



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

## **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"**

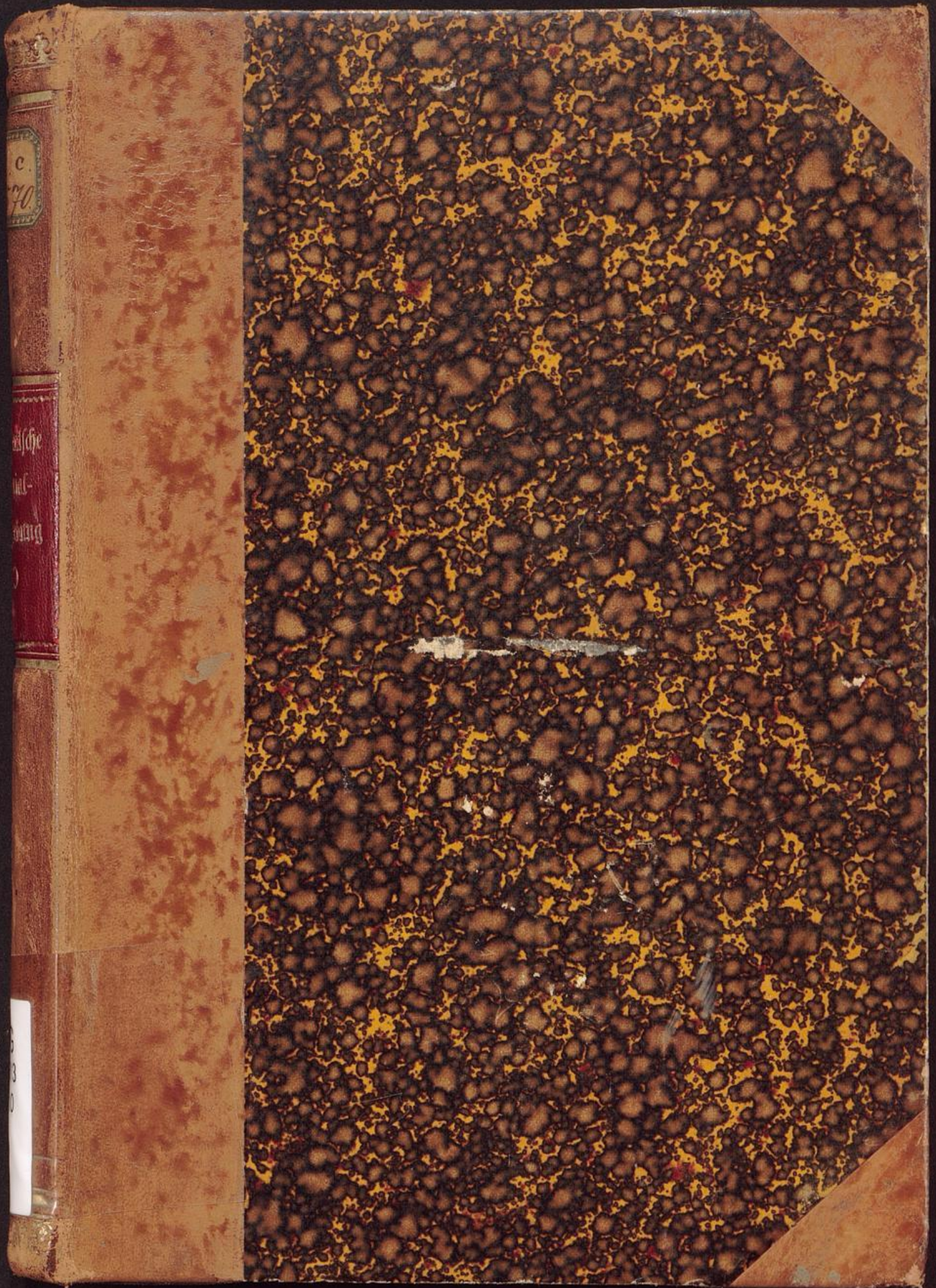
### **Die Deutsche Kolonialgesetzgebung**

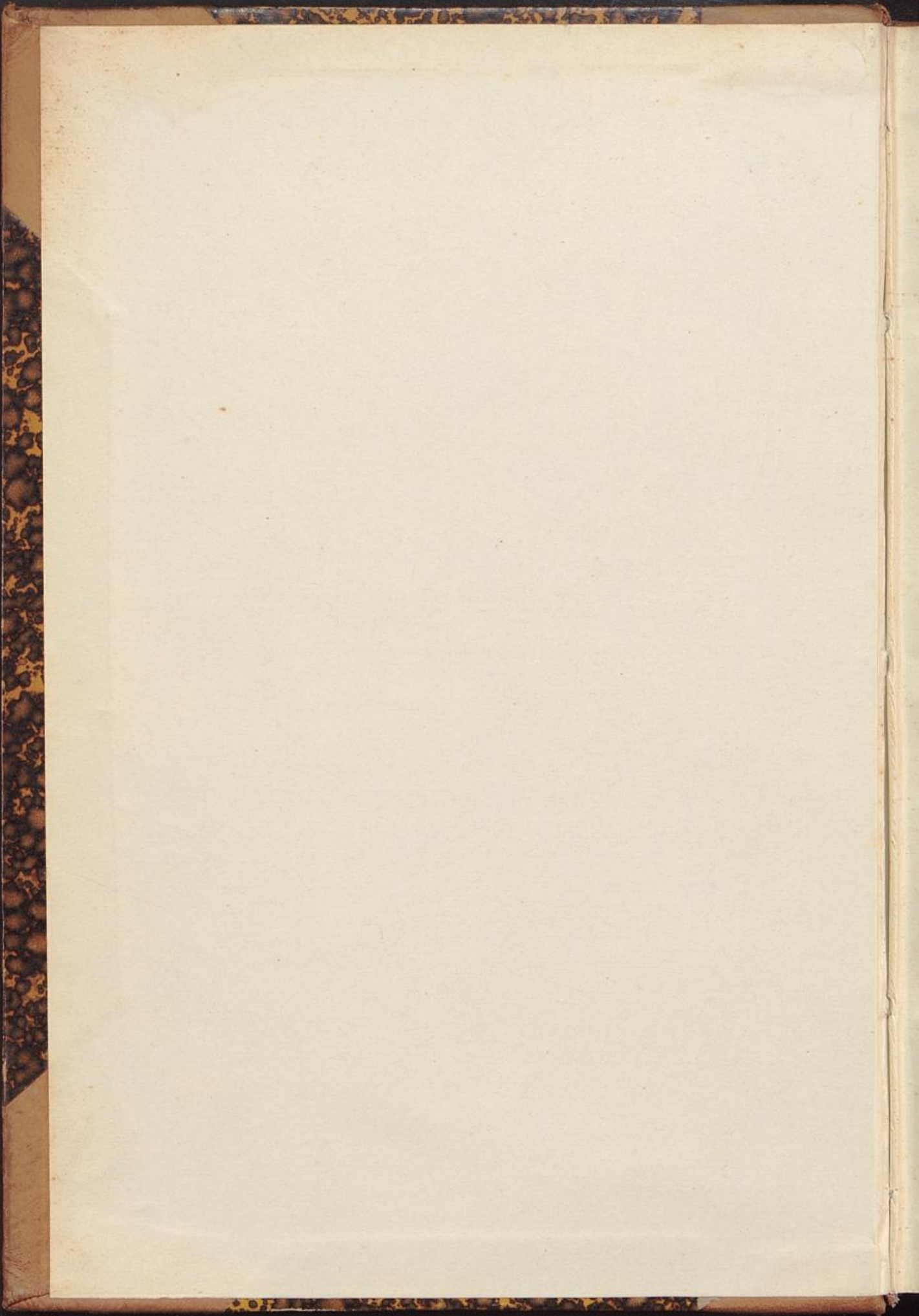
Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze,  
Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen mit  
Anmerkungen und Sachregister

**Deutsches Reich**

**1907**

**urn:nbn:de:gbv:46:1-15924**





IX. c. 2570.



Die  
**deutsche Kolonial-Gesetzgebung.**

**Sammlung**

der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen  
Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen  
mit Anmerkungen und Sachregister.

**Zehnter Band.**

Jahrgang 1906.

Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben

von

**Prof. Dr. Köbner,**

Wickl. Admiraltätsrat u. vortragendem Rat  
im Reichs-Marine-Amt (Zentralverwaltung für  
das Schutzgebiet Kiautschou).

**Gerstmeyer,**

Wickl. Legationsrat u. vortragendem  
Rat im Reichs-Kolonialamt.

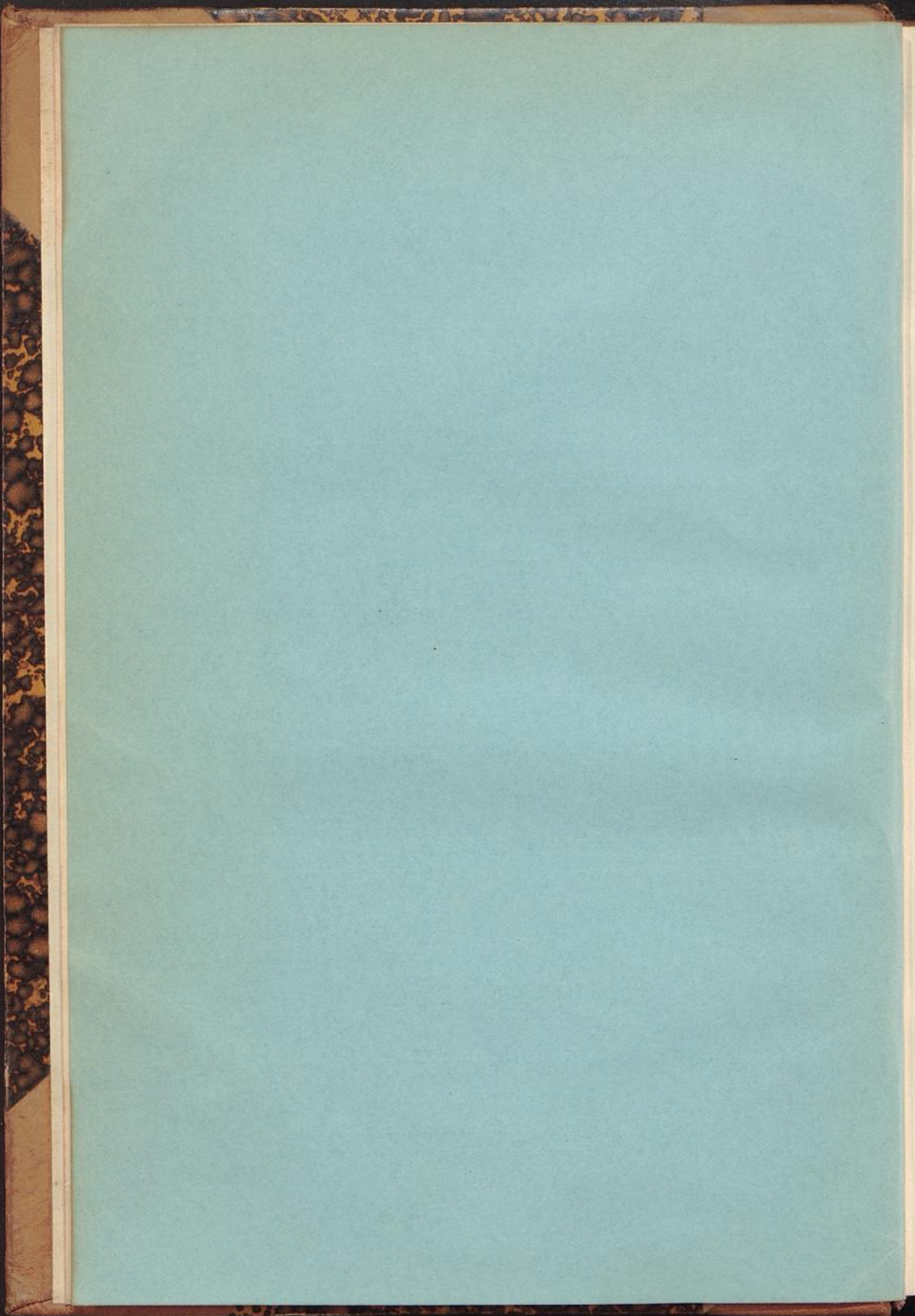


**Berlin 1907.**

**Ernst Siegfried Mittler und Sohn**

Königliche Hofbuchhandlung

Kochstraße 68—71.



Die  
**Deutsche Kolonial-Gesetzgebung.**

10. Band. Jahrgang 1906.

Die  
Deutsche Kolonial-Gesetzgebung  
in fünf Jahrgänge 1914

Die  
**deutsche Kolonial-Gesetzgebung.**

**Sammlung**

der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen  
Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen  
mit Anmerkungen und Sachregister.

**Zehnter Band.**

Jahrgang 1906.

Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben

von

**Prof. Dr. Köbner,**

Wirkl. Admiraltätsrat u. vortragendem Rat  
im Reichs-Marine-Amt (Zentralverwaltung für  
das Schutzgebiet Kiautschou).

**Gerstmeyer,**

Wirkl. Legationsrat u. vortragendem  
Rat im Reichs-Kolonialamt.

FG 0613-10

*EM*



**Berlin 1907.**

**Ernst Siegfried Mittler und Sohn**

Königliche Hofbuchhandlung

Kochstraße 68-71.

Die  
deutsche Kolonial-Gesetzgebung

Sammlung

der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen  
Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Verträge  
mit Anmerkungen und Sachregister

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 19. Juni 1901  
sind vorbehalten.

Im Einzelnen enthält diese Sammlung

von  
Geselemer,  
Wahl, Kautzschke u. Kautzschke,  
für die Reichs-Kolonialverwaltung

Prof. Dr. Köbner,  
Wahl, Kautzschke u. Kautzschke,  
für die Reichs-Kolonialverwaltung



1901

Berlin 1901  
Franz Siegfried Mittler und Sohn  
Verlagsbuchhandlung  
Unter den Linden 11

## Vorwort.

---

Bei der Herausgabe des vorliegenden Bandes sind für die Sammlung und Sichtung des Materials die Grundsätze maßgebend gewesen, welche bereits in den vergangenen Jahren befolgt und im Vorwort zum Band IX niedergelegt sind. Auch die Einteilung des Stoffes ist die nämliche wie in den früheren Bänden.

Infolge des Ausscheidens des bisherigen Mitherausgebers, des Herrn Geheimen Legationsrats Schmidt-Dargitz, aus der Kolonialverwaltung ist der Wirkliche Legationsrat Gerstmeyer an seine Stelle getreten.

---

# VORWORT

Bei der Herausgabe der vorliegenden Bücher sind die Verhältnisse der Zeit zu berücksichtigen. Die Herausgeber haben sich bemüht, die Bücher in der Form zu bringen, wie sie bei der Herausgabe der ersten Auflagen waren. Die Bücher sind in der Reihenfolge der Herausgabe angeordnet. Die Herausgeber haben sich bemüht, die Bücher in der Form zu bringen, wie sie bei der Herausgabe der ersten Auflagen waren. Die Herausgeber haben sich bemüht, die Bücher in der Form zu bringen, wie sie bei der Herausgabe der ersten Auflagen waren.

## Sachliches Inhaltsverzeichnis.

Bektm. = Bekanntmachung. R. E. = Runderlaß. Rk. = Reichskanzler. V. = Verordnung.  
Verf. = Verfügung.

### Erster Teil. Allgemeine Bestimmungen für sämtliche Schutzgebiete.

Im Jahre 1906 sind dergleichen Bestimmungen nicht erlassen.

### Zweiter Teil. Bestimmungen für die afrikanischen und die Südsee-Schutzgebiete.

#### I. Allgemeines.

##### A. Zentralverwaltung. Allgemeine Vorschriften für die Schutzgebiete.

	Seite
27. Kaiserl. Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika. Vom 27. Februar 1906 . . . . .	36
58 (u. 12). Vorschriften des Bundesrats für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege vom 18. Januar 1906 nebst Bektm. der Kol. Abt. vom 9. April 1906 . . .	151
59. Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften des Bundesrats für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege (Nr. 58) . . . . .	154
60. Auszug aus einem E. der Kol. Abt., betr. das Enteignungsverfahren. Vom 9. April 1906	156
87. V. über das Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten ausschließlich Kiautschou. Vom 15. Juni 1906 . . . . .	237
116. Verf. der Kol. Abt. zur Ausführung der Kaiserl. Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme Deutsch-Südwestafrikas vom 27. Februar 1906. Vom 26. Juli 1906 . . . . .	284

##### B. Beamte.

53. Nachtrag zur Denkschrift zum Haushaltsetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905. Mit Geltung vom 1. April 1906 ab . . . . .	148
117. E. der Kol. Abt., betr. Fortsetzung der Invaliden-Versicherung seitens der nach dem Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika entsandten Funktionäre vom 26. Juli 1906. (Mitgeteilt auch nach den übrigen Schutzgebieten) . . . . .	288

##### C. Schutztruppen.

28. A. O., betr. Anrechnung von Kriegsdienstjahren (für Deutsch-Südwestafrika). Vom 27. Februar 1906 . . . . .	55
Anm. zu Nr. 109. A. O. betr. Wegfall der Bezeichnung „Deckoffiziere“. Vom 16. Mai 1906 . . . . .	277
80. Gesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906 . . . . .	197
81. Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906	218

	Seite
109. A. O., betr. Abänderung der Bezeichnung Deckoffiziere. Vom 16. Juli 1906 . . . . .	277
164. A. O., betr. die Ehrengerichte der Offiziere des Beurlaubtenstandes in den Schutzgebieten. Vom 25. Oktober 1906 . . . . .	329
165. A. O., betr. die Bekleidung der Unterzahlmeister. Vom 25. Oktober 1906 . . . . .	330
180. A. O., betr. Anrechnung von Kriegsdienstjahren (für Deutsch-Ostafrika, Kamerun). Vom 17. November 1906 . . . . .	343

#### D. Rechtspflege.

151. R. E. der Kol. Abt. an die Gouverneure der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee, betr. Anzeige der Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. Vom 9. Oktober 1906 . . . . .	319
153. R. E. der Kol. Abt. an die Gouverneure der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee, betr. Überführung Strafgefangener nach Deutschland. Vom 10. Oktober 1906 . . . . .	320

## II. Die einzelnen Schutzgebiete Afrikas und der Südsee.

### A. Deutsch-Ostafrika.

#### I. Allgemeine Verwaltung.

##### 1. Behörden und Kommunen.

94. Bektm. betr. Errichtung der Bezirksämter Mpapua, Tabora, Muansa, Moschi und von Residenturen für Bukoba, Ruanda, Urundi. Vom 20. Juni 1906 . . . . .	267
102. Auszug aus der Verf. betr. die Residenturen. Vom 28. Juni 1906 . . . . .	272
141. V. des Rk., betr. die finanziellen Obliegenheiten der kommunalen Verbände in Deutsch-Ostafrika. Vom 17. September 1906 . . . . .	312

##### 2. Rechnungs-, Kassen- und Geldwesen.

21. Bektm., betr. die Ausgabe von Banknoten durch die Deutsch-Ostafrikanische Bank. Vom 15. Februar 1906 . . . . .	33
25. R. E., betr. die Aufbewahrung von Dienstbezügen durch amtliche Kassen. Vom 22. Februar 1906 . . . . .	36
33. R. E., betr. die Annahme von Banknoten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank. Vom 3. März 1906 . . . . .	123
77. Bektm., betr. die Ausgabe von Banknoten durch die Deutsch-Ostafrikanische Bank. Vom 15. Mai 1906 . . . . .	192
84. Bektm., betr. den Umtausch von Kupfermünzen gegen Silbermünzen durch die Deutsch-Ostafrikanische Bank. Vom 13. Juni 1906 . . . . .	236
103. Bestimmungen der Kol. Abt. über die Behandlung der bei den amtlichen Kassen des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht umlaufsfähigen deutsch-ostafrikanischen Landesmünzen, Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, Reichsmünzen, Reichskassenscheine, Reichsbanknoten und Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank. Vom 29. Juni 1906 . . . . .	272

##### 3. Polizei und innere Verwaltung.

37. V., betr. die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf. Vom 9. März 1906 . . . . .	129
38. V., betr. die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schießbedarf und den Verkehr mit denselben. Vom 9. März 1906 . . . . .	130
39. Bektm., betr. Feuerwaffen und Schießbedarf. Vom 9. März 1906 . . . . .	134
49. V., betr. Änderung des Gebührentarifs für den Markt Tabora. Vom 24. März 1906 . . . . .	144
82. Markt-V. für Udjidji. Vom 6. Juni 1906 . . . . .	234
88. Ausführungsbestimmungen zur Kaiserl. V., betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, v. 14. Juli 1905. Vom 15. Juni 1906 . . . . .	238
89. V., betr. Änderung der Markt-V. für Tanga. Vom 15. Juni 1906 . . . . .	250
90. Markt-V. für Aruscha. Vom 15. Juni 1906 . . . . .	250

##### 4. Gesundheitswesen.

8. Bektm., betr. das Lienhardt-Sanatorium in Wugiri. Vom 12. Januar 1906 . . . . .	13
16. Bektm., betr. das Lienhardt-Sanatorium in Wugiri. Vom 24. Januar 1906 . . . . .	25
59 (u. 144). Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften des Bundesrats über die Beförderung von Leichen auf dem Seewege v. 18. Januar 1906. Vom 25. September 1906 . . . . .	154
114. R. E., betr. die Wurmkrankheit. Vom 23. Juli 1906 . . . . .	282

124. Verf., betr. den Betrieb der Polikliniken und der Krankenhäuser für Farbige sowie die Malariabekämpfung. Vom 1. August 1906 . . . . . 297

## II. Beamte und Militärpersonen.

26. R. E., betr. die Zahlung von Frachtvergütungen. Vom 22. Februar 1906 . . . . . 36  
 66. R. E., betr. die Zahlung von Frachtvergütungen an Beamte und Militärpersonen. Vom 25. April 1906 . . . . . 160  
 115. Bektm., betr. Ergänzung der Routenliste. Vom 24. Juli 1906 . . . . . 284  
 117. E. der Kol. Abt., betr. Fortsetzung der Invaliden-Versicherung seitens der nach dem Schutzgebiet entsandten Funktionäre. Vom 26. Juli 1906 . . . . . 288  
 123. Verf. des Rk., betr. die durchschnittliche Reisedauer für Urlaubsreisen von und nach Deutsch-Ostafrika. Vom 1. August 1906 . . . . . 296  
 142. R. E., betr. die Erstattung von Durchgangszöllen bei Dienst- und Versetzungsreisen. Vom 23. September 1906 . . . . . 313  
 159. Verf., betr. Dienstreisen von der Küste über Mombassa nach dem Innern des Schutzgebiets. Vom 19. Oktober 1906 . . . . . 325

## III. Schutztruppe und Polizeitruppe.

48. Allerh. Genehmigung der Einberufung des Beurlaubtenstandes in Deutsch-Ostafrika. Vom 24. März 1906 . . . . . 143  
 130. Bektm. des Kommandos der Schutztruppe von Deutsch-Ostafrika, betr. Lösung der Polizeitruppe von der Schutztruppe. Vom 27. August 1906 . . . . . 304  
 181. R. E. des Gouverneurs, betr. die Polizeitruppen. Vom 27. November 1906 . . . . . 344

## IV. Rechtspflege.

32. R. E., betr. die Führung von Strafregistern. Vom 3. März 1906 . . . . . 123  
 93. Verf. des Rk., betr. Ermächtigung des Bezirksrichters in Muansa zur Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes. Vom 19. Juni 1906 . . . . . 267  
 105. Verf., betr. die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Eingeborene. Vom 6. Juli 1906 . . . . . 274  
 175. Auszug aus dem R. E., betr. die Verpflegung und Behandlung der Kettengefangenen. Vom 9. November 1906 . . . . . 340  
 187. Verf. der Kol. Abt., betr. Errichtung eines Bezirksgerichts in Muansa. Vom 31. Dezember 1906 . . . . . 349

## V. Zollwesen.

61. Bektm., betr. die Zollstation Muansa. Vom 12. April 1906 . . . . . 156  
 100. V., betr. Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Salz. Vom 23. Juni 1906 . . . . . 271  
 104. Bektm., betr. die Zollverwaltung am Viktoria-See. Vom 6. Juli 1906 . . . . . 274  
 137. Zusatz-V. zur Zoll-V. v. 13. Juni 1903, betr. die Biereinfuhr. Vom 10. September 1903 . . . . . 309  
 138. Bektm., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Zoll-V. Vom 11. September 1906 . . . . . 310  
 170. Verf., betr. die Entnahme von Gegenständen aus den Zollniederlagen. Vom 3. November 1906 . . . . . 338

## VI. Steuer- und Gebührenwesen.

154. V., betr. Abänderung der V. über die Erhebung von Gebühren für Benutzung von fiskalischem Grund und Boden zu Ansiedlungen v. 22. März 1905. Vom 10. Oktober 1906 . . . . . 323

## VII. Handel und Verkehr.

34. V., betr. den öffentlichen Verkehr. Vom 7. März 1906 . . . . . 124  
 35. Bektm., betr. Sperrung einiger Gebiete für den Verkehr. Vom 7. März 1906 . . . . . 127  
 46. Bektm. zur V. betr. den öffentlichen Verkehr v. 7. März 1906. Vom 22. März 1906 . . . . . 142  
 78. Bektm., betr. Sperrung der Massai-Reservation im Militärbezirk Moschi. Vom 23. Mai 1906 . . . . . 193  
 145. Bektm., betr. Sperrung von Gebieten für den Verkehr. Vom 1. Oktober 1906 . . . . . 315  
 S. auch I. 3. Polizei Nr. 37, 38, 39 und XII. Schifffahrt.

## VIII. Jagd.

56. Verf., betr. die abgelaufenen Jagdscheine. Vom 2. April 1906 . . . . . 151  
 168. Verf., betr. Aufhebung des Jagdreservats im Bezirk Tabora. Vom 30. Oktober 1906 . . . . . 331

**IX. Eisenbahnen.**

64. Bektm., betr. den Personentarif der Usambarabahn. Vom 23. April 1906 . . . 159

**X. Landwirtschaft, Forstwesen und Viehzucht.**

54. Bektm., betr. die Nutzung von Walderzeugnissen. Vom 1. April 1906 . . . 149  
 55. Dienstanweisung, betr. Ausführung der Waldschutz-V. Vom 1. April 1906 . . . 149  
 143. R. E., betr. Viehzählungen. Vom 24. September 1906 . . . 314  
 184. Verf. zur Abänderung der V. betr. die Einfuhr von Baumwolle. Vom 22. Dezember 1906 . . . 345

**XI. Bergwesen.**

99. Bektm. des Rk., betr. das Usinja-Goldsyndikat. Vom 22. Juni 1906 . . . 271  
 107. Bektm. des Rk., betr. Abänderung der Konzession zur Aufsuchung von Edelmetallen der Lindi-Schürf-Gesellschaft. Vom 14. Juli 1906 . . . 275  
 118. Verf., betr. die Bergbehörde. Vom 27. Juli 1906 . . . 290  
 119. Verf., betr. die Einrichtung des Berggrundbuchs. Vom 27. Juli 1906 . . . 290  
 120. Ausführungsbestimmungen zur Berg-V. für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika v. 27. Februar 1906. Vom 27. Juli 1906 . . . 291  
 129. Dienstanweisung für die örtlichen Verwaltungsbehörden zur Ausführung der Berg-V. v. 27. Februar 1906 und der zu ders. erl. Ausführungsbestimmungen. Vom 25. August 1906 . . . 300  
 135. Verf. der Kol. Abt., betr. die Schürffeldgebühr, die Feldesteuer und die Förderungsabgabe in Deutsch-Ostafrika. Vom 7. September 1906 . . . 308  
 158. Bektm. der Kol. Abt., betr. das ausschließliche Recht des deutsch-ostafrikanischen Landesfiskus auf Salzgewinnung. Vom 16. Oktober 1906 . . . 324

**XII. Schifffahrt.**

79. V., betr. den Schiffsverkehr mit Zanzibar und an der deutsch-ostafrikanischen Küste. Vom 25. Mai 1906 . . . 193

**XIII. Eingeborene.**

S. Nr. 32, 105, 175 unter IV. Rechtspflege.

**XIV. Gesellschaften.**

92. Beschluß des Bundesrats v. 16. Juni 1906, betr. die Deutsch-Ostafrikanische Kautschukgesellschaft in Berlin und Satzung der letzteren . . . 259

**B. Deutsch-Südwestafrika.****I. Allgemeine Verwaltung.**

50. Ausführungsbestimmungen zur Verf. des Rk. v. 24. Dezember 1903, betr. die Bildung von Gouvernementsräten. Vom 26. März 1906 . . . 145  
 72. V. des Distriktschefs in Lüderitzbucht, betr. die Regelung des Abfuhrwesens in Lüderitzbucht. Vom 7. Mai 1906 . . . 189  
 73. Bektm. des Distriktschefs in Lüderitzbucht zur V. betr. die Regelung des Abfuhrwesens in Lüderitzbucht. Vom 7. Mai 1906 . . . 190  
 74. V. des Distriktschefs in Lüderitzbucht, betr. die Spülwässer in Lüderitzbucht. Vom 7. Mai 1906 . . . 191  
 59 (u. 95). Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften des Bundesrats v. 18. Januar 1906 für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege. Vom 20. Juni 1906 . . . 154  
 131. Rund-Verf., betr. Aufstellung von Bebauungsplänen. Vom 27. August 1906 . . . 305  
 160. V., betr. die Einführung der Schulpflicht. Vom 20. Oktober 1906 . . . 325  
 161. Ausführungsbestimmungen zur Schulpflicht-V. vom 20. Oktober 1906 . . . 326

**II. Beamte und Militärpersonen.**

9. Rund-Verf., betr. Tagegelder. Vom 15. Januar 1906 . . . 13  
 121. R. E., betr. Wartung und Fütterung der Dienstpferde auf Dienstreisen. Vom 31. Juli 1906 . . . 296

134. R. E., betr. das Halten von Vieh aus Privatmitteln durch Beamte und Angestellte des Gouvernements. Vom 6. September 1903 . . . . .	308
140. Rund-V., betr. Änderung der Wohnungsordnung. Vom 15. September 1906 . . . . .	311
182. Verf., betr. die Vergütung für Dienstreisen nach Walfischbay. Vom 10. Dezember 1906 . . . . .	345

### III. Schutztruppe.

163. E. des Rk., betr. Gewährung von Umzugskosten an Angehörige der südwestafrikanischen Schutztruppe. Vom 22. Oktober 1906 . . . . .	328
---	-----

### IV. Rechtspflege.

67. Verf. der Kol. Abt., betr. Errichtung eines Bezirksgerichts in Lüderitzbucht. Vom 27. April 1906 . . . . .	160
75. Verf. des Rk., betr. Übertragung seemannsamtlicher und konsularischer Befugnisse an den Bezirksrichter in Lüderitzbucht. Vom 9. Mai 1906 . . . . .	191

### V. Zoll- und Steuerwesen.

65. V. zur Abänderung der V. betr. die öffentlichen Zollniederlagen. Vom 23. April 1906 . . . . .	159
---	-----

### VI. Landwirtschaft und Viehzucht.

10. Rund-Verf., betr. Rinderpestbekämpfung. Vom 16. Januar 1906 . . . . .	14
---	----

### VII. Schifffahrt, Handel und Verkehr.

17. V., betr. den Verkehr in und nach dem Ambolande. Vom 25. Januar 1906 . . . . .	25
18. Ausführungs-Verf. zur V. betr. den Verkehr in und nach dem Ambolande. Vom 25. Januar 1906 . . . . .	27
22. Tarif für den Hafen in Lüderitzbucht vom 16. Februar 1906 . . . . .	33
40. Vertrag zwischen der Kol. Abt. u. der Woermann-Linie, betr. Personen- und Güterbeförderung im Hafen von Lüderitzbucht. Vom 7./10. März 1906 . . . . .	136
85. Verf., betr. Befreiung der Beamten und Militärpersonen von der Hafengebühr in Lüderitzbucht. Vom 13. Juni 1906 . . . . .	236
128. Vereinbarung zwischen der Kol. Abt. u. der Woermann-Linie, betr. die Frachtrate für Vieh von Hamburg nach Deutsch-Südwestafrika. Vom 23./31. August 1906 . . . . .	299

### VIII. Eingeborene.

47. Bektm., betr. Einziehung des Stammesvermögens der Herero, Zwartbooi- und Toopnar-Hottentotten. Vom 23. März 1906 . . . . .	142
126. Desgl. vom 8. August 1906 . . . . .	298

## C. Kamerun.

### I. Allgemeine Verwaltung.

23. V., betr. das Paßwesen. Vom 20. Februar 1906 . . . . .	35
29. Geschäftsanweisungen für die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Kamerun vom 12. April 1905 und 27. Februar 1906 . . . . .	56
30. R. E., betr. Waffenkontrolle. Vom 1. März 1906 . . . . .	120
31. Verf., betr. Waffenkontrolle. Vom 1. März 1906 . . . . .	122
42. Bektm., betr. das Geldwesen des Schutzgebiets Kamerun. Vom 15. März 1906 . . . . .	140
57. E., betr. Beerdigungskosten für Europäer. Vom 8. April 1906 . . . . .	151
86. R. E., betr. Waffenkontrolle. Vom 14. Juni 1906 . . . . .	237
59 (u. 96). Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften des Bundesrats v. 18. Januar 1906 für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege. Vom 20. Juni 1906 . . . . .	155
110. Grenzfestsetzung zwischen dem deutschen Gebiete Nordwest-Kamerun und dem britischen Gebiete Nigeria von Yola an bis zum Tschad-See. Vom 16. Juli 1906 . . . . .	277
147. R. E., betr. die Station Jabassi. Vom 2. Oktober 1906 . . . . .	316
148. V., betr. die Bekämpfung des Gummiraubbaus. Vom 3. Oktober 1906 . . . . .	317
149. Auszug aus dem R. E. betr. Bekämpfung des Gummiraubbaus. Vom 3. Oktober 1906 . . . . .	317
155. V., betr. Abänderung der V. über die Regelung der Arbeiterverhältnisse in Kamerun v. 14. Februar 1902. Vom 13. Oktober 1906 . . . . .	323
176. E., betr. Privatanschlüsse an die Wasserleitung in Viktoria. Vom 14. November 1906 . . . . .	342

**II. Beamte, Schutztruppenangehörige und Gouvernementsarbeiter.**

13. R. E., betr. Verleselisten der Handwerker und Arbeiter. Vom 18. Januar 1906 . . . . . 17  
 45. R. E., betr. Guthabenverwaltung für weiße Beamte und Militärpersonen durch die Deutsch-Westafrikanische Bank in Duala. Vom 19. März 1906 . . . . . 141  
 52. R. E., betr. ärztliche Behandlung der farbigen Gouvernementsangestellten. Vom 30. März 1906 . . . . . 148  
 152. R. E., betr. die Verpflegungsvorschriften. Vom 9. Oktober 1906 . . . . . 319

**III. Rechtspflege.**

113. R. E., betr. Strafvollstreckung gegen Farbige. Vom 20. Juli 1906 . . . . . 282  
 177. R. E., betr. Strafvollstreckung gegen Eingeborene. Vom 15. November 1906 . . . . . 342

**IV. Zoll- und Steuerwesen.**

97. V., betr. Erhebung eines Gummi-Ausfuhrzolls. Vom 20. Juni 1906 . . . . . 268  
 98. Bektm. zur V. betr. Erhebung eines Gummi-Ausfuhrzolles vom 20. Juni 1906 . . . . . 270  
 98 (u. 106). Bektm. zur V. betr. Erhebung eines Gummi-Ausfuhrzolles v. 20. Juni 1906 Vom 7. Juli 1906 . . . . . 270

**V. Schiffahrt, Handel und Verkehr.**

24. Bektm., betr. die Einfuhr von Kriegsmaterial und den Handel damit. Vom 20. Februar 1906 . . . . . 35  
 101. Bektm., betr. die Einfuhr von Kriegsmaterial und den Handel damit. Vom 23. Juni 1906 . . . . . 271  
 132. V., betr. den Verkehr mit Fahr- und Motorrädern innerhalb des Weichbildes von Duala. Vom 31. August 1906 . . . . . 305  
 162. V., betr. Beschränkung des Handels im Bezirk Ebolova. Vom 20. Oktober 1906 . . . . . 327  
 166. Polizei-V. für den Hafen von Duala. Vom 26. Oktober 1906 . . . . . 330  
 167. V., betr. Verbot der Ausfuhr von und des Handels mit Elefantenzähnen unter fünf Kilogramm. Vom 26. Oktober 1906 . . . . . 331

**VI. Eisenbahnen.**

71. Gesetz, betr. Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen. Vom 4. Mai 1906 . . . . . 163  
 Anl. zu Nr. 71. Bau- und Betriebskonzession für die Kamerun-Eisenbahngesellschaft . . . . . 163

**VII. Landwirtschaft, Viehzucht.**

11. R. E. des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Tsetse-Krankheit bei Pferden. Vom 16. Januar 1906 . . . . . 16

**VIII. Bergwesen.**

185. Bektm., betr. Inkrafttreten der Kaiserlichen Berg-V. v. 27. Februar 1906 für Kamerun. Vom 23. Dezember 1906 . . . . . 346

**IX. Gesellschaften.**

169. Satzungen der Moliwe-Pflanzungsgesellschaft auf Grund der Änderungen vom 31. Oktober 1906 . . . . . 332  
 174. Statutenänderung der Gesellschaft Nordwest-Kamerun vom 7. November 1906 . . . . . 340  
 Anl. zu Nr. 71. Satzung der Kamerun-Eisenbahngesellschaft . . . . . 173

**D. Togo.****I. Allgemeine Verwaltung.**

1. Verf., betr. die Gewährung von sogenannten Fahrradgeldern. Vom 2. Januar 1906 . . . . . 2  
 4. V. wegen Aufhebung der V. betr. die Veröffentlichung von Gesetzen und Verordnungen v. 6. September 1886. Vom 8. Januar 1906 . . . . . 9  
 5. Bektm., betr. die Veröffentlichung von Verordnungen. Vom 8. Januar 1906 . . . . . 9  
 19. Verf., betr. die Gewährung von Fahrradgeldern an farbige Angestellte. Vom 25. Januar 1906 . . . . . 30  
 20. Schulordnung für die zur Gewährung von Beihilfen angemeldeten Missions-schulen. Vom 2. Februar 1906 . . . . . 30

59.	Ausstellung der Leichenpässe . . . . .	155
63.	V., betr. Anordnung einer Quarantäne. Vom 21. April 1906 . . . . .	158
125.	V., betr. Aufhebung einer Quarantäne. Vom 3. August 1906 . . . . .	298
133.	V., betr. Meldepflicht der Nichteingeborenen. Vom 1. September 1906 . . . . .	306
146.	V., betr. die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von feuergefährlichen Gegenständen an den Bahnen Togos. Vom 1. Oktober 1906 . . . . .	316
179.	V., betr. Verbot der Einfuhr und des Besitzes von Feuerwaffen und Munition in Teilen der Bezirke Sokode-Basari und Mangu-Jendi Vom 15. November 1906 . . . . .	343

**II. Rechtspflege.**

6.	Dienstanweisung, betr. die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinar-gewalt gegenüber den Eingeborenen gemäß der Verf. des Rk. v. 22. April 1896. Vom 10. Januar 1906 . . . . .	9
----	---	---

**III. Zoll- und Abgabewesen.**

7.	Bektm., betr. die Gewährung von Zollkredit. Vom 10. Januar 1906 . . . . .	12
171.	V., betr. die Erhebung einer Wegegebühr in den Bezirken Mangu Jendi, Sokode-Basari und Kete-Kratschi. Vom 5. November 1906 . . . . .	339
172.	Bektm., betr. Erhebung der Wegegebühr. Vom 5. November 1906 . . . . .	339
173.	Bektm., betr. Zollerhebung in Basari, Jendi und Sokode. Vom 5. November 1906 . . . . .	340

**IV. Eisenbahn- und Landungswesen.**

112.	Bektm., betr. Beförderung von Geldsendungen auf den Bahnen Togos und über die Landungsbrücke in Lome. Vom 17. Juli 1906 . . . . .	281
------	---	-----

**V. Landwirtschaft.**

62.	Verf., betr. Gewährung von Prämien an die Missionsgesellschaften für Anlage von Pflanzungen durch ihre Schulen und Gemeinden. Vom 17. April 1906 . . . . .	157
122.	Bektm. des Bezirksamts Lome, betr. die Einrichtung einer Palmkernprüfungsstelle in Dekpo. Vom 31. Juli 1906 . . . . .	296
136.	Bektm. des Bezirksamts Lome-Land, betr. Einrichtung von Palmkernprüfungsstellen in Assahun und Noepe. Vom 7. September 1906 . . . . .	309
186.	Bektm., betr. die Ackerbauschule in Nuatjä. Vom 29. Dezember 1906 . . . . .	346

**VI. Bergwesen.**

156.	Verf. der Kol. Abt., betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau an den Landesfiskus von Togo. Vom 15. Oktober 1906 . . . . .	324
178.	V., betr. Berggerechtsame Eingeborener. Vom 15. November 1906 . . . . .	342

**VII. Gesellschaften.**

3.	Statuten der Deutschen Togo-Gesellschaft auf Grund der Satzungsänderung vom 8. Januar 1906 . . . . .	3
14.	Beschluß des Bundesrats vom 18. Januar 1906, betr. die Pflanzungsgesellschaft Kpeme in Togo, und Auszug aus deren Satzungen . . . . .	18

**E. Deutsch-Neu-Guinea.****I. Verwaltung und Rechtspflege.**

43.	Bektm., betr. Verbot des Fischens unter Anwendung von Sprengstoffen. Vom 16. März 1906 . . . . .	140
44.	V., betr. Einkauf von Kokosnüssen. Vom 16. März 1906 . . . . .	141
76.	Vorschriften zur Ausführung der Berg-V. v. 27. Februar 1906. Vom 10. Mai 1906 . . . . .	192
150.	Bektm., betr. Errichtung der Regierungsstation Eitape. Vom 3. Oktober 1906 . . . . .	318
183.	Bektm., betr. Ausnahme von dem Verbot des Fischens mit Sprengstoffen. Vom 11. Dezember 1906 . . . . .	345

**II. Eingeborene.**

157.	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur V. v. 31. Juli 1901, betr. Anwerbung von Eingeborenen als Arbeiter in Deutsch-Neu-Guinea V. 15. Oktober 1906 . . . . .	324
------	--	-----

**F. Karolinen und Marianen.**

2.	V. des Bezirksamtmanns zu Saipan, betr. den Handelsbetrieb in den Marianen. Vom 5. Januar 1906 . . . . .	2
36.	Bektm. des Bezirksamtmanns in Ponape, betr. Fahr- und Frachtpreise auf dem Regierungsmotorschuner „Ponape“. Vom 7. März 1906 . . . . .	128
41.	V. des Bezirksamtmanns von Saipan, betr. den Schildkrötenfang auf den Marianen. Vom 13. März 1906 . . . . .	139
51.	V. des Bezirksamtmanns zu Ponape, betr. den Handelsbetrieb in den Ostkarolinen. Vom 27. März 1906 . . . . .	147
68.	V. des Bezirksamtmanns zu Ponape, betr. den Verkehr mit Feuerwaffen in den Ostkarolinen. Vom 27. April 1906 . . . . .	161
69.	Bektm. des Bezirksamtmanns zu Ponape, betr. Lagerung der Vorräte an Taubenflinten (Vorderladern) und Schießbedarf. Vom 27. April 1906 . . . . .	162
127.	V. des Bezirksamtmanns zu Jap, betr. Verbot des Verkaufs von Kokosnüssen und Kopra zu Handelszwecken. Vom 14. August 1906 . . . . .	299
139.	V. des Bezirksamtmanns zu Ponape, betr. Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen der Ostkarolinen. Vom 12. September 1906 . . . . .	310

**G. Marschallinseln.**

15.	Kaiserl. V., betr. die anderweite Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln. Vom 18. Januar 1906 . . . . .	24
83.	V., betr. Verbot der Einfuhr und der Verabfolgung von Opium an Eingeborene. Vom 12. Juni 1906 . . . . .	235

**H. Samoa.**

59.	Ausstellung der Leichenpässe . . . . .	155
70.	V., betr. chinesische Kontraktarbeiter des Jahrgangs 1903. Vom 28. April 1906 . . . . .	162
91.	Satzungen der Safata-Samoa-Gesellschaft auf Grund der Änderungen v. 16. Dezember 1905, 8. März 1906 und 16. Juni 1906 . . . . .	252
108.	V., betr. Reinhaltung der öffentlichen Wege. Vom 14. Juli 1906 . . . . .	276
111.	Ausführungsbestimmungen zur Verf. des Rk. v. 24. Dezember 1903, betr. die Bildung von Gouvernementsräten. Vom 16. Juli 1906 . . . . .	280

**Dritter Teil: Bestimmungen für das Schutzgebiet Kiautschou.****I. Rechtspflege.**

9.	Bektm. des Obergerichters, betr. Kosten für gemäß der Zivilprozeßordnung angeordnete Zwangshaft. Vom 17. Mai 1906 . . . . .	355
23.	Bektm. des Gerichts, betr. Veröffentlichung der gerichtlichen Bekanntmachungen. Vom 1. Dezember 1906 . . . . .	371

**II. Allgemeine Verwaltung.**

1.	V. des Gouverneurs, betr. Entwässerung und Anschluß an die Kanalisation. Vom 25. November 1905 . . . . .	350
2.	Technische Vorschriften für Entwässerungsanlagen und Kanalisationsanschlüsse, erlassen vom Baudirektor. Vom 21. Dezember 1905 . . . . .	351
3.	Bektm. des Baudirektors, betr. Verzeichnis der Straßen, in denen Kanalan Anschlüsse herzustellen sind. Vom 23. Dezember 1905 . . . . .	351
4.	Bektm. des Gouverneurs, betr. Schonzeit der Hasen. Vom 9. Januar 1906 . . . . .	352
7.	Bektm. des Baudirektors, betr. Abänderung der Bestimmungen über den Bezug von Wasser aus dem fiskalischen Wasserwerk. Vom 22. März 1906 . . . . .	353
8.	Bektm. des Baudirektors, betr. Abänderung der Tarife des fiskalischen Wasserwerks für Zuleitungen. Vom 14. Mai 1906 . . . . .	354
10.	Bektm. des Zivilkommissars, betr. das Sammeln und Töten der Raupen des Kiefernspinners. Vom 19. Mai 1906 . . . . .	355

	Seite
11. Bektm. des Kommissars für chinesische Angelegenheiten, betr. die Verwaltung von Taihsi tschen. Vom 25. Mai 1906 . . . . .	355
12. Konzession zur Banknotenausgabe im deutschen Kiautschougebiete und in China, erlassen vom Reichskanzler. Vom 8. Juni 1906 . . . . .	356
13. Anweisung zur Ausführung der Konzession für die Banknotenausgabe, erlassen vom Reichskanzler. Vom 8. Juni 1906 . . . . .	359
15. Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege, beschlossen durch Bundesratssitzung vom 18. Januar 1906. Verf. d. St. d. R. M. A. vom 3. Juli 1906 . . . . .	360
16. V. des Gouverneurs, betr. Schlachtzwang und Fleischbeschau. Vom 24. Juli 1906.	363
17. Betriebsordnung für den Schlachthof in Tsingtau, erlassen vom Gouverneur. Vom 24. Juli 1906 . . . . .	364
20. Bektm. des Gouverneurs, betr. Verlängerung der Frist für Neueinschätzung des Landes. Vom 27. November 1906 . . . . .	371
21. V. des Gouverneurs, betr. Abänderung der Verordnung über den Schornsteinkehrzwang. Vom 30. November 1906 . . . . .	371
24. Bektm. des Gouverneurs, betr. Einfuhr, Ausfuhr und Lagerung von Waffen und Munition. Vom 8. Dezember 1906 . . . . .	372
25. V. des Gouverneurs, betr. die Einfuhr außerhalb der Provinz Schantung geprägter Zehnkäschstücke. Vom 20. Dezember 1906 . . . . .	373
26. Verf. des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts, betr. Heranziehung von Familien nach Tsingtau. Vom 20. Dezember 1906 . . . . .	374

### III. Militärverwaltung.

### IV. Gesundheitswesen.

18. V. des Gouverneurs, betr. die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. Vom 24. Juli 1906 . . . . .	369
--	-----

### V. Schiffahrt, Handel und Verkehr.

6. Bektm. für Seefahrer, betr. Nebelglocke am Leuchtturm Yu nui san, erlassen vom Hafenamt. Vom 8. März 1906 . . . . .	353
14. Bektm. des Zivilkommissars, betr. Neuvermessung von Schiffen. Vom 19. Juni 1906	360
22. Bektm. für Seefahrer, betr. Winterseezeichen, erlassen vom Hafenamt. Vom 1. Dezember 1906 . . . . .	371

### VI. Zollwesen.

— Bektm. des Postamts, betr. zollamtliche Behandlung der Postpakete. } Vom 1. Januar 1906 . . . . .	} Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. IX, S. 317 u. 318
— Zollamtliche Bektm. des chinesischen Seezollamts, betr. Ausübung } der Zollkontrolle im Freibeizirk. Vom 1. Januar 1906 . . . . .	
5. Zollamtliche Bektm. des chinesischen Seezollamts, betr. Abfertigung zollfreier Waren. Vom 7. Februar 1906 . . . . .	352
19. Bektm. des Gouverneurs, betr. Erhöhung des Zolls auf einheimisches Opium. Vom 21. August 1906 . . . . .	370



Zweiter Teil.

Bestimmungen für die afrikanischen und die  
Südpazifische Schutzgebiete.

1. Festlegung des Gebietes von Togo betreffend die Gewährung von  
sogenannten Fahrnischen vom 1. Januar 1906.

2. Festlegung von 1. Januar 1906 an die Höhe von 1. Januar 1906  
des 1. Januar 1906 des 1. Januar 1906 des 1. Januar 1906 des 1. Januar 1906

## Erster Teil.

# Allgemeine Bestimmungen für sämtliche Schutzgebiete.

Im Jahre 1906 sind dergleichen Bestimmungen nicht erlassen.

## Zweiter Teil.

# Bestimmungen für die afrikanischen und die Südsee-Schutzgebiete.

1. Verfügung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Gewährung von sogenannten Fahrradgeldern. Vom 2. Januar 1906.

(Kol. Bl. S. 124.)

Mit Wirkung vom 1. Januar 1906 ab wird die gemäß Verfügung vom 27. Dezember 1904 (D. Kol. Gesetzgeb. VIII, S. 267) zugebilligte Vergütung für Benutzung eigener Fahrräder auf Dienstreisen von 7 Pfennig auf 10 Pfennig für jedes zurückgelegte Kilometer erhöht.

L o m e, den 2. Januar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf Zech.

2. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Saipan, betreffend den Handelsbetrieb in den Marianen. Vom 5. Januar 1906.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. 1903, S. 509) wird verordnet, was folgt:

Die Verordnung, betreffend den Handelsbetrieb in den Marianen vom 21. Oktober 1905\*) wird hiermit aufgehoben.

S a i p a n, den 5. Januar 1906.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.  
Fritz.

\*) Die Verordnung lautete:

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. 1903, S. 509) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Der Handelsbetrieb von Schiffen im Bezirk der Marianen nicht ansässiger Personen oder Firmen ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 6000 Mark geahndet, die auch gegen Schiff und Ladung ohne Rücksicht auf den Eigentümer derselben vollstreckbar sind.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft. Zur Zeit noch bestehende Lizenzen für Handelsschiffe behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem Erlöschen.

Mit dem 1. April 1906 wird aufgehoben: die Verordnung vom 14. Oktober 1899 betreffend den Handel fremder Schiffe im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, soweit der Bezirk der Marianen in Betracht kommt.

S a i p a n, den 21. Oktober 1905.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.  
Fritz.

3. Statuten der Deutschen Togo-Gesellschaft auf Grund der Satzungsänderung, die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. Januar 1906 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist.

(Kol. Bl. S. 61.)

#### Statuten der Deutschen Togogesellschaft.

##### I. Firma und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Auf Grund des Schutzgebietgesetzes wird unter der Firma „Deutsche Togogesellschaft“ eine Kolonialgesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Berlin hat.

##### II. Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, der Betrieb von Land- und Plantagenwirtschaft, der Betrieb von Handel und Gewerbe, wie überhaupt wirtschaftliche Unternehmungen jeder Art sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen im deutschen Togogebiete und den benachbarten Kolonien.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

§ 4. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Auslande errichten.

§ 5. Die Gesellschaft ist befugt, auf Beschluß der Hauptversammlung Schuldverschreibungen auf Namen oder — vorbehaltlich staatlicher Genehmigung — auf Inhaber auszugeben und überhaupt Anleihen aufzunehmen.

##### III. Grundkapital und Anteile.

§ 6. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 750 000 Mark, eingeteilt in Anteile zu je 100 Mark.

Innerhalb der ersten fünf Jahre nach Konstituierung der Gesellschaft kann das Grundkapital durch Beschluß des Aufsichtsrates bis zum Betrage von einer Million Mark erhöht werden. Spätere oder weitergehende Erhöhungen bedürfen des Beschlusses der Hauptversammlung.

§ 7. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber. Sie sind unteilbar und haben die rechtlichen Eigenschaften beweglicher Sachen.

Die Zeichner von Anteilen haben 25 % des Stammbeitrages binnen 14 Tagen nach Zeichnung zu entrichten, den Rest auf Beschluß und Aufforderung des Aufsichtsrats.

§ 8. Die geleisteten Teilzahlungen werden auf Interimscheinen vermerkt; dieselben lauten auf Namen und werden nach Vollzahlung gegen die Anteilscheine umgetauscht.

§ 9. Wird die Zahlung einer ausgeschriebenen Teilzahlung zu der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann der Säumige zur Zahlung der fälligen Beträge nebst Zinsen vom Fälligkeitstage ab im Rechtswege angehalten werden.

Außerdem kann nach zweimaliger Zahlungsaufforderung, welche durch eingeschriebene Briefe unter Androhung des Ausschlusses stattzufinden hat, durch Beschluß des Aufsichtsrats der Säumige seines Anteils zugunsten der Gesellschaft für verlustig und der über den Anteil ausgestellte Interimschein für kraftlos erklärt werden. Diese Erklärung wird dem Säumigen schriftlich mitgeteilt; sein Anteil verfällt der Gesellschaft, die berechtigt ist, ihn wieder zu veräußern.

§ 10. Die Interimscheine sind übertragbar. Die Übertragung erfolgt durch Vermerk seitens der Gesellschaft auf dem betreffenden Interimschein auf

4 Zweiter Teil. Bestimmungen für die afrikanischen und die Südsee-Schutzgebiete.

Grund einer Übertragungserklärung des alten und einer Annahmeerklärung des neuen Besitzers.

Für den richtigen Eingang der Restbeträge bleibt der alte Besitzer mit verhaftet, soweit die Zahlung von dem neuen Besitzer nicht zu erlangen ist. Dies ist bis zum Beweise des Gegenteils anzunehmen, wenn der neue Besitzer die Zahlung nicht bis zum Ablauf eines Monats geleistet hat, nachdem an ihn eine zweite Zahlungsaufforderung ergangen ist. Der alte Besitzer erwirbt gegen Zahlung des rückständigen Betrages den Anteil des säumigen neuen Besitzers zurück.

Die Haftpflicht des alten Besitzers erlischt binnen 5 Jahren, vom Tage des Übertragungsvermerks gerechnet.

§ 11. Der Zeichner eines Anteils haftet nur für die Zahlung des vollen Stammbeitrages; über diesen Betrag hinaus hat derselbe keine Verpflichtung.

§ 12. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

§ 13. Die Mitglieder der Gesellschaft unterwerfen sich für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvertrage dem Amts- bzw. Landgericht I zu Berlin.

IV. Organisation.

§ 14. Die Organe der Gesellschaft sind:  
der Vorstand,  
der Aufsichtsrat,  
die Hauptversammlung.

a. Der Vorstand:

§ 15. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen und wird von der Hauptversammlung in notarieller Verhandlung berufen und abberufen. Auch können stellvertretende Mitglieder bestellt werden, diese werden vom Aufsichtsrat in notarieller Verhandlung ernannt und abberufen.

Die Mitglieder des Vorstandes können durch den Aufsichtsrat vom Dienste suspendiert werden; es ist dann binnen vier Wochen eine Hauptversammlung zu berufen, um endgültig zu entscheiden.

Die vertragsmäßigen Ansprüche der Mitglieder des Vorstandes werden durch Suspendierung oder Abberufung nicht berührt.

§ 16. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen in allen Rechtsgeschäften und Angelegenheiten derselben, ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft und leitet die Unternehmungen der Gesellschaft, insoweit ihm in diesen Befugnissen nicht durch den Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung oder durch die Statuten Beschränkungen auferlegt werden.

Dritten Personen gegenüber haben nur die durch die Statuten festgesetzten Beschränkungen rechtliche Wirkung.

§ 17. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Zu stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes können für einen im voraus begrenzten Zeitraum auch Mitglieder des Aufsichtsrats bestellt werden; doch scheiden dieselben für die Dauer ihrer Bestellung zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern aus dem Aufsichtsrat aus.

§ 18. Erklärungen oder Unterschriften sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter dem Namen der Gesellschaft abgegeben werden, und zwar, wenn nur ein Vorstandsmitglied ernannt ist, von diesem oder seinem Stellvertreter, und wenn mehrere Vorstandsmitglieder ernannt sind, von zwei Vorstands-

mitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Stellvertreter oder zwei Stellvertretern.

b. Der Aufsichtsrat:

§ 19. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird von der Hauptversammlung festgesetzt, welcher auch die Wahl derselben zusteht.

Die Wahl erfolgt in der konstituierenden und später in den ordentlichen Hauptversammlungen. In jeder ordentlichen Hauptversammlung scheidet die drei Mitglieder aus, welche die längste Amtsdauer haben, im Zweifelsfalle entscheidet das Los.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 20. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates können auch Nichtgesellschaftler gewählt werden.

Wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen deutsche Reichsangehörige sein.

§ 21. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann für ihn in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl stattfinden. Bis dahin kann der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied kooptieren.

§ 22. Die Mitglieder des Aufsichtsrats beziehen kein Gehalt, erhalten jedoch Ersatz der Barauslagen und bei Reisen eine Vergütung nach festen von der Hauptversammlung zu bestimmenden Sätzen. Ferner steht dem Aufsichtsrate ein Gewinnanteil zu, über dessen Verteilung unter die einzelnen Mitglieder er selbst beschließt. Dieser Beschluß kann auf Antrag eines Mitgliedes des Aufsichtsrates von der Hauptversammlung abgeändert werden.

Es ist zulässig, daß Aufsichtsratsmitglieder auf den ihnen zukommenden Tantiemenanteil zugunsten der Gesellschaft verzichten.

§ 23. Der Aufsichtsrat hat das Recht und die Pflicht, die gesamte Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit von dem Vorstände oder den Beamten der Gesellschaft Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und durch von ihm zu bestimmende Mitglieder, auch durch dritte Sachverständige die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Aktivbestände untersuchen.

Dem Aufsichtsrate sind vorbehalten:

1. die Suspendierung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben; die Wahl von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern,
2. die Feststellung von Anweisungen für die Geschäftsleitung des Vorstandes,
3. die Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
4. die Inanspruchnahme von Bankkredit,
5. die Einforderung von weiteren Einzahlungen auf die Anteile,
6. die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft innerhalb der ersten drei Jahre nach Maßgabe des § 6 Abs. 2,
7. die Einberufung der Hauptversammlung und die Festsetzung ihrer Tagesordnung.

§ 24. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jedesmal bis zur ersten Sitzung nach der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Er regelt seine Tätigkeit durch eine von ihm selbst beschlossene Geschäftsordnung. In diese sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel in Berlin statt; die Berufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder, falls diese verhindert sind oder die Berufung einer Sitzung statutenwidrig verweigern, durch das an Jahren älteste Mitglied.
2. Eine Sitzung muß binnen 14 Tagen berufen werden, falls 2 Aufsichtsratsmitglieder oder der Vorstand es beantragen.
3. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen des Aufsichtsrats gefaßt; zur Beschlußfähigkeit einer Sitzung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. In Ausnahmefällen kann durch den Vorsitzenden briefliche oder telegraphische Abstimmung herbeigeführt werden; zur Gültigkeit einer solchen Abstimmung ist erforderlich, daß wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats sich geäußert hat.
5. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann ein gültiger Beschluß nur gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
6. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, dasselbe ist von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu vollziehen. Im Falle brieflicher oder telegraphischer Abstimmung tritt an die Stelle des Protokolls eine den Mitgliedern zur Kenntnisnahme mitzuteilende Bescheinigung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters über das Ergebnis der Abstimmung.
7. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden oder in dem oben unter 1 vermerkten Falle durch das an Jahren älteste Mitglied und durch ein zweites Mitglied des Aufsichtsrats unterzeichnet.

#### c. Die Hauptversammlung:

§ 25. Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlich.

§ 26. Die Hauptversammlungen finden in Berlin statt. Die Einberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat mittelst öffentlicher Bekanntmachung, welche mindestens 14 Tage vor dem betreffenden Termine zu erfolgen hat.

In der Bekanntmachung muß die Tagesordnung sowie die Stellen, an welchen Anteils- bzw. Interimscheine hinterlegt werden können, angegeben werden.

Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können gültige Beschlüsse nicht gefaßt werden.

§ 27. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jedes Mitglied der Gesellschaft ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Anteile berechtigt, falls es sich durch eine Hinterlegungsquittung einer der vorerwähnten Hinterlegungsstellen als Mitglied ausweist. Mitglieder, welche Scheine auf ihren Namen hinterlegt haben, können sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Aufsichtsrat kann eine genügende Beglaubigung der Unterschrift der Vollmacht verlangen.

Der Aufsichtsrat hat das Recht, auch Personen, welche weder Mitglieder noch Bevollmächtigte sind, die Teilnahme an der Hauptversammlung zu gestatten.

§ 28. In den Hauptversammlungen berechtigt jeder hinterlegte Anteil ohne Rücksicht darauf, welcher Betrag auf ihn einbezahlt worden ist, zu einer Stimme.

Über die Verhandlungen ist notariell Protokoll zu führen; dasselbe ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu vollziehen.

§ 29. In den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle des § 24 Abs. 2 Pos. 1 der Einberufer den Vorsitz.

Anträge von Gesellschaftsmitgliedern, welche auf die Tagesordnung kommen sollen, müssen wenigstens 4 Wochen vor der Sitzung dem Aufsichtsrate mitgeteilt werden und von wenigstens 5% des Gesellschaftskapitals unterstützt werden.

§ 30. Die Hauptversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.

Dem Beschlusse einer Hauptversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes (§ 15),
2. die Aufnahme von Anleihen durch Schuldverschreibungen (§ 5),
3. die Erhöhung des Grundkapitals, soweit nicht § 6 Abs. 2 zutrifft,
4. Statutenänderungen,
5. die Auflösung der Gesellschaft.

Der jährlich innerhalb der letzten 4 Monate des Kalenderjahres stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung sind vorbehalten:

1. Die Beschlußfassung über den von dem Vorstande und Aufsichtsrate zu erstattenden Jahresbericht, die Genehmigung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates,
2. die Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes (vgl. jedoch § 35),
3. die Neuwahlen zum Aufsichtsrat.

§ 31. Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit berufen werden; sie müssen berufen werden, und zwar auf Verlangen innerhalb längstens 4 Wochen:

1. wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt,
2. wenn Mitglieder, welche nachweislich mindestens 20% des Gesellschaftskapitals besitzen oder vertreten, es unter Einreichung eines formulierten Antrages verlangen.

§ 32. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit absoluter Majorität der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Zu Beschlüssen über Statutenänderungen oder über die Auflösung der Gesellschaft ist jedoch erforderlich, daß in der Versammlung mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist und wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den betr. Antrag sind. Falls in der Versammlung die Hälfte des Grundkapitals nicht vertreten ist, wird eine zweite Hauptversammlung einberufen, welche in jedem Falle beschlußfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Versammlung ist hierauf hinzuweisen.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ernennt die Hauptversammlung die Liquidatoren.

§ 33. Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz, daß die Hälfte des Grundkapitals verloren ist, so ist unverzüglich eine Hauptversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen.

Glaubt der Vorstand, daß die Voraussetzung der vorstehenden Bestimmung

vorliegt, so hat er unverzüglich die Berufung einer Aufsichtsratsitzung zu beantragen.

#### V. Geschäftsjahr, Bilanz und Gewinnverteilung.

§ 34. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April. Das erste Geschäftsjahr schließt am 30. April 1903.

§ 35. Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind vom Vorstande aufzustellen und nebst einem Berichte über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft nach Prüfung und Genehmigung durch den Aufsichtsrat mindestens 14 Tage lang vor der Hauptversammlung in dem Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen.

Die Höhe der Abschreibungen und Rücklagen wird von dem Aufsichtsrat festgestellt, unterliegt jedoch der Genehmigung der Hauptversammlung.

§ 36. Der nach Abzug der Abschreibungen und Rücklagen verbleibende Reingewinn wird, unbeschadet der dem Vorstande oder den Angestellten der Gesellschaft vertragsmäßig zustehenden Tantiemen, wie folgt, verteilt:

Zunächst werden 10 % des Reingewinns dem Reservefonds zugeführt, bis dessen Betrag 20 % des Grundkapitals erreicht hat bzw. wieder erreicht hat, nachdem er angegriffen war; sodann erhalten die Mitglieder der Gesellschaft eine Dividende von 4 % auf das von ihnen eingezahlte Grundkapital; hierauf erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats 15 % des verbleibenden Restes als Tantieme; über den alsdann noch verbleibenden Überschuß entscheidet die Hauptversammlung.

Über die Art der Anlegung des Reservefonds entscheidet der Aufsichtsrat; er ist befugt, den Reservefonds zu Zwecken der Gesellschaft zu verwenden.

Innerhalb 4 Jahren nach Fälligkeit nicht erhobene Dividenden verfallen zugunsten der Gesellschaft.

#### VI. Auflösung der Gesellschaft.

§ 37. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden das Vermögen nach Verhältnis der auf die Anteile geleisteten Einzahlungen unter die Mitglieder verteilt. Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft unter Aufforderung der Gläubiger, sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist.

Bis zur Beendigung der Liquidation verbleibt es bei der bisherigen Organisation der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande.

#### VII. Bekanntmachungen.

§ 38. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im „Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger“. Der Aufsichtsrat kann noch andere Publikationsblätter bestimmen.

#### VIII. Aufsichtsbehörde.

§ 39. Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt, welcher zu diesem Behufe einen (oder mehrere) Kommissare bestellen kann. Die Aufsicht erstreckt sich auf die satzungsmäßige Führung der Geschäfte für die Erreichung des Gesellschaftszwecks.

Der Kommissar ist berechtigt, an jeder Versammlung des Aufsichtsrats und an jeder Hauptversammlung teilzunehmen, von dem Aufsichtsrate jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen und die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Mitglieder der Gesellschaft nicht entsprochen

wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 40. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welchen eine Änderung oder Ergänzung dieser Statuten erfolgen, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll, unterworfen.

4. Verordnung des Gouverneurs von Togo wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend die Veröffentlichung von Gesetzen und Verordnungen vom 6. September 1886. Vom 8. Januar 1906.

(Kol. Bl. S. 123.)

Auf Grund des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

Einzigster Paragraph.

Die Verordnung, betreffend die Veröffentlichung von Gesetzen und Verordnungen vom 6. September 1886\*) wird aufgehoben.

L o m e , den 8. Januar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf Z e c h.

5. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Veröffentlichung von Verordnungen. Vom 8. Januar 1906.

(Kol. Bl. S. 124.)

Die Veröffentlichung der nach der Vorschrift des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) zu erlassenden Verordnungen erfolgt vom heutigen Tage ab durch Einrückung in das „Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo“.

L o m e , den 8. Januar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf Z e c h.

6. Dienstanweisung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen gemäß der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896.\*\*)

Vom 10. Januar 1906.

1. zu § 1. Verläßt der Bezirksamtmann oder Bezirksleiter zu Dienstreisen u. dgl. seinen Amtssitz, so ist der am Amtssitz zurückbleibende Bezirksamtssekretär, Polizeimeister oder Stationsbeamte keineswegs Vertreter des Bezirksamtmanns oder Bezirksleiters, auf den die Strafgewalt ohne weiteres übergeht. Solche Bezirksamtssekretäre, Polizeimeister oder Stationsbeamte, ferner die mit der Leitung von Nebenstationen beauftragten Beamten sind zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit oder Disziplinargewalt über Eingeborene nur insoweit be-

\*) D. Kol. Gesetzgeb. I Nr. 70, S. 254.

\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. II Nr. 194 S. 215.

rechtigt, als ihnen derlei Befugnisse nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen von dem vorgesetzten Bezirksamtmanne oder Bezirksleiter ausdrücklich übertragen worden sind.

Zu § 1 Satz 3. Eine Übertragung der Strafgerichtsbarkeit oder Disziplinargewalt auf unterstellte Beamte hat künftig nur mit der Maßgabe zu geschehen, daß der Beamte ermächtigt wird, auf Kettenhaft oder Gefängnis mit Zwangsarbeit bis zu 14 Tagen, auf Geldstrafe bis zu 40 Mark und auf Prügel- oder Rutenstrafe bis zu 10 Hieben zu erkennen. Der Bezirksamtmanne oder Bezirksleiter kann nach seinem Ermessen die Straf- und Disziplinargewalt auch in geringerem Umfange, als vorstehend angegeben, übertragen. Er kann auch anordnen, daß die übertragene Befugnis nur gegenüber näher zu bezeichnenden Personen und in bestimmten Fällen anzuwenden ist.

Falls eine weitergehende Strafgewalt übertragen werden soll, ist vorher meine Genehmigung einzuholen.

Die Straf- und Disziplinargewalt darf nur solchen Beamten übertragen werden, welche ihrem Charakter und ihrem bisherigen Verhalten nach volle Garantie für eine verständige Handhabung des ihnen übertragenen Rechts bieten.

Vor der Übertragung der Straf- und Disziplinargewalt sind die Beamten eingehend über ihre Pflichten, die bei der Rechtsprechung zu beachtenden Grundsätze, die Bestimmungen der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 und dieser Dienstanweisung zu belehren.

Sie sind insbesondere darauf hinzuweisen, daß die Anwendung von Zwangsmitteln zur Erpressung von Geständnissen und Aussagen sowie die Verhängung von außerordentlichen Strafen, insbesondere von Verdachtsstrafen, verboten ist und daß Zuwiderhandlungen mit schweren Strafen bedroht sind. (Vgl. §§ 343 und 345 Str. G. B.)

Denselben ist ferner einzuschärfen, daß sie niemals eine Strafe in der ersten Erregung verhängen dürfen, daß sie vielmehr vor Verhängung einer Strafe ruhig und objektiv alle Umstände abzuwägen haben, welche für die Festsetzung des Strafausmaßes in Betracht kommen. Auch sind die erwähnten Beamten anzuhalten, die Bestrafung schwererer Handlungen, für welche die ihnen übertragene Befugnis nicht ausreicht, dem vorgesetzten Bezirksamtmanne oder Bezirksleiter zu überlassen. Daß diese Belehrung erfolgt ist, ist in dem gemäß § 1 Satz 3 der Reichskanzlerverfügung vom 22. April 1896 in jedem Falle zu erstattenden Berichte ausdrücklich zu bemerken.

2. zu § 2. Die Reihenfolge der als zulässig bezeichneten Strafen entspricht der Schwere der einzelnen Strafarten. Demnach ist Kettenhaft eine schwerere Strafart als Gefängnis mit Zwangsarbeit. Beide stehen etwa in dem Verhältnis wie nach deutschem Recht die Zuchthausstrafe zur Gefängnisstrafe.

Was die Vollstreckung betrifft, so ist der Kettengefangene stets angekettet zu halten, während der zu Gefängnis mit Zwangsarbeit Verurteilte grundsätzlich nicht an die Kette zu legen ist. Nur wenn bei dem letzteren die Gefahr des Entweichens besteht und diese Gefahr nicht durch Stellung einer angemessenen Kautions beseitigt werden kann, ist die Ankettung des Gefangenen zulässig. Andererseits ist der Kettengefangene ebenso wie der zu Gefängnis mit Zwangsarbeit Verurteilte zur Arbeit heranzuziehen.

3. zu § 6. Das vom Gouverneur genehmigte Züchtigungsinstrument ist der in Deutsch-Südwest- und Ostafrika bisher in Gebrauch befindliche Schambock oder Kiboko. Dieses Instrument wird aus dem Hautstreifen eines Dickhäuters (bzw. aus zwei zusammengenähten Streifen, falls die Haut in einfacher Lage

nicht dick genug sein sollte) hergestellt. Es ist etwa 80 bis 100 cm lang, am Schlagende rund und glatt und hat dort einen Durchmesser von etwa 1 cm. Am Schlagende dürfen sich unter keinen Umständen Knoten oder sonstige Vorsprünge befinden, auch darf in die Rille der Haut kein Draht oder dergleichen eingenäht werden. Wenn ein mit Strafbefugnissen ausgestatteter Beamter glaubt, auch auf Reisen in die Lage zu kommen, Prügelstrafe verhängen zu müssen, so hat er das vorgeschriebene Züchtigungsinstrument zur Reise mitzuführen. Jedenfalls muß vermieden werden, daß auf Reisen die Prügelstrafe mit einem anderen Züchtigungsinstrument vollstreckt wird.

4. zu §§ 7 bis 9. Die körperliche Untersuchung ist sorgfältig vorzunehmen und hat sich auch auf die Geschlechtsteile zu erstrecken, da erfahrungsgemäß die Eingeborenen viel an Geschlechtskrankheiten leiden und mehrere dieser Krankheiten, wie Hodenanschwellungen und Geschwüre, durch Anwendung der Prügelstrafe leicht verschlimmert werden können.

An alten Leuten sowie an Leuten von schwächerer Konstitution darf die Prügelstrafe nicht vollstreckt werden. Hat der Verurteilte schwere körperliche Anstrengungen (längere Märsche u. dgl.) überstanden, welche die sofortige Vollstreckung der Prügelstrafe bedenklich erscheinen lassen, so ist die Vollstreckung aufzuschieben.

Bei Vollstreckung der Prügelstrafe ist streng darauf zu achten, daß nur die Gesäßteile von dem Züchtigungsinstrument getroffen werden. Damit unabsichtliche Verletzungen der vorderen Körperteile bei plötzlichen Bewegungen des zu Bestrafenden vermieden werden, muß dieser an Händen und Füßen festgehalten oder in geeigneter Weise festgebunden werden, auch ist die Gegend oberhalb des Gesäßes durch aufgelegte Kleider, Säcke, Kissen oder dgl. gegen fehlgehende Hiebe zu schützen.

5. zu § 11. Die Todesstrafe ist durch Erhängen zu vollstrecken. Bei der Vollstreckung der Todesstrafe durch den Strang sind die vom Gouverneur für Deutsch-Ostafrika erlassenen Regeln (D. Kol. Gesetzgeb. VIII, S. 30 u. 31) zu beachten. Nur da, wo besondere Verhältnisse die Vollstreckung der Todesstrafe durch den Strang ausschließen, darf die Todesstrafe durch Erschießen vollstreckt werden.

6. zu § 12. In das Strafbuch sind alle verhängten Strafen einzutragen, gerichtliche sowohl wie disziplinarische, und zwar nicht nur die im § 17 bezeichneten, sondern auch sonstige Disziplinarstrafen. Insbesondere sind auch die gegen Soldaten erkannten Strafen einzutragen. Ausgenommen sind Disziplinarbestrafungen mit Arrest, Strafwatchen, Strafexerzieren u. dgl., welche wegen rein militärischer Vergehen verhängt wurden, nicht aber Prügelstrafe.

Wenn seitens der mit Strafbefugnissen ausgestatteten Personen über Eingeborene Strafen verhängt werden gelegentlich von Reisen, bei welchen das Strafbuch nicht mitgeführt wird, so ist die Eintragung in das Strafbuch bei erster Gelegenheit nachzuholen bzw. zu veranlassen.

7. zu § 14. Führer amtlicher Expeditionen im Sinne dieses Paragraphen sind nur diejenigen Beamten, denen die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt für die Dauer der Expedition vom Gouverneur bzw. seinem Vertreter ausdrücklich übertragen wird. Der Führer einer amtlichen Expedition hat das von ihm zu führende Strafbuch nach Beendigung der Expedition dem Gouvernement einzureichen. Bezirksamtännern und Bezirksleitern steht die Strafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt auch bei Reisen außerhalb ihres Bezirks gegenüber dem sie begleitenden eingeborenen Personal ihres Bezirks zu.

Im übrigen haben die reisenden Beamten keinerlei Strafbefugnisse.

8. zu § 18. Die Berichte über die vollstreckten Strafen haben sich auf Übersendung einer Abschrift des Strafbuches für das abgelaufene Kalenderquartal in doppelter Ausfertigung zu beschränken. Für die Anfertigung dieser Abschrift sind die Bezirksamter und Stationen sowie die in Betracht kommenden Nebenstationen mit Durchschreibebüchern versehen.

L o m e , den 10. Januar 1906.

Der Gouverneur.  
Graf Z e c h.

### 7. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Gewährung von Zollkredit. Vom 10. Januar 1906.

(Kol. Bl. S. 182.)

Die Stundung der Zollgefälle wird für die Folge nur noch gegen Sicherheitsleistung gewährt, die zu bestehen hat:

1. in der Hinterlegung von sicheren, bei der Reichsbank beleihbaren Schuldverschreibungen,
2. in der dauernden Verpfändung von Immobilien,
3. in der Verpfändung von Waren,
4. in Wechselbürgschaft.

Bei den einzelnen Arten der Sicherheitsleistung sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Schuldverschreibungen werden nur bis zu dem Betrage als Sicherheit angenommen, bis zu welchem sie nach dem Bankgesetz vom 14. März 1875 von der Reichsbank beliehen werden dürfen. Es ist Sache des Hinterlegers, darauf zu achten, ob die verpfändeten Wertpapiere zur Auszahlung aufgerufen, ausgelost oder gekündigt werden bzw. ob sonst eine Änderung betreffs derselben eintritt oder vorzunehmen ist.

Dies gilt auch hinsichtlich der Folgen einer nicht rechtzeitigen oder nicht richtigen Abtrennung, Verwertung, Aushändigung oder Neubeschaffung der Zinsscheine, mag die Abtrennung von dem Verpfänder selbst oder auf Antrag desselben von einem Beamten vorgenommen werden.

2. Die verpfändeten Immobilien werden mit zwei Dritteln ihres Wertes nach Abschätzung durch den Vorstand des Bauamts als Sicherheit angenommen.

Gebäude müssen, solange sie als Pfand dienen, gegen Feuergefahr versichert sein, der Versicherungsschein ist dem Gouvernement auszuhändigen. Das Gouvernement ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Versicherungsvertrag an Stelle und für den Versicherungsnehmer zu erfüllen und ihn zu verlängern. Erlischt der Versicherungsvertrag, so werden die gestundeten Beträge sofort fällig und wird weiterer Zollkredit nicht gewährt.

Ist das Grundstück in das Grundbuch nicht eingetragen, so genügt die Sicherheitsleistung durch Bestellung einer Sicherheitshypothek nur dann, wenn zugleich die zur Eintragung des Grundstücks in das Grundbuch erforderlichen Anträge gestellt werden und die eidesstattliche Versicherung abgegeben wird, daß das Grundstück anderweitig noch nicht belastet ist. Zugleich sind dem Gouvernement die in den §§ 1133 bis 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Rechte einzuräumen.

3. Bei der Verpfändung von Waren bleibt folgendes zu beachten:

Die Waren müssen, solange sie als Pfand dienen, gegen Feuergefahr ver-

sichert werden; der Versicherungsschein ist dem Gouvernement auszuhändigen und wird diesem mit der Befugnis verpfändet, sich bei entstehendem Feuerschaden bezahlt zu machen.

Das Gouvernement haftet für keinerlei Schaden, welcher während des Lagerens an den Waren entsteht. Es ist Sache des Verpfänders, nach den Waren zu sehen und zur Erhaltung selbst das Erforderliche vorzunehmen. Für die Lagerung der Waren in amtlichen Räumen sind die üblichen Lagergebühren zu entrichten.

4. Von Firmen zugunsten des Gouvernements auf die Deutsch-Westafrikanische Bank gezogene und von dieser akzeptierte Zweimonatswechsel können gleichfalls als Sicherheitsleistung bei der Stundung der Zollgefälle hinterlegt werden.

L o m e , den 10. Januar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf Z e c h.

### 8. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das sogenannte Lienhardt-Sanatorium in Wugiri. Vom 12. Januar 1906.

Der § 29, 1 der Betriebsordnung für das Lienhardt-Sanatorium in Wugiri\*) erhält hinter den Worten „bescheinigt wird“ folgenden Zusatz:

„oder bei denen laut ärztlichen Zeugnisses der Aufenthalt zur Beseitigung eines erheblichen Krankheits- oder Schwächezustandes für unbedingt notwendig erachtet wird“.

D a r e s s a l a m , den 12. Januar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf v. G ö t z e n.

### 9. Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Tagegelder. Vom 15. Januar 1906.

In dem Runderlaß vom 28. Mai v. Js. ist hinsichtlich der Zuständigkeit von Tagegeldern bei einem längeren Aufenthalt an einem Orte folgendes verfügt worden:

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt an ein und demselben Orte sind Tagegelder nur bis zu einer Dauer von 4 Wochen zuständig. Über diese Zeit hinaus kann in besonderen Fällen durch den Gouverneur ausnahmsweise — jedenfalls nur, sofern Unterkunft unentgeltlich nicht zur Verfügung steht — die Fortzahlung der halben Tagegelder auf die Zeit von weiteren 4 Wochen genehmigt werden.

Diese Bestimmung erhält folgenden Zusatz:

Steht von vornherein fest, daß der Aufenthalt über 4 Wochen dauern wird, so werden Tagegelder nur für die eigentlichen Reisetage gezahlt. Diese Zusatzbestimmung tritt mit dem 1. Februar d. Js. in Kraft.

Ferner bemerke ich hierbei, daß die Frist von 28 Tagen, für welche Tagegelder bei vorübergehendem Aufenthalt an ein und demselben Ort zuständig sind, dadurch nicht unterbrochen wird, daß von diesem Orte als Mittelpunkt aus wieder Reisen von kürzerer Dauer ausgeführt werden.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904, Nr. 119 S. 204.

Schließlich wird noch festgesetzt, daß für den Aufenthalt an Orten die Tagegelder nach dem Satze zuständig sind, die für die Reise selbst zur Erreichung des Ortes zuständig sind. Für Windhuk, Okahandja, Karibib, Swakopmund und Lüderitzbucht werden in allen Fällen die höheren Tagegelder gezahlt.

Windhuk, den 15. Januar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
v. Lindequist.

#### 10. Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Rinderpestbekämpfung. Vom 16. Januar 1906.

Auf Grund der in letzter Zeit bei der Rinderpestbekämpfung zutage getretenen Mängel nehme ich Veranlassung, das im Laufe der Zeit erprobteste Verfahren zur Kenntnis zu bringen. Ich ersuche, dasselbe allen Unterbehörden mitzuteilen.

Die am 25. Februar 1902 erlassene\*) Abänderung der Verordnung, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 24. Dezember 1901 ergibt in § 2 die Vorschriften, welche bei Einfuhr von Tieren aus dem Auslande zu beachten sind. Die §§ 8 bis 11, speziell § 10 derselben Verordnung, geben den Verwaltungsbehörden die Befugnis zur selbständigen Ergreifung weiterer, geeigneter Bekämpfungsmittel.

Da zur Zeit das Schutzgebiet frei von Rinderpest ist, so kann es sich im Falle des Ausbruchs derselben nur um eine Einschleppung von auswärts handeln. Entsprechend der sechs- bis achttägigen Inkubationsdauer, d. h. der Zeit, welche vom Tage der Infektion bis zum Auftreten der sichtbaren Krankheitserscheinungen verstreicht, wird die Rinderpest im Falle des Seetransports entweder schon auf dem Schiffe oder bei der Landung oder wenige Tage nach der Ausschiffung, im Falle des Landtransportes entsprechend der Dauer des Transportes von verseuchten Gegenden her sichtbar werden.

Auf Grund dieser Erwägungen ist es angezeigt, die Tiere an den Einfuhrorten einer genauen Untersuchung und mehrtägigen Isolierung und Beobachtung zu unterwerfen. Die Beobachtungszeit ist entsprechend der Inkubationsdauer und der Zeit festzulegen, welche seit der Berührung mit anderen Rindern des Herkunftslandes verstrichen ist.

Diese Vorsicht ist auch anderen Seuchen gegenüber angezeigt.

Ergibt die Untersuchung Anhaltspunkte, welche den Verdacht auf Rinderpest oder das Bestehen dieser Seuche rechtfertigen, so sind die erforderlichen veterinärpolizeilichen Maßnahmen, wie strengste Isolierung des verdächtigen, der kranken und der mit diesen in Berührung gewesenen Tiere, sofort zu ergreifen. Ich weise besonders darauf hin, daß bei Bestehen des Seuchenverdachtes ohne Zögern alle Maßnahmen zur Verhinderung der Verschleppung ergriffen werden müssen. Sollte die Stellung der Diagnose auf Schwierigkeiten stoßen, so wird einerseits eine längere Beobachtungszeit und andererseits die Herbeiziehung anderer Veterinäre zur Klärung der Sachlage beitragen.

Ist die Diagnose Rinderpest gestellt, so werden außer der Isolierung, der Quarantäne und der Verhinderung des Verkehrs folgende Maßnahmen zu ergreifen sein:

1. Im Falle der hochgradigen Verseuchung, d. h. wenn z. B. schon ein Drittel des Bestandes offensichtliche Krankheitserscheinungen zeigt und Tempe-

\*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, Nr. 311 S. 463.

raturmessungen bei anderen Tieren, die scheinbar noch gesund sind, Fieber ergeben, ist die Tötung des gesamten Bestandes vorzunehmen.

2. Im Falle einer geringgradigen Verseuchung, d. h. wenn nur wenige Tiere offensichtlich erkrankt sind, ist durch sorgfältige Untersuchung und Temperaturmessungen eine Scheidung des Bestandes in kranke und gesunde Rinder zu erstreben. Während erstere nach der Tötung unschädlich zu beseitigen sind, wird bei letzteren sofort die subkutane Impfung mit je 100 ccm Rinderpestserum vorzunehmen sein. Die Quarantäne dieser Tiere dauert bis zum 21. Tage von dem letzten durch Rinderpest verursachten Todesfall an gerechnet.

Nach Ablauf der 21tägigen Quarantäne sind die Rinder, ohne daß sie mit anderen für Rinderpest empfänglichen Tieren in Berührung kommen, nach einem nahe gelegenen Ort zu einer weitem 10 tägigen Quarantäne zu verbringen und können dann, wenn Rinderpestfälle nicht mehr beobachtet werden, dem allgemeinen Verkehr übergeben werden.

Ist Rinderpestserum nicht zu erhalten, so erfolgt nach Scheidung des verseuchten Bestandes in fieberhaft erkrankte und in gesunde Tiere die Tötung der ersteren und die Impfung der letzteren mit je 15 ccm Galle, welche von den getöteten Rindern gewonnen wird. Die spätern Maßnahmen sind ebenso wie bei der Serumimpfung zu treffen.

Mit aller Strenge ist den örtlichen Verhältnissen entsprechend die Isolierung der verseuchten Bestände anzustreben. Jeder Verkehr von Menschen und Tieren ist aufzuheben, um eine Verschleppung zu verhüten. Bei der Rinderpestbekämpfung ist der Hauptwert auf die Beschränkung der Seuche auf den Erstlingsherd zu legen. Die Impfungen mit Serum und allenfalls mit Galle bezwecken nur die Rettung eines möglichst großen Teiles des verseuchten Bestandes. Die überlebenden Tiere besitzen dann eine aktive Immunität, nachdem sie unter dem Schutz der durch Serum und Galle verliehenen passiven Immunität die auf natürlichem Wege erworbene Rinderpest überstanden haben.

Gleichzeitige oder nachträgliche Verimpfung von virulentem Rinderpestblut in Verbindung mit der Serum- oder Gallenimpfung ist zu unterlassen. Es könnte sich in dieser Hinsicht nur um die wegen Ansteckungsverdacht mit Serum schutzgeimpften Bestände, deren Tiere eine passive Immunität besitzen, handeln. Durch die Blutimpfung derselben wird aber mit Sicherheit ein neuer Rinderpestherd geschaffen und dies soll nach Möglichkeit vermieden werden.

3. Die Bestände, welche mit den verseuchten Beständen in Berührung gewesen, also als der Ansteckung verdächtig zu betrachten sind, werden ebenfalls isoliert und einer genauen Beobachtung unterworfen. Beim Ausbruch der Rinderpest ist die sofortige Serumimpfung vorzunehmen, andernfalls ergibt eine 21 tägige Quarantäne ohne Vorkommen eines Rinderpestfalles die Berechtigung zum Verkehr mit diesen Tieren, auch ohne daß sie mit Serum geimpft worden sind. Ist allerdings viel Serum vorhanden, so empfiehlt sich, um allen Eventualitäten vorzubeugen, von vornherein die Schutzimpfung mit Serum, während eine Impfung mit Galle zu unterlassen ist.

4. Beim Ausbruch der Rinderpest oder des Verdachtes auf solche sind alle für Rinderpest empfänglichen Tiere, Schafe, Ziegen, Kamele, welche mit den verseuchten oder ansteckungsverdächtigen Rindern in Berührung gewesen sind, zu isolieren, sowie Tiere und Menschen, welche als Überbringer fungieren können, nur nach gründlichster Desinfektion dem Verkehr zuzulassen.

5. Auf die zeitweilige und nachträgliche Desinfektion der Tränkanlagen, der benutzten Gegenstände und der Isolierkraale (Verbrennen des Mistes, Kalk-

anstrich) ist besondere Sorgfalt zu verwenden, ebenso auf die Kontrolle des Futters.

6. Ich habe besondere Veranlassung, die Herren Veterinäre auf größte Vorsicht bei der Diagnosestellung hinzuweisen. Diese Vorsicht ist um so eher am Platze, als einerseits das Aussprechen des Verdachtes schon die Veranlassung zur sofortigen Ergreifung der veterinär-polizeilichen Maßnahmen erfordert, und als andererseits eine längere Beobachtungszeit Gelegenheit zu reichlichen Temperaturmessungen, zu Sektionen und zur Heranziehung anderer Veterinäre bietet. So wird auch Zeit für das Seucheermittlungsverfahren gewonnen und damit das Material zur Beurteilung und Konstruierung des Seuchenverlaufs. In differentialdiagnostischer Hinsicht wird bezüglich der Rinderpest besonders auf die gewöhnlichen Magen-Darmentzündungen, auf Texasfieber und Texasfieber-Recidive verwiesen. Bei diesen Krankheiten wird in der Regel kein Seuchenverlauf zu konstruieren sein, sie treten massenhaft auf, solange die Tiere unter gleichartigen ungünstigen und ungewohnten Bedingungen (See-reise, verdorbenes Futter, Überanstrengung) leben müssen, sie schwinden aber, sowie eine Änderung zum guten eintritt.

Bei den eigenartigen Verhältnissen unseres Landes, z. B. der vernichtenden Einwirkung der Sonnenstrahlen auf Ansteckungsstoffe in Verbindung mit geringem Feuchtigkeitsgehalt der Luft, der momentan geringen Besiedlung des Landes und großen Armut an Vieh, ist eine strenge Isolierung verseuchter oder verdächtiger Bestände mit verhältnismäßig großer Leichtigkeit durchzuführen. Daher wird das Bestreben, möglichst viel Tiere zu erhalten, der allgemeinen Tötung vorzuziehen sein.

Windhuk, den 16. Januar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
v. Lindequist.

#### 11. Runderlaß des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Tsetse-Krankheit bei Pferden. Vom 16. Januar 1906.

Es ist mir gemeldet worden, daß neuerdings an der Küste wiederum ein Fall von Tsetsekrankheit bei Pferden, die aus dem Innern eingeführt waren, festgestellt worden ist. Ich sehe mich daher veranlaßt, alle mir unterstellten Dienststellen dringend auf die Gefahr einer Verbreitung dieser Krankheit aufmerksam zu machen und erwarte die Mitwirkung aller, daß einer Weiterverbreitung der Tsetsekrankheit im Schutzgebiet tunlichst vorgebeugt wird.

Die Krankheit wird übertragen durch eine vornehmlich im Innern des Schutzgebietes vorkommende Stechfliegenart. Die Hauptkennzeichen der Tsetsekrankheit sind: Abmagerung, besonders Ausfall der Haare an der Hinterhand, Schwellung der Fußgelenke, Anschwellung der Geschlechtsteile und Auftreten eines mehr oder weniger langen Stranges, welcher von den geschwellenen Geschlechtsteilen aus sich in der Mittellinie nach vorn erstreckt.

Zeigt ein Tier diese Krankheitsmerkmale, so sollte in allen Fällen unverzüglich die Entscheidung des zunächst wohnenden Arztes angerufen und, falls durch die Untersuchung des Arztes Tsetsekrankheit festgestellt ist, die sofortige Tötung des betreffenden Tieres veranlaßt werden.

Ich stelle in das Ermessen der einzelnen Dienststelle, diesen Erlaß, insbesondere die Hauptkennzeichen der Tsetsekrankheit mit einigen begleitenden Worten, öffentlich zur Kenntnis zu bringen.

Buea, den 16. Januar 1906.

Der Gouverneur.  
I. V. Mueller.

12. Vorschriften des Bundesrats für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege. Vom 18. Januar 1906.

S. unter Nr. 58.

13. Runderlaß des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Verleselisten der Handwerker und Arbeiter. Vom 18. Januar 1906.

Behufs Kontrollierung der im Dienste des Gouvernements beschäftigten Handwerker und Arbeiter sind vom Tage des Eintreffens dieses Erlasses an unter Benutzung des anliegenden Formulars Verleselisten zu führen.

In dieselben sind die Eintragungen jeden Morgen vor Beginn der Arbeit durch die von den Bezirksamtmännern bzw. Stationsleitern usw. zu bestimmenden Beamten genau zu bewirken.

Die Verleselisten sind am Ende jeden Monats zugleich mit den Lohnlisten der Dienststelle, welche die Löhne zur Zahlung anweist, zur Benutzung bei Prüfung der Lohnlisten vorzulegen.

Um prüfen zu können, ob in den Lohnlisten die gemäß Ziffer 9 der auf den Lohnlisten abgedruckten Vorschriften zu machenden Lohnabzüge richtig angesetzt sind, ist in den Verleselisten kenntlich zu machen, wodurch das Fehlen eines Farbigen veranlaßt ist.

Der Einfachheit wegen sind bei den Eintragungen folgende Zeichen anzuwenden:

- | bedeutet = anwesend,
- || „ = fehlt wegen Krankheit,
- + „ = fehlt unentschuldigt,
- ⊕ „ = fehlt ohne stichhaltigen Grund,
- ⊕⊕ „ = verbüßt eine Freiheits- bzw. Arreststrafe.

Die Verleselisten sind übersichtlich geordnet von den Bezirksamtern bzw. Stationen usw. aufzubewahren.

Sämtlichen Bezirksamtmännern, Stationsleitern usw. mache ich es zur Pflicht, sich von Zeit zu Zeit von der genauen Ausführung dieser Verfügung persönlich zu überzeugen.

B u e a, den 18. Januar 1906.

Der Gouverneur.  
I. V. Mueller.

**Muster zu Nr. 13.**

Monat ..... 190.. Verlesungsliste der .....

Lfd. Nr.	Namen	Beschäftigt als											11 (usw. bis 31)		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			

14. Beschluß des Bundesrats vom 18. Januar 1906, betreffend die Pflanzungsgesellschaft Kpeme in Togo.

(Reichsanz. vom 17. Februar 1906, Kol. Bl. S. 118.)

In Gemäßheit des § 11 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 18. Januar 1906 beschlossen, der mit dem Sitze in Berlin gegründeten Pflanzungsgesellschaft Kpeme in Togo die Korporationsrechte zu verleihen.

**Auszug aus den Satzungen.**

Auf Grund des Schutzgebietsgesetzes wird unter der Firma:  
**Pflanzungsgesellschaft Kpeme in Togo**  
eine Kolonialgesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, der Betrieb von Land- und Plantagenwirtschaft, der Ein- und Verkauf und die Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen im deutschen Schutzgebiete in Togo und den benachbarten Kolonien.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Auslande errichten.

In Ausführung ihrer Zwecke wird die Gesellschaft zunächst den gesamten Besitz der „Plantage Kpeme in Togo, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ mit allen Aktiven und Passiven erwerben.

Die Gesellschaft ist befugt, auf Beschluß der Hauptversammlung Schuldverschreibungen auf Namen oder — vorbehaltlich staatlicher Genehmigung — auf Inhaber auszugeben und überhaupt Anleihen aufzunehmen.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 640 000 Mark, eingeteilt in Anteile zu je 100 Mark, und zwar gelten hiervon

480 000 Mark als Stammanteile und  
160 000 Mark als Vorzugsanteile.

Für die 480 000 Mark als vollbezahlt geltenden Stammanteile bringt die „Plantage Kpeme in Togo, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ihren gesamten Besitz mit allen Aktiven und Passiven in die Gesellschaft ein.

Auf die 160 000 Mark Vorzugsanteile sind 25 v. H. sofort, der Rest nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrates einzuzahlen.

Innerhalb der ersten drei Geschäftsjahre kann das Grundkapital durch Ausgabe weiterer Vorzugsanteile durch Beschluß des Aufsichtsrates bis zum Höchstbetrage von 680 000 Mark Gesamtkapital oder 200 000 Mark Vorzugskapital erhöht werden.

Spätere oder weitergehende Erhöhungen bedürfen des Beschlusses der Hauptversammlung.

Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber. Sie sind unteilbar und haben die rechtlichen Eigenschaften beweglicher Sachen.

Über die Stammanteile werden sofort endgültige Anteilscheine ausgestellt und der „Plantage in Kpeme in Togo, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ausgehändigt, sobald sie ihr gesamtes Geschäft ordnungsgemäß auf die Gesellschaft übertragen hat.

Für die Vorzugsbeteiligten werden zunächst Interimscheine ausgestellt, auf denen die geleisteten Teilzahlungen vermerkt werden. Die Interimscheine

lauten auf Namen und werden nach Vollzahlung gegen die Vorzugsanteilscheine umgetauscht.

Wird die Zahlung einer ausgeschriebenen Teilzahlung zu der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann der Säumige zur Zahlung der fälligen Beträge nebst Zinsen vom Fälligkeitstage ab im Rechtswege angehalten werden.

Es kann aber auch nach zweimaliger Zahlungsaufforderung, welche durch eingeschriebene Briefe unter Androhung des Ausschlusses stattzufinden hat, durch Beschluß des Aufsichtsrates der Säumige seines Anteils zugunsten der Gesellschaft für verlustig und der über den Anteil ausgestellte Interimschein für kraftlos erklärt werden. Diese Erklärung wird dem Säumigen schriftlich mitgeteilt; sein Anteil verfällt der Gesellschaft, die berechtigt ist, ihn wieder zu verkaufen.

Die Interimscheine sind übertragbar. Die Übertragung erfolgt durch Vermerk seitens der Gesellschaft auf dem betreffenden Interimschein auf Grund einer Übertragungserklärung des alten und einer Annahmeerklärung des neuen Besitzers.

Für den richtigen Eingang der Restbeträge bleibt der alte Besitzer mit verhaftet, soweit die Zahlung von dem neuen Besitzer nicht zu erlangen ist. Dies ist bis zum Beweise des Gegenteils anzunehmen, wenn der neue Besitzer die Zahlung nicht bis zum Ablauf eines Monats geleistet hat, nachdem an ihn eine zweite Zahlungsaufforderung ergangen ist. Der alte Besitzer erwirbt gegen Zahlung des rückständigen Betrages den Anteil des säumigen neuen Besitzers zurück.

Die Haftpflicht des alten Besitzers erlischt binnen zwei Jahren, vom Tage des Übertragungsvermerks gerechnet.

Der Zeichner eines Vorzugsanteils haftet nur für die Zahlung des vollgezeichneten Betrages; darüber hinaus hat er keine Verpflichtung.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Mitglieder der Gesellschaft unterwerfen sich für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvertrage dem Amts- bzw. Landgericht I zu Berlin.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat,
- die Hauptversammlung.

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen und wird vom Aufsichtsrat in notarieller Verhandlung ernannt und abberufen. Auch können stellvertretende Mitglieder in gleicher Weise bestellt werden.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen in allen Rechtsgeschäften und Angelegenheiten derselben, ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft und leitet die Unternehmungen der Gesellschaft, insoweit ihm in diesen Befugnissen nicht durch den Aufsichtsrat oder durch die Statuten Beschränkungen auferlegt werden.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Zu stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes können für einen im voraus begrenzten Zeitraum auch Mitglieder des Aufsichtsrates bestellt werden; doch scheiden diese für die Dauer ihrer Bestellung zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern aus dem Aufsichtsrate aus.

Erklärungen oder Unterschriften sind für die Gesellschaft verbindlich,

wenn sie unter dem Namen der Gesellschaft abgegeben werden, und zwar, wenn nur ein Vorstandsmitglied ernannt ist, von diesem oder seinem Stellvertreter, und wenn mehrere Vorstandsmitglieder ernannt sind, von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Stellvertreter oder zwei Stellvertretern.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Zahl wird innerhalb dieser Grenzen jährlich von der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt.

Die Wahl erfolgt in den ordentlichen Hauptversammlungen. In jeder ordentlichen Hauptversammlung scheidet die drei Mitglieder aus, welche die längste Amtsdauer haben; im Zweifelsfalle entscheidet das Los. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Bei jeder ordentlichen Wahl können sowohl die Stammbeteiligten wie die Vorzugsbeteiligten, falls ein solcher Antrag wenigstens von einem Drittel des in der Versammlung vertretenen Stamm- bzw. Vorzugskapitals unterstützt wird, verlangen, daß sie eines der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder in besonderer Wahl wählen, in der nur die Stamm- bzw. Vorzugsbeteiligten stimmen. Alle anderen Wahlen werden durch die Gesamtheit der Beteiligten ohne Rücksicht auf die Beteiligungsart vorgenommen.

Wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates müssen deutsche Reichsangehörige sein, wenigstens die Hälfte der Mitglieder müssen Gesellschafter oder gesetzliche Vertreter von Gesellschaftern sein.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann für ihn in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl stattfinden. Bis dahin kann der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied zuwählen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates beziehen kein Gehalt, erhalten jedoch Ersatz der Barauslagen und bei Reisen eine Vergütung nach festen, von der Hauptversammlung zu bestimmenden Sätzen. Ferner steht dem Aufsichtsrat ein Gewinnanteil zu, über dessen Verteilung an die einzelnen Mitglieder er selbst beschließt. Dieser Beschluß kann auf Antrag eines Mitgliedes des Aufsichtsrates von der Hauptversammlung abgeändert werden.

Der Aufsichtsrat hat das Recht und die Pflicht, die gesamte Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit von dem Vorstände oder den Beamten der Gesellschaft Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und durch von ihm zu bestimmende Mitglieder, auch durch dritte Sachverständige, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Aktivbestände untersuchen.

Dem Aufsichtsrate sind vorbehalten:

1. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
2. die Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten mit den Vorstandsmitgliedern,
3. die Feststellung von Anweisungen für die Geschäftsleitung des Vorstandes,
4. die Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
5. die Inanspruchnahme von Bankkredit,
6. die Einforderung von Einzahlungen auf die Vorzugsanteile,
7. die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft innerhalb der ersten drei Jahre,
8. die Einberufung der Hauptversammlung und die Festsetzung ihrer Tagesordnung.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jedesmal bis zur ersten Sitzung nach der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Er regelt seine Tätigkeit durch eine von ihm selbst beschlossene Geschäftsordnung. In diese sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden in der Regel in Berlin statt; die Berufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder, falls diese verhindert sind oder die Berufung einer Sitzung statutenwidrig verweigern, durch das an Jahren älteste Mitglied.
2. Eine Sitzung muß binnen 14 Tagen berufen werden, falls zwei Aufsichtsratsmitglieder oder der Vorstand es beantragen.
3. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen des Aufsichtsrates gefaßt; zur Beschlußfähigkeit einer Sitzung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Durch den Vorsitzenden kann auch briefliche oder telegraphische Abstimmung herbeigeführt werden, zur Gültigkeit einer solchen Abstimmung ist erforderlich, daß wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates sich geäußert hat und kein Mitglied dieser Form der Beschlußfassung widerspricht.
5. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann ein gültiger Beschluß nur gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
6. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu vollziehen. Im Falle brieflicher oder telegraphischer Abstimmung tritt an die Stelle des Protokolls eine den Mitgliedern zur Kenntnisnahme mitzuteilende Bescheinigung des Vorstandes bzw. seines Stellvertreters über das Ergebnis der Abstimmung.
7. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden (oder stellvertretenden Vorsitzenden oder in dem oben unter 1 vermerkten Falle durch das an Jahren älteste Mitglied) und durch ein zweites Mitglied des Aufsichtsrates unterzeichnet.

Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlich.

Die Hauptversammlungen finden in Berlin statt. Die Einberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat mittels öffentlicher Bekanntmachung, welche mindestens 14 Tage vor dem betreffenden Termine zu erfolgen hat.

In der Bekanntmachung muß die Tagesordnung sowie die Stellen, an welchen Anteils- bzw. Interimscheine hinterlegt werden können, angegeben werden.

Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können gültige Beschlüsse nicht gefaßt werden.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jedes Mitglied der Gesellschaft berechtigt, falls es spätestens am zweiten Werktag vor der Versammlung wenigstens einen Anteil- bzw. Interimschein bei einer der oben genannten Stellen hinterlegt hat und dies durch entsprechende Bescheinigung nachweist.

Mitglieder, welche Scheine auf ihren Namen hinterlegt haben, können sich

in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Aufsichtsrat kann eine genügende Beglaubigung der Unterschrift der Vollmacht verlangen.

Der Aufsichtsrat hat das Recht, auch Personen, welche weder Mitglieder noch Bevollmächtigte sind, die Teilnahme an der Hauptversammlung zu gestatten.

In den Hauptversammlungen berechtigt jeder ordnungsgemäß hinterlegte Anteil ohne Rücksicht darauf, welcher Betrag auf ihn einbezahlt worden ist, zu einer Stimme.

Über die Verhandlungen ist notariell Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden der Versammlung zu vollziehen.

Anträge von Gesellschaftsmitgliedern, welche auf die Tagesordnung kommen sollen, müssen wenigstens vier Wochen vor der Sitzung dem Aufsichtsrate mitgeteilt werden und von wenigstens 5 v. H. des Gesellschaftskapitals unterstützt werden.

Die Hauptversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.

Dem Beschlusse einer Hauptversammlung sind vorbehalten:

1. die Aufnahme von Anleihen durch Schuldverschreibungen,
2. die Erhöhung des Grundkapitals,
3. Satzungsänderungen,
4. die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung von Liquidatoren.

Der jährlich innerhalb der letzten vier Monate des Kalenderjahres stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung sind vorbehalten:

1. die Beschlußfassung über den von dem Vorstände und Aufsichtsrate zu erstattenden Jahresbericht, die Genehmigung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
2. die Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes,
3. die Neuwahlen zum Aufsichtsrat.

Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit berufen werden; sie müssen berufen werden, und zwar auf Verlangen innerhalb längstens vier Wochen:

1. wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt,
2. wenn Mitglieder, welche nachweislich mindestens 5 v. H. des Gesellschaftskapitals besitzen oder vertreten, es unter Einreichung eines formulierten Antrages verlangen.

In letzterem Falle beschließt die Hauptversammlung darüber, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft getragen werden sollen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, insoweit sich nicht aus den Satzungen etwas anderes ergibt.

Zu den Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Gesellschaft ist erforderlich, daß in der Versammlung mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist und wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den Antrag sind. Falls in der Versammlung nicht die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, wird eine zweite Hauptversammlung einberufen, welche in jedem Falle beschlußfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Versammlung ist hierauf hinzuweisen.

Bei Beschlüssen über Änderung derjenigen Bestimmungen der Satzungen, welche das gegenseitige Verhältnis der Stammbeteiligten und Vorzugsbetei-

lichten regeln, ist ein übereinstimmender Beschluß von je zwei Dritteln der von den Stamm- wie den Vorzugsbeteiligten getrennt abzugebenden Stimmen und die Beschlußfähigkeit der Versammlung an sich nach Maßgabe des vorigen Absatzes erforderlich.

Bei Gleichheit der Stimmen gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ernennt die Hauptversammlung die Liquidatoren.

Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die ihr aus der Gründung oder aus der Geschäftsführung des Vorstandes und Aufsichtsrates haftenden Personen müssen geltend gemacht werden, wenn es in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit oder mit einer Minderheit der Anteile, welche den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht, verlangt wird.

Zur Führung des Rechtsstreits kann die Hauptversammlung besondere Vertreter wählen. Ist die Geltendmachung des Anspruches von der Minderheit verlangt, so können die von dieser bezeichneten Personen durch die Aufsichtsbehörde zur Führung des Rechtsstreites bestellt werden.

Die Vorschriften der §§ 269 und 270 des Handelsgesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz, daß die Hälfte des Grundkapitals verloren ist, so ist unverzüglich eine Hauptversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen.

Glaubt der Vorstand, daß die Voraussetzung der vorstehenden Bestimmung vorliegt, so hat er unverzüglich die Berufung einer Aufsichtsratssitzung zu beantragen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April.

Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind vom Vorstande aufzustellen und nebst einem Berichte über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft nach Prüfung und Genehmigung durch den Aufsichtsrat mindestens vierzehn Tage lang vor der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen.

Die Höhe der Abschreibungen und Rücklagen wird von dem Aufsichtsrat festgestellt, unterliegt jedoch der Genehmigung der Hauptversammlung.

Der nach Abzug der Abschreibungen und Rücklagen verbleibende Reingewinn wird, unbeschadet der dem Vorstande oder den Angestellten der Gesellschaft vertragsmäßig zustehenden Gewinnanteile, wie folgt, verteilt:

Zunächst werden 10 v. H. des Reingewinns der Rücklage zugeführt, bis deren Betrag 20 v. H. des Grundkapitals erreicht hat bzw. wieder erreicht hat, nachdem sie angegriffen war; sodann erhalten die Vorzugsbeteiligten eine Dividende bis zur Höhe von 6 v. H. des von ihnen eingezahlten Kapitals; hierauf erhalten die Stammbeteiligten eine Dividende bis zur Höhe von 4 v. H. des Stammkapitals; von dem verbleibenden Betrage erhält der Aufsichtsrat insgesamt 15 v. H. als Gewinnanteil.

Der alsdann verbleibende Rest wird als Superdividende gleichmäßig an alle Mitglieder entsprechend der Höhe des von ihnen eingezahlten Kapitals verteilt, sofern nicht die Hauptversammlung die Verwendung für sonstige Zwecke der Gesellschaft, die Bildung einer Sonderrücklage oder den Vortrag auf neue Rechnung beschließt.

Bei der Berechnung von Dividenden werden Sätze unter  $\frac{1}{2}$  v. H. nicht zur Ausschüttung gebracht.

Über die Art der Anlegung der Rücklage entscheidet der Aufsichtsrat; er ist befugt, sie zu Zwecken der Gesellschaft zu verwenden.

Innerhalb vier Jahren nach Fälligkeit nicht erhobene Dividenden verfallen zugunsten der Gesellschaft.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden und Bestreitung der Kosten des Verfahrens das verbleibende Vermögen derart unter die Mitglieder verteilt, daß zunächst die Vorzugsbeteiligten, sodann die Stammbeteiligten den Betrag ihrer Einzahlungen zurückerhalten und der verbleibende Rest nach Verhältnis der geleisteten Einzahlungen unter sämtliche Mitglieder verteilt wird.

Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft unter Aufforderung der Gläubiger, sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist.

Bis zur Beendigung der Liquidation verbleibt es bei der bisherigen Organisation der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im „Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger“. Der Aufsichtsrat kann noch andere Publikationsblätter bestimmen.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt, welcher zu diesem Behufe einen (oder mehrere) Kommissare bestellen kann. Die Aufsicht erstreckt sich auf die satzungsgemäße Führung der Geschäfte für die Erreichung des Gesellschaftszweckes.

Der Kommissar ist berechtigt, an jeder Versammlung des Aufsichtsrates und an jeder Hauptversammlung teilzunehmen, von dem Aufsichtsrate jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen und die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Mitglieder der Gesellschaft nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welchen eine Änderung oder Ergänzung dieser Satzungen erfolgen, die Gesellschaft aufgelöst, mit anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll, unterworfen.

## 15. Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln. Vom 18. Januar 1906.

(Reichsanz. vom 14. Februar 1906, Kol. Bl. S. 117.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen auf Grund des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

Das Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln wird am 1. April 1906 mit dem Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen vereinigt.

Zu demselben Zeitpunkte tritt an Stelle des Obergerichts in Jaluit das Obergericht in Herbertshöhe.

Der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) und mit seiner Genehmigung der Gouverneur des Schutzgebiets Deutsch-Neu-Guinea haben die

zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. Januar 1906.

Wilhelm I. R.

Fürst v. Bülow.

16. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das sogenannte Lienhardt-Sanatorium in Wugiri. Vom 24. Januar 1906.

Der § 27 der Betriebsordnung für das Lienhardt-Sanatorium in Wugiri\*) erhält hinter den Worten „Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte“ folgenden Zusatz:

„Kinder unter 1½ Jahren, die sich in Begleitung von Angehörigen im Sanatorium aufhalten und für die weder ein besonderes Zimmer noch Beköstigung vom Sanatorium geliefert wird, sind frei.“

D a r e s s a l a m, den 24. Januar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf v. Götzen.

17. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den Verkehr in und nach dem Ambolande. Vom 25. Januar 1906.

(Kol. Bl. S. 222.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) sowie des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verwaltungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Der Verkehr nach und in dem Ambolande unterliegt den in den folgenden Paragraphen aufgeführten Beschränkungen.

§ 2. Als Amboland im Sinne dieser Verordnung gilt der Teil im Norden des Schutzgebietes, der begrenzt wird

im Westen: durch die Ostgrenze des Kaokogebietes von Zwartboidrift am Kunene bis zu ihrem Schnittpunkte mit 18° 30' südlicher Breite (in der Nähe von Ongandura),

im Süden: durch die auf 18° 30' südlicher Breite laufende Nordgrenze des Damaraland-Minen-Konzessionsgebietes (ungefähr bezeichnet durch die Plätze Otjivalunda, Ekuma, Nordwestspitze der Etoschapfanne, Omusere 20 km nordwestlich Osohama) bis zu ihrem Schnittpunkte mit 17° 30' östlicher Länge,

im Osten: durch 17° 30' östlicher Länge (ungefähr bezeichnet durch die Plätze Otjimpolofontein und Omeva-Andera Ondora Unandsira).

§ 3. Die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition, Pferden und Spirituosen in das Amboland ist verboten.

Personen, denen der Gouverneur den Zutritt zum Ambolande gemäß § 7 c

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904, Nr. 119 S. 204.

gestattet, können seitens desselben Ausnahmen hiervon in einem im Erlaubnisschein näher zu bezeichnenden Umfange zugebilligt werden.

§ 4. Zur Ausübung des gewerbsmäßigen Handels im Ambolande bedürfen Nichtangehörige der dort ansässigen Eingeborenenstämme eines Erlaubnisscheins des Gouverneurs.

Die Erlaubnis zur Ausübung des gewerbsmäßigen Handels wird nur auf eine bestimmt begrenzte Zeit gegeben.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Juni 1895, betreffend die Besteuerung der Wanderhändler, werden hierdurch nicht berührt.

§ 5. Zur Anwerbung von Eingeborenen im Ambolande bedarf es eines Erlaubnisscheines des Gouverneurs.

Die Anwerbung von Dienerschaft für den persönlichen Bedarf ist ohne Erlaubnis gestattet.

§ 6. Der Anwerber ist dafür verantwortlich, daß jeder aus dem Ambolande auszuführende Eingeborene dem Distriktsamte Okaukwejo oder Namutoni vorgeführt wird, wo er die nach der Paßverordnung vorgeschriebene Marke erhält.

§ 7. Bis auf weiteres wird der Zutritt in das Amboland überhaupt verboten.

Ausgenommen von dem Verbote sind:

- a) die Angehörigen der im Ambolande ansässigen Eingeborenenstämme,
- b) die Angehörigen der im Ambolande bestehenden Missionsstationen,
- c) solche Personen, welche von dem Gouverneur aus besonderen Gründen einen Erlaubnisschein erhalten haben.

§ 8. Den im § 7 b und c ausgenommenen Personen ist der Zutritt von der deutschen Seite aus nur über die Stationen Okaukwejo und Namutoni gestattet.

§ 9. Wer Okaukwejo oder Namutoni passiert oder in dem Gebiete nördlich dieser Stationen reist, hat sich gegenüber den Polizeibeamten über seine Person und Zweck und Ziel seiner Reise auszuweisen.

Der nach § 7 c erteilte Erlaubnisschein ist auf der Station vorzuzeigen und vom Distriktschef mit einem Sichtvermerk zu versehen.

§ 10. Mit Geldstrafe von 300 bis 5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten allein oder in Verbindung miteinander wird bestraft, wer Gegenstände, deren Einfuhr nach § 3 verboten ist, in das Amboland einführt.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten allein oder in Verbindung miteinander wird bestraft, wer entgegen den Bestimmungen der §§ 4 und 5 Handel treibt oder Eingeborene anwirbt.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten allein oder in Verbindung miteinander wird bestraft:

- a) der Anwerber, wenn der von ihm zur Ausfuhr angeworbene Eingeborene entgegen der Bestimmung des § 6 dem Distriktsamte nicht vorgeführt wird,
- b) wer entgegen den Bestimmungen der §§ 7 und 8 das Amboland betritt oder sich nicht gemäß § 9 ausweisen kann.

§ 13. Eingeborene, die sich nach §§ 10 bis 12 strafbar machen, werden gemäß der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Gouvernementsverordnung vom 8. November 1896) bestraft.

§ 14. Gegenstände, die mittels eines gemäß §§ 10 bis 13 strafbaren Vergehens erlangt sind, unterliegen der Einziehung.

§ 15. Im Falle eines gemäß §§ 10 bis 13 strafbaren Vergehens kann der

Zuwiderhandelnde von jedem Polizeibeamten aus dem Ambolande ausgewiesen und der nächsten deutschen Polizeistation zugeführt werden.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. März 1906 in Kraft. Gleichzeitig werden die Polizeiverordnungen der Bezirksämter Outjo und Grootfontein vom 27. Juni und 12. Juli 1905 über die Einfuhr von Pferden nach dem Ambolande aufgehoben.

Windhuk, den 25. Januar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

v. Lindequist.

### 18. Ausführungsverfügung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Verordnung, betreffend den Verkehr in und nach dem Ambolande, vom 25. Januar 1906.

(Kol. Bl. S. 223.)

In der Verordnung ist die geographisch richtige Bezeichnung Amboland (= Land der Ovambo) gewählt.

Das Einfuhrverbot des § 3 erstreckt sich auf alle Personen: Weiße und Eingeborene, Ansässige und Durchreisende oder vorübergehend sich daselbst Aufhaltende. Es umfaßt ferner die Einfuhr sowohl von den übrigen deutschen Teilen des Schutzgebietes wie von Angola aus. Unter das Verbot fällt also beispielsweise auch ein Ovambo, der in Damaraland ein Pferd oder ein Gewehr gekauft hat und es nach dem Ambolande mitnehmen will.

Im Gegensatz hierzu fällt der Ovambo nicht unter das Verbot des § 4. Wohl aber würde einem zu den Ovambo geflüchteten Herero, als Nichtangehörigem der Ovambostämme, die Ausübung des gewerbsmäßigen Handels verboten sein. Ebenso würde sich ein Weißer strafbar machen, der einen Ovambo mit Waren ausrüstet und nach dem Ambolande schickt, um sie dort abzusetzen.

Abgesehen von dem Erlaubnisscheine des Gouverneurs bedarf der Wanderhändler noch des gemäß § 13 der Verordnung vom 26. Juni 1895 (Kol. Gesetzgebung II, S. 162) vom Bezirksamte auszustellenden Handelsscheines.

Unter den Begriff des gewerbsmäßigen Handels fallen nicht Käufe, welche ein im Ambolande ansässiger Missionar oder ein Reisender zu seinem Unterhalte oder zu Sammelzwecken macht. Ob solche Ankäufe in gewerbsmäßigen Handel ausarten, ist Frage des Einzelfalles.

Der § 5 und 6 will hauptsächlich die Anwerbung und Ausfuhr von Ovamboarbeitern der behördlichen Überwachung unterwerfen. Um das wertvolle Arbeitermaterial uns zu erhalten und die Ovambo immer mehr zu veranlassen, ihre Stammsitze zeitweise aufzugeben und ihren Lebensunterhalt im Dienste der Weißen zu suchen, wird nur ganz zuverlässigen Leuten die Erlaubnis zur Anwerbung gegeben werden. Der Absatz 2 des § 5 hat den Fall im Auge, daß ein im Ambolande ansässiger Missionar sich Dienstgesinde mietet oder ein Reisender sich einen Diener oder einen Führer annimmt, in welchen Fällen die Einholung einer Erlaubnis eine zu drückende Fessel wäre.

Die Ausfuhr von Eingeborenen über die Grenzen des Schutzgebietes ist bereits durch die Verordnung vom 30. November 1901 (Kol. Gesetzgeb. VI, S. 427) verboten und unter Strafe gestellt. Hier treten nunmehr beschränkende Bestimmungen für die Ausfuhr aus dem Ambolande nach anderen Teilen des Schutzgebietes hinzu. Die Ausfuhr wird auf die Distriktsämter Okaukwejo und

Namutoni beschränkt, weil diese Stationen die Hauptzugänge nach dem Ambolande beherrschen und so die Kontrolle vereinfacht wird. Die Aushändigung der Paßmarke soll die Feststellung der Identität des Eingeborenen erleichtern und ihn bei seinem weiteren Aufenthalte in den übrigen Bezirken legitimieren. Die seit längerem ins Auge gefaßte Gouvernementsverordnung, die an Stelle der probeweise eingeführten Bezirksverordnungen (vgl. Verfügung vom 3. Januar 1902) treten soll, wird demnächst erlassen werden. Bei der Aushändigung der Marke werden die Ovambo über die Vorteile zu belehren sein, die das Tragen eines Legitimationszeichens gewährt. Bei den Eingeborenen in Swakopmund hat sich die Blechmarke als „Merk des Kaisers“ sehr schnell eingeführt. Wenn die Ovambo nach Ablauf ihrer Dienstzeit nach ihrer Heimat zurückkehren, so nehmen sie am besten die Marke mit; sie würden dann bei ihrer demnächstigen Wiederauswanderung leicht wiedererkannt werden. Ferner hat der Distriktschef Gelegenheit zu nehmen, die Ovambo über das gerade sie mit berührende Einfuhrverbot des § 3 zu belehren. Wenn auch die Zutrittsbeschränkung des § 8 auf die Ovambo nicht mit ausgedehnt worden ist, so hat doch der Distriktschef ihnen begreiflich zu machen, daß ihre Rückwanderung über die Station die Möglichkeit bietet, festzustellen, ob und welche Klagen sie etwa vorzubringen haben, damit in den Bezirken, wo sie beschäftigt waren, Nachforschungen angestellt werden können. Überhaupt wird der Distriktschef sich nach Kräften der Leute anzunehmen und ihnen seine Fürsorge zuzuwenden haben, damit sie sich daran gewöhnen, ihren Rückweg freiwillig über die Station zu nehmen. Bei der Rückwanderung wird er sich nach dem Verbleib des einen oder andern, der etwa sich nicht unter den Zurückkehrenden findet, zu erkundigen haben, insbesondere, ob er freiwillig sein Dienstverhältnis verlängert hat. Jedenfalls ist den Ovambo das Gefühl beizubringen, daß es sich bei der Überwachung um einen Akt der Fürsorge für sie handelt, und der Eindruck zu vermeiden, als ob sie beeinträchtigt werden sollten. Aus diesem Grunde ist auch in § 6 kein Gebot, sich auf der Station zu melden, aufgestellt, sondern lediglich der Anwerber dafür verantwortlich gemacht, daß kein von ihm angeworbener Ovambo sich der Kontrolle entzieht.

Das Verbot des Zutritts in das Ambolande (§ 7) ist nur vorübergehend gedacht. Unter den jetzigen Verhältnissen soll jede Möglichkeit vermieden werden, die zu einem Zwiste zwischen Weißen und den Ovambo Anlaß geben könnte. Die im Ambolande Ansässigen mußten von dieser Bestimmung ausgenommen werden, das sind die Ovambo selbst und die dort dauernd tätigen Missionare. Dagegen würde ein Missionar, der eine der dortigen Missionsstationen, ohne zu einer von ihnen zu gehören, lediglich als Besucher aufsucht, eines Erlaubnisscheines bedürfen. Ebenso müssen Angehörige der Schutztruppe und Beamte einen Erlaubnisschein haben. Der Zweck dieser Verordnung ist einerseits, einzelne Personen, deren geringe Wehrkraft die Eingeborenen zu Übergriffen reizen könnte, fernzuhalten, andererseits ein zu rasches und zu zahlreiches Vordringen der Weißen und damit eine Beunruhigung der Ovambo-Stämme zu verhüten.

Zur Durchführung des Verbotes dient der § 8, dem auch die im Ambolande ansässigen Missionare, nicht aber die Angehörigen der dort ansässigen Eingeborenenstämme unterworfen sind. Letztere sind ausgenommen, weil ein Zwang nur über die Stationen Namutoni und Okaukwejo zurückzuwandern, sehr schwer durchzuführen wäre und sie von der Auswanderung nach dem Damaralande überhaupt abschrecken könnte. Vielmehr sind sie, wie schon hervorgehoben, durch

eine fürsorgende Behandlung von den Vorteilen des Weges über die Station zu überzeugen und an diesen Weg zu gewöhnen.

Aus demselben Grunde, dem Gesichtspunkte möglichst schonender Behandlung, wird bei den Ovambo der nach § 9 zu erbringende Ausweis allein schon in der aus äußeren Merkmalen erkennbaren Stammeszugehörigkeit zu erblicken sein. Missionare werden entweder dem Polizeibeamten, der sie unterwegs antrifft, persönlich bekannt sein oder sich ihm gegenüber durch ein von dem Distriktschef ausgestelltes Legitimationspapier oder auf sonstige Art ausweisen können. Für andere Personen, die nördlich Okaukwejo oder Namutoni auf dem Wege nach dem Ambolande getroffen werden, bildet der nach § 7 c erteilte und nach § 9 mit dem Sichtvermerke des Distriktschefs versehene Erlaubnisschein die Legitimation.

Abgesehen von diesen Personen, kommen aber noch solche in Betracht, die in dem Gebiete nördlich Okaukwejo und Namutoni ihren Wohnsitz haben, die in den dortigen Pfannen Salz holen wollen oder andere berechtigte Zwecke verfolgen, deren Ziel aber nicht das Amboland ist. Auch diese haben sich auf die eine oder andere Weise, am besten durch ein Legitimationspapier des Distriktschefs, über ihre Person und Zweck und Ziel ihrer Reise auszuweisen, damit sie sich nicht dem Verdacht aussetzen, daß sie unbefugt Zutritt in das Amboland suchen. Der § 9 schafft eine Schutzzone für das Amboland. Um die Befolgung der Vorschriften der Verordnung zu überwachen, sollen die Ovambo in ihrem Lande nicht durch Stationsbesetzungen oder Streifzüge von Polizeimannschaften beunruhigt werden, sondern die Kontrolle soll außerhalb des Ambolandes in die Grenzbezirke verlegt werden. Daher müssen auch die Personen, die in diesen Grenzbezirken wohnen oder sich aufhalten, die Unbequemlichkeit über sich ergehen lassen, sich über ihr berechtigtes Verweilen und ihre nicht mit der Verordnung im Widerspruche stehenden Zwecke ausweisen zu müssen.

Zum Schlusse betone ich nochmals, daß die Verordnung nicht beabsichtigt, den Verkehr mit den Ovambo einzuschränken, sondern daß sie im Gegenteil ihn zu heben und vor Störungen zu bewahren bestimmt ist. Um Mißverständnissen und Zwistigkeiten vorzubeugen, soll der Zutritt zum Ambolande zunächst möglichst ganz gesperrt sein, da eine Kontrolle, wie die dort sich aufhaltenden Weißen sich den Eingeborenen gegenüber benehmen und wie sie sie beeinflussen, vorläufig noch ausgeschlossen ist. Dagegen soll der Zuzug von Ovambo nach dem von Weißen bewohnten südlicheren Teil des Schutzgebiets so viel wie möglich gefördert werden. Von gewissen Verboten, wie der Waffen- und Munitionseinfuhr, können auch die Ovambo nicht ausgenommen werden. Im übrigen aber muß leitender Gesichtspunkt für die Behörden der Grenzbezirke sein, das Vertrauen der ihre Stationen passierenden Ovambo zu gewinnen und sie immer mehr dem Dienste der Weißen nutzbar zu machen sowie an den Verkehr mit den Weißen zu gewöhnen. Nach dieser Richtung könnte vielleicht die Einrichtung von Märkten in Okaukwejo und Namutoni von Nutzen sein. Zweimal im Jahre, etwa je eine Woche lang, vor Anfang und nach Ende der Regenzeit, könnten Märkte stattfinden, zu denen Händler, die bisher im Ambolande reisten, sich einfänden; die Ovambo, die zu jenen Zeitpunkten auf dem Wege nach dem Süden oder dem Rückwege nach dem Norden sind, würden die ersten Besucher der Märkte sein; andere Ovambo würden vielleicht folgen und lediglich zum Zwecke des Ein- und Verkaufs sich von ihrem Heimatsorte zu einem Besuche des Marktplatzes aufmachen. So würde dem Ovambohandel kein Eintrag geschehen und doch den Unzuträglichkeiten des Wanderhandels im Ambolande vorgebeugt

werden. Es braucht nicht besonders hervorgehoben werden, daß mit den im § 3 Absatz 1 aufgeführten Waren auch auf den Märkten nicht gehandelt werden darf.

Die Verordnung und diese Ausführungsverfügung ist den mit der Überwachung derselben betrauten Organen mindestens einmal monatlich vorzulesen.

Windhuk, den 25. Januar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
v. Lindequist.

19. Verfügung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Gewährung von sogenannten Fahrradgeldern an farbige Angestellte. Vom 25. Januar 1906.

(Kol. Bl. S. 222.)

Die Bestimmungen über die Gewährung von sogenannten Fahrradgeldern bei Benutzung von privaten Fahrrädern (D. Kol. Gesetzgeb. VIII, S. 267 und Amtsbl. für das Schutzgebiet Togo Nr. 1\*) dürfen auf die farbigen Angestellten, welche bei Dienstreisen eigene Fahrräder benutzen, angewendet werden, wenn die Benutzung des eigenen Fahrrads im dienstlichen Interesse gelegen und notwendig war.

Lome, den 25. Januar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf Zech.

20. Schulordnung für die zur Gewährung von Beihilfen angemeldeten Missionsschulen. Erlassen vom Gouverneur von Togo am 2. Februar 1906.

(Kol. Bl. S. 220.)

1. Als Gegenstand des Sprachunterrichts ist außer der Landessprache keine andere lebende Sprache zugelassen als die deutsche (vgl. V. O. vom 9. Januar 1905, betr. den Sprachunterricht in den Schulen des Schutzgebiets\*\*).

2. Die Unterrichtserteilung im Deutschen hat nach dem anliegenden Lehrplan zu erfolgen.

3. Auf die im Lehrplane angegebenen Fächer sind wöchentlich im 1. Kurs mindestens 6 Stunden, im 2. Kurs mindestens 8, im 3., 4. und 5. Kurs mindestens 10 Stunden zu verwenden.

In Mädchenschulen, in welchen nachweisbar Handarbeitsunterricht erteilt wird, sind auf die im Lehrplane angegebenen Fächer wöchentlich im 1. Kurs mindestens 5 Stunden, im 2. Kurs mindestens 6, im 3., 4. und 5. Kurs mindestens 8 Stunden zu verwenden.

4. In jedem Schulraum muß für jede der zur Gewährung von Beihilfen angemeldeten Klassen ein Stundenplan offen angebracht (aufgehängt) sein, nach welchem in den betreffenden Klassen der Unterricht an den einzelnen Wochentagen erteilt wird.

5. Die Schullehrer haben täglich nach der ersten oder zweiten Unterrichtsstunde über An- bzw. Abwesenheit eines jeden Schülers der zur Gewährung von Beihilfen angemeldeten Klassen Vormerkung im Schulregister zu machen. Ist der Unterricht in Vor- und Nachmittagsunterricht geteilt, so hat der Eintrag ins Schulregister vor- und nachmittags zu erfolgen.

6. Schulbeihilfen werden nur für solche Schüler gewährt, welche an mindestens 150 Schultagen Schulbesuch aufweisen können. Bei Versetzung von

\*) Oben Nr. 1. — \*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 6 S. 23.

Schülern von einer Schule zur anderen kommen die in dem gleichen Schuljahr in den verschiedenen Schulen stattgehabten Schulbesuche in Anrechnung.

7. Die Schulaufsicht wird geführt vom Gouverneur, seinem Vertreter, von den Bezirksamtmännern und Bezirksleitern. Bezirksamtmänner und Bezirksleiter haben die Schulaufsicht persönlich zu führen und dürfen diese Befugnis weder an die ihnen unterstellten Sekretäre, Stationsbeamte oder Assistenten noch an die Leiter von Nebenstationen übertragen.

8. Der die Schulaufsicht führende Beamte hat

- a) zu achten, daß neben der Landessprache keine andere lebende Sprache gelehrt werde als Deutsch;
- b) zu achten, daß die in den Schulen aufgehängten Stundenpläne die nach Ziffer 3 geforderte Zahl an Unterrichtsstunden nachweisen;
- c) dem Schulunterricht teilweise anzuwohnen, ohne in die Tätigkeit der Lehrer einzugreifen; wohl aber dürfen die Schüler durch kurze Ansprachen zur Erlernung des Deutschen angeeifert werden;
- d) bei den Schulbesuchen sich zu überzeugen, ob der Stundenplan eingehalten wird;
- e) bei den Schulbesuchen das von den Lehrern geführte Schulregister einzusehen.

9. Wenn der die Schulaufsicht führende Beamte glaubt, anlässlich eines Schulbesuches einen Anstand erheben zu sollen, so hat er dies nicht dem eingeborenen Lehrer gegenüber, sondern, falls es sich um wesentliche Anstände handelt, schriftlich dem europäischen Schulvorstand gegenüber zu tun. Unwesentliche Beanstandungen können auch mündlich bei dem betreffenden europäischen Schulvorstand angebracht werden.

10. Der Gouverneur bzw. sein Stellvertreter oder Beauftragter hält jeweils am Ende des Schuljahres Prüfungen der zur Gewährung von Beihilfen angemeldeten Missionsschulen ab, durch welche festgestellt werden soll, ob die Lehrer das im Lehrplane gesetzte Ziel erreicht haben. Bei Mädchenschulen, in welchen nachweisbar Handarbeitsunterricht erteilt wird, werden die Anforderungen entsprechend der geringeren Stundenzahl geringer gestellt.

Lome, den 2. Februar 1906.

Der Gouverneur.

Graf Zech.

#### Anlage zur Schulordnung vom 2. Februar 1906.

##### Lehrplan.

##### 1. Kurs:

1. Lesen und Schreiben der deutschen Sprache in lateinischen oder deutschen Schriftzeichen. Schreiben und Lesen sämtlicher Sprachlaute und ihrer Verbindungen. Abschreiben der Druck- und Schreibschrift. Nachschreiben vorgespochener kleiner einfacher Wörter. Nachschreiben derselben aus dem Gedächtnis.

2. Benennung der Gegenstände im Schulzimmer und der Körperteile im Deutschen.

3. Rechnen im Zahlenkreis 1 bis 20.

4. Singen: Auswendiglernen und Einüben von zwei deutschen Liedern.

##### 2. Kurs:

1. Lesen in deutscher und lateinischer Druckschrift.

2. Schreiben: Abschreiben aus dem Lesebuch. (Deutsch- oder Lateinschrift.) Nachschreiben von kleinen Sätzen.
3. Grammatik: Anfangsgründe der Formenlehre, Sätze bilden mündlich. (Was tut, wie ist, was ist das Ding?)
4. Rechnen im Zahlenkreis von 1 bis 100. Feste Einübung des kleinen Einmaleins.
5. Singen: Auswendiglernen und Einüben von zwei weiteren deutschen Liedern; Wiederholung der im 1. Kurs erlernten Lieder.

### 3. Kurs:

1. Lesen: Erzielen einer größeren Lesefertigkeit in lateinischer und deutscher Druckschrift. Beachtung der Satzzeichen. Lesen in der noch nicht erlernten Schreibschrift. Auswendiglernen kleiner Denk- und Sinnsprüche.
2. Schreiben: Erlernung der deutschen Schreibschrift, falls noch nicht geschehen. Abschreiben aus dem Lesebuch; Bilden von kleinen Sätzen mündlich und Niederschreiben derselben. Niederschreiben gelernter Denk- und Sinnsprüche.
3. Grammatik: Fortsetzung der einfachen Formenlehre.
4. Rechnen im Zahlenkreis 1 bis 1000. Das Wichtigste aus der deutschen Maß-, Münz- und Gewichtsrechnung, soweit früher noch nicht berücksichtigt.
5. Heimatkunde: Himmelsgegenden, das Schulhaus und seine nächste Umgebung, der Schulort und seine Umgebung. Die Landschaft. Einführung in die Landeskunde von Togo.
6. Singen: Auswendiglernen und Einüben von zwei weiteren deutschen Liedern; Wiederholung der früher erlernten Lieder.

### 4. Kurs:

1. Lesen: Steigerung der Lesefertigkeit in deutscher und lateinischer Druckschrift. Übersetzen deutscher Lesestücke in Evhe und umgekehrt. Auswendiglernen von vaterländischen Gedichten.
2. Schreiben: Fehlerfreies Abschreiben, Auswendiglernen und Niederschreiben kleiner Lesestücke. Kurze schriftliche Wiedergabe des Inhalts von Lesestücken nach vorhergegangener Erklärung. Gegen Ende des Schuljahres Anfertigung kleiner Aufsätze und Briefe.
3. Grammatik: Abschluß der Formenlehre. Anfangsgründe der Satzlehre.
4. Rechnen: Fortgesetzte Übung der deutschen Maß-, Gewichts- und Münz-Rechnung. Leichtere Dreisatzaufgaben.
5. Geschichte von Togo. Die lebenden Mitglieder des Kaiserhauses. Pflichten gegenüber der Obrigkeit.
6. Erdkunde: Abschluß der Landeskunde von Togo, das Wichtigste von Afrika, Besitzungen der Deutschen in Afrika, das Wichtigste über Deutschland.
7. Singen: Auswendiglernen und Einüben von zwei weiteren deutschen Liedern; Wiederholung des früher Erlernten.
8. Gesundheitslehre.

### 5. Kurs:

1. Lesen: Lesen größerer Lesestücke. Übungen in der mündlichen Wiedergabe deutscher Lesestücke und im Erzählen in deutscher Sprache. Übung in Zwiegesprächen, Lesen von Gedichten, Auswendiglernen von vaterländischen Gedichten.
2. Schreiben: Schriftliche Wiedergabe von Lesestücken aus dem Ge-

dächtnis, kleine Aufsätze aus dem Leben. Abfassung von Briefen, Schreiben von Adressen, Beschreibung des eigenen Lebenslaufes.

3. Grammatik: Satzlehre, Wiederholung des Wichtigsten aus der Formenlehre.

4. Rechnen: Eigentliche Bruchrechnung (gewöhnliche und Dezimalbrüche), einiges aus den bürgerlichen Rechnungsarten, einiges aus der Raumlehre.

5. Geschichte: Deutsch-französischer Krieg 1870/71. Die drei deutschen Kaiser seit 18. Januar 1871. Pflichten gegenüber der Obrigkeit.

6. Erdkunde: Erweiterung der Kenntnisse über Deutschland; das Wichtigste von Europa; Namen und Lage der fünf Erdteile. Soweit möglich, die Gestalt der Erde.

7. Singen: Auswendiglernen und Einüben von zwei weiteren deutschen Liedern; Wiederholung des früher Erlernten.

8. Gesundheitslehre.

## 21. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Ausgabe von Banknoten durch die Deutsch-Ostafrikanische Bank. Vom 15. Februar 1906.

(Kol. Bl. S. 219.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1905:\*)

Die Deutsch-Ostafrikanische Bank hat zufolge des ihr in § 7 der Konzeption des Reichskanzlers vom 15. Januar 1905 verliehenen Rechts nunmehr auch mit der Ausgabe von Noten begonnen, die auf den Betrag von fünfzig Rupien lauten und im Schutzgebiet ausgestellt sind.

Die öffentlichen Kassen des Schutzgebiets werden ermächtigt, diese Wertzeichen bis auf weiteres bei allen den Nennwert der Noten erreichenden oder übersteigenden Zahlungen zu ihrem Nennwert in Zahlung zu nehmen.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Bank zur Einlösung der ausgegebenen und zum Ersatz beschädigter Noten gegen Münzen, die im ostafrikanischen Schutzgebiet als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt sind, wird auf die in der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1905 abgedruckten §§ 10 und 11 der Konzeption\*) Bezug genommen.

D a r e s s a l a m , den 15. Februar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf v. Götzen.

## 22. Tarif für den Hafen in Lüderitzbucht, festgesetzt vom Auswärtigen Amt (Kolonial-Abteilung) am 16. Februar 1906.

Für die auf dem Seewege ankommenden oder abgehenden Personen, Tiere und Güter sind an den Fiskus Hafengebühren und an die Woermannlinie Beförderungsgebühren nach folgenden Sätzen zu entrichten:

1. Für Personen:

Hafengebühr . . . . . je 1 Mark,  
Beförderungsgebühr . . . . . „ 1 „

für die Person.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 139 S. 274.

34 Zweiter Teil. Bestimmungen für die afrikanischen und die Südsee-Schutzgebiete.

Das Gouvernement ist ermächtigt, für Angehörige der Reichs- und Schutzgebietsverwaltung Befreiung von der Hafengebühr anzuordnen.\*)

2. Für Tiere:

a) Großvieh (Pferde, Kamele, Maultiere, Esel, Rinder):

Hafengebühr . . . . . 2 Mark.

Beförderungsgebühr für Empfangnahme in den Landungsfahrzeugen längsseit der Schiffe, Verbringen der Landungsfahrzeuge an den Strand, Landen und Übergabe an die Empfangsberechtigten 15 Mark pro Stück.

Bei der Landung von mehr als hundert Stück aus einem Dampfer ermäßigt sich die Hafen- und die Beförderungsgebühr auf die Hälfte. Zu Zuchtzwecken eingeführte Tiere sind von der Hafengebühr befreit.

b) Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine, Wild):

Hafengebühr . . . . . 0,50 Mark.

Beförderungsgebühr für Empfangnahme in den Landungsfahrzeugen längsseit der Schiffe, Verbringen der Landungsfahrzeuge an den Strand, Landen und Übergabe an die Empfangsberechtigten 5 Mark pro Stück.

Bei der Landung von mehr als fünf Tieren ermäßigt sich die Beförderungsgebühr auf 2 Mark pro Stück.

Zu Zuchtzwecken eingeführte Tiere sind von der Hafengebühr befreit.

3. Für Wasser:

Hafengebühr . . . . . 1,50 Mark.

Beförderungsgebühr für Empfangnahme in den Landungsfahrzeugen längsseit der Schiffe, Verbringen und Festmachen der Landungsfahrzeuge an der Landungsstelle 4 Mark pro 1000 kg oder cbm.

4. Für sonstige, nicht benannte Güter:

Hafengebühr . . . . . 1,50 Mark.

Beförderungsgebühr:

a) für Empfangnahme in den Landungsfahrzeugen längsseit der Schiffe, Verbringen der Landungsfahrzeuge an die Brücken oder eine sonstige Landungsstelle im Hafengebiet und das Einlegen in die Schlingen zum Aufholen . . . . . (5 Mark) 3 Mark.\*\*)

b) Für Aufholen mit dem Kran, Empfangnahme vom Kran, Verladung auf die Bahnwagen, Beförderung in den Zollschuppen, Zollhof oder sonstigen Lagerplatz, Stapelung und Übergabe an die Empfangsberechtigten . . . . . (3 Mark) 2,50 Mark.\*\*)

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die Erhebung der Hafen- und Beförderungsgebühren erfolgt nach Wahl der Unternehmerin nach Gewicht oder Raummaß.
2. Als Erhebungseinheit werden 100 kg bzw. 0,1 cbm angenommen. Bruchteile dieser Erhebungseinheiten werden nach dem vollen Betrage der Erhebungseinheit in Ansatz gebracht.
3. Bei Berechnung der Hafen- und Beförderungsgebühren wird das Bruttogewicht zugrunde gelegt.
4. Welchen der beiden unter 2 a, b aufgeführten Kategorien die in diesem

\*) S. unten Nr. 85.

\*\*\*) Diese Herabsetzung erfolgte durch Zusatz vom 1. Juli 1906.

Tarife nicht benannten Tiere zuzurechnen sind, bestimmt das Distriktsamt in Lüderitzbucht.

5. Für Personen, Tiere und Güter aus Fahrzeugen, die an den Landungsbrücken unmittelbar anlegen können, ermäßigt sich die der Woermannlinie zustehende Beförderungsgebühr um 30 %.
6. Postsendungen sowie Sendungen zum dienstlichen Gebrauch der Post- und Telegraphenanstalten des südwestafrikanischen Schutzgebiets sind von der Zahlung der fiskalischen Hafengebühr in demselben Maße befreit wie die Amtsbedürfnisse des Gouvernements.
7. Die fiskalischen Hafengebühren sind an die Zollkasse in Lüderitzbucht zu zahlen. Soweit jedoch die Woermannlinie bei der Personen-, Tier- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land mitwirkt, hat die Zahlung der betreffenden Hafengebühren an diese zu geschehen, welche die Gebühren an die Zollkasse in Lüderitzbucht nach den hierüber vom Gouvernement erlassenen Bestimmungen abführt.

Berlin, den 16. Februar 1906.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.  
E. Hohenlohe.

Einverstanden. Woermannlinie.  
Peltzer.

23. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend das Pafswesen.  
Vom 20. Februar 1906.

(Kol. Bl. S. 181.)

Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Reichskanzler-Verfügung vom 28. August 1902 (Kol. Bl. S. 389\*) und der erteilten Genehmigung des Auswärtigen Amtes (Kolonial-Abteilung) übertrage ich die mir auf Grund des § 1 genannter Verfügung zustehende Befugnis,

an Ausländer Reisepässe mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens einem Jahre auszustellen und Pässe von Ausländern zu visieren, widerruflich auf den jeweiligen Leiter der Station Ossidinge.

Buëa, den 20. Februar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur,

I. V. Mueller.

24. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Einfuhr von Kriegsmaterial und den Handel damit. Vom 20. Februar 1906.

1. Die Einfuhr von Kriegsmaterial und der Handel mit solchem ist in den Bezirken Victoria und Buëa bis auf weiteres verboten.

2. Die Bekanntmachung vom 10. September 1905\*\*) bleibt unberührt.

Buëa, den 20. Februar 1906.

Der Gouverneur,

I. V. Mueller.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, Nr. 342 S. 497.

\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 115 S. 250. Vgl. auch unten Nr. 101.

25. Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Aufbewahrung von Dienstbezügen durch amtliche Kassen.

Vom 22. Februar 1906.

Das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung, hat sich in einem Erlaß vom 28. März 1903 dahin ausgesprochen, daß Bezüge, welche nach Eintritt der Fälligkeit nicht bar abgehoben, sondern den Berechtigten behufs Verwendung gemäß ihren Dispositionen gutgeschrieben werden, als Privatgelder anzusehen und von der Verwaltung durch amtliche Kassen grundsätzlich ausgeschlossen seien.

Zur Vermeidung einer durch dienstliche Anforderungen nicht gebotenen Vermehrung der Rechnungsgeschäfte muß es bei diesem Grundsatz sein Bewenden behalten.

In Zukunft dürfen daher Gelder oder geldwerte Papiere und sonstige Wertsachen, welche weder einen Teil des Kassenbestandes bilden, noch auf Grund allgemeiner Vorschriften zur Hinterlegung kommen, mögen sie einem Angestellten oder Privatmann gehören, nur mit Genehmigung des Gouverneurs in der Kasse aufbewahrt werden. Gegebenenfalls geschieht dies ohne amtliche Quittungsleistung ausschließlich auf Gefahr des Eigentümers. Auf keinen Fall übernimmt der Landesfiskus eine Haftung für derart hinterlegte Privatgelder usw. Eine Vermengung derselben mit Dienstgeldern ist unter allen Umständen verboten.

Der R. E. vom 6. August 1894 — L. G. S. 161 — und die dieserhalb an die Hauptzollämter gerichtete Verfügung des Zolldirektors vom 16. August 1894 werden hierdurch aufgehoben bzw. insoweit außer Kraft gesetzt.

D a r e s s a l a m , den 22. Februar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf v. Götzen.

26. Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Zahlung von Frachtvergütungen. Vom 22. Februar 1906.

Der Runderlaß vom 26. Januar 1904, betr. die Zahlung von Frachtvergütungen (L. G. II. N. Nr. 12\*) wird in Ziffer 1 dahin ergänzt, daß die Frachtvergütung für Usumbura mit Wirkung vom 1. April 1906 ab auf 38½ Rupien festgesetzt wird.

D a r e s s a l a m , den 22. Februar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf v. Götzen.

27. Kaiserliche Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika. Vom 27. Februar 1906.

(Reichs-Gesetzbl. S. 363.)\*\*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika auf Grund der §§ 1, 3, 6 Nr. 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904, Nr. 12 S. 35.

\*\*) Vgl. unten Nr. 116 (Ausf.-Verf. d. A. A., Kol.-Abt.) und Nr. 76, 118, 119, 120, 135.

### I. Allgemeine Vorschriften.

#### § 1. Von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossene Mineralien.

Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen. Sie dürfen nur nach den Vorschriften dieser Verordnung aufgesucht und gewonnen werden.

##### I. Edelmetalien.

1. Edelmetalle (Gold, Silber und Platin), gediegen und als Erze,
2. Edelsteine.

##### II. Gemeine Mineralien.

1. Alle vorstehend nicht genannten Metalle, gediegen und als Erze,
2. Glimmer und Halbedelsteine,
3. Kohlen, Salze und nutzbare Erden, und zwar:
  - a) Steinkohlen, Braunkohlen und Graphit,
  - b) Bitumen in festem, flüssigem und gasförmigem Zustand, insbesondere Erdöl und Asphalt,
  - c) Steinsalz nebst den auf derselben Lagerstätte brechenden Salzen und die Solquellen,
  - d) Erden, die wegen ihres Gehalts an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind, in den Südseeschutzgebieten auch organische und unorganische Phosphate, welche zur Herstellung von Düngemitteln verwandt werden können.

Auf die von Eingeborenen für eigene Rechnung im Tagebau betriebene Gewinnung von Eisen, Kupfer (gediegen oder als Erze), Graphit und Salz finden die Vorschriften dieser Verordnung nur Anwendung, soweit der Reichskanzler oder mit seiner Zustimmung der Gouverneur sie für anwendbar erklärt.

#### § 2. Bergbaubetrieb des Fiskus. — Zulassung Eingeborener zum Bergbau.

Die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien für Rechnung des Reichs oder des Landesfiskus unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung.

Eingeborene und andere Farbige können das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung der dieser Verordnung unterworfenen Mineralien nur erwerben, soweit sie vom Reichskanzler oder mit seiner Zustimmung vom Gouverneur dazu ermächtigt sind. Verträge, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind rechtsunwirksam.

#### § 3. Bestellung von Vertretern im Schutzgebiete.

Für alle das Schürfen (§ 10) und den Bergbau (§ 36) betreffenden gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten müssen Personen, die nicht im Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, sowie Gesellschaften, die dort keine Niederlassung im Sinne der §§ 17, 21 der Zivilprozeßordnung haben, einen sich daselbst dauernd aufhaltenden Vertreter gerichtlich oder notariell bestellen und der Bergbehörde bezeichnen. Der Gouverneur ist befugt, den Wohnsitz oder Aufenthalt oder die Niederlassung in solchen Teilen des Schutzgebiets, welche von dem Sitze der Bergbehörde besonders schwer erreichbar sind, dem Wohnsitz oder Aufenthalt oder der Niederlassung außerhalb des Schutzgebiets für gleich zu erklären.

Bis die im Abs. 1 bezeichnete Verpflichtung erfüllt wird, ist der Gouverneur befugt, auf Kosten des Verpflichteten einen Vertreter zu bestellen.

Eingeborene und andere Farbige dürfen als Vertreter nur mit Zustimmung der Bergbehörde bestellt werden.

## § 4. Beschwerde gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

Gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden findet die Beschwerde statt, soweit sie nicht für ausgeschlossen erklärt ist.

Auf das Beschwerdeverfahren finden, soweit in dieser Verordnung nicht ein anderes vorgeschrieben ist, die auf die Beschwerde gegen Polizeiverfügungen bezüglichen Vorschriften der §§ 16 bis 21 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717\*) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Frist für die Beschwerde, abgesehen von den in der gegenwärtigen Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen, drei Monate, für die weitere Beschwerde vier Wochen beträgt.

## § 5. Rechtsweg gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden. — Zuständiges Gericht.

Gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über Ansprüche privatrechtlicher Natur ist neben der Beschwerde (§ 4) der Rechtsweg insoweit zulässig, als er nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Wo auf Grund dieser Verordnung ein gerichtliches Verfahren stattfindet, ist das Bezirksgericht, in dessen Bezirke das Schürffeld (§ 23) oder Bergbaufeld (§ 36) liegt, ausschließlich zuständig. Liegt das Feld in den Bezirken mehrerer Gerichte, so bestimmt der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigte Beamte, welches dieser Gerichte ausschließlich zuständig ist.

## § 6. Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Entscheidungen und sonstigen Anordnungen der Verwaltungsbehörden sind nach Maßgabe der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 vollstreckbar, soweit nicht bereits eine vollstreckbare Entscheidung des nach § 5 zuständigen Gerichts ergangen ist. Auch findet aus Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, gegen welche der Rechtsweg zulässig ist, die Vollstreckung nur auf Antrag des nach der Entscheidung Berechtigten gegen angemessene Sicherheit für den Ersatz des dem anderen Teile aus der Vollstreckung erwachsenden Schadens und mit der Maßgabe statt, daß einerseits die Haftung der Sicherheit mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach ihrer Bestellung erlischt, es sei denn, daß bis dahin der Rechtsweg beschritten ist, andererseits der Antragsteller auch ohne Verschulden und über den Betrag der geleisteten Sicherheit hinaus zum Schadensersatz verpflichtet ist.

## § 7. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

Den Verwaltungsbehörden bleibt es überlassen, vor den in Ausführung dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen Zeugen und Sachverständige zu hören. Auf die Zuziehung und die Vernehmung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Beweis durch Zeugen und Sachverständige entsprechende Anwendung.

## § 8. Rechtshilfe.

Auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden finden die auf die Rechtshilfe bezüglichen Vorschriften des § 30 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 entsprechende Anwendung.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 92 S. 169.

## § 9. Bekanntmachungen.

Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden erfolgen in der ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Amtstafel der entscheidenden Behörde. Mit der ersten Anheftung, die zu beurkunden ist, ist die Bekanntmachung als bewirkt anzusehen.

Auf die Bekanntmachungen an bestimmte Personen finden die Vorschriften des § 29 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 über Bekanntmachungen Anwendung.

## II. Vom Schürfen.

## A. Im allgemeinen.

## § 10. Allgemeine Schürffreiheit.

Die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen (das Schürfen) ist einem jeden gestattet.

## § 11. Verbot von Schürfarbeiten an gewissen Stellen.

Auf öffentlichen Wegen, öffentlichen Plätzen und Eisenbahnen sowie auf Begräbnisstätten darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, soweit nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Die Bergbehörde entscheidet auch, in welcher Entfernung von Quellen oder sonstigen Wasserstellen das Schürfen unstatthaft ist.

Unter Gebäuden und in einer Entfernung von ihnen bis zu fünfzig Meter sowie in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten und der Eigentümer ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben.

## § 12. Schürfarbeiten auf fremdem Grund und Boden.

Der Schürfer kann die Überlassung der Benutzung des zur Anlage von Baulichkeiten, Wegen, Halden-, Ablage- und Niederlageplätzen und zu Weidewecken erforderlichen fremden Grund und Bodens sowie des darauf befindlichen Wassers und Holzes insoweit verlangen, als die Überlassung für die Schürfarbeiten notwendig ist, Weide, Wasser und Holz jedoch nur, soweit die Überlassung ohne wesentliche Schädigung des Wirtschaftsbetriebes geschehen kann. Wegen Überlassung dieser Benutzung hat sich der Schürfer in Ansehung eines bewirtschafteten Grundstücks mit dem Nutzungsberechtigten oder dessen Vertreter zum Zwecke einer Vereinbarung in Verbindung zu setzen.

Die Benutzung des mit Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden Gartenanlagen und eingefriedigten Hofräume kann der Schürfer nicht verlangen.

## § 13. Entschädigung für entzogene oder verminderte Nutzung.

Der Schürfer ist verpflichtet, den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten für die entzogene oder verminderte Nutzung monatlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

## § 14. Ersatz für Wertverminderung.

Tritt durch die Benutzung eine Wertverminderung des Grundstücks oder einer darauf ruhenden Dienstbarkeit ein, so muß der Schürfer bei

der Rückgabe des Grundstücks den Minderwert ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundeigentümer wie auch der Dienstbarkeitsberechtigte schon bei der Überlassung zur Benutzung die Bestellung einer angemessenen Sicherheit verlangen.

#### § 15. Verpflichtung des Schürfers zum Grunderwerbe.

Wenn feststeht, daß die Benutzung länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fort dauert, so kann der Grundeigentümer verlangen, daß der Schürfer das Eigentum des Grundstücks und seines Zubehörs erwerbe.

#### § 16.

Bezieht sich die Benutzung nur auf einen Teil eines Grundstücks, so kann in den Fällen des § 15 nur die Erwerbung dieses Teiles verlangt werden, es sei denn, daß der übrig bleibende Teil nicht mehr zweckmäßig würde benutzt werden können.

#### § 17. Vorkaufsrecht des Grundeigentümers.

Hinsichtlich aller zu Schürfzwecken veräußerten Teile von Grundstücken steht, wenn in der Folge das Grundstück zu bergbaulichen Zwecken entbehrlich wird, demjenigen ein Vorkaufsrecht zu, der zu dieser Zeit Eigentümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstücks ist.

#### § 18. Streitigkeiten zwischen Schürfer und Grundstücksberechtigten.

Können sich der Schürfer und die nach den Vorschriften der §§ 12 bis 16 ihm gegenüber Berechtigten nicht einigen, so entscheidet die Bergbehörde nach Anhörung beider Teile darüber, ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen und der Schürfer zur Entschädigung oder zum Erwerbe des Grundeigentums verpflichtet ist. Über die Verpflichtung zur Überlassung der Benutzung findet der Rechtsweg nur statt, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des § 11 Abs. 1, 3 oder eines besonderen Rechtstitels behauptet wird.

Die Bergbehörde darf die Schürfarbeiten nur in den Fällen des § 11 untersagen. Sie setzt beim Mangel einer Einigung unter den Beteiligten die Entschädigung und Sicherheit fest.

#### § 19. Schürfen auf Eingeborenenland.

Ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen das Schürfen auf Eingeborenenland statthaft ist, entscheidet, unbeschadet der Schadensersatzansprüche, die örtliche Verwaltungsbehörde (Bezirksamtmann, Stationsleiter).

#### § 20. Schadensersatz für Beschädigungen von Grundstücken.

Der Schürfer ist verpflichtet, für den Schaden, welcher einem Grundstück oder dessen Zubehör durch das Schürfen zugefügt wird, Ersatz zu leisten.

Der Schürfer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der an Gebäuden oder anderen Anlagen durch das Schürfen entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die ihnen durch das Schürfen drohende Gefahr bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so fällt der Anspruch auf die Vergütung der Wertverminderung, die das Grundstück dadurch erleidet, fort, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur behauptet wird, um jene Vergütung zu erzielen.

## § 21. Verjährung.

Ansprüche auf Ersatz eines durch das Schürfen verursachten Schadens (§ 20), die sich nicht auf Vertrag gründen, verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritte des Schadens an.

## § 22. Verfügungsrecht des Schürfers über die beim Schürfen geförderten Mineralien.

Der Schürfer darf ohne Zustimmung der Bergbehörde über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (§ 1) nur zu Probe-, Versuchs- oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken seiner eigenen Schürfarbeiten verfügen.

Die Bergbehörde kann, unbeschadet der im § 90 Nr. 1 angedrohten Strafe, von dem, der die Vorschrift des Abs. 1 übertritt, die Herausgabe des Wertes der Mineralien, über welche unbefugt verfügt worden ist, verlangen.

## B. Vom Schürffelde.

## § 23. Belegung von Schürffeldern.

Der Schürfer kann nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ein oder mehrere Schürffelder, sei es als Edelmineralschürffelder, sei es als gemeine Schürffelder, belegen.

Durch die Belegung schließt der Schürfer jeden Dritten, vorbehaltlich bereits erworbener Rechte, in einem Edelmineralschürffelde vom Schürfen und vom Bergbau auf sämtliche im § 1 bezeichnete Mineralien, in einem gemeinen Schürffelde vom Schürfen und vom Bergbau auf die im § 1, II bezeichneten Mineralien aus (Schließung des Schürffeldes).

Die Schürffelder haben, vorbehaltlich etwaiger Ausfälle durch Rechte Dritter, in wagerechter Erstreckung die Form eines Rechtecks, und zwar betragen die Seitenlinien eines Edelmineralschürffeldes höchstens vierhundert zu zweihundert Meter, eines gemeinen Schürffeldes höchstens zwölfhundert zu sechshundert Meter.

## § 24.

Die Belegung des Schürffeldes hat in der Weise zu erfolgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle, tunlichst in der Mitte des Schürffeldes, ein deutlich erkennbares Merkmal aufgerichtet und unterhalten wird. Auf dem Merkmale sind in haltbarer Schrift anzugeben:

1. der Name des Schürfers;
2. die Art des Schürffeldes (Edelmineralschürffeld, gemeines Schürffeld);
3. der Tag und die Stunde der Aufrichtung des Merkmals;
4. behufs Unterscheidung mehrerer von demselben Schürfer in demselben Verwaltungsbezirke belegter Schürffelder eine Ordnungsnummer.

Zu beiden Seiten des Merkmals sind geradlinige, mindestens zwei Meter lange Gräben zu ziehen, welche die Richtung der Langseiten des Schürffeldes bezeichnen. Soll das Merkmal nicht mit dem Mittelpunkte des Schürffeldes zusammenfallen, so ist auch die Lage des Merkmals zu den Eckpunkten oder zum Mittelpunkte des Schürffeldes anzugeben.

Der Gouverneur kann andere Vorschriften über die Form und Beschaffenheit des Merkmals erlassen.

Das Aufrichten von Schürfmerkmalen darf nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erfolgen.

§ 25.

Entspricht das Merkmal den im § 24 Abs. 1 vorgeschriebenen oder gemäß § 24 Abs. 3 vom Gouverneur vorzuschreibenden Erfordernissen nicht, so tritt die Schließung des Schürffeldes nicht ein.

§ 26. Kenntlichmachung der Schürffeldgrenzen.

Binnen zwei Wochen nach Belegung des Schürffeldes müssen dessen Eckpunkte durch deutlich sichtbare, wenigstens ein Meter hohe Pfähle oder Steine, an welchen die im § 24 Abs. 1 vorgeschriebenen oder gemäß § 24 Abs. 3 vom Gouverneur vorzuschreibenden Angaben vermerkt sind, kenntlich gemacht sein. Falls die Eckpunkte unzugänglich sind, ist ihre Lage anderweit derart kenntlich zu machen, daß sie in der Natur ohne weiteres ersichtlich ist.

Wird der Vorschrift des Abs. 1 nicht genügt, so hört die Schließung des Schürffeldes auf. Die gleiche Folge tritt ein, wenn die zulässige Feldesgröße überschritten oder wenn von der vorgeschriebenen Form wesentlich abgewichen wird.

§ 27. Schürffeldgebühr.

Für jedes Edelmineralschürffeld ist eine Schürffeldgebühr von monatlich zehn Mark, für jedes gemeine Schürffeld eine solche von monatlich fünf Mark im voraus zu entrichten, und zwar für die Zeit vom ersten Tage des Monats, in welchem die Belegung des Schürffeldes stattfindet, bis zum letzten Tage des Monats, in welchem der Antrag auf Umwandlung des Schürffeldes bei der zuständigen Behörde gestellt (§ 37) oder die Umwandlung von der Bergbehörde verfügt (§ 38) wird oder die Schließung des Schürffeldes aufhört.

Die Gebühr ist an die Bergbehörde oder eine andere von dem Gouverneur bezeichnete Behörde für wenigstens sechs Monate zu zahlen und wird erstmalig am Tage der Anzeige von der Belegung des Schürffeldes (§ 28), in der Folgezeit am Ersten jedes Kalendermonats fällig. Ist sie nicht am Tage der Fälligkeit entrichtet, so hört die Schließung des Schürffeldes auf.

§ 28. Anzeige.

Von der Belegung des Schürffeldes ist sofort der Bergbehörde schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten. Der Gouverneur kann vorschreiben, daß die Anzeige bei einer anderen Behörde anzubringen ist.

Die Anzeige muß enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Schürfers;
2. den Verwaltungsbezirk, in dem das Schürffeld belegen ist;
3. die Art des Schürffeldes (Edelmineralschürffeld, gemeines Schürffeld);
4. den Tag und die Stunde der Aufrichtung des Merkmals;
5. die möglichst genaue Beschreibung der Lage und Ausdehnung des Schürffeldes unter Angabe der Ordnungsnummer und Beifügung einer Skizze, aus der dessen Grenzen, seine Größenverhältnisse, die vorhandenen Geländegegenstände (Tagesgegenstände) sowie die Nordrichtung in der Weise ersichtlich sein müssen, daß das Schürffeld danach im Gelände aufgefunden werden kann.

Der Gouverneur kann vorschreiben, daß die Anzeige noch weitere Angaben zu enthalten hat oder in bestimmter Form zu erstatten ist.

Fehlt der Anzeige eine der erforderlichen Angaben, so kann die Behörde (Abs. 1) für die Vervollständigung eine Nachfrist setzen.

## § 29.

Geht die Anzeige nicht binnen vier Wochen nach Belegung des Schürffeldes oder im Falle der Setzung einer Nachfrist binnen dieser Frist bei der Behörde ein, so hört die Schließung des Schürffeldes auf.

## § 30. Übertragbarkeit des Schürffrechts.

Zur Übertragung des Rechtes am Schürffeld ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers erforderlich und ausreichend. Die Erklärungen müssen schriftlich oder zu Protokoll einer öffentlichen Behörde des Schutzgebiets abgegeben werden. Die Übertragung kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen. Die Übertragung ist der Bergbehörde anzuzeigen. Bis zum Eingange der Anzeige kann der in dem Schürffregister Eingetragene von der Bergbehörde als der hinsichtlich des Schürffeldes Berechtigte und Verpflichtete behandelt werden.

Über die Eintragung wird auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr von zehn Mark eine Bescheinigung erteilt.

## § 31. Aufgabe des Rechtes am Schürffelde.

Das Recht am Schürffelde kann dadurch aufgegeben werden, daß der Schürfer von dem Verzicht der Bergbehörde schriftlich oder zu Protokoll Anzeige erstattet. Mit dem Eingange der Anzeige hört die Schließung des Schürffeldes auf.

## § 32. Verpflichtung, dem Nachbarschürfer die Grenze nachzuweisen.

Der Schürfer ist verpflichtet, jedem Nachbarschürfer auf Verlangen den Verlauf der Grenzen seines Schürffeldes entweder selbst oder durch eine mit den Verhältnissen vertraute, bevollmächtigte Person vorzuweisen.

§ 33. Bei Aufhören der Schließung des Schürffeldes ist der Schürfer verpflichtet, das Merkmal und die Grenzzeichen in deutlich erkennbarer Weise zu entfernen. Die gleiche Verpflichtung hat er, wenn die Schließung des Schürffeldes gemäß § 25 nicht eingetreten ist.

Kommt der Schürfer seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Entfernung, unbeschadet der im § 90 Nr. 1 angedrohten Strafe, behördlicherseits auf Kosten des Verpflichteten bewirkt werden.

## § 34. Schürffregister.

Jede form- und fristgerecht angezeigte Belegung eines Schürffeldes sowie die Übertragung oder Aufgabe des Rechtes am Schürffelde wird in ein bei der Bergbehörde zu führendes Schürffregister eingetragen.

Über die erste Eintragung jedes Schürffeldes wird von Amts wegen und unentgeltlich eine Bescheinigung erteilt.

Die weiteren Vorschriften über Inhalt und Führung des Schürffregisters werden vom Gouverneur erlassen.

## § 35.

Die Einsicht des Schürffregisters ist einem jeden gestattet.

## III. Vom Bergbau.

## A. Vom Bergwerkseigentum im allgemeinen.

## § 36. Bergbau.

Die regelmäßige Gewinnung von Mineralien der im § 1 bezeichneten Art (der Bergbau) ist nur in einem Bergbaufelde gestattet.

§ 37. Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld auf Antrag.

Der Schürfer kann jederzeit auch ohne den Nachweis eines Fundes beanspruchen, daß sein Schürffeld oder ein Teil desselben in ein Bergbaufeld umgewandelt wird.

Der Umwandlungsantrag ist unter Angabe des dem Bergbaufelde beizulegenden Namens bei der Bergbehörde zu stellen. Dem Antrag ist ein Plan nebst einer Beschreibung beizufügen, woraus Lage und Größe des Bergbaufeldes ersichtlich sind (Lageplan).

Der Gouverneur kann eine andere Behörde zur Entgegennahme des Umwandlungsantrags für zuständig erklären.

§ 38. Umwandlung gegen den Willen des Schürfers.

Wenn in dem Schürffelde Mineralien (§ 1) regelmäßig gewonnen werden, oder, wenn das Schürffeld zwei Jahre geschlossen gehalten worden ist, kann die Bergbehörde die Umwandlung auch gegen den Willen des Schürfers vornehmen. Statt dessen kann sie das Aufhören der Schließung des Schürffeldes aussprechen.

Das Recht an einem Schürffelde, dessen Schließung gemäß Abs. 1 aufgehört hat, kann von derselben Person oder Gesellschaft nicht wieder erworben werden. Ebenso kann Dritten von der Bergbehörde das Schürfen untersagt oder das Recht am Schürffelde nachträglich entzogen werden, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß eine Umgehung der Vorschriften des Abs. 1 beabsichtigt ist.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen unterliegen nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Der Gouverneur kann die im Abs. 1 bezeichnete zweijährige Frist allgemein oder in einzelnen Fällen bis auf ein Jahr herabsetzen.

§ 39. Form des Bergbaufeldes.

Das Bergbaufeld soll, abgesehen von Ausfällen durch Rechte Dritter, die Form des Rechtecks haben, dessen Langseiten höchstens fünfmal so lang sind wie die Schmalseiten.

Nach der Teufe wird das Feld von senkrechten Ebenen begrenzt, welche den Seiten des Rechtecks folgen.

Der Flächeninhalt des Bergbaufeldes ist nach der wagerechten Erstreckung in Hektaren zu bestimmen.

§ 40. Zusammenlegung mehrerer Schürffelder in ein Bergbaufeld.

Mit Zustimmung der Bergbehörde können mehrere unmittelbar aneinanderstoßende Schürffelder oder Teile derselben zu einem Bergbaufelde vereinigt werden.

§ 41. Vermessung und Vermarkung des Bergbaufeldes.

Der Umwandlung hat eine Vermessung und Vermarkung des Bergbaufeldes voranzugehen. Die Bergbehörde ist ermächtigt, hiervon Ausnahmen zu gestatten.

Ist die Vermessung und Vermarkung erforderlich und weigert sich der Schürfer, sie zu bewirken, so ist die Umwandlung zu versagen. Mit der Bekanntmachung des die Umwandlung endgültig versagenden Bescheids an den Schürfer hört die Schließung des Schürffeldes auf. Der Bescheid unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Die Vermessung und Vermarkung des Bergbaufeldes erfolgt nach den vom Gouverneur zu erlassenden Bestimmungen.

## § 42. Kosten.

Die Kosten der Vermessung und Vermarkung hat der Schürfer zu tragen.

Ordnet in den Fällen des § 38 die Bergbehörde die Umwandlung an, so ist sie befugt, Vermessung und Vermarkung auf Kosten des Schürfers ausführen zu lassen.

## § 43. Vermessungsurkunde.

Über das Ergebnis der Vermessung und Vermarkung wird von der Bergbehörde oder einer anderweit von dem Gouverneur bezeichneten Behörde eine Urkunde (die Vermessungsurkunde) aufgenommen, der ein Vermessungsriß beizufügen ist.

## § 44. Umwandlungsverfahren.

Vor der Entscheidung über die Umwandlung eines Schürffeldes in ein Bergbaufeld hat die Bergbehörde die in Aussicht genommene Umwandlung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung muß enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnort des Schürfers;
2. den dem Bergwerke beizulegenden Namen;
3. Flächeninhalt und Begrenzung des beanspruchten Bergbaufeldes unter Bezugnahme auf den Vermessungsriß (§ 43), oder, falls eine Vermessung und Vermarkung nicht stattgefunden hat, auf den Lageplan (§ 37 Abs. 2);
4. Namen des Verwaltungsbezirkes, in dem das beanspruchte Bergbaufeld liegt;
5. die Benennung der Mineralien (§ 1, I und II), auf die sich die Bergbauberechtigung beziehen soll.

Mit der Bekanntmachung ist die Aufforderung zu verbinden, daß diejenigen, welche widersprechende Rechte zu haben glauben, den Widerspruch binnen einer zu bestimmenden Frist anmelden, widrigenfalls ihre Rechte bei der Entscheidung über die Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen würden. Während dieser Frist ist die Einsicht des Vermessungsrißes oder Lageplans bei der Bergbehörde einem jeden gestattet.

Wird der Bergbehörde bekannt, daß derartige Rechte beansprucht werden, so hat sie die Aufforderung den Betreffenden besonders bekanntzumachen. Die Frist läuft in jedem Falle von der öffentlichen Bekanntmachung an.

## § 45. Entscheidung über Widersprüche.

Nach Ablauf der Frist entscheidet die Bergbehörde über die angemeldeten Widersprüche.

## § 46. Anfechtung.

Die Entscheidung über die angemeldeten Widersprüche kann von denen, gegen die sie ergangen ist, binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung an sie durch Klage angefochten werden. Die Beschwerde (§ 4) ist ausgeschlossen.

Die Klage ist gegen denjenigen zu richten, zu dessen Gunsten die Entscheidung der Bergbehörde ergangen ist. Sind danach mehrere zu verklagen, so kann die Klage nur gegen alle gemeinschaftlich erhoben werden.

Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht, bevor die im Abs. 1 bestimmte Frist für alle Klageberechtigten abgelaufen ist. Mehrere Prozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Die Einreichung der Klage und der Termin zur mündlichen Verhandlung sind durch das Gericht unverzüglich öffentlich bekannt zu machen und außerdem der Bergbehörde mitzuteilen.

§ 47. Entscheidung über die Umwandlung.

Wenn Widersprüche nicht angemeldet sind, entscheidet die Bergbehörde nach Ablauf der Frist (§ 44 Abs. 3), andernfalls nach endgültiger Erledigung der Widersprüche über die Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld. Die Entscheidung unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Die Entscheidung, daß die Umwandlung stattfindet, ist öffentlich bekannt zu machen. Die Beschwerde findet nur binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung statt. Eine weitere Beschwerde (§ 4 Abs. 2) findet nicht statt.

§ 48. Umwandlungsurkunde.

Sobald die Entscheidung, daß die Umwandlung stattfindet, unanfechtbar geworden ist, hat die Bergbehörde über die Umwandlung eine Urkunde auszustellen.

Die Urkunde soll enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten;
2. Namen des Bergwerkes;
3. Flächeninhalt und Begrenzung des Bergbaufeldes unter Bezugnahme auf den Vermessungsriß (§ 43) oder, falls eine Vermessung und Vermarkung nicht stattgefunden hat, auf den Lageplan (§ 37 Abs. 2);
4. Namen des Verwaltungsbezirkes, in dem das Bergbaufeld liegt;
5. die Benennung der Mineralien (§ 1, I und II), auf die sich die Bergbauberechtigung bezieht;
6. Datum der Ausstellung;
7. Siegel oder Stempel und Unterschrift der Bergbehörde.

§ 49. Begründung des Bergwerkseigentums.

Mit der Unterschrift der Bergbehörde unter der Urkunde wird in Ansehung der darin bezeichneten Fläche das Bergwerkseigentum für den Berechtigten begründet, und erlöschen alle ihm widersprechenden und nicht besonders vorbehaltenen Rechte.

Die Umwandlungsurkunde selbst ist bei der Bergbehörde aufzubewahren, eine Ausfertigung auf Antrag dem Berechtigten gegen Zahlung einer Gebühr von fünfzig Mark auszuhändigen.

§ 50. Grenzänderung, Teilung und Vereinigung der Bergbaufelder.

Die Abänderung der Grenzen zwischen benachbarten Bergbaufeldern, die Teilung eines Feldes in mehrere selbständige Bergbaufelder und die Vereinigung mehrerer Bergbaufelder zu einem Ganzen ist gerichtlich oder notariell zu beurkunden und bedarf der Bestätigung durch die Bergbehörde.

Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses oder Rechte Dritter entgegenstehen. Sie ist öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften des § 49 finden entsprechende Anwendung.

B. Von den einzelnen Rechten und Pflichten des Bergwerkseigentümers.

§ 51. Gewinnungsrecht des Bergwerkseigentümers.

Der Bergwerkseigentümer (§ 49) hat die ausschließliche Berechtigung:

1. in einem Edelmetallbergbaufelde sämtliche im § 1 bezeichnete Mineralien,
2. in einem gemeinen Bergbaufelde sämtliche im § 1, II bezeichnete gemeine Mineralien

nach den Vorschriften dieser Verordnung und nach Maßgabe der in den §§ 49, 50 Abs. 2 bezeichneten Urkunden aufzusuchen und zu gewinnen, sowie die hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

§ 52. Aufbereitungs-, Verhüttungs- und Beförderungsvorrichtungen.

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, die zur Aufbereitung, Verhüttung und Beförderung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Vorrichtungen zu treffen und zu betreiben.

§ 53. Hilfsbaue.

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, im freien Felde Hilfsbaue anzulegen.

Die gleiche Befugnis kann ihm durch die Bergbehörde in dem Schürf- oder Bergbaufeld eines Dritten zugesprochen werden, sofern der Hilfsbau die Entwässerung oder Bewetterung oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerkes bezweckt, und der Betrieb in dem fremden Felde dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Bestreitet der Schürfer oder der Bergwerkseigentümer, in dessen Felde ein Hilfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheidet hierüber die Bergbehörde mit Ausschluß des Rechtswegs.

Der Hilfsbauberechtigte hat für allen durch die Anlage des Hilfsbaues erwachsenden Schaden vollständigen Ersatz zu leisten.

Die bei Ausführung eines Hilfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien werden als Teil der Förderung desjenigen Bergwerkes behandelt, dem der Hilfsbau dient. Werden bei Ausführung eines Hilfsbaues im Bergbaufeld eines Dritten Mineralien gewonnen, auf welche der letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

§ 54. Wasserbenutzung.

Inwiefern der Bergwerkseigentümer befugt ist, das in seinem Bergbaufelde vorhandene oder diesem künstlich zugeführte Wasser zu den Zwecken seines Betriebs zu benutzen und die hierzu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen, bestimmt die Bergbehörde. Die Entscheidung unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

§ 55. Mitgewinnung von Edelmetallen in gemeinen Bergbaufeldern.

In einem gemeinen Bergbaufeld ist der Bergwerkseigentümer befugt, Edelmetalle insoweit mitzugewinnen, als sie nach Entscheidung der Bergbehörde mitgewonnen werden müssen.

Die Bergbehörde entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs, ob der wirtschaftliche Wert der Gesamtablagerung vorwiegend in dem Vorhandensein der Edelmetalle beruht; in diesem Falle ist das Bergbaufeld, soweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen, ganz oder teilweise durch die Bergbehörde zum Edelmetallbergbaufelde zu erklären und die nach §§ 48, 49, 50 ausgestellte Urkunde durch einen Zusatz entsprechend zu ergänzen. Die Entscheidung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 56. Herausgabe fremdem Bergbaurecht unterliegender Mineralien im Falle der Mitgewinnung.

Steht das Recht zur Gewinnung edler und zur Gewinnung gemeiner Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Berechtigten zu, so hat jeder von ihnen das Recht, bei der Gewinnung seiner Mineralien auch diejenigen des anderen mitzugewinnen. Die mitgewonnenen, dem anderen zustehenden

Mineralien müssen jedoch diesem auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

§ 57. Betriebszwang.

Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, innerhalb zweier Jahre nach der Begründung des Bergwerkseigentums (§ 49 Abs. 1) einen ordnungsmäßigen, der Beschaffenheit des Mineralvorkommens entsprechenden Bergwerksbetrieb selbst oder durch andere zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen, es sei denn, daß er an der Erfüllung dieser Verpflichtungen durch Umstände gehindert wird, die er nicht zu vertreten hat. Die Bergbehörde kann für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eine Nachfrist festsetzen.

Die Bergbehörde entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs, ob ein Betrieb im Sinne der vorstehenden Bestimmung vorhanden ist.

Der Gouverneur kann bestimmen, daß der Betriebspflicht in einzelnen Teilen des Schutzgebiets durch die jährliche Verausgabung einer gewissen Geldsumme sowie durch den Nachweis der Beschäftigung einer gewissen Zahl von Arbeitern genügt wird. Er kann auch die im Abs. 1 bezeichnete zweijährige Frist allgemein oder in einzelnen Fällen bis auf ein Jahr herabsetzen.

Kommt der Bergwerkseigentümer den durch die Vorschriften der Abs. 1, 3 begründeten Verpflichtungen nicht nach, so kann die Bergbehörde die Aufhebung des Bergwerkseigentums nach Maßgabe der §§ 69 bis 75 einleiten.

§ 58. Anzeige.

Der Bergwerkseigentümer hat die Eröffnung des Bergwerksbetriebs vor der Eröffnung, jede wesentliche Änderung des Betriebs vor Eintritt der Änderung sowie die vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkte der Einstellung der Bergbehörde oder der anderweit von dem Gouverneur bezeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

Der Bergwerkseigentümer ist ferner verpflichtet, die beabsichtigte Förderung eines bis dahin nicht gewonnenen Minerals der im Abs. 1 bezeichneten Behörde in gleicher Weise anzuzeigen.

Der Gouverneur kann weitere Vorschriften über die Erstattung dieser Anzeige erlassen.

§ 59. Buchführung der Bergwerkseigentümer.

Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, über die Förderung, deren Wert (§ 64 Abs. 1), die Belegschaft und die gezahlten Löhne Buch zu führen.

Die Bergbehörde oder die anderweit von dem Gouverneur bezeichnete Behörde ist befugt, von den danach zu führenden Büchern jederzeit Einsicht zu nehmen.

Der Gouverneur kann weitere Vorschriften über die Einrichtung der Buchführung erlassen. Er kann bestimmen, daß der Bergwerkseigentümer der Bergbehörde oder einer von ihm zu bezeichnenden anderen Behörde zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Formen Nachweisungen aus den zu führenden Büchern beizubringen hat.

§ 60. Betriebsführer.

Wenn der Bergwerkseigentümer den Bergwerksbetrieb nicht persönlich an Ort und Stelle leitet und beaufsichtigt, hat er, unbeschadet der Vorschriften des § 3, für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs eine Person (Betriebsführer) zu bestellen, welche für die Erfüllung der dem Bergwerkseigentümer

hinsichtlich des Bergwerksbetriebs obliegenden Verpflichtungen verantwortlich ist.

Der Betriebsführer ist der Bergbehörde namhaft zu machen. Eingeborene und andere Farbige bedürfen als Betriebsführer der Bestätigung der Bergbehörde.

Ist diesen Vorschriften nicht genügt, so kann die Bergbehörde, unbeschadet der im § 89 Nr. 7 angedrohten Strafe, den Bergwerksbetrieb untersagen und die Aufhebung des Bergwerkseigentums nach Maßgabe der §§ 69 bis 75 einleiten.

§ 61. Eidesstattliche Verpflichtung von Angestellten des Bergwerkseigentümers.

Der Gouverneur kann anordnen, daß die von dem Bergwerkseigentümer mit der Untersuchung der Erze, mit der Buchführung oder mit der Fertigung der vorgeschriebenen Nachweisungen beauftragten Personen auf eine gewissenhafte Erfüllung dieser Pflicht von einer durch den Gouverneur zu bestimmenden Behörde an Eidesstatt zu verpflichten sind.

§ 62. Bergwerksabgaben.

Der Bergwerkseigentümer hat eine Feldessteuer und eine Förderungsabgabe zu bezahlen.

§ 63. Feldessteuer.

Die Feldessteuer beträgt für das Jahr:

a) für Edelmetallbergbaufelder dreißig Mark für je ein Hektar,

b) für gemeine Bergbaufelder eine Mark für je ein Hektar,

mindestens jedoch dreißig Mark für jedes Bergbaufeld.

Die Feldessteuer ist halbjährlich im voraus am 1. April und 1. Oktober an die vom Gouverneur zu bezeichnende Kasse zu zahlen. Für das erste Halbjahr wird sie vom Beginne des auf die Begründung des Bergwerkseigentums (§ 49) folgenden Monats an berechnet.

§ 64. Förderungsabgabe.

Die Förderungsabgabe beträgt eineinhalb vom Hundert des Wertes, den die gefördert Mineralien (§ 1) vor ihrer Verarbeitung auf dem Bergwerke haben.

Der Gouverneur kann allgemein oder hinsichtlich bestimmter Mineralien besondere Vorschriften darüber erlassen, wie diese Förderungsabgabe zu berechnen ist.

Die Zahlung erfolgt halbjährlich am 1. April und am 1. Oktober, und zwar jedesmal für dasjenige Halbjahr, welches mit dem 1. April bzw. 1. Oktober des Vorjahrs beginnt.

§ 65. Zuschlag bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Feldessteuer oder der Förderungsabgabe.

Wer mit der Zahlung einer Feldessteuer oder Förderungsabgabe länger als zwei Monate im Verzuge bleibt, verwirkt die Zahlung einer Zuschlagsabgabe in Höhe von einem Viertel des fälligen Betrags. Nach erfolgter Verwirkung ist der Säumige zur Zahlung aufzufordern.

§ 66. Aufhebung des Bergwerkseigentums bei Säumigkeit in der Abgabenzahlung.

Erfolgt die Zahlung der fälligen Feldessteuer oder Förderungsabgabe und des nach § 65 verwirkten Zuschlags auch binnen weiteren zwei Monaten nach der

Aufforderung nicht, so hat die Bergbehörde die Beitreibung der schuldigen Beträge anzuordnen.

Verläuft die Beitreibung ergebnislos, so kann die Bergbehörde die Aufhebung des Bergwerkseigentums nach Maßgabe der §§ 69 bis 75 einleiten.

§ 67.

Die sich aus den Vorschriften der §§ 51 bis 66 ergebenden Rechte und Pflichten des Bergwerkseigentümers gehen im Falle der Übertragung des Nutzungsrechts an dem Bergbaufeld auf den Nutzungsberechtigten über.

§ 68. Wegnahme von Betriebsvorrichtungen nach Aufhebung des Bergwerkseigentums.

Im Falle der Aufhebung des Bergwerkseigentums (§ 57 Abs. 4, § 60 Abs. 3, § 66 Abs. 2) entscheidet die Bergbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs, inwieweit der Wegnahme der Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes, der unterirdischen Fahr- und Betriebsvorrichtungen sowie der sonstigen Anlagen polizeiliche Gründe entgegenstehen.

C. Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums.

§ 69. Einleitungsbeschluß.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Aufhebung des Bergwerkseigentums (§ 57 Abs. 4, § 60 Abs. 3, § 66 Abs. 2) wird von der Bergbehörde durch einen Beschluß ausgesprochen.

§ 70. Klage gegen den Einleitungsbeschluß.

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an dem ihm der Beschluß (§ 69) bekanntgemacht ist, gegen die Bergbehörde auf Aufhebung des Beschlusses zu klagen. Geschieht das nicht, so ist das Einspruchsrecht erloschen. Die Beschwerde (§ 4) ist ausgeschlossen.

§ 71. Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses.

Erhebt der Bergwerkseigentümer keine Klage oder wird die Klage rechtskräftig abgewiesen, so wird der Beschluß von der Bergbehörde den bekannten dinglich Berechtigten besonders und außerdem öffentlich bekanntgemacht.

§ 72. Zwangsversteigerung.

Jeder dinglich Berechtigte ist befugt, binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung des Beschlusses an ihn, längstens aber binnen sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, die Zwangsversteigerung des Bergwerkes auf seine Kosten, vorbehaltlich ihrer Erstattung aus dem Versteigerungserlöse, bei dem Bezirksgerichte zu beantragen. Ein dinglich Berechtigter, der von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, hat bei Aufhebung des Bergwerkseigentums das Erlöschen seines dinglichen Rechtes zu gewärtigen.

Der Bergwerkseigentümer sowie die Bergbehörde können binnen einem Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung die Zwangsversteigerung des Bergwerkes gleichfalls beantragen.

§ 73. Aufhebungsbeschluß.

Wird die Zwangsversteigerung nicht beantragt oder führt sie nicht zum Verkaufe des Bergwerkes, so spricht die Bergbehörde durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigentums aus. Der Beschluß unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Der Beschluß ist dem Bergwerkseigentümer und allen bekannten dinglich Berechtigten besonders und außerdem öffentlich bekanntzumachen.

Mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluß für sämtliche nach Abs. 2 Beteiligte unanfechtbar geworden ist, erlöschen alle Rechte an dem Bergwerke.

#### § 74. Verzicht auf das Bergwerkseigentum.

Will der Bergwerkseigentümer auf sein Bergwerkseigentum ganz oder teilweise verzichten, so hat er dies der Bergbehörde schriftlich oder zu Protokoll zu erklären.

Die Bergbehörde hat diese Erklärung den bekannten dinglich Berechtigten besonders und außerdem öffentlich bekanntzumachen.

Bezieht sich die Erklärung auf den gesamten Umfang des Bergwerkseigentums, so finden die Vorschriften der §§ 72, 73 Anwendung.

Bezieht sich die Erklärung nur auf einen Teil des Bergwerkseigentums, so sind die dinglich Berechtigten und die Bergbehörde befugt, nach Maßgabe des § 72 die Zwangsversteigerung des gesamten Bergwerkes zu beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder führt er nicht zum Verkaufe des Bergwerkes, so spricht die Bergbehörde nach Maßgabe des § 73 die Aufhebung des Bergwerkseigentums in dem Umfang aus, in welchem der Verzicht erklärt worden ist.

#### § 75.

Durch die Aufhebung des Bergwerkseigentums wird das Bergbaufeld wieder frei.

### IV. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Eigentümern von Grundstücken sowie den zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten.

#### A. Von der Grundabtretung.

#### § 76. Benutzung des Grund und Bodens zur Anlage von Betriebseinrichtungen.

Insoweit für den Betrieb des Bergbaues einschließlich der dazugehörigen Anlagen (§§ 52, 53, 54) die Benutzung fremden Grund und Bodens notwendig ist, kann der Bergbautreibende die Überlassung der Benutzung verlangen. Die Überlassung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Die Benutzung des mit Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden Gartenanlagen und eingefriedigten Hofräume kann der Bergbautreibende nicht verlangen.

#### § 77. Entschädigung für entzogene oder verminderte Nutzung.

Der Bergbautreibende ist verpflichtet, den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten für die entzogene oder verminderte Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

#### § 78. Ersatz für Wertverminderung.

Tritt durch die Benutzung eine Wertverminderung des Grundstücks oder einer darauf ruhenden Dienstbarkeit ein, so muß der Bergbautreibende bei der Rückgabe des Grundstücks den Minderwert ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundeigentümer wie auch der Dienstbarkeitsberechtigte schon bei der Überlassung zur Benutzung die Bestellung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Auch kann der Grundeigentümer, wenn das Grundstück nicht mehr zweckmäßig würde benutzt werden können, fordern, daß der Bergbautreibende, statt den Minderwert zu ersetzen, das Eigentum des Grundstücks und seines Zubehörs erwerbe.

§ 79. Verpflichtung des Bergbautreibenden zum Grunderwerbe.

Wenn feststeht, daß die Benutzung länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fort dauert, so kann der Grundeigentümer verlangen, daß der Bergbautreibende das Eigentum des Grundstücks und seines Zubehörs erwerbe.

§ 80.

Bezieht sich die Benutzung nur auf einen Teil eines Grundstücks, so kann in den Fällen des § 78 Satz 3, § 79 nur die Erwerbung dieses Teiles verlangt werden, es sei denn, daß der übrigbleibende Teil nicht mehr zweckmäßig würde benutzt werden können.

§ 81. Vorkaufsrecht des Grundeigentümers.

Hinsichtlich aller zu Zwecken des Bergbaues veräußerten Teile von Grundstücken steht, wenn in der Folge das Grundstück zu diesen Zwecken entbehrlich wird, demjenigen ein Vorkaufsrecht zu, der zu dieser Zeit Eigentümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstücks ist.

§ 82. Streitigkeiten zwischen Bergbautreibendem und Grundstücksberechtigten.

Können sich der Bergbautreibende und die nach den Vorschriften der §§ 76 bis 80 ihm gegenüber Berechtigten nicht einigen, so entscheidet die Bergbehörde nach Anhörung beider Teile darüber, ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen die Benutzung stattzufinden hat und der Bergbautreibende zur Entschädigung oder zum Erwerbe des Eigentums verpflichtet ist.

Über die Verpflichtung zur Überlassung der Benutzung findet der Rechtsweg nur statt, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des § 76 Abs. 2 oder eines besonderen Rechtstitels behauptet wird.

§ 83. Bergbau auf Eingeborenenland.

Ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Bergbau auf Eingeborenenland statthaft ist, entscheidet, unbeschadet der Schadensersatzansprüche, die örtliche Verwaltungsbehörde (Bezirksamtman, Stationsleiter).

B. Von dem Schadensersatz für Beschädigungen von Grundstücken.

§ 84. Umfang der Ersatzpflicht.

Der Bergbautreibende ist verpflichtet, für den Schaden, welcher einem Grundstück oder dessen Zubehör durch den Bergbau zugefügt wird, Ersatz zu leisten.

Der Bergbautreibende ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Bergbau entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die ihnen durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundeigentümer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so fällt der Anspruch auf die Vergütung der Wertverminderung, die das Grundstück dadurch erleidet, fort, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur behauptet wird, um jene Vergütung zu erzielen.

§ 85. Verjährung.

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§ 84), die sich nicht auf Vertrag gründen, verjähren in drei Jahren von dem

Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritte des Schadens an.

### V. Von der Bergpolizei.

#### § 86. Polizeiliche Aufsicht.

Die polizeiliche Aufsicht über das Schürfen und den Bergbau wird von der Bergbehörde geführt.

Der Gouverneur kann die polizeiliche Aufsicht in bestimmten Teilen des Schutzgebiets anderen Behörden übertragen. Die Übertragung ist öffentlich bekanntzumachen.

#### § 87.

Die bergpolizeiliche Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf:

1. die Sicherheit der Baue;
2. die Sicherheit des Lebens und die Gesundheit der Beamten und Arbeiter;
3. die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe;
4. den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs;
5. den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Schürfens und des Bergbaues.

#### § 88. Fundanzeige.

Wer beim Schürfen fündig wird oder beim Bergbau Mineralien findet, die noch nicht als Gegenstand der Förderung angezeigt sind, ist verpflichtet, binnen drei Monaten, nachdem der Fund zu seiner Kenntnis gekommen ist, der Bergbehörde von dem Funde Anzeige zu erstatten. Der Gouverneur kann nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Anzeige erlassen, auch bestimmen, daß der Anzeigepflicht durch Erstattung der Anzeige bei einer anderen Behörde genügt wird.

### VI. Strafbestimmungen.

#### § 89. Strafbestimmungen.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer zur Ausführung von Schürfarbeiten ein fremdes Grundstück unbefugt benutzt (§ 12);
2. wer ein Schürfmerkmal oder ein Grenzzeichen eines fremden Schürf- oder Bergbaufeldes in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt;
3. wer unbefugt Bergbauarbeiten vornimmt oder bergbauliche Anlagen zur Gewinnung der im § 1 bezeichneten Mineralien macht;
4. wer unbefugt in einem fremden Schürf- oder Bergbaufeld oder im Bergfreien anstehende Mineralien in der Absicht wegnimmt, sie sich rechtswidrig anzueignen;
5. wer bei Ausübung seines Bergbaurechts wissentlich die Grenze seines Bergbaufeldes überschreitet;
6. wer im Falle des § 59 über die Förderung, deren Wert, die Belegschaft, die gezahlten Löhne und die sonstigen vom Gouverneur vorgeschriebenen Gegenstände nicht Buch führt oder dabei wissentlich unrichtige Eintragungen oder Angaben macht;

7. wer den Vorschriften des § 60 zuwiderhandelt;
8. wer die im § 88 vorgeschriebene Fundanzeige nicht in der vorgeschriebenen Frist oder Form oder wer gegen besseres Wissen eine unwahre Fundanzeige erstattet;
9. wer Anlagen der im § 68 bezeichneten Art gegen die Entscheidung der Bergbehörde oder, bevor eine solche Entscheidung ergangen ist, wegnimmt.

§ 90.

Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 11, 22, 24, 32 und 33 zuwiderhandelt;
2. wer die in den §§ 28, 30 und 58 vorgeschriebenen Anzeigen und Nachweisungen nicht rechtzeitig erstattet;
3. wer als Bergbautreibender aus Fahrlässigkeit die Grenzen seines Bergbaufeldes überschreitet.

§ 91.

Eingeborenen gegenüber finden außer den in den §§ 89, 90 angedrohten Strafen auch diejenigen Strafmittel Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

**VII. Schlußbestimmungen.**

§ 92. Sonderberechtigungen.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch in denjenigen Gebieten Anwendung, in denen Personen oder Gesellschaften oder dem Landesfiskus Bergrechte auf Grund einer vom Reichskanzler oder vom Auswärtigen Amte, Kolonial-Abteilung, erteilten oder bestätigten Sonderberechtigung zustehen, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Berechtigung ein anderes ergibt.

§ 93.

Der Reichskanzler kann Sonderberechtigungen zum ausschließlichen Schürfen oder Bergbau für bestimmte Gebiete erteilen.

In solchen Gebieten gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Sonderberechtigung ein anderes ergibt.

§ 94. Verbot des Schürfens und Bergbaues für Beamte und Militärpersonen.

Den im Schutzgebiete dienstlich tätigen Beamten und Militärpersonen ist ohne Genehmigung des Reichskanzlers das Schürfen und der Bergbau im Schutzgebiet untersagt. An den von solchen Personen durch Schürfarbeiten oder durch den Bergbau ohne Genehmigung gewonnenen Mineralien (§ 1) erwirbt der Landesfiskus das Eigentum mit der Gewinnung.

§ 95. Befugnis des Reichskanzlers zum Erlaß ergänzender und abändernder Vorschriften.

Soweit die auf das Bergwesen bezüglichen Rechtsverhältnisse nicht durch diese Verordnung geregelt sind, ist der Reichskanzler zu dieser Regelung ermächtigt. Er kann insbesondere bestimmen, daß diese Verordnung auch auf die Aufsuchung und Gewinnung anderer als der im § 1 bezeichneten Mineralien Anwendung findet.

Der Reichskanzler kann ferner für den Geltungsbereich dieser Verordnung oder Teile desselben:

1. die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen verlängern,
2. die Zuständigkeit der Behörden abweichend von dieser Verordnung regeln,
3. für das Schürfen und den Bergbau auf Edelsteine sowie auf andere Edelmetalle, soweit letztere auf der angeschwemmten Lagerstätte auftreten, abweichende Vorschriften erlassen,
4. die Erlaubnis zum Schürfen von der Lösung eines Schürfscheins abhängig machen und vorschreiben, daß ein Schürfer nicht mehr als eine bestimmte Anzahl Schürffelder belegen darf,
5. die Schürffeldgebühr, die Feldessteuer sowie die Förderungsabgabe ermäßigen oder erhöhen.

§ 96.

Die in dieser Verordnung dem Reichskanzler zugewiesenen Obliegenheiten werden in dessen Vertretung durch das Auswärtige Amt (Kolonial-Abteilung) wahrgenommen.

§ 97. Inkrafttreten der Verordnung.

Die bisherigen auf das Bergwesen im Geltungsbereiche dieser Verordnung bezüglichen Vorschriften werden unbeschadet der Weitergeltung der im § 92 bezeichneten Sonderberechtigungen aufgehoben.

Eine in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften erteilte Schürferlaubnis bleibt bis zu ihrem Ablauf in Kraft.

Der Gouverneur kann mit Zustimmung des Reichskanzlers weitere Übergangsbestimmungen in Ansehung der auf Grund der bisherigen Vorschriften erworbenen Schürf- und Bergbaurechte treffen.

§ 98.

Diese Verordnung tritt für die Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika\*) und Kamerun\*) zu dem von dem Gouverneur eines jeden dieser Schutzgebiete zu bestimmenden Zeitpunkt, im übrigen am 1. April 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 27. Februar 1906.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.

28. Allerhöchste Ordre, betreffend Anrechnung von Kriegsdienstjahren.

Ich bestimme im Anschluß an Meine Ordre vom 12. Oktober 1905:\*\*) Den im Jahre 1906 an der Niederwerfung der noch andauernden Eingeborenen-Aufstände in Südwestafrika beteiligten Deutschen wird das Jahr 1906 als Kriegsjahr angerechnet, sofern in diesem Jahre die Beteiligung mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefecht vorliegt.

Im übrigen findet Meine Ordre vom 12. Oktober 1905 sinngemäß Anwendung.

Berlin, den 27. Februar 1906.

Wilhelm I. R.

Fürst v. Bülow.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

\*) Vgl. unten Nr. 120 und 185.

\*\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 120 S. 254.

29. Geschäftsanweisungen für die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Kamerun. Vom 12. April 1905 und 27. Februar 1906.

**A. Geschäftsanweisung für die Hauptkasse des Kaiserlichen Gouvernements von Kamerun. Vom 12. April 1905.**

**I. Geschäftsführung im allgemeinen.**

§ 1. Die Hauptkasse dient im Schutzgebiete den übrigen Kassen des Gouvernements gegenüber als Zentralkasse. Ihr Betrieb regelt sich nach der „Geschäftsanweisung für die Königlich Preußischen Regierungs-Hauptkassen vom 21. Mai 1887“ (Herrfurth, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen T. 1 S. 157) mit den nachstehenden und den weiteren Maßgaben, welche der Gouverneur unter den örtlichen Verhältnissen für angezeigt erachtet. Die in den Geschäftskreis der Hauptkasse fallenden Einnahmen und Ausgaben werden durch die ihr zugewandten Etats und durch besondere Anordnungen des Gouvernements festgestellt.

**II. Spezielle Vorschriften.**

**A. Zahlungsanweisungen.**

§ 2. Die Zahlungsanweisungen werden von dem zugleich als Kassen-Dezernent und Kassenkurator fungierenden Finanzdirektor, und zwar unter Mitzeichnung durch die im Einzelfalle beteiligten sonstigen Referenten, erlassen, soweit nicht der Gouverneur dies Recht sich selbst vorbehält oder einem anderen überträgt. Auch bestimmt der Gouverneur, inwieweit Zahlungsanweisungen auf die für die Schutztruppe ausgesetzten Fonds, für deren Verwaltung nach dem Abschnitt V der Schutztruppen-Ordnung der Kommandeur zuständig ist, seiner (des Gouverneurs) vorherigen Genehmigung bedürfen. Zahlungsanweisungen, welche der Finanzdirektor nicht selbst vollzieht, sind, bevor sie dem dafür zuständigen Funktionär vorgelegt werden, von ihm gegenzuzeichnen oder mitzuzeichnen.

**B. Obliegenheiten des Finanzdirektors.**

§ 3. Der Finanzdirektor hat — abgesehen von dem Erlaß der Zahlungsanweisungen, siehe § 2 —

- a) für die sichere Unterbringung der Kasse zu sorgen bzw. die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln bei dem Gouverneur zu beantragen;
- b) allmonatlich beim Abschluß der Kasse und der damit zu verbindenden, den ganzen Betrieb umfassenden Revision derselben sowie bei Kassenübergaben — siehe § 5 Absatz 2 — den Kassenbestand nach dem Kassentagebuch festzustellen und den betreffenden Kassenabschluß hinsichtlich der Richtigkeit des vorgefundenen Betrages zu bescheinigen;
- c) mindestens einmal im Jahre eine außerordentliche und unvermutete Kassenrevision abzuhalten;
- d) bei den hinsichtlich des Kassenpersonals notwendigen Stellvertretungen, bei entstandenen Defekten und sonstigen die Sicherheit der Kasse gefährdenden Vorkommnissen die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Ferner hat
- e) der Finanzdirektor als Dezernent für die Geldangelegenheiten der Bezirksämter und Stationen den Geschäftsbetrieb der Bezirkskassen und der Stationskassen zu überwachen.

**C. Dienstliche Firma der Hauptkasse.**

§ 4. Sämtliche Ausfertigungen der Hauptkasse werden unter der Firma „Kaiserliches Gouvernement von Kamerun, Hauptkasse“ von demjenigen Be-

amten, welcher solche bearbeitet hat, in Gemeinschaft mit dem Landrentmeister (Vorstand), Quittungen von letzterem und dem Kassierer — bei Verhinderung von ihnen seitens des Gouvernements bestellten Vertretern — unterzeichnet. Quittungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von diesen beiden Beamten vollzogen sind. Dies ist durch Anschlag im Kassenlokal bekannt zu machen.

#### D. Haftpflicht des Landrentmeisters (Vorstandes) und des Kassierers.

§ 5. Landrentmeister (Vorstand) und Kassierer haften solidarisch für die sichere Aufbewahrung, das richtige Vorhandensein der Kassenbestände und für die sichere Aufbewahrung der Kassenschlüssel. Die Kassenbestände, einschließlich der nur zur Aufbewahrung übernommenen Gelder, Schuldverschreibungen und Urkunden, werden in diebes- und feuersicheren, je mit zwei verschiedenen Kunstschlössern versehenen Geldschränken aufbewahrt, zu welchen der Landrentmeister und der Kassierer einen Kassenschlüssel führen, so daß der eine von den beiden Beamten ohne Zutun des anderen nicht zu den Kassenbeständen gelangen kann. Zu jedem Schlüssel ist mindestens ein Reserveexemplar zu halten. Die Verwahrung der Reserveschlüssel erfolgt nach der Anordnung des Gouverneurs.

Bei einem Wechsel in der Person dieser beiden Beamten oder des einen oder andern von ihnen hat, auch wenn es sich nur um eine Stellvertretung handelt, eine Bestandsaufnahme und eine formelle Übergabe der Kasse und der Kassenschlüssel stattzufinden (siehe auch § 3 b).

#### E. Geldverkehr.

##### a. Mit der Legationskasse in Berlin.

§ 6. Die Zahlungen an Gebühren und für gelieferte Inventarien, Materialien usw. erfolgen aus der Hauptkasse, soweit sie nicht von der Legationskasse in Berlin unmittelbar geleistet werden. Bei der Legationskasse gelangen die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Schutzgebiets zum endgültigen Nachweise. Sie legt darüber nach Ablauf jeden Etatsjahres Rechnung und reicht dieselbe zur Abnahme und Übermittlung an den Rechnungshof des Deutschen Reiches dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, ein.

§ 7. Die in Berlin geleisteten Zahlungen werden bei der Legationskasse insoweit, als die spezielle Verwendung durch vorschriftsmäßige Belege nachgewiesen ist, sogleich auf die betreffenden Etatsfonds endgültig übernommen und im übrigen bei dem hinsichtlich des Geldverkehrs mit der Hauptkasse zu führenden Vorschußkonto der letzteren zur Last gestellt.

Die von der Legationskasse für Rechnung des Etats des Schutzgebiets vereinnahmten und verausgabten Beträge werden seitens des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, dem Gouverneur allmonatlich in einem speziellen Verzeichnis zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Eine Mitteilung der in Einnahme oder Ausgabe vorschußweise gebuchten Beträge erfolgt nur insoweit, als dies nach Lage des Einzelfalles zur Herbeiführung der endgültigen Verrechnung erforderlich ist.

§ 8. Falls die eigenen Einnahmen des Schutzgebiets zum Dienstbetrieb nicht ausreichen, hat der Finanzdirektor dem Gouverneur alsbald Anzeige zu erstatten, damit die erforderlichen Betriebsvorschüsse rechtzeitig beim Auswärtigen Amt beantragt werden. Die vom Auswärtigen Amt überwiesenen Beträge hat die Hauptkasse nach Empfang in dem Abrechnungskonto mit der Legationskasse als Einnahme nachzuweisen. Diese Art des Geldbezugs hat stets dann

einzutreten, wenn es sich um die Beschaffung von Silbergeld handelt. Im übrigen ist dem Gouvernement gestattet, im Bedarfsfalle Geld auch von den Firmen des Schutzgebiets gegen Wechsel auf die Legationskasse anzunehmen. Die Wechsel sind vom Gouverneur selbst oder seinem Vertreter unter Beidrückung des Dienstsigels unterschriftlich zu vollziehen und mit durch das Rechnungsjahr fortlaufenden Nummern zu versehen. Von jeder Wechselziehung ist dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, seitens des Gouvernements unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 9. Die vereinnahmten und verausgabten Beträge werden bei der Hauptkasse auf Grund der ihr zugehenden Anweisungen nach Maßgabe der im Etat vorgesehenen verschiedenen Titel gebucht. Dabei sind die dem zuletzt vorausgegangenen Rechnungsjahre und der weiter zurückliegenden Zeit noch angehörenden Ergebnisse, nach Jahrgängen geordnet und mit den ältesten Jahrgängen beginnend, an erster Stelle und dahinter in einem besonderen Abschnitt die Ergebnisse des laufenden Rechnungsjahres nachzuweisen. Beträge, welche noch des näheren Verwendungsnachweises bedürfen, sind bis zur Beibringung desselben beim Abrechnungskonto zu führen. Hierdurch dürfen die Vollständigkeit und der Abschluß der Jahresrechnungen nicht gestört werden.

§ 10. Bei Entlassungen und Beurlaubungen ist dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, anzuzeigen, inwieweit bzw. bis zu welchem Termine die betreffenden Personen mit ihren Gebühren im Schutzgebiet bereits abgefunden worden sind.

§ 11. Über die Verwendung der Betriebsvorschüsse und der eigenen Einnahmen hat die Hauptkasse einstweilen in der bisherigen Weise vierteljährlich Rechnung zu legen. Dieselbe ist in der äußeren Form dem Schema des Etats anzupassen und seitens des Gouverneurs dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, zur Prüfung und weiteren Veranlassung einzureichen. Über das Ergebnis der Prüfung wird dem Gouverneur Mitteilung gemacht.

§ 12. Zur Orientierung über die Lage des Fonds wird seitens der Hauptkasse dem Gouverneur allmonatlich eine Übersicht vorgelegt, in welcher auch die auf die Legationskasse direkt angewiesenen Beträge — s. § 7 — zu berücksichtigen sind. Andererseits hat der Gouverneur jeden Monat eine Übersicht über die im abgelaufenen Monat bei der Hauptkasse für den Lokaletat vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben — nach Titeln getrennt — dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, einzureichen. Letztere Übersichten sind vorher durch den Finanzdirektor einer Prüfung zu unterziehen und nötigenfalls richtigzustellen.

#### b. Mit den Bezirks- und Stationskassen.

§ 13. Rechnungsgeschäfte lediglich formeller Natur werden zwischen der Hauptkasse und den Bezirks- und Stationskassen unmittelbar erledigt.

Im übrigen bestimmen sich die geschäftlichen Beziehungen zwischen ihnen und der innere Kassen- und Rechnungverkehr bei den Bezirks- und Stationskassen nach der besonderen Geschäftsanweisung für die letzteren.

§ 14. Die Abrechnungen der Bezirks- und Stationskassen mit der Hauptkasse sind alsbald nach ihrem Eingang beim Gouvernement in entsprechender Weise zu behandeln, wie es hinsichtlich der Abrechnungen der Hauptkasse selbst unter B der Geschäftsanweisung für den Finanzdirektor vorgeschrieben ist. Die rechnerisch festgestellten Ergebnisse sind alsdann, soweit materielle Bedenken dem nicht entgegenstehen, seitens der Hauptkasse auf entsprechende Anweisung in ihre Bücher zu übernehmen. Hinsichtlich der Zuständigkeit für

die Erteilung der Anweisung findet die Vorschrift unter § 2 sinngemäß Anwendung. Durch Bedenken lediglich formaler Natur darf die Verbuchung der Rechnungsergebnisse nicht verzögert werden; die betreffenden Anstände sind alsbald der Erörterung mit den Beteiligten zu unterziehen, und es ist je nach dem Verlauf der etwa erforderliche Ausgleich später vorzunehmen.

### c. Familienzahlungen für Rechnung von Mitgliedern der Schutztruppe.

§ 15. Die Anmeldung der Familienzahlungen erfolgt sofort bei der Übernahme in die Schutztruppe beim Oberkommando, und zwar für sämtliche Beteiligte gleichzeitig. Für diese Anmeldungen dient die anliegende Nachweisung als Muster.

Die Nachweisungen sind dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, zu überweisen.

Die Beträge der Familienzahlungen sind, nachdem der Gouverneur durch das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung, entsprechend verständigt worden, seitens der Hauptkasse bzw. in deren Auftrag von der betreffenden Bezirks- oder Stationskasse, von dem Monat ab, mit welchem sie beginnen sollen, von dem fälligen Dienst Einkommen der Zahlungspflichtigen einzubehalten.

In gleicher Weise würde bei Veränderungen in bezug auf die angemeldeten Familienzahlungen im Laufe der Dienstzeit bei der Schutztruppe zu verfahren sein. Bei einer beabsichtigten Ermäßigung oder bei dem Wegfall einer angemeldeten Familienzahlung muß der angemeldete Betrag so lange eingezogen und hinterlegt werden, bis der Gouverneur seitens des Auswärtigen Amtes, Kolonial-Abteilung, Nachricht über den Zeitpunkt erhalten hat, von welchem ab die Ermäßigung oder der Wegfall der Familienzahlung eingetreten ist.

§ 16. Das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung, prüft die ihm zugegangene Nachweisung und veranlaßt die Zahlungsleistung durch die Legationskasse für Rechnung der Hauptkasse.

§ 17. Die Empfangsberechtigten haben die Familienzahlungen am ersten Tage jeden Monats von der Legationskasse gegen Quittung einzuziehen. Auswärtigen Empfängern wird der Betrag seitens der Legationskasse nach Eingang der Quittung im Postwege portopflichtig übermittelt. Die Personen, welche eine Familienzahlung anweisen lassen, haben den Empfängern von dem Zeitpunkt des Beginns, dem Betrag der Zahlung sowie den Zahlungsterminen Nachricht zu geben.

§ 18. Die Hauptkasse hat die für geleistete Familienzahlungen hinterlegten Beträge unter namentlicher Aufführung der Zahlungsanweiser der Legationskasse des Auswärtigen Amtes mittels der Abrechnung zu überweisen.

§ 19. Gesuche um Bewilligung von Familienzahlungen von Mitgliedern der Schutztruppe, die sich schon im Schutzgebiete befinden, sind von den Betreffenden beim Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe einzureichen, welches die Gesuche, mit entsprechendem Vermerk versehen, dem Gouverneur weiterreicht.

Der Gouverneur veranlaßt die Einbehaltung des Betrages der zugelassenen Familienzahlung von dem fälligen Dienst Einkommen des Zahlungspflichtigen und berichtet über die Sache unter Mitteilung des Termins, von welchem ab die Einbehaltung regelmäßig erfolgt, an das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung. Das weitere Verfahren regelt sich sodann gemäß §§ 16 bis 18.

d. Familienzahlungen für Rechnung von Zivilbeamten.

§ 20. Zivilbeamte, welche in der Heimat durch amtliche Vermittlung Familienzahlungen zu leisten wünschen, haben sich mit ihrem Gesuche an das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung, oder an das Gouvernement zu wenden. Es finden sodann für das weitere Verfahren die Bestimmungen unter c entsprechende Anwendung.

Berlin, den 12. April 1905.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.\*)

Muster zu Nr. 29A.

**Nachweisung**

über Familienzahlungen, welche für Rechnung der Kaiserlichen Schutztruppe in Kamerun durch die Kaiserliche Legationskasse zu leisten sind.

Lfde. Nr.	Name und Dienststrang der Zahlung Anweisenden	Betrag der monatlichen Familien- zahlung		Monat, in welchem die Zahlung beginnen soll	Bezeich- nung des Empfängers	Wohnort	Be- merkungen
		M	Pf.				
1	N. N., Hauptmann	450	—	Juni 190..	dessen Frau geb. N. N.	Berlin W., Wilhelm- straße Nr. ...	

**B. Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen des Kaiserlichen Gouvernements von Kamerun und einzelne allgemeine Bestimmungen, betreffend das Kassen- und Rechnungswesen. Vom 27. Februar 1906.**

**Inhaltsverzeichnis.**

A. Allgemeine Bestimmungen.		Seite des amtlichen Druckexemplars.
I. Organisation.		
§ 1.	Geschäftsbereich . . . . .	5
§ 2.	Personal . . . . .	6
§ 3.	Stellvertretung . . . . .	6
§ 3a.	Vertretung nach außen hin . . . . .	6
§ 4.	Besondere Stellung der im Zivildienste verwendeten, der Schutztruppe angehörenden Kassenführer . . . . .	6
§ 4a.	Kassenkurator . . . . .	7
§ 4b.	Verwaltung von Expeditionsvorschüssen . . . . .	7
II. Kassen- und Rechnungsbetrieb im allgemeinen.		
§ 5.	Verkehr zwischen dem Gouvernement und den Bezirksämtern bzw. Stationen . . . . .	7
§ 6.	Unmittelbarer Verkehr zwischen der Hauptkasse einerseits und den Bezirks- bzw. Stationskassen andererseits und zwischen den Bezirks- und Stationskassen untereinander . . . . .	7
§ 7.	Verkehr der Bezirks- und Stationskassen mit den Gerichtskassen sowie mit den Zoll- und Postkassen . . . . .	8
§ 8.	Betriebsmittel . . . . .	8
§ 9.	Entbehrliche Geldbestände . . . . .	9
§ 10.	Transport von Dienstgeldern . . . . .	9
§ 11.	Bestreitung der Dienstausgaben . . . . .	9

\*) Die Geschäftsanweisung ist — ebenso wie die folgenden — ohne Unterschrift ergangen.

Seite des amtlichen  
Druckexemplars.

§ 12.	Verwahrung der Kassenbestände und der Kassenschlüssel . . . . .	9
§ 13.	Haftpflicht . . . . .	10
	a. Kassensführer . . . . .	10
	b. Kassenskurator und sonst beim Kassenbetrieb Beteiligte . . . . .	10
	III. Kassenrevisionen.	
§ 14.	Tageskassensturz . . . . .	10
§ 15.	Monatskassensturz und Kassensturz bei einem Wechsel in der Person der verantwortlichen Funktionäre . . . . .	10
§ 16.	Unvermutete Kassenrevisionen . . . . .	11
§ 16a.	Gleichzeitige Revision der an demselben Orte befindlichen Kassen der Landesverwaltung . . . . .	11
§ 17.	Verfahren bei Kassenrevisionen . . . . .	11
§ 18.	Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande . . . . .	12
§ 19.	IV. Defekte . . . . .	
	B. Spezielle Betriebsvorschriften.	
	I. Behandlung der eingehenden Gelder.	
§ 20.	Zahlungsmittel . . . . .	12
§ 21.	Falsches, beschädigtes und abgenutztes Geld . . . . .	12
§ 22.	Sofortige Vereinnahmung . . . . .	13
§ 23.	Verpackung . . . . .	13
§ 24.	Von Privaten eingehende Geldrollen und -Beutel . . . . .	14
	II. Zahlungen.	
§ 25.	Besoldungen, Remunerationen und sonstige laufende Bezüge der weißen Beamten usw. . . . .	14
§ 26.	Vorschüsse auf diese laufenden Bezüge . . . . .	14
§ 27.	Überweisung der Gehaltsbezüge bei einer Versetzung des weißen Personals . . . . .	14
§ 28.	Abzüge für Familienzahlungen in Deutschland . . . . .	15
§ 29.	Aufstellung einer Übersicht über die gezahlten Gehaltsbezüge bei Antritt der Heimreise des weißen Personals . . . . .	15
§ 30.	Tagegelder bei Dienstreisen . . . . .	15
§ 31.	Löhne an farbige Bedienstete . . . . .	15
§ 32.	Lohnlisten . . . . .	16
§ 33.	Lohnbücher . . . . .	17
§ 34.	Überweisung der Gehaltsbezüge von Farbigen bei deren Versetzung und Antritt einer Expedition . . . . .	17
§ 35.	Vorschüsse und Abschlagszahlungen auf Löhne der Farbigen. Guthabekonto . . . . .	17
§ 36.	Löhne der farbigen Expeditionssoldaten . . . . .	18
§ 37.	Lohnabfindung der farbigen Träger . . . . .	18
	III. Geldverkehr mit den Zollkassen und mit den Postkassen.	
§ 38.	a. Zollkassen . . . . .	18
	b. Postkassen . . . . .	19
	IV. Buchungen.	
§ 39.	Rechnungsjahr . . . . .	19
§ 40.	Gegenstand der Buchführung . . . . .	19
§ 41.	Äußerliche Behandlung der Bücher . . . . .	19
§ 42.	Kassentagebuch (Journal) . . . . .	20
§ 43.	Abschluß des Kassentagebuchs . . . . .	20
§ 44.	Hauptbuch (Manual). Hauptkassenkonto. Abrechnungskonto . . . . .	21
§ 45.	Abschluß des Hauptbuchs und der Konten . . . . .	21
§ 46.	Übereinstimmung zwischen Kassentagebuch und Hauptbuch nebst Konten . . . . .	21
§ 47.	Monatliche Mitteilung der Ergebnisse der etatsmäßigen Verwaltung an das Gouvernement . . . . .	21
§ 47a.	Sondervorschrift bezüglich der in Parteisachen vorkommenden Verwahrgelder usw. . . . .	22
	V. Rechnungslegung.	
	a. Belege.	
§ 48.	Allgemeine Erfordernisse der Rechnungsbelege . . . . .	22
§ 49.	Einnahmebelege . . . . .	23

	Seite des amtlichen Druckexemplars.
§ 50. Quittungen . . . . .	23
§ 51. Posteinlieferungsschein als Quittung . . . . .	24
§ 52. Bescheinigung auf den Rechnungen über Lieferungen . . . . .	24
§ 53. Beifügung von Verträgen. Bezugnahme auf diese und auf die Bericht- erstattung . . . . .	24
§ 54. Belegung von Ausgaben, über welche Quittungen nicht beschafft werden können . . . . .	24
b. Abrechnungen.	
§ 55. Aufstellung der Abrechnung im allgemeinen . . . . .	25
§ 56. Zeit der Rechnungsvorlage . . . . .	25
§ 57. Form der Abrechnung . . . . .	25
§ 58. Nicht in die Abrechnung aufzunehmende Beträge . . . . .	26
§ 59. Weitere Verwendung der Verwaltungsrechnungen — Muster 23a und b — seitens der Hauptkasse . . . . .	26
§ 60. . . . .	26
c. Rechnungsprüfung . . . . .	
VI. Bestellung von Lieferungen.	
§ 61. Führung von Bestellbüchern . . . . .	27
§ 62. Einreichung der Rechnungen durch die Firmen . . . . .	27
§ 63. Bestellungen beim Gouvernement. . . . .	27
VII. Kassenakten	
§ 64. . . . .	27
Anhang: Muster . . . . .	29

**A. Allgemeine Bestimmungen.**

**I. Organisation.**

**§ 1. Geschäftsbereich.**

Am Sitze jedes Bezirksamts und auf jeder vom Gouvernement oder von der Schutztruppe eingerichteten, von einem Deutschen geleiteten Station befindet sich eine Kasse mit der amtlichen Bezeichnung „Bezirkskasse“ bzw. „Stationskasse“.

Die Bezirkskassen und die Stationskassen haben alle diejenigen Geschäfte auszuführen, welche zu den Erhebungen und Zahlungen erforderlich sind und durch die Buchführung und Rechnungslegung hervorgerufen werden. Die in den Geschäftskreis dieser Kassen fallenden Einnahmen und Ausgaben werden durch die ihnen zugehenden Wirtschaftspläne und durch besondere Anordnungen der zuständigen Behörden festgestellt. Auch haben die Kassen die Vereinnahmung und Verausgabung von Geldern und Dokumenten in Parteisachen usw. zu besorgen. Auf den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen und die pünktliche Abhebung der Ausgaben sowie die Abwicklung der offenen Verwahrgelder und Vorschüsse ist besonders das Augenmerk zu richten und bei etwaigen Verzögerungen das Erforderliche in Anregung zu bringen. Namentlich ist darauf zu halten, daß eine Übertragung von Einnahme- und Ausgaberesten, Verwahrgeldern und Vorschüssen in das folgende Rechnungsjahr möglichst vermieden werde.

Hinsichtlich des Kassen- und Rechnungswesens bilden sie gemäß den nachfolgenden näheren Anordnungen (siehe § 7) den Mittelpunkt für alle vom Gouvernement ressortierenden Zivil- und Militärdienststellen des Bezirks oder der Station, welche ihre Einnahmen an sie abzuliefern, die nötigen Betriebsmittel bei ihnen zu erheben und ihnen die für die Rechnungslegung nötigen Unterlagen zu beschaffen haben. Letzteres gilt namentlich auch von den in dem Bezirke oder im Zuständigkeitsbereiche der Station im Standquartier liegenden Abteilungen der Schutztruppe und der Polizeitruppe. Welcher Kasse — Hauptkasse

oder Bezirkskasse usw. — die ins Innere gehenden Expeditionen wegen der Abfindung der Teilnehmer mit Gehalt, Löhnung usw. zuzuteilen sind, wird im Einzelfalle durch das Gouvernement bestimmt. (Siehe bezüglich der Expeditionen auch §§ 4b, 34, 36, 42 Absatz 2, 47 letzter Absatz, 55 am Schluß.)

## § 2. Personal.

• Verwaltet werden die Bezirkskassen durch den Bezirksamtssekretär als Kassenführer, die Stationskassen, wenn der Station ein besonderer Kassenführer überwiesen ist, durch diesen, andernfalls durch den Stationschef selbst.

Die Obliegenheiten des Kassenführers können auf den Militärstationen von Zahlmeistersaspiranten oder anderen geeigneten Militärpersonen der Schutztruppe wahrgenommen werden.

Weitere Hilfskräfte, soweit das Zivilpersonal nicht ausreicht, sind für die Bezirkskassen unter Umständen aus dem zur Verfügung stehenden Personal der Schutztruppe zu entnehmen; die Kommandierung erfolgt auf Antrag des Bezirksamtsmanns durch den ältesten ortsanwesenden Offizier.

Die Bezirksamtssekretäre und die Kassenführer der Stationen haben die Kassenverwaltung unbeschadet ihrer allgemeinen Unterstellung unter den Bezirksamtsmann bzw. Stationschef und der diesen Funktionären auch hinsichtlich der Kassenverwaltung obliegenden Dienstaufsicht mit den nachstehenden Maßgaben selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit zu führen.

## § 3. Stellvertretung.

Vorbehaltlich etwaiger besonderer Bestimmungen seitens des Gouvernements wird in der Regel der Kassenführer durch einen vom Bezirksamtsmann usw. zu bestimmenden anderen Zivilbeamten oder durch einen geeigneten Angehörigen der Schutztruppe, dessen Überweisung, wenn es sich um die Verwendung bei einer Zivilbehörde handelt, der betreffende Vorstand beim ortsanwesenden Truppenbefehlshaber der Station zu beantragen hat, vertreten.

### § 3a. Vertretung nach außen hin.

Durch das gemäß §§ 2 und 3 zu ihrer Verwaltung berufene Personal werden die Bezirks- und Stationskassen auch nach außen hin vertreten.

Quittungen über Zahlungen an diese Kassen haben nur Gültigkeit, wenn sie von dem jeweilig zuständigen Beamten vollzogen sind. Der Name dieses Beamten ist durch Anschlag im Kassenlokal bekannt zu machen.

Die Ausstellung einer Postvollmacht auf dritte Beamte ist unstatthaft.

## § 4. Besondere Stellung der im Zivildienste verwendeten, der Schutztruppe angehörenden Kassenführer.

Die Kassenführer sind, soweit ihre Obliegenheiten bei einer Zivilbehörde von Zahlmeistersaspiranten oder sonstigen Angehörigen der Schutztruppe wahrgenommen werden, als zur Zeit zur Zivilbehörde abkommandiert zu betrachten. Dieselben unterstehen daher disziplinarisch nach wie vor dem Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe, in bezug auf den Dienst dem Vorsteher der Behörde, zu welcher sie kommandiert und deren Weisungen nachzukommen sie vom Truppenkommando anzuhalten sind. Über Erkrankungen dieser Schutztruppenangehörigen ist in jedem Falle dem Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe Mitteilung zu machen.

### § 4a. Kassenkurator.

Die Obliegenheiten des Kassenkurators werden bei den Bezirksamtsmännern vom Bezirksamtsmann, bei den Stationen vom Stationschef wahrgenommen. Der Kassenkurator hat:

1. für die sichere Unterbringung der Kasse zu sorgen bzw. die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln beim Gouvernement zu beantragen;
2. die Kassenabschlüsse (siehe §§ 15, 43) hinsichtlich der Richtigkeit des vorgefundenen Betrages zu bescheinigen;
3. soweit es sich nicht um eine vom Stationschef selbst verwaltete Stationskasse handelt, die regelmäßigen Revisionen gemäß §§ 15, 16a und mindestens einmal im Jahre eine unvermutete Revision der Kasse abzuhalten;
4. einen ordnungsmäßigen Betrieb der Kasse sicherzustellen und hierzu nötigenfalls beim Gouvernement die geeigneten Anträge einzureichen, insbesondere hinsichtlich etwa erforderlicher Hilfskräfte und der notwendigen Stellvertretungen, bei entstandenen Defekten und sonstigen die Sicherheit der Kasse gefährdenden Vorkommnissen den Umständen entsprechende Maßnahmen zu treffen.

§ 4b. Verwaltung von Expeditionsvorschüssen.

Der den Expeditionen zur Bestreitung der vorkommenden Ausgaben zu überweisende Betriebsvorschuß wird, wenn der Expedition ein besonderer Kassensführer zugeteilt ist, von diesem, andernfalls vom Expeditionsführer selbst unter sinngemäßer Anwendung dieser Geschäftsanweisung mit der Maßgabe verwaltet, daß im ersteren Falle dem Expeditionsführer die Obliegenheiten des Kassenskurators zufallen. Im Sinne dieser Geschäftsanweisung sind die Expeditionen zu behandeln wie die Stationen ohne Hauptbuch (§§ 42, 44).

II. Kassen- und Rechnungsbetrieb im allgemeinen.

§ 5. Verkehr zwischen dem Gouvernement und den Bezirksämtern bzw. Stationen.

Die Geldangelegenheiten der Bezirksämter und Stationen werden im Wege des Schriftwechsels zwischen den Bezirksamtmännern und Stationschefs oder deren Vertretern einerseits und dem Gouvernement andererseits geregelt. Den diesbezüglichen Anweisungen des Gouvernements ist, wenn nicht etwa ein augenscheinlicher Irrtum vorliegt, in welchem Falle alsbald noch darüber zu berichten und anderweitige Entscheidung zu erbitten wäre, unbedingt Folge zu leisten.

§ 6. Unmittelbarer Verkehr zwischen der Hauptkasse einerseits und den Bezirks- bzw. Stationskassen andererseits und zwischen den Bezirks- und Stationskassen untereinander.

In Angelegenheiten von lediglich formaler Bedeutung — z. B. wenn es sich um die Beschaffung oder Ergänzung von Rechnungsbelegen handelt — findet zwischen der Hauptkasse einerseits und den Bezirks- bzw. Stationskassen andererseits und zwischen den Bezirks- und Stationskassen untereinander ein unmittelbarer Verkehr statt.

Auch ist den Aufforderungen der Hauptkasse zur Einziehung oder Auszahlung von Beträgen seitens der Bezirks- und Stationskassen Folge zu leisten, wobei die Hauptkasse die Verantwortung dafür trägt, daß die ihr selbst zugegangene Anweisung nicht überschritten wird.

§ 7. Verkehr der Bezirks- und Stationskassen mit den Gerichtskassen sowie mit den Zoll- und den Postkassen.

Der Verkehr der Bezirks- und Stationskassen mit den Gerichtskassen regelt sich nach den Sondervorschriften für die letzteren Kassen. Wegen des Verkehrs mit den Zollkassen und den Postkassen siehe § 38.

## § 8. Betriebsmittel.

## a. Eigene Einnahmen.

Zur Bestreitung der Ausgaben sind in erster Linie die eigenen Einnahmen zu verwenden.

## b. Vorschüsse von einer anderen Kasse.

Reichen die Gelder nicht aus, so ist seitens des Bezirksamts oder der Station unter Angabe des Kassenbestandes und der gewünschten Münzsorten beim Gouvernement ein angemessener Betriebsvorschuß rechtzeitig zu beantragen. Das Gouvernement bestimmt alsdann, ob, in welcher Höhe und aus welcher Kasse der Vorschuß geleistet werden soll, und veranlaßt gegebenenfalls die Zahlung. In dringenden Fällen kann der unumgänglich nötige Betrag seitens des Bezirksamts oder der Station von einer anderen Bezirks- usw. Kasse unmittelbar bezogen werden; es ist aber alsdann dem Gouvernement gleichzeitig Mitteilung zu machen.

Die gemäß § 3a zu vollziehenden Vorschußquittungen sind postwendend an die zahlende Kasse abzusenden.

## c. Erhebung gegen Quittung von den Firmen unter Ersatzleistung durch die Hauptkasse oder eine Bezirkskasse.

Wo die Übersendung von Betriebsvorschüssen seitens einer anderen Kasse mit Schwierigkeiten und besonderer Gefahr für die Sicherheit verknüpft ist (z. B. nach den Stationen des Hinterlandes), können die Kassen nach Einholung der Genehmigung des Chefs der Behörde die für den Betrieb notwendig werdenden Barvorschüsse durch Vermittlung am Orte ansässiger Firmen gegen Vorschußquittungen erheben, die nach dem angeschlossenen Muster 1 auszustellen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind. Die Formulare zu Vorschußquittungen werden seitens des Gouvernements in Heften geliefert, aus denen die mit fortlaufenden Nummern versehenen Formulare leicht ablösbar sind. Wird infolge Verschreibens oder aus sonstigen Ursachen ein Formular unverwendbar, so ist dasselbe gleichwohl unter den Einnahmebelegen mit aufzubewahren und bei der Rechnungslegung entsprechend zu verwenden, auf der nächsten Quittung, aber unter der vorgedruckten Nummer zu vermerken „Nr. . . . fällt aus“. Die Ersatzleistung an die Firma erfolgt — je nach den Wünschen der Firma — wenn möglich, durch eine andere Bezirks- usw. Kasse, andernfalls auf besondere Anweisung des Gouvernements.

Muster 1.

Über derartige Vorschüßerhebungen ist seitens der Bezirkskassen und der zur Führung eines Hauptbuchs verpflichteten Stationskassen (siehe §§ 42, 44) am Ende jedes Vierteljahres, seitens der übrigen Stationskassen am Ende jedes Monats eine Nachweisung nach Muster 2 aufzustellen, welche den Rechnungsbelegen anzuschließen ist.

Muster 2.

## d. Erhebung gegen Wechsel auf die Legationskasse.

Der Chef der Verwaltung des Sanga-Ngokogebiets — aber auch nur dieser — ist im Notfalle ermächtigt, die erforderlichen Betriebsmittel durch Annahme von Bareinzahlungen gegen (durch das Rechnungsjahr mit fortlaufenden Nummern versehene) Wechsel auf die Legationskasse in Berlin zu erheben. Die Wechsel sind außer mit der Unterschrift des Chefs der Verwaltung auch mit dem Dienst-siegel zu versehen, und es ist von jeder Wechselziehung unter Benutzung der nächsten Beförderung Gelegenheit sowohl dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, als auch dem Gouvernement Nachricht zu geben. Muster 3.

Muster 3.

e. Einzahlungsbescheinigung seitens der Firmen usw.

Muster 3 a.

Über die gegen Quittung oder Wechsel erhaltenen Vorschüsse hat die Bezirks- usw. Kasse von der zahlenden Firma usw. eine Einzahlungsbescheinigung zu erfordern, welche bei der Rechnungslegung als Einnahmebeleg zu verwenden ist.

#### § 9. Entbehrliche Geldbestände.

Die Ansammlung entbehrlicher Geldbestände ist zu vermeiden. Die jeweilig über den einmonatigen Bedarf hinausgehenden Barmittel sind seitens der Bezirksämter und der Stationen an der Küste dem Gouvernement zur Verfügung zu stellen, welches alsbald bestimmen wird, an welche Kasse die entbehrlichen Bestände abzuführen sind. Sollten sich etwa bei der einen oder anderen Stationskasse im Innern die Barmittel in einer Weise häufen, daß auf den dienstlichen Verbrauch in absehbarer Zeit — höchstens in sechs Monaten — nicht zu rechnen ist, so hat der Stationschef dem Gouvernement zu berichten und dessen Verfügung zu erbitten.

#### § 10. Transport von Dienstgeldern.

Muster 4.

Soll ein Transport von Dienstgeldern vorgenommen werden, so hat der Kassenführer bei Beförderung zu Lande das erforderliche Sicherheitsgeleit beim Bezirksamtmanne bzw. Stationschef zu beantragen, bei Beförderung zu Wasser eine Versicherungsaufgabe (Muster 4) zu entwerfen und behufs Einsendung an das Gouvernement dem Bezirksamtmanne bzw. Stationschef vorzulegen. Auf Stationen ohne Kassenführer hat der Stationschef selbst für das Sicherheitsgeleit zu sorgen bzw. die Versicherungsaufgabe dem Gouvernement einzusenden.

#### § 11. Bestreitung der Dienstausgaben.

Soweit die Bezirks- und Stationskassen zur Bestreitung von Dienstausgaben auf Grund vorliegender allgemeiner Anweisungen des Gouvernements nicht ermächtigt sind, haben die Bezirksamtänner und Stationschefs dessen Genehmigung von Fall zu Fall vor Einleitung der Ausgabe einzuholen. Datum und Geschäftsnummer der Genehmigungsverfügung sind auf dem Ausgabebeleg zu vermerken. Der Kassenführer bedarf zur Zahlungsleistung der schriftlichen Anweisung durch den Bezirksamtmanne bzw. Stationschef.

#### § 12. Verwahrung der Kassenbestände und der Kassenschlüssel.

Alle zur Kasse gehörigen Bestände einschließlich der nur zur Aufbewahrung übernommenen Gelder, Schuldverschreibungen und Urkunden sind in einem diebes- und feuersicheren Geldkasten aufzubewahren, welcher an einem hierzu geeigneten Orte aufzustellen ist. Die Schlüssel zum Geldkasten und zum Kassenraum bewahrt der Kassenführer und auf Stationen ohne solchen der Stationschef. *Etwa zum Geldkasten vorhandene Reserveschlüssel müssen im Bedarfsfalle möglichst bald zur Hand sein, andererseits ist gegen ihre Entwendung ausreichend Vorsorge zu treffen. Sie sind den Kassenführern zu belassen, welchen anheimgestellt wird, sie auf eigene Verantwortung den Kassenkuratoren anzuvertrauen.\*)*

\*) Abgeändert durch Runderlaß des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Aufbewahrung der Reserveschlüssel zu den amtlichen Geldschranken und Kassetten (vom 7. Dezember 1906):

In Abänderung der Bestimmungen in § 12, Absatz 1, der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen wird verfügt, daß die zu den amtlichen Geldschranken und Kassetten vorhandenen Reserveschlüssel wie seither bei der Gouvernements-Hauptkasse aufzubewahren sind.

Buëa, den 7. Dezember 1906.

Der Gouverneur.  
I. V. Gleim.

Der zur Aufbewahrung der Kassenbestände dienende Raum ist, wo die Möglichkeit dazu vorhanden, in geeigneter Weise der ständigen Aufsicht durch die militärische Wache zu unterstellen.

Die Vermengung von Privatgeldern mit Dienstgeldern ist verboten.

### § 13. Haftpflicht.

#### a. Kassenführer.

Für die sichere Aufbewahrung der Kassengelder und Verwahrgelder usw. in dem Geldkasten und des letzteren in dem Kassenraum sowie für das richtige Vorhandensein des buchmäßigen Kassenbestandes ist der Kassenführer und auf Stationen ohne solchen der Stationschef verantwortlich.

#### b. Kassenkurator und sonst beim Kassenbetrieb Beteiligte.

Die Verantwortlichkeit des Kassenkurators bestimmt sich gemäß § 4a, die Verantwortlichkeit der sonst beim Kassenbetrieb Beteiligten regelt sich nach den diesbezüglichen weiteren Vorschriften dieser Geschäftsanweisung.

### III. Kassenrevisionen.

#### § 14. Tageskassensturz.

Eine Vergleichung des Istbestandes der Kasse mit dem buchmäßigen Sollbestande, wobei auch die Verwahrgelder usw. (§ 47a) zu berücksichtigen sind, hat der Kassenführer bzw. der die Kasse selbst verwaltende Stationschef regelmäßig am Schlusse der Dienststunden eines jeden Tages bzw. Tagesabschnittes vorzunehmen. Etwaige Unterschiede sind zur Verhütung einer Verdunkelung des Tatbestandes unverzüglich klarzustellen. Gelingt diese Klarstellung nicht am selben Tage, so ist unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 18, 19 seitens des Kassenführers dem Kassenkurator sofort hiervon Meldung zu erstatten, seitens des die Kasse selbst verwaltenden Stationschefs, wenn auch beim folgenden Monatsabschluß (§ 15) die Aufklärung sich nicht ergibt, an das Gouvernement zu berichten.

Der Kassenkurator einer mit Kassenführer ausgestatteten Kasse hat jederzeit das Recht, sich von dem richtigen Vorhandensein des buchmäßigen Kassenbestandes zu überzeugen.

#### § 15. Monatskassensturz und Kassensturz bei einem Wechsel in der Person des verantwortlichen Funktionärs.

Eine solche Bestandsprüfung ist regelmäßig bei dem allmonatlich zu bewirkenden Kassenabschlusse sowie bei einem Wechsel in der Person des Kassenführers oder des die Kasse selbst verwaltenden Stationschefs vorzunehmen. Damit ist, abgesehen von dem Falle des Monatsabschlusses einer vom Stationschef selbst verwalteten Stationskasse, eine den ganzen Kassenbetrieb umfassende, durch den Kassenkurator bzw. bei einem Wechsel in der Person des die Kasse selbst verwaltenden Stationschefs nach besonderer Bestimmung des Gouvernements abzuhaltende Revision zu verbinden. Über den Hergang und den Befund wird eine von den Beteiligten zu vollziehende Verhandlung aufgenommen. Dieselbe ist, wenn es sich um die Kassenübergabe aus Anlaß eines Wechsels in der Person des verantwortlichen Funktionärs handelt, unter Zurückbehaltung einer Abschrift dem Gouvernement einzusenden. Muß bei einem Personenwechsel in Abwesenheit des ausscheidenden Funktionärs verhandelt werden, so sind zwei einwandfreie Zeugen hinzuzuziehen.

§ 16. Unvermutete Kassenrevisionen.

Von Zeit zu Zeit finden unvermutet außerordentliche Revisionen der Kassen nach näherer Bestimmung des Gouvernements statt.

§ 16a. Gleichzeitige Revision der an demselben Orte befindlichen Kassen der Landesverwaltung.

Befinden sich an demselben Orte mehrere Kassen der Landesverwaltung, so sind dieselben stets gleichzeitig und zwar in der Weise zu revidieren, daß der Bestand jeder einzelnen Kasse nach der Prüfung solange unter Verschluß zu halten ist, bis sämtliche Kassen revidiert worden sind.

§ 17. Verfahren bei Kassenrevisionen.

Wird eine Revision abgehalten, so haben die Kassenbeamten zuerst den Barbestand der Kasse aufzuzählen, die Kassenbücher zur Revision abzuschließen und dem Revisor, dessen auf das Revisionsgeschäft bezüglichen Anordnungen nachzukommen ist, zur Prüfung vorzulegen.

Die Prüfung hat sich besonders auf folgende Punkte zu erstrecken:

- a) daß der buchmäßige Sollbestand mit dem Istbestand der Kasse unter Berücksichtigung auch der Verwahrgelder usw. genau übereinstimmt und sich unter dem eigentlichen Dienstbestand keine minderwertigen und ungültigen Münzen befinden;
- b) daß die Kassenbücher sauber, der Vorschrift entsprechend und rechnerisch richtig geführt sind;
- c) daß für die Sicherheit der aufzubewahrenden Gelder alle erforderlichen Maßregeln getroffen sind;
- d) daß Geldbestände von unverhältnismäßiger Höhe in der Kasse nicht gehalten werden;
- e) daß alle Einnahmen richtig buchmäßig nachgewiesen und zur Kasse gebracht sind;
- f) daß keine Geldbeträge ungebucht sich in der Kasse befinden;
- g) daß alle Ausgaben richtig und nicht vor dem Fälligkeitstermine gezahlt und mit gültiger allgemeiner oder besonderer Zahlungsanweisung belegt sind;
- h) daß über jede Ausgabe eine vorschriftsmäßige Quittung des Empfängers oder ein sonstiger den Vorschriften genügender Zahlungsausweis vorhanden ist;
- i) daß die Konten über die Inventarien und Materialien vorschriftsmäßig geführt und die nachgewiesenen Bestände wirklich vorhanden sind.

Endlich ist auch:

- k) festzustellen und in der Prüfungsverhandlung zu vermerken, ob Reserve-schlüssel vorhanden sind und wo bzw. durch wen sie verwahrt werden.

§ 18. Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande.

Zeigt sich nach vollzogenem Kassensturz zwischen dem Istbestande und dem Sollbestande keine Übereinstimmung, und liegt nicht etwa nur ein Versehen vor, welches alsbald sich berichtigen läßt, so ist, vorbehaltlich des weiteren Ausgleichs je nach dem Ergebnis der fortzusetzenden Ermittlungen, der in der Kasse fehlende Betrag gemäß § 13 sogleich zuzulegen, der Überschuß aber in dem Kassentagebuch in Einnahme nachzuweisen.

## IV. Defekte.

## § 19.

Handelt es sich nicht um k. H. ausgleichende Mankobeträge (§ 18), sondern um eigentliche Defekte, so sind diese nach ihrem Betrage durch den Bezirksamtmann bzw. Stationschef mittels besonderer Verhandlung genau festzustellen, und es ist dem Gouvernement unverzüglich Anzeige zu erstatten, bei bedeutenderen Beträgen unter Umständen auch telegraphisch oder durch Eilboten. Auch sind behufs Schadloshaltung des Fiskus die geeigneten Maßnahmen alsbald zu treffen oder in Antrag zu bringen.

## B. Spezielle Betriebsvorschriften.

## I. Behandlung der eingehenden Gelder.

## § 20. Zahlungsmittel.

Als Zahlungsmittel kommen nur die deutschen Reichsmünzen (Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen) sowie Reichsbanknoten und Reichskassenscheine in Betracht. Annahme und Ausgabe derselben regeln sich nach der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou vom 1. Februar 1905 (D. Kol. Bl. S. 103).

Postwertzeichen sind in den Kassen als Barbestand nicht zu führen.

## § 21. Falsches, beschädigtes und abgenutztes Geld.

Bei Annahme der Gelder ist darauf zu achten, daß keine falschen oder außer Kurs gesetzten oder beschädigten Münzen und Banknoten usw. mit unterlaufen. Etwa bei den Kassen eingehende nachgemachte, verfälschte oder nicht mehr umlaufsfähige Reichsmünzen, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten sind gemäß den Bestimmungen vom 6. Februar 1905 (D. Kol. Bl. S. 104) zu behandeln.

## § 22. Sofortige Vereinnahmung.

Sämtliche eingehenden Barbeträge und geldwerten Papiere sind nach bewirkter Nachzahlung sofort zur Kasse zu nehmen.

## § 23.

## a. Verpackung im allgemeinen.

Die in der Kasse aufbewahrten Gelder müssen in feste Rollen oder Beutel verpackt werden. Ungerolltes Geld — abgesehen von dem in versiegelten Beuteln enthaltenen — von mehr als: 1500 Mk. in Gold, 500 Mk. in Silber, 15 Mk. in Nickel und 2 Mk. in Kupfer in der Kasse zu führen, ist unstatthaft.

## b. Größe der zu bildenden Rollen und Beutel.

Die Rollen und Beutel sollen folgende Beträge enthalten:

Geldsorte	in Rollen		in Beuteln	
	Stückzahl	Wert M	Stückzahl	Wert M
20 M-Stücke . . . . .	50	1000	500	10 000
10 M-Stücke . . . . .	100	1000	1000	10 000
	50	500		
5 M-Stücke . . . . .	40	200	200	1 000
Eintaler-Stücke . . . . .	50	150	500	1 500
2 M-Stücke . . . . .	50	100	500	1 000
1 M-Stücke . . . . .	100	100	1000	1 000
50 Pf.-Stücke . . . . .	100	50	2000	1 000
10 Pf.-Stücke . . . . .	100	10	1000	100
5 Pf.-Stücke . . . . .	100	5	2000	100
2 Pf.-Stücke . . . . .	100	2	1000	20
1 Pf.-Stücke . . . . .	100	1	2000	20

## c. Verpackung in Rollen.

Zur Verpackung der Gelder in Rollen ist starkes, auf der Außenseite nicht beschriebenes Papier zu verwenden. Jede Geldrolle ist an beiden Enden mit dem Dienstsiegel und auf der Längsseite mit einer Aufschrift zu versehen, welche die Art und Zahl der darin enthaltenen Geldstücke, den Wert und das Bruttogewicht der Rolle sowie die ausgebende Kasse ersichtlich macht und eigenhändig mit dem vollen Namen desjenigen unterschrieben ist, der die Rolle verpackt hat.

## d. Verpackung in Beuteln.

Zur Verpackung größerer Geldbeträge sind starke Leinwandbeutel zu verwenden. Dieselben sind mit einer starken Fahne zu versehen, auf welcher die ausgebende Kasse, die Zahl und Art der im Beutel enthaltenen Stücke, der Geldbetrag in Mark, das Bruttogewicht des gefüllten Beutels und der Name des Beamten, der den Beutel gefüllt hat, anzugeben sind. Sie sind sodann mittels des Dienstsiegels in der Weise zu verschließen, daß der Verschluß auch das Ende der Fahnschnur mitunterfaßt.

## § 24. Von Privaten eingehende Geldrollen und Beutel.

Wenn bei einer Kasse Geldrollen oder Beutel eingehen, die von einer Privatperson oder einer nicht öffentlichen Kasse gebildet sind, so sind sie sofort zu öffnen und nachzuzählen, und zwar in Gegenwart des Überbringers oder, wenn dies nicht möglich ist, unter Zuziehung eines zweiten Beamten oder, falls ein solcher nicht vorhanden bzw. abwesend ist, unter Zuziehung eines einwandfreien Zeugen.

## II. Zahlungen.

## § 25. Besoldungen, Remunerationen und sonstige laufende Bezüge der weißen Beamten usw.

Die Besoldungen sind den etatmäßig angestellten Landesbeamten in vierteljährlichen Raten, den deutschen Militärpersonen der Schutztruppe in monatlichen Raten im voraus gegen Einzelquittung zu zahlen. In letzterer Weise haben auch die außeretatmäßigen weißen Beamten und Angestellten ihre Remuneration usw. zu erhalten, soweit nicht im Einzelfalle anderweitige Verfügung ergangen ist.

Die fälligen Beträge sind, sofern nicht Abzüge für Familienzahlungen genehmigt sind (§ 28), voll abzuheben, Teilzahlungen dürfen nicht geleistet werden.

## § 26. Vorschüsse auf diese laufenden Bezüge.

Dem vorbezeichneten weißen Personal kann beim Antritt eines Heimaturlaubs auf die während der fahrplanmäßigen Dauer der Reise fällig werdenden laufenden Bezüge auf Antrag ein Vorschuß nötigenfalls bis zur vollen Höhe der betreffenden Rate gezahlt werden. Die Zahlung erfolgt auf Anweisung des Bezirks- oder Stationschefs oder seines Vertreters.

Im übrigen dürfen Gehaltvorschüsse diesem Personal nur in ganz besonders gearteten Ausnahmefällen auf spezielle Anweisung des Gouverneurs oder seines Stellvertreters gewährt werden, wenn ein ohne eigenes Verschulden in eine Notlage geratener Beamter usw. aus dieser anders nicht befreit werden kann. Die Vorschüsse sind unter allen Umständen bis zum Schlusse des Rechnungsjahres zurückzuzahlen und so zu bemessen, daß dies möglich ist.

## § 27. Überweisung der Gebühren bei einer Versetzung des weißen Personals.

Über die Gebühren der in den Bezirk oder auf die Station versetzten weißen Beamten und Angestellten sowie der Schutztruppenangehörigen ist den

Bezirks- und Stationskassen von der Hauptkasse bzw. von der bisherigen anderweitigen Zahlstelle unverzüglich eine Mitteilung zu machen, aus welcher sich ergeben muß, welche Gebühren der Überwiesene zu beziehen hat, in welchen Terminen sie fällig sind und bis zu welchem Zeitpunkte ihm dieselben aus der überweisenden Kasse gezahlt sind. Etwa zu machende Abzüge sind gleichfalls ersichtlich zu machen. Erfolgt die Überweisung nicht seitens der Hauptkasse, so ist letzterer eine Abschrift der Mitteilung zu übersenden. Ohne eine solche Überweisung darf von der neuen Zahlstelle keine Zahlung geleistet werden. (Muster 5.) Beim Antritt einer Expedition — § 1 am Schlusse — ist entsprechend zu verfahren.

Muster 5.

#### § 28. Abzüge für Familienzahlungen in Deutschland.

Die Vermittlung von Familienzahlungen (ständige Zahlungen an Angehörige in Deutschland) ist in jedem einzelnen Falle von den Beteiligten beim Gouvernement, seitens der Angehörigen der Schutztruppe durch das Kommando, zu beantragen. Ohne die Genehmigung bzw. Anweisung des Gouvernements dürfen die Kassen keine Familienzahlungen an den Gehältern usw. in Abzug bringen.

#### § 29. Aufstellung einer Übersicht über die gezahlten Gebühren beim Antritt der Heimreise des weißen Personals.

Beim Ausscheiden von Beamten usw. aus dem Dienst des Schutzgebiets und beim Antritt eines Heimatsurlaubs durch dieselben haben die Bezirks- und Stationskassen dem Gouvernement unter Benutzung der nächsten Beförderungsgelegenheit Bericht zu erstatten, wie weit die Betreffenden vor ihrer Abreise mit den Gebühren abgefunden worden sind. Kann diese Mitteilung nicht mehr so rechtzeitig erfolgen, daß seitens des Gouvernements mit demselben Dampfer Bericht an das Auswärtige Amt erstattet werden kann, so hat die betreffende Bezirks- bzw. Stationskasse eine Übersicht über die gezahlten Gebühren dem Auswärtigen Amt direkt einzusenden unter gleichzeitiger Vorlage einer Ausfertigung an das Gouvernement (Muster 6).

Muster 6.

#### § 30. Tagegelder bei Dienstreisen.

Die Höhe der bei Dienstreisen innerhalb des Schutzgebiets zuständigen Tagegelder bestimmt sich nach den besonderen „Verpflegungsvorschriften“. Diesbezügliche Liquidationen sind, nachdem sie von dem Bezirksamtman bzw. von dem Stationschef hinsichtlich der nachgeordneten Beamten, von dem Kommando der Schutztruppe hinsichtlich der beteiligten Schutztruppenangehörigen mit der Bescheinigung „über die Richtigkeit und Notwendigkeit der Dienstreise, über die Richtigkeit der bezeichneten Geschäfte sowie über die Richtigkeit und Angemessenheit der angegebenen Zeitdauer“ versehen sind, stets dem Gouvernement zur Anweisung vorzulegen. Dem letzteren liegt auch die Prüfung und gegebenenfalls die Bescheinigung der Liquidationen der Bezirksamtmanner selbst und der nicht der Schutztruppe angehörenden Stationschefs ob.

#### § 31. Löhne an farbige Bedienstete.

Die Löhne an die im Dienste des Schutzgebiets stehenden Farbigen werden am letzten jeden Monats für den verflossenen Monat gezahlt, und zwar, soweit die Empfänger des Schreibens kundig sind, gegen besondere Quittungsleistung, im übrigen auf Grund von Lohnlisten. Die Monatslöhne sind stets auf volle Markbeträge zu bemessen. Lohnerhöhungen dürfen in den Grenzen der Zu-

ständigkeit nur mit Beginn eines Monats gewährt werden. Dienstverträge mit Kanzlisten, Dolmetschern, Zollaufsehern und Lazarettgehilfen sowie die Lohn-erhöhungen für dies Personal bedürfen der Genehmigung durch das Gouvernemenent.

### § 32. Lohnlisten.

Muster 7.

Die Lohnlisten — § 31 — sind nach dem angeschlossenen Muster aufzustellen, und zwar getrennt,

1. für die Handwerker und Arbeiter,
2. für die Polizeisoldaten und
3. für die Soldaten der Schutztruppe.

Bei Aufstellung der Lohnlisten ist zu beachten:

a) Wenn der Lohn infolge Eintritts in den Dienst oder Ausscheidens aus demselben nur für einen Teil des Monats zahlbar ist, so wird für jeden Tag der Beschäftigung je nach der Zahl der Tage im Monat  $\frac{1}{28}$ ,  $\frac{1}{29}$ ,  $\frac{1}{30}$  oder  $\frac{1}{31}$  des Monatsbetrages gewährt.

Beispiel: Ein Handwerker tritt am 14. Mai mit einem Monatslohn von 50 Mk. in den Dienst des Gouvernements und scheidet am 7. Juli wieder aus, so würden seine Gehühnisse sich, wie folgt, berechnen:

vom 14. bis 31. Mai	=	$\frac{18}{31}$ von 50 Mk.	=	29,03 Mk.
für Juni				50 „
vom 1. bis 7. Juli	=	$\frac{7}{31}$ von 50 Mk.	=	11,29 „
				zusammen 90,32 Mk.

rund 90 Mk. 30 Pf.

b) Bei Berechnung der Teilbeträge von Löhnen an Farbige werden die Pfennigbeträge, und zwar 1 und 2 auf 0, 3, 4, 6 und 7 auf 5, 8 und 9 auf 10, abgerundet.

c) Sind an einem Orte Nickelmünzen ausnahmsweise nicht gangbar, so sind die Beträge von 1 bis 24 Pfg. auf 0 Pfg., 25 bis 49 Pfg. und 51 bis 74 Pfg. auf 50 Pfg., 75 bis 99 Pfg. auf 1 Mk. abzurunden. Daß Nickelmünzen nicht gangbar sind, ist auf der Lohnliste selbst zu bescheinigen.

d) Bei Lohnabzügen ist in der Bemerkungsspalte der Grund des Lohnabzugs kurz anzugeben (z. B. wegen Faulheit, Nachlässigkeit, Zuspätkommens, Wachvergehens usw.). Derartige Lohnabzüge können von dem betreffenden Aufsichtsbeamten, Werkmeister usw. bis zur Höhe von einem Drittel des Monatslohnes festgesetzt werden. Höhere Lohnabzüge werden vom Bezirksamtmanne bzw. Stationschef im Disziplinarweg bestimmt.

e) Für die Dauer einer Freiheits- oder Arreststrafe und selbstverschuldeter Krankheiten wird der volle Lohn, für die Dauer unverschuldeter oder im Dienst zugezogener Krankheiten wird die Hälfte des Lohnes abgezogen. Vor dem Feinde verwundeten Soldaten verbleibt auch während der Krankheit der volle Lohn. In der Bemerkungsspalte ist die Dauer der Krankheit usw. kurz anzugeben.

Die Lohnabzüge sind nach dem zu c aufgestellten Grundsatz auf volle 50 Pfg. abzurunden.

f) In den Lohnlisten für die Schutztruppen- und Polizeisoldaten ist für jeden Mann eine unveränderliche Erkennungsnummer (Nummer des Lohnbuchs) anzugeben. Nach diesen Nummern sind die Soldaten in den Lohnlisten zu ordnen.

g) Die Namen in den Lohnlisten sind stets in derselben Reihenfolge aufzuführen.

h) Vor Auszahlung der Löhne ist die Lohnliste rechnerisch festzustellen und von dem Bezirksamtmanne bzw. Stationschef zur Zahlung anzuweisen.

i) Am Schlusse der Lohnliste ist die Auszahlung an die Empfangsberechtigten und, sofern der Kassensführer die Auszahlung nicht selbst vornimmt, außerdem der Empfang des Geldes aus der Bezirks- bzw. Stationskasse zu bescheinigen.

### § 33. Lohnbücher.

Um den jeweiligen Anspruch des einzelnen Mannes klar und unter Kontrolle zu stellen, sind für die Handwerker und ständigen Arbeiter nach dem anliegenden „Muster 8“, für die Soldaten nach dem anliegenden „Muster 8a“, Lohnbücher zu führen, die auf dem laufenden zu halten und nach dem Ausscheiden der betreffenden Farbigen aufzubewahren sind, bis gemäß den diesbezüglichen allgemeinen Bestimmungen ihre Vernichtung erfolgen kann. Für die Führung und Aufbewahrung der Lohnbücher ist diejenige Dienststelle zuständig, welcher jeweilig der einzelne Mann zugeteilt ist und welche die Lohnzahlung an ihn vermittelt.

Muster 8.  
Muster 8a.

Bevor nicht ein in Gebrauch genommenes Buch vollständig aufgebraucht bzw. ausgefüllt ist, darf kein neues Lohnbuch angelegt werden.

### § 34. Überweisung der Gebühren von Farbigen bei deren Versetzung und Antritt einer Expedition.

Bei Überweisung eines farbigen Arbeiters usw. von einer Station an eine andere ist das Lohnbuch ihm mitzugeben bzw. der neuen Station zu übersenden. Ohne derartige Lohnbücher darf von der neuen Zahlstelle keine Zahlung geleistet werden. Diese Vorschrift findet auf die farbigen Soldaten der in das Innere gehenden Expeditionen — siehe § 4b — entsprechende Anwendung. Die jeweilig mit der Zahlung beauftragte Kasse hat auch die Verrechnung vorzunehmen; die Expeditionen — § 4b — zahlen für Rechnung der betreffenden (Haupt- oder Bezirks- usw.) Kasse (§ 1 am Schlusse).

### § 35. Vorschüsse und Abschlagszahlungen auf Löhne der Farbigen. Guthabekonto.

Vorschüsse auf noch nicht fälligen Lohn dürfen an Farbige nicht gewährt werden. Andererseits ist aber der fällige Lohn in der Regel pünktlich und in voller Höhe auszuzahlen und zu verrechnen. Nur ausnahmsweise sind unter besonderen Verhältnissen auf Wunsch der Farbigen Abschlagszahlungen oder das Anstehenlassen fälligen Lohnes gestattet. In solchen Fällen sind in den Lohnlisten — § 32 — in der Spalte „gezahlt sind“ nur die sogleich zur Auszahlung gelangenden, dagegen die weiteren Lohnbeträge, welche die betreffenden Farbigen anstehen zu lassen wünschen, in der Spalte „gutgeschrieben sind“ auszuwerfen. Die Summe beider Spalten ist in Ausgabe nachzuweisen, während gleichzeitig die nicht ausgezahlten Lohnbeträge den betreffenden Farbigen in einem besonderen Abschnitt des Kontos für durchlaufende Beträge („Guthabekonto“) gutzuschreiben — also in Einnahme zu stellen — sind. Daß letzteres geschehen, ist unter der Lohnliste zu bescheinigen.

In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn aus besonderen Gründen die monatliche Lohnzahlung nicht ausführbar ist.

Alsdann sind die Löhne auf Grund ordnungsmäßig bescheinigter Lohnlisten in den Kassenbüchern in Ausgabe zu stellen und für die betreffenden Empfänger bei dem bezeichneten Guthabekonto zu vereinnahmen.

Für denselben Mann ist stets nur bei einer Kasse ein Guthaben-

konto zu führen. Im Falle der Versetzung von Leuten, die bei einer Kasse ein Guthaben besitzen, zu einer anderen Kasse ist bei Überweisung der Lohnzahlung an letztere — § 34 — an dieselbe auch, und zwar im Abrechnungswege durch Vermittlung der Hauptkasse, das Guthaben zur weiteren Verwaltung abzuführen. Zu diesem Zwecke ist der neuen Zahlstelle von der bisherigen ein Auszug aus dem Guthabekonto nebst den etwa vorhandenen Belegen zu übersenden, und es ist der Betrag des Guthabens bei dem Guthabekonto der bisherigen Zahlstelle in Ausgabe, bei demjenigen der neuen Zahlstelle in Einnahme nachzuweisen, gleichzeitig aber beim Hauptkassenkonto der ersteren Kasse in Einnahme, der letzteren Kasse in Ausgabe zu verbuchen und entsprechend in der Abrechnung mit der Hauptkasse zu verrechnen. Bei der letzteren erscheint also der Betrag durchlaufend.

Auf die genaue Führung dieser Guthabekonten ist bei den Kassenprüfungen durch den Kassenkurator und die vom Gouvernement hin und wieder zu entsendenden außerordentlichen Revisoren wachsameres Augenmerk zu richten. Mängel und Verstöße gegen die Ordnung sind dem Gouvernement zu melden.

Guthaben, die innerhalb Jahresfrist nach dem Ausscheiden der Leute nicht zur Abhebung gelangen, sind unbeschadet der Rechte des betreffenden Farbigen oder Dritter bei den verschiedenen Verwaltungseinnahmen zu verrechnen.

#### § 36. Löhne der farbigen Expeditionssoldaten.

Die Expeditionen — § 4b — haben die für die beteiligten farbigen Soldaten nach dem Muster 7 aufzustellenden Lohnlisten der mit der Abfindung betrauten Kasse — § 1 am Schlusse — allmonatlich mit dem Auszug aus dem Kassentagebuch — § 47 letzter Absatz — einzusenden. Die den Leuten aus dem Expeditionsvorschuß geleisteten Lohnzahlungen sind in den Lohnlisten der Expedition in der Spalte „gezahlt sind“ zu vermerken und im Kassentagebuch zu verausgaben.

Seitens der vorbezeichneten Kasse, welche die Guthabekonten für die Expeditionssoldaten führt, ist gemäß § 35 zu verfahren, wobei sie die Summe der Lohnzahlungen der Expedition für die Abrechnung mit ihr gutzuschreiben hat.

#### § 37. Lohnabfindung der farbigen Träger.

Die Lohnabfindung der farbigen Träger erfolgt nach Beendigung des betreffenden Transports nach dem Muster 9.

Muster 9.

### III. Geldverkehr mit den Zollkassen und mit den Postkassen.

#### § 38.

##### a. Zollkassen.

Die Zölle werden im Schutzgebiete durch die vom Gouvernement damit beauftragten Beamten usw., u. a. auch unmittelbar bei den Bezirks- und Stationskassen erhoben.

Wo besondere Zollämter bestehen, bestimmt sich ihre Tätigkeit als solche nach den Vorschriften der Zollordnung.

Der eigentliche Kassendienst beschränkt sich bei ihnen auf die Erhebung der fälligen Zölle sowie der sonstigen, im Bereiche der Zollverwaltung vorkommenden Einnahmen und deren Ablieferung an die am Orte befindliche Bezirks- bzw. Stationskasse. Letztere bestreitet auch mit den Maßgaben des § 11

die mit dem Dienstbetriebe des Zollamtes verbundenen persönlichen und sächlichen Ausgaben und verrechnet sie unmittelbar mit der Hauptkasse.

Die Zollkassen führen außer den Heberegistern ein Kassentagebuch nach Muster 13, in welchem die durch die Heberegister im einzelnen nachgewiesenen Tageseinnahmen gemäß der Vorschrift am Schlusse des § 42 zu verbuchen sind.

Die erhobenen Zölle usw. sind durch die Zollkassen tunlichst alltäglich, mindestens aber regelmäßig am Schlusse der Woche, an die Bezirks- bzw. Stationskasse abzuliefern. Am letzten Tage des Monats haben die Zollkassen ihre Register und das Kassentagebuch abzuschließen, ordnungsmäßig zu bescheinigen und die Register unter Ablieferung der Restbeträge für den Monat der Bezirks- bzw. Stationskasse zu übergeben, welche dieselben ihren Abrechnungsbelegen anschließt.

#### b. Postkassen.

Die Postkassen liefern ihre Überschüsse an die Bezirks- bzw. Stationskassen desselben Ortes ab, anderseits erhalten sie von diesen im Bedarfsfalle Zuschüsse.

Die empfangenen Überschüsse sowie die an die Postkassen geleisteten Zuschüsse sind von den Bezirks- und Stationskassen selbst nicht auszugleichen, sondern sie sind mit den vollen Beträgen in die Abrechnungen mit der Hauptkasse als Einnahmen bzw. Ausgaben aufzunehmen. Die weitere Verrechnung der Beträge mit der Reichspostverwaltung erfolgt durch Vermittlung der Hauptkasse und der Legationskasse in Berlin.

Über die von den Postkassen empfangenen Überschüsse haben die Bezirks- bzw. Stationskassen nach dem Muster 10 Nachweisungen aufzustellen, welche nebst den Quittungen der Postkassen über die ihnen gezahlten Zuschüsse den Abrechnungsbelegen anzuschließen sind. Die für die Postkassen bestimmten Quittungen sind mit dem Dienststempel zu versehen.

Muster 10.

### IV. Buchungen.

#### § 39. Rechnungsjahr.

Sämtliche Kassen führen ihre Bücher nach dem Rechnungsjahre, d. i. vom 1. April des einen bis zum 31. März des folgenden Jahres.

#### § 40. Gegenstand der Buchführung.

Gegenstand der Buchführung sind die amtlichen Einnahmen und Ausgaben, in Geld der Reichswährung — Mark und Pfennig (M. und Pf.) — ausgedrückt, sowie die in Parteisachen vorkommenden Verwahrgelder usw. Bezüglich der letzteren siehe die Sondervorschrift im § 47a.

#### § 41. Äußerliche Behandlung der Bücher.

Alle Bücher müssen, soweit beide Seiten ein Ganzes ausmachen, foliiert, sonst aber paginiert werden. Auf dem ersten und letzten Blatte aller Kassensbücher ist die Anzahl der Blätter bzw. Seiten in Zahlen und Worten mit Namensunterschrift zu bescheinigen, und zwar bei den Bezirkskassen durch den Bezirksamtmann, bei den Stationskassen durch den Stationsleiter.

Die Bücher sind reinlich und leserlich zu führen. Rasuren dürfen niemals vorgenommen werden, sondern es ist bei Irrungen Text oder Zahl so durchzustreichen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt, und das Richtige darüber zu schreiben.

§ 42. Kassentagebuch (Journal).

Muster 11  
und 12.  
Muster 13.

Bei jeder Kasse ist ein Kassentagebuch (Journal), und zwar bei den Bezirkskassen und den vom Gouvernement besonders bestimmten wichtigeren Stationskassen nach Muster 11 und 12, bei den übrigen Stationskassen nach Muster 13 von demjenigen Funktionär eigenhändig zu führen, dem die Führung der Kasse übertragen ist.

Ein Kassentagebuch nach Muster 13 ist auch bei den Expeditionen — § 4b — zu führen.

Zu den wichtigeren Stationskassen gehören jedenfalls diejenigen, an deren Amtssitz sich ein besonderes Zollamt befindet (siehe § 38a).

Die Buchungen im Kassentagebuche erfolgen sofort in der Reihenfolge der Zahlungen und unter dem Datum, an welchem die Einnahme bzw. Ausgabe stattgefunden hat, so daß zwischen dem buchmäßigen Kassenbestand nach dem Kassentagebuch und dem tatsächlichen Kassenbestand stets vollkommene Übereinstimmung besteht.

Aus jeder Buchung muß ersichtlich sein:

Datum der Einnahme bzw. Ausgabe,

Name des Einzahlers bzw. Empfängers des Betrags,

Grund der Einzahlung bzw. Bezeichnung des Gegenstandes oder der Leistungen, für welche die Zahlung erfolgt,

der Betrag.

Bei spezifizierten Rechnungen genügt eine allgemeine Bezeichnung, wie z. B. „für verschiedene Materialien“. Liegt eine solche Rechnung nicht vor, so sind bei der Buchung die betreffenden Gegenstände nach Stückzahl bzw. Maß und Gewicht sowie die Einheitspreise genau anzugeben.

Werden für einzelne Einnahmezweige besondere Heberegister geführt — siehe § 49 —, so sind aus letzteren die Einnahmen am Tagesschlusse summarisch in das Kassentagebuch zu übertragen, unter Angabe der Tagesnummern des Heberegisters.

§ 43. Abschluß des Kassentagebuchs.

Am Ende jeden Monats ist das Kassentagebuch nach Muster 11 und 12 vor der Linie, nach Muster 13 endgültig in Einnahme und Ausgabe abzuschließen, das Kassensoll festzustellen und ein Kassensturz vorzunehmen (vgl. § 15). Daß der Sollbestand tatsächlich vorhanden ist, muß im Kassentagebuch vermerkt werden.

Ein Abschluß vor der Linie hat auch stets bei Kassenrevisionen und Kassenübergaben, die nicht in Verbindung mit dem regelmäßigen Abschluß vorgenommen werden, zu erfolgen.

Am Ende des Vierteljahres ist auch das Kassentagebuch nach Muster 11 und 12 in Einnahme und Ausgabe endgültig abzuschließen und der Bestand auf das nächste Vierteljahr zu übertragen. Der Abschluß des Kassentagebuches ist stets vom Kassenführer zu beurkunden.

§ 44. Hauptbuch (Manual). Hauptkassenkonto.  
Konto für durchlaufende Beträge.

Muster 14  
und 15.

Außer dem Kassentagebuche führen die Bezirkskassen und die im § 42 bezeichneten wichtigeren Stationskassen, den Spalten des Kassentagebuchs entsprechend, ein Hauptbuch (Manual) für die Einnahmen und Ausgaben, die dem Schutzgebiet zugute kommen bzw. zur Last fallen (Lokaletat), ferner ein Haupt-

kassenkonto für die mit der Hauptkasse besonders zu verrechnenden Einnahmen und Ausgaben und endlich ein Konto für durchlaufende Beträge.

Alle im voraus feststehenden Einnahmen, z. B. Spirituosenhandelssteuer, Einnahmen aus Miete und Pacht usw. sowie die zur Einziehung besonders angewiesenen Beträge sind in der Sollspalte des Einnahme-Manuals vorzutragen. Ebenso sind die feststehenden Ansätze bei den Ausgaben (Gehälter usw.) in die Sollspalte des Ausgabe-Manuals aufzunehmen. Alle Veränderungen im Soll sind auf Grund der ergangenen Anweisungen zu berichtigen.

Der Übertrag der im Kassentagebuch enthaltenen Einträge in das „Ist“ der Manuale und Konten hat unter Verweisung auf die Nummern des Kassentagebuchs möglichst noch am Zahltage zu erfolgen, so daß die Führung der verschiedenen Bücher tunlichst gleichen Schritt hält.

#### § 45. Abschluß des Hauptbuches und der Konten.

Am Schlusse jedes Vierteljahres ist das Hauptbuch abzuschließen, ebenso das Hauptkassenkonto und das Konto für durchlaufende Beträge.

#### § 46. Übereinstimmung zwischen Kassentagebuch und Hauptbuch nebst Konten.

Zwischen dem Kassentagebuch und dem Hauptbuch nebst Konten muß stets vollkommene Übereinstimmung bestehen.

#### § 47. Monatliche Mitteilung der Ergebnisse der etatsmäßigen Verwaltung an das Gouvernement.

Um das Gouvernement über den Stand der etatsmäßigen Verwaltung auf dem laufenden zu erhalten, haben die Bezirkskassen und die zur Führung eines Hauptbuchs verpflichteten Stationskassen (siehe §§ 42, 44) am Anfang jeden Monats auf Grund der Einträge im „Ist“ des Hauptbuches eine summarische Übersicht über die im abgelaufenen Monat beim Lokaletat zur Verrechnung gelangten Einnahmen und Ausgaben nach Muster 18 zu fertigen. Diese Übersicht ist seitens des Bezirksamts bzw. der Station innerhalb der ersten acht Tage des Monats dem Gouvernement einzusenden.

Die übrigen Stationen haben innerhalb derselben Frist dem Gouvernement einen beglaubigten Auszug aus dem Kassentagebuch für den verflossenen Monat mitzuteilen und die Einnahme- und Ausgabebelege, nach den Einträgen im Kassentagebuch geordnet und links oben mit fortlaufenden Nummern versehen, diesem Auszuge anzuschließen.

Letzteres gilt auch für die Expeditionen (§ 4 b) mit der Maßgabe, daß der Auszug der zuständigen, gegebenenfalls einer Bezirks- usw. Kasse — § 1 am Schlusse — einzureichen ist.

#### § 47a. Sondervorschrift bezüglich der in Parteisachen vorkommenden Verwahrgelder usw.

Über jede Hinterlegung von Geldern, geldwerten Papieren und Dokumenten in Parteisachen ist dem Gouvernement mit nächster Beförderungsgelegenheit eine Nachweisung mit Bericht vorzulegen. Das Gouvernement versieht hierauf die Kasse mit Anweisung über die weitere Verwahrung und Behandlung des Depositums.

Diese Gelder, Papiere und Dokumente sind in dem gemäß § 12 unter Verschuß zu haltenden Geldbehälter unverändert und gesondert von den eigentlichen Dienstbeständen aufzubewahren. Eigenmächtiges Umsetzen oder Auswechseln von Papieren und Münzen ist den Kassenbeamten streng untersagt.

Muster 16.

Muster 17.

Muster 18.

Muster 19.

Vereinnahmung und Verausgabung der Verwahrgelder usw. ist nicht im Kassentagebuch, sondern in einem besonderen Depositen-Register nach dem Muster 19 nachzuweisen. In demselben ist für jede Verwahrungsangelegenheit ein besonderer Abschnitt einzurichten. Geldwerte Papiere und Dokumente sind darin mit dem Nennwert vor der Linie zu verzeichnen.

## V. Rechnungslegung.

### a. Belege.

#### § 48. Allgemeine Erfordernisse der Rechnungsbelege.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben haben die Kassen schriftliche Nachweise, die Rechnungsbelege, beizubringen.

Zu diesen gehören:

1. die vom Gouvernement erlassenen Anweisungen zu Einnahmen und Ausgaben nebst ihren etwaigen Anlagen,

2. Zusammenstellungen und Übersichten über die von den Kassen auf Grund allgemeiner Gesetze und Verordnungen in eigener Zuständigkeit zu bewirkenden Einnahmen (z. B. Zölle) und Ausgaben,

3. Quittungen über die von der Kasse geleisteten Ausgaben.

Die Belege müssen über die dienstliche Veranlassung der Einnahmen und Ausgaben erschöpfende Auskunft geben und die in Rechnung gestellten Beträge auch hinsichtlich ihrer Höhe begründen.

Einnahmen und Ausgaben, die verschiedenen Rechnungsjahren angehören, dürfen nicht auf einem und demselben Beleg zusammen erscheinen, sondern es sind für die einzelnen Jahre getrennte Belege zu beschaffen.

Die Belege sind tunlichst in Urschrift, soweit das nicht angängig ist, in beglaubigter Abschrift beizubringen, Quittungen unter allen Umständen in Urschrift.

Belege, welche die Größe des gewöhnlichen Aktenpapiers nicht erreichen, sind auf solches Papier aufzukleben, vorausgesetzt, daß sie nur auf einer Seite beschrieben sind.

Belegen, welche in einer anderen fremden Sprache als der englischen und französischen ausgestellt sind, muß eine Übersetzung in deutscher Sprache beigefügt werden.

#### § 49. Einnahmebelege.

Über häufig vorkommende gleichartige Einnahmen (Zölle, Gerichtsgebühren, Strafen usw.) sind keine Einzelbelege aufzustellen, sondern es sind für jede Gattung dieser Einnahmen besondere Heberegister zu führen. Diese sind von den zur Führung eines Hauptbuchs nicht verpflichteten Stationskassen nach Ablauf eines jeden Monats, von den übrigen Stations- und von den Bezirkskassen nach Ablauf eines jeden Vierteljahres abzuschließen, ordnungsmäßig zu bescheinigen und unter Anschließung der etwa vorhandenen Unterbelege seitens der zuerst bezeichneten Kassen dem monatlichen Auszuge aus dem Kassentagebuche — § 47 —, seitens der zuletzt bezeichneten Kassen der vierteljährlichen Abrechnung — § 55 — als Belege beizufügen. Abschriften der Register sind bei der Kasse zurückzubehalten (Muster 20).

Muster 20.

Muster 21.

Belege über Erlöse aus Elfenbein, Gummi usw. müssen die dienstliche Herkunft, das Gewicht und den Einheitspreis des verkauften Elfenbeins usw. sowie die Angabe enthalten, ob der Verkauf durch Versteigerung oder freihändig stattgefunden hat — letzterenfalls unter Bezeichnung des Grundes — und mit der Einzahlungsbescheinigung des Käufers versehen sein.

## § 50. Quittungen.

Im allgemeinen gilt als Regel, daß jede Ausgabe durch eine Quittung belegt wird.

In den Quittungen ist der Betrag in Zahlen und, soweit er auf Mark lautet, auch in Worten auszudrücken sowie Ort und Tag (Datum) der Zahlung anzugeben. In Lohnlisten kann die Bescheinigung des Empfängers in Zahlen allein stattfinden.

Änderungen in den Quittungen sind tunlichst zu vermeiden und müssen vorkommendenfalls von den Empfängern ausdrücklich anerkannt werden.

Quittungen dürfen nur von dem Geldempfänger selbst unterschrieben werden und zwar von dritten Personen nur auf den Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme der Gelder.

In der Regel ist dem Vorzeiger der Quittung, wenn dieselbe von dem Empfangsberechtigten selbst in gültiger Form ausgestellt und, wo dies vorgeschrieben, gehörig bescheinigt ist, Zahlung zu leisten. Dies entbindet die Kassen jedoch nicht von der Verpflichtung, sowohl in Hinsicht der Identität der Empfänger selbst als des Berechtigungsnachweises dritter Personen zur Empfangnahme der Gelder mit Vorsicht zu verfahren, und es muß da, wo gegen die Richtigkeit der Quittung oder gegen die Person des Vorzeigers ein Bedenken obwaltet, das persönliche Erscheinen des Empfangsberechtigten oder die Beibringung einer Vollmacht verlangt werden.

Erfolgt die Zahlung an den Bevollmächtigten des Empfangsberechtigten, so ist die Vollmacht, wenn sie nur für den vorliegenden Fall gegeben war, den Belegen beizufügen; bei Vorzeigung einer allgemeinen Vollmacht dagegen ist die Quittung mit einem entsprechenden Vermerk über die erfolgte Vorzeigung zu versehen und die Vollmacht alsdann zurückzugeben.

Bei Zahlungen an Empfänger, die des Schreibens unkundig sind, ist das die Namensunterschrift vertretende Handzeichen von einer bei der Zahlung nicht beteiligten einwandfreien Person zu beglaubigen.

## § 51. Posteinlieferungsschein als Quittung.

Bei Zahlungen bis zum Betrage von 800 Mk. einschließlich im Wege des Postanweisungsverkehrs genügt anstelle der Quittung des Empfängers der Posteinlieferungsschein als Rechnungsbeleg.

## § 52. Bescheinigung auf den Rechnungen über Lieferungen.

Die Rechnungen über Lieferungen sind vor der Anweisung und Auszahlung der Beträge rechnerisch festzustellen bzw. zu berichtigen und mit der Bescheinigung über die Richtigkeit der Lieferung, die Notwendigkeit der Beschaffung im dienstlichen Interesse und die Preiswürdigkeit der gelieferten Gegenstände zu versehen. Ferner ist unter Angabe der Seite und Nummer zu bescheinigen, daß die Gegenstände in das Inventarienverzeichnis bzw. in das Materialienkonto eingetragen worden sind. Letzteres hat nur in dem Falle zu unterbleiben, daß die betreffenden Gegenstände, ohne erst auf Lager genommen zu werden, alsbald vollständig dienstlich verbraucht worden sind. Gegebenenfalls ist dies bei den betreffenden Positionen zu bescheinigen.

Außerdem ist bei jeder einzelnen Warengattung auf der Rechnung kurz anzugeben, welchem näheren Zweck die Sachen dienen sollen, um die Verrechnung den Titeln des Etats entsprechend richtig vornehmen zu können.

Muster 22.

§ 53. Beifügung von Verträgen. Bezugnahme auf diese und auf die Berichterstattung.

Bei Einnahmen und Ausgaben, denen Verträge zugrunde liegen, sind solche stets in Urschrift oder beglaubigter Abschrift den Belegen beizufügen. Wiederholt sich auf Grund eines Vertrages eine Einnahme oder Ausgabe, so genügt, falls der Vertrag bereits früher eingereicht ist, ein Hinweis auf die erste Einreichung.

Bei Zahlungen, über die besonders berichtet ist, ist stets Datum und Nummer des Berichts anzugeben.

§ 54. Belegung von Ausgaben, über welche Quittungen nicht beschafft werden können.

Über die Ausgaben, für welche Quittungen nicht beschafft werden können, die jedoch den Betrag von 5 M. im Einzelfalle nicht überschreiten dürfen, sind besondere Übersichten aufzustellen und vom Kassenführer bzw. von dem die Stationskasse selbst verwaltenden Stationschef dahin pflichtgemäß zu bescheinigen, daß die in der Nachweisung einzeln aufgeführten, durch Quittung der Empfänger nicht belegten Beträge in der liquidierten Höhe und für die bezeichneten dienstlichen Zwecke wirklich verwendet worden sind. Zahlung und Bescheinigung solcher Beträge hat unter Zuziehung eines zweiten Beamten oder eines Truppenangehörigen und in deren Ermangelung eines einwandfreien Zeugen zu erfolgen. Soweit es sich dabei um Beschaffungen handelt, findet wegen des Nachweises der Inventarisierung usw. die Vorschrift des § 52 entsprechende Anwendung. Bezüglich der Bescheinigung über Lohnzahlungen an Eingeborene siehe § 32 i.

b. Abrechnungen.

§ 55. Aufstellung der Abrechnung im allgemeinen.

Die Bezirks- und Stationskassen stehen in regelmäßigem Abrechnungsverkehr mit der Gouvernements-Hauptkasse. Für die zur Führung eines Hauptbuchs nicht verpflichteten Stationskassen — §§ 42 u. 44 — wird auf Grund der ihm gemäß § 47 zugehenden monatlichen Auszüge aus dem Kassentagebuch die Abrechnung beim Gouvernement selbst aufgestellt, welchem die übrigen Stationskassen und die Bezirkskassen über ihre Einnahmen und Ausgaben vierteljährlich nach folgenden Vorschriften Rechnung zu legen haben.

Für die Expedition — § 4b — wird die Abrechnung durch die zuständige Kasse — § 1 am Schlusse — aufgestellt, welche die Ergebnisse gegebenenfalls mit der Hauptkasse weiter verrechnet.

§ 56. Zeit der Rechnungsvorlage.

Die vom Kassenführer zu vollziehenden und vom Kassenkurator hinsichtlich der Übereinstimmung des Rechnungsabschlusses mit dem von ihm geprüften und hinsichtlich des Istbestandes als richtig anerkannten Kassenabschluß für den Tag des Abrechnungstermins zu bescheinigenden Abrechnungen sind samt den zugehörigen Belegen seitens des Bezirksamts bzw. der Station längstens bis zum 15. des auf den Vierteljahrsschluß folgenden Monats an das Gouvernement einzusenden.

§ 57. Form der Abrechnung.

In den Abrechnungen sind nach dem beigefügten Muster 23 die Einnahmen und Ausgaben der Kontoverwaltung einzeln aufzuführen, die Ergebnisse der etatsmäßigen Verwaltung aber nur mit der Summe der Einnahmen und der

Muster 23.

Summe der Ausgaben, gesondert nach den verschiedenen Jahresrechnungen, zu berücksichtigen. Der Einzelnachweis der Ergebnisse der etatsmäßigen Verwaltung ist in besonderen „Verwaltungsrechnungen“ nach Anleitung der Muster 24a und b zu führen.

In den Verwaltungsrechnungen sind die Einnahmen und Ausgaben in der systematischen Anordnung des Etats nach Maßgabe der Einträge des Einnahme- und Ausgabe-Manuals darzustellen. Bei der Ausgabe sind Gehälter, Remunerationen und vertragsmäßig zu zahlende Löhne — letztere mit Ausschluß derjenigen für die farbigen Handwerker, Arbeiter und Soldaten — unter namentlicher Aufführung der Empfänger und Angabe der Bezugszeit einzeln nachzuweisen und die übrigen Beträge in der Weise übersichtlich zu ordnen, daß bei jedem Titel bzw. bei jeder Position unter Auswerfung des Betrages jedes einzelnen Rechnungsbelegs gleichartige Ausgaben gruppenweise und innerhalb jeder Gruppe die Zahlungen an denselben Empfänger unmittelbar hintereinander erscheinen.

Kommen für einen Beleg mehrere Verrechnungsstellen in Betracht, so sind bei der ersten Verrechnungsstelle der Gesamtbetrag und die auf die späteren Verrechnungsstellen entfallenden Teilbeträge vor der Linie darzustellen, während nur der auf die erste Verrechnungsstelle entfallende Betrag in der Istspalte auszuwerfen ist. Gleichzeitig ist in Spalte „Bemerkungen“ auf die Seiten und laufenden Nummern hinzuweisen, unter welchen die vor der Linie dargestellten Teilbeträge endgültig in Ausgabe erscheinen.

Es ist darauf zu halten, daß sämtliche Zahlungen, welche auf einen Monat entfallen, auch in demselben Monat — wenigstens aber in demselben Vierteljahr — geleistet werden. Sollten am 31. März (also am Schluß des Rechnungsjahres) noch Zahlungen für das verflossene Jahr zu leisten sein, welche aus irgend einem Grunde nicht sofort bewirkt werden können, so ist der Abrechnung für das IV. Vierteljahr (Januar bis März) eine Übersicht der noch rückständigen Ausgaben beizufügen, welche dann im 1. Vierteljahr des folgenden Rechnungsjahres zu vollziehen und in die Abrechnung für dies Vierteljahr aufzunehmen sind.

#### § 58. Nicht in die Abrechnung aufzunehmende Beträge.

Die beim Konto für durchlaufende Beträge verrechneten und die im Depositen-Register verzeichneten Beträge werden in die Abrechnung nicht aufgenommen. Damit aber das Gouvernement über den Stand dieser Verwaltungszweige sich auf dem laufenden befindet und in der Lage ist, nötigenfalls einzugreifen, haben die beteiligten Kassen am 1. Juli und 1. Januar jeden Jahres bezüglich der noch offenstehenden Posten einen mit den erforderlichen Erläuterungen versehenen Auszug aus diesen Kassenbüchern in doppelter Ausfertigung dem Bezirksamt bzw. der Station behufs Einreichung an das Gouvernement vorzulegen.

#### § 59. Weitere Verwendung der Verwaltungsrechnungen — Muster 24a u. b — seitens der Hauptkasse.

Das Verfahren bei Übernahme der Ergebnisse der Abrechnungen in die Bücher der Hauptkasse regelt sich nach § 14 der Geschäftsanweisung für die letztere.

Aus den Verwaltungsrechnungen sind die Gehälter, Remunerationen und vertragsmäßigen Löhne weißer Angestellten gleichfalls in der im § 57 Absatz 2 für die Bezirks- usw. Kassen vorgeschriebenen spezialisierten Form, im übrigen

aber die Ergebnisse der einzelnen Titel und Positionen nur je mit den betreffenden Schlußsummen in die Manuale und ebenso in die Abrechnung der Hauptkasse mit der Legationskasse zu übernehmen. In dieser Abrechnung werden seitens der Hauptkasse die Verwaltungsrechnungen selbst als Hauptbelege und die dazu gehörigen Belege als Unterbelege verwendet.

### c. Rechnungsprüfung.

#### § 60.

Die von den Bezirks- und Stationskassen eingesandten vierteljährlichen Abrechnungen bzw. monatlichen Auszüge aus dem Kassentagebuch werden beim Gouvernement einer Prüfung unterzogen, deren Ergebnisse den Kassen mitgeteilt werden.

Zeigt sich, daß zuwenig oder zuviel in Einnahme oder Ausgabe gestellt ist, so ist auf Anweisung des Gouvernements der erforderliche Ausgleich je nach Lage des Falles vorzunehmen. Von einer diesbezüglichen Anordnung wird das Gouvernement absehen, wenn die Ausführung unverhältnismäßige Weiterungen befürchten läßt. Deshalb bleiben Unterschiedsbeträge bis zu einer halben Mark — unbeschadet ihrer rechnerischen Feststellung — im allgemeinen auf sich beruhen.

Die gezogenen Prüfungsbemerkungen sind umgehend, erschöpfend und sachgemäß zu beantworten. Die für die Beantwortung festgesetzten Fristen sind pünktlich innezuhalten. Erscheint solches in Ausnahmefällen nicht tunlich, so ist bei dem Gouvernement die Verlängerung der Frist rechtzeitig zu beantragen.

Der vierteljährliche Abschluß sowie die Einsendung der Abrechnung dürfen durch die Erledigung der gegen Abrechnungen gezogenen Erinnerungen keine Verzögerung erleiden.

Da die Abrechnung mit den Abschlüssen in den Manualen übereinstimmen muß, so darf hinsichtlich der in die Abrechnung übernommenen Beträge von den Bezirks- und Stationskassen in den Manualen keine Änderung vorgenommen werden, wenn sich nachträglich eine Buchung als unrichtig herausstellt. In solchen Fällen ist vielmehr sogleich an das Gouvernement zu berichten und dessen Anweisung abzuwarten.

## VI. Bestellungen von Lieferungen.

### § 61. Führung von Bestellbüchern.

Unter Hinweis auf die Spezialvorschriften für die Inventarien- und Materialienverwaltung wird besonders bemerkt, daß die für die Bezirksämter und Stationen erforderlichen Bestellungen von dem Kassensführer oder einem anderen Beamten und nach vorheriger Genehmigung durch den Bezirksamtman oder Stationschef den Firmen aufgegeben werden dürfen. Zur Kontrolle sind Bestellbücher zu führen, die den einzelnen Kassen vom Gouvernement überwiesen werden. Die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bestellzettel sind den Firmen zu übergeben, welche dieselben nach Ausführung der Lieferung den Rechnungen anzuschließen haben. Nach erfolgter Zahlung ist auf den Abschnitt im Bestellbuch ein entsprechender Vermerk zu setzen, die Bestellzettel aber sind bei der Kasse aufzubewahren.

### § 62. Einreichung der Rechnungen durch die Firmen.

Es ist darauf zu halten, daß die Rechnungen der Firmen entweder sofort mit der Lieferung oder mindestens noch in demselben Monat eingereicht werden, und daß die Bezahlung möglichst bald erfolgt, so daß sich keine Rückstände ergeben.

## § 63. Bestellungen beim Gouvernement.

Direkte Bestellungen in Deutschland dürfen von den Bezirksamtern und Stationen nicht gemacht werden; die Anschaffung ist vielmehr beim Gouvernement zu beantragen. Letzteres hat auch zu geschehen, wenn die Beschaffung am Orte selbst unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

## VII. Kassenakten.

## § 64.

Von allen in Kassensachen angefertigten Schriftstücken muß bei den Akten ein Konzept zurückbehalten werden, sofern nicht eine bloße Notiz über die Art der Erledigung genügt.

Es sind allgemeine und besondere Akten zu führen, und zwar so, daß in die ersteren die generellen Verfügungen von dauerndem Wert, in die letzteren die speziellen Verfügungen, die nicht von dauerndem Wert sind, und die laufenden Korrespondenzen aufgenommen werden.

Jeder mit der Führung der Kasse betraute Gouvernementsangehörige hat durch Unterschrift alsbald nach Antritt seines Amtes zu bescheinigen, daß er von dem Inhalte der allgemeinen Akten Kenntnis genommen hat und Zweifel über die darin enthaltenen Vorschriften bei ihm nicht bestehen.

Berlin, den 27. Februar 1906.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.

Anhang zu Nr. 29B.

Muster zur Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen des Kaiserlichen Gouvernements von Kamerun.

Bel. Nr. ....

Nr. 1.

Muster 1

Vorschufs-Quittung.

zu § 8.

650 M ... Pf.

in Worten: Sechshundertfünfzig Mark ... Pf.

sind von der Firma Randad und Stein in Jaunde bei der unterzeichneten Kasse als Vorschuß eingezahlt worden.

Gegen Rückgabe dieser mit Erstattungsbescheinigung versehenen Quittung wird der Betrag von der Bezirkskasse in Kribi zurückgezahlt werden, sofern sie über ausreichende Barmittel verfügt, andernfalls auf besondere Anweisung des Gouvernements. Eine Gewähr für pünktliche Zahlungsleistung in Kribi wird nicht übernommen.

Jaunde (Ort), den 2. April 1902.

Kaiserliche Stationskasse.

N. N.

Kassenführer.

Die Erhebung des vorstehend bezeichneten Vorschusses habe ich genehmigt.

Jaunde, den 2. April 1902.

N. N.

Stationschef.

Den Betrag von 650 M ... Pf.

in Worten: Sechshundertfünfzig Mark ... Pf.

aus der Bezirkskasse in Kribi zurückerhalten zu haben, bescheinigt.

Longji (Ort), den 25. April 1902.

N. N.

Vertreter der Firma Randad und Stein.

Bel. Nr. . . .

Muster 2

zu § 8.

**Zusammenstellung**

der im I. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1902 von Firmen erhobenen Vorschüsse.

Nr. der Quit-tung	Bezeichnung der einzahlenden Firma	Datum der Ein-zahlung	Eingezahlter Betrag		Bezeichnung der Kasse, welche den Ersatz leisten soll	K. T. B. Nr.	Bemerkungen
			M	Pf.			
1	Randad und Stein	2. IV. 02	650	.	Bezirkskasse Kribi	6	
2	Karl Maafs	12. V. 02	740	.	Bezirkskasse Kribi	25	

Abgeschlossen Jaunde (Ort), den 30. Juni 1902.

Kaiserliche Stationskasse

N. N.

Kassenführer.

**Muster 3**

zu § 8.

Ngoko, den 14. Mai 1902.

Für 3545 M — Pf.

Prima-Wechsel.

Acht Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Gesellschaft „Südkamerun“ oder deren Ordre die Summe von

Dreitausend fünfhundert vierzig fünf Mark — Pf.

Wert als Betriebsvorschuss erhalten und stellen ihn in Rechnung laut Bericht.

An die Legationskasse  
in Berlin

Der Chef der Kaiserlichen Verwaltung  
des Sanga-Ngoko-Gebiets.

Nr. 4.

N. N.

(L. S.)

Einnahme: Bel. Nr.: . . . . .

Muster 3a

zu § 8.

Vgl. die Vorschufs-Quittung Nr. . . . .

Vgl. den Vorschufs-Wechsel Nr. . . . .

**Einzahlungs-Bescheinigung.**

..... M — Pf.

in Worten: . . . . . Mark — Pf.

sind heute seitens der unterzeichneten Firma bei der Kaiserlichen Bezirks-  
Stations-  
Kasse hierselbst gegen Quittung  
Wechsel als Vorschufs eingezahlt worden, was hier-  
mit bescheinigt wird.

(Ort), den . . . . . 19 . . . . .

(Unterschrift der Firma.)

Muster 4

zu § 10.

**Versicherungsaufgabe**  
über nachstehend verzeichnete Gegenstände.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der verschifften Gegenstände	Wertbetrag		Abgangs-ort	Bestim-mungs-ort	Bezeichnung des Fahrzeuges	Bemerkungen
		M	Pf.				
1	Bargeld . . . . .	10 000	.	Duala	Kribi	Reg.-Dampfer „Nachtigal“	
		Zehntausend	Mark — Pf.				

Duala, den 10. Juni 1902.

Kaiserliche Bezirkskasse.

N. N.  
Kassenführer.

Muster 5

zu § 27.

D u a l a , den ..... 190..

Schlosser N. N., welcher dem dortigen Bezirksamt überwiesen worden ist und jährlich 3600 *M* in monatlichen Raten im voraus bezieht, hat seine Gebühre bis einschließlich Juni d. Js. hier erhalten.

Gemäß Verfügung des Kaiserlichen Gouvernements vom 20. März d. Js. sind ihm zur Deckung für eventuelle Heimsendung monatlich 50 *M* einzubehalten und als Einnahme für die Hauptkasse nachzuweisen.

Nachricht hiervon hat die Hauptkasse in Buëa erhalten.

Kaiserliche Bezirkskasse.

N. N.

Kassenführer.

An die Kaiserliche Bezirkskasse  
in Victoria.

Muster 6

zu § 29.

## Übersicht

über die am 18. Juni 1902 von Duala nach Deutschland fahrenden beurlaubten bzw. ausgeschiedenen Beamten und Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe.

Lfd. Nr.	des Empfängers		Jährliches Dienst- ein- kom- men <i>M</i>	Vor der Heimreise sind gezahlt			Als Vorschuß gezahlt		Bemerkungen
	Name	Stand		Gehalt zu d bis einschl.	Kleider- geld bis einschl.	Reise- beihilfe	Der Betrag von <i>M</i>	für den Monat	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k
1	N. N.	Sekretär	5 400	Juni 02	—	550	—	—	
2	N. N.	Gärtner	3 600	"	—	450	300	Juli 02	Der Vor- schuß wird als Ausgabe f. d. Leg- Kasse ver- rechnet
3	N. N.	Unter- offizier	3 000	"	Juni 02	450	—	—	

D u a l a , den 17. Juni 1902.

Kaiserl. Bezirkskasse.

N. N.

Kassenführer.

An das Auswärtige Amt,  
Kolonial-Abteilung.  
Berlin W.

Beleg Nr. . . .

Muster 7

zu §§ 32, 35.

### Lohnliste

für die

im Monat . . . . . 190

bei de . . . Kaiserlichen . . . . . in . . . . . beschäftigten farbigen  
Handwerker, Arbeiter usw.

- 1. Die Summe der zu zahlenden Löhne wird auf . . . . . *M* . . Pf. festgestellt.
- 2. Von dem Gesamtlohnbetrage entfallen auf Arbeitslöhne für

zu verrechnen bei:

a) ständige Arbeiter bei der Zivilverwaltung . . . . . <i>M</i> . . Pf.	K. 1 . . . T. . . . Pos. . . .
b) " " " " Flottille *) . . . . . " . . . . .	" 3 . . . . .
c) Arbeiter bei dem Neubau **) . . . . . " . . . . .	" . . . . .
d) " " " " . . . . . " . . . . .	" . . . . .
e) " " " " . . . . . " . . . . .	" . . . . .
f) " " " " . . . . . " . . . . .	" . . . . .
g) " " den Wegebauten . . . . . " . . . . .	" . . . . .
h) " " " " . . . . . " . . . . .	" . . . . .

- 3. Die . . . . . Kasse wird angewiesen, obigen Betrag an die Empfangsberechtigten auszuzahlen bzw. ihnen gutzuschreiben und wie zu 2 angegeben zu verrechnen.

. . . . ., den . . . . . ten . . . . . 190 . . . . .

Dienststelle . . . . .

Unterschrift . . . . .

. . . . . *M* . . . . . Pf.

sind den in der Lohnliste speziell angegebenen Empfangsberechtigten beim Guthabekonto gutgeschrieben worden, was hiermit bescheinigt

. . . . ., den . . . . . ten . . . . . 190 . . . . .

Dienststelle . . . . .

Unterschrift . . . . .

. . . . . *M* . . . . . Pf.

in Worten . . . . .

aus der . . . . . Kasse erhalten, an die Empfangsberechtigten richtig ausgezahlt und in die Lohnbücher eingetragen zu haben bescheinigt . . . . .

. . . . ., den . . . . . ten . . . . . 190 . . . . .

Name . . . . .

Dienststellung . . . . .

\*) Hierzu gehören auch die ständigen Bootsjungten bei den Bezirksämtern und Stationen. [Anmerkungen im Muster.]

\*\*) Hier ist jeder in Angriff genommene Neubau aufzuführen unter Angabe der auf denselben entfallenden Arbeitslöhne. [Anmerkungen im Muster.]



1 bis 24 Pf. auf 0 Pf.,  
 25 bis 49 und 51 „ 74 „ „ 50 „  
 75 „ 99 „ „ 1 *M* abzurunden.

9. Bei unverschuldeten oder im Dienst zugezogenen Krankheiten wird halbe, während der Dauer von Freiheits- oder Arreststrafen und bei selbstverschuldeten Krankheiten keine Löhnung gezahlt. Vor dem Feinde verwundeten Soldaten verbleibt auch während der Krankheit der volle Lohn. Die Anzahl der Arrest- bzw. Krankheitstage ist in der Spalte Bemerkungen anzugeben. Sämtliche Lohnabzüge sind auf volle 50 Pf. abzurunden.
10. Jeder weiße Werkmeister usw. ist berechtigt, dem ihm zugewiesenen farbigen Personal Straflohnabzüge bis zu einem Drittel des Monatslohnes zu machen. Höhere Lohnabzüge werden vom Bezirksamtman bzw. Stationsleiter im Disziplinarwege bestimmt.
11. In den Lohnlisten für die Schutztruppen- und Polizeisoldaten ist für jeden Mann eine unveränderliche Erkennungsnummer (Nummer des Lohnbuches) anzugeben. Nach diesen Nummern sind die Soldaten in den Lohnlisten zu ordnen.
12. Die Namen in den Lohnlisten sind stets in derselben Reihenfolge aufzuführen.
13. Vor Auszahlung der Löhne ist die Lohnliste rechnerisch genau zu prüfen, „rechnerisch richtig“ zu bescheinigen und von dem Bezirksamtman bzw. Stationsleiter zur Zahlung anzuweisen.

Muster 8.

zu § 33.

Außenseite.

Titelblatt.

Kaiserliches Gouvernement  
 von Kamerun.  
 Station Lolodorf.

**Lohnbuch**

für

den Handwerker N. N. aus  
 Duala.

Nr. 3.Nr. 3.

Der Duala-Mann N. N. ist  
 am 15. Mai 1902 gegen einen  
 Monatslohn von 40 *M* für die  
 Station als Handwerker ange-  
 worben worden.

Der Lohn ist vom 15. Mai  
 1902 ab zu zahlen.

Lolodorf (Ort), den 15. Mai 1902.

N. N.  
 Stationschef.



Muster Sa

zu § 33.

**Lohnbuch**

für den

.....  
.....

zur Schutz-  
Polizei-Truppe für Kamerun gehörig.

Nummer der Erkennungsmarke

**Nationale.**

Seite 2.

1. Name: .....

2. Nationalität (Stamm): .....

Name und Aufenthalt des Vaters: .....

3. Datum des Eintritts in die Schutztruppe:

am .....

4. Die Verpflichtung dauert bis: .....

(Verpflichtungsverlängerung.)

5. Erbe: .....

Die Richtigkeit bescheinigt:

....., den ..... 19..

92 Zweiter Teil. Bestimmungen für die afrikanischen und die Südsee-Schutzgebiete.

Seite 3.

Inhaber hat zu empfangen:

.....

Seite 4 ff.

Bemerkungen:

a) über Kommandierungen

Inhaber dieses Buches war kommandiert:

vom	bis	bei der

Seite 8 ff.

b) Sonstige Bemerkungen  
(Strafen, Krankheit usw.)

.....

Seite 10.

Löhnungs - Abrechnung.  
Einnahme (Gebühr).

Monat	Betrag	
	Mk.	Pf.
April 19..		
Mai ..		
Juni ..		
Juli ..		
August ..		
September ..		
Oktober ..		
November ..		
Dezember ..		
Januar 19..		
Februar ..		
März ..		
usw.		



Beleg Nr. . . . . .

**Muster 9**

Station . . . . .

zu § 37.

Monat . . . . . 190

**Trägerlohnliste**

zu Lieferschein von . . . . . Nr. . . vom . . . . . \*)

1. Es ist zu zahlen an . . . . verantwortliche Führer zu . . . . .  $\mathcal{M} = \dots \mathcal{M}$   
 . . . . . Träger zu . . . . .  $\mathcal{M} = \dots \mathcal{M}$   
 Zus. . . . .  $\mathcal{M}$

in Worten . . . . .

2. Von obiger Summe entfallen auf:				Zu verrechnen bei		
a)	.. Lasten für Weiße.	1. zulässige Anzahl . . . mit . . . $\mathcal{M}$		K.	T.	Pos.
		2. diese übersteigende . . . . .		wiedereinzuziehen		
b)	.. " " die Verpflegung der ständigen Arbeiter	" " " " " " " "		K.	T.	Pos.
c)	.. " " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "		"	"	"
d)	.. " " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "		"	"	"
e)	.. " " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "		"	"	"
f)	.. " " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "		"	"	"
g)	.. " " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "		"	"	"
h)	.. " " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "		"	"	"
i)	.. " " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "		"	"	"
k)	.. " " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "		"	"	"
Zus. . . . . $\mathcal{M}$						

Die . . . . . Kasse wird angewiesen, obigen Betrag an die Empfangsberechtigten auszuzahlen und wie angegeben zu verrechnen.  
 . . . . ., den . . . . . 190

Dienststelle: . . . . .  
 Name . . . . .

. . . . .  $\mathcal{M}$  . . . Pf.  
 in Worten: . . . . .

aus der . . . . . Kasse erhalten und an die Empfangsberechtigten richtig ausgezahlt zu haben, bescheinigt  
 . . . . ., den . . . . . 190

Name: . . . . .  
 Dienststellung: . . . . .

\*) A n m.: Das Duplikat des Lieferscheins ist beizuschließen. [Anmerkung im Muster.]  
 Rückseite von Muster 9.

Lfde. Nr.	N a m e	Betrag		Lfde. Nr.	N a m e	Betrag	
		$\mathcal{M}$	Pf.			$\mathcal{M}$	Pf.

Zu Muster 9.

**Lieferschein Nr. . . . .**

über . . . . . Lasten von . . . . . nach . . . . .  
 Verantwortlicher Führer: . . . . .

Bestimmung der Lasten (Adresse)	Zeichen und Nummer	An- zahl	Verpackung	Inhalt	Kg
------------------------------------	--------------------------	-------------	------------	--------	----

Abgefertigt . . . . ., den ten . . . . . 190 .  
 durch . . . . .

Die oben bezeichneten Lasten sind richtig  
 mit den umseits angegebenen Mängeln an-  
 gekommen, von mir in Empfang genommen und ihrer Bestimmung entsprechend verteilt  
 worden.

. . . . ., den ten . . . . . 190 .  
 . . . . .

- Anmerkung:
1. Die Lieferscheine sind für jede Bestimmungsstation des Transports besonders jährlich fortlaufend zu numerieren.
  2. Etwaige Mängel sind auf der Rückseite festzustellen und anzugeben, was weiter veranlaßt worden ist.
  3. Die Urschrift des Lieferscheines bleibt bei der Abgangsstation.  
 Das Duplikat begleitet den Transport, dient als Unterlage für die Lohnliste und ist der letzteren beizuschließen.
  4. Mittels der laufenden Nummer hat die Empfangsstation den richtigen Eingang sämtlicher Lieferscheine zu kontrollieren.

Beleg Nr. . . .

Muster 10

zu § 38.

**Nachweisung**

der von der Kaiserlichen Postagentur Kribi an die Kaiserliche Bezirkskasse im I. Vierteljahr 1902 gemachten Ablieferungen.

Lfde. Nr.	Der Ablieferung		Betrag der Ablieferung		K.T.B. Nr.	Bemerkungen
	Monat	Tag	M	Pf.		
1	April	25.	3 500	.	22	
2	"	30.	2 800	.	35	
3	Mai	13.	4 000	.	46	
4	Juni	2.	3 200	.	59	
5	"	15.	5 000	.	67	
6	"	30.	2 112	87	75	
Summe			20 612	87		

Zwanzigtausendsechshundertzwölf Mark 87 Pf.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Nachweisung wird bescheinigt.

Kribi, den 30. Juni 1902.

Kaiserliche Bezirkskasse.  
 N. N.  
 Kassenführer.

**Muster 11**

zu § 42.

**Einnahme-**

Laufende Nr.	Datum		Einnahme	Hauptbetrag	
	Monat	Tag		ℳ	PL
1	April	1.	durch die Abrechnung für das IV. Qu. 01 wurden der Hauptkasse überwiesen . . . . .	9 872	45
2	"	1.	beim Konto für durchlaufende Beträge stehen an unerledigten Einnahmen noch offen . . . . .	329	50
3	"	1.	von Firma A. Herschell, Spirituosenhandelssteuer für 1902 . . . . .	2 000	
4	"	3.	vom Postamt Duala, Barablieferung . . . . .	5 500	
5	"	6.	" Hauptzollamt Duala, Zölle: Reste . . . . . 1901 — 5 849,— ℳ } Rechnungsjahr . . . . 1902 — 3 720,25 „ }	9 569	25
25	"	30.	von der Gerichtskasse, Gerichtsgebühren f. April 02	2 720	
26	"	30.	" " " Strafen f. " 02	1 508	
			Summe der Einnahme für April 02	31 499	20
			Einnahme . . . . 31 499,20		
			Ausgabe . . . . 4 207,60		
			Sollbestand . . . 27 291,60		
			Istbestand . . . . 27 292,70		
			mithin Überschuß: 1,10		1 10
			welche hiermit in Einnahme gestellt werden.		
			Es wird hiermit bescheinigt, dafs der angegebene Istbestand bei dem heutigen Kassensturz tatsächlich vorhanden gewesen ist.		
			Duala, den 30. April 1902.		
			N. N.		
			Bezirksamtman, als Kassenkurator.		
27	Mai	1.	von Schlosser N. N., Vorschufs für Mai 02 erstattet	200	
28	Juni	30.	vom Hauptzollamt Duala, Zölle . . . . .	2 100	50
			Summe der Einnahme im I. Qu. 02	33 800	80
			" " Ausgaben " I. " 02	15 078	75
			mithin Bestand und Übertrag auf das II. Qu. 02	18 722	05

Der durch die Abrechnung für das I. Quartal 1902 der Hauptkasse beim Konto für durchlaufende Beträge stehen an unerledigten Ein

beim Konto für durchlaufende Beträge stehen an unerledigten Ausgaben mithin Bestand und Übertrag auf das

D u a l a (Ort), den 30. Juni 1902. Kaiserliche

Daß der Bestand von 18 722,05 ℳ bei dem heutigen Kassensturz ta Duala, den 30. Juni 1902. Bezirksamtman

Journal.

Für den Lokal-Etat		Hauptkassen-Konto				Konto für durchlaufende Beträge		Bemerkungen
<i>M</i>	Pf.	<i>M</i>	Pf.	<i>M</i>	Pf.	<i>M</i>	Pf.	
		9 872	45					
						329	50	
2 000	.	5 500						
9 569	25							
2 720	.							
1 508	.							
15 797	25	15 372	45			329	50	
1	10							
						200	.	
2 100	50							
17 898	85	15 372	45			529	50	
14 098	65	500	.			480	10	
3 800	20	14 872	45			49	40	
18 672,65								

zu überweisende Bestand beträgt . . . . . 18 672,65 *M*  
 Einnahmen noch offen . . . . . 329,50 „  
 zusammen 19 002,15 *M*  
 noch offen . . . . . 280,10 „  
 II. Quartal 1902 . . . . . 18 722,05 *M*

Bezirkskasse.  
 N.  
 führer.  
 sächlich vorhanden war, bescheinigt  
 N.  
 als Kassenkurator.

**Muster 12**

zu § 42.

**Ausgabe-**

Lau- fende Nr.	Datum		A u s g a b e	Hauptbetrag	
	Monat	Tag		M	Pl.
1	April	1.	Am Schlusse des IV. Quartals 1901 stehen beim Konto für durchlaufende Beträge an unerledigten Ausgaben noch offen . . . . .	257	60
2	"	1.	an den kommissarischen Bezirksamtman N. N. } Remuneration für	700	.
3	"	1.	an den Schlosser N. N. . . . . } April 1902	300	.
36	"	23.	an Schlosser N. N., Vorschuß auf die Remuneration für Mai 1902 . . . . .	200	.
37	"	30.	an Handwerker und Arbeiter, Lohn für April 1902 . .	2 600	.
38	"	30.	an die Zollaufseher hier, Lohn für April 1902 . . . .	150	.
			Summe der Ausgabe für April 1902 . . .	4 207	60
39	Mai	1.	an Schlosser N. N., Remuneration für Mai 1902 . . .	300	.
40	"	3.	an die Gesellschaft Nordwestkamerun, für Proviant für Arbeiter . . . . .	1 730	15
41	"	17.	an Schiffszimmermann N. N., Tagegelder für 2. bis 14. Mai 1902 . . . . .	84	.
42	"	31.	an die Handwerker und Arbeiter, Lohn für Mai 1902 .	2 600	.
43	"	31.	an die Zollaufseher hier, Lohn für Mai 1902 . . . .	150	.
87	Juni	23.	an N. N., außerordentliche Vergütung gem. Erl. d. Gouv.	500	.
88	"	30.	an die Handwerker und Arbeiter, Lohn für Juni 1902 .	2 602	.
89	"	30.	an das Postamt, Telegrammgebühren für das I. Quartal 1902	2 755	.
90	"	30.	an die Zollaufseher hier, Lohn für Juni 1902 . . . .	150	.
			Summe der Ausgaben für das I. Quartal 1902 . . .	15 078	75

## Journal.

Für den Lokal - Etat		Hauptkassen - konto				Konto für durchlaufende Beträge		Bemerkungen
<i>M</i>	Pf.	<i>M</i>	Pf.	<i>M</i>	Pf.	<i>M</i>	Pf.	
						257	60	
700								
300								
						200		
2 600	.							
150	.							
3 750	.					457	60	
300	.							
1 730	15							
84	.							
2 600	.							
150	.							
		500	.					
2 602	.							
2 732	50					22	50	22,50 sind von N. N. zu erstatten.
150	.							
14 098	65	500	.			480	10	

Muster 13

zu § 42.

**Kassentagebuch.**

1902

Lfd. Nr.	Datum		Gegenstand	Einnahme		Ausgabe		Bel. Nr.
	Monat	Tag		M	Pf.	M	Pf.	
1	April	1.	Übertrag aus dem Monat März . . . . .	2720	25			
2	"	"	Leutnant N.N. Gehalt für April 1902 .			525	.	1
3	"	"	Unteroffizier N.N. Gehalt für April 1902			250	.	2
4	"	27.	Randad und Stein für 100 kg Tabak			320	50	3
5	"	"	Randad und Stein Betriebsvorschufs	320	50			16
6	"	28.	N. N. Geldstrafe . . . . .	10	.			17
7	"	30.	Schutztruppen - Soldaten, Löhne für April 1902 . . . . .			530		4
8	"	"	Handwerker und Arbeiter . . . . .			340	50	5
9	"	"	Karl Maafs, Betriebszuschufs . . . . .	1000	.			16
Abschluss.				Einnahme . . .		1966		
				Ausgabe . . .		1966		
				Sollbestand . . .		2084 75		
				Istbestand . . .		2084 30		
				mithin zu wenig . . .		45		
				welche sofort zugelegt wurden.				

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Kassentagebuches wird bescheinigt.

..... (Ort), den ..... 1902.

N. N.  
Kassenführer.

Es wird hiermit bescheinigt, dafs der angegebene Istbestand bei dem heutigen Kassenzurz tatsächlich vorhanden gewesen ist.

..... (Ort), den ..... 1902.

N. N.  
Stationschef, als Kassenkurator.

1902

Lfd Nr.	Datum		Gegenstand	Einnahme		Ausgabe		Bel. Nr.	Bemer- kungen
	Monat	Tag		M	Pf.	M	Pf.		
1	Mai	1.	Übertrag aus dem Monat April . . . .	2084	75				
2	"	"	Leutnant N. N. Gehalt für Mai 02 .			525		6	
3	"	"	Unteroffizier N. N., Gehalt für Mai 02 .			250		7	
4	"	"	A. und L. Lübecke, Betriebszuschufs .	850				16	Haupt- beleg
5	"	"	A. und L. Lübecke, für verschiedene Materialien . . . . .			923	75	8	
6	"	13.	von den Stationsbeamten, für Schlacht- vieh . . . . .	37	50			18	"
25	"	31.	Schutztruppen-Soldaten, Löhne für Mai 02 . . . . .			525		9	
Abschluss:									
Einnahme . . .				2972	25	2223	75		
Ausgabe . . .				2223	75				
Sollbestand . . .				748	50				
Istbestand . . .				748	50				

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Kassentagebuchs wird bescheinigt.

....., (Ort), den ..... 1902.

N. N.  
Kassenführer.

Es wird hiermit bescheinigt, dafs der angegebene Istbestand bei dem heutigen  
Kassensturz tatsächlich vorhanden gewesen ist.

....., (Ort), den ..... 1902.

N. N.  
Stationschef als Kassenkurator.

1	Juni	1.	Übertrag aus dem Monat Mai . . . . .	748	50				
2	"	"	Oberleutnant N. N., Gehalt für Juni 02			625		10	
3	"	"	Karl Maafs, Betriebszuschufs . . . . .	1500				16	Haupt- beleg
4	"	"	Unteroffizier N. N., Gehalt für Juni 02			250		11	
5	"	"	Unteroffizier N. N., Kleidergeld für das I. Quartal 02 . . . . .			15		12	
Übertrag . . .				2248	50	890			

1902

Lfd. Nr.	Datum		Gegenstand	Einnahme		Ausgabe		Bel. Nr.	Bemerkungen
	Monat	Tag		M	Pf.	M	Pf.		
			Übertrag . . .	2248	50	890	.		
6	Juni	3.	Firma . . . . . für Reis und Salz . . .			327	50	13	
7	"	5.	vom Bezirksamt . . . . , Zuschufs . . .	2000	.			16	Hauptbeleg
8	"	7.	N. N. Geldstrafe . . . . .	15	.			17	"
29	"	30.	Schutztruppen-Soldaten, Löhne für Juni 02 . . . . .			515	.	14	
30	"	"	Handwerker und Arbeiter . . . . .			360	.	15	
			Abschlufs. Einnahme . . .	4263	50	2092	50		
			ab die Ausgabe . . .	2092	50				
			Sollbestand . . .	2171	.				
			Istbestand . . .	2171	15				
			mithin Überschufs . . .	.	15				
			welche hiermit in Einnahme gestellt werden.						

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Kassentagebuches wird bescheinigt.

..... (Ort), den ..... 1902.

N. N.  
Kassenführer.

Es wird hiermit bescheinigt, dafs der angegebene Istbestand bei dem heutigen Kassenzuruz tatsächlich vorhanden gewesen ist.

..... (Ort), den ..... 1902.

N. N.  
Stationschef als Kassenkurator.

1	Juli	1.	Übertrag aus dem Monat Juni . . . .	2171	15				
2	"	"	Oberleutnant N. N. Gehalt für Juli 02			625	.		1
			usw.						

## Einnahme-Manual.

Etats-satz		Soll		Gegenstand	Datum		Nr. des Kas-sen-tage-buchs	Ist				Be-mer-kun-gen
M	Pf.	M	Pf.		Mon.	Tag		im einzelnen		im ganzen		
M	Pf.	M	Pf.					M	Pf.	M	Pf.	
<b>Kapitel 1. Eigene Einnahmen des Schutzgebiets.</b>												
Titel 1. Steuern.												
Spirituosenhandelssteuer.												
	2000	.		Gesellsch. „Nordwestkamerun“								
	2000	.		Firma David Jones u. Cie.								
	2000	.		„ A. Herschell	April	1	3	2000	.			
Titel 2. Zölle.												
				vom Hauptzollamt wurden ab-	April	6	5	3720	25			
				geliefert . . . . .	Juni	30	35	2100	50			
				Summe I. Quartal 1902						5820	75	
Titel 3. Sonstige Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen.												
Hafenabgaben												
Quarantänegebühren												
Gerichtsgebühren												
				für April 02 . . . . .	April	30	25	2720	.			
				Mai „ . . . . .	.	.	.	.	.			
				Juni „ . . . . .	.	.	.	.	.			
				Summe I. Quartal 02	.	.	.	.	.	2720	.	
Strafen												
				für April 02 . . . . .	April	30	26	1508	.			
				Mai „ . . . . .	.	.	.	.	.			
				Juni „ . . . . .	.	.	.	.	.			
				Summe I. Quartal 02	.	.	.	.	.	1508	.	
				für Juli 02 . . . . .	.	.	.	.	.			

**Muster 15.**

zu § 44.

**Ausgabe - Manual.**

Etats- satz	Soll		Gegenstand	Datum		Nr. des Kassen- tage- buchs	Ist				Bemer- kungen			
							im einzelnen		im ganzen					
	M	Pf.		M	Pf.		M	Pf.	M	Pf.				
			<b>I. Fortdauernde Ausgaben.</b>											
			Kapitel I. Zivilverwaltung.											
			Titel 1. Besoldungen.											
			Pos. 1. Zentralverwaltung.											
			Pos. 2. Lokalverwaltung.											
	3600		Kommiss. Bezirksamtman N. N. . . . . .											{ Remuneration jährl. 8400 M zu verrechnen mit $\frac{3}{7}$ bei Tit. I " $\frac{4}{7}$ " " " " }
			Remuneration für April, hier anteilig . . . . .	April	1.	2	300	.						
			Pos. 3. Justizverwaltung.											
			Titel 2. Kolonialdienst- zulagen.											
			Pos. 2. Lokalverwaltung.											
	4800		Bezirksamtman N. N. . . .											
			Remuneration für April, hier anteilig . . . . .	April	1.	2	400	.						
			Titel 3. Pensionen.											
			Andere persönliche Ausgaben.											
			Titel 4. Für weiße Hilfs- kräfte.											
			Pos. 2. Lokalverwaltung.											
	3600		Schlosser N. N.											
			Remuneration für April 1902	April	1.	3	300	.						
			" " Mai 1902	Mai	1.	39	300	.						
			Titel 5. Für farbige Hilfskräfte.											
			Pos. 2. Lokalverwaltung.											
			3. Transportkosten, Löhnung und Verpflegung für ständige Handwerker und Arbeiter.											
			an die Handwerker und Ar- beiter, Lohn für April 1902	April	30.	37	2600	.						
			an „Nordwestkamerun“, für Proviant . . . . .	Mai	3.	40	1730	15						
			an die Handwerker und Ar- beiter, Lohn für Mai 1902	"	31.	42	2600	.						
			Lohn für Juni 1902	Juni	30.	88	2602	.						
			Summe I. Quartal 1902	.	.	.	.	.				9532	15	

## Ausgabe - Manual.

Etats- satz	Soll		Gegenstand	Datum		Nr. des Kassen- tage- buchs	Ist				Bemer- kungen
	M	Pf.		Monat	Tag		im einzelnen		im ganzen		
							M	Pf.	M	Pf.	
			5. Zollaufseher.								
			N. N. Lohn monatlich 50,— M								
			für April 1902 . . . . .	April	30.	38	50	.			
			„ Mai 1902 . . . . .	Mai	31.	43	50	.			
			„ Juni 1902 . . . . .	Juni	30.	90	50	.			
			Summe I. Quartal 1902	.	.	.	.	.	150	.	
			N. N. Lohn monatlich 60,— M								
			für April 1902 . . . . .	April	30.	38	60	.			
			„ Mai 1902 . . . . .	Mai	31.	43	60	.			
			„ Juni 1902 . . . . .	Juni	30.	90	60	.			
			Summe I. Quartal 1902	.	.	.	.	.	180	.	
			N. N. Lohn monatlich 40,— M								
			für April 1902 . . . . .	April	30.	38	40	.			
			„ Mai 1902 . . . . .	Mai	31.	43	40	.			
			„ Juni 1902 . . . . .	Juni	30.	90	40	.			
			Summe I. Quartal 1902	.	.	.	.	.	120	.	
			Kapitel 2. Militärverwaltung.								
			pp. pp.								
			Kapitel 3. Flottille.								
			pp. pp.								
			Kapitel 4. Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds.								
			Titel 1. Sächliche und vermischte Ausgaben.								
			Pos. 1. Zu Bureaubedürfnissen, Porto usw.								
			an das Postamt, Telegr. Geb. f. d. I. Qu. 1902 . 2755,—								
			davon sind auf das Abr.-Konto übernommen 22,50								
			bleiben hier zu verrechnen .	Juni	30.	89	2732	50			
			Summe I. Quartal 1902	.	.	.	.	.	2732	50	
			Pos. 2. Zu Dienstreisen usw.								
			Schiffszimmermann NN., Tage- gelder für die Reise nach Kribi, 2. bis 14. Mai 1902 .	Mai	17.	41	84	.			
			Summe I. Quartal 1902	.	.	.	.	.	84	.	
			II. Einmalige Ausgaben. usw.								

**Muster 16**

zu § 44.

**Hauptkassen-**

Soll	Einnahme	Datum		Nr. des Kassen- tage- buchs	Ist				Be- mer- kun- gen
					im ein- zelnen		im ganzen		
					M	Pf.	M	Pf.	
	Bei der Bezirkskasse ist ein Bestand verblieben. am Schlusse des IV. Qu. 01	April	1.	1	9 872	45			
	" " " I. Qu. 02								
	Ablieferungen des Postamts	April	3.	4	5 500	.			
	Summe I. Qu. 02	.	.	.	.	.	5 500	.	

**Muster 17**

zu § 44.

**Konto  
für durchlaufende**

Soll	Einnahme	Datum		Nr. des Kassen- tage- buchs	Ist				Bemer- kungen
					im ein- zelnen		im ganzen		
					M	Pf.	M	Pf.	
200 .	von Schlosser N. N., für d. Heim- reise einbehaltene Beträge .	Januar	1	3	200	.	} 329,50 an N. N. auszu- zahlen.		
120 .	von N. N. Abschlagszahlung f. Landkauf . . . . .	März	22	15	120	.			
9 50	von N. N. Schadensersatz . . . .	"	27	19	9	50			
87 50									
25 .									
145 10									
200 .	von N. N. erstattet . . . . .	Mai	1	27	200	.			
22 50									
809 60	Summe der Einnahmen im I. Quartal 02	.	.	.	.	.	529 50		
	Von den Einnahmen mit . . . sind erledigt . . . . .				529	50			
	mithin noch unerledigt . . . .				200	.			
	welche dem II. Quartal 02 als solche vorzutragen sind.				329	50			

## Konto.

Soll		Ausgabe	Datum		Nr. des Kassen- tage- buchs	Ist				Be- mer- kun- gen
						im ein- zelnen		im ganzen		
M	Pf.		Monat	Tag		M	Pf.	M	Pf.	
500	.	an N. N. außerordent- liche Vergütung gem. Verf. des Gouv. vom . . . . . Summe I. Qu. 02	Juni	23.	87	500	.			
								500	.	

## Beträge.

Soll		Ausgabe	Datum		Nr. des Kassen- tage- buchs	Ist				Bemer- kungen
						im einzelnen		im ganzen		
M	Pf.		Mon.	Tag		M	Pf.	M	Pf.	
200	.									
120	.									
9	50									
87	50	an d. Postamt, Telegr. Geb. von N. N. zu erstatten . . . . .	Januar	3	5	87	50			
25	.	an D. „Adolf Woermann“, Pas- sage f. 1 Weib . . . . .	März	13	37	25	.			cf. J. Nr. . . . 257,60
145	10	an Richter N. N., Tagegelder i. S. gegen N. N. . . . .	"	29	48	145	10			
200	.	an Schlosser N. N., Vorschufs f. Mai 02 . . . . .	April	23	36	200	.			
22	50	an d. Postamt, Telegr. Geb. i. S. gegen den Strafgefangenen N. N. . . . .	Juni	30	39	22	50			
809	60	Summe der Ausgaben im I. Quartal 02						480	10	
		Von den Ausgaben mit . . . sind erledigt . . . . .				480	10			
		mithin noch unerledigt . . . welche dem II. Quartal 02 als solche vorzutragen sind.				200	.			
						280	10			

Abgeschlossen Duala . . (Ort), den 30. Juni 1902.

N. N.  
Kassenführer.

**Muster 18**  
zu § 47.

**Übersicht**

über die im Monat . . . . . 190 . . bei der hiesigen . . . . . Kasse für  
Rechnung des Lokal-Etats vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

Einnahme	Betrag		Ausgabe	Betrag	
	M	Pf.		M	Pf.
Reste 190 . .			Rest 190 . .		
Titel 1 . . . . .			Kapitel I Titel 9 . . . . .		
" 2 . . . . .			" 10 . . . . .		
" 3 . . . . .			Kapitel II Titel 2 . . . . .		
			" 3 . . . . .		
Rechnungsjahr 190 . .			Rechnungsjahr 190 . .		
Titel 1 . . . . .			Kapitel I Titel 1 . . . . .		
" 2 . . . . .			" 2 . . . . .		
" 3 . . . . .			" 3 . . . . .		
			" 9 . . . . .		
			" 10 . . . . .		
Hierzu Rest 190 . . . . .					
			Kapitel II Titel 1 . . . . .		
Summe der Einnahmen für den Lokaletat . . . . .			" 2 . . . . .		
			" 3 . . . . .		
			Hierzu Rest 190 . . . . .		
			Summe der Ausgaben für den Lokaletat . . . . .		

Die Übereinstimmung vorstehender Übersicht mit dem Kassentagebuch und mit dem Hauptbuch wird bescheinigt.

. . . . . (Ort), den . . . . . 190 . .

N. N.  
Kassenführer.

**Muster 19**  
zu § 47 a.

**Depositen-Register**

der Kaiserlichen Bezirkskasse zu .....  
für das Rechnungsjahr 190..

**Einnahme.**

Seite 2.

Lfd. Nr.	Datum		Veranlassung	Zufolge Verfügung vom	Des Einlieferers			Gegenstand	Betrag	
	Monat	Tag			Name	Stand	Wohnort		M	Pf.

**Ausgabe.**

Seite 3.

Lfd. Nr.	Datum		Veranlassung	Zufolge Verfügung vom	Des Empfängers			Gegenstand	Betrag	
	Monat	Tag			Name	Stand	Wohnort		M	Pf.

Anmerkung. Die erledigten Posten des Registers sind mit roter Tinte zu durchstreichen. Nach Schluß des Rechnungsjahres sind die unerledigten Posten unter neuer Nummer in das Register für das folgende Jahr zu übertragen, unter Hinweis auf diese Nummer bei der früheren.

Bel.-Nr. ....

**Muster 20**  
zu § 49.

**Nachweisung**

der bei der Kaiserlichen ..... Kasse in ..... im Monat ..... 190 ..  
vorgekommenen Einnahmen an .....

Lfd. Nr.	Der Zahlung		Name und Wohnort des Zahlers	Gegenstand der Zahlung	Betrag		Nachgewiesen K. T. B. Nr.	Bemerkungen
	Monat	Tag			M	Pf.		
1								
2								
				Summe				

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Nachweisung wird hiermit amtlich bescheinigt.

..... (Ort), den ..... ten ..... 190 ..

Kaiserl. Bezirks- } Kasse.  
Stations- }

N. N.  
Kassenführer.

Beleg Nr. . .

Muster 21

zu § 49.

120 M ... Pf.

in Worten: Einhundertzwanzig Mark ... Pf.

sind von der Firma A. u. L. Lübecke in Plantation für 24 kg Elfenbein, welches auf der Buli-Expedition erbeutet wurde, zum Preise von 5 M ... Pf. pro Kilogramm bei der unterzeichneten Kasse bar einbezahlt worden.

Der Verkauf erfolgte im Wege der Versteigerung an den Meistbietenden, Kribi (Ort), den 31. Mai 1902.

Kaiserliche Bezirkskasse.

N. N.

Kassenführer.

**Einzahlungsbescheinigung.**

Obigen Betrag von

120 M ... Pf.

bei der Bezirkskasse einbezahlt zu haben, bescheinigt.

Kribi (Ort), den 31. Mai 1902.

N. N.

Vertreter der Firma

A. u. L. Lübecke.

Beleg Nr. . .

Muster 22

zu § 52.

Victoria, den 31. Mai 1902.

**Rechnung**

der Firma Woermann & Co., Victoria-Geschäft, für das Kaiserliche Bezirksamt Victoria, 1902.

Datum der Lieferung		Stückzahl	Gegenstand	Einheitspreis		Betrag		Eingetragen				Zu buchen			Verwendung	
Monat	Tag			M	Pf.	M	Pf.	Inv.		Mat. Konto		Kap.	Tit.	Pos.		
								S.	Nr.	S.	Nr.					
Mai	15	50	St. Hausmesser	.	40	20	.	3	15			II	1	1	c 1	z. Roden b. Laboratorium-Neubau.
"	18	1	Fl. Öl	.	.	3	50			5	7	I	1	6	2	Reinigen d. Gewehre d. Pol. Sold.
"	23	1000	kg Reis	.	20	200	.			1	4	I	1	5	2 3	3/4 z. Verpfl. d. Handwerker.
"	24	15	kg Farbe	2	.	30	.			11	8	I	3	3	4	1/4 z. Verpfl. d. Pol. Soldaten.
"	27	25	m Stoff	2	.	50	.			9	12	I	1	6	2	z. Bemalen d. Boote.
"	30	50	St. Planken	4	20	210	.			12	7	II	1	1	c 1	z. Anzügen f. Pol. Soldaten.
				Summe		513	50									Laboratorium-Neubau.

Kap. 1.		I.		II.	
Titel 5	Titel 6	Titel 3	Titel 3	Kap. 1	Titel 1 c1
Pos. 23	Pos. 24	Pos. 2	Pos. 4		
150.—	50.—	3.50	30.—		20.—
		50.—			210.—
150.—	50.—	53.50	30.—		230.—
		513.50 M			

Die Richtigkeit der Lieferung, die Notwendigkeit der Beschaffung im dienstlichen Interesse, die Preiswürdigkeit der gelieferten Gegenstände und ihre Eintragung in das Inventarienzverzeichnis bzw. in das Materialienkonto unter den angegebenen Nummern wird bescheinigt.

Victoria, den 31. Mai 1902.

N. N.

Materialienverwalter.

513 M 50 Pf.

Fünfhundertdreizehn Mark 50 Pf.

werden zur Zahlung angewiesen und zur Verrechnung

bei I. Kap. 1, Titel 5, Pos. 23 mit	150.— Mk.
„ 1 „ 5 „ 24 „	50.— „
„ 1 „ 6 „ 2 „	53.50 „
„ 3 „ 3 „ 4 „	30.— „
II. „ 1 „ 1 c1 „ — „	230.— „
Summe	513.50 Mk.

Victoria, den 3. Juni 1902.

N. N.

Bezirksamtmann.

513 M 50 Pf.

Fünfhundertdreizehn Mark 50 Pf.

aus der Kaiserlichen Bezirkskasse hier erhalten zu haben, bescheinigt.

Victoria, den 7. Juni 1902.

N. N.

Vertreter der Firma Woermann & Co., Victoria-Geschäft.

Bezirkskasse in Victoria.

**Abrechnung**  
für das erste Vierteljahr des Rechnungsjahres 1904.

Lfd. Nr.	Beleg Nr.		Im einzelnen		Hauptbetrag		Bemerkungen
			ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
<b>Einnahme</b>							
<b>A. Lokal-Etat.</b>							
Rechnungsjahr 1903.							
1	1	nach anliegender Verwaltungsrechnung			4 000	.	
Rechnungsjahr 1904.							
2	2	nach anliegender Verwaltungsrechnung			12 500	.	
		Sa. der Einnahme Lokal-Etat . . .			16 500	.	
<b>B. Konto-Verwaltung.</b>							
3		Bestand der Bezirkskasse am 1. April 1904 . . . . .			17 000	.	
4	3	Barablieferungen des Postamts					
		5000 ℳ und 5000 ℳ . . .	10 000	.			
5	5	Vom Sekretär N. N. erstatteter Reisekosten-Vorschufs . . . . .	1 000	.			
		Sa. der Einnahme . . .			11 000	.	
					44 500	.	
<b>Ausgabe.</b>							
<b>A. Lokal-Etat.</b>							
Rechnungsjahr 1904.							
1	2	nach anliegender Verwaltungsrechnung			8 966	40	
<b>B. Konto-Verwaltung.</b>							
2	6	Firma N. N. Erstattung des an Lolorodorf gezahlten Betriebsvorschusses vom 17. April 1904 . . . . .	4 000	.			
3	7	desgl. des Betriebsvorschusses vom 15. Mai 1904 . . . . .	6 000	.			
4	8	Schwester N. N. Heimreisekosten . . .	60	.			
		Sa. der Ausgabe . . .			10 060	.	
					19 026	40	
<b>Abschluss.</b>							
		Die Einnahme beträgt . . .			44 500	.	
		Die Ausgabe . . .			19 026	40	
		Mithin Bestand . . .			25 473	60	
Victoria, den 30. Juni 1904.							
Kaiserliche Bezirkskasse.							
N. N.							
Kassenführer.							
Die Übereinstimmung des vorstehenden Rechnungsabschlusses mit dem von mir geprüften und hinsichtlich des Istbestandes als richtig anerkannten Kassenabschlusses der Bezirkskasse vom 30. Juni 1904 bescheinige ich hierdurch.							
Victoria, den 15. Juli 1904.							
N. N.							
Bezirksamtman als Kassenkurator.							

Erl. des  
A. A. vom  
7. März  
1904  
N. 1211 9  
V. v.  
18. 4. 04  
J. Nr.  
5423

Lfd. Nr.

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Bezirkskasse in Victoria.

Muster 24a

Beleg Nr. 1.

zu § 57.

**Verwaltungsrechnung**

für das erste Vierteljahr des Rechnungsjahres 1904.

Reste.

Lfd. Nr.	Beleg Nr.	Gegenstand der Einnahme	Im einzelnen		Hauptbetrag		Bemerkungen
			M.	Pf.	M.	Pf.	
		<b>Rechnungsjahr 1903.</b>					
		Kapitel 1 Titel 2. Zölle.					
1	1	Reste aus dem 4. Vierteljahr 1903 . . .			4 000		
		Sa. für sich . . .					

Bezirkskasse in Victoria.

Muster 24b

Beleg Nr. 2.

zu § 57.

**Verwaltungsrechnung**

für das erste Vierteljahr des Rechnungsjahres 1904.

Laufende Verwaltung.

Lfd. Nr.	Beleg Nr.	Gegenstand der Einnahme	im einzelnen		Hauptbetrag	
			M.	Pf.	M.	Pf.
		<b>Rechnungsjahr 1904.</b>				
		Kapitel 1				
		Titel 1. Steuern.				
2	2	Spirituosenhandelssteuer der Firma N. N. . . . .			2 000	
3	3/4	Titel 2. Zölle				
		Beleg 3 . . . . .	1 500			
		„ 4 . . . . .	3 500		5 000	
		Titel 3. Verschiedene Einnahmen.				
4	5	Nr. 6 Pulverschuppenlagergebühren . . . . .	1 000			
5	6	„ 7 Gerichtsgebühren . . . . .	1 500			
6	7	„ 8 Strafen . . . . .	500			
7	8	„ 11 Einnahme aus dem botanischen Garten . .	500			
8	9	„ 17 Erlös aus Elfenbein . . . . . 1000				
9	10	„ 17 „ Schlachtvieh . . . . . 500				
10	11	Passagegelder . . . . . 500				
		///.	2 000			
		Summe Titel 3			5 500	
		Summe der Einnahmen Rechnungsjahr 1904			12 500	

Lfde. Nr.	Beleg Nr.	Gegenstand der Ausgabe	im einzelnen		Hauptbetrag		Bemerkungen
			M	Pf.	M	Pf.	
<b>Rechnungsjahr 1904.</b>							
Abschnitt I.							
Kapitel 1							
Titel 1. Pos. 2.							
1	12	Bez. Amtm. N. N. Gehalt für 1 Qu. 04			900		
Titel 2.							
2	13	Bez. Amtm. N. N. Kolonialdienstzulage für das 1. Vierteljahr 04 . . . . .			1200		
Titel 4.							
3	14	Zimmermann N. N. Remuneration für 1. Vierteljahr 04 . . . . .			850		
Titel 5. Pos. 2 <sup>2</sup> .							
4	15	Handwerkerlöhne für April 04 . . . . .	300				
5	18	„ „ Mai 04 . . . . .	280				
6	24	„ „ Juni 04 . . . . .	320				
7	16	Rechnung der D. W. H. vom 17. 6. 04 über Reis usw. . . . . 720,40 M.					
davon zu verrechnen:							
		bei 1 5. 2 <sup>3</sup> . . . . . 60,40 „					vgl. Seite 3 lfd. Nr. 8
		„ 1. 6. 4 . . . . . 100,— „					vgl. Seite 3 lfd. Nr. 11
		„ 2. 4. 1 . . . . . 140,— „					vgl. Seite 4 lfd. Nr. 11
		„ 4. 1. 1 . . . . . 20,— „					vgl. Seite 5 lfd. Nr. 11
		bleiben hier // . . . . . 400					
		Summe 1. 5. 2 <sup>2</sup> . . . . .			1300		
Tit. 5. Pos. 2 <sup>3</sup> .							
8	16	vgl. oben . . . . .	60	40			vgl. Seite 2 lfd. Nr. 11
9	19	Lohn der Polizeisoldaten für April 04	180				
10	26	„ „ „ „ Mai 04	160				
11	29	„ „ „ „ Juni 04	180				
Übertrag . . . . .						4250	

Lfde. Nr.	Beleg Nr.	Gegenstand der Ausgabe	im einzelnen		Hauptbetrag		Bemerkungen
			M	Pf.	M	Pf.	
		Übertrag			4 250		
12	20	Rechnung der G. N. K. Duala vom 19. Juni 1904 über geliefertes Zeug usw. . . . . 1180,— M					
		davon zu verrechnen:					
		bei 2. 4. 3. . . . . 180,— "					vgl. Seite 4 lfd. Nr. 22.
		" 4. 2. 1 . . . . . 100,— "					vgl. Seite 5 lfd. Nr. 29.
		" 4. 3 (Exp. Mueller) —700,— "					vgl. Seite 5 lfd. Nr. 32.
		bleiben hier //.		200			
		Summe 1. 5. 2 <sup>3</sup> . . . . .		//.	780	40	
		Titel 6. Pos. 4					
13	16	vgl. oben . . . . .		100			vgl. Seite 2 lfd. Nr. 7.
14	21	W. A. P. V. Victoria für Hüftentücher der Strafgefangenen . . . . .		30			
		Summe 1. 6. 4 . . . . .		//.	130		
		Titel 6. Pos. 5.					
15	22	Hauptl. M. Belohnung . . . . .		10			
16	23	Reg.-Schüler N. N. Belohnung . . . . .		20			
		Summe 1. 6. 5. . . . .		//.	30		
		Kapitel 2.					
		Titel 1. Pos. 2.					
17	25	Soldatenlöhne für April 1904 . . . . .		600			
18	27	" " Mai 1904 . . . . .		560			
19	31	" " Juni 1904 . . . . .		580			
		Summe 2. 1. 2 . . . . .		//.	1 740		
		Übertrag . . . . .			6 930	40	

Lfde. Nr.	Beleg Nr.	Gegenstand der Ausgabe	im einzelnen		Hauptbetrag		Bemerkungen
			M	Pf.	M	Pf.	
		Übertrag			6930	40	
		Titel 4. Pos. 1.					
20	16	vgl. oben . . . . .	140				vgl. Seite 2 lfd. Nr. 7.
21	28	Rechnung der Firma Woermann & Co. Victoria vom 2. 5. 04 für Hart- brot usw. . . . . 90,— M					
		davon bei 4. 1. 1 . . . . . 40,— "					vgl. Seite 5 lfd. Nr. 23.
		bleiben hier	50				
		Summe 2. 4. 1 . . . . .	//.		190		
		Titel 4. Pos. 3.					
22	20	vgl. oben . . . . .	180				vgl. Seite 3 lfd. Nr. 12.
23	30	Rechnung von Randad & Stein vom 12. 4. 04 für Öl usw. . 130,— M					
		davon bei 4. 2. 1 . . . . . 70,— "					vgl. Seite 5 lfd. Nr. 30.
		bleiben hier //.	60				
		Summe 2. 4. 3 . . . . .	//.		240		
		Kapitel 4.					
		Titel 1. Pos. 1.					
24	16	vgl. oben . . . . .	20				vgl. Seite 2 lfd. Nr. 7.
25	28	" " . . . . .	40				vgl. Seite 4 lfd. Nr. 21.
26	32	Postbotenlohn für April 04 . . . . .	36				
27	35	" " Mai 04 . . . . .	36				
28	39	" " Juni 04 . . . . .	36				
		Summe 4 1. 1 . . . . .	//.		168		
		Titel 2. Pos. 1.					
29	20	vgl. oben . . . . .	100				vgl. Seite 3 lfd. Nr. 12.
30	30	" " . . . . .	70				vgl. Seite 4 lfd. Nr. 23.
31	33	An N. N. für Matten . . . . .	30				
		Summe 4. 2. 1 . . . . .	//.		200		
		Übertrag . . . . .			7728	40	

Lfde. Nr.	Beleg Nr.	Gegenstand der Ausgabe	im einzelnen		Hauptbetrag		Bemer- kungen
			M	Pf.	M	Pf.	
		Übertrag			7728	40	
		Titel 3.					
32	20	vgl. oben (Exped. Mueller) . . . . .	700	.			vgl. Seite 3 lfde. Nr. 12
33	36	Rechnung der W. P. V. v. 9. 5. 04 für Stoffe usw. (Exped. Nitschmann)	438	.			
		Summe 4. 3 . . . . .	//.		1138	.	
		Summe Abschnitt I . . . . .			8866	40	
		Abschnitt II.					
		Kapitel 1. Titel 2.					
34	37	Löhne der Arbeiter bei dem Wegebau für April 1904 . . . . .			100	.	
		Summe für sich . . . . .					
		Abschnitt III.					
		Summe der Ausgaben Rechnungs- jahr 1904 . . . . .			8966	40	

### C. Geschäftsanweisung für die Gerichtskassen des Kaiserlichen Gouvernements von Kamerun.

#### A. Obergericht.

Beim Obergericht werden die Kassengeschäfte von der Hauptkasse — entsprechend der Geschäftsanweisung für die letztere — miterledigt.

Die Kassenanweisungen erläßt in Vertretung des Gouverneurs der Oberichter bzw. der mit den Obliegenheiten desselben beauftragte Beamte unter Mitzeichnung des Finanzdirektors.

#### B. Bezirksgerichte.

Die Kassengeschäfte jedes Bezirksgerichts werden durch eine besondere Gerichtskasse wahrgenommen.

Auf den Dienstbetrieb dieser Gerichtskassen findet die Geschäftsanweisung für die Bezirkskassen mit den folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

#### I. Geschäftsbereich.

##### § 1.

Zur Zuständigkeit der Gerichtskassen gehört die Erhebung und Verrechnung der für die gerichtlichen Geschäfte nach den gesetzlichen Vorschriften zu

entrichtenden Gebühren und Auslagen sowie der gerichtlichen Geldstrafen, ferner die Annahme und Aufbewahrung der bei den Bezirksgerichten im Laufe des Geschäftsverkehrs in Parteisachen eingehenden Gelder, geldwerten Papiere und Dokumente, insbesondere auch der bei Nachlaßregulierungen in den Besitz des Gerichts gelangenden Gelder usw., endlich die Bestreitung und Verrechnung der mit der Justizverwaltung und Justizpflege im Gerichtsbezirk verbundenen Ausgaben.

## II. Personal.

### § 2.

Verwaltet werden die Gerichtskassen von dem Gerichtsschreiber (Gerichtsssekretär) als Kassenführer.

Vorbehaltlich etwaiger besonderer Anordnung des Gouvernements wird der Kassenführer in Fällen der Behinderung oder Abwesenheit nach Bestimmung des Bezirksrichters vertreten, welcher sich nötigenfalls mit dem Bezirksamtmann oder dessen Vertreter wegen Überweisung eines geeigneten Beamten in Verbindung zu setzen hat.

In Ermangelung eines besonderen Gerichtsschreibers fungiert der Bezirksrichter als Kassenführer. Es finden alsdann die Bestimmungen bezüglich der die Kasse selbst verwaltenden Stationschefs Anwendung. Die Obliegenheiten des Kassenkurators werden vom Bezirksrichter wahrgenommen.

## III. Kassenrevisionen.

Bei Kassenrevisionen ist die Bestimmung in § 16a der Geschäftsanweisung für die Bezirkskassen zu beachten.

## IV. Verkehr mit der Haupt- und mit der Bezirkskasse.

### § 3. Betriebsmittel und Überschüsse.

Die Gerichtskassen stehen im regelmäßigen Abrechnungsverkehr mit der Hauptkasse. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich. Bei der Bezirkskasse erheben sie die erforderlichen Betriebsmittel und führen andererseits die entbehrlichen Geldbestände an sie ab. Die betreffenden Beträge sind seitens der beiden Kassen unmittelbar mit der Hauptkasse zu verrechnen, also in der vierteljährlichen Abrechnung mit dieser in voller Höhe in Einnahme (Ausgabe) bzw. Ausgabe (Einnahme) zu stellen.

## V. Buchführung.

### § 4.

Die Gerichtskassen führen neben dem Kassentagebuch (Journal, Muster 11 und 12) und dem Hauptbuch (Manual, Muster 14 und 15) noch ein Konto für durchlaufende Beträge (Muster 17) sowie ein Depositen-Register (Muster 19).\*)

In dem letzteren Konto sind die nur durchlaufenden Einnahmen und Ausgaben in Parteisachen (Kostenvorschüsse, Nachlässe, bare Auslagen, wie Tagelöhner, Zeugengebühren usw.) zu verbuchen, die Auslagen vorbehaltlich ihrer Übernahme auf den zuständigen Fonds des Hauptbuchs im Falle ihrer Uneinziehbarkeit oder freisprechenden Urteils in Strafsachen. Für jede Rechtssache ist in dem Konto ein besonderer Abschnitt einzurichten.

Von jeder Eintragung in das Konto wird seitens des Kassenführers zu den betreffenden Gerichtsakten Notiz gegeben, um die Aufstellung einer richtigen Kostenrechnung auf Grund der Akten zu ermöglichen.

\*) Zusatz gemäß Erlaß des Ausw. Amts, Kol. Abt., vom 11. April 1906.

Als Aushilfsbuch zur Kontrollierung der Sollbeträge hat die Gerichtskasse ein Kosten- (Soll-) Register nach anliegendem Muster A zu führen. In dieses Kostenregister sind sämtliche Gerichtskosten einschließlich der im Konto für durchlaufende Beträge gebuchten bzw. zu buchenden Einnahmen und Ausgaben, unter anderen auch der durch Vermittlung des Gerichts zu zahlenden Schadensersatz- und Bußebeträge, jeweils nach Aufstellung einer Kostenrechnung einzutragen. Die Kostenrechnungen sind aufzustellen, sobald der gebührenpflichtige Akt stattgefunden hat, spätestens nach Beendigung des Prozesses bzw. des vorgenommenen Verfahrens. Die Geldstrafen werden erst nach der Bezahlung eingetragen, da der Eingang derselben nicht durch die Kasse, sondern durch das Gericht überwacht wird.

Muster A.

§ 5. Sondervorschrift bezüglich der Verwahrgelder.

Die im § 47a Absatz 1 der Geschäftsanweisung für die Bezirkskassen angeordnete Berichterstattung an das Gouvernement fällt hinsichtlich der Gerichtskassen fort. Dagegen sind die im § 58 a. a. O. vorgeschriebenen halbjährlichen Auszüge seitens der Gerichtskassen dem Bezirksrichter behufs Einreichung an das Gouvernement vorzulegen.

Berlin, den 27. Februar 1906.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.

Muster A zu Nr. 29 C.

**Kosten- (Soll-) Register**

der Kaiserlichen Gerichtskasse zu Duala für das Rechnungsjahr 19 . . .

Seite 2.

Lfde. Nr.	Aktenzeichen	Name und Wohnort des Zahlungspflichtigen	Bezeichnung der Angelegenheit	Tag der Einforderung	Gesamtbetrag		Der Gerichtskasse verbleibende Gelder	
					M	Pf.	M	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		

Seite 3.

Durchlaufende Gelder, die erst nach Eingang zu zahlen sind.		Es sind eingegangen		Niedergeschlagen	Von dem in Spalte 6 bezeichneten Gesamtbetrag sind				Bemerkungen
Betrag	Bezeichnung der Empfangsberechtigten	Betrag	Kassen-Tagebuch	Betrag	Gebühren und Auslagen	Geldstrafen	Auslagen lt. Konto für durchlfd. Beträge		
M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	

Bemerkungen: Die Summe der Spalten 7 und 8 ist gleich dem Betrage in Spalte 6.  
 Etwa nicht eingekommene Schadensersatz- oder Bußgelder sind in Spalte 12 als nicht auf den Etat zu übernehmende Beträge einzuklammern.  
 Die Summe der Spalten 13, 14, 15 ist gleich dem Betrage in Spalte 7.  
 Die Beträge in Spalten 6 und 7 decken sich, sobald eine Vermittlung der Zahlung von Schadensersatz- oder Bußgeldern nicht in Frage kommt.

30. Runderlaß des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Waffenkontrolle.  
Vom 1. März 1906.\*)

(Kol. Bl. S. 418.)

Unter Aufhebung der Runderlasse vom 6. April 1901\*\*) und vom 19. April 1901\*\*\*) treten mit sofortiger Wirkung die in anliegender†) Verfügung enthaltenen Bestimmungen in Kraft.

Zu denselben bemerke ich folgendes:

Muster A.

Die in § 4 vorgeschriebene Nachweisung ist nach anliegendem Muster zu führen.

Muster B.

Nach Monatschluß hat eine gegenseitige Bekanntgabe der inzwischen erteilten Genehmigungen in der Weise zu erfolgen, daß die im § 1 erwähnten Aufsichtsbehörden Auszüge aus ihrer Nachweisung für den abgelaufenen Monat nach anliegendem Muster sowohl unter sich selbst auswechseln, als auch an jede nicht zu den Aufsichtsbehörden gehörende Dienststelle (Bezirksamt, Station, Residentur) übersenden. Die Auszüge sind geordnet aufzubewahren.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten: Handelt es sich um die Benachrichtigung einer Genehmigung, so ist der mit (römisch) I bezeichnete Abschnitt zu verwenden. Soll die erste Umschreibung den anderen Dienststellen mitgeteilt werden, so ist der mit (römisch) II bezeichnete Abschnitt zu verwenden, bei der zweiten Umschreibung derselben Waffe der mit III bezeichnete Abschnitt und so fort. Hierdurch kann jede Dienststelle kontrollieren, ob ihr von den Aufsichtsbehörden alle Genehmigungen zum Führen von Waffen bzw. Veränderungen im Besitz einer Waffe auch mitgeteilt worden sind; denn die Benachrichtigungen müssen ihr stets in fortlaufender Reihenfolge zugehen. Durch diese Art der Kontrolle wird jede Dienststelle in den Stand gesetzt, jederzeit prüfen zu können, welche Waffen ein Europäer zu führen berechtigt ist bzw. über welche Waffen er einen Nachweis zu liefern hat.

Muster C.

Über die zum Einzug gelangten Gebühren für Waffenerlaubnisscheine ist ein Verzeichnis unter Benutzung des anliegenden Formulars C 42 bzw. 42 a zu führen. Die weitere Behandlung desselben und die Verrechnung der Gebühren ergibt sich aus dem Vordruck desselben.

Da die Waffenkontrolle durch für das ganze Schutzgebiet fortlaufende Nummern zu erfolgen hat, so werden den in § 1 genannten Aufsichtsbehörden bestimmte Nummern für die Abstempelung zugewiesen:

Das Bezirksamt Duala erhält Nr. 1 bis 300, das Bezirksamt Victoria erhält Nr. 301 bis 500, das Bezirksamt Kribi erhält Nr. 501 bis 700, das Bezirksamt Edea erhält Nr. 701 bis 800, die Station Río del Rey erhält Nr. 801 bis 900, die Station Ossidinge erhält Nr. 901 bis 1000, die Station Campo erhält Nr. 1001 bis 1100, die Station Molundo erhält Nr. 1101 bis 1200, die Residentur in Garua erhält Nr. 1201 bis 1300.

Sobald eine dieser Nummern-Serien annähernd erschöpft ist, hat die betreffende Dienststelle die Aufgabe einer neuen Nummern-Serie sofort beim Gouvernement zu beantragen.

Bei Ablauf der Gültigkeit früher ausgefertigter Erlaubnisscheine, welche durch die oben bezeichnete Nummernfolge noch nicht festgehalten werden, sind die betreffenden Waffen durch die in Betracht kommenden Stellen zu streichen und neu abzustempeln.

\*) Ergänzt durch Runderlaß v. 14. Juni 1906, unten Nr. 86.

\*\*) In der D. Kol. Gesetzgeb. nicht abgedruckt.

\*\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1901, Nr. 211 S. 299.

†) Nachstehend.

Die zur Abstempelung der Waffen erforderlichen Stempel sind den betreffenden Dienststellen durch das Hauptmagazin inzwischen überwiesen worden. Die Stempel haben die Inschrift „Eingetragen“ nebst dem Ortsnamen der Aufsichtsbehörde.

Damit die Dienststellen über die bisher erteilten Genehmigungen zum Führen von Waffen sich unterrichten können, werden Auszüge aus den bisher bei den Bezirksämtern Duala, Victoria und Kribi geführten Kontroll-Registern dorthin übersandt werden. Die bislang den Schutztruppenangehörigen gewährte Vergünstigung, ungestempelte Schußwaffen führen zu dürfen, ist aufgehoben. Die Inhaber solcher ungestempelten Waffen sind zur nachträglichen Anmeldung verpflichtet.

B u e a, den 1. März 1906.

Der stellvertretende Gouverneur.  
M u e l l e r.

Muster A zu Nr. 30.

Lfd. Nr. des Stempels	I. Genehmigt		II. Übertragen		III. Übertragen	
	durch Verfügung vom und J. Nr.	für (Name und Wohnort)	durch Verfügung vom J. Nr.	auf (Name, Wohnort)	durch Verfügung vom J. Nr.	auf (Name, Wohnort)
1.						
2.						
usw.						

VI. Übertragen		V. Übertragen		Gültigkeitsdauer des Erlaubnis-scheines	Bemerkungen genaue Beschreibung der Waffe (Ausfuhr usw.)
durch Verfügung vom J. Nr.	auf (Name, Wohnort)	durch Verfügung vom J. Nr.	auf (Name, Wohnort)		
1.					
2.					
usw.					

Muster B zu Nr. 30.

Lfd. Nr. des Stempels	I. Genehmigt		Lfd. Nr. des Stempels	II. Übertragen		Lfd. Nr. des Stempels	III. Übertragen		usw. bis V.
	durch Verfügung vom Nr.	für (Name und Wohnort)		durch Verfügung vom Nr.	auf (Name und Wohnort)		durch Verfügung vom Nr.	auf (Name und Wohnort)	

Beleg Nr. . . . . . Muster C zu Nr. 30.  
 Kaiserliches Gouvernement Kamerun.  
 Bezirksamt: . . . . .

**Verzeichnis**

der im ..<sup>ten</sup> Vierteljahr 190.. eingegangenen Waffenerlaubnisschein-Gebühren.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des nachfolgenden Verzeichnisses wird amtlich bescheinigt.

. . . . ., den ..<sup>ten</sup> . . . . . 190..

Das Zollamt: . . . . .

1. Die Summe der eingegangenen Gebühren beträgt . . . . . *M*  
 in Worten: „. . . . . Mark“

2. Die Bezirkskasse wird angewiesen, obigen Betrag zu vereinnahmen und bei K. . . . T. . . . Pos. . . . für das Rechnungsjahr 190.. zu verrechnen.  
 . . . . ., den ..<sup>ten</sup> . . . . . 190..

Der Bezirksamtmann: . . . . .

Lfd. Nr.	Datum		Name und Wohnort	Für den Waffen- erlaubnis- schein Nr.	Betrag		Be- merkungen
	Monat	Tag			<i>M</i>	Pf.	

**31. Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Waffenkontrolle.**

Vom 1. März 1906.

(Kol. Bl. S. 420.)

§ 1. Die zur Erteilung der Genehmigung zum Führen von Präzisionswaffen und zum Ausstellen von Waffenerlaubnisscheinen zuständigen Aufsichtsbehörden sind:

Das Bezirksamt Duala, das Bezirksamt Edea, das Bezirksamt Kribi, das Bezirksamt Victoria, die Station Campo, die Station Molundu, die Station Ossidinge, die Station Rio del Rey, die Residentur Garua.

§ 2. Wer eine Schußwaffe führen will, hat bei der nächsten Aufsichtsbehörde einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Vorführung der Waffe zu stellen. Von letzterem kann bei Umschreibungen abgesehen werden, wenn die Waffe bereits gestempelt und der Stempel noch deutlich zu lesen ist.

Wohnt der Antragsteller in einem anderen Bezirk, so hat er dem Antrage noch eine Bescheinigung dieser Behörde dahingehend anzuschließen, daß ihm die Genehmigung zum Führen der Waffe unbedenklich erteilt werden kann. Den Anträgen auf Umschreibung von Waffen ist der früher erteilte Erlaubnisschein anzuschließen.

§ 3. Falls irgendwelche Bedenken gegen die Person des Antragstellers bestehen und die Aufsichtsbehörde den Antrag von sich aus nicht ablehnen will, ist das Gesuch unter Darlegung des Sachverhalts dem Gouvernement zur Entscheidung weiterzugeben.

Über Anträge Farbigiger entscheidet ausschließlich das Gouvernement.

§ 4. Die Aufsichtsbehörde trägt die Waffe in eine Nachweisung ein. Hierbei ist dieselbe genau nach ihrem Modell oder System unter Angabe des Fabrikanten und der Fabriknummer sowie sonstiger charakteristischer Merkmale zu bezeichnen, so daß die Waffe, falls sie wegen zu geringer oder überhaupt nicht vorhandener Holzteile zum Abstempeln sich nicht eignet, auch ohne Stempel wiederzuerkennen ist.

§ 5. Die Waffen sind nach Eintragung in das Verzeichnis mit einem runden 14 mm großen Stempel und unmittelbar darunter mit 3 mm großen Ziffern zu stempeln.

In dem gleichzeitig auszustellenden Erlaubnisschein, dessen Ausfertigung genau nach dem Vordruck und in Anlehnung an die Eintragung in der Nachweisung zu erfolgen hat, ist die Stempelnummer auch dann zu vermerken, wenn dieselbe aus den in § 4 angeführten Gründen der Waffe nicht aufgedruckt werden konnte.

§ 6. Die Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen einer Waffe im Betrage von 5 Mark erhebt das Zollamt am Sitze der Aufsichtsbehörde bzw. wo ein solches sich nicht befindet, die Bezirksamts- usw. Kasse bei Aushändigung der Waffe bzw. des Erlaubnisscheines.

§ 7. Die Aufsichtsbehörden haben halbjährlich, d. i. zum 1. der Monate April und Oktober, über die im letzten Halbjahr vorgekommenen Genehmigungen und Umschreibungen Auszüge aus den Nachweisungen (§ 4) dem Gouvernement vorzulegen.

§ 8. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

B u e a, den 1. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

I. V. Mueller.

### 32. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Führung von Strafregistern. Vom 3. März 1906.

Die Dienststellen weise ich darauf hin, daß die Führung sogenannter Polizeistrafregister neben dem ordentlichen Strafregister unzulässig ist. Sämtliche Strafen sind vielmehr in das nach § 12 der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (L. G. S. 217<sup>\*)</sup>) geführte und vierteljährlich in Abschrift vorzulegende Strafbuch einzutragen. Etwa im Gebrauch befindliche besondere Register sind alsbald zu schließen. Der Verwendung von Tabellen, in denen die im Strafbuch bereits eingetragenen Geldstrafen zum Zweck der Kontrolle der Einziehung vermerkt werden, steht nichts im Wege.

D a r e s s a l a m, den 3. März 1906.

Namens des Kaiserlichen Gouverneurs.

V o r t i s c h.

### 33. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Annahme von Banknoten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank. Vom 3. März 1906.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Gouvernements vom 1. Dezember 1905, Amtl. Anzeiger Nr. 31,\*\*) und vom 15. Februar 1906, Amtl. An-

\*) D. Kol. Gesetzgeb. II, Nr. 194 S. 215.

\*\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 139 S. 274.

zeiger Nr. 5,\*) betr. die Ermächtigung der öffentlichen Kassen, zur Annahme von Banknoten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank bei allen den Nennwert der Noten erreichenden oder übersteigenden Zahlungen.

Die bereits erteilten und die etwa noch ergehenden Ermächtigungen sind, wie ich zur Vermeidung von Mißverständnissen und namentlich zur Verhütung der bei den Innenstationen möglichen Zahlungsschwierigkeiten ausdrücklich betonen möchte, dahin zu verstehen, daß eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, für die öffentlichen Kassen nicht besteht.

Die Annahme von Banknoten wird nur insoweit unbedenklich sein, als der Kassenbestand an Silber- und Kupfergeld zur Abwicklung der laufenden Zahlungsgeschäfte ausreicht. Dagegen werden die Banknoten dann als Zahlungsmittel zurückzuweisen sein, wenn durch deren Annahme sich der Kassenbestand an gemünztem Gelde zu sehr verringern würde und hierdurch Störungen im Kassenbetriebe zu befürchten sind.

Die den öffentlichen Kassen zustehende Befugnis, die Noten der D. O. A. Bank in Zahlung zu geben, darf, wie ich bei dieser Gelegenheit ebenfalls betonen möchte, niemals dazu führen, daß in dieser Beziehung irgend ein Zwang auf den Zahlungsempfänger ausgeübt wird. Um die Interessen der zum Nutzen der Kolonie tätigen Bank zu fördern und die Einführung papierner Geldzeichen in den Verkehr zu unterstützen, können Banknoten, sofern solche als Zahlungsmittel gewünscht oder nicht zurückgewiesen werden, unbedenklich zur Verausgabung gelangen.

Keinenfalls dürfen die Noten aber solchen Eingeborenen in Zahlung gegeben werden, welche zu deren Annahme nicht ohne weiteres bereit sind, oder welche den Geldwert derartiger Zahlungsmittel nicht kennen.

D a r e s s a l a m , den 3. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf v. Götzen.

#### 34. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den öffentlichen Verkehr im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete.

Vom 7. März 1906.

(Kol. Bl. S. 217.)

Auf Grund des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend das Verwaltungsrecht der Behörden usw., vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509), in Verbindung mit den §§ 20, 34 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717), wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Durch öffentliche Bekanntmachung des Gouverneurs\*\*) können bestimmte, ihrer Lage und ihren Grenzen nach näher bezeichnete Teile des Schutzgebiets, deren eingeborene Bevölkerung für die unbeschränkte Aufnahme des öffentlichen Verkehrs nicht reif erscheint, als „gesperrtes Gebiet“ erklärt werden.

Die Bekanntmachung kann bei dringender Gefährdung der öffentlichen

\*) Oben Nr. 21.

\*\*) Vgl. die nachstehende Bekanntmachung sowie die Bekanntmachungen vom 23. Mai und 1. Oktober 1906, unten Nr. 78 und 145.

Sicherheit und Ruhe vorläufig von der örtlichen Verwaltungsbehörde hinsichtlich bestimmter Teile ihres Verwaltungsbezirks erlassen werden, ist jedoch zurückzuziehen, wenn nicht binnen drei Monaten ihre Bestätigung durch öffentliche Bekanntmachung des Gouverneurs erfolgt.

In den von der Bekanntmachung betroffenen Landesteilen unterliegt der öffentliche Verkehr einer Beschränkung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 2. Nichteingeborenen ist der Aufenthalt in dem gesperrten Gebiete nur nach persönlicher Einholung einer schriftlichen Erlaubnis der Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem das gesperrte Gebiet belegen ist, gestattet.

Hat die Verwaltungsbehörde ihren Sitz innerhalb der Grenzen des gesperrten Gebiets, so ist der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis vor dem Betreten der Landschaft auf schriftlichem Wege anzubringen, es sei denn, daß die Benutzung eines öffentlichen Weges zum Sitze der Verwaltungsbehörde in der Bekanntmachung (§ 1) freigegeben ist.

§ 3. Bei Stellung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis (§ 2) sind seitens eines jeden Nichteingeborenen schriftlich oder zu Protokoll folgende Angaben zu machen:

1. Namen, Stand oder Beruf, Staatsangehörigkeit, Alter und Wohnsitz;
2. Dauer des bisherigen Aufenthalts in Afrika und im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiet, hinsichtlich des letzteren getrennt nach den Landschaften, in welchen der Aufenthalt stattgefunden hat;
3. Zweck und gewünschte Dauer des Aufenthalts in dem gesperrten Gebiet;
4. Anzahl und Herkunft der zur Dienstleistung verpflichteten Eingeborenen, getrennt nach Trägern oder Tierwärtern, Arbeitern, persönlicher Dienerschaft und Schutzmannschaft einerseits sowie Handlungsgehilfen andererseits;
5. Anzahl und Art der mitgeführten Feuerwaffen sowie Art und Menge des Schießbedarfs, getrennt nach ihrer Bestimmung zum Gebrauche durch Nichteingeborene oder durch Eingeborene;
6. Art und Menge mitgeführter Handelswaren;
7. Etwaige weitere von der örtlichen Verwaltungsbehörde verlangte Angaben.

Die Verwaltungsbehörde kann verlangen, daß ihr die Richtigkeit der Angaben, insbesondere auch hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse jedes Nichteingeborenen, nachgewiesen wird.

§ 4. Die Erteilung der Erlaubnis (§ 2) kann an die Bedingungen der Einhaltung gewisser Verkehrswege, der Vermeidung bestimmter Örtlichkeiten und der Erfüllung besonderer Auflagen hinsichtlich des Verkehrs mit den eingeborenen Stämmen und ihren angestammten Oberen geknüpft werden.

Für die Erfüllung der Bedingungen kann die Bestellung einer Sicherheit in Geld oder sicheren Wertpapieren mit der Maßgabe verlangt werden, daß die gestellte Sicherheit, wenn die Nichterfüllung einer Bedingung amtlich festgestellt wird, ohne weiteres an den Landesfiskus verfällt und daß die Rückzahlung der nicht in Anspruch genommenen Sicherheit frühestens nach drei Monaten seit dem Verlassen der unsicheren Landschaft verlangt werden kann.

Die Sicherheit soll in der Regel 250 Rupien für jeden Nichteingeborenen und 25 Rupien für jeden ihm zur Dienstleistung verpflichteten Eingeborenen nicht übersteigen.

§ 5. Vor Antritt einer Reise in dem gesperrten Gebiete hat der Unternehmer der Reise sich unbeschadet der Vorschriften des § 4 vor der örtlichen Verwaltungsbehörde dem Landesfiskus gegenüber vertragsmäßig zur Tragung jedes von den eingeborenen Reiseteilnehmern in der Landschaft vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schadens zu verpflichten und für die Erfüllung der Verpflichtung eine Sicherheit bis zur Höhe von 20 Rupien für den Kopf der eingeborenen Reiseteilnehmer zu hinterlegen.

Die Sicherheit ist mit der Maßgabe zu bestellen, daß sie ohne weiteres in der erforderlichen Höhe zugunsten der Geschädigten verfällt, sobald der Gouverneur eine Schadensersatzpflicht gemäß Abs. 1 für vorliegend erachtet. Im übrigen hat sie dem § 4 Abs. 2 zu entsprechen.

§ 6. Die Erteilung der Erlaubnis (§ 2) erfolgt widerruflich und, außer im Falle der festen Niederlassung, nur auf bestimmte Zeit. Ihre Geltungsdauer kann auf den vor ihrem Ablauf gestellten Antrag ohne weitere Förmlichkeiten auf bestimmte Zeit verlängert werden.

§ 7. Die Erlaubnis (§ 2) ist zu versagen und die erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn dies nach freiem Ermessen behufs Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe in dem gesperrten Gebiet erforderlich erscheint.

§ 8. Durch die Erlaubnis (§ 2) wird eine obrigkeitliche Gewährleistung für die Sicherheit der in dem gesperrten Gebiet sich aufhaltenden Personen und ihres Eigentums nicht begründet.

§ 9. Die Vorschriften der §§ 2 bis 7 finden keine Anwendung auf Beamte und Militärpersonen bei der Verrichtung ihres Dienstes und auf diejenigen Nichteingeborenen, welche in dem von der öffentlichen Bekanntmachung (§ 1) betroffenen Gebiete vor dem Erlaß der Bekanntmachung ihren Wohnsitz hatten und diese Tatsachen binnen drei Monaten nach dem Erlaß der Bekanntmachung bei der örtlichen Verwaltungsbehörde anmelden. Doch ist die Verwaltungsbehörde befugt, auch den letztgenannten Nichteingeborenen die Einhaltung gewisser Verkehrswege, die Vermeidung bestimmter Örtlichkeiten und die Erfüllung besonderer Auflagen hinsichtlich des Verkehrs mit den eingeborenen Stämmen und ihren angestammten Oberen vorzuschreiben (§ 4), und diejenigen, welche diesen Vorschriften wiederholt zuwiderhandeln, aus dem gesperrten Gebiete zu entfernen.

§ 10. Eingeborenen, welche nicht Angehörige eines das von der öffentlichen Bekanntmachung (§ 1) betroffene Gebiet bewohnenden Stammes sind, ist verboten, während des Aufenthalts in dem gesperrten Gebiete Feuerwaffen und Schießbedarf zu führen und zu besitzen.

Eingeborenen, welche nicht Angehörige eines afrikanischen Negerstammes sind, kann der Aufenthalt in dem gesperrten Gebiet von der örtlichen Verwaltungsbehörde im einzelnen Falle oder allgemein verboten werden.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 finden keine Anwendung auf farbige Soldaten der Schutz- und Polizeitruppe sowie auf diejenigen Eingeborenen, welche in Übereinstimmung mit den Angaben gemäß § 3 einem mit der Erlaubnis (§ 2) versehenen oder einem im § 8 bezeichneten Nichteingeborenen zur Dienstleistung verpflichtet sind, solange sie sich bei dem Nichteingeborenen befinden.

§ 11. Soweit eine öffentliche Bekanntmachung in Gemäßheit des § 1 nicht erlassen ist, unterliegt der öffentliche Verkehr keiner polizeilichen Beschränkung im Sinne der vorstehenden Vorschriften.

Jedoch sind Personen, welche mit einer Trägerkarawane oder in Begleitung von mehr als fünf Eingeborenen reisen, verpflichtet, der örtlichen Verwaltungs-

behörde jedes auf der Reise berührten Bezirks ebenso wie den ihnen begegnenden im Dienste befindlichen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes auf Verlangen Angaben nach Maßgabe des § 3 Ziffer 1, 4 bis 7 zu machen.\*)

§ 12. Die in den §§ 17, 19 der Kaiserlicher Verordnung, betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten, vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) vorgesehenen zweiwöchigen Fristen für die Beschwerde an den Gouverneur und für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden für die Zwecke dieser Verordnung auf vier Wochen verlängert. Den Vorschriften der bezeichneten Kaiserlichen Verordnung sind in den Grenzen der gegenwärtigen Verordnung die Eingeborenen gleich den Nicht-eingeborenen unterworfen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 2 werden mit Geldstrafe bis zu 450 Rupien, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, im Wiederholungsfalle mit Geldstrafe bis zu 3000 Rupien, allein oder in Verbindung mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Wer im Wiederholungsfalle mit Freiheitsstrafe bestraft worden ist, hat außerdem die polizeiliche Beschränkung seines Aufenthalts oder die Ausweisung aus dem Schutzgebiet zu gewärtigen.

§ 14. Nichteingeborene, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwider einer amtlichen Aufforderung, sich und die ihnen zu Dienstleistung verpflichteten Eingeborenen aus dem gesperrten Gebiete zu entfernen, nicht binnen der in der Aufforderung gesetzten Frist Folge leisten, haben ihre und der Eingeborenen zwangsweise Entfernung zu gewärtigen und werden mit Gefängnis nicht unter einem Monat sowie mit Geldstrafe bestraft.

§ 15. Wer einem zuständigen Beamten oder einer zuständigen Behörde die in dieser Verordnung oder zu deren Ausführung vorgeschriebenen Angaben verweigert oder in Angelegenheiten, auf welche diese Verordnung sich bezieht, wissentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen auf eine härtere Strafe zu erkennen ist.

§ 16. Eingeborene, welche den Vorschriften des § 10 oder den auf Grund derselben erlassenen behördlichen Anordnungen zuwiderhandeln, werden nach Maßgabe der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241)\*\*) bestraft. Außerdem können die entgegen den Vorschriften dieser Verordnung bei ihnen vorgefundenen Feuerwaffen sowie der Schießbedarf eingezogen werden.

§ 17. Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft. Gleichzeitig treten die die Haftbarkeit und Sicherheitsleistung von Karawanen betreffenden Verordnungen vom 29. April 1892 und vom 30. September 1892 außer Kraft.

D a r e s s a l a m, den 7. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf v. G ö t z e n.

35. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Sperrung einiger Gebiete für den Verkehr. Vom 7. März 1906.\*\*\*)

(Kol. Bl. S. 219)

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 7. März 1906, betreffend den öffentlichen Verkehr im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete, werden folgende Teile

\*) Vgl. Bekanntmachung v. 22. März 1906, unten Nr. 46. — \*\*) D. Kol. G. II S. 215.

\*\*\*) Abgeändert durch Bekanntmachung vom 1. Oktober 1906, unten Nr. 145.

des Schutzgebietes als „gesperrte Gebiete“ erklärt, deren Betreten nur unter gewissen Bedingungen erlaubt ist:

1. Der Bezirk Usumbura (Sultanate Urundi und Ruanda),
2. der Bezirk Bukoba.

Außerdem werden als „gesperrte Gebiete“ bis auf weiteres erklärt:

1. Der Bezirk Kilwa,
2. der Bezirk Lindi,
3. der Bezirk Ssongea,
4. der Bezirk Langenburg,
5. der Bezirk Iringa,
6. der Bezirk Mahenge,
7. der Bezirk Muansa.

Als Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes gelten die Bezirksämter und Militärstationen unter Ausschluß der Bezirksnebenämter und Militärposten.

D a r e s s a l a m, den 7. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf v. G ö t z e n.

### 36. Bekanntmachung des Bezirksamtmanns in Ponape, betreffend die Fahr- und Frachtpreise auf dem Regierungsmotorschuner „Ponape“.\*) Vom 7. März 1906.

(Kol. Bl. S. 422.)

A. Fahrpreis einschließlich Verpflegung für Kajütpassagiere pro Tag 7 Mark, Fahrpreis einschließlich Verpflegung für Deckpassagiere (nur Farbige) pro Tag 2 Mark.

Der Fahrpreis für Pflanzungsarbeiter unterliegt der Vereinbarung von Fall zu Fall; Höchstbetrag einschließlich Verpflegung 1,50 Mark.

Angebrochene Tage zählen für voll.

B. Fracht innerhalb des Inselgebietes pro Kubikmeter oder 100 kg:

bei Entfernungen bis zu 300 Seemeilen 5 Mark,

bei weiteren Entfernungen 15 Mark,

Minimalfracht 3 Mark,

Fracht für Kokosnüsse pro Stück 1 Pf.,

bei mehr als 1000 Stück mit einer Ermäßigung von 25 %.

Fracht für Vieh, Holz, Boote sowie Frachten nach fremden Plätzen nach Vereinbarung.

Kopra, Trepang und Haifischflossen sind von der Beförderung ausgeschlossen.

P o n a p e, den 7. März 1906.

Der geschäftsführende Kaiserliche Vizegouverneur.  
B e r g.

\*) Vgl. Deutsches Kolonialblatt 1905, S. 258.

### 37. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf. Vom 9. März 1906.

(Kol. Bl. S. 264.)

In Ausführung des § 4 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Reichsanzeiger vom 21. November 1903, Amtlicher Anzeiger IV Nr. 27)\*) wird hierdurch verordnet, was folgt:\*\*)

§ 1. Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen ist nicht gestattet, Feuerwaffen und Schießbedarf in das Schutzgebiet einzuführen.

§ 2. Nichteingeborene sind berechtigt, Hinterladegewehre, Pistolen, Revolver, Ersatzteile und Zubehör der bezeichneten Feuerwaffen sowie dafür geeigneten Schießbedarf nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften in das Schutzgebiet einzuführen.

§ 3. Die Feuerwaffen und der Schießbedarf werden nach erfolgter Prüfung und Erledigung der Zollpflicht amtlich in den für jeden Einfuhrplatz durch behördliche Bekanntmachung bezeichneten öffentlichen Lagerraum verbracht und dort zwecks Aufbewahrung auf Gefahr des Einführenden niedergelegt.

Die Unterbringung in zollfreien Niederlagen ist nicht gestattet.

§ 4. Der Gouverneur kann bestimmen, daß Feuerwaffen, deren Ersatzteile und Zubehör sowie Schießbedarf, wenn ihre Menge nach seiner Entscheidung dem tatsächlichen Bedürfnis im Schutzgebiet nicht entspricht, von der Einfuhr und der Niederlegung ausgeschlossen und erforderlichenfalls vernichtet werden.

Schießbedarf, welcher nicht ordnungsmäßig verpackt oder dessen Aufbewahrung mit Gefahr verbunden ist, kann von der Einfuhr zurückgewiesen und erforderlichenfalls eingezogen oder vernichtet werden.

§ 5. In dem öffentlichen Lagerraum (§ 3) wird jede Feuerwaffe und jeder selbständige Ersatzteil einer solchen sowie jede selbständige Packung von Schießbedarf amtlich gestempelt, mit einer laufenden Nummer versehen und in ein Verzeichnis eingetragen. Hierfür sowie für die Aufbewahrung werden Gebühren nach einem von dem Gouvernement festgesetzten, an dem Lagerraum ausgehängten Tarif erhoben.

Über die Stempelung und Niederlegung wird eine den Namen des Niederlegenden und die Nummer des Verzeichnisses enthaltende Bescheinigung erteilt.

§ 6. Zur Besichtigung sowie zur Reinigung und Instandhaltung der niedergelegten Feuerwaffen wird der Zutritt zu dem öffentlichen Lagerraum zu bestimmten Stunden gestattet.

§ 7. Von der Stempelung und Registrierung von Feuerwaffen und Schießbedarf, welche zur Durchfuhr oder zur Wiederausfuhr binnen sechs Monaten angemeldet worden sind, kann nach dem Ermessen der Behörde Abstand genommen werden.

Die Durchfuhr oder Wiederausfuhr hat unter behördlicher Leitung gegen Erstattung der dadurch verursachten besonderen Kosten zu erfolgen.

§ 8. Die Entnahme der nach § 2 eingeführten Feuerwaffen, Ersatzteile und Zubehörstücke derselben sowie Schießbedarfspackungen aus den öffentlichen Lagerräumen ist nur zum Gebrauche Nichteingeborener und unter den nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Der Entnehmende hat den Niederlegungsschein vorzuzeigen und, so-

\*) Kol. Gesetzgeb. 1903, Nr. 132 S. 244. — \*\*) Vgl. auch die Bekanntmachung unter Nr. 39.

fern er nicht der darin bezeichnete Niederleger ist, sein Verfügungsrecht darzutun.

2. Der Entnehmende hat die obrigkeitliche Erlaubnis zur Führung der Waffe, sofern es sich um Ersatzteile, Zubehörstücke und Schießbedarf handelt, zur Führung einer entsprechenden Waffe nachzuweisen. Die Entnahme von Schießbedarf ist auch zulässig, wenn eine lediglich hierauf bezügliche obrigkeitliche Erlaubnis dargetan wird.

3. Vertreter eines nach Nr. 1 und 2 zur Entnahme Berechtigten haben sich auch über die Vertretungsbefugnis auszuweisen.

§ 9. Wer über Feuerwaffen usw. oder Schießbedarf, welche sich in dem öffentlichen Lagerraum eines Einfuhrplatzes befinden, zu verfügen berechtigt ist, kann gegen Hergabe der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) die vollständige oder teilweise amtliche Überführung in einen anderen durch amtliche Bekanntmachung als solchen bezeichneten öffentlichen Lagerraum an der Grenze oder im Innern des Schutzgebietes beantragen.

Die Überführung wird, soweit Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen, bei nächster geeigneter Gelegenheit auf Gefahr des Antragstellers gegen Zahlung einer von Fall zu Fall festzusetzenden Gebühr ausgeführt. Die Bescheinigung (Absatz 1) wird alsdann, mit einem Vermerk über die anderweite Niederlegung versehen, zurückgegeben.

Für die Aufbewahrung in einem Lagerraum der in Absatz 1 bezeichneten Art sind ebenfalls Gebühren nach einem von dem Gouvernement festgesetzten, an dem Lagerraum ausgehängten Tarif zu zahlen.

§ 10. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf zum amtlichen oder militärischen Gebrauche, einschließlich des Dienstgebrauchs der Beamten und Offiziere, keine Anwendung.

Der Nachweis darüber, ob Feuerwaffen und Schießbedarf zum Dienstgebrauche von Beamten und Offizieren bestimmt sind, wird durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Dienstbehörde geführt.

Dem Gouvernement bleibt vorbehalten, eine dem Absatz 1 entsprechende Ausnahme auch für Feuerwaffen und Schießbedarf zuzulassen, welche nach der Bescheinigung eines zuständigen Konsulates usw. oder nach seinem Ermessen zur persönlichen Verteidigung eines lediglich auf kurze Zeit im Schutzgebiete verweilenden Reisenden bestimmt sind.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1906 in Kraft.

Daressalam, den 9. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf v. Götzen.

### 38. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schießbedarf und den Verkehr mit denselben. Vom 9. März 1906.

(Kol. Bl. S. 265.)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und 3 des Schutzgebietesgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch für den Umfang des Schutzgebietes verordnet, was folgt:\*)

\*) Vgl. auch die Bekanntmachung unter Nr. 39.

## I. Vorschriften für Nichteingeborene.

§ 1. Zur Führung und zum Besitze einer Feuerwaffe bedarf es der obrigkeitlichen Erlaubnis, welche durch Ausstellung des Waffenscheins erteilt wird.

Für eine jede Feuerwaffe ist ein besonderer Waffenschein erforderlich.

Der Waffenschein lautet auf den Namen des Berechtigten, enthält die Angabe des Stempels der Waffe und ist nicht übertragbar. Doch kann ein Waffenschein (auch nachträglich) auf den Namen mehrerer Berechtigter ausgestellt werden.

§ 2. Die Erlaubnis (§ 1) kann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende sich über seine Person, seine Vertrauenswürdigkeit oder den Erwerb der Feuerwaffe nicht auszuweisen vermag;

2. wenn der Nachsuchende bereits eine zum Schutz seines Hausstandes und seines Eigentums sowie zur Ausübung der Jagd genügende Anzahl von Feuerwaffen besitzt;

3. wenn nicht genügende Vorsorge getroffen ist, um zu verhindern, daß die Feuerwaffe oder der Schießbedarf in die Hände Unberufener, insbesondere Farbiger, zu fallen vermögen.

Bei Vorhandensein der Voraussetzungen unter 1, 2 kann die Erlaubnis von der Hinterlegung einer Sicherheitssumme bis zur Höhe von 300 Rup. abhängig gemacht werden. Die Hinterlegung hat mit der Maßgabe zu geschehen, daß die Sicherheit bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder anderer den Verkehr mit Feuerwaffen und Schießbedarf betreffenden Vorschriften ohne weiteres zugunsten des Fiskus für verfallen erklärt und eingezogen werden kann.

§ 3. Geisteskranken und Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, darf die Erlaubnis (§ 1) nicht erteilt werden.

§ 4. Die Erlaubnis (§ 1) kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Versagung vorhanden sind.

§ 5. Feuerwaffen, zu deren Führung und Besitz die Erlaubnis (§ 1) versagt oder zurückgezogen wird, sowie dazugehöriger Schießbedarf sind von der Polizeibehörde in Verwahrung zu nehmen.

§ 6. Zuständig für die Erteilung und gegebenenfalls für die Zurückziehung der Erlaubnis (§ 1) ist die Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem der Nachsuchende wohnt oder bei Ermanglung eines festen Wohnsitzes im Schutzgebiete sich aufhält.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis (§ 1) ist vor Erlangung des Besitzes der Feuerwaffe, in dringenden Fällen spätestens vier Wochen nach Erlangung des Besitzes anzubringen.

Wer sich zur Zeit der Verkündung dieser Verordnung im Besitze von Feuerwaffen befindet, hat die Erlaubnis (§ 1) spätestens binnen drei Monaten nach ihrem Inkrafttreten nachzusuchen.

§ 7. Für eine jede Feuerwaffe ist eine Waffensteuer zu entrichten, welche auf jedes angefangene Kalenderjahr beträgt:

1. für ein Gewehr oder eine Schaftpistole . . . . . 2 Rup.

2. für eine Pistole oder einen Revolver . . . . . 1 „

Die Waffensteuer ist erstmalig bei Ausstellung des Waffenscheins (§ 1), später bis zum 31. März jeden Jahres an die Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem der Steuerpflichtige zur Zeit der Fälligkeit der Waffensteuer wohnt oder in Ermanglung eines Wohnsitzes im Schutzgebiete sich aufhält, unter Angabe von Ausstellungsort, Datum und Nummer des Waffenscheins zu entrichten.

Lautet ein Waffenschein auf den Namen mehrerer Berechtigter, so haften diese für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 8. Vorstehern von Missionen und anderen gemeinnützigen Veranstaltungen sowie Leitern von wirtschaftlichen Unternehmungen oder von Expeditionen können für die zum Schutze von Leben und Eigentum der Gemeinschaft bestimmten Feuerwaffen Waffenscheine mit der Wirkung ausgestellt werden, daß jedes nichteingeborene Mitglied zur Führung der Feuerwaffe befugt ist.

§ 9. Die Veräußerung und jede sonstige Überlassung von Hinterladegewehren und -Pistolen, von Revolvern und Feuerwaffen mit gezogenen Läufen, deren Ersatzteilen und Zubehör sowie von dazu passendem Schießbedarf an Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige ist nur mit vorgängiger schriftlicher Erlaubnis des Gouverneurs gestattet.

Der Veräußerung und sonstigen Überlassung von Feuerwaffen zwecks Führung oder Besitz (§ 1) an Nichteingeborene hat die Anzeige an die Verwaltungsbehörde unter Angabe von Namen und Wohnort oder Aufenthalt des neuen Erwerbers vorherzugehen. In dringenden Fällen genügt es, wenn die Anzeige binnen vier Wochen nach der Veräußerung erfolgt. Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige ist diejenige Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Veräußerung stattfindet.

§ 10. Wer ein Hinterladegewehr, eine Hinterladerpistole, einen Revolver oder eine Feuerwaffe mit gezogenen Läufen verliert oder vernichtet, hat dies spätestens binnen sechs Wochen, nachdem der Verlust zu seiner Kenntnis gelangt ist oder die Vernichtung stattgefunden hat, der Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem das Ereignis stattgefunden hat, anzuzeigen. Ist der Verlierer oder Vernichter ein anderer als der im Waffenschein benannte Führungsberechtigte, so ist der letztere zur Erstattung der Anzeige mit verpflichtet. Die sechswöchige Frist beginnt für ihn mit der Kenntnis des Ereignisses.

Als Verlust im Sinne des Abs. 1 gilt jedes Abhandenkommen.

## II. Vorschriften für Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige.

§ 11. Die Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige (§ 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. November 1900, Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 1014) dürfen Hinterladergewehre und -Pistolen, Revolver, Feuerwaffen mit gezogenen Läufen, Ersatzteile und Zubehörstücke dieser Waffen sowie dazu passenden Schießbedarf nur auf Grund schriftlicher Erlaubnis des Gouverneurs führen oder besitzen. Alsdann finden auf sie die Vorschriften der §§ 7, 9 und 10 entsprechende Anwendung.

Im übrigen bedürfen sie zur Führung und zum Besitze einer jeden Feuerwaffe der schriftlichen Erlaubnis der Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem sie ansässig sind, und haben für jede Feuerwaffe jährlich im voraus eine Gebühr von 1 Rup. zu entrichten.

Der Zeitpunkt, an welchem die Vorschrift des Abs. 2 in Kraft tritt, wird für jeden Bezirk oder Bezirksteil durch öffentliche Bekanntmachung des Gouvernements festgesetzt, welchem auch nähere Bestimmungen über die Durchführung jener Vorschrift vorbehalten bleiben.

## III. Gemeinsame Vorschriften.

§ 12. Das Feilhalten von Hinterladergewehren und -Pistolen, von Revolvern und Feuerwaffen mit gezogenen Läufen sowie von Ersatzteilen und Zubehör dieser Waffen ist verboten.

Das Feilbieten von anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Feuerwaffen, deren Ersatzteilen und Zubehör sowie von Schießbedarf ist nur auf Grund einer Erlaubnis der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde und nur nach Maßgabe der vom Gouverneur erlassenen besonderen Vorschriften oder öffentlichen Bekanntmachungen zulässig. Die Erlaubnis tritt in Ansehung der Berechtigung zum Besitz der feilgehaltenen Feuerwaffen an die Stelle des Waffenscheins (§ 1) und der nach § 11 Abs. 2 erforderlichen Erlaubnis.

Vom Feilbieten im Umherziehen sind Feuerwaffen, Ersatzteile und Zubehör derselben sowie Schießbedarf jeder Art ausgeschlossen.

§ 13. Die Vorschriften der §§ 1 bis 8 und 11 dieser Verordnung finden auf Mitglieder der bewaffneten Macht und auf Beamte hinsichtlich der Feuerwaffen und des Schießbedarfs, welche sie nach der Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde zu ihrem Dienste gebrauchen, keine Anwendung. Dem Gouvernement bleibt vorbehalten, eine gleiche Ausnahme für Reisende zuzulassen, welche sich lediglich auf kurze Zeit im Schutzgebiet aufhalten, sofern es sich um Feuerwaffen oder Schießbedarf handelt, die nach der Bescheinigung eines zuständigen Konsulats usw. oder nach seinem Ermessen zur persönlichen Verteidigung bestimmt sind.

#### IV. Straf- und Einführungsbestimmungen.

§ 14. Ein Nichteingeborener, welcher

1. den Vorschriften der §§ 1 bis 4, 6 und 8 zuwider eine Feuerwaffe führt oder besitzt,
2. Feuerwaffen, Ersatzteile oder Zubehörstücke derselben oder Schießbedarf den Vorschriften des § 9 zuwider an Eingeborene veräußert oder sonst überläßt,
3. den Vorschriften des § 12 Absatz 1 und 3 zuwiderhandelt oder Feuerwaffen usw. ohne die im § 12 Absatz 2 vorgeschriebene Erlaubnis freihält,

wird, insofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 1000 Rup. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit beiden Strafen bestraft. Auch kann auf Einziehung der entgegen den bezeichneten Vorschriften geführten, besessenen oder feilgehaltenen Feuerwaffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Mit Geldstrafen bis zu 450 Rup., an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haftstrafe tritt, wird bestraft, wer die in den §§ 9, 10 vorgeschriebenen Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wer als Nichteingeborener einer auf Grund des § 12 Abs. 2 erlassenen Vorschrift oder Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 7 werden mit Geldstrafe bis zu 100 Rup. bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haftstrafe bis zu zwei Wochen tritt.

§ 15. Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige, welche den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund der letzteren erlassenen Vorschriften und Bekanntmachungen zuwiderhandeln, werden nach Maßgabe der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241)\*) bestraft.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1906 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 9. Juli 1892 (Kol. Gesetzgeb. I Seite 390), 1. Februar 1894 (Kol. Gesetzgeb. II Seite 71), 25. Mai 1894 (Kol. Gesetzgeb. II Seite 100) und der Runderlaß vom 15. Dezember 1894 (Kol.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. II, Nr. 149 S. 215.

Gesetzgeb. II Seite 133) sowie die auf Grund der Verordnung vom 9. Juli 1892 und 25. Mai 1894 ausgestellten Erlaubnisscheine mit der Maßgabe außer Kraft, daß die Waffensteuer (§ 7) erst von dem Ablauf des Zeitpunktes zu zahlen ist, bis zu welchem die Gebühr in Gemäßheit des § 1 der Verordnung vom 25. Mai 1894 entrichtet worden ist.

Daressalam, den 9. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf v. Götzen.

### 39. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Feuerwaffen und Schießbedarf. Vom 9. März 1906.

(Kol. Bl. S. 267.)

A. Als Einfuhrplätze für Feuerwaffen und Schießbedarf gemäß § 3 der Verordnung vom 9. März 1906, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf,\*) werden erklärt:

I. an der Meeresküste: Tanga, Pangani, Bagamojo, Daressalam, Kilwa, Lindi;

II. an der Binnengrenze: Moschi, Schirati, Muansa, Bukoba, Usumbura, Ujidji, Bismarckburg, Neu-Langenburg, Muaja, Wiedhafen.

An diesen vorgenannten Orten werden die öffentlichen Lagerräume für Feuerwaffen und Schießbedarf in den Zollämtern errichtet.

B. Öffentliche Lagerräume gemäß § 9 der Verordnung vom 9. März 1906, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf,\*) werden ferner eingerichtet bei den Verwaltungsbehörden:

Morogoro, Ssongea, Mpapua, Kilimatinde, Tabora, Mahenge, Iringa.

C. An Gebühren für Aufbewahrung, Stempelung usw. der Feuerwaffen und Schießbedarf in den Lagerräumen sowohl der Einfuhrplätze als auch der vorstehend unter B bezeichneten Orte sind in den entsprechenden Fällen die in dem nachfolgenden Tarif festgesetzten Beträge zu erheben:

#### Gebühren-Tarif.

a) Für Stempelung von Feuerwaffen usw.:

1 Rup. 50 H. für Gewehre,

1 „ — „ für Pistolen und Revolver,

— „ 50 „ für jeden selbständigen Ersatzteil (Lauf, Schaft, Schloß),

— „ 25 „ für jede selbständige Packung von Schießbedarf.

b) Für Aufbewahrung von Feuerwaffen usw.:

1. für jede Handfeuerwaffe (auch zerlegte) sowie für jeden selbständigen Ersatzteil (Lauf, Schloß oder Schaft) monatlich 25 Heller,

2. für jede selbständige Packung von Schießbedarf (Pulver, Kugeln, Schrot, Hülsen, Wachspfropfen, Zündhütchen u. dgl.) monatlich  $\frac{1}{2}$  Prozent vom Werte des Schießbedarfs.

#### Anmerkungen:

1. Der Kalendermonat der Niederlegung gilt für voll.

2. Der Monat der Herausnahme bleibt außer Berechnung, sofern die Niederlegung sich auf mehr als einen Kalendermonat erstreckt.

3. Die Gebühren sind bei der Herausnahme fällig, wenn diese im Laufe des ersten Monats erfolgt, sonst am Schlusse jedes Kalendermonats.

\*) Oben Nr. 37.

4. Als Wert des Schießbedarfs gilt der nach § 25 der Zollverordnung zu berechnende Marktpreis.
5. Betragen die von einem Zahlungspflichtigen für einen Monat zu entrichtenden Gebühren weniger als 30 Heller, wird nichts erhoben. Für Niederlegungen, welche sich auf mehr als zwei Monate erstrecken, gelangen indessen auch Gebührenbeträge unter 30 Heller zur Erhebung.

D. Die Vorschrift des Abs. 2 § 11 der Verordnung vom 9. März 1906, betreffend die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schießbedarf und den Verkehr mit denselben,\*) tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft in den Bezirken: Daressalam, Mohoro, Kilwa, Lindi, Morogoro.

E. Für die Erteilung der Erlaubnis zum Feilhalten von Gewehren und Schießbedarf gemäß § 12 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 1906, betreffend die Führung usw. von Feuerwaffen und Schießbedarf,\*) gelten folgende Vorschriften:

1. Gegenstand der Erlaubnis bildet das Feilhalten von Patronen und den zu ihrer Herstellung erforderlichen Materialien, unter Ausschluß von Handpulver.

2. Zur Erteilung der diesbezüglichen Erlaubnis sind diejenigen Bezirksämter und Militärstationen bzw. Nebenstellen und Offizierposten befugt, an denen sich ein öffentlicher Lagerraum gemäß Absatz A und B dieser Bekanntmachung befindet.

3. Die Erlaubnis ist nur an als zuverlässig bekannte Kaufleute und auf jederzeitigen Widerruf zu erteilen.

4. Über die Erteilung der Erlaubnis ist von der Verwaltungsbehörde eine Bescheinigung auszustellen, in welcher die Menge der Patronen, welche der betreffende Händler auf Lager halten darf, anzugeben ist.

5. Die festgesetzte Zahl der Patronen kann der Kaufmann nach Belieben als fertige Ware oder in Materialien zu denselben führen.

6. Die Verwaltungsbehörde stellt dem Erlaubnisinhaber die zur Auffüllung des gestatteten Vorrats gemäß § 8 der Verordnung vom 9. März 1906, betreffend die Einfuhr usw. von Feuerwaffen, erforderliche Bescheinigung ohne weiteres aus.

7. Der Erlaubnisscheininhaber ist verpflichtet, den von ihm feilgehaltenen Schießbedarf nur an Personen abzugeben, welche sich im Besitz eines Waffenscheins befinden.

Er hat ferner ein Register zu führen, in welches die Namen der Käufer und die an dieselben abgegebenen Schießbedarfsmengen einzutragen sind.

Abschriften der Register sind den Verwaltungsbehörden, welche die Erlaubnis erteilt haben, alljährlich zum 1. Januar einzureichen. Letzteren steht auch das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Register zu nehmen.

8. Für die Einhaltung der nach vorstehendem dem Erlaubnisscheininhaber obliegenden Verpflichtungen ist die Behörde berechtigt, die Stellung einer Kautions zu verlangen.

F. Die zur Zeit der Verkündung der Verordnung, betreffend die Führung und den Besitz von Feuerwaffen usw., vom 9. März 1906\*) im Besitz von Feuerwaffen befindlichen Personen sind hinsichtlich dieser bis zur Beendigung der Gültigkeitsdauer der bezüglichen Waffenerlaubnisscheine von der Entrichtung der Gebühr des § 7 Nr. 1 gedachter Verordnung entbunden.

Daressalam, den 9. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf v. Götzen.

\*) Oben Nr. 38.

40. Vertrag zwischen dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, und der Woermann-Linie, betreffend die Personen- und Güterbeförderung im Hafen von Lüderitzbucht. Vom 7./10. März 1906.

Zwischen dem deutsch-südwestafrikanischen Landesfiskus, vertreten durch den Reichskanzler, dieser vertreten durch die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes zu Berlin, und der Woermann-Linie zu Hamburg, vertreten durch Herrn Richard Peltzer, wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1. Die Woermann-Linie verpflichtet sich, die Personen-, Tier- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land in Roberthafen und auf der Reede in Lüderitzbucht in einer dem allgemeinen Verkehrsinteresse entsprechenden Weise zu betreiben, insbesondere auf ihre Kosten dafür zu sorgen, daß das dazu nötige Personal und Inventar stets vollständig und in leistungsfähigem Zustande vorhanden ist.

§ 2. Die Güterbeförderung von dem Schiff nach dem Lande (Löschung) besteht in folgenden Leistungen:

1. Empfangnahme der Güter längsseit des Schiffes in den Landungsfahrzeugen;
2. Verbringen der Landungsfahrzeuge vom Schiff an die Brücken oder an sonstige fiskalische Landungsstellen im Roberthafen;
3. Verladung der Güter in die Güterwagen der Hafenbahn;
4. Beförderung der Güter mittels dieser Wagen in die Zollschuppen oder auf die sonstigen in der Nähe gelegenen Lagerplätze sowie Stapelung der Güter und ihre Übergabe an die Empfangsberechtigten.

Die Güterbeförderung vom Lande nach dem Schiffe (Ladung) besteht aus den gleichen Leistungen in umgekehrter Reihenfolge.

§ 3. Die Übergabe der Güter an die Empfangsberechtigten hat nach Bestimmung der vom Gouvernement ermächtigten Behörde entweder in dem Zollschuppen am Roberthafen oder auf den sonstigen in der Nähe gelegenen Lagerplätzen zu erfolgen.

§ 4. Die Woermann-Linie verpflichtet sich, die Personen-, Tier- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land nach gleichen mit Genehmigung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes aufzustellenden Grundsätzen für jedermann auszuführen, der dazu ihre Mitwirkung in Anspruch nimmt und zur Zahlung der tarifmäßigen Beförderungsgebühren bereit ist.

Soweit die Woermann-Linie danach bei der Personen-, Tier- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land mitwirkt, ist sie verpflichtet, die Hafengebühren einzuziehen und binnen einer Woche nach der Abfertigung des Schiffes an die Zollkasse in Lüderitzbucht abzuführen. Die Beförderungsgebühren, zu deren Einziehung sie gleichfalls berechtigt ist, verbleiben der Woermann-Linie.

§ 5. Zur Benutzung bei der Personen-, Tier- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land im Hafen von Lüderitzbucht überläßt der Fiskus der Woermann-Linie in Lüderitzbucht folgende Betriebsmittel:

1. Eine hölzerne Landungsbrücke von 100 m Länge und eine solche von 120 m Länge im Roberthafen;
2. einen 5 t-Kran auf der letztgenannten Brücke;
3. die in den Zollrayon und nach den Lagerplätzen führenden Hafengleise;
4. vier Illinge nebst 20 Kastenwagen von je 5 t Tragfähigkeit für den Verkehr auf den Hafengleisen.

Die vorstehend genannten Betriebsmittel werden, soweit erforderlich, vor der Übergabe auf Kosten des Fiskus in ordnungsmäßigen Stand gesetzt. Über die Notwendigkeit solcher Arbeiten entscheidet im Streitfalle die nach § 7 zu bildende Kommission.

Außerdem überläßt der Fiskus der Woermann-Linie für die Dauer des von ihr nach dem vorliegenden Vertrage wahrzunehmenden Landungsbetriebs das von ihr zur Zeit für die Slipanlage nebst Zubehör belegte Gelände am Roberthafen zur unentgeltlichen Benutzung, soweit der Fiskus die Verfügung über dieses Gelände hat.

§ 6. Die Höhe der Beförderungsgebühren bemißt sich nach dem Tarife für den Hafen von Lüderitzbucht vom 16. Februar 1906.\*) Die darin festgesetzten Beförderungsgebühren können ohne Einverständnis mit der Woermann-Linie nicht geändert werden.

§ 7. Die Frage, ob der Betrieb den Vorschriften des § 1 entsprechend eingerichtet ist, gegebenenfalls welche Änderungen dazu notwendig sind, entscheidet eine Kommission, die aus dem Distriktschef in Lüderitzbucht als Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu bilden ist, von denen jede Partei einen zu berufen hat. Wenn eine Partei die Ernennung des Beisitzers ungebührlich verzögert, so ernennt ihn der Oberrichter in Windhuk, welchem auch die Entscheidung darüber zusteht, ob eine ungebührliche Verzögerung vorliegt.

Innerhalb der Kommission entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§ 8. Die Instandhaltung der im § 5 bezeichneten oder später vom Fiskus außerdem noch zur Verfügung gestellten Betriebsmittel ist Sache der Woermann-Linie. Sie geschieht durch ihr Personal und auf ihre Kosten. Nur solche hierbei sich zeigende Mängel und Schäden, von denen die Woermann-Linie nachweisen kann, daß sie auf Fehlern der Herstellung oder des Materials beruhen oder durch außergewöhnliche Naturereignisse herbeigeführt sind, hat der Fiskus zu beseitigen.

Handelt es sich um Zerstörung oder erhebliche Beschädigung der Brückenanlagen, zu deren rechtzeitigen Wiederherstellung das im Rahmen eines geordneten Landungsbetriebs verfügbar zu haltende Personal oder Material der Woermann-Linie nicht ausreicht, so wird das Gouvernement mit Personal und Material, soweit solches abgegeben werden kann, aushelfen. Die Woermann-Linie hat hierfür das Gouvernement voll zu entschädigen.

Machen die Verhältnisse eine Erweiterung der Hafenanlagen oder eine Vermehrung der Betriebsmittel erforderlich, so wird nach dem Grundsatz verfahren, daß Anlagen und Betriebsmittel auf dem Wasser von der Woermann-Linie, solche auf dem Festlande einschließlich Brücken- und Molen-Anlagen von dem Fiskus auf Kosten der Woermann-Linie bzw. des Fiskus herzustellen sind. Bestreitet die Woermann-Linie die Notwendigkeit einer solchen Erweiterung oder Vermehrung, so entscheidet die nach § 7 zu bildende Kommission.

§ 9. Für Betriebsstörungen, die infolge von Beschädigung oder Zerstörungen der im § 8 bezeichneten Betriebsmittel eintreten und während der Instandhaltungsarbeiten andauern, hat die Woermann-Linie gegen den Fiskus keinerlei Ersatzansprüche. Andererseits ist die Woermann-Linie nicht verantwortlich für Betriebsstörungen, welche aus denselben Ursachen eintreten und während der Instandsetzungsarbeiten andauern.

§ 10. Die Woermann-Linie verpflichtet sich, zur Ausführung von Pei-

\*) Oben Nr. 22.

lungen oder zu sonstigen dienstlichen Zwecken den vom Gouvernement zu bestimmenden Behörden in Lüderitzbucht auf Verlangen von den ihr zur Verfügung stehenden, in Lüderitzbucht stationierten Fahrzeugen diejenigen mit Besatzung und Ausrüstung zum Gebrauch zu überlassen, die die genannten Behörden als erforderlich bezeichnen.

Der Fiskus hat der Woermann-Linie hierfür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 11. Die Woermann-Linie wird dem Gouvernement auf dessen Wunsch jederzeit einen der dort stationierten Schleppdampfer nebst seetüchtiger Besatzung und Ausrüstung für Fahrten außerhalb des Lüderitzbuchter Hafenbereiches zur Verfügung stellen, soweit das ohne erhebliche Beeinträchtigung der Personen-, Tier- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land möglich ist.

Für diese Benutzung des Dampfers hat der Fiskus an die Woermann-Linie zu zahlen:

Für Fahrten von zwölfstündiger und geringerer Dauer 100 Mark, für längere Fahrten 150 Mark für jeden Tag.

Der Tag wird dabei zu 24 Stunden, ein angefangener Tag aber als voll gerechnet.

§ 12. Sofort nach Ankunft von Schiffen im Hafen von Lüderitzbucht hat die Woermann-Linie den vom Gouvernement zu bestimmenden Behörden zur Fahrt nach und von den Schiffen ein dem Wetter entsprechendes Fahrzeug nebst Besatzung und Ausrüstung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit Reichs- und Schutzgebietsbeamte, Angehörige der Schutztruppe oder der Kaiserlichen Marine zur Erledigung von Dienstgeschäften zwischen dem Lande und den vor Lüderitzbucht liegenden Schiffen zu verkehren haben, hat ihnen die Woermann-Linie, auch abgesehen von dem Falle des Abs. 1, freie Beförderung hin und zurück zu gewähren.

§ 13. Der Fiskus verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages die Beförderung sämtlicher in Lüderitzbucht für seine Rechnung ankommenden und abgehenden Personen, Tiere und Güter zwischen Schiff und Land unter Zahlung der tarifmäßigen Beförderungsgebühren der Woermann-Linie zu übertragen.

§ 14. Die Woermann-Linie hat alle für allgemeine, insbesondere für staatliche Zwecke notwendigen Nachweise und Feststellungen gemäß den ihr vom Gouvernement zugehenden Anweisungen ohne Vergütung zu bewirken, soweit die Unterlagen ihr bekannt sind.

§ 15. Dieser Vertrag, durch den alle früheren auf die gleiche Angelegenheit bezüglichen mit der Woermann-Linie getroffenen Vereinbarungen aufgehoben werden, tritt am 1. Februar 1906 in Kraft. Er ist lediglich für die Dauer des Kriegszustandes im Süden des Schutzgebietes geschlossen.

Es herrscht Einverständnis darüber, daß dieser Kriegszustand dann als beendet zu erachten ist, wenn die unmittelbaren Einwirkungen des Krieges im Süden auf den Landungsbetrieb in Lüderitzbucht aufgehört haben.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Beendigung des Kriegszustandes im vorerwähnten Sinne entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das in § 17 genannte Schiedsgericht.

§ 16. Der Fiskus ist nach Beendigung des Kriegszustandes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, diesen Vertrag zu lösen, sofern er ihn durch andere, auf die Übernahme des Landungsbetriebes in Lüderitzbucht bezügliche Abmachungen mit der Woermann-Linie ersetzen will. Andernfalls kann

der vorliegende Vertrag von den Parteien nur mit sechsmonatiger Kündigungsfrist aufgelöst werden.

§ 17. Über alle Ansprüche aus dem gegenwärtigen Vertragsverhältnis, auch wenn sie nach dessen Lösung geltend gemacht werden, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht.

§ 18. Die Bildung des Schiedsgerichts erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Das dem Fiskus zustehende Ernennungsrecht wird von dem Oberrichter in Windhuk ausgeübt.

Kommen die Schiedsrichter zu keiner Entscheidung, weil sich unter ihnen Stimmgleichheit ergibt, so haben sie einen Obmann zu wählen.

Können sie sich über die Person dieses Obmanns nicht einigen, so haben sie den Oberrichter in Windhuk um dessen Ernennung zu ersuchen.

Der Obmann kann von den Parteien aus denselben Gründen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Schiedsrichters berechtigen.

Die nach den §§ 1045, 1046 der Zivilprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen werden von dem Bezirksrichter in Swakopmund erlassen.

Hamburg, den 7. März 1906.

Berlin, den 10. März 1906.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.

Woermann-Linie.

E. Hohenlohe.

Peltzer.

#### 41. Verordnung des Kaiserlichen Bezirksamtmanns von Saipan, betreffend den Schildkrötenfang auf den Marianen. Vom 13. März 1906.

(Kol. Bl. S. 391.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) und der Reichskanzlerverfügung vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Schildkröteneier aushebt oder sonstwie an sich bringt, unerlaubterweise in Besitz hat oder an andere verabfolgt.

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu 200 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer Schildkröten

a) in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Mai

b) am Strand oder innerhalb des Riffs fängt.

§ 3. Neben der verwirkten Strafe kann auf Einziehung der bei dem Verurteilten vorgefundenen Schildkröteneier, der gefangenen oder erlegten Tiere und der bei der strafbaren Handlung verwendeten Fanggeräte und Vorrichtungen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Gegen Eingeborene kann auf Pflichtarbeit erkannt werden.

§ 4. Der Schildkrötenfang auf den Marianen darf gewerbsmäßig nur von Personen betrieben werden, die hierzu eine schriftliche Erlaubnis des Kaiserlichen Bezirksamtes erhalten haben.

§ 5. Wer ohne die in § 4 erwähnte Erlaubnis erwirkt zu haben gewerbsmäßig Schildkröten fängt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saipan, den 13. März 1906.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.

Fritz.

42. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend das Geldwesen des Schutzgebietes Kamerun. Vom 15. März 1906.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Reichskanzlers betreffend das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, vom 1. Februar 1905 (Kol. Bl. Nr. 4 von 1905)\*) und auf Grund des § 11 eines mit der Deutsch-Westafrikanischen Bank abgeschlossenen Vertrags\*\*) bestimme ich, daß die Bezirksamtskassen Duala, Victoria und Kribi sowie die Deutsch-Westafrikanische Bank und ihre noch zu errichtenden Nebenstellen auf Verlangen gegen Einzahlung von Nickel- und Kupfermünzen nach ihrer Wahl Gold- oder Silbermünzen unter nachfolgenden Bedingungen verabfolgen:

Die Einlieferung der umzutauschenden Münzen hat an den von obigen Kassen und Bankstellen zur allgemeinen Kenntnis zu bringenden Monatstagen in kassenmäßig formierten Beuteln oder Geldrollen, und zwar die der Nickelmünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark, die der Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 10 Mark, zu erfolgen. Die Auszahlung des Gegenwertes in Gold bzw. Silber erfolgt an den Einlieferer nach bewirkter Durchzählung der eingelieferten Münzen, welche von den gedachten Kassen in der Regel sofort, spätestens aber binnen fünf Tagen nach der Einlieferung bewirkt werden wird.

Auf Grund des § 8 derselben Verordnung bestimme ich ferner:

Als gesetzliches Zahlungsmittel gelten für die Folge nur Münzen der deutschen Reichswährung.

Fremde Münzen dürfen von amtlichen Kassen nicht in Zahlung genommen werden.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der eingangs genannten Verordnung und dieser Bekanntmachung setze ich hiermit den 1. April 1906 fest.

B u e a, den 15. März 1906.

Der Gouverneur.  
I. V. M u e l l e r.

43. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Verbot des Fischens unter Anwendung von Sprengstoffen. Vom 16. März 1906.

(Kol. Bl. S. 390.)

Auf Grund des § 1 Absatz II der Verordnung, betreffend das Verbot des Fischens unter Verwendung von Sprengstoffen, vom 1. Dezember 1904,\*\*\*) wird bestimmt, daß bis auf weiteres das Verbot des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung in der Hansabucht (Kaiser Wilhelmsland), in den Admiralitäts-Inseln, in der Gruppe der Portland-Inseln Nissan, Pinipil, Carteret, Mortlock, Fead (Nugarea), Tasman keine Anwendung findet.

H e r b e r t s h ö h e, den 16. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
H a h l.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 15 S. 43. — \*\*) Ebenda Nr. 47 S. 115.  
\*\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904, Nr. 169 S. 257.

44. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend Einkauf von Kokosnüssen. Vom 16. März 1906.

(Kol. Bl. S. 390.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (D. Kol. Bl. 1900 S. 699) und der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. 1903 S. 509) wird folgendes bestimmt.

Die Verordnung, betreffend das Verbot des Einkaufs von Kokosnüssen, vom 18. Oktober 1900\*) wird für Kaiser Wilhelmsland und die vorliegenden Inseln, für die Gruppe der Französischen Inseln, für die Inseln im Nordwesten des Schutzgebiets (Hermiten, Anachoreten, Echiquier, Matty, Allison, Durour) außer Kraft gesetzt.

Herbertshöhe, den 16. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
H a h l.

45. Runderlaß des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Guthabenverwaltung für weiße Beamte und Militärpersonen durch die Deutsch-Westafrikanische Bank in Duala. Vom 19. März 1906.

Die Deutsch-Westafrikanische Bank in Duala hat sich bereit erklärt, die unentgeltliche Verwaltung von Guthaben für weiße Beamte und Militärpersonen unter folgenden Bedingungen zu übernehmen:

Einlagen, welche ohne vorherige Kündigung zur Rückzahlung bzw. Abhebung gelangen (offene Depots), verzinst die Bank mit  $2\frac{1}{2}\%$ , bei vierteljährlicher Kündigung mit  $3\%$ , bei halbjährlicher Kündigung mit  $3\frac{1}{2}\%$ .

Die Zinsen laufen vom Tage der Einzahlung bis zum Tage der Abhebung des betreffenden Guthabenteils ausschließlich. Für die Verwaltung von Depots in Wertpapieren berechnet die Bank  $\frac{1}{2}\%$  jährlich vom Nominalbetrage.

Den weißen Beamten und Militärpersonen wird unter Hinweis auf die Vorteile, welche ihnen die Unterhaltung eines Guthabens bei der Bank, namentlich auch für den Geldverkehr mit der Heimat bietet, anzuempfehlen sein, ein solches Guthaben zu unterhalten. Allen, welche der Aufforderung nachkommen und welche an einem Bankplatz ihren Sitz haben, sind dann ihre Bezüge tunlichst in Schecks auf die Bank oder durch Umschreibung in den Büchern der Bank auszuzahlen. Im letzteren Falle können die Kaiserlichen Kassen die Bank anweisen, die Bezüge der Beamten usw. regelmäßig an den Fälligkeitsterminen den Konten der einzelnen zuzuführen.

Die Kassen haben alsdann zu denselben Terminen von den beteiligten Beamten usw. ordnungsmäßige Quittung zu erfordern und den Betrag ihrerseits gemäß der Vorschrift im letzten Absatz der Ziffer 2 der Geschäftsanweisung für die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements, betreffend ihren Verkehr mit der Deutsch-Westafrikanischen Bank, zu verbuchen.

Denjenigen Beamten und Militärpersonen, welche nicht an einem Bankplatz ihren Sitz haben, aber ein Guthaben bei der Bank unterhalten, werden ihre Bezüge, soweit es sich jeweilig um ganze Vierteljahrs- oder Monatsraten handelt — mit Ausschluß also von Teilbeträgen derselben — nach Eingang der

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1901, Nr. 172 S. 261.

nicht vor dem Tage der Fälligkeit auszustellenden und abzusendenden Quittungen auf ihren Antrag durch Umschreibung in den Büchern der Bank ausbezahlt werden können. Die Quittungen müssen in solchen Fällen, wenn die regelmäßige Zahlung der Bezüge auf eine andere als die das Bankkonto führende Kasse angewiesen ist, mit dem Visum jener Kasse versehen sein. Letztere übernimmt mit dem Visum die Gewähr dafür, daß ihrerseits auf die Quittung keinerlei Zahlung geleistet ist oder geleistet werden wird.

B u e a, den 19. März 1906.

Der Gouverneur.  
I. V. Mueller.

46. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Verordnung, betreffend den öffentlichen Verkehr im Schutzgebiete, vom 7. März 1906.\*) Vom 22. März 1906.

(Kol. Bl. S. 269.)

Der § 11 der Verordnung, betreffend den öffentlichen Verkehr im Schutzgebiet, vom 7. März 1906 bestimmt im zweiten Absatz, daß Personen, welche mit einer Trägerkarawane oder in Begleitung von mehr als fünf Eingeborenen reisen, verpflichtet sind, der örtlichen Verwaltungsbehörde jedes auf der Reise berührten Bezirks ebenso wie den ihnen begegnenden, im Dienste befindlichen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes auf Verlangen Angaben nach Maßgabe des § 3 Ziffer 1, 4 bis 7 zu machen.

Es wird mit Bezug auf diese Bestimmungen darauf hingewiesen, daß die örtlichen Verwaltungsbehörden von eintreffenden Karawanen, die nur durch Farbige geführt werden, diese Angaben und den Nachweis der Richtigkeit derselben in der Regel verlangen werden, um den Bestimmungen zur Verhinderung des Sklavenhandels und des Waffenschmuggels gerecht zu werden.

Um etwaige hierdurch veranlaßte Verzögerungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Karawanenführer mit einem amtlichen Ausweis zu versehen.

Die örtlichen Verwaltungsbehörden sind deshalb ermächtigt worden, Karawanen oder einzelnen Reisenden „Reise-Erlaubnisscheine“ in der bisher üblichen Weise auf Verlangen auszustellen. Eine Gebühr wird hierfür nicht erhoben.

D a r e s s a l a m, den 22. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf v. G ö t z e n.

47. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Einziehung des Stammesvermögens der Herero, Zwartbooi- und Toopnar-Hottentotten. Vom 23. März 1906.\*\*)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1905\*\*\*) wird hierdurch die Einziehung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Stammesvermögens aller Herero nördlich des Wendekreises des Steinbocks sowie der Zwartbooi-Hottentotten von Franzfontein und der Toopnar-Hottentotten von Zeßfontein verfügt.

\*) S. oben Nr. 34.

\*\*\*) Vgl. unten Nr. 126.

\*\*\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 151 S. 284.

Der Gouverneur kann den von der Einziehung betroffenen Eingeborenen so viel von dem Vieh zur Nutzung übergeben, als zu ihrem Unterhalte unentbehrlich ist. Die Einziehung erfolgt aus dem Grunde, weil die aufgeführten Eingeborenenstämme kriegerisch feindselige Handlungen gegen die Regierung des Schutzgebiets, gegen Nichteingeborene und gegen andere Eingeborene begangen haben.

Die von der Einziehung Betroffenen können binnen vier Monaten nach der Anheftung dieser Bekanntmachung an die Amtstafel des Gouvernements bei mir gegen die Einziehung Einspruch erheben.

Alle diejenigen, welche Ansprüche aus einem Rechtsgeschäfte besitzen, das sich auf das eingezogene Stammesvermögen bezieht, haben diese binnen sechs Monaten von demselben Zeitpunkte an bei mir oder bei dem zuständigen Bezirks- oder Distriktsamte ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes schriftlich anzumelden, widrigenfalls die Ansprüche seitens des Fiskus nicht berücksichtigt werden. Den Schuldnern der eingezogenen Forderungen wird verboten, ihre Leistung an die bisherigen Gläubiger zu bewirken. Eine diesem Verbote zuwider erfolgte Leistung befreit dem Fiskus gegenüber nicht von der Verbindlichkeit.

Falls die genannten Schuldner gegen einen der von der Einziehung betroffenen Stämme oder gegen einzelne Angehörige eines solchen vermögensrechtliche Ansprüche besitzen, welche nicht aus einem Rechtsgeschäfte entstanden sind, das sich auf das eingezogene Stammesvermögen bezieht und vor dieser Bekanntmachung abgeschlossen ist, haben sie solche Ansprüche innerhalb sechs Monaten nach der Anheftung dieser Bekanntmachung an die Amtstafel des Gouvernements bei mir oder bei dem zuständigen Bezirks- oder Distriktsamte ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes schriftlich anzumelden. Andernfalls werde ich diese Ansprüche bei der Einziehung der auf den Fiskus übergegangenen Stammesforderungen nicht berücksichtigen. Im Falle der rechtzeitigen Anmeldung behalte ich mir dagegen gemäß § 9 der Kaiserlichen Verordnung nähere Prüfung vor, inwieweit dem Schuldner einer eingezogenen Forderung die Leistung aus Billigkeitsgründen zu erlassen sein könnte.

Windhuk, den 23. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
v. Lindequist.

#### 48. Allerhöchste Genehmigung der Einberufung des Beurlaubtenstandes in Deutsch-Ostafrika. Vom 24. März 1906.

(Kol. Bl. S. 181.)

Ich bestimme: Die durch Meinen Gouverneur von Deutsch-Ostafrika aus Anlaß der Unruhen im Schutzgebiete in den Jahren 1905/06 auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 18. Juli 1896\*) erfolgte vorläufige Einberufung von in Deutsch-Ostafrika befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres zur Verstärkung der Schutztruppe erhält hierdurch Meine nachträgliche Genehmigung.

Berlin, den 24. März 1906.

Wilhelm I. R.

Fürst v. Bülow.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

\*) D. Kol. Gesetzgeb. II, Nr. 212 S. 252.

49. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Änderung des Gebührentarifs für den Markt Tabora. Vom 24. März 1906.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 812) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Amtl. Anzeiger Nr. 3 vom 30. Januar 1904) wird hiermit für die in den Ortschaften Tabora, Kihara und Kilimani errichteten Markthallen verordnet, was folgt:

Der der Verordnung vom 12. Dezember 1902 (Aml. Anzeiger Nr. 18 vom 8. August 1903)\*) angefügte Marktgebühren-Tarif wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgender Marktgebühren-Tarif.

Gebühren-Tarif für den Markt Tabora einschließlich der Nebenmärkte in Kihara und Kilimani.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bei Verkäufen:

a) Für Reis, Kalanga, Mais, Mtama, Kartoffeln, Zwiebeln pro Korb (Kilindo Vikapo) . . . . .	4 Hell,
b) für eine verkaufte Last 60 lbs. engl. der unter Nr. 1 aufgeführten Produkte . . . . .	9 "
c) für Mehl, Fische und Salz pro Korb . . . . .	6 "
d) für Zuckerrohr pro Last . . . . .	5 "
e) für Früchte (Datteln, Ndisi, Mango usw.) pro Traube oder Korb . . . . .	3 "
f) für Gebäck aller Art pro Korb . . . . .	3 "
g) für Honig pro Topf . . . . .	6 "
h) für Pombe jeglicher Art pro Topf (groß, klein) . . . . .	12 "
i) für Feuerholz pro Last . . . . .	2 "
k) für Geflügel: großes (Enten, Gänse, Hühner), pro Stück kleines (1 Paar Tauben) . . . . .	2 "
l) für Vieh, das zum Verkauf ausgeschlachtet wird, also gemäß der Verordnung auf den Märkten feilgeboten werden muß: großes (Bullen, Ochsen, Kühe), pro Stück . . . . . kleines (Kälber, Ziegen, Schafe), . . . . .	1 Rup., 9 Hell,
Falls ein freiwilliger Verkauf von anderem nicht zum Schlachten bestimmten Vieh sowie Eseln und Maultieren auf den Märkten stattfindet, gelangen vorstehende Gebühren gleichfalls zur Anwendung mit der Bestimmung, daß zu jeder Kuh, Eselstute usw. ihr Saug-Kalb bzw. Saug-Fohlen gehört, also letztere steuerfrei sind.	
m) Für Negerhacken pro Stück . . . . .	1 "

2. Für Verkaufsstände, an denen feilgeboten werden:

a) Tabak, Zigaretten, Seife (einheimische), Öle, Butter, Fette und sonstige zur Befriedigung der täglichen Bedürfnisse der Bevölkerung dienende, in diesem Tarif nicht besonders aufgeführte Landesprodukte pro Tag und Stand . . . . .	5 Hell,
b) Perlen, Streichhölzer, Nadeln, Zwirn und sonstige kleine Bedarfsartikel pro Tag und Stand . . . . .	9 "

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903, Anm. zu Nr. 6 S. 9.

- c) Töpfe, Krüge, Löffel und sonstige Haushaltsgegenstände einheimischer Arbeit pro Tag und Stand . . . . . 6 Hell.,
- d) Kleiderstoffe pro Tag und Stand . . . . . 50 „

D a r e s s a l a m , den 24. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf v. Götzen.

50. Ausführungsbestimmungen\*) des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zu der Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903, betreffend die Bildung von Gouvernementsräten. Vom 26. März 1906.  
(Vgl. Kol. Bl. S. 389.)

Auf Grund des § 15 der Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903\*\*) wird hiermit bestimmt, was folgt:

§ 1. Die Zahl der dem Gouvernementsrat bei dem Kaiserlichen Gouvernement in Windhuk angehörenden außeramtlichen Mitglieder wird vorbehaltlich einer später etwa notwendig werdenden Erhöhung auf 11 festgesetzt.

§ 2. Um bei der Größe des Schutzgebiets allen Teilen des Landes eine angemessene Vertretung im Gouvernementsrat zu sichern, werden der Bezirk Windhuk nebst Distrikt Gobabis mit drei, der Bezirk Swakopmund und der Bezirk Keetmanshoop einschließlich Lüderitzbucht mit je zwei Mitgliedern, der Bezirk Karibib nebst Omaruru und die Bezirke Gibeon, Outjo und Grootfontein durch je ein Mitglied im Gouvernementsrat vertreten sein.

Es bleibt vorbehalten, im Falle der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Gouvernementsrats eine Änderung in dieser Verteilung eintreten zu lassen.

§ 3. Vor Berufung der außeramtlichen Mitglieder des Gouvernementsrats und ihrer Stellvertreter wird der Gouverneur eine gutachtliche Äußerung der drei Berufskreise der Nichteingeborenen des Landes, der Landwirte, der Kaufleute und der übrigen selbständigen Gewerbetreibenden darüber einholen, welche Personen sich für das Amt am besten eignen.

Das Gutachten der Berufskreise wird in der Form eingeholt werden, daß seitens eines jeden Berufskreises eines Bezirks dem Gouverneur vier geeignete Personen, die nicht notwendig dem betreffenden Berufskreise anzugehören brauchen, als Gouvernementsratsmitglieder bzw. deren Stellvertreter empfohlen werden.

§ 4. Ist ein Bezirk im Gouvernementsrat durch mehr als einen Sitz vertreten, so müssen für jeden Sitz Personen empfohlen werden, welche verschiedenen Berufskreisen angehören.

§ 5. Die Berufung der außeramtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt jedesmal auf die Dauer von zwei Kalenderjahren.

§ 6. Als amtliche Mitglieder gehören dem Gouvernementsrat außer dem Gouverneur als Vorsitzenden der erste Referent, der Oberrichter und vier weitere von dem Gouverneur bestimmte Schutzgebietsbeamte sowie der Truppenkommandeur an.

\*) In der Fassung der amtlichen Veröffentlichung (D.-Südwestafrikan. Zeitung 1906 Nr. 15 unter Berücksichtigung der Berichtigungen in Nr. 17). Der Abdruck im Kol. Bl. ist nicht ganz vollständig.

\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903, Nr. 150 S. 284.

Dem Gouverneur bleibt vorbehalten, andere Beamte zu den Sitzungen des Gouvernementsrats als Sachverständige zuzuziehen.

Zu Beratungen über Missions- und Eingeborenen-Angelegenheiten wird der Gouverneur Vertreter der im Schutzgebiete tätigen Missionsgesellschaften als Sachverständige zuziehen.

§ 7. Der Gouvernementsrat wird mindestens einmal jährlich zur Beratung zusammentreten.

§ 8. Soweit außeramtliche Mitglieder nicht am Orte der Verhandlungen wohnen, erhalten sie Tagegelder in Höhe von 15 Mark für den Tag. Außerdem wird ihnen Ersatz für die tatsächlich entstandenen Fuhrkosten gewährt.

§ 9. Gutachtlich äußern darf sich, wer:

1. die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt,

2. das 25. Lebensjahr vollendet hat,

3. seit mindestens 2 Jahren seinen Wohnsitz im Schutzgebiet hat,  
und

4. entweder Grundeigentum von mindestens 600 qm im Schutzgebiet besitzt

oder

Leiter (d. h. Inhaber, Direktor, Prokurist oder dgl.) einer in einem Handelsregister des Deutschen Reichs oder des Schutzgebiets eingetragenen Firma ist, welche im Schutzgebiet eine Geschäftsniederlassung hat und ein Grundstück zu Eigentum besitzt oder auf mindestens 2 Jahre gepachtet hat,

oder

Inhaber eines selbständigen seinen Lebensunterhalt gewährleistenden Gewerbebetriebes ist.

§ 10. Die gutachtliche Äußerung in einem Berufskreise schließt diejenige in einem anderen aus.

§ 11. Mehreren Angestellten einer Firma, denen eine Geschäftsleitung zur gesamten Hand übertragen ist, steht für eine von ihnen geleitete Geschäftsniederlassung nur die Befugnis zur Abgabe einer einzigen gutachtlichen Äußerung zu. Das Gutachten wird abgegeben durch den am längsten im Schutzgebiet befindlichen, bei gleich langem Aufenthalt den ältesten zu einer gutachtlichen Äußerung berechtigten Gesamtleiter, sofern dieser nicht anderweitig die Befugnis zur Abgabe einer selbständigen gutachtlichen Äußerung besitzt. In diesem Falle tritt der nächste nach dieser Bestimmung dazu berufene Gesamtleiter an seine Stelle.

§ 12. Auf Grund gutachtlicher Äußerung kann zur Mitgliedschaft im Gouvernementsrat empfohlen werden, wer

1. mindestens 5 Jahre die Reichsangehörigkeit besitzt. Für eine Person, die infolge der Vorschrift des § 13 Ziffer 3 des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Reichsangehörigkeit verloren hatte, genügt der zweijährige Besitz der Reichsangehörigkeit vom Tage der Wiedererlangung;

2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat;

3. mindestens 2 Jahre mit Grundeigentum im Schutzgebiet angesessen ist;

4. die in § 9 Ziffer 4 genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 13. Von der Abgabe einer gutachtlichen Äußerung wie von Empfehlung als Gouvernementsratsmitglied ausgeschlossen ist, wer

1. als Beamter im unmittelbaren Regierungs- oder wer im aktiven Heeresdienst steht;

2. in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist;
3. Gemeinschuldner ist oder im letzten Jahr gewesen ist;
4. im letzten Jahr den gerichtlichen Offenbarungseid geleistet hat;
5. Armenunterstützung im Schutzgebiet aus öffentlichen oder Gemeindemitteln bezieht oder im letzten Jahr bezogen hat;
6. sich während der Vorschlagsfrist (§ 14) in gerichtlicher Untersuchungshaft befindet oder eine Strafe verbüßt;
7. infolge rechtskräftigen Gerichtsurteils der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verlustig ist.

Als letztes Jahr gilt das vom Tage des für die Abgabe gutachtlicher Äußerungen bestimmten Termins (siehe § 14) zurückgerechnete Jahr.

§ 14. Für die Abgabe der gutachtlichen Äußerungen bei den Bezirksämtern wird vom Gouvernement rechtzeitig vorher ein Termin öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 15. Dem Bezirksamt ist seitens eines jeden Berufskreises bei Mitteilung der von ihm empfohlenen Personen eine Liste derjenigen seiner Mitglieder vorzulegen, die sich gutachtlich geäußert haben.

§ 16. Die Namen der von den Berufskreisen eines jeden Bezirks empfohlenen Personen werden von dem Bezirksamtmanne des betreffenden Bezirks zusammengestellt und dem Gouvernement eingereicht.

Windhuk, den 26. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
v. Lindequist.

#### 51. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Ponape, betreffend den Handelsbetrieb in den Ostkarolinen. Vom 27. März 1906.

(Kol. Bl. S. 597.)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. 1903, S. 509) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Verordnung vom 8. August 1904, betreffend den Handelsbetrieb in Ponape nebst Ant und Pakin sowie Kusaie,\* wird auf den gesamten Bezirk der Ostkarolinen für anwendbar erklärt.\*\*)

§ 2. Bei der bereits erfolgten Aufhebung der Verordnung vom 9. März/14. November 1901, betreffend den Handel in den Ostkarolinen,\*\*\*) behält es sein Bewenden.

An Bord des Regierungs-Motorschoners „Ponape“,  
Truk-Inseln, den 27. März 1906.

Der geschäftsführende Kaiserliche Vizegouverneur.  
Berg.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Anm. zu § 1 der V. Nr. 113 S. 247.

\*\*\*) Der § 1 entspricht dem § 1 der V. vom 7. September 1905 (D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 113 S. 247). Die letzte V. ist durch eine ebenfalls am 27. März 1906 erlassene V. des Bezirksamtmanns zu Ponape gleichzeitig mit der V. vom 13. November 1905, betreffend Abänderung jener Verordnung (D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Anm. zu §§ 2 und 3 b der V. Nr. 113 S. 248) aus formellen Gründen wieder aufgehoben worden.

Diese zweite V. vom 27. März 1906 lautet:

„Die Verordnungen vom 7. September 1905, betreffend den Handelsbetrieb in den Ostkarolinen, und vom 13. November 1905, betreffend Abänderung der Verordnung über den Handelsbetrieb in den Ostkarolinen vom 7. September 1905, werden hierdurch aufgehoben.“

\*\*\*\*) Die Aufhebung ist erfolgt durch § 3 a der in Anm. \*\*) erwähnten V. vom 7. September 1905.

52. Runderlaß des Gouverneurs von Kamerun, betreffend ärztliche Behandlung der farbigen Gouvernementsangestellten. Vom 30. März 1906.

Anlässlich eines Einzelfalles mache ich darauf aufmerksam, daß farbigen Angestellten nur das Recht auf freie ärztliche Behandlung durch Regierungsärzte zusteht, nicht aber ein Recht auf Ersatz der Kosten der Behandlung durch einen Privatarzt.

Solche Kosten können nur in ganz besonderen Notfällen und nur dann aus Billigkeitsgründen ersetzt werden, wenn kein Regierungsarzt zur Stelle ist und die ärztliche Behandlung auf Veranlassung der dem betreffenden Angestellten vorgesetzten Dienstbehörde stattgefunden hat.

Hiernach ersuche ich die dortigen farbigen Angestellten zu belehren.

Buea, den 30. März 1906.

Der Gouverneur.  
I. V. Mueller.

53. Nachtrag zur Denkschrift zum Haushaltsetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905.\*) Mit Geltung vom 1. April 1906 ab.

Die Ziffer III der obigen Denkschrift hat durch den letzten Absatz der Anmerkung zum Haushaltsetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906 eine Änderung erfahren.

Die Anmerkung lautet:

Anmerkung:

Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Dienstehälften etatsmäßiger Beamten und Militärpersonen dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, fließen dem Reservefonds zu.

Für die Aufrückungszeiten und die Aufrückungsstufen bezüglich der Auslandsgehälter, für die Höhe der Kolonialdienstzulagen sowie für die der Pensionsberechnung zugrunde zu legenden Bezüge der Beamten in den afrikanischen Schutzgebieten sowie in den Schutzgebieten Neu-Guinea und Samoa gelten die Bestimmungen der Denkschrift zum Hauptetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900 mit der Maßgabe, daß die Auslandsgehälter in einjährigen Fristen aufsteigen und nach fünf Jahren der Höchstbetrag erreicht wird.

Den nichtetatsmäßigen Beamten der Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee darf neben der ihnen etwa nach § 37 des Reichsbeamten-Gesetzes bewilligten Pension eine Pensionserhöhung bis auf Höhe der für die entsprechenden etatsmäßigen Beamten zulässigen Sätze gewährt werden.

Die Hinterbliebenen der nichtetatsmäßigen Beamten in Afrika und in der Südsee können die volle Vergütung des Verstorbenen bis zur Dauer von drei Monaten nach Ablauf des Sterbemonats und fernere Versorgung in dem gleichen Maße erhalten wie die Hinterbliebenen der etatsmäßigen Schutzgebetsbeamten.

Den nichtetatsmäßigen Schutzgebetsbeamten in Afrika und in der Südsee können in den Fällen der Ausreise nach dem Schutzgebiete beim Dienstantritte, der Heimreise beim Austritt aus dem Schutzgebetsdienst und der Versetzung nach einem anderen Schutzgebiete bei Mitnahme von Familienmitgliedern Beihilfen zur Deckung der sämtlichen dadurch wirklich entstandenen Beförderungskosten bewilligt werden, jedoch nicht über die für etatsmäßige Beamte mit Familien zulässigen Beträge hinaus. Soweit später für die betreffenden Umzugs-

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 50 S. 120.

reisen der Familien besondere Umzugskosten zuständig werden, ist darauf die für Mitnahme der Familie gewährte Beihilfe in Anrechnung zu bringen.

Zur Anmerkung. Der Anfang des letzten Absatzes lautete bisher: „Den nicht-etsmäßigen und den etsmäßigen Schutzgebietsbeamten, soweit letzteren ein Anspruch nicht zusteht, können.“ Die Änderung des Textes ist erfolgt, um Mißverständnissen vorzubeugen.\*)

54. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Nutzung von Walderzeugnissen. Vom 1. April 1906.

Auf Grund der Waldschutzverordnung vom 9. September 1904 (Amtl. Anzeiger 1904 Nr. 24)\*\*) wird hiermit nachstehendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Auf unverwertetem Kronland (§ 2) können, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8, Walderzeugnisse (§ 1) bis auf weiteres ohne vorherige Erlaubnis von jedermann genutzt werden. Die Nutzung ist auf Verlangen der zuständigen Dienststelle anzumelden. Die Dienststellen, an die diese Anmeldung zu richten ist und denen gemäß § 5 der Waldschutzverordnung die Festsetzung und Einziehung der Gebühren obliegt, sind Bezirksamt, Bezirksnebenstelle, Militärstation, Militärposten desjenigen Bezirks, in dem die Walderzeugnisse gewonnen sind.

In Waldreservaten kann die Erlaubnis zur Nutzung von Walderzeugnissen bedingungsweise auf Grund einer besonderen Vereinbarung, aber nur gegen Entgelt in den von der Forstverwaltung hierfür freigegebenen Schlägen erteilt werden. Dahin gehende Nutzungsanträge sind, wenn es sich um Waldreservate handelt, die zu einem Forstbezirk gehören, bei der betreffenden Forstverwaltung, andernfalls bei der lokalen Verwaltungsbehörde zu stellen. Soweit Mangrovenwald in Betracht kommt, sind die Anträge an das Zollamt des Bezirks zu richten.

D a r e s s a l a m, den 1. April 1906. Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf v. G ö t z e n.

55. Dienstanweisung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Ausführung der Waldschutzverordnung. Vom 1. April 1906.

Nachdem in der Bekanntmachung vom 1. April 1906 des Amtl. Anzeigers Nr. 12 vom 7. d. Mts.\*\*\*) die für die Erhebung der Gebühren nach § 3 der Waldschutzverordnung zuständigen Stellen durch das Gouvernement bezeichnet sind, bestimme ich bezüglich der Handhabung der Verordnung, insbesondere der Gebührenerhebung, noch folgendes:

Zu § 2. Unter unverwertetem Kronland ist sowohl das herrenlose Kronland (auch schlechtweg herrenloses Land genannt) im Sinne der A. V. vom 26. November 1895,†) als bereits formell okkupiertes, aber noch nicht in Benutzung genommenes Kronland zu verstehen.

Zu § 3. Auf Grund und Boden der im § 2 bezeichneten Art dürfen Walderzeugnisse (§ 1), solange keine Einschränkung gemäß § 8 bzw. 9 erfolgt ist, ohne vorherige Erlaubnis genutzt werden. Soweit ihre Gewinnung nach § 3 bzw. 8 mit einer Gebühr belastet ist, müssen sie jedoch von seiten des Nutzers nachträglich nach Art, Sortiment und Masse bei der zuständigen Stelle ange-

\*) Bemerkung in den Erläuterungen zum Haushaltsetat.

\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904, Nr. 133 S. 218.

\*\*\*) Oben Nr. 54.

†) D. Kol. Gesetzgeb. II, Nr. 181 S. 200.

meldet werden. Vorläufig sind jedoch nur umfangreichere Holznutzungen zum Zwecke gewerblicher Verwertung zur Gebühr heranzuziehen.

Dem Anmeldenden ist eine auf den Namen lautende Bescheinigung über die Anmeldung der gewonnenen Walderzeugnisse (Holz bzw. Rinde) auszustellen und nach erfolgter Zahlung der Gebühr mit Zahlungsvermerk zu versehen. Diese Bescheinigung muß folgende Angaben enthalten:

Datum der Anmeldung, Art, Sortiment, Masse, Wert der gewonnenen Walderzeugnisse, Gebührenbetrag.

Eine Stundung der Gebühr bis zu 6 Monaten zuverlässigen Personen gegenüber ist statthaft.

Die Gebühren erhebenden Dienststellen führen über die Anmeldungen Heberegister nach anliegendem Muster und schließen diese Heberegister so oft ab, als von der die Gebühren vereinnahmenden Kasse eine Abrechnung oder Verwaltungsrechnung aufzustellen ist. Bei der Aufstellung der Rechnung sind die Gebühren unter Bezeichnung nach dem Heberegister in einer Summe, aber nach Holz und Rinde getrennt, nachzuweisen.

Die Bemessung des Werts bei der Gebührenerhebung hat bis auf weiteres überall nach § 3 Abs. 3 der Waldschutzverordnung zu erfolgen.

Zu § 8. Die zuständigen Dienststellen sind gehalten, im Bedarfsfalle entsprechende Anträge beim Gouvernement zu stellen; die auf Grund derselben von seiten des letzteren getroffenen Maßnahmen werden im Amtl. Anzeiger bekannt gegeben.

Zu § 9. Die Forstverwaltungen sind ermächtigt, über eingehende Nutzungsanträge innerhalb der durch die Gouvernementsverfügung vom 16. November 1905\*) gegebenen Grenzen zu entscheiden. Die übrigen in dem letzten Absatz der Bekanntmachung vom 1. April 1906 als zuständig bezeichneten Dienststellen haben solche Nutzungsanträge jedesmal dem Gouvernement zur Genehmigung vorzulegen, können indessen durch dieses zur selbständigen Entscheidung in gewissen Fällen autorisiert werden. Die aus den Waldreservaten eingehenden Gebühren sind stets von den übrigen getrennt zu buchen und auch in den dem Gouvernement auf Grund dieser Dienstanweisung vorzulegenden Einnahme-Nachweisungen besonders aufzuführen.

D a r e s s a l a m, den 1. April 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf v. G ö t z e n.

Muster zu Nr. 55.

**Hebe-Buch**

des .....  
für die auf Grund der Waldschutzverordnung vom 9. September 1904 anfallenden Gebühren.

Jahr . . . .

Lfd. Nr.	Tag der Anmeldung	Name, Wohnort des Anmeldenden	Ort der Nutzung	Art (bzw. Sortiment) des Walderzeugnisses					Tarif bzw. Lokalwert. Verkaufseinheit	Erhobene Gebühr. 30%	Bemerkungen.
				Nutzholz Stammholz fm.	Boriti	Sonstiges	Brennholz Koriam.	Rinde kg			
I. Vierteljahr, Wirtschafts-Jahr 1906.											

\*) In der D. Kol. Gesetzgeb. nicht abgedruckt.

56. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die abgelaufenen Jagdscheine. Vom 2. April 1906.

Die abgelaufenen Jagdscheine sind den Inhabern nach Erfüllung der im § 22 der Jagdschutz-Verordnung vom 1. Juni 1903\*) vorgeschriebenen Bedingung von seiten des Kontrollamtes zurückzugeben, dann aber begl. Abschrift der Schußliste nebst Unterschrift zurückzubehalten.

D a r e s s a l a m, den 2. April 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf v. Götzen.

57. Erlaß des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Beerdigungskosten für Europäer. Vom 8. April 1906.

Mit Wirkung vom 1. April 1906 werden die Gebühren für Beerdigung eines Europäers auf 100 Mark — einhundert Mark — festgesetzt. Hierfür sind verwaltungsseitig folgende Arbeiten zu leisten:

Ausheben des Grabes, Lieferung eines Sarges, Stellung der Leichenträger sowie der Bahre, Lieferung eines hölzernen Kreuzes mit Inschrift, Lieferung eines schwarzen und eines weißen Tuches zum Sarg, Zuschütten des Grabes und Setzen des Kreuzes.

Wird nachträglich das Setzen eines etwa später eintreffenden Grabdenkmales oder die Aufstellung eines Einfriedigungsgitters verlangt, so ist hierfür eine Gebühr von 25 Mark — fünfundzwanzig Mark — zu erheben.

Besondere Friedhofsgebühren werden vorerst nicht erhoben.

Die Beerdigungskosten für Gouvernements- und Schutztruppenangehörige werden nach wie vor auf amtliche Mittel übernommen.

Diese Gebühren sind bei Kapitel 1 Titel 3 „verschiedene Einnahmen“ zu verrechnen.

B u e a, den 8. April 1906.

Der Gouverneur.  
I. V. M u e l l e r.

58. Vorschriften des Bundesrats für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege.

Vom 18. Januar 1906, bekannt gegeben von der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes am 9. April 1906.

(Kol. Bl. S. 215.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. Januar 1906 für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

Diese Vorschriften werden mit dem Hinzufügen bekannt gegeben, daß die Ausstellung der Leichenpässe (§ 1 Nr. 1 der Vorschriften) in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee durch die von dem Gouverneur eines jeden Schutzgebiets zu bestimmenden Dienststellen erfolgt. Die Gouverneure haben auch die sonst erforderlichen Bestimmungen zur Ausführung der Bundesratsvorschriften zu treffen.\*\*)

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903, Nr. 59 S. 122.

\*\*) Vgl. unten Nr. 59.

Die Vorschriften über die Beförderung von Leichen auf dem Seewege zwischen dem Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika und einem deutschen Hafen, vom 15. Dezember 1904 (Kol. Bl. 1905, S. 37), \*) treten am 1. Juli 1906 außer Kraft.

Berlin, den 9. April 1906.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.  
I. V. v. König.

### Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege.

Beschlossen in der Sitzung des Bundesrats vom 18. Januar 1906.

§ 1. 1. Für die Beförderung einer Leiche zwischen den Seehäfen des Deutschen Reichs und seiner Schutzgebiete und zwischen einem dieser Häfen und einem ausländischen Hafen ist ein nach anliegendem Muster ausgefertigter Leichenpaß beizubringen, welchen der Schiffskapitän für die Dauer der Fahrt in Verwahrung nimmt.

2. Die Ausstellung der Leichenpässe liegt im Deutschen Reiche den von den Landesbehörden, in den Schutzgebieten den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen, im Auslande den dazu ermächtigten Gesandten und Konsuln des Reichs ob. Für Leichen von Personen, welche an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen solche Pässe erst dann ausgestellt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verflossen ist.

3. Dem Gesuch um Erteilung eines Leichenpasses sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

- a) eine vorschriftsmäßig ausgefertigte Sterbeurkunde, welche Namen, Stand, Alter und Todestag des Verstorbenen enthält;
- b) eine tunlichst auf Grund einer Äußerung des Arztes, welcher den Verstorbenen behandelt hat, ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache. Kommt die Leiche aus einem Orte, an dem Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken herrschen, so ist gleichzeitig zu bescheinigen, daß der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;
- c) eine Bescheinigung des bei der Einsargung zugegen gewesenen Sachverständigen (§ 2 Abs. 1) darüber, daß die Einsargung vorschriftsmäßig erfolgt ist.

4. Bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine genügen die von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle ausgefertigten Nachweise zu Abs. 3, a bis c. Im Auslande kann auf die zu b vorgesehene Bescheinigung verzichtet werden, wenn dem zur Ausstellung des Leichenpasses zuständigen Gesandten oder Konsul des Reichs die zu bescheinigenden Tatsachen bekannt sind.

5. Bei Leichen aus solchen ausländischen Staaten, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses.

6. Bei der Beförderung von Leichen in das Ausland hat der Kapitän auch darauf zu sehen, daß die nach den Bestimmungen des Auslandes erforderlichen Nachweise beigebracht sind. Werden ausländische Häfen angelaufen, so hat der Kapitän auch die dort geltenden Bestimmungen zu beachten.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904, Nr. 177 S. 262.

§ 2. 1. Die Einsargung der Leiche hat in Gegenwart einer von der zuständigen Behörde des Sterbeorts oder des seitherigen Bestattungsorts hierzu zu bestimmenden sachverständigen Person zu erfolgen. Diese Person wird bei Leichen von Angehörigen der Armée oder der Marine von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle, im Ausland in Ermangelung einer für den Ort zuständigen Landesbehörde von dem Gesandten oder Konsul des Reichs bestimmt.

2. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen, luftdicht zu verlötenden Metallsarge eingeschlossen und dieser von einem festgefugten Holz-sarge dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Metallsarges in der Umhüllung verhindert wird. Der Holz-sarge ist in einer Kiste derart zu verpacken, daß auch hier jede Verschiebung des Inhalts ausgeschlossen ist.

3. Falls die Leiche nicht vollständig einbalsamiert wird, und es sich nicht um eine Beförderung von kürzerer Dauer handelt, ist die Leiche durch Einspritzung einer konservierenden Flüssigkeit, z. B. von etwa 5 l einer weingeistigen Lösung von Formaldehyd (10 prozentig) oder Rohkresol (5 prozentig) oder Sublimat (2 prozentig) oder Chlorzink (10 prozentig), in eine oder mehrere leicht zugängliche Arterien usw. gegen Verwesung möglichst zu schützen; auch ist der Boden des inneren (Metall-) Sarges mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder mit anderen aufsaugenden Stoffen zu bedecken.

4. Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Leichen (Leichenresten), welche für die überseeische Beförderung wieder ausgegraben worden sind.

§ 3. 1. Sollen Leichen von Personen, welche während der Reise an Bord gestorben sind, ausnahmsweise bis zum Bestimmungshafen mitgeführt werden, so ist tunlichst nach § 2 Abs. 2 und 3 zu verfahren. Dauert die Reise von der Todesstunde bis zur Ankunft am Begräbnisorte weniger als drei Tage, so darf von der Einsargung abgesehen werden.

2. Leichen von Personen, welche während der Reise an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen an Bord nicht weiter befördert werden.

§ 4. Leichen sind an Bord von Schiffen tunlichst getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln und derart aufzubewahren, daß eine Belästigung der Reisenden und der Besatzung vermieden wird.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1906 in Kraft.

Muster zu Nr. 58.

Leichenpaß (für Leichenbeförderung auf dem Seewege).

Die Überführung der nach Vorschrift eingesargten Leiche de.. am .....  
19.. zu ..... an (Todesursache) ..... verstorbenen ..jährigen (Vor- und  
Zuname, Stand des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) von .....  
nach ..... auf dem Seewege wird hierdurch genehmigt.

....., den ..... 19...

(Dienststempel.)

(Unterschrift.)

59. Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften des Bundesrats für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege vom 18. Januar 1906. \*)

(Kol. Bl. 1907 S. 234.)

I.

Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika. Vom 25. September 1906.

Auf Grund der Bekanntmachung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, vom 9. April 1906 wird zur Ausführung der Vorschriften des Bundesrats für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege vom 18. Januar 1906 folgendes bestimmt:

I. 1. Zu § 1, 2 der Vorschriften.

Die Ausstellung der für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege aus dem deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiet beizubringenden Leichenpässe erfolgt durch die Küstenbezirksämter.

2. Zu § 1, 3 b der Vorschriften:

Die Bescheinigung über die Todesursache wird von der örtlichen Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Residentur, Militärstation) ausgestellt, in deren Bezirk die Person gestorben ist. Ist die Leiche in einem anderen Bezirk begraben, so ist die örtliche Verwaltungsbehörde dieses Bezirks zuständig.

Der Äußerung des behandelnden Arztes ist gleich zu erachten die Äußerung eines anderen Arztes, welcher entweder

- a) den Tod festgestellt hat,
- b) bei der Ausgrabung der Leiche oder bei einer etwa erfolgten Leichenschau bzw. Leichenöffnung zugegen war,
- c) die Versicherung abgibt, daß er auf Grund der Darstellung einer glaubwürdigen und erfahrenen Person — Sanitätsunteroffizier, Krankenschwester u. a. — sich die Überzeugung von der bestimmten Todesursache verschafft hat.

Kommt die Leiche aus einem Orte, an welchem Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken herrschen, so muß die Bescheinigung, daß der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, von einem beamteten Arzte ausgestellt werden.

3. Zu § 2, 1 der Vorschriften:

Die zuständige Behörde im Sinne des § 2 Nr. 1 der Vorschrift ist das Bezirksamt, die Bezirksnebenstelle, die Residentur, die Militärstation und der Militärposten.

II. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Zeitpunkte ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Daressalam, den 25. September 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Freiherr v. Rechenberg.

II.

Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika. Vom 20. Juni 1906.

In der Anlage folgt ein Exemplar der vom Bundesrat unterm 18. Januar 1906 erlassenen „Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem See-

\*) Oben Nr. 58.

wege“, welche unter Aufhebung der alten Bestimmungen vom 15. Dezember 1904 (Kol. Bl. 1905, S. 37) am 1. Juli 1906 in Kraft treten.

Bei der Beförderung von Leichen vom Innern nach der Küste ist für rechtzeitige Beschaffung und Übermittlung der nach § 1 Absatz 3 a bis c erforderlichen Papiere an das Distriktsamt Lüderitzbucht oder Bezirksamt Swakopmund Sorge zu tragen. Diesen Behörden liegt die Ausstellung der nach § 1 Abs. 2 für den Transport nach Deutschland notwendigen Leichenpässe ob. In soweit als es sich um die Beförderung von Leichen Schutztruppenangehöriger handelt, werden die Papiere von der Militärverwaltung nach Swakopmund oder Lüderitzbucht gesandt. Für den Transport bis zur Küste ist die schriftliche Genehmigung der in Betracht kommenden Polizeibehörde oder bei Leichen Schutztruppenangehöriger eine solche der Militärbehörden ausreichend, soweit nicht für den Transport von Leichen auf der Bahn besondere Vorschriften ergangen sind.

Sobald die Leiche eines Schutztruppenangehörigen eine Bahnstation erreicht, ist die Weiterbeförderung, die vorschriftsmäßige Einsargung durch die Militärverwaltung vorausgesetzt, Sache der in Betracht kommenden Zivildienststelle.

Windhuk, den 20. Juni 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. Tecklenburg.

### III.

#### Ausführungsverordnung des Gouverneurs von Kamerun. Vom 20. Juni 1906.

Auf Grund der Bekanntmachung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, vom 9. April 1906, Absatz 1, zu den Vorschriften des Bundesrats vom 18. Januar 1906 für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Ausstellung der Leichenpässe (§ 1 Nr. 1 und 2 der Vorschriften) hat durch den Leiter desjenigen Bezirkes zu erfolgen, in dessen Bereich die Leichen zur Verschiffung gebracht werden. Die Ausstellung hat auf Grund eines Gutachtens des zuständigen Regierungsarztes, falls ein solcher nicht vorhanden ist, des auf dem nächsten Wege zu erreichenden Arztes, in Eilfällen auf Grund eines Gutachtens eines ausgebildeten Heilgehilfen zu geschehen.

§ 2. Nach den gleichen Grundsätzen hat die Zuziehung eines Sachverständigen zur Einsargung der Leiche zu erfolgen. (§ 2 Nr. 1 der Vorschriften.)

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Buea, den 20. Juni 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. Mueller.

Die Kaiserlichen Gouverneure von Togo und Samoa haben die Ausstellung der Leichenpässe sich selbst vorbehalten und von weiteren Ausführungsbestimmungen abgesehen.\*)

\*) Für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea sind die Ausführungsbestimmungen bisher noch nicht endgültig festgestellt.

60. Auszug aus einem Erlaß der Kolonial-Abteilung, betreffend das Enteignungsverfahren. Vom 9. April 1906.

Gelegentlich eines Enteignungsverfahrens hat der Umstand, daß das zu enteignende Grundstück nicht im Grundbuch eingetragen und der gegenwärtige Eigentümer unbekannt war, zu Weiterungen geführt. Es wird deshalb auf den beigefügten Auszug aus einem Erlasse des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 20. Mai 1899, betreffend Beschleunigung des Enteignungsverfahrens (Eisenbahnverordnungsblatt S. 162), hingewiesen.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.  
I. V. v. König.

Anlage zu Nr. 60.

Eisenbahn-Verordnungsblatt vom 20. Mai 1899 S. 162.

3. Die Verpflichtung des Unternehmers, im Antrage auf Planfeststellung den Eigentümer nach Namen und Wohnort zu bezeichnen (§ 18 des Enteignungsgesetzes) und dem Antrage auf Feststellung der Entschädigung einen beglaubigten Auszug aus dem Grundbuch und, wenn dieser nicht zu beschaffen ist oder zum Nachweis der Rechte am Grundstück nicht ausreicht, eine dahin gehende Bescheinigung des Ortsvorstandes oder der sonst zur Ausstellung solcher Bescheinigungen berufenen Behörde beizufügen (§ 24), hat oftmals zu Verzögerungen geführt, z. B. wenn das zu enteignende Grundstück im Grundbuch nicht eingetragen war, wenn das Grundbuch einen offenbar unzutreffenden Rechtszustand bekundete, wenn die erlangten Bescheinigungen nicht genügten oder wenn der Eigentümer kurz vor dem Beginn oder im Laufe des Verfahrens gestorben war. Auch hat das Verfahren nicht selten Verzögerungen erlitten, wenn die Ladung des Eigentümers (§§ 20, 25 des Enteignungsgesetzes) nicht erfolgen konnte, weil sein Aufenthalt unbekannt oder weil er an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert war. Es empfiehlt sich, sobald derartige Anstände bekannt werden, gemäß §§ 1911, 1913 B. G. B. ohne Verzug die Bestellung eines Pflegers bei Gericht zu beantragen und der Enteignungsbehörde anzuzeigen.

Damit wird jenen Übelständen in der Regel vorgebeugt werden können.

61. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Zollstation Muansa. Vom 12. April 1906.

Auf Grund des § 62 der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903\*) bestimme ich hiermit folgendes:

Der § 9 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung\*\*) erhält unter B im ersten Absatz folgenden zweiten Satz: Die Zollstation Muansa wird von Mitte April 1906 ab unabhängig von der Militärstation Muansa durch einen deutschen Zollbeamten selbständig wie ein Hauptzollamt an der Meeresküste verwaltet und hat die Befugnis, die Zollstationen Schirati und Bukoba unvermuteten Amtsbesichtigungen zu unterziehen.

D a r e s s a l a m, den 12. April 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. v. Winterfeld.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903, Nr. 132 S. 244.

\*\*) Ebenda Nr. 141 S. 262 (v. 4. Dezember 1903).

62. Verfügung des Gouverneurs von Togo, betreffend Gewährung von Prämien an die Missionsgesellschaften für Anlage von Pflanzungen durch ihre Schulen und Gemeinden. Vom 17. April 1906.

Um die Aufforstung des Schutzgebiets zu fördern, sollen denjenigen Missionsgesellschaften, welche durch ihre Schulen oder Gemeinden Pflanzungen der in der Anlage näher bezeichneten Nutzbäume anlegen lassen, Prämien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden.

Die Prämien werden für jeden einzelnen Baum, und zwar nur einmal, gezahlt. Die Auszahlung erfolgt, sobald die Bäume in das ertragsfähige Alter kommen; bei Nutzhölzern erfolgt die Auszahlung der Prämien dann, wenn angenommen werden darf, daß die betreffenden Bäume ohne weitere Pflege fortkommen werden. Die nähere Festsetzung des Alters der Bäume, in welchem die Auszahlung der Prämien erfolgt, bleibt vorbehalten.

Die Höhe der für jeden einzelnen Baum zu zahlenden Prämie beträgt für die Bäume der I. Gruppe 40 Pf., II. Gruppe 30 Pf., III. Gruppe 20 Pf., IV. Gruppe 10 Pf.

Die europäischen Vorstände derjenigen Schulen und Gemeinden, welche Pflanzungen anlegen wollen, zeigen dies der örtlichen Verwaltungsbehörde unter Angabe von Art und Zahl der anzupflanzenden Bäume an und reichen gleichzeitig eine Skizze ein, aus der die Lage der Pflanzung ersichtlich ist. Von jeder solchen Anzeige gibt die örtliche Verwaltungsbehörde dem Gouvernement Kenntnis.

Das Niederlegen von Wald muß bei Anlage der Pflanzung vermieden werden.

Die örtlichen Verwaltungsbehörden wollen Saatgut, soweit entbehrlich, an Missionsschulen und -Gemeinden, welche Pflanzungen anzulegen beabsichtigen, unentgeltlich abgeben und sie bei Anlage der Pflanzungen, soweit möglich, mit Rat unterstützen.

Der Antrag auf Auszahlung der Prämien ist seitens der europäischen Schul- und Gemeindevorstände bei der örtlichen Verwaltungsbehörde zu stellen, welche prüft, ob die vorstehend gestellten Bedingungen erfüllt sind und den Antrag mit einem Bericht über das Ergebnis der Prüfung an das Gouvernement weitergibt. Letzteres veranlaßt sodann die Auszahlung der zuständigen Prämien.

Das Gouvernement behält sich vor, bestimmte Pflanzweiten vorzuschreiben, sobald Erfahrungen hierüber vorliegen, sowie das anliegende Verzeichnis zu erweitern.

L o m e, den 17. April 1906.

Der Gouverneur.  
Graf Z e c h.

Anlage zu Nr. 61.

Verzeichnis der Nutzbäume, für deren Anpflanzung  
Missionsgesellschaften Prämien gewährt werden.

I. Gruppe:

Afzelia africana, liefert termitenfestes Nutzholz (Ewe-Bezeichnung kpa kpa),  
Butyrospermum Parkii, Schibaum (Ewe-Bezeichnung nach Westermann yotsa  
oder yo),  
Chlorophora excelsa, Odumbaum (Ewe-Bezeichnung logo asagu),  
Cola vera, Kola-Baum,

*Diospyros mespiliformis*, liefert Ebenholz (Ewe-Bezeichnung nach Westermann donko),  
*Erythrophloeum guineense*, liefert sehr gutes Furnierholz (Ewe-Bezeichnung nach Westermann tsa),  
*Khaya Klainii*, liefert mahagoniartiges Nutzholz (Ewe-Bezeichnung alu),  
*Khaya senegalensis*, liefert mahagoniartiges Nutzholz (Ewe-Bezeichnung alu),  
*Mimusops multinervis*, liefert hartes Nutzholz (Ewe-Bezeichnung eweti?),  
*Pterocarpus erinaceus*, liefert afrikanisches Rosenholz (Ewe-Bezeichnung nach Westermann doti),  
*Tamarindus indica*, Tamarinden-Baum;

II. Gruppe:

*Anoglissus leiocarpus*, liefert hartes Nutzholz (Ewe-Bezeichnung echeche, nach Westermann tsetse),  
*Morinda citrifolia*, Wurzel liefert Farbstoff (Ewe-Bezeichnung nach Westermann amake);

III. Gruppe:

*Borassus flabellifer*, Borassus- oder Deleb-Palme (Ewe-Bezeichnung ago),  
*Cocos nucifer*, Kokospalme,  
*Elaeis guineensis*, Ölpalme;

IV. Gruppe:

*Mangifera indica*, Mango-Baum,  
*Tectona grandis*, Tiek-Baum.

63. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend Anordnung einer Quarantäne. Vom 21. April 1906.)\*

Mit Rücksicht auf das Vorkommen eines gelbfieberverdächtigen Falles in Weidah (Dahomey) wird auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes, des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 und der Verordnung, betreffend die Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten, vom 20. September 1892 folgendes verordnet:

§ 1. Personen, welche aus dem südlichen Teil von Dahomey kommen, haben sich beim Betreten des Schutzgebiets einer fünftägigen Quarantäne zu unterwerfen.

§ 2. Die Quarantänestation für die zu Lande das Schutzgebiet betretenden Personen befindet sich östlich Anecho bei Hilakonyi. Nur an diesem Punkte ist das Überschreiten der Grenze von Dahomey her gestattet, während im übrigen die Ostgrenze von der See bis Tokpli für allen Verkehr aus Dahomey gesperrt ist.

§ 3. Schiffe, welche aus einem Hafen von Dahomey kommen, haben beim Anlaufen der Reede von Lome die Quarantäneflagge zu führen.

§ 4. Reisenden, welche zum dauernden Aufenthalt an Land gehen wollen, kann vom Regierungsarzt die Erlaubnis hierzu erteilt werden, nachdem festgestellt ist, daß gelbfieberkranke oder -verdächtige Personen sich nicht an Bord befinden. Diejenigen Personen, welchen die Erlaubnis erteilt worden ist, an Land zu gehen, haben sich der im § 1 bestimmten Quarantäne zu unterwerfen.

\*) Wieder aufgehoben durch V. vom 3. August 1906 (unten Nr. 125).

§ 5. Der Güterverkehr zwischen dem Lande und den im § 3 bezeichneten Schiffen ist frei.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, Haft oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt heute in Kraft.

L o m e , den 21. April 1906.

Der Gouverneur.  
Graf Z e c h.

64. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Personentarif der Usambarabahn. Vom 23. April 1906.

Der Personentarif der Usambarabahn\*) wird mit Wirkung vom 1. April dieses Jahres in folgender Weise abgeändert:

a) Der Fahrpreis für die II. Klasse wird auf 6 Heller für das Kilometer ermäßigt.

b) Die Rückfahrkarten kommen in Fortfall.

D a r e s s a l a m , den 23. April 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. H a b e r.

65. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Abänderung der Verordnung, betreffend die öffentlichen Zollniederlagen. Vom 23. April 1906.

Ich bestimme, daß die Spalten 11, 14, 15, 16 und 17 des Niederlageregisters — § 7 der Verordnung, betreffend die Zollniederlagen, vom 10. April 1903\*\*) — künftig unausgefüllt bleiben.

Ferner wird der zweite Absatz des § 16 der genannten Verordnung, wie folgt, geändert:

„Bei der Überweisung auf eine andere Zollstelle sind außer der Abmeldung noch zwei Exemplare der in § 21 der Zollverordnung vorgeschriebenen Zollanmeldung auszufertigen. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens finden die für die Zollabfertigung im Innern gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei den zur Ausfuhr bestimmten Niederlagegütern die beiden Exemplare der Zollaussgangsanmeldung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 10 bis 12 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung zu behandeln sind. Die Niederlageabmeldung wird Beleg zum Niederlage- bzw. Zollheberegister der Niederlage-Zollstelle.“

W i n d h u k , den 23. April 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
v. L i n d e q u i s t.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903, Nr. 37 S. 64, u. 1905, Nr. 36 S. 83.

\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903, Nr. 47 S. 94.

66. Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die  
Zahlung von Frachtvergütungen an Beamte und Militärpersonen.  
Vom 25. April 1906.

Zur Behebung etwaiger Zweifel erhält der letzte Satz der Ziffer 2 im Runderlaß, betreffend die Frachtvergütungen, vom 26. Januar 1904 (L. G. II. N. Nr. 12)\*) die nachstehende Fassung:

„Bei Versetzungen von der Küste nach einer Innenstation oder in umgekehrter Richtung ist die für die betreffende Innenstation festgesetzte Frachtvergütung zuständig.“

D a r e s s a l a m, den 25. April 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. H a b e r.

67. Verfügung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, betreffend die  
Errichtung eines Bezirksgerichts in Lüderitzbucht. Vom 27. April 1906.  
(Kol. Bl. S. 307.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 1 Ziffer 7 der Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901, S. 1)\*\*) wird bestimmt:

1. Im Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika wird von dem Bezirke des Kaiserlichen Bezirksgerichts Keetmanshoop der Gerichtsbezirk Lüderitzbucht abgetrennt, welcher, wie folgt, begrenzt wird:

im Westen durch das Meer;

im Norden durch die Südgrenze des Gerichtsbezirkes Gibeon (etwa mit dem Breitenparallel 24° 13' s. Br. zusammenfallend);

im Osten durch die östliche Grenze des Landbesitzes der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika (welche der Küste in einem östlichen Abstand von 20 geographischen Meilen parallel läuft und vom Schnittpunkt mit dem Großen Fischfluß ab dem rechten Ufer des letzteren folgt);

im Süden durch die politische Grenze des Schutzgebiets (nördliche Uferlinie des Oranjeflusses).

Der Gerichtsbezirk umfaßt auch die dem bezeichneten Gebiete vorgelegerten deutschen Inseln.

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesem Bezirk ermächtigte Beamte erhält seinen Amtssitz in Lüderitzbucht. Der Bezirksrichter in Swakopmund ist allgemein berufen, den Bezirksrichter in Lüderitzbucht in Behinderungsfällen zu vertreten.

2. Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1906.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.  
E. H o h e n l o h e.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904, Nr. 12 S. 35.

\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. V, Nr. 169 S. 173.

68. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Ponape, betreffend den Verkehr mit Feuerwaffen in den Ostkarolinen. Vom 27. April 1906.

(Kol. Bl. S. 597.)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. 1903 S. 509) und in Ergänzung der Verordnung vom 17. Oktober 1899, betreffend das Verbot der Verabfolgung von Waffen, Munition, Sprengstoffen und alkoholhaltigen Getränken an Eingeborene in dem Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen,\*) sowie der Verordnung vom 19. November 1900, betreffend das Verbot der Einfuhr von Waffen, Schießbedarf und Sprengstoffen für das Inselgebiet der östlichen Karolinen,\*\*) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Jede eingeführte Feuerwaffe, welche nicht zu den amtlichen Beständen gehört oder nicht unter amtlicher Aufsicht lagert, muß abgestempelt und in ein von dem Kaiserlichen Bezirksamt geführtes Register eingetragen werden.

Von der Abstempelung kann in geeigneten Fällen ausnahmsweise Abstand genommen werden.

§ 2. Auf Grund der Eintragung ist dem Besitzer ein Erlaubnisschein auszustellen, welcher den Stempel bzw. die Beschreibung der Waffe und den Namen der zum Tragen berechtigten Person angeben muß.

Im Falle erwiesenen Mißbrauchs kann der Erlaubnisschein ganz oder auf Zeit entzogen werden.

§ 3. Für den Erlaubnisschein ist eine Gebühr von 3 Mark zu zahlen. Verloren gegangene Erlaubnisscheine werden gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Mark neu ausgefertigt.

§ 4. Personen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitze von Feuerwaffen sind, haben binnen sechs Monaten bei dem Kaiserlichen Bezirksamt die Ausstellung des Erlaubnisscheines, welche in diesem Falle kostenfrei erfolgt, zu beantragen.

Werden nach Ablauf dieses Termins noch ungestempelte bzw. nicht eingetragene Feuerwaffen im Besitze von Weißen oder Eingeborenen gefunden, so tritt Bestrafung gemäß § 6 ein.

§ 5. Zu jeder Weitergabe von Feuerwaffen, sei es durch Verkauf, Tausch, Schenkung oder in sonst einer Weise, bedarf es der behördlichen Genehmigung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft. Auch kann auf Einziehung der Feuerwaffen, welche Gegenstand der Zuwiderhandlung sind, erkannt werden.

§ 7. Die Verordnung tritt am 1. Juni d. Js. in Kraft.

An Bord des Regierungs-Motorschuners „Ponape“, Südsee,  
den 27. April 1906.

Der geschäftsführende Kaiserliche Vizegouverneur.  
Berg.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. V, Nr. 2 S. 7.

\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, Nr. 175 S. 263.

69. Bekanntmachung des Bezirksamtmanns zu Ponape, betreffend die Lagerung der Vorräte an Taubenflinten (Vorderladern) und Schießbedarf.  
Vom 27. April 1906.

Mit Bezug auf § 2 der Verordnung vom 19. November 1900, betreffend das Verbot der Einfuhr von Waffen, Schießbedarf und Sprengstoffen für das Inselgebiet der östlichen Karolinen,\*) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die zu Handelszwecken eingeführten Vorräte an Taubenflinten (Vorderladern) und Schießbedarf, soweit sie für den einzelnen Laden 5 Gewehre, 10 kg Pulver, 50 kg Schrot und 1000 Zündhütchen übersteigen, bis zum 31. Mai d. Js. von den Besitzern auf eigene Gefahr im amtlichen Lagerhause niederzulegen sind, und daß die Herausgabe auf schriftliche Anmeldung nach Bedarf erfolgen wird.

Für die Lagerung sind bis auf weiteres Gebühren nicht zu entrichten.

An Bord des Regierungs-Motorschuners „Ponape“, Südsee,  
den 27. April 1906.

Der geschäftsführende Kaiserliche Vizegouverneur.  
Berg.

70. Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend chinesische Kontraktarbeiter des Jahrgangs 1903. Vom 28. April 1906.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509), wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die chinesischen Kontraktarbeiter des Jahrgangs 1903, deren Kontrakte nicht verlängert worden sind, müssen auf Verlangen ihrer Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fortsetzen, bis ihre Heimschaffung erfolgen kann.

§ 2. Der Tag, an dem dieses Arbeitsverhältnis als beendet anzusehen ist, wird vom Gouvernement bekannt gemacht werden.

§ 3. Macht ein Arbeitgeber von dem Rechte des § 1 Gebrauch, so muß er dem Arbeiter für die Zeit vom Ablauf des Kontraktes bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§ 2) monatlich mindestens 15 Mark Lohn zahlen und ihm auf Verlangen eine Woche arbeitsfrei geben.

In der arbeitsfreien Woche hat der Arbeiter keinen Anspruch auf Lohn und Beköstigung.

§ 4. Im übrigen tritt in den Rechten und Pflichten des Arbeitgebers und des Arbeiters keine Änderung ein.

§ 5. Auf Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung finden die Strafbestimmungen der §§ 20 ff. der Gouvernementsverordnung, betr. die chinesischen Kontraktarbeiter, vom 25. April 1905 (Gouvernementsbl. Bd. III Nr. 41)\*) entsprechende Anwendung.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
A p i a, den 28. April 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. Schultz.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, Nr. 175 S. 263.

\*\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 67 S. 136.

71. Gesetz, betreffend Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen.

Vom 4. Mai 1906.

(Reichs-Gesetzbl. S. 525.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Zum Bau und zum Betrieb einer Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen durch die auf Grund der beige druckten Bau- und Betriebskonzession zu bildende Kamerun-Eisenbahngesellschaft wird den Inhabern der Anteile Reihe B der genannten Gesellschaft nach Maßgabe der vorerwähnten Konzession eine Garantie des Reichs bewilligt, und zwar:

a) für die Verzinsung des auf Anteile Reihe B entfallenden Teiles des Gesellschaftskapitals in Höhe von 11 Millionen Mark mit 3% vom Tage der Einzahlung an,

b) für die Zahlung des um 20% erhöhten Nennbetrags der jeweilig gelosten und als solche abzustempelnden Anteilscheine Reihe B.

Hinsichtlich des auf die Anteile Reihe A entfallenden Teiles des Gesellschaftskapitals in Höhe von 5 640 000 Mark wird seitens des Reichs eine Garantie weder für die Verzinsung noch für eine Rückzahlung übernommen.

§ 2. Das Privateigentum auf der Halbinsel Bona Beri ist vom Mungo Kriek bis Bonamatumba 2 km landeinwärts alsbald zu enteignen; für dieses Gebiet ist ein Bebauungsplan festzustellen.

§ 3. Die im Verkehrsbezirke der zu erbauenden Eisenbahn tätigen Landgesellschaften und Plantagenbesitzer sind, soweit sie besondere Interessen am Bahnbau haben, zu einer entsprechenden Leistung zugunsten des Fiskus des Schutzgebiets Kamerun heranzuziehen.

§ 4. Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige drucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Donaueschingen, den 4. Mai 1906.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

**Bau- und Betriebskonzession für die Kamerun-Eisenbahngesellschaft.**

Nachdem die zur Gründung einer Kolonialgesellschaft unter der Firma

**Kamerun-Eisenbahngesellschaft**

gebildete Vereinigung beantragt hat, dieser Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Duala nach dem Manengubagebirge im Schutzgebiete Kamerun zu verleihen, wird diese Konzession auf 90 Jahre vom Tage der Bestätigung des Gesellschaftsvertrags durch den Reichskanzler unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

§ 1. Konzessionsträger.

Der Bau und Betrieb erfolgt für Rechnung einer von der Vereinigung auf Grund des beiliegenden Gesellschaftsvertrags innerhalb einer Frist von einem Jahre, vom Tage der Erteilung dieser Konzession zu bildenden Kolonialgesellschaft mit dem Sitze zu Berlin.

§ 2.

Die Wahl des Vorstandes, sofern dieser nur aus einer Person besteht, oder, sofern er aus mehreren Personen besteht, des Vorsitzenden des Vorstandes und die Wahl des obersten Betriebsleiters im Schutzgebiete selbst bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 3. Bau.

Für den Bau der Eisenbahn gelten folgende Bedingungen:

1. Die Spurweite soll mindestens 1 m betragen; die Bahn kann einleisig gebaut werden, jedoch ist der Grunderwerb für ein Doppelgleis vorzusehen.
2. Für den Bau der Bahn ist bei gleichen Preisen deutsches Material zu verwenden.
3. Die Anschläge, auf Grund deren die Ausführung erfolgen soll, bedürfen der Bestätigung des Reichskanzlers.
4. Die Pläne für die Eisenbahnanlagen sind dem Kaiserlichen Gouverneur zur landespolizeilichen Genehmigung vorzulegen.
5. Abweichungen von der genehmigten Linie, sofern sie eine Abkürzung oder Verlängerung der gesamten Strecke um mehr als 10 km, gleichviel nach welcher Richtung, oder eine Verschiebung des Anfangs- oder Endpunkts bedingen, bedürfen der Genehmigung des Reichskanzlers.
6. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß innerhalb einer Frist von 4 Jahren, vom Tage der Bestätigung des Gesellschaftsvertrags, erfolgen; der Reichskanzler wird diese Frist entsprechend verlängern, wenn der Bau durch unvorhergesehene Hindernisse ohne Verschulden der Gesellschaft eine Verzögerung erleiden sollte.

Der Bau der Eisenbahn kann im Wege eines schriftlichen Vertrags an eine deutsche Eisenbahnbaufirma übertragen werden; ein solcher Vertrag unterliegt der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 4. Betrieb.

Für den Betrieb der Eisenbahn gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Eröffnung des Betriebs auf einer Strecke ist vorher dem Kaiserlichen Gouverneur anzuzeigen.
2. Die Bahn ist mit Betriebsmitteln in angemessener Zahl so auszurüsten, wie es das Verkehrsbedürfnis erheischt.
3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Eisenbahn dauernd ordnungsmäßig zu betreiben und zu diesem Behufe die Bahnanlagen, einschließlich der zu errichtenden Telegraphenanlagen, und die Betriebsmittel in solchem Zustande zu erhalten, daß der Betrieb mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen kann. Sie kann hierzu von dem Reichskanzler angehalten werden, jedoch sollen strengere Vorschriften nicht erlassen werden dürfen, als sie auf der Mehrzahl anderer in Afrika unter ähnlichen Verhältnissen gebauten und betriebenen Bahnen bestehen. Für die Personenbeförderung sind mindestens zwei Klassen einzurichten.
4. Die Zahl der Züge wird dem Ermessen der Gesellschaft anheimgestellt, hat jedoch dem Verkehrsbedürfnisse nach Möglichkeit zu genügen. Der Fahrplan ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.
5. Die Bestimmung der Preise für den Personen- und Güterverkehr bleibt für die ersten fünf Jahre nach dem auf die Betriebseröffnung folgen-

den 1. Januar der Gesellschaft überlassen. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre steht es dem Reichskanzler frei, wiederkehrend von zehn zu zehn Jahren Höchstsätze für die einzelnen Personenwagenklassen und Güterklassen festzusetzen, die jedoch nicht niedriger als die Höchstsätze der Mehrzahl anderer in Afrika unter ähnlichen Verhältnissen erbauten und betriebenen Bahnen bemessen werden dürfen. Die Festsetzung der Mindestsätze bleibt ebenso der Aufsichtsbehörde vorbehalten. Die Beförderungspreise und alle ihre Änderungen sind vor der Einführung dem Gouverneur anzuzeigen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Erhöhungen treten ohne besondere Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs erst drei Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

6. Zur Sicherung des Betriebs der für das Schutzgebiet Kamerun einzurichtenden Post- und Telegraphenanstalten gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Gesellschaft hat die Briefpost mit allen fahrplanmäßigen Zügen kostenfrei zu befördern, und zwar — nach Wahl der Reichs-Postverwaltung — entweder durch Vermittlung des Zugpersonals oder in einem besonderen, für Postzwecke eingerichteten Wagenabteil unter Begleitung des erforderlichen Postpersonals. Letzteres sowie die Gerätschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen, sind gleichfalls kostenfrei zu befördern. Für die postmäßige Einrichtung des Wagenabteils werden der Gesellschaft die Selbstkosten von der Reichs-Postverwaltung vergütet.

b) Die Gesellschaft hat die Postpäckereien in derselben Weise wie die Briefpost zu befördern. Für die Paketbeförderung wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Beförderungsdienst durch das Eisenbahnpersonal oder durch das Postpersonal erfolgt, der Gesellschaft eine Vergütung von 50 % des allgemeinen Stückguttarifs (für Stückgüter aller Art) gewährt.

c) Reichen die unter a bezeichneten Wagenabteile zur Brief- und Päckereibeförderung nicht aus, so ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen der Reichs-Postverwaltung besondere Bahnpostwagen in die fahrplanmäßigen Züge einzustellen und kostenfrei zu befördern. Die Beschaffung dieser Bahnpostwagen ist von der Gesellschaft nach den Angaben und auf Kosten der Reichs-Postverwaltung zu bewirken.

Die Vergütung der Päckereien erfolgt nach den Bestimmungen unter b.

d) Die innere und äußere Unterhaltung der Postwagenabteile (a) und der Bahnpostwagen (c) erfolgt durch die Gesellschaft; die Selbstkosten werden von der Reichs-Postverwaltung erstattet. Für die Erleuchtung sowie für die Reinigung im Innern sorgt die Postverwaltung auf eigene Rechnung; doch kann sie von der Gesellschaft die Ausführung dieser Leistungen gegen Erstattung der Selbstkosten in Anspruch nehmen.

e) Die Reichs-Postverwaltung behält sich vor, im Falle der Inanspruchnahme des Zugpersonals für die Beförderung der Briefpost und Postpäckereien nach Maßgabe der Mühewaltung eine von ihr zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

Für den Postdienst des Zugpersonals (a und b) übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortlichkeit.

f) Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei dem Bau von Stationsgebäuden auf das Bedürfnis der Reichs-Postverwaltung an Räumen für Post- und Telegraphenstationen Rücksicht zu nehmen; für die Räume ist postseitig eine jährliche Vergütung nach besonderer Vereinbarung zu zahlen.

g) Die Gesellschaft hat der Reichs-Telegraphenverwaltung unentgeltlich das Recht zuzugestehen, an dem Telegraphengestänge der Eisenbahn, soweit dies Raum bietet, ihre Telegraphen und Fernsprechröhre anzubringen, sowie das Recht, erforderlichenfalls eigene Gestänge für Telegraphen- und Fernsprechleitungen auf dem Grund und Boden der Bahnverwaltung längs der Eisenbahnlinie aufzustellen. Die Gesellschaft wird diese Linien unentgeltlich wie ihre eigenen bewachen.

h) Zwischen Orten, welche durch Telegraphen- oder Fernsprechanlagen der Reichs-Postverwaltung verbunden sind, darf der Bahntelegraph zur Übermittlung von Nachrichten, die sich nicht auf den Dienst der Eisenbahn beziehen, nur mit Genehmigung der Reichs-Postverwaltung benutzt werden. Im übrigen gelten für die Beförderung von Privattelegrammen durch den Bahntelegraphen die von der Reichs-Postverwaltung für ihre Linien im deutschen Schutzgebiete Kamerun festgesetzten Tarife und sonstigen Bestimmungen. Eine Verpflichtung zur Beförderung von Privattelegrammen entsteht für die Gesellschaft hierdurch nicht.

Der Betrieb der Eisenbahn kann im Wege eines schriftlichen Vertrags an eine andere Person oder Gesellschaft verpachtet werden; ein solcher Vertrag bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

#### § 5.

Die Benutzung der Bahn ist jedermann unter gleichen Bedingungen zu gewähren. Insbesondere haben die angesetzten Beförderungspreise gleichmäßig für alle Personen oder Güter derselben Art Anwendung zu finden. Erleichterungen der Beförderung, welche nicht unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind unzulässig.

Die Gesellschaft ist auf Verlangen des Reichskanzlers verpflichtet, anderen Unternehmern den Anschluß an die Bahn mittels Privatanschlußgleisen oder Anschlußbahnen gegen Ersatz der der Gesellschaft daraus erwachsenden Kosten zu gestatten, sofern die Gesellschaft die Anschlußgleise oder Anschlußbahnen nicht binnen angemessener Frist selbst herstellt. Auch ist die Gesellschaft verpflichtet, auf den anschließenden Privatanschlußgleisen den Betrieb unter Beistellung der erforderlichen Transportmittel gegen angemessene Vergütung zu übernehmen und ferner den Übergang geeigneter Transportmittel der Privatanschlußbahnen ebenfalls gegen angemessene Vergütung zu gestatten. Die Vergütung ist im Streitfalle von dem Reichskanzler festzusetzen.

#### § 6. Vertragsverletzung.

Falls die Gesellschaft gegen eine der ihr in dieser Urkunde auferlegten Verpflichtungen schuldhaft verstößt und der ihr vom Reichskanzler erteilten Anweisung, diesen Verstoß gutzumachen, nicht in angemessener Frist folgt, so

kann sie für die durch ihr Verhalten dem Verkehre zugefügten Nachteile auf Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags in Anspruch genommen werden.

Darüber, ob ein Verschulden der Gesellschaft vorliegt, und darüber, ob sie der infolge eines solchen schuldhaften Verstoßes erteilten Anweisung nicht entsprechend nachgekommen ist, sowie darüber, wie hoch sich der für die entstandenen Nachteile zu zahlende Geldbetrag beläuft, entscheidet endgültig ein nach § 7 zu bildendes Schiedsgericht. Alle hiernach von der Gesellschaft etwa zu zahlenden Beträge sind an die Kasse des Kaiserlichen Gouvernements abzuführen.

Hat ein Verschulden der Gesellschaft bei der Erfüllung der ihr in dieser Urkunde auferlegten Verpflichtungen zur Folge, daß die Eisenbahnstrecke nicht rechtzeitig gebaut oder nicht betrieben werden kann, so ist der Reichskanzler befugt, auf Kosten der Gesellschaft den Bau oder Weiterbau der Bahn und die Einrichtung oder Fortführung des Betriebs einem Dritten zu übertragen oder selbst zu übernehmen. Über die Frage, ob ein solches Verschulden der Gesellschaft vorliegt, entscheidet ebenfalls endgültig ein nach § 7 dieser Urkunde zu bildendes Schiedsgericht.

#### § 7. Schiedsgericht.

Das im § 6 vorgesehene Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß jeder Teil zwei Schiedsrichter bestellt und von sämtlichen Schiedsrichtern ein fünfter als Obmann gewählt wird. Der Reichskanzler wird die von ihm gewählten Schiedsrichter der Gesellschaft benennen und die Gesellschaft gleichzeitig auffordern, die von ihr zu wählenden Schiedsrichter binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, zu bestellen und ihm namhaft zu machen. Kommt die Gesellschaft dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wählt der Reichskanzler auch die fehlenden Schiedsrichter. Als Obmann ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird der Obmann von dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt. Das Schiedsgericht tritt in Berlin zusammen. Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten, soweit in dieser Urkunde nichts anderes festgesetzt ist, die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung.

#### § 8. Vorzugsrechte.

Solange die in dieser Urkunde erteilte Konzession besteht, wird einem anderen Unternehmer die Anlage einer Eisenbahnstrecke, welche neben den verliehenen Bahnlinien in gleicher Richtung auf dieselben Orte oder unter Berührung mehrerer Hauptpunkte derselben laufen würde, nicht konzessioniert werden.

Vorkonzessionen zum Weiterbau oder zum Bau von Anschlußbahnen dürfen nur nach Anhörung der Kamerun-Eisenbahngesellschaft bewilligt werden und bedürfen der Genehmigung durch den Reichskanzler.

Auf einen Bahnbau durch das Reich oder die Kolonie finden die Bestimmungen der vorstehenden beiden Absätze keine Anwendung.

Die Gesellschaft hat ein Vorzugsrecht auf die Konzession für den Bau einer Hafenanlage am Ausgangspunkte der Bahn mit der Maßgabe, daß die zu schaffende Hafenanlage, soweit sie nicht für die Zwecke der Eisenbahn erfordert wird, dem öffentlichen Verkehre freizugeben ist. Etwaige Zweifel über die Benutzung entscheidet der Reichskanzler.

## § 9. Grundeigentumsbeschaffung.

Alle Eigentums- oder sonstigen dinglichen Rechte, welche dem Schutzgebiet an dem für den Bau und Betrieb der Eisenbahn und ihre künftige Entwicklung erforderlichen Grund und Boden kraft seiner Hoheitsrechte oder aus irgend einem sonstigen Rechtstitel zustehen, wird das Schutzgebiet ohne Entgelt an die Gesellschaft abtreten. Insoweit ihm ein Verfügungsrecht nicht zusteht, wird der Reichskanzler — nötigenfalls im Wege der Enteignung — dafür besorgt sein, daß der Gesellschaft von den Verfügungsberechtigten der erforderliche Grund und Boden frei von allen Lasten und Eigentumseinschränkungen zu mäßigen und angemessenen, von der Gesellschaft zu zahlenden Preisen zum Eigentum überlassen wird.

## § 10. Materialienentnahme.

Der Gesellschaft ist gestattet, in den Wäldern, über welche das Schutzgebiet verfügen kann, ohne Entgelt Holz in den Mengen zu entnehmen, welche für den Bau, die Unterhaltung und die Erneuerung des Unterbaues und des Oberbaues während der Konzessionsdauer erforderlich ist. Die Holzentnahme darf den Grundsätzen der ordentlichen Waldkultur unter Berücksichtigung der im Bahngelände obwaltenden Verhältnisse nicht widerstreiten.

Die Gesellschaft darf ferner aus den dem Verfügungsrechte des Schutzgebiets unterliegenden Grundstücken Erde, Kies, Sand und Steine für den Bau, die Unterhaltung und die Erneuerung des Unterbaues sowie der Bahngelände und Bahnwerkstätten unentgeltlich entnehmen, soweit dadurch öffentliche Interessen nicht verletzt werden.

## § 11. Landgerechtsame.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich längs der Bahn, nachdem die Zuweisung von ausreichenden Reservaten nach Verhandlungen mit den Eingeborenen an diese erfolgt ist, nach Maßgabe folgender Bestimmungen Land anzueignen:

Ein zu beiden Seiten der Bahn sich je 2 km ausdehnender Streifen Land ist in Blöcke von je 2 km Tiefe und Breite einzuteilen. Innerhalb der Hälfte dieser Blöcke, die so auszuwählen sind, daß die drei Blöcke an den Berührungsseiten der ausgewählten Blöcke freibleiben, hat die Gesellschaft das Recht, sich diejenigen Grundstücke anzueignen, die sich entweder kraft eines privaten oder öffentlich rechtlichen Titels im Eigentume des Schutzgebiets befinden oder als herrenlos seinem Aneignungsrecht unterstehen. Der Reichskanzler ist befugt, Abänderungen in der Abgrenzung der zur Bodenzuteilung an die Gesellschaft bestimmten Blöcke zu genehmigen, doch darf das Gesamtareal dieser Blöcke das Gesamtareal der übrigen Blöcke nicht überschreiten. Die Gesellschaft darf sich innerhalb der Blöcke solche Teile nicht aneignen, welche zum Zwecke des Baues von Zufuhrwegen zur Eisenbahn sowie zu fiskalischen oder gemeinnützigen Anlagen erforderlich sind. Für diese Zwecke ist auch später der Grund und Boden, soweit er noch nicht bebaut oder in Kultur genommen worden ist, von der Gesellschaft unentgeltlich zurückzugeben.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, im Umkreise von 50 km vom Endpunkte der Eisenbahn von ihr selbst auszuwählende Ländereien bis zu einem Flächeninhalte von 10 000 ha von dem dem Schutzgebiet entweder kraft eines privaten oder öffentlich rechtlichen Titels gehörigen oder allem als herrenlos seinem Aneignungsrecht unterstehenden Grund und Boden innerhalb 15 Jahren von der Erteilung dieser Konzession ab sich anzueignen. Insoweit das danach

von der Gesellschaft erworbene Land zum Bau von Zufuhrwegen zur Eisenbahn oder zu fiskalischen oder gemeinnützigen Anlagen gebraucht wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, es gegen Überlassung eines gleich großen und gleichwertigen, dem Schutzgebiete gehörigen Landes zurückzugeben.

Die Aufsichtsbehörde hat die Fristen zu bestimmen, innerhalb welcher bei Verlust der Landgerechtsame die Kultivierung der Landblöcke begonnen werden muß.

#### § 12. Bergwerksgerechtsame.

Für die Dauer der ersten 15 Jahre nach der Bestätigung des Gesellschaftsvertrags wird der Reichskanzler der Gesellschaft aus dem Gebiete, welches innerhalb zweier durch die Bahnstrecke getrennten und je 100 km davon entfernten Grenzlinien zu beiden Seiten der Eisenbahn belegen ist, auf Antrag Gebiete bis zu 80 000 ha (500 ha für jedes fertiggestellte Kilometer) in höchstens 10 Abschnitten zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien (§ 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Schürfen im Schutzgebiet Kamerun, vom 28. November 1892) vorbehaltlich wohlerworbener Rechte Dritter, überweisen.

Für die innerhalb dieser Gebiete betriebenen bergbaulichen Unternehmungen ist die Gesellschaft während der ersten 5 Jahre nach Verleihung eines Bergbaufeldes von jeder Zahlung von Gebühren oder Abgaben befreit; nach dieser Zeit soll die Gesellschaft während der Konzessionsdauer keine höheren Gebühren oder Abgaben zu zahlen haben als andere bergbauliche Unternehmungen im Schutzgebiete Kamerun.

Die Aufsichtsbehörde hat die Fristen zu bestimmen, innerhalb welcher bei Verlust der Bergwerksgerechtsame der Betrieb in einem dem öffentlichen Interesse entsprechenden Umfang aufgenommen werden muß.

#### § 13. Landveräußerung.

Die Feststellung der Grundsätze, nach welchen Ländereien und Bergwerksrechte veräußert oder länger als 20 Jahre verpachtet werden können, unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 14. Steuerfreiheit.

Der Bahnkörper und alle zum Betriebe der Bahn gehörigen Gebäude und Anlagen sind für die Dauer der Konzession von allen Grund- und Gebäudesteuern befreit. Ferner genießen Befreiung von Grundsteuer für die Dauer von 25 Jahren von der Genehmigung des Gesellschaftsvertrags alle auf Grund des § 11 dieser Konzession in das Eigentum der Gesellschaft übergehenden Grundflächen mit ihrem Zubehör, solange sie in diesem Eigentume verbleiben und noch nicht in Kultur genommen sind. Den in Kultur genommenen oder aus dem Eigentume der Gesellschaft ausgeschiedenen Grundflächen wird für die nächstfolgenden 5 Jahre volle Befreiung von Grundsteuer gewährt. Vom Ablaufe dieser 5 Jahre ab genießen sie jede Begünstigung, welche außer der vorgenannten für gleichartige Grundflächen dritten Unternehmern hinsichtlich der Grundsteuer gewährt werden wird.

#### § 15. Zollfreiheit.

Vorbehaltlich Beobachtung der vorzuschreibenden Förmlichkeiten wird der Gesellschaft Zollfreiheit für die zum Bau, zur Ausrüstung, Unterhaltung und zum Betriebe der Eisenbahn und der mit ihr verbundenen Anlagen erforder-

lichen Materialien, Maschinen, Werkzeuge, Geräte und sonstigen Gegenstände gewährt.

§ 16. Grundkapital.

Das Grundkapital wird auf 16 640 000 Mark festgesetzt, eingeteilt in 166 400 Anteile über je 100 Mark, von welchen die Anteile Nr. 1 bis 56 400 die Bezeichnung Vorzugsanteile Reihe A und die Anteile Nr. 56 401 bis 166 400 die Bezeichnung Stammanteile Reihe B tragen.

§ 17. Vorzugsanteile und Stammanteile.

Die Vorzugsanteile Reihe A sind bei der Gewinnverteilung und bei der Liquidation nach §§ 20 und 50 der anliegenden Satzung bevorrechtigt. Diese Vorzugsberechtigung kommt jedoch in Wegfall, wenn die Anteile beider Reihen in zehn aufeinanderfolgenden Jahren den gleichen Anteil am Reingewinne der Gesellschaft in Höhe von mindestens 5 % erhalten haben. Die Stammanteile Reihe B werden zu 3 % verzinst und vom fünften Geschäftsjahr an in 86 Jahren durch Auslosung zu 120 Mark für jeden Anteil getilgt; die danach zu leistenden jährlichen Zahlungen betragen für die ersten 4 Geschäftsjahre 330 000 Mark, für die folgenden 86 Geschäftsjahre 374 831,52 Mark (= 3,40 756 % des Nennwerts der Stammanteile Reihe B).

§ 18. Zahlungspflicht des Reichs.

Das Reich zahlt den Inhabern der Stammanteile Reihe B am 1. Juli eines jeden Jahres bis zur völligen Tilgung dieser Anteile:

- a) vom ersten Geschäftsjahr an einen jährlichen Zins von 3 % des eingezahlten Anteilskapitals vom Tage der Einzahlung an, erstmals am 1. Juli 1907,
- b) vom fünften Geschäftsjahr an den um 20 % erhöhten Nennbetrag der jeweiligen gelosten und als solche abzustempelnden Anteilscheine, erstmals am 1. Juli 1911.

Das Stimmrecht für die gelosten Anteile steht dem Reiche zu.

§ 19. Zahlungspflicht der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat spätestens am 15. Juni eines jeden Jahres, erstmals am 15. Juni 1907, bis zur völligen Tilgung der Stammanteile Reihe B an das Reich den Betrag der von ihm nach § 18 am 1. Juli an die Inhaber der Stammanteile Reihe B zu leistenden Zahlungen abzuführen. Hinsichtlich der am 15. Juni der Jahre 1907 bis 1910 von der Gesellschaft an das Reich zu leistenden Zahlungen gilt diese Verpflichtung zu Lasten der Baurechnung. Für die späteren Jahreszahlungen greift diese Verpflichtung nur insoweit Platz, als der Reingewinn des voraufgegangenen Geschäftsjahres nach Abzug der dem ordentlichen Reservefonds zuzuführenden Beträge und der auf die Vorzugsanteile Reihe A entfallenden Vorwegzinsen von 3 % (§ 20 der Satzung) dazu ausreicht. Bei Berechnung des Reingewinns sind sämtliche Einnahmen der Gesellschaft, insbesondere auch der Zinsertrag aus den noch nicht verausgabten Bau- und Betriebsfonds, ferner etwaige Gewinne aus Landverkäufen sowie aus Beteiligung an Unternehmungen, welchen diese Konzession zugrunde liegt, in Betracht zu ziehen.

§ 20.

Außer den ihnen nach § 18 vom Reiche zu leistenden Zahlungen erhalten die Inhaber der Stammanteile Reihe B von der Gesellschaft: den Rest des Rein-

gewinns, der nach Abzug der Beiträge zum ordentlichen Reservefonds, der Vorzugszinsen von 3 % auf die Vorzugsanteile Reihe A, der nach § 19 an das Reich abzuführenden Beträge, der Tantieme des Aufsichtsrats und der Superdividende von 2 % auf die Vorzugsanteile Reihe A verbleibt, und zwar unverkürzt bis zur Höhe von 2 % des Nennwerts der Stammanteile Reihe B. Der dann etwa noch verbleibende Überschuß wird zur Hälfte dem Reiche zugewiesen, die andere Hälfte fällt als weiterer Gewinnanteil den Anteilen beider Reihen nach dem Verhältnis ihres Nennwerts zu.

Die Inhaber der abgestempelten Stammanteilscheine Reihe B haben nur auf den im vorstehenden bezeichneten Rest des Reingewinns Anspruch.

#### § 21. Zahlstellen.

Die an die Inhaber der Stammanteile Reihe B gemäß § 18 vom Deutschen Reiche und nach § 20 von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen erfolgen durch die gleichen Zahlstellen gegen Auslieferung der den Anteilen beizugebenden Gewinnanteilscheine und bei Einlösung der ausgelosten Stammanteile Reihe B gegen Abstempelung der Anteilscheine.

#### § 22. Übertragung.

Die Übertragung der Konzession an andere Personen oder Gesellschaften bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

#### § 23. Erwerbsrecht des Reichs.

Das Reich hat vom Beginne des 21. Geschäftsjahrs an jederzeit das Recht, die Vorzugsanteile Reihe A, die noch nicht ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B und die ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B durch einseitige, dem Vorstände der Gesellschaft mit dreimonatiger Frist abzugebende Erklärung zum Schlusse eines Geschäftsjahrs zu erwerben.

Sofern der Erwerb vor Ablauf des 30. Geschäftsjahrs erfolgt, beträgt der Erwerbspreis für jeden Vorzugsanteil Reihe A sowie für jeden noch nicht ausgelosten und abgestempelten Stammanteil Reihe B 150 Mark, für jeden ausgelosten und abgestempelten Stammanteil Reihe B 30 Mark. Sofern der Erwerb nach Ablauf des 30. Geschäftsjahrs erfolgt, beträgt der Erwerbspreis für die Vorzugsanteile Reihe A die zwanzigfache Kapitalisierung der auf die Vorzugsanteile Reihe A im Durchschnitte der letzten fünf, bei Abgabe der Erklärung abgeschlossenen Geschäftsjahre entfallenden Gewinnanteile, jedoch nicht weniger als den Nennwert und nicht mehr als das Anderthalbfache dieses Nennwerts, also nicht weniger als 100 und nicht mehr als 150 Mark für jeden Vorzugsanteil Reihe A. Der Erwerbspreis der noch nicht ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B beträgt 120 Mark für jeden Anteil, zuzüglich eines Betrags, welcher der zwanzigfachen Kapitalisierung der gemäß § 20 Ziffer 6 und 7 der anliegenden Satzung im Durchschnitte der letzten fünf bei Abgabe der Erklärung abgeschlossenen Geschäftsjahre auf die Stammanteile Reihe B entfallenden Gewinnanteile entspricht, welcher jedoch 30 Mark nicht übersteigen darf. Der Erwerbspreis der ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B beträgt die zwanzigfache Kapitalisierung der gemäß § 20 Ziffer 6 und 7 der anliegenden Satzung im Durchschnitte der letzten fünf bei Abgabe der Erklärung abgeschlossenen Geschäftsjahre auf die Stammanteile Reihe B entfallenden Gewinnanteile, jedoch nicht mehr als 30 Mark für jeden Schein.

Dem Deutschen Reiche steht es frei, lediglich die Vorzugsanteile Reihe A oder die noch nicht ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B oder

die ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B zu erwerben. Nach Erwerb einer dieser Gattungen steht ihm das Recht auf Erwerb der anderen Gattungen noch in derselben Weise zu.

§ 24. Auflösung.

Falls es sich herausstellt, daß die Gesellschaft wegen Zahlungsunfähigkeit den Bau der Bahn nicht vollenden oder den Betrieb nicht aufnehmen kann oder den Betrieb einzustellen genötigt ist, sind die in den §§ 8 bis 12, 14, 15 der Gesellschaft verliehenen Vorzugsrechte verwirkt, vorbehaltlich des auf Grund dieser Konzession von der Gesellschaft zur Zeit der Einstellung des Baues bzw. Betriebs bereits erworbenen Grund- und Bergwerkseigentums. Das Reich ist in diesem Falle berechtigt, das Unternehmen in seinem ganzen Umfange mit allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehöre, den Reserve- und Erneuerungsfonds gegen eine Abfindung der Inhaber der Vorzugsanteile Reihe A in Höhe des Nennwerts dieser Vorzugsanteile zu erwerben. Wird von dieser Berechtigung kein Gebrauch gemacht, so ist der Reichskanzler befugt, die Gesellschaft für aufgelöst zu erklären und die Liquidation herbeizuführen.

§ 25.

Ein Beschluß der Hauptversammlung auf Auflösung der Gesellschaft oder auf Herabsetzung des Grundkapitals bedarf zu seiner Gültigkeit unter allen Umständen der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 26.

Für die Liquidation gelten die Vorschriften der §§ 48, 49 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bei Ausschüttung der Liquidationsmasse sind auf die Vorzugsanteile Reihe A vorweg die ihrem Nennwert entsprechenden Beträge zu verteilen. Den Rest des Liquidationserlöses erhält das Reich bis zur Höhe von 120 % des Nennwerts der Stammanteile Reihe B. Ein alsdann etwa noch verbleibender Überschuß fällt zur Hälfte dem Reiche zu, die andere Hälfte wird nach dem Verhältnisse der Nennwerte auf die Vorzugsanteile Reihe A und der Stammanteile Reihe B verteilt. Die ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B stehen den noch nicht ausgelosten und abgestempelten gleich.

§ 27. Konzessionsablauf.

Bei dem Ablaufe der Konzession nach 90 Jahren wird das Reich entweder die Konzession verlängern oder das gesamte Unternehmen in dem im § 24 bezeichneten Umfang erwerben.

Im ersteren Falle hat die Verlängerung der Konzession auf der Grundlage zu geschehen, daß das Reich als Eigentümer der gesamten Stammanteile Reihe B an dem Unternehmen beteiligt ist, und daß die Vorrechte der Vorzugsanteile Reihe A, soweit sie nicht auf Grund des § 17 schon vorher erloschen sind, in Wegfall kommen.

In dem an zweiter Stelle genannten Falle wird das Reich an die Inhaber der Vorzugsanteile Reihe A deren Nennwert, zuzüglich des dem Verhältnisse dieser Vorzugsanteile zu dem gesamten Grundkapital entsprechenden Anteils an dem ordentlichen Reservefonds, auszahlen; der Betriebsreservefonds, Erneuerungsfonds und Spezialreservefonds (§§ 22 bis 24 der Satzung) gehen mit dem Unternehmen an das Reich über.

**Satzung der Kamerun-Eisenbahngesellschaft (K. E. G.).**

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

**§ 1. Firma.**

Unter der Firma

„Kamerun-Eisenbahngesellschaft“

wird auf Grund des § 11 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) eine Kolonialgesellschaft errichtet.

**§ 2. Zweck.**

Der Zweck der Gesellschaft ist der Bau, die Ausrüstung und der Betrieb einer Eisenbahn von Duala nach dem Manengubagebirge im Deutschen Schutzgebiete Kamerun auf Grund der vom Reichskanzler am . . . . . 190.. erlassenen Konzession.

Die Gesellschaft ist berechtigt:

- a) den Betrieb der ganzen Bahn oder einzelner Strecken zu verpachten oder anderen zu überlassen,
- b) Konzessionen für den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb von Fortsetzungs-, Neben-, Zweig- und Anschlußlinien zu erwerben,
- c) Liegenschaften und Bergwerksgerechsamte sowie sonstige Rechte jeder Art zu erwerben und zu verwerten,
- d) Hafenanlagen und Lagerhäuser selbst oder durch andere zu bauen, auszurüsten und zu betreiben, auch zu pachten und zu verpachten,
- e) alle sonst zur Erfüllung dieser Aufgaben dienlichen Anlagen und Geschäfte jeder Art zu errichten, zu erwerben, zu betreiben, zu pachten, zu verpachten und zu veräußern, auch sich an Unternehmungen anderer in jeder zulässigen Form zu beteiligen,
- f) Zweigniederlassungen im Deutschen Reiche oder in den Deutschen Schutzgebieten zu errichten.

**§ 3. Sitz.**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und allgemeinen Gerichtsstand in Berlin.

**§ 4. Dauer.**

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.

**§ 5. Organe.**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat,
- die Hauptversammlung.

**§ 6. Bekanntmachungen.**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam, soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt, durch einmalige Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger.

Die Gesellschaft wird ihre Bekanntmachungen außerdem durch andere vom Aufsichtsrate zu bestimmende Blätter veröffentlichen, ohne daß indessen von dieser Veröffentlichung die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachung abhängt.

Bei bekanntgemachten Fristen wird der Tag der Ausgabe des Blattes mitgerechnet.

## II. Grundkapital.

## § 7. Grundkapital.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 16 640 000 Mark, eingeteilt in 166 400 fortlaufende Nummern tragende Anteile über je 100 Mark.

Die Anteile Nr. 1 bis 56 400 bilden die Reihe A und tragen die Bezeichnung „Vorzugsanteile“. Sie sind nach näherer Bestimmung der §§ 20, 50 bei der Gewinnverteilung und bei der Auflösung der Gesellschaft bevorrechtigt.

Die Anteile Nr. 56 401 bis 166 400 bilden die Reihe B und tragen die Bezeichnung „Stammanteile“. Das Kapital dieser Stammanteile Reihe B wird gemäß § 17 innerhalb 86 Jahren vom Beginne des fünften Geschäftsjahrs der Gesellschaft ab auf Grund von Auslosungen mit einem Zuschlage zum Nennwerte von 20 vH. am 1. Juli jedes Jahres an den vom Reichskanzler bestimmten Zahlstellen vom Reiche zurückgezahlt. Die Auslosung findet zu notariellem Protokoll an einem vom Reichskanzler bestimmten Orte am ersten Werktag des Monats Mai, zum ersten Male im Mai 1911, statt. Die gezogenen Nummern der ausgelosten Stammanteile der Reihe B sind öffentlich bekannt zu machen. Die behufs Tilgung gelosten Stammanteile Reihe B werden abgestempelt und haben fernerhin nur noch auf den im § 20 Ziffer 6 und 7 bezeichneten Anteil am Reingewinn Anspruch. Das Stimmrecht für die gelosten Anteile steht dem Reiche zu.

Die Vorrechte der Vorzugsanteile Reihe A nach den §§ 20, 50 bei der Gewinnverteilung und bei der Auflösung der Gesellschaft fallen fort, wenn auf die Vorzugsanteile Reihe A und die Stammanteile Reihe B in zehn aufeinanderfolgenden Jahren für beide gleich hohe Gewinnanteile, indessen nicht weniger als 5 vH., entfallen sind. Sie fallen jedenfalls vom Beginne des 91. Geschäftsjahrs an fort.

## § 8.

Auf die Vorzugsanteile Reihe A ist bei der Errichtung der Gesellschaft der vierte Teil ihres Nennwerts in barem Gelde einzuzahlen. Die weiteren Einzahlungen werden durch den Vorstand auf Grund eines Beschlusses des Aufsichtsrats mit einmonatlicher Frist eingefordert. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vollzahlung jederzeit auch schon vorher sofort zu leisten. Wird die Zahlung in der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann der Säumige zur Zahlung der fälligen Beträge nebst 5% Zinsen vom Fälligkeitstag ab im Rechtsweg angehalten werden. Statt dessen kann nach zweimaliger Zahlungsaufforderung, welche in gleicher Frist und unter Androhung des Ausschlusses stattzufinden hat, durch Beschluß des Aufsichtsrats der Säumige seines Anteils zugunsten der Gesellschaft für verlustig und der etwa über den Anteil ausgestellte Schein für kraftlos erklärt werden. Diese Erklärung wird ihm schriftlich mitgeteilt und der für verfallen erklärte Anteil der Gesellschaft zugeschrieben; die letztere ist berechtigt, ihr zugeschriebene Anteile zu verwerten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Die Stammanteile Reihe B sind bei der Errichtung der Gesellschaft voll einzuzahlen.

## § 9. Mitglieder.

Die Zeichner der auszugebenden Anteile sowie demnächst deren Rechtsnachfolger bilden die Gesellschaft.

Einzelne Mitglieder können nicht auf Teilung klagen.  
Die Anteile sind unteilbar.

## § 10. Haftung.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

## § 11.

Der Zeichner eines Anteils ist für die Zahlung des vollen Nennbetrags sowie des etwa festgesetzten Aufgeldes verhaftet.

Darüber hinaus haben die Mitglieder der Gesellschaft keine Verpflichtung.

Die Zeichner von Anteilen und deren Rechtsnachfolger können von den ihnen obliegenden Leistungen nicht befreit werden und sind nicht befugt, gegen das Recht auf diese Leistung eine Forderung an die Gesellschaft aufzurechnen.

## § 12. Anteilscheine.

Die Urkunden über die Anteile der Gesellschaft (Anteilscheine) werden erst nach Vollzahlung der Anteile ausgefertigt. Sie lauten auf den Inhaber und werden in einem von der Gesellschaft zu führenden Stammbuche vermerkt. Auf Verlangen des Inhabers können die Anteilscheine auch auf den Namen umgeschrieben werden. Alsdann ist der Eigentümer nach Namen, Stand und Wohnort in dem Stammbuche der Gesellschaft einzutragen.

Nach Bestimmung des Aufsichtsrats werden die Anteilscheine in Stücken über einen, zehn und fünfzig Anteile ausgestellt. Jeder Inhaber eines über mehrere Anteile lautenden Stückes ist berechtigt, die Ausfertigung von einzelnen Stücken über jeden Anteil gegen Erstattung der Kosten zu verlangen. Sobald ein mit mehreren anderen in einem Stücke ausgefertigter Stammanteil Reihe B ausgelost ist, muß die Ausfertigung der Stücke über die einzelnen Stammanteile Reihe B kostenfrei erfolgen.

Solange die Anteile noch nicht voll gezahlt worden sind, weisen sich die Mitglieder der Gesellschaft als solche durch die Eintragung ihrer Anteile auf ihren Namen im Stammbuche der Gesellschaft aus.

## § 13. Gewinnanteilscheine.

Mit dem Anteilschein erhält der Inhaber zugleich die Gewinnanteilscheine für die nächsten zehn Jahre und einen Erneuerungsschein zur Abhebung neuer Gewinnanteilscheine nach Ablauf des zehnjährigen Zeitraums.

Die Gewinnanteilscheine und die Erneuerungsscheine lauten auf den Inhaber.

## § 14. Mitberechtigte.

Steht ein Anteil mehreren Mitberechtigten zu, so können sie die Rechte aus dem Anteile nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Hat die Gesellschaft eine Erklärung dem Anteilseigner gegenüber abzugeben, so genügt, falls ein gemeinschaftlicher Vertreter der Mitberechtigten nicht vorhanden ist, die Abgabe der Erklärung gegenüber einem der Mitberechtigten.

## § 15. Gerichtsstand.

Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen unterwerfen sich die Mitglieder für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverhältnisse dem in Berlin zuständigen Gericht erster Instanz.

### III. Bilanz, Ermittlung und Verwendung des Ertrags, Reservefonds.

#### § 16. Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit von der Errichtung der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1906.

Auf den 31. Dezember ist von dem Vorstände die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ziehen. Diese muß mit einer Gewinn- und Verlustrechnung und mit einem dem Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Berichte des Vorstandes sowie mit dem von dem Aufsichtsrate zu erstattenden Prüfungsberichte der Hauptversammlung alljährlich vor dem 30. Juni vorgelegt werden.

Der Hauptversammlung ist die Genemigung der Bilanz sowie die Erteilung der Entlastung für die Geschäftsführung des Vorstandes und des Aufsichtsrats vorbehalten.

#### § 17. Gewährleistung des Reichs.

Das Deutsche Reich hat es übernommen, den Inhabern der Stammanteile Reihe B am 1. Juli eines jeden Jahres 3 vH. des eingezahlten Kapitals zu gewähren, erstmals am 1. Juli 1907 für das mit dem 31. Dezember 1906 ablaufende Geschäftsjahr sowie das Kapital der Stammanteile Reihe B vom fünften Geschäftsjahr ab in jährlichen Raten am 1. Juli jedes Jahres, erstmals am 1. Juli 1911, in 86 Jahren nach dem anliegenden Tilgungsplane mit einem Zuschlage zum Nennwerte von 20 vH., also mit 120 Mark für jeden Stammanteil Reihe B, zurückzuzahlen.

Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die vom Reichskanzler bestimmten Zahlstellen, denen die erforderlichen Beträge vom Reiche zugewiesen werden.

#### § 18. Bauzinsen.

Während der auf vier Jahre bemessenen Bauzeit erhalten die Vorzugsanteile Reihe A zu Lasten der Baurechnung Bauzinsen in Höhe von 3 vH. des eingezahlten Kapitals.

Die Gesellschaft hat ferner dem Reiche am 15. Juni der Jahre 1907 bis 1910 den vollen Betrag der von dem Reiche gemäß § 17 Abs. 1 an die Anteilseigner zu leistenden Zahlungen zu vergüten, und zwar gleichfalls zu Lasten der Baurechnung.

#### § 19.

Der sich bei Abschluß der Baurechnung etwa ergebende Überschuß fließt dem Erneuerungsfonds (§ 23) zu.

#### § 20. Gewinnverteilung.

Auf Vorschlag des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung über die Höhe der vorzunehmenden Abschreibungen und Rücklagen. Der nach Abzug der Abschreibungen und Rücklagen, insbesondere der Rücklage gemäß § 24, verbleibende Reingewinn wird in nachstehender Reihenfolge verteilt:

1. 5 vH. werden dem ordentlichen Reservefonds zugeführt;
2. alsdann erhalten die Vorzugsanteile Reihe A einen Gewinnanteil bis zur Höhe von 3 vH. des eingezahlten Kapitals;
3. alsdann erhält das Reich denjenigen Betrag, den es für gewährleistete Gewinnanteile und Tilgung, einschließlich des Zuschlags, an die In-

haber der Stammanteile Reihe B für das betreffende Geschäftsjahr zu zahlen hat (§ 18 der Konzessionsurkunde);

4. den zehnten Teil des alsdann verbleibenden Überschusses erhält der Aufsichtsrat;
5. aus den übrigen neun Zehnteln erhalten die Vorzugsanteile Reihe A einen weiteren Gewinnanteil bis zur Höhe von 2 vH. ihres Nennwerts;
6. alsdann erhalten die Stammanteile Reihe B, und zwar sowohl die noch nicht ausgelosten wie die ausgelosten und abgestempelten, einen weiteren Gewinnanteil bis zur Höhe von 2 vH. ihres Nennwerts;
7. von dem alsdann noch verbleibenden Überschuß erhält das Reich die Hälfte, die andere Hälfte fällt als weiterer Gewinnanteil den Anteilen beider Reihen, einschließlich der ausgelosten Stammanteile Reihe B, nach Verhältnis ihrer Nennwerte zu, sofern nicht die Hauptversammlung beschließt, die auf die Anteile entfallende Hälfte zu besonderen Rücklagen oder zu Wohlfahrtszwecken zu verwenden.

Die Zahlungen erfolgen spätestens am 1. Juli nach dem abgelaufenen Geschäftsjahre durch die vom Reichskanzler bestimmten Zahlstellen. Die nach Ziffer 3 an das Reich zu zahlenden Gewinnanteile sind spätestens am 15. Juni an das Reich abzuführen.

#### § 21. Ordentliche Reservefonds.

Der ordentliche Reservefonds dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes am Gesellschaftskapitale. Die Überweisungen an den ordentlichen Reservefonds hören auf, sobald und so oft er den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht hat.

Eine besondere Anlegung des Betrags des ordentlichen Reservefonds ist nicht erforderlich.

Ein etwa bei der Ausgabe neuer Anteile der Gesellschaft zufließendes Aufgeld ist dem ordentlichen Reservefonds zuzuführen.

#### § 22. Betriebsreservefonds.

Der aus dem Baukapitale zu beschaffende Betriebsreservefonds dient ausschließlich zur Deckung von Verlusten, welche sich bei dem Jahresabschluß aus dem etwaigen Überwiegen der Betriebsausgaben über die Betriebseinnahmen herausstellen.

Der Betrag des Betriebsreservefonds ist in Schuldverschreibungen oder verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs oder eines deutschen Bundesstaats anzulegen. Eine andere Anlegung ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Seine Zinsen fließen den Betriebseinnahmen zu.

#### § 23. Erneuerungsfonds.

Zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues, und zwar auch einzelner seiner Stücke, und der rollenden Eisenbahnbetriebsmittel, insoweit es sich um den Ersatz ganzer Lokomotiven und Wagen handelt, ist ein Erneuerungsfonds anzulegen. Die Zuschüsse zu dem Erneuerungsfonds sind aus den Betriebseinnahmen zu leisten und werden von dem Aufsichtsrat mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Bedürfnis von fünf zu fünf Jahren in Hundertsätzen vom Werte der vorhandenen rollenden Eisen-

bahnbetriebsmittel sowie des Oberbaues festgesetzt. Dem Erneuerungsfonds sind auch die Erlöse aus den entsprechenden abgängigen Materialien sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst zu überweisen. Übersteigt der Erneuerungsfonds den fünften Teil des für die Festsetzung des jährlichen Zuschusses ermittelten Kapitalwerts, so unterbleibt für dieses Jahr nicht nur der Zuschuß, sondern es werden auch die Erlöse aus den abgängigen Materialien sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds den Betriebseinnahmen zugeführt.

Der Betrag des Erneuerungsfonds ist in gleicher Weise wie der des Betriebsreservefonds anzulegen.

#### § 24. Spezialreservefonds.

Zur Bestreitung von Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementarereignisse, größere Unfälle, Tötungen und Körperverletzungen von Personen sowie Beschädigungen fremder Sachen durch den Eisenbahnbetrieb hervorgerufen werden, muß ein Spezialreservefonds angelegt werden. Die Zuschüsse zu diesem Spezialreservefonds sind aus dem Reingewinne vorweg zu leisten und werden vom Aufsichtsrate mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Bedürfnis von fünf zu fünf Jahren festgesetzt. Ihm fließen außerdem die Zinsen des Spezialreservefonds selbst zu. Erreicht der Spezialreservefonds eine vom Aufsichtsrate mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu bestimmende Höhe des Wertes der Bahnanlagen, so können für die Dauer dieses Bestandes weitere Zuschüsse unterbleiben.

Der Betrag des Spezialreservefonds ist in gleicher Weise wie der des Betriebsreservefonds anzulegen.

### IV. Verwaltung.

#### a. Der Vorstand.

#### § 25. Vorstand.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten. Er führt die Verwaltung selbständig, soweit nicht nach dieser Satzung der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung mitzuwirken haben. Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes unwirksam.

Der Vorstand hat seine Niederlassung in Berlin.

#### § 26. Bestellung.

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrate zu notariellem Protokoll bestellt. Eine Ausfertigung des notariellen Protokolls dient als sein Ausweis.

Zum Mitgliede des Vorstandes können nur Personen männlichen Geschlechts, welche Angehörige des Deutschen Reichs sind, bestellt werden.

Die Bestellung zum Mitgliede des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.

#### § 27. Vorsitzender.

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, kann der Aufsichtsrat zu notariellem Protokoll eins der Mitglieder zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

Wenn der Vorstand nur aus einem Mitgliede besteht, so bedarf dessen Bestellung, bei mehreren Mitgliedern die Ernennung des einen zum Vorsitzenden des Vorstandes, der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

#### § 28. Vertretung.

Alle Willenserklärungen, welche für die Gesellschaft verbindlich sein sollen, und alle Bekanntmachungen der Gesellschaft sind, wenn der Vorstand nur aus einem Mitgliede besteht, von diesem allein, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, von dem Vorsitzenden des Vorstandes allein, von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes von je zweien gemeinschaftlich oder von einem der übrigen Mitglieder gemeinschaftlich mit einem Prokuristen abzugeben und zu erlassen. Außerdem können in allen Fällen Willenserklärungen der Gesellschaft durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich abgegeben werden.

Die Firma der Gesellschaft wird in der Weise gezeichnet, daß die Zeichnungsberechtigten der geschriebenen oder auf mechanischem Wege hergestellten Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen, und zwar die Prokuristen mit einem das Prokuraverhältnis andeutenden Zusatze.

Ist eine Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben, so genügt immer die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

#### § 29.

Der Vorstand ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft. Zur Erteilung einer Prokura oder einer Gesamthandlungsvollmacht bedarf er der Zustimmung des Aufsichtsrats. Diese Beschränkung hat Dritten gegenüber keine Wirkung.

#### b. Aufsichtsrat.

#### § 30. Zahl.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen Angehörige des Deutschen Reichs sein, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im einzelnen Falle Ausnahmen zuläßt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern behinderter Vorstandsmitglieder bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Entlastung des Vertreters darf dieser eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden aus den Mitgliedern der Gesellschaft durch die Hauptversammlung zu notariellem Protokoll gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf sechs Jahre. In jeder ordentlichen Hauptversammlung scheidet jedesmal so viel Mitglieder aus, daß die Amtsdauer jedes einzelnen Mitglieds spätestens in der sechsten ordentlichen Hauptversammlung nach seiner Wahl ein Ende erreicht. Bis die Reihe des Austritts durch die Amtsdauer bestimmt ist, entscheidet darüber das Los. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit ein Mitglied aus irgend einem Grunde aus, so können die verbleibenden Mitglieder eine bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gültige Zuwahl treffen. Die endgültige Zuwahl erfolgt durch die Hauptversammlung für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Eine Neuwahl und eine Ersatzwahl ist nicht erforderlich, wenn fünf Mitglieder noch vorhanden sind.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, sein Amt jederzeit durch Erklärung an den Vorstand niederzulegen. Die Hauptversammlung kann die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen die Wahl erfolgt ist, durch einen Beschluß, welcher einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen bedarf, widerrufen.

#### § 31. Vorsitzender.

Der Aufsichtsrat wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, und zwar unmittelbar nach der ordentlichen Hauptversammlung durch die an deren Schluß anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats, ohne daß es dazu der Einberufung einer besonderen Sitzung des Aufsichtsrats bedarf.

Bei Erledigung eines der Ämter im Laufe des Jahres ist unverzüglich zu einer Neuwahl zu schreiten.

Der Aufsichtsrat hält seine Sitzungen in Berlin ab und wird von dem Vorsitzenden durch eingeschriebene Briefe unter Angabe der Beratungsgegenstände so oft berufen, als die Geschäfte es erfordern, mindestens aber zweimal in jedem Jahre. Er muß binnen einer Woche berufen werden, wenn es von wenigstens drei Mitgliedern oder dem Vorstände schriftlich beantragt wird.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Beschluß des Aufsichtsrats sind sie zur Teilnahme verpflichtet oder von der Teilnahme ausgeschlossen.

Auf Aufforderung des Vorsitzenden kann der Aufsichtsrat, auch ohne zu einer Sitzung berufen zu werden, durch schriftliche Stimmabgabe beschließen; jedoch sind solche Beschlüsse nur wirksam, wenn sie von allen Mitgliedern einstimmig gefaßt werden.

#### § 32. Beschlußfähigkeit.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und zwar auch dann, wenn die außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs oder an unbekanntem Aufenthaltsorte befindlichen Mitglieder nicht rechtzeitig haben eingeladen werden können.

Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse werden vorbehaltlich der im fünften Absatze des § 30 getroffenen Bestimmungen mit Stimmenmehrheit gefaßt.

#### § 33.

Der Aufsichtsrat beschließt seine Geschäftsordnung.

#### § 34. Erklärungen.

Die Erklärungen des Aufsichtsrats sind rechtsgültig vollzogen, wenn sie den Namen der Gesellschaft und die Worte „Der Aufsichtsrat“ unter Beifügung der Namensunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds des Aufsichtsrats tragen. Der Aufsichtsrat weist sich durch ein auf Grund der Wahlhandlung ausgefertigtes notarielles Zeugnis aus.

#### § 35. Pflichten.

Der Aufsichtsrat überwacht die gesamte Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung und unterrichtet sich zu diesem Zwecke von dem Gange

der Angelegenheiten der Gesellschaft. Er kann jederzeit über dieselben Bericht-erstattung von dem Vorstande verlangen und durch den Vorsitzenden oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder oder auch durch dritte Sachverständige die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse, alle sonstigen Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren, endlich die Betriebe im Schutzgebiet an Ort und Stelle untersuchen.

## § 36.

Dem Aufsichtsrate liegt insbesondere ob:

- a) die Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Geschäftsberichts;
- b) die Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzustellen ist, sowie die Feststellung der Höhe der Abschreibungen und der Rücklagen nach Maßgabe der §§ 21, 23, 24;
- c) die Befugnis, die Hauptversammlung zu berufen, die Tagesordnung festzusetzen und die Vorlagen festzustellen;
- d) die Feststellung der Grundsätze, nach welchen der Bahnbetrieb zu führen und damit in Verbindung stehende gewerbliche Unternehmungen zu betreiben sind;
- e) die Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Liegenschaften und die Bergwerksgerechsamkeit der Gesellschaft zu erwerben, nutzbar zu machen und zu veräußern sind;
- f) die Entscheidung über die Aufnahme von Anleihen und die Ausgabe von Schuldverschreibungen;
- g) die Genehmigung zum Abschlusse von Pacht- und Mietsverträgen auf länger als ein Jahr und zu einem den Betrag von 6000 Mark übersteigenden jährlichen Zins;
- h) die Genehmigung aller sonstigen Verträge, welche der Gesellschaft Verpflichtungen für eine längere Zeit als drei Jahre auferlegen;
- i) der Erlaß einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
- k) die Genehmigung der vom Vorstande vorzulegenden Voranschläge für Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung;
- l) die Entscheidung über die Anlegung des Betriebs-, des Erneuerungs- und des Spezialreservfonds sowie der zum Geschäftsbetriebe nicht erforderlichen Gelder;
- m) die Überwachung und Entlastung der im Schutzgebiete tätigen Beamten der Gesellschaft und die Genehmigung allgemeiner Vorschriften für die örtliche Verwaltung, insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen der Betriebe im Schutzgebiete;
- n) die Genehmigung zur Erteilung einer Prokura und einer Gesamthandlungsvollmacht sowie zur Anstellung und Entlassung von Beamten mit einem Jahresgehälte von mehr als 5000 Mark oder mit einer Gewinnbeteiligung;
- o) die Genehmigung zur Errichtung von Zweigniederlassungen, Stationen und Pflanzungen; sofern diese Entschließungen jedoch im Laufe eines Jahres insgesamt einen Wertgegenstand von mehr als 250 000 Mark

umfassen, soll der Aufsichtsrat einen Beschluß der Hauptversammlung herbeiführen.

§ 37. Vergütung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem im § 20 Ziffer 4 festgesetzten Anteil am Reingewinne lediglich Ersatz der ihnen bei Erfüllung ihres Amtes erwachsenden Auslagen; insbesondere erhalten die außerhalb Berlins wohnenden Mitglieder Ersatz ihrer Reise- und Aufenthaltskosten. Die Grundsätze für die Verteilung des dem Aufsichtsrate zustehenden Anteils am Reingewinne setzt der Aufsichtsrat selbst fest.

§ 38. Protokoll.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein von dem Vorsitzenden und mindestens einem zweiten Mitgliede zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

c. Die Hauptversammlung.

§ 39.

Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 40. Berufung.

Die Hauptversammlungen werden in Berlin abgehalten. Sie werden von dem Aufsichtsrat oder von dessen Vorsitzenden oder von dem Vorstände berufen. Die Einladung zur Hauptversammlung geschieht durch einmalige Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und in etwaigen anderen Gesellschaftsblättern unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände. Die Bekanntmachung muß spätestens am achtzehnten Tage vor dem Tage der Hauptversammlung, sofern aber dieser Tag ein Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag ist, spätestens an dem diesem vorangehenden Werktag erlassen werden.

Mängel der Form und Frist der Berufung gelten als geheilt, sofern sämtliche Anteile in der Hauptversammlung vertreten sind und die Mängel nicht von einem Mitglied ausdrücklich gerügt werden.

Handelsregisterlich eingetragene Firmen, welche Mitglieder sind, werden durch eine der handelsregisterlich zu ihrer Vertretung befugten Personen in der Hauptversammlung vertreten, auch wenn sonst diese laut handelsregisterlicher Eintragung nur gemeinschaftlich mit einer anderen Person zur Vertretung befugt ist.

Ein Mitglied kann, soweit nicht gesetzliche Vertretung oder Vertretung durch einen Handlungsbevollmächtigten oder die Vertretung von Ehefrauen durch ihre Ehemänner und von Witwen durch ihre volljährigen Söhne in Frage kommt, nur durch ein anderes an der Hauptversammlung teilnehmendes Mitglied vertreten werden. Die Vollmacht bedarf der schriftlichen Form. Diese ist spätestens am Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstände zur Prüfung vorzulegen, welcher eine amtliche oder sonst ihm genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

## § 41. Stimmrecht.

Nach Vollzahlung der Anteile können nur solche Mitglieder in der Hauptversammlung das Stimmrecht ausüben, deren Anteile auf den Namen umgeschrieben und in das Stammbuch der Gesellschaft eingetragen sind (§ 12) oder welche ihre auf den Inhaber lautenden Anteilscheine spätestens am fünften Tage vor dem Tage der Hauptversammlung bis vier Uhr nachmittags, sofern aber dieser Tag ein Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag ist, spätestens an dem diesem vorangehenden Werktag bei dem Vorstand oder bei anderen vom Aufsichtsrate zu bestimmenden und in der öffentlichen Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen unter Beifügung eines doppelt ausgefertigten arithmetisch geordneten Verzeichnisses der Nummern der Anteilscheine hinterlegt haben und die Anteilscheine bis zur Beendigung der Hauptversammlung daselbst belassen.

Für die vom Reiche zurückgezahlten Stammanteile Reihe B ist das Reich ohne jede Förmlichkeit stimmberechtigt.

## § 42.

In der Hauptversammlung berechtigt jeder Anteil zu einer Stimme. Das Stimmrecht der Vorzugsanteile Reihe A und der Stammanteile Reihe B ist gleich.

## § 43.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, oder, wenn auch dieser verhindert ist, ein anderes der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats, von denen immer das an Jahren älteste Mitglied vor den übrigen das Vorrecht zur Übernahme des Vorsitzes hat. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung und ernennt die Stimmzähler.

Über Gegenstände, welche nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Hauptversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ausgenommen.

Mitglieder, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, können in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe verlangen, daß Gegenstände, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, zur Beschlußfassung angekündigt werden. Diese Gegenstände sind auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen.

Wird das Verlangen nach erfolgter Einberufung der Hauptversammlung gestellt, so müssen solche Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der Hauptversammlung bei dem Vorstand eingereicht sein. Sie sind alsdann nachträglich auf die Tagesordnung der anberaumten Hauptversammlung zu setzen, und es ist dies mindestens am vierten Tage vor dem Tage der Hauptversammlung, sofern dieser Tag ein Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag ist, am nächst vorhergehenden Werktag bekannt zu machen.

## § 44. Ordentliche Hauptversammlung.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Hauptversammlung vor Ablauf des Monats Juni statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird berufen, so

oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Sie muß jedenfalls berufen werden,

1. wenn von einer Hauptversammlung ein dahingehender Beschluß gefaßt ist (§ 43 Abs. 2);
2. wenn Mitglieder, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, und welche diese Anteile bei dem Vorstände hinterlegt haben, die Einberufung fordern und dem Vorstand an die Hauptversammlung einen schriftlichen Antrag einreichen, dessen Gegenstand innerhalb der Zuständigkeit der Hauptversammlung liegt;
3. wenn die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, die Auflösung der Gesellschaft oder die Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im ganzen beschlossen werden soll.

#### § 45.

In der ordentlichen Hauptversammlung werden der Geschäftsbericht des Vorstandes und die Bemerkungen des Aufsichtsrats über den Abschluß des abgelaufenen Rechnungsjahres zur Erörterung gebracht. Darauf wird über die Genehmigung des Abschlusses und über die Vorschläge zur Verteilung eines Reingewinns Beschluß gefaßt. Sodann werden die fälligen Wahlen vollzogen.

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Geschäftsberichte des Vorstandes und den Bemerkungen des Aufsichtsrats muß während zweier Wochen vor der Versammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht eines jeden Mitglieds ausgelegt werden.

Die Hauptversammlung ist berechtigt, wenn die Bilanz nicht sogleich genehmigt wird, einen Ausschuß zur Nachprüfung zu ernennen.

Die Hauptversammlung ist ferner berechtigt, über die Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitglieder des Aufsichtsrats und über die zu diesem Zwecke einzuleitenden Schritte Beschlüsse zu fassen und zu deren Ausführung bevollmächtigte Vertreter zu wählen. Ansprüche dieser Art müssen geltend gemacht werden, wenn es in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, die mindestens den vierten Teil des Grundkapitals vertritt, verlangt wird.

#### § 46. Abänderung der Satzung.

Die Hauptversammlung beschließt ferner über Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, insbesondere über die Erhöhung und die Herabsetzung des Grundkapitals.

Soll das bisherige Verhältnis der Vorzugsanteile Reihe A zu den Stammanteilen Reihe B zum Nachteil einer der beiden Reihen geändert werden, so bedarf es neben dem Beschlusse der Hauptversammlung eines in gesonderter Abstimmung zu fassenden Beschlusses der benachteiligten Anteilseigner. Bei Beschlußfassung gelten dieselben Grundsätze, die bei Beschlüssen der ganzen Hauptversammlung maßgebend sind. Die Beschlußfassung der benachteiligten Anteilseigner kann nur stattfinden, wenn sie rechtzeitig unter den Zwecken der Hauptversammlung angekündigt worden ist. Eine gemäß dieser Vorschrift vorzunehmende gesonderte Abstimmung der beiden Reihen muß stets bei einer Beschlußfassung über Erhöhung des Grundkapitals stattfinden.

## § 47. Mehrheitsverhältnis.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit); bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, die Auflösung der Gesellschaft, die Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im ganzen sowie die Herabsetzung des Grundkapitals bedarf einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen.

Sonstige Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, insbesondere die Erhöhung des Grundkapitals, bedürfen einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen.

Die Wahlen finden, sofern sie nicht durch Zuruf einstimmig erfolgen, mittels Abgabe von Stimmzetteln nach einfacher Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Wahlhandlung nicht zu erreichen, so findet eine engere Wahl unter denjenigen statt, welchen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei gleicher Stimmenzahl in der engeren Wahl entscheidet das Los.

## § 48. Protokoll.

Das Protokoll der Hauptversammlung wird von einem Notar aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden und den Stimmenzählern zu unterzeichnen. In dasselbe werden nur die Ergebnisse der Verhandlungen aufgenommen.

## V. Auflösung und Herabsetzung des Grundkapitals.

## § 49. Auflösung und Herabsetzung.

Ein Beschluß der Hauptversammlung auf Auflösung der Gesellschaft oder auf Herabsetzung des Grundkapitals bedarf zu seiner Gültigkeit unter allen Umständen der Genehmigung des Reichskanzlers.

Der Reichskanzler ist berechtigt, die Gesellschaft für aufgelöst zu erklären und die Liquidation herbeizuführen, falls sie wegen Zahlungsunfähigkeit den Bau der Bahn nicht vollenden oder den Betrieb nicht übernehmen kann oder den Betrieb einzustellen genötigt ist. Das Reich ist in diesem Falle berechtigt, statt die Gesellschaft für aufgelöst zu erklären und die Liquidation herbeizuführen, das Unternehmen in seinem ganzen Umfange mit allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör, den Reserve- und Erneuerungsfonds gegen eine Abfindung der Inhaber der Vorzugsanteile Reihe A in Höhe deren Nennwerts zu erwerben.

## § 50. Liquidation.

Für die Liquidation gelten die Vorschriften der §§ 48, 49 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bei Ausschüttung der Liquidationsmasse sind auf die Vorzugsanteile Reihe A vorweg die ihren Nennwerten entsprechenden Beträge zu verteilen. Alsdann erhält das Reich einen dem Gesamtnennwerte der Stammanteile Reihe B zuzüglich einem Aufgelde von 20 vH. entsprechenden Betrag. Ein alsdann etwa noch verbleibender Überschuß fällt zur Hälfte dem Reiche zu, die andere Hälfte wird gleichmäßig nach Verhältnis der Nennwerte auf die Vorzugsanteile

Reihe A und die Stammanteile Reihe B verteilt. Die ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B stehen den noch nicht ausgelosten und abgestempelten gleich.

§ 51. Sperrjahr.

Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft unter Aufforderung der Gläubiger, sich bei ihr zu melden, im Deutschen Reichsanzeiger und in etwaigen anderen Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist. Bekannte Gläubiger sind auch dann zu befriedigen, wenn sie sich nicht melden. Im übrigen wird nach § 52 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verfahren.

§ 52.

Auf Grund einer Herabsetzung des Grundkapitals dürfen Zahlungen an die Mitglieder der Gesellschaft nicht eher erfolgen als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Beschluß auf Herabsetzung des Grundkapitals unter Aufforderung der Gläubiger der Gesellschaft, sich bei ihr zu melden, im Deutschen Reichsanzeiger und in etwaigen anderen Gesellschaftsblättern bekannt gemacht ist und nachdem die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt worden sind. Eine durch Herabsetzung des Grundkapitals bezweckte Befreiung der Mitglieder von der Verpflichtung zur Leistung von Einzahlungen auf die von ihnen übernommenen Anteile tritt nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit.

VI. Erwerbsrecht des Deutschen Reichs.

§ 53.

Das Deutsche Reich hat vom Beginne des 21. Geschäftsjahrs an das Recht, die Vorzugsanteile Reihe A, die Stammanteile Reihe B und die ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B durch einseitige dem Vorstande der Gesellschaft mit dreimonatiger Frist abzugebende Erklärung zum Schlusse eines Geschäftsjahrs zu erwerben.

Sofern der Erwerb vor Ablauf des 30. Geschäftsjahrs erfolgt, beträgt der Erwerbspreis für jeden Vorzugsanteil Reihe A sowie für jeden noch nicht ausgelosten und abgestempelten Stammanteil Reihe B 150 Mark, für jeden ausgelosten und abgestempelten Stammanteil Reihe B 30 Mark. Sofern der Erwerb nach Ablauf des 30. Geschäftsjahrs erfolgt, beträgt der Erwerbspreis für die Vorzugsanteile Reihe A die zwanzigfache Kapitalisierung der auf die Vorzugsanteile Reihe A im Durchschnitte der letzten fünf bei Abgabe der Erklärung abgeschlossenen Geschäftsjahre entfallenen Gewinnanteile, jedoch nicht weniger als den Nennwert und nicht mehr als das Anderthalbfache dieses Nennwerts, also 150 Mark für jeden Vorzugsanteil Reihe A. Der Erwerbspreis der noch nicht zurückgezahlten Stammanteile Reihe B beträgt alsdann 120 Mark für jeden Anteil, zuzüglich eines Betrags, welcher der zwanzigfachen Kapitalisierung der gemäß § 20 Ziffer 6 und 7 im Durchschnitte der letzten fünf bei Abgabe der Erklärung abgeschlossenen Geschäftsjahre auf die Stammanteile Reihe B entfallenen Gewinnanteile entspricht, welcher jedoch 30 Mark nicht übersteigen darf. Der Erwerbspreis der ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B beträgt die zwanzigfache Kapitalisierung der gemäß § 20

Ziffer 6 und 7 im Durchschnitte der letzten fünf bei Abgabe der Erklärung abgeschlossenen Geschäftsjahre auf die Stammanteile Reihe B entfallenen Gewinnanteile, jedoch nicht mehr als 30 Mark für jeden Schein.

Dem Reiche steht es frei, lediglich die Vorzugsanteile Reihe A oder die noch nicht ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B oder die ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B zu erwerben. Nach Erwerb einer dieser Gattungen steht ihm das Recht auf Erwerb der anderen Gattungen noch in derselben Weise zu.

## VII. Aufsichtsbehörde.

### § 54. Kommissare.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) geführt, der zu diesem Behuf einen oder mehrere Kommissare bestellen wird. Die Kommissare sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und an den Hauptversammlungen teilzunehmen, von dem Vorstande jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch deren Bücher und Schriften einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen dazu berechtigter Mitglieder der Gesellschaft auf Berufung der Hauptversammlung gemäß § 44 Nr. 2 nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Hauptversammlung zu berufen.

### § 55.

Die Aufsicht wird darauf gerichtet, daß die Geschäftsführung der Gesellschaft dem im § 2 bezeichneten Zwecke und den übrigen Bestimmungen der Satzung entspricht und im Einklange mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist, abgesehen von den sonstigen in dieser Satzung vorgeschriebenen Fällen, zur Aufnahme von Anleihen, zur Ausgabe von Schuldverschreibungen sowie zu allen Änderungen der Satzung, zur Auflösung des Unternehmens und zur Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im ganzen erforderlich.

## VIII. Übergangsbestimmungen.

### § 56.

Die sämtlichen auszugebenden siebzehn Millionen Mark Anteile sind von den Gründern der Gesellschaft übernommen worden.

### § 57.

Der erste Aufsichtsrat wird in der Hauptversammlung, welche die Satzung feststellt, aus den Mitgliedern der Gesellschaft gewählt. Er bleibt im Amte bis zur ersten Hauptversammlung nach Verleihung der im § 11 des Schutzgebietsgesetzes bezeichneten Rechte durch den Bundesrat. Auf den ersten Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des § 30 Abs. 1 und Abs. 5 der Satzung Anwendung. Der erste Aufsichtsrat wählt sofort nach der Hauptversammlung, welche die Satzung feststellt, seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und beschließt über die Zusammensetzung des Vorstandes und bestellt dessen Mitglieder. Alles dies geschieht gültig durch die in jener Hauptversammlung anwesenden Mit-

glieder, ohne daß es der Zuziehung der abwesenden und der Erklärung über die Annahme der Wahl bedarf, und zwar auch dann, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sein sollten.

## § 58.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine beiden Stellvertreter werden ermächtigt, die Genehmigung dieser Satzung bei dem Reichskanzler und die Verleihung der im § 11 des Schutzgebietsgesetzes vorgesehenen Rechte nachzusuchen und die etwa von den Reichsbehörden geforderten Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung mit verbindlicher Kraft für die Gesellschaft und deren sämtliche Gründer und Anteilseigner zu beschließen.

Anlage zu § 17 der Satzungen.**Tilgungsplan.\*)**

1. Juli	Kapital Mark	Zinsen Mark	Annuität 374 831,52 Mk. Netto-Tilgung Mark	1. Juli	Kapital Mark	Zinsen Mark	Annuität 374 831,52 Mk. Netto-Tilgung Mark
						Übertrag	1 798 900
1911	11 000 000	330 000	37 300	1943	9 201 100	276 033	82 300
1912	10 962 700	328 881	38 300	1944	9 118 800	273 564	84 400
1913	10 924 400	327 732	39 300	1945	9 034 400	271 032	86 500
1914	10 885 100	326 553	40 200	1946	8 947 900	268 437	88 600
1915	10 844 900	325 347	41 300	1947	8 859 300	265 779	90 900
1916	10 803 600	324 108	42 200	1948	8 768 400	263 052	93 200
1917	10 761 400	322 842	43 300	1949	8 675 200	260 256	95 500
1918	10 718 100	321 543	44 500	1950	8 579 700	257 391	97 800
1919	10 673 600	320 208	45 500	1951	8 481 900	254 457	100 300
1920	10 628 100	318 843	46 600	1952	8 381 600	251 448	102 900
1921	10 581 500	317 445	47 900	1953	8 278 700	248 361	105 300
1922	10 533 600	316 008	49 000	1954	8 173 400	245 202	108 100
1923	10 484 600	314 538	50 200	1955	8 065 300	241 959	110 700
1924	10 434 400	313 032	51 500	1956	7 954 600	238 638	113 500
1925	10 382 900	311 487	52 800	1957	7 841 100	235 233	116 300
1926	10 330 100	309 903	54 100	1958	7 724 800	231 744	119 300
1927	10 276 000	308 280	55 500	1959	7 605 500	228 165	122 200
1928	10 220 500	306 615	56 800	1960	7 483 300	224 499	125 300
1929	10 163 700	304 911	58 300	1961	7 358 000	220 740	128 400
1930	10 105 400	303 162	59 700	1962	7 229 600	216 888	131 600
1931	10 045 700	301 371	61 200	1963	7 098 000	212 940	134 900
1932	9 984 500	299 535	62 800	1964	6 963 100	208 893	138 300
1933	9 921 700	297 651	64 300	1965	6 824 800	204 744	141 700
1934	9 857 400	295 722	65 900	1966	6 683 100	200 493	145 300
1935	9 791 500	293 745	67 600	1967	6 537 800	196 134	148 900
1936	9 723 900	291 717	69 300	1968	6 388 900	191 667	152 700
1937	9 654 600	289 638	71 000	1969	6 236 200	187 086	156 400
1938	9 583 600	287 508	72 700	1970	6 079 800	182 394	160 400
1939	9 510 900	285 327	74 600	1971	5 919 400	177 582	164 400
1940	9 436 300	283 089	76 500	1972	5 755 000	172 650	168 400
1941	9 359 800	280 794	78 300	1973	5 586 600	167 598	172 700
1942	9 281 500	278 445	80 400				
		Seite	1 798 900			Seite	5 586 100

\*) Die Tilgung beginnt erst mit dem 1. Juli 1911 (§ 18 der Konzession, § 17 der Satzung). [Anm. im Gesetz.]

1. Juli	Kapital Mark	Zinsen Mark	Annuität 374 831,52 Mk. Netto-Tilgung Mark	1. Juli	Kapital Mark	Zinsen Mark	Annuität 374 831,52 Mk. Netto-Tilgung Mark
		Übertrag	5 586 100			Übertrag	8 028 100
1974	5 413 900	162 417	177 100	1986	2 971 900	89 157	238 100
1975	5 236 800	157 104	181 400	1987	2 733 800	82 014	244 000
1976	5 055 400	151 662	186 000	1988	2 489 800	74 694	250 100
1977	4 869 400	146 082	190 600	1989	2 239 700	67 191	256 400
1978	4 678 800	140 364	195 400	1990	1 983 300	59 499	262 800
1979	4 483 400	134 502	200 300	1991	1 720 500	51 615	269 300
1980	4 283 100	128 493	205 200	1992	1 451 200	43 536	276 100
1981	4 077 900	122 337	210 500	1993	1 175 100	35 253	283 000
1982	3 867 400	116 022	215 600	1994	892 100	26 763	290 100
1983	3 651 800	109 554	221 100	1995	602 000	18 060	297 300
1984	3 430 700	102 921	226 600	1996	304 700	9 141	304 700
1985	3 204 100	96 123	232 200			Summe	11 000 000
		Seite	8 028 100				

## 72. Verordnung des Distriktschefs in Lüderitzbucht, betreffend die Regelung des Abfuhrwesens in Lüderitzbucht. Vom 7. Mai 1906.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 und der Verfügung des Gouverneurs vom 18. April 1906\*) wird hiermit für die Ortschaft Lüderitzbucht folgendes bestimmt:

§ 1. Die Fäkalien-, Müll- und Spülwasserabfuhr von denjenigen Privatgrundstücken, auf welchen bewohnte Gebäude oder sonstige bewohnte Unterkünfte errichtet sind, oder welche zu regelmäßigen Arbeits- oder Versammlungsstätten von Menschen dienen, wird vom Distriktsamt übernommen und darf nur durch die von ihm bestimmten Personen bewirkt werden.

Für die Besorgung der Abfuhr ist eine Gebühr (Abfuhrzins) zu entrichten. Zur Entrichtung sind die Grundstückseigentümer und neben ihnen Nießbraucher, Nutznießer, Erbbauberechtigte nach den für Gesamtschuldner geltenden Grundsätzen verpflichtet. Nach diesen Grundsätzen haften auch Miteigentümer und Miterben.

§ 2. Die Höhe des Abfuhrzinses wird durch den Distriktschef in Lüderitzbucht mittels öffentlicher Bekanntmachung festgesetzt.

§ 3. Die Veranlagung zum Abfuhrzins erfolgt für jedes Kalendervierteljahr durch das Distriktsamt in Lüderitzbucht. Die Veranlagung geschieht durch eine auf dem Distriktsamt während der letzten Woche des vorausgehenden

\*) Durch diese Verfügung ist dem Distriktschef in Lüderitzbucht vom Gouverneur auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee usw., vom 27. September 1903 (D. Kol. Gesetzgeb. 1903, Nr. 113 S. 214) die Befugnis zum Erlaß von polizeilichen und sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften (§ 5 ders. Verf.) widerrufen übertragen worden.

Kalendervierteljahres öffentlich auszulegende Hebeliste. Diese enthält die Namen der Zahlungspflichtigen sowie für jeden einzelnen derselben die Zahl der zugrunde gelegten Abortgefäße und den Betrag des veranlagten Vierteljahrszinses.

Gegen die Veranlagung kann jeder Beteiligte während der Auslegungsfrist der Hebeliste schriftlich oder zu Protokoll unter Angabe der Gründe bei dem Distriktsamt Einspruch erheben. Über den Einspruch wird vom Distriktsamt Beschluß gefaßt. Das Ergebnis der Beschlußfassung wird in der Hebeliste vermerkt und falls der Einspruch für begründet erachtet wird, die Veranlagung entsprechend berichtigt.

Am 9. Tage des neuen Kalendervierteljahres wird die Hebeliste vorläufig abgeschlossen und in der Zeit vom 10. bis zum Ablauf des 15. Tages des Vierteljahres nochmals auf dem Distriktsamt ausgelegt.

Mit der Auslegung der berichtigten Hebeliste beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des veranlagten Vierteljahrszinses. Dieser ist spätestens bis zum Ablauf des Monats, in dem die zweite Auslegung erfolgt, an die Distriktskasse in Lüderitzbucht während ihrer Geschäftsstunden zu entrichten. Die Zahlung hat vorbehaltlich der späteren Erstattung auch dann nach Maßgabe der Hebeliste und innerhalb der erwähnten Frist zu geschehen, wenn ein Einspruch noch nicht erledigt oder in höherer Instanz Beschwerde erhoben worden ist.

Für im Laufe eines Kalendervierteljahres neu errichtete Gebäude wird der Abfuhrzins vorläufig in der Bauerlaubnis festgesetzt.

Die Nachforderung eines nicht rechtzeitig veranlagten Abfuhrzinses ist nur innerhalb eines Jahres, vom Ablauf des im ersten Absatz bezeichneten Vierteljahres an gerechnet, zulässig. Wird infolge einer solchen oder einer zugunsten eines Veranlagten ergangenen Entscheidung nach der zweiten Auslegung der Hebeliste eine Änderung in dieser erforderlich, so erhält der Veranlagte hierüber eine schriftliche Benachrichtigung.

Die Verlegung der Fristen durch öffentliche Bekanntmachung ist zulässig.

§ 4. Die Verordnung tritt am 16. Mai 1906 in Kraft.

Lüderitzbucht, den 7. Mai 1906.

Der Kaiserliche Distriktschef.  
B ö h m e r.

### 73. Bekanntmachung des Distriktschefs in Lüderitzbucht zur Verordnung, betreffend die Regelung des Abfuhrwesens in Lüderitzbucht.

Vom 7. Mai 1906.

Gemäß § 2 und 3 Abs. 8 der Verordnung, betreffend die Regelung des Abfuhrwesens in Lüderitzbucht, vom 7. Mai 1906\*) bestimme ich für die erstmalige Veranlagung zum Abfuhrzins:

1. Die Höhe des Abfuhrzinses wird auf 20 Mark monatlich für jede Einheit (Abortgefäß) festgesetzt.
2. Die Hebeliste liegt vom 9. bis 15. Mai 1906 auf dem Distriktsamt öffent-

\*) Oben Nr. 72.

lich aus. Am 24. Mai 1906 wird die Hebeliste vorläufig abgeschlossen und in der Zeit vom 25. bis zum 30. Mai 1906 nochmals auf dem Distriktsamt ausgelegt.

3. Die Zahlung des Zinses für die Zeit vom 15. Mai bis 30. Juni 1906 hat spätestens bis zum 15. Juni 1906 an die Distriktskasse in Lüderitzbucht während der Geschäftsstunden zu erfolgen.

Lüderitzbucht, den 7. Mai 1906.

Der Kaiserliche Distriktschef.  
B ö h m e r.

74. Verordnung des Distriktschefs in Lüderitzbucht, betreffend die Spülwässer in Lüderitzbucht. Vom 7. Mai 1906.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 und der Verfügung des Gouverneurs vom 18. April 1906\*) wird hiermit für die Ortschaft Lüderitzbucht folgendes bestimmt:

§ 1. Auf allen Grundstücken, auf denen sich bewohnte Gebäude oder sonstige Unterkünfte befinden oder die zu regelmäßigen Arbeits- oder Versammlungsstätten von Menschen dienen, müssen wasserdichte, mit Deckel versehene, bewegliche Behälter zur Aufnahme der Spülwässer vorhanden sein. Die Entleerung aller Spülwässer hat in diese Behälter zu erfolgen. Das Ausschütten von Spülwässern auf Höfe, Straßen, Plätze oder andere Grundstücke ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt am 15. Mai 1906 in Kraft.

Lüderitzbucht, den 7. Mai 1906.

Der Kaiserliche Distriktschef.  
B ö h m e r.

75. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Übertragung seemannsamtlicher und konsularischer Befugnisse an den Bezirksrichter in Lüderitzbucht. Vom 9. Mai 1906.

(Kol. Bl. S. 333.)

Auf Grund des § 5 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) und der §§ 8, 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) wird hiermit für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika verfügt, was folgt:

§ 1. Der Bezirksrichter in Lüderitzbucht wird zum Seemannsamt bestellt.

§ 2. Die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2 und 2 bis 4 der Verfügung, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom

\*) Vgl. die Anm. \*) zu Nr. 72, S. 189.

27. September 1903\*) gelten auch für das Seemannsamt und den Bezirksrichter in Lüderitzbucht.

§ 3. Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Graf v. Posadowsky.

76. Vorschriften des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea zur Ausführung der Bergverordnung vom 27. Februar 1906. Vom 10. Mai 1906.

Zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den Bergbau, vom 27. Februar 1906\*\*) wird für das Schutzgebiet Neu-Guinea bis auf weiteres bestimmt:

I. Zur Entgegennahme der in den §§ 28, 30, 37, 58, 88 der obengenannten Bergbauverordnung bezeichneten Anzeigen und Erklärungen sowie zur Führung der in den §§ 86 und 87 der gleichen Verordnung geregelten polizeilichen Aufsicht über das Schürfen und den Bergbau sind berufen:

die Kaiserlichen Bezirksamter Herbertshöhe, Friedrich Wilhelmshafen, Ponape, Jap, Seipan, Jaluit.

II. Zuständig ist jeweils diejenige Behörde, in deren Bezirk das im einzelnen Falle in Betracht kommende Schürf- oder Bergbaufeld liegt.

Herbertshöhe, den 10. Mai 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. Krauß.

77. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Ausgabe von Banknoten durch die Deutsch-Ostafrikanische Bank. Vom 15. Mai 1906.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. Dezember 1905, Amtl. Anzeiger Nr. 31,\*\*\*) und vom 15. Februar 1906, Amtl. Anzeiger Nr. 5.†)

Die Deutsch-ostafrikanische Bank hat zufolge des ihr in § 7 der Konzeption des Reichskanzlers vom 15. Januar 1905 verliehenen Rechts nunmehr auch mit der Ausgabe von Noten begonnen, die auf den Betrag von zehn Rupien lauten und im Schutzgebiete ausgestellt sind.

Die öffentlichen Kassen des Schutzgebiets werden ermächtigt, diese Wertzeichen bis auf weiteres bei allen den Nennwert der Noten erreichenden oder übersteigenden Zahlungen zu ihrem Nennwerte in Zahlung zu nehmen.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903, Nr. 113 S. 214.

\*\*) Oben Nr. 27.

\*\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 139 S. 274.

†) Oben Nr. 21.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Bank zur Einlösung der ausgegebenen und zum Ersatz beschädigter Noten gegen Münzen, die im ostafrikanischen Schutzgebiet als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt sind, wird auf die in der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1905 abgedruckten §§ 10 und 11 der Konzession\*) Bezug genommen.

D a r e s s a l a m, den 15. Mai 1906. Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. H a b e r.

78. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Sperrung der Massai-Reservation im Militärbezirk Moschi.

Vom 23. Mai 1906.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 7. März 1906, betreffend den öffentlichen Verkehr im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete\*\*) wird das Gebiet der im Militärbezirk Moschi gelegenen Massai-Reservation als „gesperrtes Gebiet“ erklärt, dessen Betreten nur nach Maßgabe der gedachten Verordnung erlaubt ist.

Das Gebiet wird begrenzt, wie folgt:

Ostgrenze: Pangani-Fluß.

Nordgrenze: Gerade Linie vom Donyo kissale (Lolgisale) zum Zusammenfluß des Nduruma mit dem Kikuletua, Kikuletua.

Westgrenze: Gerade Linie vom Lolgisale über Oldongo Sambu zum Neibor-murt.

Südgrenze: Gerade Linie vom Neibor-murt zum Marago-Masimani (in Höhe des Südendes der Masimani-Berge).

Über Einzelheiten der Grenze gibt die Militärstation Moschi Auskunft.

D a r e s s a l a m, den 23. Mai 1906. Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. H a b e r.

79. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Schiffsverkehr mit Zanzibar und an der deutsch-ostafrikanischen Küste.

Vom 25. Mai 1906.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 9. September 1905 einschließlich der in der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1905 (Amtl. Anzeiger Nr. 28)\*\*\* unter Nr. 7 verfügten Zusatzbestimmung und der Bekanntmachung vom 12. Januar 1906†) wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Venediger Konvention vom 19. März 1897 und der Art. 30 und 34 der Pariser Konvention vom 3. Dezember 1903 der Schiffsverkehr mit Zanzibar bis zum nachgewiesenen Erlöschen der Rattenpest daselbst in folgender Weise geregelt:

A. Allgemeines.

1. Auf Schiffe und Fahrzeuge, die den Verkehr mit Zanzibar vermitteln, findet wie bisher die Verordnung des Gouvernements vom 8. Mai 1901, Amtl.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 139 S. 274.

\*\*) Oben Nr. 34.

\*\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 129 S. 269.

†) Nicht in der D. Kol. G. abgedruckt. Sie betraf die widerrufliche Zulassung des Dhauperkehrs zwischen Zanzibar und Daressalam.

Anzeiger Nr. 16/01,\*) nebst den Zusatzbestimmungen vom 7. Oktober 1902, Amtl. Anzeiger Nr. 34/02, vom 28. Juli 1903, § 13, Amtl. Anzeiger Nr. 19/03,\*\*) vom 26. Oktober 1905 und vom 27. Oktober 1905, Amtl. Anzeiger Nr. 27/05\*\*\*) sowie vom 30. Oktober 1905, †) Amtl. Anzeiger Nr. 28/05, Anwendung, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen bedingt sind.

2. Alle Schiffe und Fahrzeuge von Zanzibar müssen beim Eintreffen in den Häfen des Schutzgebiets, zu deren Anlaufen sie berechtigt sind, die gelbe Flagge hissen.

3. Den Anordnungen des beamteten Arztes (Hafenarztes) ist unbedingt Folge zu leisten.

Bei Abwesenheit eines Vertreters der ordentlichen Hafenpolizeibehörde tritt der Hafenarzt an dessen Stelle.

#### B. Größere Dampf- und Seeschiffe.

4. Dampf- und Seeschiffen, bei denen nach ihrer Bauart und Größe das Trokenfallen ausgeschlossen erscheint, ist nach dem Anlaufen von Zanzibar das Einnehmen von Ladung, das Löschen unverdächtigter Ladung und die Beförderung weißer Passagiere in und nach jedem Hafen des Schutzgebiets gestattet.

5. Als unverdächtig ist alle auch aus Zanzibar stammende Ladung anzusehen, die äußerlich unbeschädigt ist und bei der weder äußerlich Spuren von Rattenfraß oder Rattenkot bemerkbar, noch der Verdacht begründet ist, daß sie lebende oder tote Ratten oder Rattenkot enthält.

6. Als verdächtig ist die in Zanzibar eingenommene Ladung anzusehen, die beschädigt ist und äußerlich Spuren von Rattenfraß oder Rattenkot aufweist oder verdächtig ist, lebende oder tote Ratten zu enthalten.

Hierher gehören beschädigte Säcke mit Reis, Mais, Mtama oder anderen Nahrungsmitteln, beschädigte Ballen von Baumwollstoffen oder Fellen, getragene Kleidungsstücke, alte Säcke und Kisten mit zusammengepackten Gegenständen, die den Verdacht, Ratten zu enthalten, rechtfertigen.

7. Unverdächtige Ladung ist, unbeschadet der zollamtlichen Kontrolle, sofort in den freien Verkehr zuzulassen.

Die Behandlung verdächtigter Ladung unterliegt dem Ermessen der zuständigen Hafenbehörde.

Sie kann entweder sofort in den freien Verkehr gegeben werden, oder je nach ihrer Beschaffenheit einer Desinfektion oder einer Wartezeit im Zoll oder einem besonderen Stapelplatze unterworfen werden, die bis zu 14 Tagen ausgedehnt werden kann. Für leicht verderbliche Waren ist die Wartezeit möglichst abzukürzen. Waren, die 2 bis 3 Tage ausgebreitet der Sonne ausgesetzt werden können, sind nach Ausführung dieser Maßnahme unverdächtig. Die Hafenbehörde kann das Öffnen verdächtigter Ladung an Bord des löschenden Schiffes behufs Durchsuchung verlangen.

Ladung, die lebende oder tote Ratten enthält, ist zurückzuweisen.

8. Werden in einer Ladung aus Zanzibar, die bereits in den Verkehr zugelassen ist, beim Öffnen und Auspacken lebende oder tote Ratten gefunden, so ist der Besitzer zu sofortiger Meldung bei der Ortspolizeibehörde (Bezirksamt) verpflichtet.

9. Das Landen farbiger Passagiere aus Zanzibar ist nur in den mit Ärzten besetzten Küstenstationen (Tanga, Pangani, Bagamojo, Daressalam, Kilwa, Lindi) gestattet. Von allen farbigen Passagieren kann von der Hafen-

\*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, Nr. 219 S. 314. — \*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903, Nr. 93 S. 165.  
\*\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 127 u. 128 S. 268. — †) S. Anm. \*\*\*) auf der vor. S.

behörde der Nachweis verlangt werden, daß sie seit 10 Tagen Zanzibar nicht berührt haben. Andernfalls sind sie gemäß B 10 als von Zanzibar kommend zu behandeln.

10. Sämtliche Passagiere unterliegen vor der Landung einer gesundheitlichen Untersuchung. Sie werden alsdann nach dem Ermessen der Hafenbehörde

- a) entweder sofort in den freien Verkehr zugelassen mit der Verpflichtung, im Falle einer Erkrankung innerhalb der nächsten 10 Tage alsbald der Ortspolizeibehörde (oder nach Einvernehmen dem zuständigen Hafentarzte) Anzeige zu machen oder
- b) der Verpflichtung unterworfen, sich auf die Dauer von 10 Tagen täglich einmal der Ortspolizeibehörde (oder nach Einvernehmen dem Hafentarzte) vorzustellen oder
- c) auf die Dauer von 10 Tagen in einer Quarantänestation oder einem anderen geeigneten Ort überwacht werden.

Bei Weißen, ihren persönlichen Dienern und sonstigen der Behörde bekannten ortsansässigen und zuverlässigen Farbigen hat im allgemeinen das Verfahren unter a und b, bei Krankheitsverdächtigen das Verfahren unter c Platz zu greifen.

Eine Abreise von Europäern mit ihren persönlichen Dienern in das Innere ist zu gestatten, wenn die in Betracht kommenden Personen weder ansteckungs- noch krankheitsverdächtig sind.

11. Das Anbringen von Blechkränzen und anderen Sicherheitsvorrichtungen gegen das Überlaufen von Ratten beim Löschen und Laden ist in allen Fällen anzuordnen, wo ein solches Überlaufen nach der Bauart der Schiffe in Frage kommen kann. Die jedesmalige Entscheidung hierüber sowie über die Art der notwendigen Sicherheitsvorrichtungen steht der Hafenbehörde zu.

### C. Kleinere Dampf- und Seeschiffe.

12. Dampfer, Segelschiffe, Dhaus, Leichter und andere Fahrzeuge, die nach ihrer Größe und Bauart trocken fallen können, dürfen, wenn sie Zanzibar berührt haben, nur die Häfen Tanga, Daressalam und Kilwa und nur im unmittelbaren Verkehr von Zanzibar nach einem dieser Häfen und von dort nach Zanzibar zurück anlaufen. Auf einem Umwege über das Ausland ist das Anlaufen des Schutzgebiets nicht gestattet.

Das Anlaufen anderer Häfen des Schutzgebiets kann diesen Fahrzeugen in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag durch das Gouvernement gestattet werden.

13. Die Fahrzeuge haben zunächst auf dem vorgeschriebenen Quarantäneplatz (in Daressalam nördlich bei Ras Makabe innerhalb der schwarzen Fahrwassertonnen III und IV oder südlich von diesem Ras in der Nähe des Strandes, in Tanga vor der Quarantäneinsel, in Kilwa am Strande) in tiefem Wasser zu ankern. Das Trockenfallen ist diesen Fahrzeugen in keinem Falle und unter keiner Bedingung gestattet.

Die Aufsicht über den Verkehr auf dem Quarantäneplatz steht der Zollbehörde zu.

14. Bei der gesundheitspolizeilichen Untersuchung haben die Fahrzeuge usw. durch eine Bescheinigung der zuständigen Hafenbehörde in Zanzibar einwandfrei nachzuweisen, daß sie jedesmal

- a) vor Einnahme der Ladung sachgemäß mit Claytongas behandelt sind und nach der Behandlung weder lebende noch tote Ratten an Bord hatten.

b) nach geschehener Behandlung mit Gas nicht mehr trocken gefallen sind und

c) ihre Ladung vermittelt rattenfreier Boote eingenommen haben. Zugelassen für den Verkehr ist nur unverdächtige Ladung. Das Mitführen von Reisenden ist nicht gestattet. Eine Bedachung von Makuti, Stroh oder ähnlichem Material, das Ratten als Unterschlupf dienen kann, ist nicht zulässig und bereits in Zanzibar zu entfernen.

Fahrzeuge, die vorstehenden Anforderungen nicht genügen, können ohne weiteres zurückgewiesen werden.

15. Nach geschehener Untersuchung kann das Löschen der Ladung, jedoch nur auf dem Stapelplatze, erfolgen. Die Weiterbeförderung von dort nach dem betreffenden Orte\*) oder anderen Küstenorten darf nur mit solchen Fahrzeugen geschehen, die in Deutsch-Ostafrika zum Küstenverkehr zugelassen sind.

16. Nach geschehener Entladung werden die Fahrzeuge durch die Hafenbehörde erneut auf das genaueste auf das Vorhandensein von lebenden und toten Ratten, Rattenkot und ihre sonstigen hygienischen Verhältnisse untersucht.

Findet sich bei dieser Untersuchung Verdächtiges, so sind die Fahrzeuge zu weiterem Verkehr nicht zuzulassen, sondern ohne weiteres zurückzuweisen. Nach Bereitstellung eines Clayton-Apparates in Daressalam kann eine Behandlung mit diesem angeordnet werden.

Hält die Hafenbehörde eine Reinigung, Desinfektion oder Behandlung mit Claytongas notwendig, so ist sie auf Kosten des Besitzers auszuführen.

Werden die Fahrzeuge einwandfrei befunden, insbesondere frei von lebenden und toten Ratten und von Rattenkot, so dürfen sie Ladung nach Zanzibar zurück einnehmen, und zwar auf dem gewöhnlichen Ladeplatze.

Ein freier Verkehr der Fahrzeuge oder der Schiffsmannschaft mit dem Lande ist im allgemeinen nicht statthaft.

Inwieweit dem Schiffsführer oder dem am Laden und Löschen beteiligten Schiffpersonal ein beschränkter Verkehr gestattet werden kann, wird durch die Hafenbehörde von Fall zu Fall entschieden.

#### D. Sonstige kleinere Dampf- oder Seeschiffe.

Dampfer, Segelschiffe, Dhaus, Leichter oder sonstige Fahrzeuge, die nach ihrer Größe und Bauart trocken fallen können und das Schutzgebiet von Süden oder Norden anlaufen, haben den Nachweis zu erbringen, daß sie Zanzibar seit mindestens 6 Monaten nicht berührt haben (vgl. § 1 und 2 der Vorschriften vom 8. Mai 1901, Amtl. Anzeiger Nr. 16/01).

Andernfalls sind sie als von Zanzibar kommend zu behandeln und ist ihnen das Anlaufen nur gemäß C dieser Verordnung zu gestatten.

Auch wenn diese Fahrzeuge Zanzibar nicht angelaufen haben, ist das Trockenfallen in jedem Falle untersagt.

#### E. Kleinere Dampf- und Seeschiffe für den Orts- und Küstenverkehr.

17. Dampfern, Segelschiffen, Dhaus, Leichtern oder sonstigen Fahrzeugen, die nachweislich nur dem Orts- oder Küstenverkehr im Schutzgebiete dienen, kann in Zukunft wieder das Trockenfallen gestattet werden, wenn durch öfter wiederholte Untersuchungen der zuständigen Hafenbehörde vor der Beladung bei

\*) Bekanntmachung des Gouverneurs vom 8. Juni 1906.

völliger Entleerung oder infolge Behandlung mit dem Claytonapparat festgestellt ist, daß sie rattenfrei sind und in bezug auf Reinlichkeit und Ordnung den hygienischen Anforderungen genügen. Eine Bescheinigung des Besitzers genügt zu der Feststellung nicht. Die Beseitigung von Makuti- und Strohdächern und der Ersatz durch Segeltuch, Bretter oder ähnliches Material sowie die Öffnung oder Entfernung von Verschlügen, die Beseitigung von Tauwerk und Ladung oder alle sonstigen Maßregeln, die dazu dienen, die Übersicht in der Dhau bei der Untersuchung auf Ratten sicherzustellen, können verlangt werden. Wird den vorstehenden Anforderungen nicht genügt, so muß das Trockenfallen untersagt werden.

18. Über das Ergebnis der Untersuchung ist seitens der Hafenbehörde dem Inhaber oder Schiffsführer jedesmal eine kurze Bescheinigung auszustellen.

19. Fahrzeuge, bei denen beim Anlaufen eines Hafenortes an der Küste in Beziehung auf die Ladung Unstimmigkeiten bestehen, oder sonst der Verdacht eines Anlaufens von Zanzibar begründet ist, auf denen tote Ratten gefunden werden oder die wegen mangelhafter Reinlichkeit oder Vernachlässigung hygienischer Vorschriften verdächtig sind, können unter Zurückhaltung der Schiffspapiere einstweilen vom Verkehr ausgeschlossen werden. Es ist in einem derartigen Falle alsbald telegraphisch eine Entscheidung des Gouvernements über die weitere Behandlung herbeizuführen.

20. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 327 des Reichs-Strafgesetzbuches bestraft.

21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
D a r e s s a l a m, den 25. Mai 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

I. V. H a b e r.

## 80. Gesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließlic Sanitäts-offiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906.

(Reichs-Gesetzbl. S. 565.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

### Erster Teil. Reichsheer.

#### A. Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Friedensstandes.

##### Anspruch auf Pension.

§ 1. Die Offiziere des Friedensstandes haben Anspruch auf eine lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes dauernd unfähig geworden sind und deshalb aus diesem Dienste ausscheiden müssen.

Bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit haben die Offiziere des Friedensstandes Anspruch auf Pension, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig werden. Die Pension wird jedoch nur so lange gewährt, wie die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist.

§ 2. Der Anspruch auf Pension muß vor dem Ausscheiden erhoben werden, es sei denn, daß die Dienstunfähigkeit die Folge einer Dienstbeschädigung ist. In diesem Falle kann der Anspruch erhoben werden:

1. bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach dem Ausscheiden. Die Dienstbeschädigung muß vor dem Ausscheiden festgestellt worden sein;
2. bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
3. bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von 10 Jahren nach dem Friedensschlusse. Beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendet worden ist.

Von den im Abs. 1 Nr. 1, 3 aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzusehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach dem Ausscheiden bemerkbar geworden sind oder daß der Offizier von der Erhebung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Erhebung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Erhebung des Anspruchs weggefallen ist.

§ 3. Eine Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition gewährt werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 4. Zum Nachweise der Dienstunfähigkeit eines die Pensionierung nachsuchenden Offiziers, der eine zehnjährige Dienstzeit zurückgelegt hat, ist die mit Gründen versehene Erklärung der zuständigen Vorgesetzten und, falls die Pensionierung auf Grund eines körperlichen Leidens nachgesucht wird, ein Gutachten der zuständigen Ärzte erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Offizier zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes für dauernd unfähig halten.

Bei Offizieren mit kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ist in gleicher Weise der Nachweis zu führen, daß sie zu jedem Militärdienst unfähig sind.

Inwieweit noch andere Beweismittel beizubringen sind, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Offiziere, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, sind von dem Nachweise der Dienstunfähigkeit befreit.

#### Dienstbeschädigung.

§ 5. Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.

Eine Gesundheitsstörung, die von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführt worden oder infolge eines Zweikampfs eingetreten ist, gilt nicht als Dienstbeschädigung.

#### Betrag der Pension.

§ 6. Die Pension beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit jährlich  $\frac{20}{60}$  und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem

weiteren Dienstjahr um  $\frac{1}{60}$  bis auf  $\frac{45}{60}$  des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Dienstinkommens; jedoch mit der Maßgabe, daß in Stellen mit dem Dienstinkommen eines Regimentskommandeurs einschließlich aufwärts die Pension nach dem 30. Dienstjahre nur um  $\frac{1}{120}$  mit jedem weiteren Dienstjahre steigt.

Die Dienststelle, aus welcher dieses Dienstinkommen bezogen worden ist, muß jedoch von dem Offizier mindestens ein Jahr bekleidet worden sein, es sei denn, daß die Pensionierung die Folge einer Dienstbeschädigung ist.

Hat ein Offizier früher eine Stelle mit einem höheren pensionsfähigen Militärdienstinkommen bekleidet und ist er von dem Einrücken in diese Stelle ab mindestens noch ein Jahr im aktiven Dienste verblieben, so wird die Pension nach dem höheren Dienstinkommen bemessen.

Der Betrag der Jahrespension ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

Für die ersten beiden Monate des Pensionsbezugs ist zu der Pension ein Zuschuß (Pensionszuschuß) so weit zu gewähren, daß der Betrag der zuletzt bezogenen Gehältnisse an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß erreicht wird. Pensionierten Offizieren, welche in den im Militär- oder Marineetat für pensionierte Offiziere vorgesehenen Stellen (§ 8) Verwendung finden, sind die für diese Stellen im Etat ausgeworfenen Gehältnisse auf den Pensionszuschuß anzurechnen.

#### Pensionsbeihilfe und Pensionsgewährung im Falle der Bedürftigkeit.

§ 7. Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines pensionierten Leutnants nicht 1200 Mark, eines pensionierten Oberleutnants nicht 1800 Mark, eines pensionierten Hauptmanns nicht 2400 Mark, so kann im Falle besonderer Bedürftigkeit die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine Pensionsbeihilfe bis zur Erreichung dieser Beträge gewähren.

Scheidet ein Offizier vor vollendeter zehnjähriger Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit ohne Pensionsberechtigung aus, so kann ihm für die Dauer und nach dem Grade einer festgestellten Bedürftigkeit eine Pension bis zum Betrage von  $\frac{20}{60}$  des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Dienstinkommens gewährt werden. Steigen der Pension der wiederverwendeten Offiziere.

§ 8. Die Pension derjenigen Offiziere, welche in den im Militär- oder Marineetat für pensionierte Offiziere vorgesehenen Stellen Verwendung finden, steigt bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiteren Dienstjahre nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 um  $\frac{1}{60}$  oder  $\frac{1}{120}$  bis auf  $\frac{45}{60}$  des der Pensionsberechnung zugrunde liegenden Dienstinkommens.

In gleicher Weise erhöht sich die Pension der aus Veranlassung einer Mobilmachung zum aktiven Militärdienst oder zum Dienste in der Militär- oder Marineverwaltung wieder herangezogenen pensionierten Offiziere. Hat die Verwendung mindestens 60 Tage gedauert, so tritt eine gleiche Erhöhung der Pension um  $\frac{1}{60}$  oder  $\frac{1}{120}$  des der Pensionsberechnung zugrunde liegenden Dienstinkommens auch dann ein, wenn durch die Zeit der Verwendung ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet ist.

#### Pensionsfähiges Dienstinkommen.

§ 9. Als pensionsfähiges Dienstinkommen werden angerechnet:

1. das etatsmäßige Gehalt (§ 6); den Leutnants — mit Ausnahme der Zeug-, Feuerwerks-, Festungsbau- und Traindepotleutnants sowie der

- im Offizierstande stehenden Verwalter des Kadettenkorps — jedoch nur das etatsmäßige Gehalt für Leutnants der Infanterie;
2. der Wohnungsgeldzuschuß nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften; den Inhabern solcher Dienststellen, für welche in dem Reichshaushalts-Etat freie Dienstwohnung vorgesehen ist, der dafür in diesem Etat etwa vermerkte pensionsfähige Wert;
  3. den Offizieren in Stellen vom Brigadekommandeur einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung von 500 Mark;
  4. den Offizieren in Brigadekommandeur- und höheren Stellen die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen, bei Dienstzulagen über 900 Mark jedoch nur  $\frac{2}{3}$  dieser Zulagen;
  5. den Oberleutnants und Leutnants eine Berechtigung zur Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische mit 108 Mark, eine Berechtigung zur Aufnahme in das Lazarett mit 100 Mark.

Das pensionsfähige Jahresdiensteinkommen ist nach oben auf volle Mark abzurunden.

§ 10. Während der Dauer eines Krieges sind als pensionsfähiges Dienst-einkommen die Gebühnisse derjenigen Friedensstelle anzurechnen, welche der Kriegsstelle entspricht, deren Inhaber der Offizier zuletzt gewesen ist. Auch nach der Beendigung des Krieges sind diese Gebühnisse anzurechnen, wenn die Dienstunfähigkeit durch den Krieg entstanden und ein höheres pensionsfähiges Friedensdiensteinkommen noch nicht erreicht worden ist.

Den Inhabern solcher Stellen, für welche im Frieden mehrere Gehaltsklassen bestehen, ist das Gehalt der höchsten Klasse anzurechnen, sofern im Kriege nur eine Gehaltsklasse besteht; jedoch kommt das Gehalt der niedrigsten Klasse zum Ansatz, wenn der Inhaber der Kriegsstelle einem niederen als dem dieser Stelle im Frieden entsprechenden Dienstgrad angehört.

#### Verstümmelungszulage.

§ 11. Offiziere, die durch Dienstbeschädigung in der nachstehenden Weise an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, haben für die Dauer dieses Zustandes neben dem Anspruch auf Pension Anspruch auf eine Verstümmelungszulage.

Die Verstümmelungszulage beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren jährlich je 900 Mark und bei Verlust oder Erblindung beider Augen jährlich 1800 Mark.

Die Verstümmelungszulage von je 900 Mark kann ferner mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verluste des Gliedes gleichzuachten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Wird durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitsschädigungen schweres Siechtum verursacht in dem Grade, daß der Pensionär dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder besteht die Gesundheitsschädigung in Geisteskrankheit, so kann mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des

Kontingents die einfache Verstümmelungszulage bis zum Betrage von 1800 Mark jährlich erhöht werden.

#### Kriegszulage.

§ 12. Offiziere, die infolge einer durch den Krieg erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt geworden sind (Kriegspensionäre), haben neben dem Anspruch auf Pension Anspruch auf eine Kriegszulage. Diese beträgt jährlich:

1. 1200 Mark, wenn die Pension von dem Dienst Einkommen eines Hauptmanns I. Klasse oder von einem niedrigeren Dienst Einkommen bemessen ist;
2. 720 Mark, wenn die Pension von einem höheren Dienst Einkommen bemessen ist.

Pensionierte Offiziere, die aus Veranlassung einer Mobilmachung zum Militärdienst oder zum Dienste in der Militärverwaltung wieder herangezogen werden, haben nur dann Anspruch auf die Kriegszulage, wenn ihre Gesundheit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung dauernd gestört worden ist.

Auf die Gewährung der Kriegszulage finden die Vorschriften des § 2 entsprechende Anwendung.

#### Alterszulage.

§ 13. Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Kriegspensionärs (§ 12) nicht 3000 Mark, so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

#### Berechnung der Dienstzeit.

§ 14. Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den aktiven Militärdienst bis zum Schlusse des Monats gerechnet, in welchem das Ausscheiden erfolgt.

Die Dienstzeit vor dem Beginne des achtzehnten Lebensjahrs wird nicht angerechnet; nur im Kriegsfall wird die Dienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Als Kriegszeit gilt die Zeit vom Tage der Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 15. Die im Zivildienste des Reichs oder eines Bundesstaats zugebrachte Zeit wird angerechnet.

Die im Dienste eines dem Reiche nicht angehörenden Staates, die im Inland oder Ausland im Kommunal-, Kirchen- oder Schuldienst oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung zugebrachte Dienstzeit kann mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents angerechnet werden.

§ 16. Für jeden Krieg, an welchem ein Offizier im Reichsheere teilgenommen hat, wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Offizieren, die sich in außereuropäischen Ländern mindestens ein Jahr

ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet, falls eine solche Doppelrechnung den Beamten des Auswärtigen Amtes bewilligt ist. Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansätze kommen.

§ 17. Der Kaiser bestimmt, wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, und ob denjenigen Offizieren Kriegsjahre anzurechnen sind, welche auf Befehl einem Kriege ausländischer Truppen beigewohnt haben; ferner welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat. Für die Vergangenheit bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

§ 18. Von der Anrechnung als Dienstzeit ist die Zeit einer Freiheitsstrafe von mindestens einjähriger Dauer sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft ausgeschlossen.

Unter besonderen Umständen kann die Zeit der Freiheitsstrafe mit Genehmigung des Kontingentsherrn, die Zeit der Kriegsgefangenschaft mit Genehmigung des Kaisers angerechnet werden.

#### Verfahren.

§ 19. Die Feststellung und Anweisung der Pensionsgebühnisse erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; diese kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen, wenn sie ihr nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 20. Die Pensionsgebühnisse werden monatlich im voraus gezahlt; jedoch ist der Pensionszuschuß (§ 6 Abs. 5) mit der ersten Pensionsrate in einer Summe zu zahlen.

Die Zahlung beginnt mit dem Ablaufe des Monats, für welchen zuletzt Besoldungsgebühnisse gezahlt worden sind.

Stehen dem Pensionsberechtigten für den Monat nach Bekanntmachung der Pensionierung Besoldungsgebühnisse zu, deren Betrag geringer ist als die Pensionsgebühnisse, so wird ihm der Unterschied vergütet.

§ 21. Ist der Anspruch auf Pensionsgebühnisse erst nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst erhoben worden, so beginnt die Zahlung mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Bedingungen für den Anspruch erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem ersten Tage des Monats, in welchem der Anspruch erhoben worden ist.

Ein Pensionszuschuß (§ 6 Abs. 5) wird in diesem Falle nicht gewährt.

#### Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebühnisse.

§ 22. Das Recht auf den Bezug der Pensionsgebühnisse erlischt:

1. mit der Wiederanstellung in Stellen des aktiven Militärdienstes, mit welchen der Bezug von Gehalt verbunden ist;
2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

§ 23. Das Recht auf den Bezug der Pensionsgebühnisse ruht:

1. solange der Pensionsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist;

2. wenn gegen den Pensionär wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgerichte die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet worden ist, solange der Pensionär sich im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltenen Gebühnise werden ausgezahlt, wenn der Pensionär rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist, oder wenn dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

§ 24. Das Recht auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses (§ 6 Abs. 5) ruht:

1. für die Dauer der Versorgung in einem Invalideninstitute durch Verleihung einer etatsmäßigen Stelle;
2. bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienst in Stellen, mit welchen der Bezug von Gehalt verbunden ist, in Höhe des zustehenden Dienst Einkommens;
3. während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivil- oder Gendarmeriedienste, soweit das Einkommen aus diesem Dienste unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Dienst Einkommens oder, sofern es für den Pensionär günstiger ist, folgende Beträge übersteigt:

bei einer Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit

von weniger als 21 Jahren 4000 Mark,

bei einer solchen von wenigstens 21	„	4400	„
„	„	24	„
„	„	27	„
„	„	30	„
„	„	33	„
„	„	36	„

Als Zivildienst gilt jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden.

Bei Berechnung des Zivildienst Einkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung eines Dienstaufwandes sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage jedoch geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

Bei Feststellung der Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit findet eine Hinzurechnung von Kriegsjahren oder eine Doppelrechnung von Dienstzeit nicht statt.

Der dem Pensionär verbleibende Jahresbetrag der Militärpension ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 25. Tritt das Erlöschen oder Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebühren gemäß §§ 22 bis 24 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Bei vorübergehender Beschäftigung gegen Tagegelder oder eine andere Entschädigung beginnt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pension nach § 24 Nr. 3 mit dem Ablaufe von sechs Monaten vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung an gerechnet.

Lebt das Recht auf den Bezug der Pensionsgebühren nach den §§ 23, 24 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

§ 26. Hat ein pensionierter Offizier in einer der im § 24 Nr. 3 genannten Stellen eine Zivilpension erdient, so ist neben ihr die Militärpension an den Pensionär bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrags zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem pensionsfähigen Militärdienstinkommen oder, sofern es für den Pensionär günstiger ist, aus den in dem § 24 Nr. 3 dieses Gesetzes festgesetzten Beträgen nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes ergibt. Ist dieser Pensionsbetrag geringer als die erdiente Militärpension, so ist dem Pensionär neben der Zivilpension von der Militärpension so viel zu zahlen, daß deren Betrag erreicht wird.

Bei Berechnung der Gesamtdienstzeit wird die nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellte pensionsfähige Militärdienstzeit angerechnet.

Der an den Pensionär nicht zu zahlende Pensionsbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet, wenn bei Bemessung der Zivilpension die Militärdienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes oder doch mindestens so weit angerechnet worden ist, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

#### Anspruch der Hinterbliebenen.

§ 27. Hinterläßt ein pensionierter Offizier eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) noch diejenigen Pensionsgebühren gezahlt, welche dem Verstorbenen nach diesem Gesetze zu zahlen gewesen wären. Die Gebühren werden im voraus in einer Summe gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgen soll, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; die Befugnis zu solcher Bestimmung kann von ihr auf andere Behörden übertragen werden.

Die Zahlung kann mit Genehmigung dieser Behörden auch dann erfolgen, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

#### B. Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes.

##### Anspruch auf Pension.

§ 28. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes, die als solche aktiven Militärdienst geleistet haben, sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven

Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere haben Anspruch auf Pension, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig werden. Die Pension wird jedoch nur gewährt, solange die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist.

#### Betrag der Pension.

§ 29. Die Höhe der Pension wird nach dem pensionsfähigen Dienstinkommen eines Infanterieoffiziers desjenigen Dienstgrads bemessen, den der Offizier am Schlusse der letzten Dienstleistung bekleidet hat. Charaktererhöhungen begründen keinen höheren Pensionsanspruch.

Den Offizieren solcher Dienstgrade, für welche mehrere Gehaltsklassen bestehen, wird das Gehalt der höheren Klasse angerechnet, wenn ein dem Patente nach jüngerer Offizier des Friedensstandes derselben Waffengattung bis zum Schlusse der letzten Dienstleistung in die höhere Gehaltsklasse eingerückt ist.

#### Berechnung der Dienstzeit.

§ 30. Als Dienstzeit wird nur die im aktiven Heere abgeleistete Dienstzeit gerechnet. Die Teilnahme an Kontrollversammlungen bleibt außer Ansatz.

#### Anwendung von Bestimmungen des Abschnitts A.

§ 31. Die §§ 2, 4 Abs. 1 bis 3, §§ 5, 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 2, §§ 9 bis 13, 16 bis 19, 20 Abs. 1, 2, §§ 21 bis 27 finden auf die im § 28 genannten Offiziere Anwendung, § 4 Abs. 2 auch auf die Offiziere mit zehnjähriger oder längerer Dienstzeit.

Als Ausscheiden im Sinne des § 2 gilt die Entlassung nach Beendigung der Dienstleistung, während welcher die Dienstbeschädigung stattgefunden hat.

Die Gewährung einer Pension nach § 7 Abs. 2 ist nur zulässig, wenn die Dienstunfähigkeit während der Einziehung zum aktiven Militärdienste verursacht und eingetreten ist.

#### C. Beamte und Personen, die zum Heere im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten stehen.

§ 32. Den Beamten des Reichsheeres wird neben der ihnen auf Grund des Reichsbeamtengesetzes zustehenden Pension Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage nach den Vorschriften der §§ 11 bis 13 gewährt, den Zivilbeamten der Militärverwaltung Verstümmelungszulage aber nur, wenn sie die Dienstbeschädigung als Militärpersonen erlitten oder wenn die besonderen Fährlichkeiten des Militärverwaltungsdienstes die Dienstbeschädigung verursacht oder ihre Folgen verschlimmert haben. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Beamte, denen infolge derselben Dienstbeschädigung aus einem früheren Dienstverhältnisse nach den Militärpensionsgesetzen Versorgungsansprüche schon zuerkannt worden sind.

Für den Anspruch auf Pension finden die Vorschriften der §§ 2, 21 entsprechende Anwendung.

Als pensionsfähiges Dienstinkommen sind während der Dauer eines Krieges die niedrigsten Gehältnisse derjenigen Friedensstelle anzurechnen, welche der Kriegsstelle entspricht, deren Inhaber der Beamte zuletzt gewesen ist; falls der Beamte jedoch im Frieden bereits ein höheres pensionsfähiges Dienstinkommen hatte oder nach seinem Dienstalder im Frieden eine höhere

Gehaltsstufe erreicht hätte oder in ein höheres Amt befördert worden wäre, ist das pensionsfähige Diensteinkommen der höheren Gehaltsstufe oder des höheren Amtes anzurechnen.

Auch nach Beendigung des Krieges sind die im Abs. 3 bezeichneten Gehältnisse anzurechnen, wenn die Dienstunfähigkeit durch den Krieg entstanden ist.

Den Beamten des Reichsheeres, die zur Zeit des Eintritts in den Militärdienst das zur Pension berechtigende Lebensalter noch nicht erreicht haben, wird im Kriegsfall die Dienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Für pensionierte Beamte, die aus Veranlassung einer Mobilmachung zum Dienste in der Militärverwaltung wieder herangezogen werden, gilt die für pensionierte Offiziere im § 12 Abs. 2 gegebene Vorschrift.

Die Kriegszulage beträgt jährlich:

1200 Mark für die oberen Beamten, deren pensionsfähiges Dienst-  
einkommen nicht höher ist als der Durchschnitt aus dem pen-  
sionsfähigen Diensteinkommen eines Bataillonskommandeurs und  
dem eines Hauptmanns I. Klasse;

720 Mark für die übrigen oberen Beamten;

300 Mark für die Unterbeamten.

Verstümmelungszulage und Alterszulage werden den oberen Beamten nach den Sätzen für Offiziere gewährt; den Unterbeamten wird Verstümmelungszulage im Betrage von jährlich je 324 Mark, Alterszulage bis zur Erreichung eines jährlichen Gesamteinkommens von 900 Mark gewährt.

Für die Unterbeamten sind Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage keine Bezüge im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Die Pensionen derjenigen Beamten des Reichsheeres, welche an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege als Heeresbeamte oder als Anwärter auf eine Beamtenstellung in der Heeresverwaltung teilgenommen haben oder welche als solche kriegsinvalid geworden sind, werden in der Weise festgesetzt, daß die Pension bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit  $\frac{20}{60}$  des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens beträgt und nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 30. Dienstjahre um  $\frac{1}{60}$  und von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um  $\frac{1}{120}$  des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens steigt. Über den Betrag von  $\frac{45}{60}$  dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. In dem im § 39 des Reichsbeamtengesetzes erwähnten Falle kann den vorbezeichneten Beamten eine Pension bis zu  $\frac{20}{60}$  des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt werden. Im übrigen finden auf die erhöhten Pensionen dieser Beamten die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes Anwendung. Neben der erhöhten Pension wird die Verstümmelungszulage in Grenzen des Abs. 8 gewährt.

§ 33. Die Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes haben Anspruch auf Pensionsgehältnisse nach den Vorschriften für die Heeresbeamten des Friedensstandes, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung dienstunfähig geworden sind. Die Pension wird nur gewährt, solange die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist.

Die Pension wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen der der Amtsstellung des Beamten am Schlusse seiner letzten Dienstleistung ent-

sprechenden Beamtenklasse des Friedensstandes bemessen. Bestehen mehrere Gehaltsklassen, so wird das Gehalt der höheren Klasse angerechnet, wenn ein dem Dienstalder nach jüngerer Beamter des Friedensstandes bis zum Schlusse der letzten Dienstleistung in die höhere Gehaltsklasse eingerückt ist.

Die §§ 19, 20 Abs. 1, 2, §§ 21, 30, 31 Abs. 2 finden Anwendung.

§ 34. Beamte der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet werden und nicht zu den Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes (§ 33) gehören, haben gegen den Militärfiskus Anspruch auf Pension, wenn sie durch eine im Dienste als Heeresbeamte erlittene Dienstbeschädigung zur Fortführung des Zivildienstes dauernd unfähig geworden sind und deshalb aus dem Zivildienst ausscheiden müssen.

Für die Bemessung und Zahlung der Pension gelten die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes.

Der Berechnung der Pension wird das pensionsfähige Zivildiensteinkommen zugrunde gelegt, welches dem Beamten zur Zeit des Ausscheidens aus dem Zivildienste zusteht. Steht ihm ein pensionsfähiges Zivildiensteinkommen nicht zu, so erfolgt die Festsetzung eines solchen nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen.

Die aus Militärfonds gewährte Pension tritt bei Beamten der Reichszivilverwaltung an die Stelle der Zivildienstpension und wird bei den übrigen Beamten auf die Zivildienstpension angerechnet.

Die Vorschriften des § 2 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des Ausscheidens aus dem aktiven Militärdienste die Entlassung aus der Heeresbeamtenstelle tritt.

Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage werden nach den Vorschriften des § 32 gewährt.

§ 35. Andere als die in den §§ 32 bis 34 bezeichneten Personen, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet werden oder zum Heere im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten stehen, erwerben Anspruch auf Pensionsgebühnisse, wenn infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung ihre Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens 10 % gemindert worden ist. Die Bemessung und die Zahlung der Pensionsgebühnisse erfolgt nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen, die dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorzulegen sind und außer Kraft treten, falls sie die Genehmigung des Reichstags nicht finden.

Die Vorschriften des § 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 36. Die Anrechnung von Kriegsjahren erfolgt nach den Vorschriften des § 16 Abs. 1 und des § 17.

Auf die Beamten des Reichsheeres (§ 32) findet außerdem die Vorschrift des § 16 Abs. 2 Anwendung.

Die Vorschriften der §§ 22, 23, 25 Abs. 1 finden auf den Bezug der nach den §§ 32 bis 35 zu zahlenden Pensionsgebühnisse Anwendung.

Die Vorschriften des § 57 Nr. 2 und der §§ 58 bis 60 des Reichsbeamtengesetzes finden auf den Bezug der nach den §§ 33, 34 zu zahlenden Pensionen Anwendung.

#### D. Sonstige Vorschriften.

##### Ausschluß von der Besteuerung und Pfändung.

§ 37. Die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz; auch sind sie der Pfändung nicht unterworfen und bleiben bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Einkommen der Pfändung unterliegt, außer Ansatz.

Wegen des Anspruchs des Militärfiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Pensionsgebührene ist die Pfändung von Pensionsansprüchen ohne Beschränkung zulässig.

Die für das Gnadenvierteljahr an Hinterbliebene zu zahlenden Pensionsgebührene (§ 27) sind der Pfändung nicht unterworfen.

##### Schadensersatz.

§ 38. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes pensionsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung nur die auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche.

Soweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes pensionsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfange der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Pensionsgebührene auf die Militärverwaltung über.

##### Rechtsweg.

§ 39. Wegen der Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Rechtsweg mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Militärfiskus wird durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents vertreten.
2. Die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents muß der Klage vorhergehen; das Klagerecht geht verloren, wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung erhoben wird.

Hat gemäß §§ 19, 27 eine andere Behörde Entscheidung getroffen, so tritt der Verlust des Klagerechts auch dann ein, wenn gegen diese Entscheidung von den Beteiligten nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der Zustellung Einspruch bei der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eingelegt ist.

Auf die Frist von sechs Monaten finden die Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die Form der Zustellung bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Ansprüche aus diesem Gesetze sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 40. Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents darüber maßgebend:

1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist (§§ 5, 32 bis 34);
2. ob und in welchem Grade Dienstunfähigkeit vorliegt (§§ 1, 4, 28);

3. ob eine Dienstbeschädigung oder Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit als durch den Krieg herbeigeführt anzusehen ist (§§ 12, 35).

Über die in Ziffer 1 bis 3 genannten Fragen entscheidet innerhalb der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ein aus drei Offizieren oder Beamten der Heeresverwaltung gebildetes Kollegium endgültig.

#### Übergangsvorschriften.

§ 41. Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere und für die Militärbeamten bleiben die bisherigen Gesetzesvorschriften mit folgenden Ausnahmen in Kraft:

1. Die Pensionsgebührrnisse der seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Offiziere sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Die Versorgungsgebührrnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Offizieren, die seit dem 1. April 1905 verstorben sind, denen aber nach Maßgabe dieses Paragraphen, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gelebt hätten, höhere Pensionsgebührrnisse zustehen würden, sind unter Zugrundelegung der höheren Pensionssätze festzustellen. Dasselbe gilt für die Versorgungsgebührrnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von den seit dem 1. April 1905 im aktiven Dienste verstorbenen Offizieren.

2. Die Pensionsgebührrnisse derjenigen Offiziere, welche an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben oder die Kriegsinvalide geworden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Dienstinkommens festzustellen.

Den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zivildienste mit einer Zivildpension ausgeschiedenen pensionierten Offizieren ist der Mehrbetrag an Militärpension auf die Zivildpension nicht anzurechnen.

3. Offizieren, die nach den bisherigen Vorschriften keinen Anspruch auf Pension hatten, wird ein Anspruch nach § 2 Nr. 2 dieses Gesetzes eingeräumt.
4. Die Pension derjenigen Offiziere, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einer der im § 8 bezeichneten Stellen befinden oder später in einer solchen verwendet werden, ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Dienstinkommens festzustellen.
5. Die Verstümmelungszulage der friedensinvaliden Offiziere und Militärbeamten ist nach den Vorschriften des § 11 dieses Gesetzes festzustellen.
6. Die Vorschriften der §§ 19 bis 25 und 37 finden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab auf die bereits pensionierten Offiziere, § 37 auch auf die bereits pensionierten Beamten Anwendung. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Pfändungen und Veranlagungen zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art werden hierdurch nicht berührt.

7. Die Vorschriften des § 26 finden auf diejenigen pensionierten Offiziere Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den im § 24 Nr. 3 genannten Stellen ausscheiden.

8. Die Vorschriften des § 27 finden auf die Hinterbliebenen derjenigen pensionierten Offiziere entsprechende Anwendung, deren Tod nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt.

Den nicht unter 1, 2, 4 genannten pensionierten Offizieren kann, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen unter 3000 Mark bleibt, im Falle der Bedürftigkeit zu ihrer Pension eine Beihilfe in Grenzen von  $\frac{5}{60}$  ihres vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Dienstinkommens gewährt werden.

§ 42. Die Kriegszulage der Unterbeamten ist nach § 32 festzustellen.

Die Vorschriften des § 32 Abs. 10 finden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Beamten der Heeresverwaltung Anwendung, welche in der dort angegebenen Eigenschaft an einem Kriege teilgenommen haben oder kriegsinvalid geworden sind.

§ 43. Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Offizieren zu zahlende Gesamtbetrag an Pensionsgebührrnissen darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach den früheren Gesetzen zusteht. Ergibt sich nach diesen ein Mehrbetrag an Verstümmelungszulage, so wird er als Zuschuß gewährt. Dieser Zuschuß bleibt bei Anwendung der Vorschrift des § 24 Nr. 3 sowie bei Bemessung von Witwen- und Waisengeld außer Betracht; die Vorschrift des § 37 findet auf ihn Anwendung.

Nachzahlungen für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit finden nicht statt.

#### Anwendung von Vorschriften des zweiten und dritten Teiles dieses Gesetzes.

§ 44. Werden Offiziere oder Beamte des Reichsheeres oder die in den §§ 33 bis 35 bezeichneten Personen auf dienstlichen Seereisen oder in außer-europäischen Ländern verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des zweiten Teiles dieses Gesetzes, werden sie gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

### Zweiter Teil. Kaiserliche Marine.

#### Allgemeine Vorschriften.

§ 45. Auf die Kaiserliche Marine finden die §§ 1 bis 43 und, falls Offiziere oder Beamte der Kaiserlichen Marine oder die in §§ 33 bis 35 bezeichneten Personen gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet werden, auch die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 46. Im Sinne dieses Gesetzes stehen den Offizieren die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 48 Abs. 2 II, 51 und 57 gleich.

A. Offiziere einschließlich Ingenieure der Kaiserlichen Marine und Sanitätsoffiziere des Friedensstandes.

#### Pensionsbeihilfe.

§ 47. Eine Pensionsbeihilfe nach § 7 Abs. 1 kann pensionierten Deckoffizieren bis zur Erreichung eines jährlichen Gesamteinkommens von 1800 Mark gewährt werden.

### Pensionsfähiges Dienst Einkommen.

§ 48. An Stelle des § 9 Abs. 1 treten folgende Vorschriften:  
Als pensionsfähiges Dienst Einkommen werden angerechnet

#### I. den Offizieren:

1. das etatmäßige Gehalt (§ 6);
2. den Offizieren vom etatmäßigen Vizeadmiral einschließlich abwärts der Wohnungsgeldzuschuß nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften; den Inhabern solcher Dienststellen, für welche in dem Reichshaushaltsetat freie Dienstwohnung vorgesehen ist, der dafür in diesem Etat etwa vermerkte pensionsfähige Wert;
3. den Offizieren vom etatmäßigen Kontreadmiral einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung von 500 Mark;
4. den Offizieren vom etatmäßigen Kontreadmiral einschließlich aufwärts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen, bei Dienstzulagen über 900 Mark jedoch nur  $\frac{2}{3}$  dieser Zulagen;
5. die Besoldungszuschüsse, bei solchen über 900 Mark jedoch nur  $\frac{2}{3}$  dieser Zuschüsse;
6. den Oberleutnants und Leutnants eine Berechtigung zur Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische mit 108 Mark, eine Berechtigung zur Aufnahme in das Lazarett mit 100 Mark;
7. den Sanitätsoffizieren die beim Ausscheiden bezogenen Dienstalters- und Seefahrtszulagen.

#### II. den Deckoffizieren:

1. das etatmäßige Gehalt;
2. die beim Ausscheiden bezogene Seefahr- und Fachzulage;
3. eine Berechtigung zur Aufnahme in das Lazarett mit 100 Mark.

### Pensionserhöhung.

§ 49. Auf eine Pensionserhöhung im Betrage der Kriegszulage (§ 12) haben diejenigen Offiziere der Kaiserlichen Marine Anspruch, welche entweder

1. durch im Dienste erlittenen Schiffbruch oder infolge einer militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise oder
2. infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in einem außereuropäischen Lande oder während einer dienstlichen Seereise

pensionsberechtigt geworden sind, falls nicht ihre Dienstbeschädigung eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Der Kaiser bestimmt, welche Unternehmung als eine militärische Unternehmung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 anzusehen ist.

Kriegszulage und Pensionserhöhung werden nicht nebeneinander gewährt.

Der Anspruch auf Pensionserhöhung muß innerhalb zehn Jahren erhoben werden; der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit der im Ausland erfolgten Entlassung.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 37 Abs. 1 finden auf die Pensionserhöhung entsprechende Anwendung.

### Alterszulage.

§ 50. Den im § 49 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen kann unter den Voraussetzungen des § 13 auch die Alterszulage gewährt werden.

Aufrechterhaltung der Ansprüche aus dem Invalidenversicherungsgesetze.

§ 51. Für die Deckoffiziere sind Verstümmelungzulage, Kriegszulage, Alterszulage und Pensionserhöhung keine Bezüge im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

#### Berechnung der Dienstzeit.

§ 52. Den mit Pension aus dem Marinedienst ausscheidenden Offizieren der Kaiserlichen Marine wird, wenn sie vor dem Termine, der für den Beginn der zur Pension berechtigenden Dienstzeit vorgeschrieben ist, an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine, gleichgültig in welcher Eigenschaft, dienstlich eingeschiff gewesen sind, die im Marinedienste zugebrachte Zeit vom Tage der ersten Einschiffung ab als zur Pension berechtigende Dienstzeit angerechnet.

§ 53. Die in der Kaiserlichen Marine auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern bei ununterbrochenem Bordkommando zugebrachte Dienstzeit wird, sofern ihre Dauer mindestens sechs Monate beträgt, doppelt gerechnet.

Hat eine Seereise von kürzerer Dauer sich als besonders schädigend und nachteilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen, so kann die Dienstzeit mit Genehmigung des Kaisers doppelt gerechnet werden.

Offizieren der Kaiserlichen Marine, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes der Kaiserlichen Marine zu gehören, in den deutschen Schutzgebieten oder deren Hinterländern sich einschließlich der damit in Verbindung stehenden Reisen in außerheimischen Gewässern mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatz kommen.

Außerheimisch sind die Gewässer, welche weder zur Ostsee noch zur Nordsee gehören, diese gerechnet bis zur Linie Dover—Calais, längs der Ostküste Englands bis zu 3 Grad Westlänge von Greenwich und bis zum Breitenparallel von 60 Grad Nordbreite.

§ 54. Die im § 18 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

§ 55. Den mit Pension ausscheidenden Ingenieuren, Obermaschinenisten und Maschinenisten der Kaiserlichen Marine wird die Zeit, in welcher sie sich vor ihrer etatmäßigen Anstellung ununterbrochen in einem Vertragsverhältnisse bei der Kaiserlichen Marine befunden haben, als Dienstzeit angerechnet, soweit sie nicht vor den Beginn des 18. Lebensjahrs fällt.

Hat vor dem Beginne des 18. Lebensjahrs eine dienstliche Einschiffung an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine stattgefunden, so wird die Zeit vom Tage der ersten Einschiffung ab gerechnet.

§ 56. Den Offizieren der Kaiserlichen Marine, welche früher der Handelsflotte angehört haben, wird die dort vom Beginne des 18. Lebensjahrs an zurückgelegte Fahrzeit zur Hälfte als zur Pension berechtigende Dienstzeit angerechnet.

Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses.

§ 57. Wird ein pensionierter Deckoffizier nach Maßgabe des § 24 Nr. 3 als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines Beamten beschäftigt, so ruht das Recht auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses, soweit sein

Einkommen aus diesem Dienste unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Dienstinkommens oder, sofern es für ihn günstiger ist, folgende Beträge übersteigt:

bei einer Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit			
	von weniger als 21 Jahren	3000	Mark,
bei einer solchen	von wenigstens 21	„	3300 „
„	„	24	„ 3600 „
„	„	27	„ 3900 „
„	„	30	„ 4100 „
„	„	33	„ 4300 „
„	„	36	„ 4500 „

Die Vorschriften des § 24 Nr. 3 Abs. 2 bis 5 finden Anwendung.

B. Offiziere einschließlich Ingenieure der Kaiserlichen Marine und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes.

§ 58. Auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Marinedienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere finden die Vorschriften der §§ 49 bis 51, 53, 57 entsprechende Anwendung.

#### C. Beamte.

§ 59. Auf die Marinebeamten finden die §§ 49, 50, 53, 56 Anwendung.

Den Marinebeamten wird, wenn sie vor dem Termine, der für den Beginn der zur Pension berechtigenden Dienstzeit vorgeschrieben ist, an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine dienstlich eingeschifft gewesen sind, die im aktiven Marinedienst oder als Schiffsjunge zugebrachte Zeit vom Tage der ersten Einschiffung ab als zur Pension berechtigende Dienstzeit angerechnet.

Die Kriegszulage nach § 12 und die Pensionserhöhung nach § 49 Abs. 1 betragen jährlich:

1200 Mark für die oberen Beamten, deren pensionsfähiges Dienst-  
einkommen nicht höher ist als der Durchschnitt aus dem pensions-  
fähigen Dienstinkommen eines Korvettenkapitäns und dem eines  
Kapitänleutnants I. Klasse;

720 Mark für die übrigen oberen Beamten;

300 Mark für die Unterbeamten.

#### D. Sonstige Vorschriften.

##### Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 60. Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents übertragen sind, werden für den Bereich der Kaiserlichen Marine von der obersten Marineverwaltungsbehörde ausgeübt.

Die Entscheidung der obersten Marineverwaltungsbehörde ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche auch darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1, 2 erfüllt sind.

##### Übergangsvorschriften.

§ 61. Die Pensionsgebühnisse derjenigen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Marinedienst ausgeschiedenen Offiziere, welche im Dienste einen Schiffbruch erlitten oder an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise teilgenommen haben oder infolge

einer solchen Unternehmung oder eines Schiffbruchs pensionsberechtigt geworden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Dienstinkommens.

Die Vorschrift des § 42 Abs. 2 findet auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Marinebeamten Anwendung, welche zur Zeit des Schiffbruchs oder der militärischen Unternehmung (Abs. 1) Beamte oder Anwärter auf eine Beamtenstellung in der Marineverwaltung gewesen sind.

In den Fällen der Abs. 1, 2 findet die Vorschrift des § 41 Nr. 2 Abs. 2 Anwendung.

Die Vorschrift des § 41 Nr. 6 findet, insoweit sie auf § 37 Bezug nimmt, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab auf die bereits pensionierten Offiziere, die Pensionserhöhung beziehen, Anwendung.

Die Pensionserhöhung der Unterbeamten ist nach § 59 Abs. 3 festzustellen.

### Dritter Teil. Kaiserliche Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten.

#### Allgemeine Vorschriften.

§ 62. Die §§ 1 bis 44 finden auf die aus dem Reichsheer oder der Kaiserlichen Marine übernommenen Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

#### Anspruch auf Pension.

§ 63. Zur Begründung des Anspruchs auf Pension ist die dauernde Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes in der Heimat erforderlich; Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten allein begründet nicht den Anspruch auf Pension.

Ein seine Pensionierung nachsuchender Offizier der Kaiserlichen Schutztruppen, welcher den Schutztruppen in den Schutzgebieten mindestens zwölf Jahre angehört hat, ist von dem Nachweise der Dienstunfähigkeit befreit. Bei der Berechnung dieses Zeitraums von zwölf Jahren findet keine Doppelrechnung statt.

#### Fristen.

§ 64. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Friedensdienstbeschädigung, welche durch die besonderen Fährlichkeiten des Dienstes bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verursacht worden ist, so kann die Dienstbeschädigung auch nach dem Ausscheiden festgestellt und der Anspruch auf Pension bis zum Ablaufe von zehn Jahren geltend gemacht werden. Der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit dem im Ausland erfolgten Ausscheiden.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

#### Pensionsfähiges Dienstinkommen. Höhe des Pensionszuschusses.

§ 65. Bei Bemessung der Höhe der Pension bleiben die für den Aufenthalt in Afrika festgesetzten Bezüge außer Betracht. Als pensionsfähiges Dienstinkommen gelten die pensionsfähigen Gehaltsbezüge der Offiziere des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, je nachdem der Offizier aus dem Reichsheer oder der Kaiserlichen Marine hervorgegangen ist, und zwar nach Maßgabe des

Dienstgrads und der Dienststelle, welche der Offizier in der Schutztruppe bekleidet hat.

Der nach § 6 Abs. 5 für die ersten beiden Monate des Pensionsbezugs zu gewährende Pensionszuschuß ist so zu bemessen, daß die im Falle eines Heimatsurlaubs während dieser Monate zu zahlenden Beträge erreicht werden.

#### Tropenzulage.

§ 66. Auf eine Tropenzulage im Betrage der Kriegszulage (§ 12) haben diejenigen Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen Anspruch, welche entweder infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten pensionsberechtigt geworden sind, falls nicht ihre Dienstbeschädigung eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Kriegszulage, Pensionserhöhung (§ 49) und Tropenzulage werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 67. Die Tropenzulage derjenigen Offiziere, welche ohne Unterbrechung länger als drei Jahre in den Schutzgebieten verwendet worden sind, steigt mit jedem weiteren vollen, wenn auch nicht im Anschluß an die frühere Dienstzeit in den Schutzgebieten geleisteten Dienstjahr um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrags. Eine Doppelrechnung von Dienstzeit findet hierbei nicht statt.

Die Vorschriften des § 64 und des § 37 Abs. 1 finden auf die Tropenzulage entsprechende Anwendung.

§ 68. Auf Tropenzulage haben auch diejenigen Offiziere Anspruch, welche früher den Kaiserlichen Schutztruppen angehört haben und nach ihrem Wiedereintritt in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine innerhalb der im § 64 gegebenen Frist wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt geworden sind.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, die sich in den Schutzgebieten dauernd aufhalten und daselbst bei den Kaiserlichen Schutztruppen Übungen ableisten oder in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Kaiserlichen Schutztruppen herangezogen werden, haben keinen Anspruch auf Tropenzulage.

#### Berechnung der Dienstzeit.

§ 69. Die Dienstzeit bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten wird, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat, doppelt gerechnet. Seereisen in außerheimischen Gewässern (§ 53 Abs. 5) rechnen hierbei der Verwendung in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatz kommen.

Die Dienstzeit bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten ist auch denjenigen Offizieren doppelt zu rechnen, welche aus den Kaiserlichen Schutztruppen in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktreten und demnächst aus diesem pensioniert werden.

Die im § 68 Abs. 2 genannten Offiziere haben nur in den Fällen der §§ 16 und 17 Anspruch auf höhere Anrechnung von Dienstzeit.

§ 70. Die im § 18 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

§ 71. Werden Offiziere nach dem Ausscheiden aus den Kaiserlichen Schutztruppen wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt, nachdem sie in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine wieder eingetreten sind, so fällt die gesamte von ihnen erdiente Pension dem Pensionsfonds des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine zur Last.

#### Beamte der Kaiserlichen Schutztruppen.

§ 72. Für die Versorgungsansprüche der Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen gelten, soweit die Beamten aus dem Reichsheer entnommen sind, die jeweilig für die Beamten des Reichsheeres, und insoweit sie aus der Kaiserlichen Marine übernommen sind, die jeweilig für die Beamten der Kaiserlichen Marine gegebenen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

1. Zur Begründung des Anspruchs auf Pension ist die dauernde Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes in der Heimat erforderlich; Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes in den Schutzgebieten allein begründet nicht den Anspruch auf Pension.
2. Als pensionsfähiges Dienst Einkommen gelten die pensionsfähigen Gehälter der Beamten des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine nach Maßgabe der Dienststellung und des Dienstalters, welche der Beamte in der Schutztruppe erreicht hat. Den Betrag dieser Gehälter und den Betrag des pensionsfähigen Dienst Einkommens bestimmt der Reichskanzler, wenn keine entsprechenden Stellen im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine bestehen.
3. Wo in jenen Vorschriften von dem Reiche, dem Reichsdienste, der Reichskasse, den Reichsfonds und anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, sind das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen.
4. Bei Berechnung der Dienstzeit wird dem Dienste in einem Bundesstaate der Dienst in einem anderen Schutzgebiet oder der Reichsdienst gleichgestellt.
5. Hinsichtlich der Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der aus Schutzgebietenfonds zu zahlenden Pensionen hat der Bezug des Dienst Einkommens aus Fonds eines anderen Schutzgebieten oder aus Reichsfonds dieselben rechtlichen Folgen wie der Bezug eines Dienst Einkommens aus Staatsfonds oder aus Fonds des betreffenden Schutzgebieten selbst.
6. Insoweit bei Bestimmungen und Entscheidungen eine Mitwirkung des Bundesrats vorgesehen ist, ist der Reichskanzler allein zuständig.
7. Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand versetzten Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren sind.
8. Die §§ 63 Abs. 2, 66 bis 69, 71 finden entsprechende Anwendung.

Die Tropenzulage für die Unterbeamten beträgt 300 Mark und steigt entsprechend der Vorschrift des § 67.

#### Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 73. Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde oder nach den im § 72 bezeichneten Vorschriften der

obersten Reichsbehörde zustehen, werden für den Bereich der Kaiserlichen Schutztruppen von der Kolonialzentralverwaltung ausgeübt.

Die Entscheidung der Kolonialzentralverwaltung ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 erfüllt sind.

#### Übergangsvorschriften.

§ 74. Der nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu zahlende Gesamtbetrag an Pensionsgebührrnissen für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Schutztruppen angehörenden Offiziere und Beamten darf nicht hinter der Summe derjenigen Beträge zurückbleiben, welche ihnen im Falle der Pensionierung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes zugestanden haben würden. Bei Ermittlung dieser Beträge ist das Dienstalder und der Dienstgrad zugrunde zu legen, welche die Offiziere und Beamten bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat erreicht haben würden.

Die Pensionsgebührrnisse derjenigen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Schutztruppendienste, dem aktiven Militärdienst oder Marinedienst ausgeschiedenen Offiziere, welche bei den Kaiserlichen Schutztruppen an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung teilgenommen haben oder infolge einer solchen Unternehmung pensionsberechtigt geworden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Dienststeinkommens.

Die Vorschrift des § 42 Abs. 2 findet auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen Anwendung, welche zur Zeit der militärischen Unternehmung (Abs. 2) Beamte oder Anwärter auf eine Beamtenstellung in der Schutztruppenverwaltung gewesen sind.

In den Fällen der Abs. 2, 3 findet die Vorschrift des § 41 Nr. 2 Abs. 2 Anwendung.

Die Vorschrift des § 41 Nr. 6 findet, insoweit sie auf § 37 Bezug nimmt, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab auf die Tropenzulagen der bereits pensionierten Offiziere und Beamten Anwendung.

§ 75. Die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes finden auf diejenigen Offiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen Anwendung, welche zwecks Verwendung in den Schutzgebieten bei Expeditionen, Stationen oder Polizeitruppen zur Kolonialverwaltung kommandiert sind und durch den Dienst in den Schutzgebieten pensionsberechtigt werden.

#### Schlußvorschrift.

§ 76. Die Pensionsgebührrnisse derjenigen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden Bestimmungen aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken sind, werden aus dem Reichs-Invalidenfonds bestritten.

Dem Königreiche Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben, mit Ausnahme der infolge des Krieges 1870/71 erwachsenen, alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene im Verhältnisse der Kopfstärke des Königlich Bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Teile des Reichsheeres bemißt.

§ 77. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Außer Kraft treten alsdann:

1. die bisherigen Militärpensionsgesetze, soweit sie die Offiziere, Sanitäts-offiziere, Beamten und die im § 35 bezeichneten Personen betreffen, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene;
2. das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, soweit es die Offiziere, Sanitätsoffiziere und deren Hinterbliebene betrifft;
3. die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 7./18. Juli 1896,\*) soweit sie die Versorgung der Offiziere und Beamten regeln, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige-drucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. Mai 1906.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

### 81. Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

#### Erster Teil. Reichsheer.

##### Anspruch auf Rente.

§ 1. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste Anspruch auf eine Rente (Militärrente), wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens zehn Prozent gemindert ist.

Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren haben bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste ohne Nachweis einer Dienstbeschädigung Anspruch auf eine Rente, wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge von Gesundheitsstörungen, die während der Dienstzeit eingetreten sind, aufgehoben oder um wenigstens zehn Prozent gemindert ist.

Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren haben beim Ausscheiden aus dem Dienste ohne den Nachweis verminderter Erwerbsfähigkeit Anspruch auf eine lebenslängliche Rente; im Falle der Doppelrechnung von Dienstzeit muß deren wirkliche Dauer mindestens zwölf Jahre betragen.

Als Kapitulanten gelten diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich über die gesetzliche Dienstzeit hinaus zum aktiven Dienste verpflichtet haben und in dessen Ableistung begriffen sind. Ferner rechnen zu den Kapitulanten im Sinne dieses Gesetzes die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfänger, mit Einschluß der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter bei dem Kadettenkorps.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. II, Nr. 209 u. 212, S. 249 u. 252.

### Fristen.

§ 2. Der Anspruch auf Rente muß vor der Entlassung angemeldet werden, es sei denn, daß der Verlust oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit die Folge einer Dienstbeschädigung ist. In diesem Falle kann der Anspruch angemeldet werden:

1. bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt worden sein;
2. bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
3. bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse. Beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendet worden ist.

Von den im Abs. 1 Nr. 1, 3 aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzusehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind oder daß der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist.

### Dienstbeschädigung.

§ 3. Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.

Eine von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführte Gesundheitsstörung gilt nicht als Dienstbeschädigung.

### Erwerbsunfähigkeit.

§ 4. Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Hat der Verletzte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so erfolgt die Beurteilung nach der allgemeinen Erwerbsfähigkeit.

Der Besitz des Zivilversorgungsscheins gemäß § 15 oder der Bezug der laufenden Geldentschädigung (§ 19) oder die Abfindung mit der einmaligen Geldentschädigung für den Zivilversorgungsschein (§ 21) schließt die Berücksichtigung der beruflichen Erwerbsunfähigkeit aus. Das gleiche gilt bei dem Besitze des Zivilversorgungsscheins gemäß § 16 oder des Anstellungsscheins (§ 17) mit dem Beginne der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste (§ 36).

### Berechnung der Dienstzeit.

§ 5. Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den aktiven Militärdienst bis zum Ablaufe des Tages gerechnet, an welchem die Entlassung erfolgt.

Mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents kann auch die Zeit angerechnet werden, welche im Militärdienste eines dem Reiche nicht angehörenden Staates zugebracht ist.

Die Dienstzeit vor dem Beginne des achtzehnten Lebensjahres wird nicht angerechnet; nur im Kriegsfall wird die Dienstzeit vom Beginne des Krieges,

beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Als Kriegszeit gilt die Zeit vom Tage der Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 6. Für jeden Krieg, an welchem ein Unteroffizier oder Gemeiner im Reichsheere teilgenommen hat, wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Unteroffizieren und Gemeinen, die sich in außereuropäischen Ländern mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet, falls eine solche Doppelrechnung den Beamten des Auswärtigen Amtes bewilligt ist. Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansätze kommen.

§ 7. Der Kaiser bestimmt, wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, und ob denjenigen Unteroffizieren und Gemeinen Kriegsjahre anzurechnen sind, welche auf Befehl einem Kriege ausländischer Truppen beigewohnt haben; ferner welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat. Für die Vergangenheit bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

§ 8. Von der Anrechnung als Dienstzeit ist die Zeit einer Freiheitsstrafe von mindestens einjähriger Dauer sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft ausgeschlossen.

Unter besonderen Umständen kann die Zeit der Freiheitsstrafe mit Genehmigung des Kontingentsherrn, die Zeit der Kriegsgefangenschaft mit Genehmigung des Kaisers angerechnet werden.

#### Betrag der Rente.

§ 9. Die Rente beträgt jährlich für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit für:

Feldwebel . . . . .	900 Mark (Vollrente),
Sergeanten . . . . .	720 „ „
Unteroffiziere . . . . .	600 „ „
Gemeine . . . . .	540 „ „

Für den Anspruch ist der Dienstgrad maßgebend, dessen Gehältnisse der Versorgungsberechtigte zuletzt bezogen hat.

Die Rente beträgt für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit denjenigen in Hundertsteln auszudrückenden Teil der Vollrente, welcher dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

§ 10. Die Vollrente erhöht sich für diejenigen Personen, welche im Etat als pensionsfähig bezeichnete Löhnungszuschüsse oder Zulagen beziehen, um  $\frac{75}{100}$  der zuletzt bezogenen Löhnungszuschüsse oder Zulagen.

Für die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfänger, mit Einschluß der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter bei dem Kadettenkorps, beträgt die Vollrente  $\frac{75}{100}$  des nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 festzustellenden pensionsfähigen Dienstehommens. Ist die Vollrente für Löhnungsempfänger desselben Dienstgrads höher, so wird diese gewährt.

§ 11. Die Rente beträgt für Kapitulanten bei vollendeter achtzehnjähriger Dienstzeit (§ 1), unbeschadet des auf Grund der §§ 9, 10 etwa zustehenden höheren Anspruchs,  $\frac{50}{100}$  der Vollrente und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um  $\frac{3}{100}$  der Vollrente bis auf ihren vollen Betrag.

§ 12. Die Rente ist in Monatsbeträgen zuzuerkennen.

Die Monatsbeträge sind auf volle fünf Pfennig nach oben abzurunden.

#### Verstümmelungszulage.

§ 13. Unteroffiziere und Gemeine, die durch Dienstbeschädigung in der nachstehenden Weise an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, haben für die Dauer dieses Zustandes neben dem Anspruch auf Rente Anspruch auf Verstümmelungszulage.

Die Verstümmelungszulage beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je 27 Mark und bei Verlust oder Erblindung beider Augen monatlich je 54 Mark.

Die Verstümmelungszulage von je 27 Mark kann ferner bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Wird durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitsschädigungen schweres Siechtum verursacht in dem Grade, daß der Verletzte dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder besteht die Gesundheitsschädigung in Geisteskrankheit, so kann die einfache Verstümmelungszulage bis zum Betrage von 54 Mark monatlich erhöht werden.

Die Verstümmelungszulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

#### Kriegszulage.

§ 14. Unteroffiziere und Gemeine, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert ist, haben neben dem Anspruch auf Rente Anspruch auf eine Kriegszulage. Diese beträgt monatlich 15 Mark.

Auf die Gewährung der Kriegszulage finden die Vorschriften des § 2 entsprechende Anwendung.

Die Kriegszulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

#### Zivilversorgung.

§ 15. Kapitulanten erwerben durch zwölfjährige Dienstzeit den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

Eine Hinzurechnung von Kriegsjahren und eine Doppelrechnung von Dienstzeit (§ 6) findet hierbei nicht statt.

§ 16. Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, die wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden, haben Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

§ 17. Den nicht zu den Kapitulant<sup>n</sup> gehörenden Unteroffizier<sup>n</sup> und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

§ 18. Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, jedoch mit Ausschluß des Forstdienstes, sollen nach Maßgabe der vom Bundesrate festzusetzenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Inhabern des Zivilversorgungsscheins (Militäranwärter) und Inhabern des Anstellungsscheins besetzt werden.

Diese Grundsätze sind dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 19. Die im § 15 bezeichneten Kapitulant<sup>n</sup>, denen der Zivilversorgungsschein wegen mangelnder Brauchbarkeit zum Beamten nicht erteilt wird, erhalten bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste eine laufende Geldentschädigung (Zivilversorgungentschädigung) von 12 Mark monatlich.

Wird ihnen der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein wegen mangelnder Würdigkeit zum Beamten nicht zuerkannt, so kann die Zivilversorgungentschädigung bewilligt werden, sofern sie nicht durch ihr Verhalten einen Mangel an ehrliebender Gesinnung bekundet haben.

§ 20. Die im § 15 bezeichneten Kapitulant<sup>n</sup> können bei der Entlassung und bis zum Ablaufe von vier Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst an Stelle des Scheines die Zivilversorgungentschädigung von 12 Mark monatlich wählen, sofern sie nicht in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) schon endgültig angestellt worden sind. Eine spätere Wahl der Zivilversorgungentschädigung ist zulässig, sofern der Kapitulant wegen Unbrauchbarkeit aus dem Zivildienst ohne Zivilpension ausgeschieden ist.

Die einmalige Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins ist zulässig.

Das Wahlrecht erlischt mit dem Verluste der Würdigkeit zum Beamten.

§ 21. Den im § 15 bezeichneten Kapitulant<sup>n</sup>, welche auf den Zivilversorgungsschein oder auf die Zivilversorgungentschädigung Anspruch haben, kann bei der Entlassung und bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst auf ihren Antrag, gegen Verzicht auf den Schein und auf die Zivilversorgungentschädigung, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine einmalige Geldabfindung von 1500 Mark bewilligt werden, wenn sie für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr bieten.

Soweit die Zivilversorgungentschädigung schon bezogen ist, sind die gezahlten Beträge auf die einmalige Abfindung anzurechnen.

§ 22. Kapitulant<sup>n</sup>, welche die einmalige Geldabfindung gemäß § 21 erhalten haben, sind zur Rückzahlung des Betrags verpflichtet, wenn sie in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) angestellt oder ohne Unterbrechung länger als sechs Monate beschäftigt werden.

Ein Anspruch auf Aushändigung des Zivilversorgungsscheins entsteht erst nach völliger Rückzahlung der einmaligen Geldentschädigung.

§ 23. Den im Zivilstaatsdienste sowie im Kommunal- und Instituten-dienst usw. angestellten Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps wird die Militärdienstzeit bei Ermittlung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes oder

doch mindestens so weit angerechnet, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

Landesrechtliche Vorschriften, welche hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit günstiger sind, bleiben unberührt.

#### Bedingte Rente und Rentenzuschüsse.

§ 24. Den im § 16 bezeichneten Kapitulant<sup>en</sup>, welche mit dem Zivilversorgungsschein entlassen werden, aber nicht alsbald im Zivildienst (§ 36) Anstellung oder Beschäftigung finden, kann im Falle des Bedürfnisses eine Rente, oder, falls sie eine solche beziehen, ein Rentenzuschuß bis zur Erreichung der Vollrente ihres Dienstgrads (§ 9 Abs. 1) gewährt werden, jedoch längstens auf die Dauer eines Jahres von der Entlassung ab.

§ 25. Unteroffizieren und Gemeinen, die wegen körperlicher Gebrechen aus dem aktiven Dienste entlassen werden und auf Rente keinen Anspruch haben, kann eine solche im Falle dringender Bedürftigkeit vorübergehend bis zum Betrage von  $\frac{50}{100}$  der Vollrente ihres Dienstgrads (§ 9 Abs. 1) gewährt werden.

Die erstmalige Gewährung ist nur bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung zulässig.

#### Alterszulage.

§ 26. Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Empfängers der Kriegszulage (§ 14) nicht 600 Mark, so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

Die Alterszulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

#### Verfahren.

§ 27. Die Feststellung und Anweisung der Versorgungsgebühren erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; diese kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen, wenn sie ihr nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 28. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit (§ 4) wird sowohl für sich als in seinem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung durch die dazu verordneten Militärbehörden festgestellt. Dem Verletzten steht es frei, Beweismittel beizubringen.

Die auf Grund der Feststellungen getroffene Entscheidung ist dem Verletzten schriftlich mitzuteilen.

§ 29. Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, Einspruch eingelegt werden.

Für das geschäftliche Verfahren sind die von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents zu erlassenden Vorschriften maßgebend.

Der Einspruch muß bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

Die Form der Zustellung bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Jede Entscheidung muß die Bezeichnung der für den Einspruch zuständigen Behörde sowie die Belehrung über die einzuhaltende Frist enthalten.

§ 30. Die Versorgungsgebühnisse werden auf Antrag oder von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen, wenn in den Verhältnissen, welche für die Bewilligung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt.

Die Prüfung von Anträgen auf andere Festsetzung der Versorgungsgebühnisse findet alljährlich nur einmal statt. Die Militärbehörde kann bei Anmeldung eines höheren Anspruchs sowie in den Fällen der §§ 24, 25 von dieser Einschränkung absehen.

§ 31. Die Versorgungsgebühnisse werden von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen, sobald erwiesen ist, daß die Voraussetzungen, unter denen sie bewilligt worden waren, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben. Die Vorschriften über die Anfechtung gerichtlicher Urteile bleiben unberührt.

#### Zahlung der Versorgungsgebühnisse.

§ 32. Die Versorgungsgebühnisse werden monatlich im voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt, wenn der Anspruch vor der Entlassung aus dem Dienste angemeldet worden ist, mit dem ersten Tage des auf die Entlassung folgenden Monats und bei den Empfängern von Gnadengehalt mit dessen Wegfall.

Ist der Anspruch erst nach der Entlassung aus dem Dienste angemeldet worden, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in welchem die Bedingungen für die Gewährung der Versorgungsgebühnisse erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in welchem die Anmeldung erfolgt ist. Das gleiche gilt bei Anmeldung eines höheren Anspruchs.

Eine Minderung oder Entziehung der Versorgungsgebühnisse (§ 30) tritt mit dem Ablaufe des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

#### Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebühnisse.

§ 33. Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebühnisse erlischt:

1. mit dem Wiedereintritt in den aktiven Militärdienst;
2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

Das Recht auf den Bezug der Zivilversorgungsentschädigung erlischt außerdem in den Fällen des § 34.

§ 34. Der Zivilversorgungsschein erlischt, sobald der Inhaber aus dem Zivildienste (§ 36) mit einer Pension in den Ruhestand tritt. Er ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

Das gleiche gilt von dem Anstellungsscheine.

§ 35. Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebühnisse ruht:

1. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. wenn gegen den Versorgungsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgerichte die öffentliche Klage erhoben oder im militär-

gerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet worden ist, solange der Versorgungsberechtigte sich im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltenen Gebührrnisse werden ausgezahlt, wenn der Versorgungsberechtigte rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist, oder wenn dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

§ 36. Das Recht auf den Bezug der Rente (§§ 9 bis 11) und der Gebührrnisse aus den §§ 24, 25 ruht:

1. solange der Rentenberechtigte sich in einem Invalideninstitut oder in einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt befindet.

Bei dem Aufenthalt in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt ist denjenigen Rentenberechtigten, welche die Ernährer von Familien sind, die Rente nach Bedürfnis ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie zu gewähren;

2. bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienst in Höhe des gewährten Dienst Einkommens;
3. während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste nach Maßgabe folgender Vorschriften:

a) es ruhen alle unter  $\frac{21}{100}$  der Vollrente zuerkannten Rententeile;

b) von höheren Renten ruhen außerdem alle  $\frac{60}{100}$  der Vollrente übersteigenden Rententeile;

c) Renten, die Kapitulantent lediglich auf Grund des § 1 Abs. 3 zuerkannt worden sind, ruhen, soweit als Zivildienst Einkommen und nach § 9 bemessene Rente zusammen den jährlichen Betrag von 2000 Mark übersteigen. Rententeile, die sich aus der Erhöhung der Vollrente gemäß §§ 10, 56 ergeben, bleiben hierbei außer Ansatz und ruhen nur nach der Vorschrift unter b);

4. neben dem Bezug einer im Zivildienst erdienten Pension, soweit als Zivildienst Einkommen und zuerkannte Rente zusammen den in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren Höchstpensionsbetrag oder, wenn es für den Pensionär günstiger ist, soweit als die tatsächlich erdiente Zivildienst Pension und die nach Nr. 3 b nicht ruhenden Rententeile zusammen den Betrag von 2000 Mark übersteigen. Der an den Pensionär nicht zu zahlende Rentenbetrag wird dem Zivildienstfonds erstattet.

Als Zivildienst gilt jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunal dienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, welche ganz oder zum Teil den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, wenn und solange der Angestellte oder Beschäftigte durch diesen Dienst ein Einkommen bezieht.

Bei Berechnung des Zivildienst Einkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung eines Dienstaufwandes sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zu-

lage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage jedoch geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

§ 37. Das Recht auf den Bezug der Zivilversorgungsentschädigung (§ 19) ruht in den Fällen, in welchen nach § 36 Nr. 3 das Recht auf den Bezug der Rente im Zivildienste ganz oder teilweise zu ruhen hat.

§ 38. Tritt das Erlöschen oder das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebühren gemäß §§ 33, 35, 36 Nr. 1, 2, 4 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebühren gemäß § 36 Nr. 3, § 37 beginnt mit dem Ablaufe von sechs Monaten vom ersten Tage des Monats der Anstellung oder Beschäftigung an gerechnet.

Lebt das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebühren nach den §§ 35 bis 37 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

#### Anspruch der Hinterbliebenen.

§ 39. Hinterläßt ein Rentenempfänger eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) noch diejenigen Versorgungsgebühren gezahlt, welche dem Verstorbenen nach diesem Gesetze zu zahlen gewesen wären. Die Versorgungsgebühren werden im voraus in einer Summe gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgen soll, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; die Befugnis zu solcher Bestimmung kann von ihr auf andere Behörden übertragen werden.

Die Zahlung kann mit Genehmigung dieser Behörden auch dann erfolgen, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

#### Ausschluß von der Pfändung und Besteuerung.

§ 40. Die Versorgungsgebühren und der Anspruch der Kapitulant auf die in den Dienstvorschriften der Militärverwaltung ausgesetzte Dienstprämie sind der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt für einen der Dienstprämie und der einmaligen Geldabfindung für den Zivilversorgungsschein (§ 21) gleichkommenden Geldbetrag bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Auszahlung dieser Beträge. Die Vorschrift des § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung findet auf die Dienstprämie entsprechende Anwendung.

Wegen des Anspruchs des Militärfiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Beträge ist die Pfändung von Versorgungsgebühren ohne Beschränkung zulässig; jedoch sind die für das Gnadenvierteljahr an Hinterbliebene zu zahlenden Versorgungsgebühren (§ 39) der Pfändung nicht unterworfen.

Die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz.

### Schadensersatz.

§ 41. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versorgungsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung nur die auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche.

Soweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes versorgungsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfange der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Versorgungsgebührrnissen auf die Militärverwaltung über.

### Rechtsweg.

§ 42. Wegen der Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Rechtsweg mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Militärfiskus wird durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents vertreten.
2. Die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents muß der Klage vorhergehen; das Klagerecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer der im § 29 angeführten Behörden nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents erhoben wird.

Auf die Frist von sechs Monaten finden die Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Für die Ansprüche aus diesem Gesetze sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 43. Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents darüber maßgebend:

1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist (§ 3);
2. ob eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten anzusehen ist (§ 14);
3. ob Brauchbarkeit und Würdigkeit zum Beamten besteht (§§ 15 bis 17, 20).

Über die im Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fragen entscheidet innerhalb der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ein aus drei Offizieren oder Beamten der Heeresverwaltung gebildetes Kollegium endgültig.

Personen der freiwilligen Krankenpflege im Kriege.

§ 44. Die vorstehenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf das auf dem Kriegsschauplatze verwendete Personal der freiwilligen Krankenpflege.

Soweit diesen Personen nicht ein höherer militärischer Rang verliehen ist, erhalten sie die Rente der Gemeinen.

### Übergangsvorschriften.

§ 45. Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen bleiben die bisherigen Gesetzesvorschriften mit folgenden Ausnahmen in Kraft:

1. Die Versorgungsgebührrnisse der seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Die Versorgungsgebühnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen solcher Personen, die seit dem 1. April 1905 verstorben sind, denen aber, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gelebt hätten, nach Maßgabe dieses Paragraphen höhere Versorgungsgebühnisse zustehen würden, sind unter Zugrundelegung der höheren Versorgungsätze festzustellen. Dasselbe gilt für die Versorgungsgebühnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von den seit dem 1. April 1905 im aktiven Dienste verstorbenen Personen.

2. Die Versorgungsgebühnisse derjenigen Friedensinvaliden, welche an einem der von den deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zivildienste mit einer Zivilpension ausgeschiedenen Invaliden ist der gegen die bisherige Pension nebst Dienstzulage bei Neufeststellung der Versorgungsgebühnisse sich ergebende Mehrbetrag in Grenzen des § 36 Nr. 4 zu zahlen und auf die Zivilpension nicht anzurechnen. Nicht zu zahlende Rentenbeträge werden dem Zivilpensionsfonds nicht erstattet.

3. Die als halbinvalide anerkannten Kriegsinvaliden erhalten die Kriegszulage im Betrage von 15 Mark monatlich, auch kann ihnen unter den Voraussetzungen des § 26 die Alterszulage gewährt werden.
4. Die Vorschriften der §§ 27, 29 bis 36 Nr. 1, 2, §§ 37, 38, 40 finden auf die aus dem aktiven Militärdienste bereits entlassenen Personen entsprechende Anwendung. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Pfändungen und Veranlagungen zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art werden hierdurch nicht berührt.

Während der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste ist die zuerkannte Militärpension nebst Dienstzulage so weit zu gewähren, als ihr Betrag nach der Vorschrift des § 36 Nr. 3 zu zahlen ist; für das Ruhen der den Kapitulantent lediglich auf Grund achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit zuerkannten Pensionen nebst Dienstzulagen gilt die Vorschrift im § 36 Nr. 3 c.

5. Die als verstümmelt oder pflegebedürftig anerkannten Invaliden erhalten Verstümmelungszulage nach den Vorschriften des § 13 dieses Gesetzes. Neben dieser Zulage ist jedoch nur die nach den bisherigen Gesetzen für gänzliche Erwerbsunfähigkeit zustehende Pension zu gewähren.
6. Den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zivildienste mit einer Beamtenpension ausscheidenden Invaliden ist die zuerkannte Militärpension nebst Dienstzulage so weit zu gewähren, als ihr Betrag nach der Vorschrift des § 36 Nr. 4 neben dem Bezug einer Zivilpension zu zahlen ist.
7. Die Vorschriften des § 39 finden auf die Hinterbliebenen derjenigen Invaliden entsprechende Anwendung, deren Tod nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt.

§ 46. Den nicht im § 45 Nr. 1, 2 genannten Friedensinvaliden, die als gänzlich erwerbsunfähig anerkannt sind, kann im Falle der Bedürftigkeit eine Beihilfe bis zur Erreichung eines jährlichen Gesamteinkommens von 540 Mark gewährt werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann den als größtenteils erwerbsunfähig zur Pension dritter Klasse und zum Zivilversorgungsschein anerkannten Friedensinvaliden, welche von dem Zivilversorgungsschein wegen körperlicher Untauglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, oder welche nur die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins in Höhe von 9 Mark beziehen, eine jährliche Beihilfe bis zum Betrage von 144 Mark oder 36 Mark bewilligt werden.

§ 47. Die Vorschriften des § 45 finden auf die daselbst bezeichneten Personen nur insoweit Anwendung, als die nach den bisherigen Gesetzesvorschriften zustehende Versorgung nicht günstiger ist.

Nachzahlungen für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit finden nicht statt.

Anwendung von Vorschriften des zweiten und dritten Teiles dieses Gesetzes.

§ 48. Werden Unteroffiziere und Gemeine des Reichsheeres sowie die im § 44 bezeichneten Personen der freiwilligen Krankenpflege auf dienstlichen Seereisen oder in außereuropäischen Ländern verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des zweiten Teiles dieses Gesetzes, werden sie gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

#### Zweiter Teil. Kaiserliche Marine.

##### Allgemeine Vorschriften.

§ 49. Auf die Kaiserliche Marine finden die §§ 1 bis 47 und, falls Unteroffiziere oder Gemeine der Kaiserlichen Marine oder die im § 44 bezeichneten Personen der freiwilligen Krankenpflege gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet werden, auch die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 50. Zu den Personen der Unterklassen des Soldatenstandes im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht die Deckoffiziere.

##### Anspruch auf Rente.

§ 51. Die für Schiffe der Kaiserlichen Marine angestellten Personen gelten, sofern sie zu den Personen des Soldatenstandes zählen und Angehörige des Deutschen Reichs sind, als Kapitulanten im Sinne des § 1 Abs. 4.

Ihre Dienstzeit wird jedesmal vom Tage des Dienstantritts oder des Anschlusses an ein ausreisendes Ablösungskommando bis zum Tage des Aufhörens des Dienstes, bei Anschluß an ein heimkehrendes Ablösungskommando bis zum Tage des Abganges von dem Ablösungskommando berechnet. Die aktive Militärdienstzeit wird auf die Gesamtdienstzeit angerechnet; die Vorschriften der §§ 5, 53 finden hierbei entsprechende Anwendung.

§ 52. Schiffsjungen, deren Erwerbsfähigkeit durch Krieg oder durch Dienstbeschädigung auf einer Seereise aufgehoben oder gemindert ist, werden wie Gemeine (Nichtkapitulanten) versorgt.

##### Berechnung der Dienstzeit.

§ 53. Den Personen der Unterklassen des Soldatenstandes, welche vor ihrem Eintritt in den aktiven Marinedienst zur Besatzung eines in Dienst ge-

stellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehört haben, wird die Dienstzeit vom Tage der ersten Einschiffung an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine ab gerechnet.

§ 54. Die in der Kaiserlichen Marine auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern bei ununterbrochenem Bordkommando zugebrachte Dienstzeit wird, sofern ihre Dauer mindestens sechs Monate beträgt, doppelt gerechnet.

Hat eine Seereise von kürzerer Dauer sich als besonders schädigend und nachteilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen, so kann die Dienstzeit mit Genehmigung des Kaisers doppelt gerechnet werden.

Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Marine, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes der Kaiserlichen Marine zu gehören, in den deutschen Schutzgebieten oder deren Hinterländern sich einschließlich der damit in Verbindung stehenden Reisen in außerheimischen Gewässern mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansätze kommen.

Diese Doppelrechnung ist ausgeschlossen bei Berechnung der Dienstzeit zwecks Erlangung des Anspruchs auf den Zivilversorgungsschein (§ 15).

Außerheimisch sind die Gewässer, welche weder zur Ostsee noch zur Nordsee gehören, diese gerechnet bis zur Linie Dover—Calais, längs der Ostküste Englands bis zu 3 Grad Westlänge von Greenwich und bis zum Breitenparallel von 60 Grad Nordbreite.

§ 55. Die im § 8 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

#### Betrag der Rente.

§ 56. Eine Erhöhung der Vollrente tritt außer in den Fällen des § 10 Abs. 1 für die Kapitulanten der Kaiserlichen Marine ein:

1. um  $\frac{75}{100}$  der beim Ausscheiden bezogenen Dienstalters- und Seefahrtzulage soweit als die Erhöhung die Hälfte der Vollrentenbeträge des § 9 Abs. 1 nicht überschreitet, und
2. um  $\frac{75}{100}$  der beim Ausscheiden bezogenen Fachzulage.

#### Rentenerhöhung.

§ 57. Auf eine Rentenerhöhung im Betrage der Kriegszulage (§ 14) haben diejenigen Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Marine Anspruch, welche entweder:

1. durch im Dienste erlittenen Schiffbruch oder infolge einer militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise oder
2. infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in einem außereuropäischen Lande oder während einer dienstlichen Seereise

rentenberechtigt geworden sind, falls nicht die Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Der Kaiser bestimmt, welche Unternehmung als eine militärische Unternehmung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 anzusehen ist.

Kriegszulage und Rentenerhöhung werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 58. Der Anspruch auf Rentenerhöhung ist innerhalb zehn Jahren an-

zumelden; der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit der im Ausland erfolgten Entlassung.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 40 Abs. 3 finden auf die Rentenerhöhung entsprechende Anwendung.

Die Rentenerhöhung ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

#### Alterszulage.

§ 59. Den im § 57 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen kann unter den Voraussetzungen des § 26 auch die Alterszulage gewährt werden.

#### Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 60. Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents übertragen sind, werden für den Bereich der Kaiserlichen Marine von der obersten Marineverwaltungsbehörde ausgeübt.

§ 61. Die Entscheidung der obersten Marineverwaltungsbehörde ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche auch darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Nr. 1, 2 erfüllt sind.

#### Übergangsvorschriften.

§ 62. Die Versorgungsgebühnisse derjenigen Friedensinvaliden, welche im Dienste an einem Schiffbruch oder an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise teilgenommen haben, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Die Vorschrift des § 45 Nr. 2 Abs. 2 findet hierbei Anwendung.

Bei Berechnung des Teiles der Pension und der Dienstzulage, welcher den bereits anerkannten Invaliden der Kaiserlichen Marine im Falle des § 45 Nr. 4 Abs. 2 zu gewähren ist, ist nur die Vollrente aus § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 zugrunde zu legen, für Invalide, welche gemäß den Unfallfürsorgegesetzen für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 15. März 1886 oder vom 18. Juni 1901 anerkannt sind, dagegen die aus § 56 sich ergebende erhöhte Vollrente.

### Dritter Teil. Kaiserliche Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten.

#### Allgemeine Vorschriften.

§ 63. Die §§ 1 bis 48 finden auf die Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen, welche

1. aus dem Reichsheer übernommen sind

oder

2. ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Kaiserlichen Schutztruppen Genüge leisten

oder

3. aus dem Beurlaubtenstand in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Kaiserlichen Schutztruppen herangezogen werden

oder

4. nach Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht in einem Schutzgebiet als Kapitulant der Kaiserlichen Schutztruppe angehören,

sowie auf die Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen, welche aus der Kaiserlichen Marine übernommen sind, auf diese außerdem die §§ 54 bis 58 mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

## Fristen.

§ 64. Ist der Verlust oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit die Folge einer Friedensdienstbeschädigung, welche durch die besonderen Fährlichkeiten des Dienstes bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verursacht worden ist, so kann die Dienstbeschädigung auch nach der Entlassung festgestellt und der Anspruch auf Rente bis zum Ablaufe von zehn Jahren geltend gemacht werden. Der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit der im Ausland erfolgten Entlassung.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

## Berechnung der Dienstzeit.

§ 65. Die bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit wird, sofern sie mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung gedauert hat, doppelt gerechnet. Seereisen in außerheimischen Gewässern (§ 54 Abs. 6) rechnen hierbei der Verwendung bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansätze kommen.

Die Dienstzeit bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten ist auch für diejenigen Personen der Unterklassen doppelt zu rechnen, welche aus den Kaiserlichen Schutztruppen in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktreten und demnächst aus diesem mit Anspruch auf Rente entlassen werden.

Die im § 69 Abs. 2 aufgeführten Personen der Unterklassen haben nur im Falle der §§ 6 und 7 Anspruch auf höhere Anrechnung von Dienstzeit.

§ 66. Die im § 8 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

## Tropenzulage.

§ 67. Auf eine Tropenzulage haben diejenigen Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen Anspruch, welche entweder infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten rentenberechtigt geworden sind, falls nicht die Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Die Tropenzulage beträgt monatlich 25 Mark.

Kriegszulage (§ 14), Rentenerhöhung (§ 57) und Tropenzulage werden nicht nebeneinander gewährt.

Die Tropenzulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

§ 68. Sind Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten länger als drei Jahre dienstlich verwendet worden, so steigt mit jedem weiteren vollen, wenn auch nicht im Anschluß an die frühere Dienstzeit in den Schutzgebieten geleisteten Dienstjahre die Tropenzulage um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrags. Eine Doppelrechnung von Dienstzeit findet hierbei nicht statt.

Die Vorschriften der §§ 64 und 40 Abs. 3 finden auf die Tropenzulage entsprechende Anwendung.

§ 69. Auf Tropenzulage haben auch diejenigen Personen der Unterklassen Anspruch, welche früher den Kaiserlichen Schutztruppen angehört haben und nach ihrem Wiedereintritt in das Reichsheer oder in die Kaiserliche

Marine innerhalb der im § 64 festgesetzten Frist wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung rentenberechtigt geworden sind.

Wehrpflichtige Reichsangehörige, die ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Kaiserlichen Schutztruppen genügen, sowie in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltende Personen des Beurlaubtenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, die in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Kaiserlichen Schutztruppen herangezogen werden, haben keinen Anspruch auf Tropenzulage.

§ 70. Werden Personen der Unterklassen nach dem Ausscheiden aus den Kaiserlichen Schutztruppen wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung rentenberechtigt, nachdem sie in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine wieder eingetreten sind, so fallen die gesamten Versorgungsgebühnisse dem Pensionsfonds des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine zur Last.

#### Zahlung der Versorgungsgebühnisse.

§ 71. Scheiden Personen der Unterklassen aus den Kaiserlichen Schutztruppen mit Anspruch auf Rente aus, so beginnt die Zahlung der Versorgungsgebühnisse mit dem Ablaufe des auf den Monat der Entlassung folgenden Vierteljahrs.

#### Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 72. Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents übertragen sind, werden für den Bereich der Kaiserlichen Schutztruppen von der Kolonialzentralverwaltung ausgeübt.

§ 73. Die Entscheidung der Kolonialzentralverwaltung ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche auch darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 erfüllt sind.

#### Übergangsvorschriften.

§ 74. Der nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu zahlende Gesamtbetrag an Versorgungsgebühnissen für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Kaiserlichen Schutztruppen angehörenden Personen der Unterklassen darf nicht hinter der Summe derjenigen Beträge zurückbleiben, welche ihnen im Falle der Pensionierung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes an Pension und Pensionserhöhung zugestanden haben würden. Bei Ermittlung dieser Beträge ist für Deckoffiziere das Dienstalder und der Dienstgrad zugrunde zu legen, welche sie bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat erreicht haben würden.

Die Versorgungsgebühnisse derjenigen Friedensinvaliden, welche an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung teilgenommen haben, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Die Vorschrift des § 45 Nr. 2 Abs. 2 findet hierbei Anwendung.

#### Schlußvorschrift.

§ 75. Die Versorgungsgebühnisse derjenigen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden Vorschriften aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken sind, werden aus dem Reichs-Invalidenfonds bestritten.

Dem Königreiche Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben, mit Ausnahme der infolge des Krieges 1870/71 erwachsenen, alljährlich

eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene im Verhältnisse der Kopfstärke des Königlich Bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Teile des Reichsheeres bemißt.

§ 76. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Außer Kraft treten alsdann:

1. die bisherigen Militärpensionsgesetze, soweit sie die Militärpersonen der Unterklassen und die im § 44 bezeichneten Personen betreffen, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene;
2. das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, soweit es die Militärpersonen der Unterklassen und deren Hinterbliebene betrifft;
3. die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 7./18. Juli 1896,\*) soweit sie die Versorgung der Personen der Unterklassen regeln, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene.

Für das Königreich Bayern tritt § 23 erst mit dem Erlaß eines neuen Beamtenpensionsgesetzes in Kraft. Bis dahin werden die an den Pensionär gemäß § 36 Nr. 4 nicht zu zahlenden Rentenbeträge den Zivilpensionsfonds nicht erstattet.

Urkundlich unter Unserer Höchststeigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. Mai 1906.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

## 82. Markt-Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika für Ujdjidi. Vom 6. Juni 1906.

In Abänderung des im Aml. Anzeiger Nr. 29/1903 veröffentlichten Marktgebühren-Tarifs\*\*) werden die Marktgebühren für die Ortschaft Ujdjidi festgesetzt, wie folgt:

### I. Monatliche Abgaben.

	Rp.	H.
1. Ein Verkaufsstand für Stoffe usw. . . . .	4	—
2. „ „ „ Zigaretten . . . . .	1	—
3. „ „ „ Rohtabak . . . . .	1	—
4. „ „ „ Schnupftabak . . . . .	1	—
5. „ „ „ Salz . . . . .	1	—
6. „ „ „ Palmöl im Kleinverkauf . . . . .	—	50

### II. Tägliche Abgaben.

	Rp.	H.
1. Ein Rind . . . . .	1	—
2. Eine Ziege oder Schaf . . . . .	—	12
3. Ein Topf Pombe ya ndizi (Bananenpombe) . . . . .	—	24

\*) D. Kol. Gesetzgeb. II, Nr. 209 u. 212 S. 249 u. 252.

\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903, Nr. 85 S. 158.

	Rp.	H.
4. Ein Topf Pombe ya Mtama (Dogwa) . . . . .	—	6
5. „ „ Palmöl à ½ Rp. . . . .	—	1½
„ „ „ à 1 „ . . . . .	—	3
„ „ „ à 2 „ . . . . .	—	6
„ „ „ à 3 „ . . . . .	—	9
„ „ „ à 4 „ . . . . .	—	12
6. „ msuta Mtama . . . . .	—	3
7. „ „ Mohogo . . . . .	—	3
8. „ großes msuta Mais . . . . .	—	6
„ kleines „ „ . . . . .	—	3
9. „ großes „ Reis . . . . .	—	9
„ kleines „ „ . . . . .	—	6
10. „ großes „ Kalanga . . . . .	—	6
„ kleines „ „ . . . . .	—	3
11. „ großes „ Bohnen . . . . .	—	6
„ kleines „ „ . . . . .	—	3
12. „ großes „ Erbsen . . . . .	—	3
„ kleines „ „ . . . . .	—	1½
13. „ großes „ Viazzi . . . . .	—	3
„ kleines „ „ . . . . .	—	1½
14. „ großes „ Tomaten . . . . .	—	3
„ kleines „ „ . . . . .	—	1½
15. „ Korb Pilze . . . . .	—	3
16. „ großer Korb Mehl . . . . .	—	12
„ mittlerer Korb Mehl . . . . .	—	9
„ kleiner Korb Mehl . . . . .	—	6
17. Eine große Traube Bananen . . . . .	—	3
„ kleine „ „ . . . . .	—	1½
18. Ein Korb Fische (kleine) . . . . .	—	6
„ „ (große, getrocknete) . . . . .	—	24
19. Eine Last Zuckerrohr . . . . .	—	3
20. Ein Korb Palmkerne . . . . .	—	3
21. „ großer Teller Butter . . . . .	—	6
„ kleiner „ „ . . . . .	—	3
22. „ Topf Honig . . . . .	—	3
23. Seife (Kifefe) je 20 Stück . . . . .	—	1½
24. Ein großer Teller Kitumbua, ca. 50 Stück (Pfannekuchen) . . . . .	—	3
Ein kleiner Teller Kitumbua, ca. 25 Stück . . . . .	—	1½

D a r e s s a l a m , den 6. Juni 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

I. V. H a b e r.

83. Verordnung des Landeshauptmanns der Marschall-Inseln, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Verabfolgung von Opium an Eingeborene. Vom 12. Juni 1906.

(Kol. Bl. S. 638.)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. 1903 S. 509) wird bestimmt, was folgt:

§ 1. Es ist verboten, Opium zu Genußzwecken in das Schutzgebiet der Marschall-Inseln einzuführen.

Der Vertreter der Kaiserlichen Regierung in Jaluit kann unter besonderen von Fall zu Fall festzusetzenden Bedingungen Ausnahmen eintreten lassen.

§ 2. Es ist verboten, Opium an Eingeborene der im Schutzgebiet heimischen Stämme zu verabfolgen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1000 Mark, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft. Opium, das Gegenstand der Zuwiderhandlungen ist, unterliegt der Einziehung.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

N a u r u, den 12. Juni 1906.

Der stellvertretende Kaiserliche Landeshauptmann.  
B e r g.

#### 84. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Umtausch von Kupfermünzen gegen Silbermünzen durch die Deutsch-Ostafrikanische Bank. Vom 13. Juni 1906.

Gemäß Ziffer 11 des Vertrages zwischen dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika und der Deutsch-Ostafrikanischen Bank vom 25. Februar 1905 (Amtl. Anzeiger Nr. 15)\*) hat letztere den in § 10 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets vom 28. Februar 1904 (Amtl. Anzeiger Nr. 10)\*\*) vorgesehenen Umtausch von Kupfermünzen gegen Silbermünzen nach den vom Gouverneur noch zu erlassenden näheren Bestimmungen vorzunehmen.

In Ausführung dieser Vertragsbestimmung wird die Deutsch-Ostafrikanische Bank bei ihrer Geschäftsstelle in Daressalam am Mittwoch jeder Woche während der Kassenstunden von 8 bis 12 Uhr vormittags Silbermünzen der Rupiewährung gegen Einzahlung von Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Rupien auf Verlangen verabfolgen. Fällt dieser Einlösungstag auf den letzten oder den ersten eines Monats, oder auf einen staatlich anerkannten Feiertag, so ist die Bank zur Festsetzung eines anderen Einwechslungstages ermächtigt.

D a r e s s a l a m, den 13. Juni 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. H a b e r.

#### 85. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Befreiung der Beamten und Militärpersonen von der Hafengebühr in Lüderitzbucht. Vom 13. Juni 1906.

Die Angehörigen der Reichs- und Schutzgebietsverwaltung einschließlich sämtlicher Militärpersonen werden von der Zahlung der unter Absatz 1 des Hafenge-

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 25 S. 61.

\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904, Nr. 31 S. 52.

tarifs von Lüderitzbucht vom 16. Februar 1906\*) festgesetzten fiskalischen Hafengebühr befreit.

Windhuk, den 13. Juni 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur,  
I. V. Tecklenburg.

### 86. Runderlaß des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Waffenkontrolle. Vom 14. Juni 1906.

In Ergänzung des Runderlasses vom 1. März dieses Jahres\*\*) bestimme ich, daß die vor Erlaß des letzteren bereits abgestempelten Waffen bis auf weiteres durch die alten in Duala, Victoria, Kribi und Ossidinge geführten Waffenscheinregister weiter zu kontrollieren sind. Zu diesem Zwecke werden demnächst Abschriften dieser Register übersandt werden.

Es steht indessen dem nichts im Wege, daß gelegentlich von Umschreibungen aus Anlaß von Besitzwechsel im Falle des Einverständnisses des Erwerbers die Aufsichtsbehörde Veranlassung nimmt, eine solche Waffe nach Streichung im alten Register bzw. in der Abschrift desselben gemäß Runderlaß Nr. 195\*\*\*) neu abzustempeln. Die Aufsichtsbehörden haben dies in geeignet erscheinenden Fällen stets anzuregen.

Zur Benachrichtigung der in Betracht kommenden Dienststellen dient Formular I des Musters B zum Runderlaß Nr. 195.\*\*\*) Hierbei ist die alte Nummer und die alte Aufsichtsbehörde zu vermerken. Nach Eingang dieser Benachrichtigung ist die betreffende Waffe im alten Register unter Hinweis auf die neue Registrierung zu streichen.

Buea, den 14. Juni 1906.

Der Gouverneur.  
I. V. Mueller.

### 87. Verordnung über das Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten ausschliesslich Kiautschou. Vom 15. Juni 1906.

(Reichs-Gesetzbl. S. 843. Kol. Bl. S. 565.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen auf Grund des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten in den Schutzgebieten des Deutschen Reichs zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mitbegriffen.

§ 2. Die Ausübung des im § 1 bezeichneten Rechtes kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer oder Gemeinden verliehen werden. Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.

Durch den Gouverneur wird die Kontrolle geführt, daß die bei der Verleihung dieses Rechtes gestellten Bedingungen eingehalten werden.

\*) Oben Nr. 22.

\*\*) Oben Nr. 30.

\*\*\*) D. i. der oben erwähnte Runderlaß vom 1. März 1906.

§ 3. Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu erforderlichen Zwangsverfahrens stellt die Reichs-Telegraphenverwaltung beim Gouverneur.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 1 eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark wird bestraft, wer den in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 erlassenen Kontrollvorschriften zuwiderhandelt.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.  
Urkundlich unter Unserer Höchststeigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1906.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.

88. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 717). Vom 15. Juni 1906 (Kol. Bl. 1907, S. 48.)

Mit Zustimmung des Reichskanzlers wird zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717)\*) folgendes bestimmt:

§ 1. (Zu § 1 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Zur Zwangsvollstreckung werden, soweit nicht durch bestehende Vorschriften oder die gegenwärtigen Bestimmungen (vgl. § 9 Nr. 2) ein anderes angeordnet ist, die Vorsteher derselben Dienststellen ermächtigt, welche für die Feststellung der beizutreibenden Geldforderungen und Ansprüche auf Herausgabe von Sachen zuständig waren.

Dem Gouverneur bleibt vorbehalten, im Einzelfalle eine andere Person zu beauftragen oder die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

Die Bergbehörde hat die Zwangsvollstreckung durch Ersuchen des Bezirksrichters auszuführen.

2. Wegen anderer als öffentlich rechtlicher Forderungen und Ansprüche, insbesondere zur Beitreibung von Forderungen des Fiskus als Privatunternehmers, wie beim Eisenbahn-, Dampfer-, Dock-, Pflanzungs-, Forstbetriebe, findet das Verwaltungszwangsverfahren (in Ermanglung der Möglichkeit einer „Feststellung“ der bezüglichen Forderungen im Sinne des § 1 der Kaiserlichen Verordnung) nicht statt. Forderungen für amtliche Vermessungen dürfen nur mit Zustimmung des Gouverneurs auf diesem Wege begetrieben werden.

3. Für die Gerichte bleibt hinsichtlich der Beitreibung der Geldstrafen

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 92 S. 169.

und aller Kosten, einschließlich der Kosten der Strafvollstreckung, die Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 28. November 1901 (Kol. Bl. S. 853, L. G. I. S. 202)\*) maßgebend.

§ 2. (Zu § 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Anwendung finden insbesondere auch die Vorschriften des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901 S. 1, L. G. I. S. 197)\*\*)

2. Die Frist für die sofortige Beschwerde wird auf vier Wochen verlängert.

3. Als Anhalt für die Zwangsvollstreckungen können die in Anlage I enthaltenen Vordrucke Nr. I und II dienen.

§ 3. ((Zu § 8 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Zu Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) und zur Anwendung von Zwang behufs deren Durchführung (§§ 9 bis 22 der Kaiserlichen Verordnung) sind innerhalb ihres Verwaltungsbezirks ermächtigt:

- a) die Bezirksämter und die Residenten und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestellten Vertreter,
- b) die Verwalter der Bezirksnebenstellen und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestellten Vertreter,
- c) die Chefs der Militärstationen und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestellten Vertreter,
- d) die zur Führung selbständiger militärischer Posten kommandierten Offiziere,
- e) andere vom Gouverneur namentlich benannte Beamte und Angehörige der Schutztruppe,

mit der Einschränkung, daß in jedem einzelnen Falle die unter a, c Genannten Geldstrafen bis zu 30 Rupien, die unter b, d, e Genannten Geldstrafen bis zu 10 Rupien androhen und festsetzen dürfen.

Soweit die Hafen- und Schiffahrts-, Eisenbahn-, Jagd- und Forstpolizei durch Bekanntmachung des Gouverneurs im Amtlichen Anzeiger unter Ausschließung der allgemeinen örtlichen Verwaltungsbehörde besonderen Organen übertragen wird, sind die letzteren innerhalb ihrer Zuständigkeit zu Anordnungen polizeilicher Art ermächtigt. Sie haben jedoch wegen zwangsweiser Durchführung ihrer Anordnungen (Androhung, Festsetzung, Ausführung der in den §§ 9 bis 12 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Zwangsmittel und Gebrauch unmittelbaren Zwanges nach § 15 ebenda) die nach Abs. 1 zuständige Dienststelle oder Person zu ersuchen.

Die Bergbehörde ist ermächtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit selbst Zwang zur Durchführung ihrer bergpolizeilichen Anordnungen anzuwenden und in jedem einzelnen Falle Strafen bis zu 100 Rupien anzudrohen und festzusetzen. Das gleiche gilt von denjenigen Behörden, denen die bergpolizeiliche Aufsicht gemäß § 87 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-

\*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, Nr. 282 S. 425.

\*\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. V, Nr. 169 S. 173.

Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363)\*) übertragen wird.

2. Unter Anordnungen polizeilicher Art fallen diejenigen, bei denen die Voraussetzungen des § 10 des Preußischen Allgemeinen Landrechts Teil II, Titel 17 zutreffen. Dieser Paragraph lautet:

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“

Vgl. hierzu die Anlage II.

Anordnungen polizeilicher Art sollen zur Vermeidung von Mißverständnissen stets als „Polizeiverfügung“ ausdrücklich bezeichnet werden. (Vgl. § 6 dieser Bestimmungen.)

3. Zu obrigkeitlichen Anordnungen nichtpolizeilicher Art und zur Anwendung von Zwang behufs deren Durchführung sind die vom Gouverneur namentlich bezeichneten Personen ermächtigt, mit der Einschränkung, daß sie in jedem einzelnen Falle Geldstrafen bis zu 30 Rupien androhen und festsetzen dürfen.

§ 4. (Zu §§ 9 bis 13 der Kaiserlichen Verordnung.)

Als Anhalt für die schriftliche Androhung und Verfügung der Ausführung einer Handlung durch die Behörde oder durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten und für die schriftliche Androhung und Festsetzung einer Geldstrafe können die Vordrucke III bis VII in Anlage I dienen.

§ 5. (Zu § 14 der Kaiserlichen Verordnung.)

Unberührt bleibt die Befugnis der nach § 3 dieser Bestimmungen zu Anordnungen polizeilicher Art ermächtigten Organe, vorschriftswidrige Zustände (drohenden Einsturz von Baulichkeiten, Verkehrshindernisse wie Menschenansammlungen, umgefallene Bäume, Steine usw. auf öffentlichen Wegen u. dgl.) durch unmittelbares Eingreifen zu beseitigen sowie die Entstehung solcher Zustände zu hindern.

Vgl. auch die Anlage II.

§ 6. (Zu § 17 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Die Frist für die Beschwerde gegen Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) oder gegen die Androhung, Festsetzung oder Ausführung der in den §§ 9 bis 12 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Zwangsmittel oder gegen den Gebrauch unmittelbaren Zwanges wird auf vier Wochen verlängert.

2. Damit die durch die Polizeiverfügungen betroffenen Personen nicht im ungewissen darüber bleiben, daß es sich um solche Verfügungen, im Gegensatz zu anderen Verfügungen obrigkeitlicher Art (§ 3 Nr. 3 dieser Bestimmungen), handelt und daß deshalb die Beschwerde binnen der in Nr. 1 bestimmten Frist zu erheben ist, wird hier wiederholt unter Hinweis auf § 3 Nr. 2 dieser Bestimmungen den Dienststellen zur Pflicht gemacht, die Polizeiverfügungen stets ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

3. Die Vorlage der Beschwerden an den Gouverneur hat mit einem Begleitbericht — in der Regel unter Beifügung der Akten — zu erfolgen.

\*) Oben Nr. 27.

## § 7. (Zu § 19 der Kaiserlichen Verordnung.)

Die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird auf vier Wochen verlängert.

## § 8. (Zu § 23 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Zum Erlasse polizeilicher Strafverfügungen sind innerhalb ihres Verwaltungsbezirks ermächtigt:

- a) die Bezirksamtänner und die Residenten und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestimmten Vertreter,
- b) die Chefs der Militärstationen und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestellten Vertreter,

mit der Einschränkung, daß sie Geldstrafen bis zu 30 Rupien und Haft bis zu drei Tagen sowie Einziehung festsetzen können. Die Haft darf das bezeichnete Strafmaß, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, nicht übersteigen.

Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung haben die unter a und b Genannten sich zu enthalten, wenn sie die Anwendung eines ihre Ermächtigung überschreitenden Strafmaßes für angezeigt erachten, wenn sie in Erfahrung bringen, daß bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Übertretung getan sind und wenn sie ein persönliches Interesse an dem Ausgang der Sache haben.

Die in § 3 Nr. 1 Abs. 1 zu b, d, e Abs. 2, 3 und Nr. 3 aufgeführten Dienststellen und Personen sind zum Erlasse von Strafverfügungen nicht ermächtigt. Über den Unterschied zwischen Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) und polizeilichen Strafverfügungen vgl. die Anlage II.

2. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von zwölf bis achtzehn Jahren zulässig. Dabei sind die Bestimmungen der §§ 56 und 57 des Reichsstrafgesetzbuches zu beachten. In der Strafverfügung ist besonders zum Ausdruck zu bringen, daß der Beschuldigte zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat. Ist gegen eine solche Person eine Strafverfügung erlassen worden, so ist zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch ihr gesetzlicher Vertreter befugt. (Strafprozeßordnung § 340.)

3. Gegen aktive Militärpersonen dürfen polizeiliche Strafverfügungen nur wegen solcher Übertretungen ergehen, zu deren Aburteilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. (Vgl. § 2 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, Reichs-Gesetzbl. S. 1189.) Eine Festsetzung von Haft findet nicht statt. (Vgl. § 9 Nr. 2 dieser Bestimmungen.)

4. Die polizeiliche Strafverfügung hat außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel sowie die Angabe zu enthalten, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll.

Sie hat ferner die Eröffnung zu enthalten:

- a) binnen welcher Frist (§ 23 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung, bzw. Nr. 5 dieses Paragraphen) der Beschuldigte auf gerichtliche Entscheidung antragen kann,
- b) daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung entweder bei der Dienststelle, welche die polizeiliche Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Bezirksrichter anzubringen ist,

c) daß die polizeiliche Strafverfügung, falls innerhalb der Frist zu a ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolgt, vollstreckbar wird.

5. Die Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenüber polizeilichen Strafverfügungen der Chefs der Militärstationen und ihrer Vertreter wird auf vier Monate verlängert. Eine Verlängerung der im § 455 der Strafprozeßordnung in Verbindung mit dem § 45 ebenda, dem § 62 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit und dem § 3 des Schutzgebietsgesetzes bestimmten zweiwöchigen Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in der Kaiserlichen Verordnung nicht vorgesehen.

6. Als Anhalt für die Erlassung von Strafverfügungen und Strafbescheiden können die Vordrucke VIII und IX in Anlage I dienen.

7. Wird bei dem Bezirksrichter auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung darüber kostenfrei zu erteilen.

8. Die polizeilichen Strafverfügungen wegen Übertretungen und die Strafbescheide sind in die Strafliste (Vordruck X in Anlage I) einzutragen.

§ 9. (Zu 28 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Dienststelle, welche die polizeiliche Strafverfügung erlassen hat, nicht fristgerecht gestellt, auch die in § 8 Nr. 4 dieser Bestimmungen vorgesehene Bescheinigung nicht vorgelegt, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

2. Wird gegen eine aktive Militärperson eine auf Geldstrafe oder Einziehung lautende polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei der zuständigen Militärbehörde zu beantragen und dabei zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll.

§ 10. (Zu § 29 der Kaiserlichen Verordnung.)

Als Anhalt für Abfassung einer Zustellungsurkunde kann der Vordruck XI in Anlage I dienen.

§ 11. (Zu § 36 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Hinsichtlich der Befugnis zum Erlaß von Strafbescheiden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle bewendet es bei den Vorschriften des § 12 Abs. 4, 5 der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Gewerbesteuer, vom 22. Februar 1899 (L. G. I. S. 439),\* des § 56 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Beilage zum Kol. Bl. vom 15. November 1903; II. Nachtrag zur L. G. S. 181)\*\*) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie des § 9 der Verordnung, betreffend Erhebung einer Gebrauchsabgabe von Salz, vom 12. Mai 1904 (Kol. Bl. S. 431, III. Nachtrag zur L. G. S. 82).\*\*\*)

2. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) der Runderlaß, betreffend die polizeilichen Befugnisse der Bezirksmänner gegenüber Nichteingeborenen vom 15. Juni 1904 (III. Nachtrag zur L. G. S. 21),†)

\*) Kol. Bl. 1899 S. 430. Vgl. auch D. Kol. Gesetzgeb. IV, Nr. 30 S. 39.

\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903, Nr. 132 S. 244.

\*\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904, Nr. 77 S. 111.

†) D. Kol. Gesetzgeb. 1904, Nr. 93 S. 132.

b) die Abschnitte B, C des Runderlasses an die Militärstationen und Offizierposten, betreffend deren polizeiliche Befugnisse vom 16. Juni 1904 (III. Nachtrag zur L. G. S. 25).†)

D a r e s s a l a m, den 15. Juni 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. H a b e r.

Anlage I zu Nr. 88.††)

**Vordruck I. Verfügung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (mit Abänderungen auch für Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen zu verwenden).**

.....  
(Amtsbezeichnung.)

.....  
(Datum.)

**1. Vollstreckungsverfügung.**

.....  
(Name und Beruf) in

schuldet dem Fiskus

(Genaue Angabe der geschuldeten Summe und Entstehungsgrund der Schuld.)

Da Schuldner trotz Aufforderung diese Schuld bis heute nicht bezahlt hat, so wird gegen ihn hiermit die Zwangsvollstreckung verfügt und mit deren Vollziehung durch Pfändung von körperlichen Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, gemäß §§ 808 ff. der C. P. O.

(Dienststellung und Name des Beamten) beauftragt. Derselbe darf mit der Pfändung erst.....Tage,\*) nachdem die Anordnung dem Verpflichteten bekannt\*\*) gemacht ist, beginnen. Über jede Vollstreckungsverhandlung hat er eine schriftliche Nachricht mit kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge und der Namen der Personen, mit welchen verhandelt wurde, zu den Akten zu bringen.

.....  
(Unterschrift.)

**2. Die Verfügung Ziffer 1 ist**

a) dem Verpflichteten bekannt\*\*) zu machen;

b) dem beauftragten Beamten in beglaubigter Abschrift zuzustellen.

**Anmerkungen:**

\*) Zwischen der Bekanntmachung und dem Beginne der Vollstreckung soll eine mindestens dreitägige Frist liegen, es sei denn, daß Gefahr im Verzug obwaltet. (§ 1 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905.)

\*\*) Die in diesem Vordruck behandelte Verfügung kann durch Mitteilung zu Protokoll oder durch Zustellung bekannt gemacht werden. Die Zustellungen sollen mittels eingeschriebenen Briefes (Telegramms) oder durch Übergabe der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks stattfinden (vgl. § 29 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 und Vordruck XI).

**Vordruck II. Pfändungs- und Überweisungsverfügung.**

.....  
(Amtsbezeichnung.)

.....  
(Datum.)

Der

schuldet dem Fiskus

†) D. Kol. Gesetzgeb. 1904, Nr. 94 S. 135.

††) Die Anmerkungen sind solche der Anlage.

..... (genaue Angabe der geschuldeten Summe und des Entstehungsgrundes der Schuld). Da er trotz Aufforderung diese Schuld bis heute nicht gezahlt hat, so wird hiermit die ihm gegen ..... in ..... zustehende Geldforderung im Betrage von ..... Rupien gepfändet und dem Fiskus in Höhe seiner oben erwähnten Forderung nebst den durch das Verfahren entstandenen baren Auslagen im Betrage von ..... Rupien zur Einziehung überwiesen.

Zu diesem Zweck ergeht hiermit an den Drittschuldner ..... das Verbot, an den Schuldner ..... zu zahlen. Zugleich ergeht an letzteren das Gebot, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Der Drittschuldner hat binnen ..... Wochen, von der Zustellung\*) dieser Verfügung an gerechnet, der unterzeichneten Behörde zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

.....  
(Unterschrift.)

Die vorstehende Verfügung ist zuzutellen:

1. an den Schuldner;
2. an den Drittschuldner. — In der die Zustellung an diesen nachweisenden Urkunde ist die Aufforderung zur Abgabe der in Ziffer 1 bis 3 der obenstehenden Verfügung bezeichneten Erklärung aufzunehmen.

\*) Vgl. Anmerkung\*) zu Vordruck I.

---

**Vordruck III. Aufforderung zur Ausführung einer Handlung unter Androhung der Ausführung durch die Behörde oder einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten.**

.....  
(Amtsbezeichnung.)

.....  
(Datum.)

### Polizeiverfügung.

Sie werden hiermit aufgefordert, binnen einer Frist von ..... von Zustellung\*) dieses Schreibens an gerechnet, .....

Falls Sie binnen der genannten Frist dieser Aufforderung nicht vollständig nachkommen sollten, würde die Handlung von der Behörde selbst oder im Auftrag der Behörde von einem Dritten auf Ihre Kosten, die Sie im voraus zu hinterlegen hätten, ausgeführt werden.

Gegen diese Polizeiverfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der unterzeichneten Behörde innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Schreibens an gerechnet, anzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

.....  
(Adresse.)

.....  
(Unterschrift.)

\*) Vgl. Anmerkung\*\*) zu Vordruck I.

**Vordruck IV. Aufforderung zur Ausführung einer Handlung unter Androhung einer Geldstrafe.**

(Nur zu verwenden, wenn die Ausführung der zu erzwingenden Handlung durch die Behörde oder durch einen Dritten nicht tunlich ist oder feststeht, daß der Verpflichtete die dadurch entstehenden Kosten nicht tragen könnte.)

.....  
(Amtsbezeichnung.).....  
(Datum.)**Polizeiverfügung.**

Sie werden hiermit aufgefordert, binnen einer Frist von .....  
von Zustellung\*) dieses Schreibens an gerechnet,.....

Falls Sie binnen der genannten Frist dieser Aufforderung nicht vollständig nachkommen sollten, würde gegen Sie auf eine Geldstrafe von .....  
Rupien erkannt werden.

Gegen diese Polizeiverfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der unterzeichneten Behörde innerhalb 4 Wochen, von Zustellung dieses Schreibens an gerechnet, anzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

.....  
(Adresse.).....  
(Unterschrift.)

\*) Vgl. Anmerkung\*\*) zu Vordruck I.

**Vordruck V. Verbot einer Handlung unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe.**.....  
(Amtsbezeichnung.).....  
(Datum.)**Polizeiverfügung.**

Es wird Ihnen hiermit verboten,.....

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot würde gegen Sie auf eine Geldstrafe von .....  
Rupien erkannt werden.

Gegen diese Polizeiverfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der unterzeichneten Behörde innerhalb 4 Wochen, von Zustellung\*) dieses Schreibens an gerechnet, anzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

.....  
(Adresse.).....  
(Unterschrift.)

\*) Vgl. Anmerkung\*\*) zu Vordruck I.

Vordruck VI. Verfügung der Ausführung einer Handlung durch die Behörde oder einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten.

.....  
(Amtsbezeichnung.)

.....  
(Datum.)

**Polizeiverfügung.**

Durch formrichtig zugestellte Polizeiverfügung vom .....  
sind Sie aufgefordert worden, binnen einer Frist von .....

Da Sie binnen der genannten Frist dieser Aufforderung nicht — nicht vollständig — nachgekommen sind, so wird hiermit verfügt, daß die Handlung — durch die Behörde selbst — im Auftrage der Behörde durch ..... — auf Ihre Kosten ausgeführt wird.

Die Kosten in vorläufig berechnetem Betrag von ..... Rupien haben Sie binnen ..... Tagen, von Zustellung\*) dieser Verfügung an gerechnet, hierher einzusenden, widrigenfalls Zwangsvollstreckung gegen Sie erfolgen wird.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der unterzeichneten Behörde innerhalb von 4 Wochen, von Zustellung dieses Schreibens an gerechnet, anzubringen. Sie hat keine aufchiebende Wirkung.

.....  
(Adresse.)

.....  
(Unterschrift.)

.....  
\*) Vgl. Anmerkung\*\*) zu Vordruck I.

Vordruck VII. Festsetzung einer Geldstrafe wegen Nichtausführung einer von der Behörde verlangten Handlung. — Übertretung eines von der Behörde erlassenen Verbots.

.....  
(Amtsbezeichnung.)

.....  
(Datum.)

Nr. .... der Strafliste 190

**Polizeiverfügung.**

Durch formrichtig zugestellte Polizeiverfügung vom .....  
sind Sie aufgefordert worden, binnen einer Frist von .....  
ist Ihnen verboten worden\*) .....

Da Sie dieser Aufforderung binnen der genannten Frist nicht — nicht vollständig — nachgekommen sind — da Sie dieses Verbot am ..... übertreten haben —, wird gegen Sie eine bei der unterzeichneten Behörde zu erlegende Geldstrafe von ..... Rupien festgesetzt.

Zugleich werden Sie aufgefordert — binnen einer Frist von .....  
..... von Zustellung\*\*) dieses Schreibens an gerechnet, der  
Polizeiverfügung vom ..... nachzukommen — das Verbot  
künftig zu beachten — widrigenfalls gegen Sie auf eine Geldstrafe von .....  
Rupien erkannt werden wird.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der unterzeichneten Behörde innerhalb von 4 Wochen, von der

Zustellung\*\*) dieses Schreibens an gerechnet, anzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die festgesetzte Geldstrafe wird vollstreckbar, falls innerhalb der vorgesehenen Frist keine Beschwerdeerhebung erfolgt.

(Adresse.)

(Unterschrift.)

\*) Anmerkung. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.  
\*\*) Vgl. die Anmerkung\*\*) zu Vordruck I.

Vordruck VIII. Polizeiliche Strafverfügung.

Kaiserl. Bezirksamt  
Kaiserl. Militärstation.

(Datum.)

Polizeiliche Strafverfügung.

Nr. .... der Strafliste 190

(Name, Vorname und Beruf), wohnhaft in

..... hat am ..... in .....  
(genaue Bezeichnung des Tatbestandes der Übertretung).

Die Übertretung ist bewiesen durch

Es wird deshalb gegen den Beschuldigten wegen

(kurze Bezeichnung der begangenen Straftat) auf Grund des  
(Bezeichnung der Strafvorschrift) eine bei der unterzeichneten Behörde zu er-  
legende Geldstrafe von ..... Rupien festgesetzt.

Gegen diese Strafverfügung ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung  
zulässig. Derselbe ist binnen der Frist von ..... (2 Wochen,  
wenn die Strafverfügung vom Bezirksamt, 4 Monaten, wenn sie von der Militär-  
station erlassen ist), von der Zustellung\*) dieser Verfügung an gerechnet, bei  
der unterzeichneten Behörde schriftlich oder mündlich oder bei dem zuständigen  
Bezirksrichter schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Die Strafverfügung  
wird vollstreckbar, falls ein solcher Antrag innerhalb der vorgesehenen Frist  
nicht erfolgt.

(Unterschrift.)

\*) Vgl. Anmerkung\*\*) zu Vordruck I.

Vordruck IX. Strafbescheid.

Kaiserl. Bezirksamt.

(Datum.)

1. Strafbescheid.

..... (Name, Vorname und Beruf),  
wohnhaft in ....., hat am ..... in .....  
(genaue Bezeichnung der Zuwiderhandlung).....

Die Zuwiderhandlung ist bewiesen durch

Es wird deshalb gegen den Beschuldigten wegen

(kurze Bezeichnung der begangenen Straftat) auf Grund des  
(Bezeichnung der Strafvorschrift) eine bei der unterzeichneten  
Behörde zu erlegende Geldstrafe von ..... Rupien festgesetzt.

Gegen diesen Strafbescheid steht dem Beschuldigten nach seiner Wahl der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder die Beschwerde an den Gouverneur zu. In der Wahl des einen dieser Anfechtungsmittel liegt der Verzicht auf das andere. Die Beschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung\*) schriftlich oder mündlich bei der Behörde anzubringen, die den Strafbescheid dem Beschuldigten bekannt gemacht hat.

(Unterschrift.)

\*) Vgl. die Anmerkung \*\*) zu Vordruck I.

Vordruck X. Strafliste.

Fortlaufende Nummer.	Art der Verfügung: Polizeil. Strafverfügung. Strafbescheid.	Name, Stand und Wohnort des Bestraften.	Datum der Strafsetzung.	Strafe.	Bare vom Bestraften zu tragende Auslagen.	Angabe, ob Strafe vollstreckt (ja oder nein, letzterenfalls warum).	Bemerkungen.

Vordruck XI. Zustellungsurkunde.

Zustellungsurkunde.

Die Verfügung des ..... (Amtsbezeichnung)  
vom ..... J.-Nr. .... betreffend .....

habe ich heute — dem ..... persönlich übergeben — da ich den ..... in seiner Wohnung nicht angetroffen habe, dem ..... (erwachsenen Hausgenossen, dienenden erwachsenen Person, Hauswirt, Vermieter usw. vgl. §§ 180 bis 184 der C. P. O.) übergeben — da die Annahme der Zustellung von ..... ohne gesetzlichen Grund verweigert wurde, am Orte der Zustellung zurückgelassen.\*)

An .....

(Amtsbezeichnung.)

Datum und Unterschrift des mit der Zustellung Beauftragten.

\*) Anmerkung. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anlage II zu Nr. 88.

1. In betreff der Auslegung, welche Wissenschaft und Praxis, insbesondere die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, dem § 10 A. L. R. Teil II, Tit. 17 gegeben hat, ist folgendes hervorzuheben:

Unter Anstalten sind Anordnungen, Vorkehrungen zu verstehen; sie müssen notwendig („nötig“) sein, es soll nicht mehr als notwendig vorgekehrt werden. Der Begriff „Ruhe“ hat keine selbständige Bedeutung, insbesondere

nicht die des Fernhaltens von Lärm, wird vielmehr durch die Begriffe „Erhaltung der öffentlichen Sicherheit“ und „Erhaltung der öffentlichen Ordnung“ mitgedeckt. Unter „öffentlicher Sicherheit“ ist das Fernsein von Gefahren für den Staat sowie für die bürgerliche Gesellschaft zu verstehen. „Öffentliche Ordnung“ bedeutet etwas Tatsächliches, den Gegensatz zu Unordnung, wie auch etwas Rechtliches, die öffentliche Rechtsordnung. Die Polizei kann danach zum Schutze des öffentlichen Rechtes, insbesondere des Strafrechtes und des Verwaltungsrechtes, gleichviel ob dessen aufrechtzuerhaltende Norm zur Abwendung von Gefahren oder zur Förderung des allgemeinen Wohles aufgestellt ist, einschreiten; nicht aber zum Schutze des Privatrechtes, es sei denn, daß private Rechte durch eine strafbare Handlung bedroht sind oder der Bedrohte die Gefahr zu vermeiden oder abzuwenden außerstande ist oder die Polizei durch besondere gesetzliche Vorschrift (z. B. Gesindeordnung) zur Tätigkeit berufen ist. „Gefahren“ sind Zustände, welche die Besorgnis begründen, daß sie einen Schaden herbeiführen werden. Bloße Nachteile, Störungen oder Belästigungen sind keine Gefahren im Sinne der Vorschrift. Nur erhebliche Gefahren erfordern ein polizeiliches Einschreiten. Sie müssen „bevorstehend“, d. h. nach verständigem Ermessen zu befürchten sein, und es reicht weder eine bloß mögliche, in weiter Ferne liegende Gefahr aus, noch ist eine unmittelbar bevorstehende Gefahr Voraussetzung.

2a. Soweit die Polizei zum Schutze des Strafrechts mitberufen ist (s. Nr. 1), ist sie ein Hilfsorgan der Bezirksrichter, des Obergerichtes und der Staatsanwaltschaft, bzw. der Militärgerichte und hat deren Ersuchen zu erledigen (vgl. §§ 2, 3, 6 Nr. 2 des Schutzgebietsgesetzes, § 56 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, § 5 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900, § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes; ferner §§ 153 bis 155, 161 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898). Im einzelnen ergeben sich die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizei auf dem Gebiete der Strafrechtspflege der ordentlichen Gerichte, namentlich hinsichtlich der Feststellung des Tatbestandes, der Befugnis zu Vernehmungen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen, Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen aus der Strafprozeßordnung (vgl. insbesondere §§ 156 ff., § 94, §§ 112 ff.), sowie aus den im Schutzgebiete eingeführten, dieselbe ergänzenden Gesetzen (z. B. Preßgesetz vom 7. Mai 1874, Reichsgesetzbl. S. 65). Gewisse Besonderheiten, die für das Schutzgebiet bezüglich der Festnahmen durch die weite Entfernung mancher Dienststellen von dem zuständigen Gerichte bedingt werden, behandelt der Runderlaß vom 17. April 1903 (III. Nachtrag zur L. G., S. 21).\*)

2b. Die Polizeibehörden sind ferner an der Strafrechtspflege insofern mitbeteiligt, als sie Übertretungen gegen die Strafgesetze und Strafverordnungen im Wege polizeilicher Strafverfügungen ahnden, vorbehaltlich des Antrags des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung (für die Schutzgebiete jetzt durch die §§ 23 und 28 der Kaiserlichen Verordnung geregelt).

Die polizeilichen Strafverfügungen unterscheiden sich einerseits von den Polizeiverfügungen dadurch, daß letztere erst Gebote und Verbote schaffen, die dann mit Zwangsmitteln, einschließlich Strafenzwanges, durchgesetzt werden, andererseits von den im § 15 des Schutzgebietsgesetzes erwähnten „polizeilichen und sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften“ dadurch, daß diese

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903, Nr. 49 S. 99.

in Ergänzung der bestehenden Gesetze neue Rechtsnormen schaffen, — wogegen die polizeilichen Strafverfügungen die Nichtbefolgung v o r h a n d e n e r Rechtsnormen a h n d e n.

Polizeiverfügungen und „polizeiliche Vorschriften“ im Sinne des § 15 des Schutzgebietgesetzes unterscheiden sich ihrerseits dadurch, daß die ersteren konkrete Fälle regeln wollen, diese letzteren abstrakte, objektive Rechtsnormen schaffen (weshalb diese Befugnis auch lediglich dem Reichskanzler und den von ihm durch die Verfügung vom 27. September 1903, Kol. Bl. S. 509, Nachtr. II zur L. G. S. 44, \*) ermächtigten Beamten vorbehalten ist).

3. Auch abgesehen von der Verfolgung strafbarer Handlungen (Nr. 2), ist die Polizei berechtigt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, sobald deren eigener Schutz oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dies dringend erfordert (z. B. wenn ein Betrunkener auf der Straße selbst gefährdet erscheint oder andere gefährdet). In solchen Fällen muß jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages die Freilassung erfolgen, sofern nicht hinterher der Verdacht einer schweren Straftat sich herausstellt, deshalb unter Berücksichtigung des Runderlasses vom 17. April 1903 (s. oben Nr. 2a a. E.) eine weitere Festhaltung angezeigt erscheint und das zur Überweisung an das Gericht Erforderliche veranlaßt wird.

Ebenso sind die Beamten der Polizei, falls dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unbedingt notwendig erscheint, auch in anderen als den in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Fällen befugt, in eine Wohnung einzudringen, z. B. wenn deren Beschaffenheit gefahrdrohend ist oder es sich darum handelt, ein Verbrechen zu verhüten.

### 89. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Änderung der Markt-Verordnung für Tanga. Vom 15. Juni 1906.

Die Verordnung, betreffend das Marktwesen im Bezirk Tanga, vom 21. Juli 1903\*\*) erhält unter § 7 a folgende Zusatzbestimmung:

Auf Märkten, welche insbesondere für Nahrungsversorgung der farbigen Arbeiter auf den Europäerpflanzungen bestimmt und zu diesem Zwecke auf den Pflanzungen selbst oder in deren Nähe eingerichtet sind, kann von der Erhebung der im § 2 bezeichneten Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.

Die Märkte, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, werden von der örtlichen Verwaltungsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet.

D a r e s s a l a m, den 15. Juni 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. H a b e r.

### 90. Markt-Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika für Aruscha. Vom 15. Juni 1906.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz, des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 812) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 wird hiermit für die Ortschaft Aruscha und einen Umkreis von 1 km um dieselbe, vom Weichbild an gerechnet, verordnet, was folgt:

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903, Nr. 113 S. 214.

\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903, No. 86 S. 158.

§ 1. Erzeugnisse der einheimischen Landwirtschaft und Viehzucht sowie Genußmittel (Pombe), soweit dieselben zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse dienen sollen, dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufes an die Verbraucher nur auf dem Markte in Aruscha feilgeboten werden.

§ 2. Die Verkäufer der in § 1 genannten Produkte haben Marktgebühren nach dem nachstehenden Tarife an die vom Militärposten zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

§ 3. Der An- und Verkauf von Eseln, Pferden, Maultieren, Kamelen und Zugochsen sowie von Kühen und Bullen, welche nicht zum Schlachten bestimmt sind, unterliegen nicht den Vorschriften des § 1.

§ 4. Erzeugnisse der Landwirtschaft und Viehzucht, die zum eigenen Verbrauche der Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen der Behörde ebenfalls auf den Markt gebracht und vorgezeigt werden, bleiben jedoch von den Vorschriften des § 2 unberührt.

§ 5. Die auf den Markt gebrachten Produkte können, falls sich das Bedürfnis herausstellt, durch einen amtlich zu bestellenden Auktionator öffentlich versteigert werden. Es ist dafür eine Gebühr von 3 Heller für jede Rupie und  $\frac{1}{2}$  Heller für jede angefangene Viertelrupie des Erlöses zu zahlen.

§ 6. In besonderen Fällen kann in Abweichung von den Vorschriften des § 1 unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der nach § 2 für den Verkauf auf dem Markte zuständigen Marktgebühr und unter Auflage der Vorausbezahlung der letzteren gestattet werden, daß die in § 1 genannten Produkte auch auf den Straßen oder im Umherziehen gehandelt werden dürfen. Die Verkäufer haben den Erlaubnisschein und eine Bescheinigung über die Zahlung der Gebühr bei sich zu führen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20 Rupien, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu einer Woche, bei Eingeborenen Gefängnis mit Zwangsarbeit oder Kettenhaft tritt, bestraft. Sofern eine Hinterziehung nach § 2 zu entrichtender Gebühren stattgefunden hat, kommt außerdem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch  $\frac{1}{2}$  Rupie, als Zusatzstrafe zur Erhebung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Aruscha in Kraft.

D a r e s s a l a m, den 15. Juni 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

I. V. H a b e r.

#### Marktgebühren-Tarif.

Für marktpflichtige Gegenstände sind an Markthallen-Gebühren zu entrichten:

1. Für 1 Stück Großvieh, zum Schlachten bestimmt . . . . .	1 Rupie
2. Für 1 Kalb, zum Schlachten bestimmt . . . . .	25 Heller
3. Für ein Stück Kleinvieh (Ziege, Schaf), zum Schlachten bestimmt . . . . .	15 „
4. Für 1 Huhn, 1 Ente, zum Schlachten bestimmt . . . . .	2 „
5. Für 1 mtungi Pombe, groß . . . . .	10 „
6. Für 1 mtungi Pombe, klein . . . . .	5 „

91. Satzungen der Safata-Samoa-Gesellschaft auf Grund der Änderungen, welche in den Hauptversammlungen vom 16. Dezember 1905, 8. März 1906 und 16. Juni 1906 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

(Vgl. Kol. Bl. S. 263.)

1. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma

Safata-Samoa-Gesellschaft

wird auf Grund des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) eine deutsche Kolonialgesellschaft errichtet, welche ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Berlin hat.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist, in Samoa Plantagenwirtschaft zu betreiben, Grundbesitz zu pachten, zu erwerben und zu verwerten, auch gewerbliche und Handelsgeschäfte zu unternehmen.

§ 3. Zur Erreichung ihres Zweckes darf die Gesellschaft Zweigniederlassungen errichten.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

2. Grundkapital.

§ 5. Das Grundkapital ist auf 1 300 000 Mark, eingeteilt in 2000 Anteile zu je 100 Mark und 1100 Anteile zu je 1000 Mark festgesetzt. Eine Erhöhung des Grundkapitals kann von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 6. Über die Anteile werden auf den Inhaber lautende Anteilscheine ausgegeben.

3. Haftbarkeit.

§ 7. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

4. Mitgliedschaft, Anteilscheine, Genußscheine.

§ 8. Die Eigentümer der Anteil- und Genußscheine bilden die Gesellschaft.

Für zur Tilgung des Grundkapitals (§ 40 Abs. 6) ausgeloste Anteile werden Genußscheine ausgegeben. Die Rechte der Genußscheine sind in § 40 Abs. 7 festgesetzt.

§ 9. Jeder Zeichner eines Anteils und sein Rechtsnachfolger ist der Gesellschaft für die Zahlung des vollen Nennbetrages des Anteils verhaftet. Über jenen Betrag hinaus besteht keine Verpflichtung.

Kein Zeichner oder der Rechtsnachfolger eines solchen ist befugt, gegen das Recht der Gesellschaft auf Zahlung des vorerwähnten Betrages eine Forderung an die Gesellschaft aufzurechnen.

§ 10. Wird eine eingeforderte Teilzahlung in der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann der Säumige zur Zahlung der fälligen Beträge nebst 5 Prozent Zinsen vom Fälligkeitstermine ab im Rechtswege angehalten werden. Statt dessen kann er nach zweimaliger Zahlungsaufforderung, welche mit Frist von vier Wochen unter Androhung des Ausschlusses stattzufinden hat, durch Beschluß des Aufsichtsrats seines Anteils zugunsten der Gesellschaft für verlustig

und der über den Anteil ausgestellte Schein für kraftlos erklärt werden. Diese Erklärung wird dem Säumigen durch Einschreibebrief mitgeteilt und der für verfallen erklärte Anteil der Gesellschaft zugeschrieben. Anstelle der kraftlos erklärten Anteile werden neue Anteile ausgefertigt, welche die bereits geleisteten Teilzahlungen und den zuletzt eingeforderten Teilbetrag umfassen. Für einen Ausfall, welchen die Gesellschaft bei der Veräußerung erleidet, bleibt der säumige Verpflichtete haftbar.

§ 11. Abgesehen von dem Anspruch auf Rückerstattung der auf ausgeloste Anteilscheine (§ 40 Abs. 7) geleisteten Zahlungen können die Gesellschafter ihre Einlagen nicht zurückfordern; sie haben, solange die Gesellschaft besteht, nur auf den Reingewinn, soweit dieser nicht von der Verteilung ausgeschlossen ist, Anspruch.

§ 12. Die Gesellschaft soll, unbeschadet der in §§ 10 und 40 enthaltenen Vorschriften, Anteilsrechte der Gesellschafter weder erwerben noch zum Pfand nehmen.

§ 13. Eine Übertragung der Anteile vor deren Vollzahlung kann nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates geschehen.

§ 14. Die Erneuerung eines beschädigten Anteilscheines oder Genußscheines ist gegen Rückgabe desselben zulässig. Abhanden gekommene oder vernichtete Anteilscheine oder Genußscheine werden nach Kraftloserklärung in dem gesetzlichen Aufgebotsverfahren durch Ausstellung neuer Scheine ersetzt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Eigentümer.

§ 15. Die Anteile sind unteilbar. Einzelne Gesellschafter können nicht auf Teilung klagen.

§ 16. Die Gesellschafter unterwerfen sich für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvertrage den Berliner Gerichten.

#### 5. Verwaltung.

§ 17. Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

##### a. Vorstand.

§ 18. Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat ernannt und angestellt. Er vertritt die Gesellschaft nach außen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten derselben, soweit ihm nicht vom Aufsichtsrate Beschränkungen auferlegt werden. Dritten Personen gegenüber haben diese Beschränkungen keine rechtliche Wirkung.

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren, zu notariellem Protokoll zu ernennenden Personen. Auch können stellvertretende Mitglieder ernannt werden. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Mitglieder müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Mitglieder des Vorstandes dürfen unbeschadet der Bestimmung im § 21 Absatz 6 nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit durch den Aufsichtsrat abberufen werden, jedoch unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus den mit ihnen geschlossenen Verträgen.

Die Namen der ernannten Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sind bekannt zu machen.

§ 19. Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter der Firma der Gesellschaft unterschrieben

sind, und zwar, wenn nur ein Vorstandsmitglied ernannt ist, von diesem oder seinem Stellvertreter, und wenn mehrere Vorstandsmitglieder ernannt sind, von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder zwei Stellvertretern oder einem Vorstandsmitglied und einem Stellvertreter.

§ 20. Der Vorstand leitet die Unternehmungen der Gesellschaft, ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft und übt über dieselben die Aufsicht aus nach Maßgabe der vom Aufsichtsrate festzustellenden Anweisung für die Geschäftsleitung.

#### b. Aufsichtsrat.

§ 21. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wird von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt.

In jeder ordentlichen Hauptversammlung scheidet ein Viertel der Mitglieder, und zwar die der Amtsdauer nach ältesten aus. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden in der Zwischenzeit einzelne Mitglieder aus, so können die übrigen Mitglieder eine bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gültige Ersatzwahl treffen. Die endgültige Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten ordentlichen Hauptversammlung für den Rest der Wahldauer der Ausgeschiedenen.

Scheiden sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats aus, so findet die Neuwahl in einer durch den Vorstand sofort einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung statt. Diese Wahl erfolgt auf die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Mindestens die Hälfte, bei ungerader Zahl die Mehrzahl, der Aufsichtsratsmitglieder muß die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Nur Gesellschafter können Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen, und nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern behinderter Vorstandsmitglieder bestellen. Während dieses Zeitraumes und bis zur Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben.

Über die Wahlen sind notarielle Protokolle aufzunehmen.

Die Legitimation der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch beglaubigte Auszüge aus diesen Protokollen.

§ 22. Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben müssen.

§ 23. Erklärungen des Aufsichtsrats sind rechtsverbindlich, wenn sie unter der Bezeichnung: „Der Aufsichtsrat der Safata-Samoa-Gesellschaft“ die eigenhändigen Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines anderen Mitgliedes des Aufsichtsrats tragen.

§ 24. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Besoldung, wohl aber Ersatz der baren Auslagen, die ihnen aus der Teilnahme an den Sitzungen und Hauptversammlungen erwachsen.

§ 25. Die Versammlungen des Aufsichtsrats finden in Berlin statt. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mittels eingeschriebener Briefe und unter Angabe der Tagesordnung.

Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes der Gesellschaft oder von zwei

Mitgliedern des Aufsichtsrats muß binnen 14 Tagen eine Versammlung einberufen werden.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen Beschlüsse nur mit Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden und nur dann, wenn die Mehrzahl der in Deutschland ansässigen Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend ist. Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse, soweit hier nicht anders bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu vollziehen.

Die Beschlüsse werden in der Regel in Versammlungen des Aufsichtsrats gefaßt. Ausnahmsweise kann durch den Vorsitzenden briefliche oder telegraphische Abstimmung herbeigeführt werden. In diesem Falle gehört Einhelligkeit der abgegebenen Stimmen zur Fassung eines gültigen Beschlusses. Jedoch kann die Einholung der Abstimmung einzelner Mitglieder unterbleiben, wenn und solange sich diese außerhalb des Deutschen Reiches befinden.

§ 26. Der Aufsichtsrat beschließt seine Geschäftsordnung selbst.

§ 27. Dem Aufsichtsrat steht neben der allgemeinen Überwachung der Geschäfte der Gesellschaft insbesondere zu:

1. Mitglieder des Vorstandes zu ernennen und zu entlassen (§ 18);
2. die Anweisung für die Geschäftsleitung des Vorstandes festzustellen (§ 20);
3. über die Pachtung, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken zu beschließen;
4. die Einforderung von Einzahlungen auf die Anteile zu bestimmen;
5. die Hauptversammlungen einzuberufen und ihre Tagesordnung festzusetzen (§ 29);
6. jederzeit von dem Vorstände Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen und eines oder mehrere seiner Mitglieder zu bestimmten Geschäften, insbesondere zur Prüfung der von dem Vorstände geführten Bücher und Kassen, sowie zur Prüfung der Jahresbilanz abzuordnen und sie hierfür nach seinem Ermessen aus Gesellschaftsmitteln zu honorieren;
7. die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit dem Vorstände bzw. einzelner Vorstandsmitglieder, sowie bei Rechtsstreitigkeiten mit diesem zu vertreten.

### c. Die Hauptversammlung.

§ 28. Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschafter. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlich.

§ 29. Die Hauptversammlungen finden in Berlin statt. Die Einberufung geschieht vom Aufsichtsrat durch einmalige Bekanntmachung (§ 42), welche mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termine zu erlassen ist. Die Bekanntmachung hat die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Jedes Mitglied, das einen Anteilschein bei der Gesellschaft hinterlegt, kann verlangen, daß ihm die Berufung der Hauptversammlung und die Tagesordnung, sobald deren öffentliche Bekanntmachung erfolgt, durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Die gleiche Mitteilung kann es über die in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse verlangen.

§ 30. In der Hauptversammlung berechtigt jeder Anteil zu 100 Mark zu einer, jeder Anteil zu 1000 Mark zu 10 Stimmen. Stimmberechtigt ist, wer bis zum Mittag des der Hauptversammlung vorangehenden Tages seine Anteile bei der Gesellschaft oder einem deutschen Notar hinterlegt.

Vertretungen sind zulässig:

1. für jeden Gesellschafter durch einen Generalbevollmächtigten,
2. für Handlungshäuser durch Prokuristen,
3. für Ehefrauen durch ihre Ehemänner,
4. für Witwen durch erwachsene Söhne,
5. für Minderjährige und andere Handlungsunfähige durch ihre Vormünder oder Pfleger,
6. für juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Im übrigen können abwesende Gesellschafter nur durch Gesellschafter auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten werden.

Die Befugnisausweise zur Vertretung sind spätestens am Tage vor der Versammlung dem Vorstände zuzustellen. Die Prüfung der Ausweise steht dem Vorsitzenden der Versammlung zu, der seinerseits befugt ist, Vertreter, deren Ausweise nicht gerichtlich oder notariell oder in einer sonst ihm genügenden Form beglaubigt sind, zurückzuweisen.

§ 31. Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben; dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Gesellschafter oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

§ 32. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, oder bei deren Behinderung ein anderes vom Aufsichtsrate dazu bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats, erforderlichenfalls auch ein von der Hauptversammlung zum Vorsitz berufener Gesellschafter.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und ernennt den oder die Schriftführer, und, wenn erforderlich, die Stimmzähler.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu notariellem Protokoll zu beurkunden.

§ 33. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung standen, darf kein Beschluß gefaßt werden, außer über einen in der Hauptversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Hauptversammlung.

§ 34. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres, zuerst im Jahre 1905 (§ 38), findet die ordentliche Hauptversammlung statt, in welcher folgende Gegenstände verhandelt werden:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrats, Vorlegung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. Beschlußfassung über die Bilanz und die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats;
3. Beschlußfassung über die Gewinnverteilung;
4. Wahlen zum Aufsichtsrat;
5. sonstige Gegenstände der Tagesordnung.

§ 35. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Aufsichtsrate jederzeit und müssen berufen werden auf Verlangen

1. eines Kommissars des Reichskanzlers,
2. einer Hauptversammlung,
3. von Gesellschaftern, welche mindestens ein Zehntel des Grundkapitals der Gesellschaft vertreten und dem Aufsichtsrat zur Vorlage an die Hauptversammlung einen formulierten Antrag einreichen.

Auf ein derartiges Verlangen ist die Versammlung binnen drei Wochen mit der satzungsmäßig kürzesten Frist (§ 29) einzuberufen.

§ 36. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, abgesehen von den Bestimmungen des § 37, durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Wahlen finden, falls gegen eine andere vorgeschlagene Abstimmungsweise Einspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln statt und werden nach relativer Stimmenmehrheit entschieden, so daß diejenigen Personen als gewählt gelten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 37. Über folgende Gegenstände:

- a) die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung der rechtlichen Form der Gesellschaft,
- b) die Abänderung des Zweckes der Gesellschaft,
- c) die teilweise Zurückzahlung oder die Herabsetzung des Grundkapitals kann nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen Beschluß gefaßt werden.

#### 6. Bilanz, Gewinnverteilung, Reservefonds.

§ 38. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1904.

§ 39. Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind vom Vorstand festzustellen und nebst einem Bericht des Aufsichtsrats über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft mindestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung im Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Mitglieder aufzulegen. Der Hauptversammlung ist die Genehmigung der Bilanz vorbehalten (§ 34 Ziff. 2). Durch Erteilung der Genehmigung wird die Verwaltung für die Geschäftsführung des betreffenden Jahres entlastet.

§ 40. Der Aufsichtsrat bestimmt den Mindestbetrag der vorzunehmenden Abschreibungen und Rücklagen: jedoch muß die ordentliche Rücklage mindestens 5 Prozent des Reingewinns betragen, bis deren Betrag die Höhe von mindestens 25 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft erreicht hat, oder wieder erreicht hat, nachdem sie angegriffen worden war.

Der Aufsichtsrat ist befugt, durch Abführung eines von ihm erforderlich erachteten Teiles des Reingewinns eine außerordentliche Rücklage zu schaffen, bis ihre Höhe 25 Prozent des Grundkapitals erreicht.

Die ordentliche Rücklage dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Fehlbetrages.

Die außerordentliche Rücklage ist besonders zur Vermehrung des Betriebskapitals und zur Deckung ungewöhnlicher Verluste bestimmt, kann aber nach Ermessen des Aufsichtsrats jederzeit zur Verteilung unter die Gesellschafter gebracht werden.

Eine gesonderte Anlage der Rücklagen ist nicht erforderlich.

Wenn die Erträgnisse des Gesellschaftsbetriebes es gestatten, so soll in jedem Jahre ein Betrag von durchschnittlich einem Vierzigstel des Grundkapitals zur Tilgung desselben zurückgestellt werden. Jedenfalls ist die Möglichkeit der Tilgung des ganzen Grundkapitals in dem Zeitraum von 40 Jahren, der Dauer der Landpachtrechte der Gesellschaft, anzustreben.

Vom Jahre 1913 ab werden die bis dahin aufgelaufenen und späterhin erwachsenden Tilgungsbeträge zur Rückzahlung der Anteile in der Weise benutzt, daß so viel Anteilscheine ausgelost werden, wie Geld verfügbar ist. Die auf die ausgelosten Anteilscheine eingezahlten Beträge werden zurückgezahlt, worauf erstere gegen Genußscheine ausgetauscht werden, die dieselben Rechte gewähren wie die Anteilscheine mit der Maßgabe, daß eine Auslosung von Genußscheinen nicht stattfindet und bezüglich des auf dieselben entfallenden Gewinnes § 41 Anwendung findet.

§ 41. Von dem nach Abzug der Beträge für Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinn erhalten zunächst die Anteilseigner bis zu 6 Prozent des noch nicht ausgelosten Grundkapitals als Gewinnanteil; alsdann erhalten die Eigner von Genußscheinen bis zu 4 Prozent ihres ursprünglich eingezahlten Kapitals als Gewinnanteil. Ein dann noch verbleibender Rest des Reingewinns wird nach dem Beschlusse der Hauptversammlung verteilt.

#### 7. Bekanntmachungen.

§ 42. Die nach diesem Statut erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen rechtsverbindlich durch einmalige Einrückung in den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger“. Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, die ihm geeignet scheinenden Bekanntmachungen auch in anderen Zeitungen zu veröffentlichen.

Fristen, welche in den Bekanntmachungen angegeben werden, laufen, wenn nichts anderes bestimmt ist, von dem Tage an, an welchem die betreffende Nummer des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers ausgegeben wird, diesen Tag mit eingerechnet.

#### 8. Aufsichtsbehörde.

§ 43. Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) geführt. Derselbe kann zu dem Behufe einen oder mehrere Kommissare bestellen. Die Aufsicht beschränkt sich auf die satzungsmäßige Führung der Geschäfte für die Erreichung des Gesellschaftszweckes. Der oder die von dem Reichskanzler bestellten Kommissare sind berechtigt, an jeder Verhandlung des Aufsichtsrats und jeder Hauptversammlung teilzunehmen, von dem Aufsichtsrate jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Gesellschafter (§ 35 Ziff. 3) nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Hauptversammlung zu berufen.

§ 44. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind die Aufnahme von Anleihen und die Beschlüsse der Gesellschaft unterworfen, nach welchen eine Änderung oder Ergänzung der Satzung erfolgen, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

#### 9. Auflösung.

§ 45. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ernennt die Hauptversammlung die Liquidatoren. Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz

oder einer Zwischenbilanz, daß die Hälfte des Grundkapitals verloren ist, so ist unverzüglich eine Hauptversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen. Glaubt der Vorstand, daß die Voraussetzung der vorstehenden Bestimmung vorliegt, so hat er unverzüglich die Berufung einer Aufsichtsrats-sitzung zu beantragen. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird nach Tilgung der Schulden zunächst zur Rückzahlung der noch nicht ausgelosten Anteilscheine verwendet; der dann noch verbleibende Rest wird unter die Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Beteiligung verteilt. Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem eine Aufforderung der Gesellschaft an ihre Gläubiger, sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist. Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf eine teilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Gesellschafter.

Bis zur Beendigung des Verteilungsverfahrens verbleibt es bei der bisherigen Verwaltung der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande.

## 92. Beschlufs des Bundesrats, betreffend die Deutsch-Ostafrikanische Kautschukgesellschaft in Berlin. Vom 16. Juni 1906.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1906 beschlossen, der Deutsch-Ostafrikanischen Kautschukgesellschaft auf Grund ihrer vom Reichskanzler genehmigten Satzungen gemäß § 11 des Schutzgebietsgesetzes die Rechtsfähigkeit zu verleihen.

### Gesellschaftsvertrag (Satzung) der Deutsch-Ostafrikanischen Kautschukgesellschaft zu Berlin.

#### I. Name und Sitz der Gesellschaft.

##### § 1. Unter dem Namen

„Deutsch-Ostafrikanische Kautschukgesellschaft“ wird auf Grund des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 eine Kolonial-Gesellschaft errichtet, die ihren Sitz in Berlin hat.

#### II. Gegenstand und Dauer des Unternehmens.

§ 2. Die Gesellschaft hat zum Gegenstand ihres Unternehmens den Betrieb von Land- und Plantagenwirtschaft, insbesondere durch Anbau und Verwertung von Kautschuk in Deutsch-Ostafrika, den Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, den Betrieb von Handel und Gewerbe und allen, dem Handel und Verkehr dienenden Unternehmungen daselbst.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

#### III. Grundkapital.

§ 4. Das Grundkapital beträgt 395 000 — dreihunderfünfundneunzigtausend — Mark und ist eingeteilt in Anteile zu je 200 Mark und Anteile zu je 1000 Mark.

Auf die Anteile ist eine Anzahlung von 50 vH. zu leisten. Die Einzahlung des Restes erfolgt auf Beschluß und Aufforderung des Aufsichtsrats.

Durch Beschluß des Aufsichtsrats kann das Grundkapital bis zum Betrage von 500 000 Mark erhöht werden. Weitere Erhöhungen kann die Hauptversammlung beschließen. Das Grundkapital soll jedoch um mehr als 200 000 Mark nicht eher erhöht werden, als bis die auf die bisherigen Anteile gezeichneten Leistungen bewirkt sind.

#### IV. Haftbarkeit.

§ 5. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

#### V. Mitgliedschaft, Anteilscheine.

§ 6. Die Urkunden über die Anteile lauten auf den Inhaber.

§ 7. Die Inhaber der Anteile, d. die Zeichner der Anteile und demnächst deren Rechtsnachfolger, bilden die Gesellschaft. Die Anteile sind unteilbar.

§ 8. Der Zeichner eines Anteils ist für die Zahlung des vollen Nennbetrages desselben der Gesellschaft haftbar.

Eine Übertragung der Anteile vor deren Vollzahlung und die Entlassung des Zeichners oder seiner Rechtsnachfolger aus ihrer Verpflichtung kann nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats erfolgen. Eine Aufrechnung einer Forderung an die Gesellschaft gegen das Recht aus der Zeichnung findet nicht statt.

Die Namen der ersten Zeichner sowie ihrer Rechtsnachfolger im Besitze nicht voll eingezahlter Anteile werden in ein Verzeichnis eingetragen.

§ 9. Die Urkunden über die Anteile werden erst nach Einzahlung des vollen Nennbetrages ausgehändigt. Über die einzelnen Teilzahlungen wird auf einem Zwischenschein, welcher auf den Namen ausgestellt ist, eine Bescheinigung erteilt.

Die Zwischenscheine sind durch schriftliche Abtretungserklärung übertragbar, unbeschadet der dem Zeichner des Anteils durch § 8 auferlegten Haftbarkeit.

Wo in diesen Satzungen von Anteilen der Gesellschaft gesprochen wird, treten die Zwischenscheine an deren Stelle, bis die Urkunden über die Anteile ausgegeben sind.

§ 10. Den Anteilen sind je 20 Gewinnanteilscheine und je ein Erneuerungsschein beizufügen.

Nach Einlösung des letzten Gewinnanteilscheins werden gegen Einlieferung des Erneuerungsscheins weitere 20 Gewinnanteilscheine, und so fort, ausgegeben.

§ 11. Verpflichtete, welche fällige Teilzahlungen nicht leisten, sind vom Aufsichtsrat unter Angabe der Nummern ihrer Anteile, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzufordern, dieselbe nebst Zinsen zu 4 vH. innerhalb einer nicht unter vier Wochen zu bestimmenden Frist zu entrichten.

Wer diese Frist, ohne die vorbezeichnete Zahlung zu leisten, verstreichen läßt, hat außer den Zinsen eine Versäumnisstrafe von 10 vH. des fälligen Betrages verwirkt und kann zur Zahlung der fälligen Rate nebst Zinsen, Strafe und Kosten auf dem Rechtswege vom Aufsichtsrat angehalten werden. Statt dessen können aber auch die säumigen Zahler nach nochmaliger fruchtloser Aufforderung zur Leistung der rückständigen Zahlungen, welche mit wenigstens vierwöchiger Frist unter Androhung der Ausschließung vom Aufsichtsrat bekannt zu machen ist, durch Beschluß des letzteren ihrer Anrechte aus der Zeichnung und den geleisteten Zahlungen zugunsten der Gesellschaft für verlustig erklärt werden. Die bereits geleisteten Zahlungen werden alsdann den Rücklagen überwiesen. Für die kraftlos erklärten Zwischenscheine werden neue Stücke zur Verfügung des Aufsichtsrats angefertigt. Für einen Ausfall, welchen die Gesellschaft bei der Veräußerung erleidet, bleibt der säumige Verpflichtete haftbar.

§ 12. Sind Anteile oder andere von der Gesellschaft nach den Bestim-

mungen der §§ 9 und 10 ausgefertigte Urkunden beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Teilen noch dergestalt erhalten, daß dem Aufsichtsrat über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Aufsichtsrat ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere diese auf Kosten des Inhabers gegen neue gleichartige Papiere umzutauschen.

Außer in diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Anteile und Zwischenscheine an Stelle der beschädigten oder verloren gegangenen nur nach gerichtlicher Kraftloserklärung der letzteren zulässig. Den Inhabern von Anteilen, welche den Verlust der dazu gehörigen Gewinnanteilscheine bei dem Aufsichtsrat anmelden und den früheren Besitz durch Vorzeigung der Anteile oder sonst in glaubhafter Weise dartun, kann nach einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Frist von mindestens sechs Monaten und gegen eine von demselben festzusetzende Sicherheit der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Gewinnanteilscheine gegen Empfangsbescheinigung ausgezahlt werden.

Eine gerichtliche Kraftloserklärung beschädigter oder verlorener Erneuerungsscheine und Gewinnanteilscheine findet nicht statt.

Wenn der Inhaber der Anteile vor Ausreichung der neuen Gewinnanteilscheine der Verabreichung derselben an den Inhaber der Erneuerungsscheine widerspricht, der letztere sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, die neue Reihe der Gewinnanteilscheine aber bis zur erfolgten Entscheidung einzubehalten.

Wenn ein Erneuerungsschein abhanden gekommen ist, so sind dem Eigentümer des betreffenden Anteils nach Ablauf des Zahltages des dritten der Gewinnanteilscheine, die gegen Einreichung der Erneuerungsscheine zu empfangen waren, diese Gewinnanteilscheine gegen Empfangsbescheinigung und eine nach dem Ermessen des Aufsichtsrats festzustellende Sicherheit zu verabfolgen. Der Besitz der als abhanden bezeichneten Erneuerungsscheine gibt alsdann kein Recht mehr auf Empfang der Gewinnanteilscheine.

## VI. Organisation, Verwaltung.

§ 13. Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Hauptversammlung.

### 1. Der Vorstand.

§ 14. Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren von dem Aufsichtsrat in notarieller Verhandlung zu bestellenden Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes muß die Reichsangehörigkeit besitzen. Auch können stellvertretende Mitglieder in gleicher Weise ernannt werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Die Mitglieder des Vorstandes können durch den Aufsichtsrat jederzeit abberufen werden, jedoch unbeschadet des Anspruchs auf die vertragmäßige Vergütung.

§ 15. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten derselben. Er führt die Verwaltung selbständig, soweit nicht nach dem Statut der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung mitzuwirken hat. Gegen Dritte hat eine Beschränkung des Vorstandes keine rechtliche Wirkung.

§ 16. Willenserklärungen sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern (stellvertretenden Mitgliedern) abgegeben

werden. Zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen jeder Art, von Begleitadressen zu gewöhnlichen Paketen und von Paketen selbst, von Ablieferungsscheinen oder Begleitadressen zu Einschreibsendungen und zu Sendungen mit Wertangabe, von Postanweisungen und Anlagen der Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen sowie zur Quittungsleistung über die Sendungen selbst und die baren Geldbeträge ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt; der Vorstand ist auch befugt, für die Empfangnahme aller Postsendungen, insbesondere der vorerwähnten, einen Bevollmächtigten zu bestellen. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben, so genügt die Angabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

## 2. Aufsichtsrat.

§ 17. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird von der Hauptversammlung festgesetzt, welcher auch die Wahl derselben zusteht. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats muß die Reichsangehörigkeit besitzen. Auch muß mindestens die Hälfte der Mitglieder zugleich Mitglieder der Gesellschaft sein.

Die Wahl erfolgt für die Zeit vom Schlusse derjenigen Hauptversammlung, in der sie vorgenommen wird, bis zur vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung. Mit jeder ordentlichen Hauptversammlung scheidet der vierte Teil der Aufsichtsratsmitglieder, und wenn die Zahl nicht durch vier teilbar ist, in den ersten Jahren so oft als nötig ein Mitglied mehr als im vierten Jahre aus. Das Ausscheiden wird zunächst, solange, bis die Reihe gebildet ist, unter den Mitgliedern mit gleicher Amtszeit durch das Loos und später durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied aus, so können die übrigen Mitglieder eine bis zur nächsten Hauptversammlung gültige Zuwahl treffen. Die endgültige Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung.

Die Wahl zum Mitgliede des Aufsichtsrats kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen die Wahl erfolgt ist, durch die Hauptversammlung widerrufen werden.

§ 18. Die Mitglieder des Aufsichtsrats beziehen keine Besoldung, erhalten jedoch Ersatz der aus der Teilnahme an den Sitzungen und Versammlungen ihnen erwachsenden Kosten. Für diese Kosten können Pauschbeträge durch den Aufsichtsrat festgesetzt werden. Außerdem erhält der Aufsichtsrat den in § 39 festgesetzten Gewinnanteil, über dessen Verteilung unter die einzelnen Mitglieder er selbst beschließt.

§ 19. Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 20. Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann ausnahmsweise ein Beschluß auch durch briefliche oder telegraphische Abstimmung herbeigeführt werden.

§ 21. Der Aufsichtsrat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.

Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung anberaumt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern oder des Vorstandes muß eine Sitzung anberaumt werden.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mit-

glieder, unter welchen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muß, anwesend sind. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Vorsitzende und wenigstens ein Mitglied zu unterzeichnen haben.

§ 22. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt und auf Beschluß des Aufsichtsrats verpflichtet, an seinen Sitzungen teilzunehmen.

§ 23. Der Aufsichtsrat überwacht die gesamte Geschäftsführung. Er kann insbesondere jederzeit von dem Vorstände Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und durch den Vorsitzenden oder einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder, auch durch dritte Sachverständige, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Bestände an Aktiven untersuchen. Der Aufsichtsrat ist befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern sowie bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen zu vertreten.

§ 24. Die Hauptversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von außerordentlichen Revisoren zur Prüfung der Bilanz oder der Geschäftsführung beschließen.

§ 25. Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 26. Die Hauptversammlungen finden in Berlin statt, sofern nicht durch Beschluß einer Hauptversammlung als Ort der nächsten Hauptversammlung eine andere Stadt bestimmt wird. Die Einberufung geschieht, abgesehen von dem Falle des § 43, durch den Aufsichtsrat mittels öffentlicher Bekanntmachung, welche mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Zeitpunkte zu erlassen ist. Die Bekanntmachung hat die zu verhandelnden Gegenstände sowie die Form und die Stellen für Hinterlegung der Anteilscheine anzugeben. Jedes Mitglied, das einen Anteilschein bei der Gesellschaft hinterlegt, kann verlangen, daß ihm die Berufung der Hauptversammlung und die Tagesordnung, sobald deren öffentliche Bekanntmachung erfolgt, durch eingeschriebenen Brief auf seine Kosten besonders mitgeteilt werden. Eine gleiche Mitteilung kann jedes Mitglied über die in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse verlangen.

Anträge von Gesellschaftsmitgliedern, welche auf die Tagesordnung der Hauptversammlung kommen sollen, müssen mindestens sechs Wochen vorher dem Aufsichtsrate mitgeteilt werden und von 10 000 Mark Anteilen unterstützt sein.

§ 27. In der Hauptversammlung berechtigt jeder Anteil von 200 Mark zu einer Stimme und jeder Anteil von 1000 Mark zu 5 Stimmen.

Das Stimmrecht kann jedoch nur für solche Anteile ausgeübt werden, für welche die Anteilscheine mindestens drei Tage vor der Hauptversammlung an einer der in der Einberufung angegebenen Stellen hinterlegt worden sind. Der Beifügung der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bedarf es nicht. Der Hinterlegung der Anteilscheine steht eine amtliche Bescheinigung einer Behörde, der Reichsbank oder eines Notars über die bei ihnen hinterlegten Anteilscheine gleich. Der Aufsichtsrat oder ein Ausschuß desselben kann auch die Bescheinigung von Bankhäusern und anderen Stellen oder Personen über die bei ihnen hinterlegten Anteilscheine der Hinterlegung der Anteilscheine selbst für gleichwertig erklären.

Bei Hinterlegung der Anteilscheine und der ihnen gleichstehenden Bescheinigungen erhalten die Hinterleger einen Ausweis über die Zahl und den Betrag ihrer Anteilscheine, der als Teilnahmekarte für die Hauptversammlung gilt.

Gegen Aushändigung der Teilnahmekarten werden demnächst die hinterlegten Anteilscheine und Bescheinigungen zurückgegeben.

§ 28. Zur Teilnahme an den Hauptversammlungen sind die Gesellschaftsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter berechtigt. Dieselben können sich auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche jedoch Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Schriftliche Vollmachten sind erforderlich und genügend.

Kein Bevollmächtigter darf außer den eigenen Stimmen mehr als 100 Stimmen für andere vertreten.

§ 29. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende oder ein anderes vom Aufsichtsrate dazu bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats; in Ermanglung eines solchen ein von der Hauptversammlung zum Vorsitz berufenes Mitglied der Gesellschaft.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ernennt, falls dies erforderlich ist, Stimmzähler.

Die Beschlüsse der Versammlung sind zu notariellem Protokoll, welches vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist, zu beurkunden.

§ 30. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf kein Beschluß gefaßt werden, außer über einen in der Hauptversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

§ 31. Innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluß des Geschäftsjahres, zuerst im Jahre 1907, findet die ordentliche Hauptversammlung statt, in welcher insbesondere folgende Gegenstände verhandelt werden:

1. Bericht des Vorstandes und Aufsichtsrats, Vorlegung und Genehmigung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats,
3. Wahlen zum Aufsichtsrat.

§ 32. Außerordentliche Hauptversammlungen können von der ordentlichen Hauptversammlung und vom Aufsichtsrate jederzeit und müssen einberufen werden auf Verlangen

1. der Aufsichtsbehörde oder des von derselben bestellten Kommissars,
2. von Gesellschaftsmitgliedern, welche mindestens ein Zwanzigstel des Gesamtkapitals der Gesellschaft besitzen oder vertreten.

Diese Mitglieder haben unter gleichzeitiger Hinterlegung ihrer Anteilscheine dem Aufsichtsrate zur Vorlage an die Hauptversammlung einen schriftlichen Antrag einzureichen.

Auf ein derartiges Verlangen ist die Versammlung binnen zehn Tagen mit der satzungsmäßig kürzesten Frist unter Bekanntgabe der zu verhandelnden Gegenstände einzuberufen.

§ 33. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, abgesehen von den Bestimmungen des § 34, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Die Wahlen finden, falls gegen eine andere vorgeschlagene Abstimmungsart Einspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln statt und werden nach relativer Stimmenmehrheit entschieden, so daß diejenigen Personen als gewählt gelten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet eine engere Wahl zwischen denjenigen, welche die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, statt.

§ 34. Über folgende Gegenstände:

- a) die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung der rechtlichen Form der Gesellschaft.
  - b) die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens (§ 2),
  - c) die teilweise Zurückzahlung oder die Herabsetzung des Grundkapitals,
- kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen, welche mindestens die Hälfte des Grundkapitals ausmachen müssen, Beschluß gefaßt werden.

Falls in dieser Versammlung die Hälfte des Grundkapitals nicht vertreten ist, wird eine zweite Hauptversammlung innerhalb 4 Wochen einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Grundkapitals über die nach Absatz 1 a, b und c vorliegenden Gegenstände Beschluß fassen kann. Bei der Einberufung der zweiten Versammlung ist hierauf hinzuweisen.

§ 35. Ansprüche der Gesellschaft gegen ihre Organe aus deren Geschäftsführung müssen geltend gemacht werden, wenn es in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, die den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht, verlangt wird. Zur Führung des Rechtsstreites kann die Hauptversammlung besondere Vertreter erwählen. Ist die Geltendmachung von der Minderheit verlangt, so können die von dieser bezeichneten Personen durch die Aufsichtsbehörde zur Führung des Rechtsstreits bestellt werden. Die Vorschriften der §§ 269, 270 H. G. B. finden entsprechend Anwendung. Alle derartigen Ansprüche verjähren jedoch in 5 Jahren, beginnend mit derjenigen Handlung oder Unterlassung, auf welche der Ersatzanspruch begründet wird.

#### VII. Abschluß, Gewinnverteilung, Rücklagen.

§ 36. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1906.

§ 37. Der Vorstand hat für das abgelaufene Geschäftsjahr die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und mit einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Berichte dem Aufsichtsrat vorzulegen. Diese Schriftstücke sind demnächst mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats versehen, vierzehn Tage vor der Hauptversammlung im Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen und auf Verlangen den sich ausweisenden Mitgliedern abschriftlich zu übersenden.

§ 38. Der Aufsichtsrat bestimmt den Mindestbetrag der vorzunehmenden Abschreibungen und einer Rücklage, jedoch muß die Rücklage mindestens 5 vH. des Reingewinns betragen, bis der Betrag derselben ein Viertel des Grundkapitals der Gesellschaft erreicht hat, bzw. wieder erreicht hat, nachdem sie angegriffen worden war.

§ 39. Von dem nach Abzug der Beträge für Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinne werden an die Mitglieder der Gesellschaft 4 vH. auf das eingezahlte Grundkapital verteilt. Von dem hiernach verbleibenden Rest erhält der Aufsichtsrat 10 vH. als Gewinnanteil, der Vorstand und die Angestellten die vertragsmäßigen Tantiemen. Der Rest wird als weitere Dividende an die Mitglieder der Gesellschaft verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht anders bestimmt.

### VIII. Bekanntmachungen.

§ 40. Die nach dieser Satzung erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im „Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger“. Der Aufsichtsrat kann noch andere Blätter bestimmen, jedoch ist die Bekanntmachung im Reichsanzeiger allein stets ausreichend und für den Lauf der von der Bekanntmachung ab zu rechnenden Fristen entscheidend.

§ 41. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

- a) Auf Beschluß der Hauptversammlung,
- b) bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft,
- c) wenn die Zahl der Mitglieder auf weniger als fünf herabsinkt.

### IX. Auflösung der Gesellschaft.

§ 42. Für die Liquidation gelten die Vorschriften der §§ 48 bis 52 B. G. B. Die Hauptversammlung ernennt die Liquidatoren.

Bis zur Beendigung der Liquidation verbleibt es bei der bisherigen Organisation der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande.

### X. Aufsichtsbehörde.

§ 43. Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) oder der etwa durch Reichsgesetz oder Verordnung zu bestimmenden sonstigen Reichsbehörde geführt. Die Aufsichtsbehörde kann zu dem Behufe einen Kommissar bestellen. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß die Geschäftsführung im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzungen erfolgt.

Der von dem Reichskanzler bestellte Kommissar ist berechtigt, auf Kosten der Gesellschaft an jeder Verhandlung des Aufsichtsrats und jeder Hauptversammlung teilzunehmen; die Aufnahme bestimmter Gegenstände in die Tagesordnung der Hauptversammlungen (ordentlichen wie außerordentlichen) sowie von dem Aufsichtsrate jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, die Bücher und Schriften derselben einzusehen, oder auf Kosten der Gesellschaft eine Revision der Geschäftsführung durch einen oder mehrere Sachverständige anzuordnen, schließlich auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Mitglieder der Gesellschaft nicht entsprochen wird (§ 32), oder aus sonstigen wichtigen Gründen, eine Sitzung des Aufsichtsrats oder eine außerordentliche Hauptversammlung zu berufen.

§ 44. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind die Beschlüsse der Gesellschaft unterworfen, nach welchen eine Änderung oder Ergänzung der Satzung erfolgen, das Grundkapital teilweise zurückgezahlt, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

### XI. Übergangsbestimmungen.

§ 45. Nachdem die Gesellschaft durch Annahme dieses Gesellschaftsvertrages errichtet worden ist, wird im Anschluß an diese Errichtung von den anwesenden bzw. vertretenen Gesellschaftern der erste Aufsichtsrat, ohne daß es der Beobachtung weiterer Förmlichkeiten bedarf, gewählt.

Die anwesenden, gewählten Aufsichtsratsmitglieder treten im Anschluß hieran zur ersten Sitzung des Aufsichtsrates zusammen. Sie sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig und wählen den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter sowie den Vorstand.

Der erste Aufsichtsrat wird ermächtigt, durch seinen Vorsitzenden die Genehmigung dieser Satzungen bei dem Reichskanzler und die im § 11 des Schutzgebietsgesetzes vorgesehene Verleihung der Rechte einer juristischen Person beim Bundesrate nachzusuchen.

Der Vorsitzende des ersten Aufsichtsrats wird ferner ermächtigt, Abänderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von den Reichsbehörden gefordert werden, rechtsgültig vorzunehmen.

93. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ermächtigung des Bezirksrichters in Muansa zur Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes. Vom 19. Juni 1906.

(Kol. Bl. S. 417.)

Auf Grund des § 7 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird in Ergänzung der Verfügung vom 15. September 1900 (Reichs-Anzeiger vom 15. September 1900) der Bezirksrichter in Muansa und sein jedesmaliger Stellvertreter innerhalb seines Amtsbezirks zur Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 614) ermächtigt.

Berlin, den 19. Juni 1906.

Der Reichskanzler.  
I. A. E. Hohenlohe.

94. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Errichtung der Bezirksämter Mpapua, Tabora, Muansa, Moschi und von Residenturen für Bukoba, Ruanda, Urundi. Vom 20. Juni 1906.

Nach erfolgter Feststellung des Etats für das Schutzgebiet auf das Rechnungsjahr 1906 ist für die Verwaltung des bisherigen Militärbezirks Mpapua das Bezirksamt zu Mpapua mit einer Bezirksnebenstelle in Kondoa-Irangi, für die Verwaltung des bisherigen Militärbezirks Tabora das Bezirksamt zu Tabora, für die Verwaltung des bisherigen Militärbezirks Muansa das Bezirksamt zu Muansa mit einer Bezirksnebenstelle in Schirati und für die Verwaltung des bisherigen Militärbezirks Moschi das Bezirksamt zu Moschi mit einer Bezirksnebenstelle in Aruscha geschaffen worden. Die Sitze der neugeschaffenen Bezirksämter befinden sich an den Stellen der bisherigen Militärstationen.

In dem bisherigen Militärbezirke Bukoba ist eine Residentur und in dem bisherigen Militärbezirke Usumbura ist je eine Residentur für die Landschaft Ruanda und für die Landschaft Urundi errichtet. Der Amtssitz des Residenten für Bukoba bleibt bis auf weiteres an der Stelle der bisherigen Militärstation zu Bukoba. Die Residenturen für Ruanda und Urundi werden vor der Hand von dem Platze der bisherigen Militärstation in Usumbura aus verwaltet.\*)

D a r e s s a l a m , den 20. Juni 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. H a b e r.

\*) Vgl. unten Nr. 102.

95 u. 96. Ausführungsbestimmungen der Gouverneure von Deutsch-Südwestafrika und Kamerun zu den Vorschriften des Bundesrats vom 18. Januar 1906 für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege.  
Vom 20. Juni 1906.

Siehe oben Nr. 59.

97. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Erhebung eines Gummi-Ausfuhrzolles. Vom 20. Juni 1906.

(Kol. Bl. 1907 S. 98.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Ausfuhr von Gummi über die Grenzen des Schutzgebiets Kamerun unterliegt einem Zolle von 40 Pfennig für das Kilogramm.

§ 2. Die Ausfuhr von Gummi darf nur an den durch Bekanntmachung bestimmten Plätzen geschehen.\*) Die Bestimmung dieser Plätze hat für die Ausfuhr nach der Seeseite durch den Gouverneur, im übrigen durch die Bezirksleiter zu erfolgen.

Der Gouverneur, die Bezirksleiter und die zuständigen Zollstellen können ausnahmsweise, wenn Sicherheit für ordnungsmäßige Verzollung gegeben erscheint, auch die Ausfuhr an anderen Plätzen gestatten.

§ 3. Die Zollpflicht wird begründet durch die Überschreitung der Zollgrenze durch den Ausfuhrgegenstand. An der Meeresküste findet eine zollamtliche Verfolgung bis auf eine Entfernung von 10 Seemeilen statt. Zur vorläufigen Beschlagnahme des geschmuggelten Gummis sind der Gouverneur, jeder Bezirksleiter — auch außerhalb seines Bezirks —, jeder weiße Zollbeamte sowie die von ihnen beauftragten Personen berechtigt und verpflichtet. Der vorläufigen Beschlagnahme unterliegt der Gummi auch im Falle eines Schmuggelversuches. Als vorläufige Beschlagnahme gilt das von dem Berechtigten an den Inhaber des Gummis ergehende Verbot der weiteren Verfügung über die Ware.

§ 4. Zur Entrichtung des Zolles ist derjenige verpflichtet, welcher in dem Augenblick, in welchem die Zollpflicht begründet wird, Inhaber des zollpflichtigen Gummis ist. In demselben Umfange haftet auch der Versender.

§ 5. Vor der Ausfuhr, und zwar bei der Versendung zu Wasser bereits vor der Verladung auf das Schiff, ist der nächsten Zollstelle oder dem mit der Überwachung beauftragten Zollbeamten der zur Versendung bestimmte Gummi schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Zahl und Bezeichnungsart der Frachtstücke,
- b) Gewicht des Gummis,
- c) Bestimmungsland, Bestimmungsort, Name und Wohnort (bei Gesellschaften der Sitz) des Versenders, das zur Verschiffung bestimmte Fahrzeug, dessen Nationalität und die Namen und Wohnorte des Schiffseigentümers und Schiffers,

\*) Vgl. die nachstehenden Bekanntmachungen.

d) die Unterschrift des Ausstellers der Anmeldung.

Bei kleineren Gummimengen genügt mündliche Anmeldung.

Erklärt der Zollpflichtige sich außerstande, die obigen Angaben zu machen, oder beantragt er die Prüfung und Feststellung durch die Zollbehörde, so hat diese durch die Zollbehörde auf Kosten des Zollpflichtigen zu erfolgen.

In diesem Falle ist die Feststellung der Zollbehörde endgültig.

§ 6. Alle Forderungen und Nachforderungen von Zöllen, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zu Ungebühr entrichteter Zölle verjähren binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Gummi über die Grenze gegangen ist.

Auf das Verantwortlichkeitsverhältnis der einzelnen mit der Zollerhebung betrauten Beamten gegenüber dem Gouvernement findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 7. Jede Zollhinterziehung wird mit Einziehung des Gummis sowie mit Geldstrafe im 50fachen Betrage des hinterzogenen Zolles bestraft. Der Zoll selbst ist neben der Strafe nur dann zu entrichten, wenn die Ausfuhr tatsächlich stattgefunden hat.

Kann die Einziehung des geschmuggelten Gummis selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Wertes und, wenn sich dieser nicht feststellen läßt, auf Erlegung einer angemessenen Geldsumme zu erkennen. Daneben ist, falls die Höhe des hinterzogenen Zolles und infolgedessen die Höhe der verwirkten Geldstrafe auch nicht annähernd festgestellt werden kann, eine Geldstrafe bis zu 5000 Mark zu verhängen.

Der Versuch der Zollhinterziehung ist in gleicher Weise zu bestrafen wie ihre Vollendung.

§ 8. Eine Zollhinterziehung wird insbesondere dann angenommen, wenn

- a) Gummi entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung ohne behördliche Erlaubnis an anderen als den für die Ausfuhr bestimmten Plätzen ausgeführt wird,
- b) Gummi der Zollstelle oder den beauftragten Beamten überhaupt nicht oder unrichtig angemeldet wird, so daß er einen geringeren als den auf ihm ruhenden Zoll zu zahlen hätte. Kann jedoch der Beschuldigte nachweisen, daß eine Zollhinterziehung nicht beabsichtigt war, so ist nur eine Ordnungsstrafe gemäß § 9 zu verhängen.

Auf Warenführer, Spediteure, Zolldeklaranten findet die Bestimmung mit der Maßgabe Anwendung, daß dieser Nachweis außer von ihnen selbst auch von ihren Auftraggebern zu führen ist. Unrichtige Angaben über das Gewicht des Gummis bleiben straffrei, wenn der Unterschied zwischen den Angaben der Zolldeklaration und dem Revisionsbefund 10 vH. nicht übersteigt.

§ 9. Übertretungen dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen können, sofern nicht Zollhinterziehung vorliegt, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 100 Mark belegt werden.

§ 10. Wenn die in den §§ 7 und 9 vorgesehenen Geldstrafen im Falle des Unvermögens des Verurteilten nicht beigetrieben werden können, so tritt an ihre Stelle Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten (bis zu sechs Wochen Haft, darüber Gefängnis). Farbigen gegenüber sind in solchen Fällen in sinngemäßer Anwendung der Reichskanzler-Verfügung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit vom 22. April 1896\*) körperliche Züchtigung, Kettenhaft und Gefängnis mit Zwangsarbeit zu verhängen.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. II, Nr. 194 S. 215.

An Stelle der Geldbeträge, die nach § 7 im Falle der Unmöglichkeit der Einziehung zu zahlen sind, kann auf eine Freiheitsstrafe bzw. auf eine Umwandlung im Sinne der bezeichneten Reichskanzler-Verfügung nicht erkannt werden.

§ 11. Die Strafverfügungen werden vom Gouverneur erlassen. Die Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen Weißen gegenüber hat durch die Gerichte zu geschehen, die Umwandlung der Geldstrafen Farbigen gegenüber durch die Bezirksleiter.

§ 12. Die Grundsätze über die Bestrafung der Begünstigung, der Beihilfe und der Teilnahme sowie diejenigen über die Verjährung richten sich nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 13. Die Bestimmungen über die Erhebung von Zöllen in den zur westlichen Zone des konventionellen Kongobeckens gehörigen Gebietsteilen bleiben unberührt.

§ 14. Im übrigen finden die für Einfuhrzölle geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung, soweit sie mit dem Wesen der Ausfuhrzölle vereinbar sind.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

B u e a, den 20. Juni 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. M u e l l e r.

### 98. Bekanntmachungen des Gouverneurs von Kamerun zur Verordnung, betreffend die Erhebung eines Gummi-Ausfuhrzolles vom 20. Juni 1906.

(Kol. Bl. 1907 S. 100.)

#### I. Vom 20. Juni 1906.

In Ausführung des § 2 der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Erhebung eines Gummi-Ausfuhrzolles, bestimme ich, daß die Ausfuhr von Gummi nach der Seeseite ausschließlich an folgenden Plätzen stattfinden darf:

Campo, Groß-Batanga, Kribi, Plantation, Longji, Klein-Batanga, Malimba, Duala, Kriegsschiffhafen, Viktoria, Debundja, Bibundi, Rio del Rey.

B u e a, den 20. Juni 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. M u e l l e r.

#### II. Vom 7. Juli 1906.

Die Ausfuhr von Gummi kann außer den in meiner Bekanntmachung vom 20. Juni 1906 genannten Plätzen in M o k u n d a n g e und I s o n g o stattfinden.

B u e a, den 7. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. M u e l l e r.

99. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das Usinja-Goldsyndikat. Vom 22. Juni 1906.

(Kol. Bl. S. 417.)

Die unter dem 28. Januar 1899 dem Usinja-Goldsyndikat erteilte Konzession zum Schürfen und Bergbaubetriebe auf dem durch die Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 6. Januar 1899 (O. A. Landes-Gesetzgeb. I. S. 587) näher bezeichneten Gebiet in Deutsch-Ostafrika ist mit dem 30. Juni 1905 erloschen.

Berlin, den 22. Juni 1906.

Der Reichskanzler.  
I. A. E. Hohenlohe.

100. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Salz. Vom 23. Juni 1906.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903\*) wird mit Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) bestimmt:

Einziges Paragraph:

„Der Ausfuhrzoll auf Salz (Zolltarif C. Nr. 21) von 10 Prozent vom Wert ist vom 1. Oktober 1906 ab nicht mehr zu erheben.“

D a r e s s a l a m, den 23. Juni 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. H a b e r.

101. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Einfuhr von Kriegsmaterial und den Handel damit. Vom 23. Juni 1906.

(Kol. Bl. S. 596.)

§ 1. Die Einfuhr von Kriegsmaterial und der Handel mit solchem ist bis auf weiteres in demjenigen Teile des Schutzgebiets verboten, der begrenzt wird im Westen durch die Meeresküste, im Süden und Osten durch die Landesgrenze, im Norden durch folgende Linie:

Sanaga, von der Mündung bis zur Mündung des Mbam; Mbam, von der Mündung bis zum Orte Ngambe, Linie Ngambe—Bunibo (nördlich Ngambe) — 6. Breitengrad von Bunibo bis östlich zur Landesgrenze.

§ 2. Zweifel über die Grenzen des Gebietes, für welches das Verbot gilt, entscheidet im Einzelfalle die Lokalbehörde.

§ 3. Die Bekanntmachung vom 10. September 1905\*\*) bleibt unberührt, insoweit sie nicht den Bezirk Lomie und das Njong-Gebiet betrifft.

B u e a, den 23. Juni 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. M u e l l e r.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903, Nr. 132 S. 244.

\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 115 S. 250. Vgl. auch oben Nr. 24.

102. Auszug aus der Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika betreffend die Residenturen.\*) Vom 28. Juni 1906.

Die von den Residenten ausgehenden Schriftstücke tragen links oben die Amtsbezeichnung „Der Kaiserliche Resident für . . . . .“.

Der Bezirk der Residentur Bukoba umfaßt den bisherigen Militärbezirk Bukoba bis zu dem Kageraknie.

Der Bezirk der Residentur Ruanda umfaßt den nördlichen Teil des bisherigen Militärbezirks Usumbura zuzüglich des an die Landesgrenze stoßenden Gebiets westlich des Kageraknies.

Der Bezirk der Residentur Urundi umfaßt den südlichen Teil des bisherigen Militärbezirks Usumbura.

Die Festsetzung der Grenzen im einzelnen bleibt vorbehalten.

Der Resident für Ruanda hat mit dem Residenten für Bukoba wegen der Übernahme und Besetzung des Standlagers in der Landschaft Mpororo unmittelbar ins Benehmen zu treten.

D a r e s s a l a m , den 28. Juni 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. H a b e r .

103. Bestimmungen des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, über die Behandlung der bei den amtlichen Kassen des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen deutsch-ostafrikanischen Landesmünzen, Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, Reichsmünzen, Reichskassenscheine, Reichsbanknoten und Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank.

Vom 29. Juni 1906.

(Kol. Bl. S. 453.)

§ 1. Die amtlichen Kassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten deutsch-ostafrikanischen Landesmünzen, Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und Reichsmünzen (§§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

Wird ein eingehendes Falschstück als solches von dem Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so ist unter Vorlegung des Falschstücks und einer über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung sofort dem Gouvernement Anzeige zu machen.

Erscheint die Unechtheit des Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung erteilt worden ist, dem Gouvernement behufs Veranlassung der technischen Untersuchung einzureichen.

§ 2. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung im Gewichte verringerte echte deutsch-ostafrikanische Landesmünzen, Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und Reichsmünzen (§ 150 des Strafgesetzbuchs) sind von den amtlichen Kassen gleichfalls anzuhalten.

\*) Vgl. oben Nr. 94.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter § 1 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

§ 3. Mit gewaltsam beschädigten, aber vollwichtig gebliebenen echten deutsch-ostafrikanischen Landesmünzen, Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und Reichsmünzen ist nach der Bestimmung des § 2 Abs. 3 zu verfahren.

§ 4. Die Bestimmungen in § 2 Abs. 3 und § 3 finden keine Anwendung:

1. auf Münzen, welche von Eingeborenen zum Zweck der Verwendung als Schmuckstücke durchlöchert worden sind und von denselben in Unkenntnis der bestehenden Vorschriften bei den amtlichen Kassen als Zahlungsmittel angeboten werden;
2. auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln der Ausprägung herrührt;
3. auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Münzen sind dem Einlieferer zurückzugeben, die unter Ziffer 2 aufgeführten Münzen sind an das Gouvernement abzuführen, die unter Ziffer 3 aufgeführten Münzen dürfen wieder verausgabt werden.

§ 5. An Gewicht und Erkennbarkeit durch Abnutzung erheblich verringerte deutsch-ostafrikanische Landesmünzen, Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen sowie unter das Passiergewicht abgenutzte Reichsgoldmünzen sind an das Gouvernement abzuführen.

§ 6. Die amtlichen Kassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank, wenn das vorgelegte Stück zu einer echten Note gehört und mehr als die Hälfte einer solchen beträgt, anzunehmen. Solche Noten sind jedoch nicht wieder zu verausgaben, sondern an das Gouvernement abzuführen.

Auf die Annahme beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine und Reichsbanknoten finden die in Absatz 1 für die Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Personen, die für Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank, Reichsbanknoten oder Reichskassenscheine, von welchen nur die Hälfte oder weniger vorhanden ist, Ersatz beanspruchen, sind an die Reichsschuldenverwaltung bzw. das Reichsbank-Direktorium zu Berlin oder die Zweigniederlassung der Deutsch-Ostafrikanischen Bank in Daressalam zu verweisen.

§ 7. Sämtliche amtlichen Kassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten (§§ 146 bis 149 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten. Mit denselben ist nach den Vorschriften des § 1 Absatz 2 und 3 zu verfahren.

Berlin, den 29. Juni 1906.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.  
E. Hohenlohe.

104. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Zollverwaltung am Viktoria-See. Vom 6. Juli 1906.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. April dieses Jahres (Amtl. Anzeiger Nr. 13\*) wird hinsichtlich der Organisation der Zollverwaltung am Viktoria-See des weiteren folgendes bestimmt:

Der Resident für Bukoba und der Vorsteher der Bezirksnebenstelle zu Schirati werden von der Wahrnehmung der Geschäfte der Zollstationen zu Bukoba und zu Schirati vom 1. August 1906 ab entbunden.

Die Zollstationen zu Bukoba und zu Schirati werden vom gleichen Zeitpunkt ab dem Vorsteher der Zollstation Muansa dienstlich unterstellt.

Darressalam, den 6. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. Haber.

105. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Eingeborene. Vom 6. Juli 1906.

Zur Ausführung der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen, vom 22. April 1896\*\*) wird im Anschluß an die Verfügung des Gouvernements vom 1. Juni 1896\*\*\*) bestimmt:

§ 1. Gegen Personen von mehr als 35 Jahren ist die Anwendung körperlicher Züchtigung ausgeschlossen.

§ 2. Zur Vollstreckung der Prügelstrafe ist ausschließlich der glatte, runde — nicht kantige oder gedrehte — Kiboko zu verwenden, der etwa 80 bis 100 cm lang und am Schlagende etwa 1 cm dick ist. Der Gebrauch von Kibokos, in welche Draht oder dergleichen eingenäht ist oder an deren Schlagende sich Knoten oder sonstige Vorsprünge befinden, ist untersagt.

§ 3. Nach größeren körperlichen Anstrengungen des zu Bestrafenden, insbesondere auf Expeditionen während längerer Märsche oder unmittelbar nach solchen darf beim Vollzug der Prügelstrafe die Zahl von 15 Schlägen, beim Vollzug der Rutenstrafe die Zahl von 10 Schlägen nicht überschritten werden.

§ 4. Bei der Vollstreckung körperlicher Züchtigung ist der oberhalb des Gesäßes liegende Körperteil durch Decken, Tücher oder dergleichen zu schützen.

§ 5. Es ist untersagt, die Dauer der Züchtigung dadurch hinzuziehen, daß zwischen den einzelnen Schlägen künstliche Pausen gemacht werden.

§ 6. Der Vollzug der Züchtigung ist stets zu unterbrechen, sobald sich Blut zeigt.

Muß die Züchtigung mit Rücksicht auf den körperlichen Zustand des Verurteilten unterbrochen werden, so findet eine spätere Fortsetzung des begonnenen Vollzuges nicht statt.

§ 7. Hat sich bei der Züchtigung Blut gezeigt, so darf mit dem dabei benutzten Kiboko oder mit der benutzten Rute eine weitere Züchtigung erst vorgenommen werden, nachdem der Kiboko oder die Rute durch gründliches Abreiben mit Sublimatlösung desinfiziert oder, falls solche nicht zu beschaffen ist, auf sonstige Weise gründlich gereinigt wurde.

\*) Oben Nr. 61.

\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. II, Nr. 194 S. 215.

\*\*\*) Abgedruckt in der D. O. Landesgesetzgeb. Nr. 145 S. 220.

§ 8. Ist neben einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe auf Züchtigung erkannt worden, so ist die letztere, mag das Urteil auf einmaligen oder auf zweimaligen Vollzug lauten, bei Beginn der Strafvollstreckung vorzunehmen, unbeschadet der im letzten Absatz des § 6 und im letzten Satz des § 10 der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 enthaltenen Vorschriften.

§ 9. Bei der Verhängung von Prügelstrafen ist das Alter des zu Bestrafenden schätzungsweise festzustellen und im Strafbuch, bei Urteilen, die der Bestätigung des Gouverneurs bedürfen, auch in den Strafakten zu vermerken.

Die Ausführungsbestimmung vom 1. Juni 1896 zu § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 wird aufgehoben.

§ 10. Auf eine der Genehmigung des Gouverneurs bedürftige Freiheitsstrafe ist stets diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, die der Angeklagte seit dem Tage des Urteils erlitten hat. Einer weiteren, im Urteil auszusprechenden Anrechnung der vor dem bezeichneten Tage verbüßten Untersuchungshaft steht diese Bestimmung nicht entgegen.

D a r e s s a l a m, den 6. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

I. V. Haber.

106. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun zur Verordnung, betreffend die Erhebung eines Gummi-Ausfuhrzollens vom 20. Juni 1906.  
Vom 7. Juli 1906.

S. oben unter Nr. 98.

107. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Abänderung der Konzession zur Aufsuchung von Edelsteinen der Lindi-Schürf-Gesellschaft.  
Vom 14. Juli 1906.

(Kol. Bl. S. 506.)

Die von dem Rittergutsbesitzer Arthur v. Osteroth-Schönberg in Coblenz an die Lindi-Schürf-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Coblenz übertragene Konzession zur Aufsuchung von Edelsteinen, Halbedelsteinen und Graphit vom 16. Januar 1904\*) wird auf Antrag der jetzigen Konzessionsinhaberin wie folgt abgeändert:

1. Nach Verzicht auf die ausschließliche Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen, Halbedelsteinen und Graphit in demjenigen Teile des Konzessionsgebiets, welches nördlich des Mbemkuru-(Umbekurru-) Flusses gelegen ist, wird die Konzession rücksichtlich dieses Teilstückes hiermit für erloschen erklärt.

Dagegen wird die der Lindi-Schürf-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der genannten Konzession verliehene ausschließliche Berechtigung vorbehaltlich der Rechte Dritter auf dasjenige Gebiet ausgedehnt, welches begrenzt wird:

Im Norden durch den 11. Grad südlicher Breite, im Osten durch den 38. Grad 30' östlicher Länge (das heißt durch die Westgrenze der sogenannten Vohsenschens Konzession), im Süden durch den Rovumafluß und im Westen durch

\*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, Nr. 328 S. 501.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904, Nr. 9 S. 32.

den Luissiluhurrufuß von seinem Schnittpunkt mit dem 11. Grad südlicher Breite bis zu seiner Mündung in den Rovumafuß.

2. Die Dauer der nach Ziffer 1 dieser Bekanntmachung abgeänderten Konzession vom 16. Januar 1904 wird bis zum 1. Juni 1911 verlängert.

3. Die in der Konzessionsurkunde vom 16. Januar 1904 festgesetzten Bedingungen gelten auch für das nach Ziffer 1 in den Konzessionsbereich neu einbezogene Gebiet sowie für die nach Ziffer 2 verlängerte Gültigkeitsdauer.

Norderney, den 14. Juli 1906.

Der Reichskanzler.  
Fürst v. Bülow.

### 108. Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend die Reinhaltung der öffentlichen Wege in Samoa. Vom 14. Juli 1906.

(Kol. Bl. S. 597.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamlichen und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509), wird hiermit unter entsprechender Abänderung der Verordnungen vom 2. September 1891 und vom 18. September 1902 (Gouvernements-Bl. Band III, Nr. 16)\*) verordnet, was folgt:

§ 1. Das Gouvernement übernimmt die Reinhaltung der öffentlichen Wege in dem ehemaligen Munizipalitätsbezirk Apia und erhebt dafür nach Maßgabe des Flächeninhalts der in diesem Bezirk belegenen Grundstücke jährlich je 0,70 Mk. für den Acker, jedoch mindestens 2 Mk.

§ 2. Zahlungspflichtig sind die Eigentümer und die Besitzer der Grundstücke.

Die Beträge sind halbjährlich im voraus am 1. April und 1. Oktober fällig.

Bei Eigentums- oder Besitzveränderungen bestimmt sich die Haftung gegenüber dem Gouvernement nach dem Tage der Fälligkeit.

§ 3. Eine Liste der Zahlungspflichtigen und der auf die einzelnen entfallenden Beträge liegt auf der Gouvernements-Hauptkasse aus.

Gegen die Veranlagung kann binnen eines Monats vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an Einspruch beim Gouvernement erhoben werden.

§ 4. Die Zahlungspflicht nach § 1 tritt insoweit nicht ein, als privatrechtliche Verpflichtungen des Gouvernements zur Reinhaltung bestimmter Wege bestehen. Solche Verpflichtungen bleiben in ihrem bisherigen Umfange unberührt.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Apia, den 14. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. Schultz.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, Nr. 353 S. 534.

109. Allerhöchste Ordre, betreffend Abänderung der Bezeichnung Deckoffiziere. Vom 16. Juli 1906.

(Kol. Bl. S. 505.)

In Verfolg meiner Ordre vom 16. Mai d. Js.,\*) mit welcher Ich Sie ermächtigt habe, die Bezeichnung „Deckoffiziere“ bei den Schutztruppen in Wegfall zu bringen, bestimme Ich:

Die Zahlmeisteraspiranten der Schutztruppen erhalten die Dienstbezeichnung „Unterzahlmeister“; sie erhalten Bestellungen und bilden mit den bisher zur Klasse der Deckoffiziere gehörenden Unteroffizieren eine besondere Klasse der Unteroffiziere, welche hinsichtlich der Pensionierung den Feldwebeln gleichsteht.

Meine Ordre vom 8. März 1897, mit welcher Ich den jeweiligen Direktor der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts in Vertretung des Reichskanzlers ermächtigt habe, den Deckoffizieren der Schutztruppen bei dem Ausscheiden aus dem Dienste, sofern sie sich tadellos geführt haben, die Anstellungsberechtigung nach Maßgabe der Bestimmungen zu verleihen, welche in dieser Beziehung hinsichtlich der aus dem aktiven Dienste ausscheidenden Offiziere ergangen sind, wird hierdurch aufgehoben.

D i g e r m u l e n , an Bord des Dampfers „Hamburg“, den 16. Juli 1906.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

110. Grenzfestsetzung zwischen dem deutschen Gebiete Nordwest-Kamerun und dem britischen Gebiete Nigeria von Yola an bis zum Tschad-See. Vom 16. Juli 1906.

(Kol. Bl. S. 593, Nr. 18. Vgl. auch die dort beigelegte Karte.)

Durch Notenaustausch zwischen der Reichsregierung und der Königlich großbritannischen Regierung vom 16. Juli 1906 ist die obige Grenze, wie folgt, festgesetzt worden:

1. Die Abgrenzung des Kreisbogens um Yola soll bestehen bleiben, wie sie von den Kommissaren in dem beigelegten Protokoll vom 10. August 1903 vereinbart ist und wie sie an Ort und Stelle vermarktet ist, mit den folgenden beiden Ausnahmen:

Erstens. Die Länge des Zentrums von Yola soll als  $12^{\circ} 29' 30''$  angenommen werden.

Zweitens. Nördlich von der Vereinigung des Mao Hesso mit dem Hauptarm des Faro-Flusses, von welcher ab die Grenze zunächst der Mittellinie des Faro folgt, soll sie später nicht nach Westen über das linke Ufer des Faro abbiegen, sondern soll längs der Mittellinie dieses Flusses weiter fortlaufen bis zur Einmündung in den Benue. Bei dem Einfluß in den Benue soll die Linie dem

\*) Die Ordre lautet: Ich ermächtige Sie, eine Änderung der Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen (Schutztruppen-Ordnung) dahin vorzunehmen, daß die Bezeichnung „Deckoffizier“ fortfällt.

U r v i l l e , den 16. Mai 1906.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

Zentrum des mittelsten der drei Arme folgen. Von dort folgt sie der Mittellinie des Benue bis zur Mündung des Tiel-Flusses.

2. Die Grenze folgt dann der Mittellinie des Tiel-Flusses bis zu einem Punkt genau südlich von der durch Signal festgelegten Stelle auf dem Harabe-Berg, welche als Triangulationspunkt bei der Vermessung der Grenzkommission gedient hat. Die Grenze verläuft dann von diesem Punkt am Tiel-Fluß in gerader Linie nach dem vorbezeichneten Harabe-Signal, von dort in gerader Linie nach der durch Signal festgelegten Stelle auf dem Baburei-(Baburi)Berg und von dort in gerader Linie nach der durch Signal festgelegten Stelle auf dem Holma-Berg, welche beiden Stellen ebenfalls als Triangulationspunkte bei der Vermessung gedient haben.

3. Von der durch Signal festgelegten Stelle auf dem Holma-Berg verläuft die Grenze genau nach Norden, bis sie den Kilange (Kilunga) trifft. Von dort folgt sie der Mittellinie dieses Flusses bis zu einem Punkt genau südlich von der durch Signal festgelegten Stelle auf dem Berg Mirinji (Merigni) und von dort in gerader Linie bis zu dieser Stelle.

4. Von dieser Stelle auf dem Mirinji-Berg verläuft sie in einer geraden Linie ungefähr 15 km nahezu Nord, bis sie den Fluß Yadseram (Yedseram) trifft an einem Punkt genau östlich von der Kuppe einer kleinen Erhöhung, genannt Dalewa, welche auf dem linken Ufer des Flusses ungefähr 9 km südlich von Uba gelegen ist.

5. Von dort folgt sie der Mittellinie des Yadseram nach Bornu hinein bis zu einem Punkt ungefähr 1 km südwestlich von dem Dorf Gorege. Dieser Punkt wurde 1905 von den lokalen Beamten beider Teile durch ein in einen großen Baum eingeschnittenes Zeichen festgelegt.

6. Von diesem Punkt verläuft sie genau nordwestlich, bis sie eine Linie schneidet, welche in genau nordsüdlicher Richtung 9 km westlich von dem Eingangstor von Rabehs Palast, jetzt der Kaserne von Dikoa, gezogen ist. Sie folgt dieser Linie nach Norden, bis sie eine Linie schneidet, welche in genau ostwestlicher Richtung 9 km nördlich von demselben Tor gezogen ist. Sie folgt dann dieser letztgenannten Linie nach Osten, bis sie die von deutscher Seite beanspruchte Grenzlinie schneidet, wie dieselbe auf den beigefügten Karten festgelegt ist.

7. Die Grenze folgt dann der von deutscher Seite beanspruchten Grenzlinie in einer geraden Linie, bis sie den Meridian 35 Minuten östlich von Kuka durchschneidet, welcher von der Grenzkommission durch zwei Grenzpfiler oberhalb der Hochwasserlinie vermarktet ist. Von dort folgt sie diesem Meridian nach Norden.

8. Es wird vereinbart, daß die oben festgelegte Grenze, soweit sie nicht Flußläufen folgt, sobald als möglich durch Grenzpfiler oder auf andere Art dauernd vermarktet wird. Die Kosten des Materials sollen zu gleichen Teilen von beiden Regierungen getragen werden. Die mit der Vermarkung der Grenze, wie weiter unten vorgesehen, beauftragten Vertreter beider Mächte sollen dabei folgende Abänderungsbefugnisse haben:

In Fällen, in welchen die Grenze nicht durch einen Fluß gebildet wird und besondere örtliche Verhältnisse es wünschenswert machen, nicht der geraden Linie zu folgen, sind sie ermächtigt, von derselben nach beiderseitigem Übereinkommen abzuweichen, jedoch nicht mehr als 1 km rechtwinklig zu dieser Linie. Solche Abänderungen müssen klar auf der Karte verzeichnet und den heimischen Regierungen unterbreitet werden. Dieselben sollen nicht als verbindlich er-

achtet werden, bis sie durch die Regierungen von Großbritannien und Deutschland ratifiziert sind.

9. Wo Inseln in den Flüssen vorkommen, sind die lokalen Beamten weiter ermächtigt, die Zugehörigkeit derselben durch gegenseitiges Übereinkommen nach Billigkeit zu bestimmen, vorbehaltlich der Ratifizierung, wie oben erwähnt.

10. Wo die Grenze durch Flüsse gebildet wird, soll die Bevölkerung auf beiden Ufern gleiche Rechte betreffs Schiffahrt und Fischerei haben.

11. Wo irgendwelches Land auf Grund dieser Vereinbarung der Jurisdiktion einer Macht entzogen und der der anderen unterstellt wird, soll den Inhabern solchen Landes gestattet sein, frei zu wählen, auf welcher Seite der Grenze sie sich ansiedeln wollen, und es soll ihnen genügend Zeit gelassen werden, auf dem Felde stehende Ernten einzubringen und die Produkte nebst all ihrem Eigentum mit sich zu nehmen.

12. Nach der Ratifizierung dieses Abkommens sollen die lokalen Vertreter der beiden Regierungen ermächtigt werden, die Grenze zu vermarken und die notwendigen Gebietsübertragungen auszuführen. Dies soll gemeinschaftlich durch die Residenten der beiden Mächte und ihre Bevollmächtigten und in Gegenwart der örtlichen Häuptlinge geschehen, deren Gebiet in Mitleidenschaft gezogen wird. Wo die so vermarkte Grenze nicht von der in diesem Abkommen vorgeschriebenen Grenzlinie abweicht, soll die Gebietsübertragung endgültig sein, aber wo die örtlichen Vertreter auf Grund der ihnen in §§ 8 und 9 erteilten Befugnisse Abänderungen der Grenze vorschlagen, soll die Grenzlinie vorbehaltlich der Ratifikation, wie erwähnt, provisorisch als Grenze vermarkt und als solche respektiert werden.

#### Bestimmung des Yola-Kreisbogens.

Yola, den 10. August 1903.

Nach Vollendung der trigonometrischen und topographischen Messungen des Kreisbogens um Yola, wie er in dem Abkommen zwischen Deutschland und England vom 15. November 1893 festgesetzt ist, gestatten sich die Unterzeichneten, nachdem die britische und deutsche Kommission die gegenseitigen Ergebnisse verglichen und sich von deren Genauigkeit überzeugt haben, ihren beiderseitigen Regierungen die folgende Grenzlinie zur Genehmigung zu unterbreiten.

1. Die Linie beginnt bei einem Punkt am linken Benue-Ufer 5 km unterhalb des Mittelpunktes der Hauptmündung des Faro und läuft von da nach Süden. Die Lage des 5 km Punktes, der bei tiefem Wasser in der Regenzeit völlig vom Lande abgeschnitten ist, wird bezeichnet durch einen Grenzpfosten, Nr. 1, welcher einige Meter südlich von demselben am Rande des Überschwemmungswassers aufgestellt ist. Von diesem Punkt läuft die Linie etwa  $3\frac{3}{4}$  km nach Süden zu einem Grenzpfosten, Nr. 2, auf einem Hügelrücken westlich des Dorfes Filingo, und dann zu einem Grenzpfosten, Nr. 3, etwa 8 km südlich des 5 km Punktes.

2. Von dem Grenzpfosten Nr. 3 läuft die Linie nach Osten zu zwei Pfosten, Nr. 4 und 5, die in der Richtung von West nach Ost aufgerichtet sind, zu beiden Seiten des Wegs Filingo-Belatapare, von da nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Mittellinie des Faro-Flusses.

3. Die Linie folgt dann der Mittellinie des Faro stromaufwärts bis zur Vereinigung des Mao-Hesso mit dem Hauptstrom und dann der Mittellinie des Mao-Hesso, bis in Höhe des Grenzpfostens, Nr. 6, am linken Ufer des Mao-Hesso,



§ 1. Die Berufung der außeramtlichen Mitglieder des Gouvernementsrats und ihrer Stellvertreter erfolgt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren.

Für die gegenwärtigen Mitglieder hat dieser Zeitraum am 1. Oktober 1905 begonnen.

§ 2. Außeramtliche Mitglieder, die nicht am Orte der Verhandlungen wohnen, erhalten Ersatz für die tatsächlich entstandenen Fuhrkosten sowie Tagelöhner in Höhe von 20 Mark.

Als Ort der Verhandlungen ist der ehemalige Munizipalitätsbezirk von Apia anzusehen.

Apia, den 16. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

I. V. Schultz.

112. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend Beförderung von Geldsendungen auf den Bahnen Togos und über die Landungsbrücke in Lome. Vom 17. Juli 1906.

(Kol. Bl. S. 630.)

In Ergänzung der §§ 8 und 18 des Landungsbrücken- und Eisenbahntarifs in Togo\*) tritt mit dem 1. August d. J. folgende Tarifbestimmung in Kraft:

Geldsendungen, welche mit der Eisenbahn befördert werden sollen, dürfen nur in versiegelten Paketen oder in versiegelten Säcken und Kisten aufgeliefert werden. Die Beförderung findet nur in besonderen Wagen, in welche andere Güter nicht verladen werden dürfen, mit den dafür von der Eisenbahn zu bestimmenden Zügen statt.

Für jeden Wagen muß vom Absender zur Überwachung ein Begleiter gestellt werden, welchem die Befugnis eingeräumt wird, in dem Wagen, in welchem die Sendung verladen ist, unentgeltlich zu fahren, auch den Wagen selbst unter Verschluss zu halten. Die übrigen, etwa in diesem Wagen Platz nehmenden Begleiter haben Fahrkarten der niedrigsten im Zuge befindlichen Wagenklasse zu lösen. Wenn die Begleiter ihren Platz in einem Personenwagen nehmen, haben sie das tarifmäßige Fahrgeld zu entrichten. Das Ein- und Ausladen geschieht durch den Absender und Empfänger.

Bei solchen Geldsendungen, welche ohne Begleitung befördert werden, haftet die Eisenbahnverwaltung für Verlust nicht.

Die Fracht für die Beförderung von Geld beträgt für alle Entfernungen 0,1 Prozent des Wertes, mindestens ist jedoch zu entrichten die Fracht für 5000 kg nach dem Landungsbrückentarif bzw. nach der Wagenladungsklasse I des Binnentarifs.

Geldsendungen, die zwischen Lome und einem auf der Reede von Lome liegenden Schiff zu befördern sind, müssen in versiegelten Paketen oder in versiegelten Säcken und Kisten aufgeliefert werden, außerdem für die Beförderung zwischen der Landungsbrücke und dem Schiff in feste Fässer verpackt sein, die schwimmfähig sind.

Für solche Geldsendungen, die nur über die Landungsbrücke in Lome nach Lome Ort und umgekehrt befördert werden, wird ausschließlich eine Gebühr von 0,1 Prozent des Wertes berechnet.

Lome, den 17. Juli 1906.

Der Gouverneur.

I. V. Hansen.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Anl. zu Nr. 105 S. 215.

113. Runderlaß des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Strafvollstreckung gegen Farbige. Vom 20. Juli 1906.

Um eine einheitliche Praxis in der Handhabung der Strafvollstreckung gegen Farbige sicherzustellen, bestimme ich, daß hierbei nach den Bestimmungen des § 493 Abs. 1 der Strafprozeßordnung zu verfahren ist. Dieselben lauten:

Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

B u e a - K a m e r u n , den 20. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. M u e l l e r .

114. Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Wurmkrankheit. Vom 23. Juli 1906.

Nach Beobachtungen, die seit einiger Zeit in den Bezirken Daressalam, Tanga, Pangani und anderenorts gemacht sind, scheint die im Schutzgebiete endemisch herrschende Wurmkrankheit (Anchylostomiasis) der Menschen eine weitere Ausdehnung zu gewinnen.

Krankheitszeichen und Verlauf.

Die Krankheit, von den Eingeborenen „baridi“ oder „sufuria“ genannt, verläuft in ihrem Beginn so schleichend, daß sie sich meist der Beobachtung entzieht.

Meist erst einige Zeit nach der Ansteckung zeigen sich nagende Schmerzen im Unterleibe, Störungen des Hungergefühls und Neigung zum Erbrechen, wobei zunächst Verstopfung, später meist Durchfälle bestehen. Häufig sind Herzklopfen und beschleunigter Puls.

Bei langem Bestehen der Krankheit wird das Blut wässerig und arm an roten Blutkörperchen und Blutfarbstoffgehalt. Die Haut wird blaß oder grau, die Schleimhäute erscheinen weißlich, was besonders bei farbigen Rassen hervortritt.

Gelegentlich bilden sich Schwellungen des Gesichts, der Gliedmaßen, sogar des ganzen Körpers aus, nervöse Störungen, Kopfschmerzen, Schwindelanfälle stellen sich ein, und wenn eine Behandlung nicht erfolgt, kann die Krankheit tödlich enden.

Wesen der Krankheit.

Die Erkrankung wird hervorgebracht durch im Dünndarm des Menschen lebende 10 bis 13 mm lange weißbrötliche Würmer, deren wissenschaftlicher Name *Anchylostomum duodenale* ist, und ist mit Sicherheit durch den mikroskopischen Nachweis der Wurmeier im Kote des Menschen festzustellen.

Art der Ansteckung.

Die reifen Larven dringen in den Körper ein in erster Linie durch den Mund, und zwar mit dem Trinkwasser, mit Nahrungsmitteln und bei der unter

den Eingeborenen gelegentlich herrschenden Sitte des „Lehmessens“ mit der verschluckten Erde.

Sie vermögen jedoch auch die Haut zu durchbohren, so daß eine Ansteckung mit Badewasser möglich ist, in dem sich reife Larven befinden.

#### M a ß n a h m e n .

Bei der Schwere der Erkrankung und den großen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schädigungen, die von der Weiterverbreitung der Krankheit zu erwarten sind, ersuche ich die örtlichen Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, einer Weiterverbreitung nach Möglichkeit entgegenzutreten, besonders aber dahin zu streben, daß die Krankheit an größeren und für den Verkehr wichtigen Orten ausgerottet wird.

Als Maßnahmen gegen die Krankheit werden je nach den vorhandenen Mitteln empfohlen:

1. Sorgfältige Feststellung der am Orte weilenden Wurmkranken (zumal unter Kettengefangenen, Askari, Schulkindern), durch systematische Untersuchungen des Kotes seitens der Ärzte.
2. Ärztliche Behandlung der Wurmträger.
3. Regulierung der Kotablage bei den Eingeborenen. Wo durchführbar, Einrichtung von Latrinen (Erdlöchern) in den Höfen der Eingeborenen. Verbot der Kotablage in der Nähe von Wasserstellen.
4. Verbot des Badens an Wasserstellen, die zur Entnahme von Trinkwasser dienen.
5. Zuschütten schlechter oder verdächtiger Wasserstellen.
6. Versorgung von Kettengefangenen, Askari u. dgl. während der Arbeit und auf Reisen mit vorher abgekochtem Wasser.
7. Aufmauerung der Brunnenränder auf etwa 60 bis 70 cm Höhe, um das Einfließen von Oberflächenwasser zu verhindern. Zementierung oder Pflasterung der Umgebung, Anbringung von Pump- oder Ziehvorrichtungen.
8. Schaffung von Brunnen an den Karawanenstraßen.
9. Überwachung des Karawanenverkehrs. Ausschaltung wurmkranker Träger bis zur Heilung.
10. Hinweise an Expeditions- und Karawanenführer, für Reinhaltung der Raststellen, Wasserlöcher usw. einzutreten und für die Kotablage der Träger durch Anlage beim Abmarsch zu verschüttender Latrinenlöcher Sorge zu tragen.

Es sei erwähnt, daß die empfohlenen Maßnahmen auch zugleich der Bekämpfung der Dysenterie gute Dienste leisten. Die beifolgenden Überexemplare sind an die im Bezirk befindlichen Missionsstationen, Plantagen und Ansiedler zu verteilen.

D a r e s s a l a m , den 23. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

I. V. H a b e r .

115. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Ergänzung der Routenliste. Vom 24. Juli 1906.

Unter teilweiser Aufhebung des Runderlasses vom 18. April 1904\*) ist die Routenliste, Anlage zum Runderlaß vom 18. September 1903,\*\*) Landes-Gesetzgeb. Nachtr. II Nr. 10, wie folgt, zu ergänzen:

von Usumbura nach Tschiwitoke . . . . .	3 Tage,
„ Usumbura nach Ischangi . . . . .	7 „
„ Tschiwitoke nach Usumbura . . . . .	3 „
„ Tschiwitoke nach Ischangi . . . . .	4 „
„ Ischangi nach Usumbura . . . . .	7 „
„ Ischangi nach Tschiwitoke . . . . .	4 „
„ Daressalam nach Bismarckburg über Iringa, Utengule . . . . .	58 „
„ Daressalam nach Bismarckburg über Kili- matinde . . . . .	64 „
„ Bismarckburg nach Daressalam über Uten- gule, Iringa . . . . .	58 „
„ Bismarckburg nach Daressalam über Kili- matinde . . . . .	64 „

Die Festsetzungen bezüglich der Strecken zwischen Usumbura, Tschiwitoke und Ischangi sind vom 15. April dieses Jahres ab in Kraft.

Daressalam, den 24. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. Haber.

116. Verfügung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme Deutsch-Südwestafrikas vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363). Vom 26. Juli 1906.\*\*\*)

(Kol. Bl. 1907 S. 833.)

Auf Grund der §§ 95, 96 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363)†) wird hierdurch folgendes bestimmt:††)

\*) Der Runderlaß lautete: Die Routenliste, Anlage zum Runderlaß vom 18. September 1903 ist, wie folgt, zu ergänzen:

Von Usumbura nach Tschiwitoke . . . . .	4 Tage
„ „ „ Ischangi . . . . .	7 Tage
„ Tschiwitoke nach „ . . . . .	3 Tage.

Daressalam, den 18. April 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf v. Götzen.

\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903, No. 107, S. 194.

\*\*\*) Die Fassung, in welcher die Verfügung im D. Kol. Bl. 1906 S. 623 abgedruckt ist, ist nicht die richtige! Der Abdruck ist dort versehentlich nach einem nicht in Kraft gesetzten Entwurf erfolgt.

†) Oben Nr. 27.

††) S. auch unten Nr. 129, 135 (betreffend Deutsch-Ostafrika).

§ 1. Im Geltungsbereiche der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) finden, soweit sich nicht aus der bezeichneten Verordnung ein anderes ergibt, folgende Vorschriften entsprechende Anwendung:

1. Die Vorschriften des Artikels 22 Nr. 1, 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177<sup>\*)</sup>) mit der Maßgabe, daß an die Stelle der dort unter Nr. 2 angeführten Vorschriften die §§ 18, 82 der Kaiserlichen Verordnung treten;

2. die Vorschriften des § 50 Absatz 2, 3 und des § 60 Absatz 3 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in der Fassung des Artikels 37 Nr. I, III des unter Nr. 1 bezeichneten Gesetzes;

3. in Ansehung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung des Bergwerkseigentums die hierfür in Preußen geltenden Gesetze;

4. die Vorschriften der Artikel 22 bis 26 und des Artikels 28 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Gesetzsamml. S. 307) mit der Maßgabe, daß die Bergbehörde das Grundbuchamt auch um die Eintragung eines nach § 69 der Kaiserlichen Bergverordnung ergangenen Beschlusses und, sobald die in den §§ 69 bis 72 derselben Verordnung vorgesehene Zwangsversteigerung zum Verkauf des Bergwerks geführt hat, um Löschung der Eintragung ersucht;

5. die Vorschriften der Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283), vom 30. November 1902, mit Ausnahme des § 23 und mit der Maßgabe, daß ein besonderes Berggrundbuch einzurichten ist.

§ 2. Die Bestimmungen über die Einrichtung der Bergbehörde werden vom Gouverneur mit Zustimmung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, erlassen.

§ 3. Die Verwaltungsbehörden erheben außer den in der Kaiserlichen Bergverordnung vorgesehenen Gebühren bis auf weiteres nur Schreibgebühren in Höhe von fünfzig Pfennig für jede Seite einer erteilten Ausfertigung oder Abschrift sowie die baren Auslagen.

§ 4. Diese Verfügung tritt in den einzelnen Schutzgebieten gleichzeitig mit der Kaiserlichen Bergverordnung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1906.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.  
I. V. Rose.

**Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.** Vom 20. September 1899.

Art. 22. (Der Eintragung nicht bedürfende Rechte.)

Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches bedürfen der Eintragung nicht:

1. das in den Fällen der Enteignung oder Grundabtretung zu Zwecken des Bergbaubetriebs bestehende gesetzliche Vorkaufsrecht;

<sup>\*)</sup> Die hier und im folgenden angezogenen Gesetzesparagrafen sind hinter der Verfügung abgedruckt.

2. die Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach den §§ 8, 142 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können;
3. usw.

Art. 37. (Bergrecht.)

Das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 50 tritt folgende Vorschrift:

Das Bergwerkseigentum wird durch die Verleihung begründet sowie durch Konsolidation, Teilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldesteilen erworben.

Für das Bergwerkseigentum gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht aus diesem Gesetze sich ein anderes ergibt.

Mit der gleichen Beschränkung finden die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf das Bergwerkseigentum entsprechende Anwendung.

III. Der § 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Hilfsbau gilt als Bestandteil des berechtigten Bergwerkes oder, wenn die Eigentümer mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hilfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, als Bestandteil der berechtigten Bergwerke. Er bedarf, wenn der Hilfsbauberechtigte den Besitz erlangt hat, zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

**Preußisches Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.** Vom 23. September 1899.

Art. 15. Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines Bergwerkseigentums, eines unbeweglichen Bergwerksanteils oder einer selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeit in den vormals sächsischen Landesteilen gelten die besonderen Vorschriften der Artikel 16 bis 21.

Art. 17. Die Ansprüche der zum Betriebe des Bergbaues angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen, insbesondere der Bergleute und der Betriebsbeamten, auf Lohn und andere Bezüge gewähren wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge ein Recht auf Befriedigung in der zweiten Klasse. usw.

Art. 18. Dem Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist eine oberbergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerkes oder, wenn der Antrag eine Kohlenabbau-Gerechtigkeit betrifft, eine in gleicher Art beglaubigte Abschrift des Aktes beizufügen, durch den die Gerechtigkeit vom Eigentum an dem Grundstücke getrennt worden ist.

Art. 19. Die Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren umfaßt nicht die bereits gewonnenen Mineralien.

Art. 20. Ist ein Bergwerkseigentum oder ein unbeweglicher Bergwerksanteil zu versteigern, so soll die Terminsbestimmung außer dem Grundbuchblatte den Namen des Bergwerkes sowie die Mineralien, auf die das Bergwerkseigentum verliehen ist, bezeichnen und im Falle der Versteigerung eines Bergwerksanteils auch die Zahl der Kuxe angeben, in welche das Bergwerk geteilt ist.

Außerdem soll die Terminsbestimmung eine Angabe der Feldesgröße, des Kreises, in welchem das Feld liegt, und der dem Werke zunächst gelegenen Stadt enthalten. Diese Vorschrift findet auf Kohlenabbau-Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

Art. 21. Ist der Wert des Gegenstandes des Verfahrens festzustellen, so erfolgt die Feststellung durch das Gericht nach freiem Ermessen, nötigenfalls unter Zuziehung des zuständigen Revierbeamten.

Art. 22. Die Vorschriften der §§ 172 bis 184 des Reichsgesetzes gelten mit den Änderungen, die sich aus dem ersten und zweiten Abschnitte dieses Gesetzes ergeben, auch für Bergwerkseigentum, unbewegliche Bergwerksanteile und selbständige Gerechtigkeiten.

#### **Preußisches Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung.** Vom 26. September 1899.

Art. 22. Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, auf Bergwerke, selbständige Kohlenabbau-Gerechtigkeiten und andere selbständige Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

Art. 23. Ist das Bergwerkseigentum durch Verleihung begründet oder durch Konsolidation, Teilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldteilen erworben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mitteilung einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde oder einer Ausfertigung des bestätigten Konsolidations-, Teilungs- oder Austauschakts um die Bewirkung der erforderlichen Eintragungen zu ersuchen.

Art. 24. Wird die Verleihungsurkunde geändert, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mitteilung der Urkunde über die Änderung um die Eintragung der Änderung zu ersuchen.

Art. 25. Wird das Bergwerkseigentum oder die Verleihungsurkunde aufgehoben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mitteilung einer Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses um die Schließung des über das Bergwerk geführten Grundbuchblatts zu ersuchen.

Bei Schließung sind die eingetragenen Belastungen von Amts wegen zu löschen.

Grundstücke, die dem Bergwerk als Bestandteil zugeschrieben sind, werden mit den darauf haftenden Belastungen in das über die Grundstücke ihres Bezirkes geführte Grundbuch eingetragen.

Art. 26. Soweit in den Fällen der Artikel 23 bis 25 Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden von den Eintragungen betroffen werden, finden die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschulden- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1, des § 69 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

Art. 28. Die für das Erbbaurecht geltenden Vorschriften des § 20 und des § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung finden auf das Bergwerkseigentum, auf unbewegliche Bergwerksanteile und selbständige Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

\*) Der Erlaß ist inzwischen auch nach den früheren Schutzgebieten mitgeteilt worden.

**Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283).** Vom 30. November 1902.

S. D. Kol. Gesetzgeb. VI Nr. 3 S. 10.

**Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten.** Vom 24. Juni 1865.

§ 8. Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet das Oberbergamt durch einen Beschluß darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.

Das Oberbergamt darf die Ermächtigung nur in den Fällen des § 4 versagen.

Dasselbe setzt beim Mangel einer Einigung unter den Beteiligten die Entschädigung und die Kautions (§ 6) in Gelde fest. Gegen diese Festsetzung findet der Rekurs nicht statt.

Wegen der Kosten kommt der § 147 zur Anwendung.

§ 50. Das durch die Verleihungsurkunde begründete Bergwerkseigentum gehört zu den unbeweglichen Sachen.

§ 60. Der Bergwerkseigentümer ist befugt, im freien Felde Hilfsbaue anzulegen.

Dieselbe Befugnis steht ihm im Felde anderer Bergwerkseigentümer zu, sofern die Hilfsbaue die Wasser- und Wetterlösung oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des anderen dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Der Hilfsbau ist Zubehör des berechtigten Bergwerks bzw. der berechtigten Bergwerke, wenn die Eigentümer zweier oder mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hilfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.

§ 142. Können die Beteiligten sich in den Fällen der §§ 135 bis 139 über die Grundabtretung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstückes oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe des Eigentums verpflichtet ist, durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Oberbergamts und der Regierung.

117. Erlaß des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, an den Gouverneur von Deutsch-Ostafrika,\*) betreffend Fortsetzung der Invaliden-Versicherung seitens der nach dem Schutzgebiet entsandten Funktionäre.

Vom 26. Juli 1906.

Nach einer Mitteilung des Herrn Staatssekretärs des Innern ist durch Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 27. September 1905 der Anspruch eines früher in Ostafrika tätig gewesenen Funktionärs auf Gewährung einer Invalidenrente um deswillen zurückgewiesen worden, weil infolge Nichtverwendung von Beitragsmarken während seiner Tätigkeit im Schutzgebiet die Anwartschaft auf eine Rente gemäß § 46 Inv. Vers. Ges. erloschen war.

Aus Billigkeitsgründen habe ich mich entschlossen, die 165,60 Mark jährlich betragende Rente auf Schutzgebietenfonds zu übernehmen. Soweit aus zurückliegende Zeit gleiche Konsequenzen noch bezüglich anderer Schutz-

\*) Der Erlaß ist inzwischen auch nach den übrigen Schutzgebieten mitgeteilt worden.

gebiettsfunktionäre entstehen sollten, wird auch weiter daran festgehalten werden, den betreffenden Invaliden schadlos zu halten.

Um aber einer weitergehenden Belastung der Schutzgebiettsfonds vorzubeugen, beabsichtige ich den neu zu entsendenden Funktionären, welche bereits in der Heimat dem gesetzlichen Versicherungszwange unterlegen haben, die Verpflichtung aufzuerlegen, die Versicherung gemäß §§ 14 Abs. 2, 145 Abs. 1 des Invaliden-Versicherungs-Gesetzes fortzusetzen. Zur Wahrung des Rentenanspruchs ist eine Verwendung von jährlich 20 Marken beliebiger Lohnklasse erforderlich. Billigerweise wird der halbe Betrag dieser 20 Beitragsmarken vom Fiskus zu tragen sein. Die Aufwendungen stellen sich für jeden Versicherungsnehmer auf jährlich nur 1,40 bis 3,60 Mark je nach Wahl der Lohnklasse.

Das Kaiserliche Gouvernement ersuche ich, auch dem im Schutzgebiet befindlichen, in Betracht kommenden Personal die Verpflichtung aufzuerlegen, eine bereits begonnene Versicherung unter gleichen Bedingungen fortzusetzen bzw. wieder aufzunehmen.

Um etwa bereits erloschene Ansprüche wieder aufleben zu lassen usw., erscheint es wünschenswert, daß, soweit dies gesetzlich zulässig ist, noch für die zurückliegende Zeit Marken verwendet werden. Nach § 146 des Invaliden-Versicherungs-Gesetzes können Marken für ein volles Jahr zurück vom Tage der Markenverwendung noch beigebracht werden. Auch hiervon würde der halbe Betrag aus amtlichen Fonds zu erstatten sein.

Sollte einer oder der andere es ablehnen, die Versicherung freiwillig fortzusetzen, so ersuche ich, ihn darauf hinzuweisen, daß er damit einen Billigkeitsanspruch auf spätere Schadloshaltung verwirkt.

In welcher Weise die Kontrolle über die Markenverwendung auszuführen sein wird, stelle ich dortiger Erwägung ergebenst anheim; da von jedem Versicherten Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden sind, in deren Bezirk er zuletzt beschäftigt war, so scheint es am zweckmäßigsten, wenn dem Betreffenden aufgegeben wird, sich etwa halbjährlich die erforderlichen Versicherungsmarken zu beschaffen und nach Bedarf in die Quittungskarten einzukleben. Etwa halb- oder vierteljährlich, bzw. im Falle vorzeitiger Entlassung bei der letzten Lohn- usw. Zahlung, wird seitens der betreffenden Dienststelle usw. eine Kontrolle der verwendeten Marken vorzunehmen und der zu leistende Beitrag zu erstatten sein. Die Wahl der Lohnklasse kann den Leuten überlassen werden.

Zur Erstattung kommt jedoch nur die Hälfte der tatsächlich geleisteten Beiträge.

Sollten in dringenden Fällen, z. B. bei Entlassungen, Marken der betreffenden Versicherungsanstalt nicht zur Stelle sein, so werden nach einer Auskunft des Reichsversicherungsamts durch die Verwendung von Marken anderer Versicherungsanstalten die Rechte der Versicherten in gleicher Weise gewahrt werden. Indessen würde alsdann bei Stellung eines Antrages auf Rentengewährung oder bei der Rückkehr des Versicherten nach Deutschland ein vollständig kostenloser Umtausch der fälschlich verwendeten Marken stattfinden müssen, was aber ohne zeitliche Beschränkung erfolgen kann.

Die geleisteten Zuschüsse sind bei den betreffenden Besoldungsfonds zu verrechnen, da sie als ein Teil des Lohnes anzusehen sind. Ich ersuche aber, diese Beträge in der Abrechnung besonders hervortreten zu lassen, damit hieraus Unterlagen für eine eventuelle spätere Ausdehnung dieser Invaliditätsversicherung gewonnen werden können.

Ich bemerke hierbei, daß nach Auskunft des Reichsversicherungsamts auch eine durch tropische Einflüsse bewirkte Invalidität einen Anspruch auf Invalidenrente zu begründen geeignet ist. Die Einführung der Versicherung in die Schutzgebiete würde also geeignet sein, sowohl die Pensionsfonds, als auch die Fonds für Beihilfen zur Wiederherstellung der Gesundheit zu entlasten.

Berlin, den 26. Juli 1906.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.  
I. V. Rose.

118. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Bergbehörde. Vom 27. Juli 1906.

(Kol. Bl. S. 626.)

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 26. Juli 1906\*) wird hierdurch mit Zustimmung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, bestimmt:

Die Bergbehörde für Deutsch-Ostafrika hat ihren Amtssitz in Daressalam.

Der Schriftverkehr mit der Bergbehörde findet ohne Inanspruchnahme des Gouvernements statt.

Der Name des Vorstehers der Bergbehörde und in Fällen seiner Verhinderung der Name seines Vertreters wird öffentlich bekannt gegeben.

Daressalam, den 27. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. Haber.

119. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Einrichtung des Berggrundbuchs. Vom 27. Juli 1906.

(Kol. Bl. S. 626.)

Auf Grund der Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 in Verbindung mit der Verfügung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, vom 26. Juli 1906 zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme Deutsch-Südwestafrikas vom 27. Februar 1906\*) wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1. Das Berggrundbuch ist bei den Bezirksgerichten für den Umfang der Gerichtsbezirke einzurichten.

§ 2. Die Einrichtung des Berggrundbuchs hat in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in der eingangs bezeichneten Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 über die Einrichtung des Grundbuchs mit folgenden Maßgaben zu erfolgen:

1. In dem Formular, Anlage II zu § 3, wird das Wort „Grundbuch“ durch das Wort „Berggrundbuch“ und das Wort „Grundstücks“ durch das Wort „Bergwerks“ ersetzt.

\*) Oben Nr. 116.

2. Der Titel enthält in der ersten Hauptspalte eine Beschreibung des Bergwerks, welche den wesentlichen Inhalt der das Bergwerkseigentum begründenden Urkunde (§ 48 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906, § 39 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom 9. Oktober 1898) \*) wiedergibt.

3. Ist das Bergwerkseigentum durch Konsolidation, Teilung von Bergbaufeldern oder Austausch von Feldesteilen erworben, so enthält der Titel in der ersten Hauptspalte den wesentlichen Inhalt der das Bergwerkseigentum an jedem Bergbaufeld begründenden Urkunde und des von der Bergbehörde bestätigten (§ 50 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906, § 43 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898) Konsolidations-, Teilungs- oder Austauschakts.

§ 3. Die in den Artikeln 23 bis 25 des Preussischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 bezeichneten Obliegenheiten des Oberbergamts sind von der Bergbehörde für Deutsch-Ostafrika wahrzunehmen.

§ 4. Diese Verfügung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Bergverordnung in Kraft.

D a r e s s a l a m , den 27. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. H a b e r.

120. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zu der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906. Vom 27. Juli 1906.\*\*)

(Kol. Bl. S. 627.)

#### Allgemeine Vorschriften.

1. (Zu § 9 der B. V.)

Die in der Kaiserlichen Bergverordnung oder in den dazu erlassenen Ausführungs- und Übergangsbestimmungen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen werden im Amtlichen Anzeiger für Deutsch-Ostafrika abgedruckt. Außerdem kann der Abdruck in einer im Schutzgebiet erscheinenden Zeitung und nach Lage des Falls auch in anderen deutschen und ausländischen Zeitungen angeordnet werden.

Die Dauer der Anheftung an die Amtstafel beträgt einen Monat.

#### V o m S c h ü r f e n.

2. (Zu § 27 der B. V.)

Die Schürfgebühr ist an die Kasse des Bezirksamts (Residentur, Militärstation), in dessen Bezirk das Schürffeld liegt, zu entrichten.

Liegt das Schürffeld in mehreren Verwaltungsbezirken, so ist die Schürfgebühr an die Kasse des Bezirksamts (Residentur, Militärstation) zu zahlen, in dessen Bezirk das Schürfmerkmal (§ 24 der B. V.) aufgerichtet worden ist.

Durch das Angebot der Zahlung bei der Bergbehörde bzw. bei der Hauptkasse des Gouvernements wird die Frist des § 27 Absatz 2 der B. V. nur bei

\*) D. Kol. Gesetzgeb. III, Nr. 60, S. 138.

\*\*\*) Vgl. hierzu die Dienstanweisung unter Nr. 129.

der erstmaligen Zahlung der Schürfgeld gewahrt, wenn auch die Anzeige von der Belegung des Schürffeldes (§ 28 der B. V.) bei der Bergbehörde erstattet wird.

3. (Zu §§ 28, 29 der B. V.)

Die Anzeige von der Belegung des Schürffeldes (§ 28 der B. V.) ist bei der Verwaltungsbehörde (Bezirksamtman, Resident, Militärstationschef) des Bezirks anzubringen, in welchem das Schürffeld liegt und, wenn das Schürffeld in mehreren Bezirken liegt, bei der Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem das Schürffeld (§ 24 der B. V.) aufgerichtet worden ist.

Die Erstattung der Anzeige bei der Bergbehörde ist zulässig.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen für die Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde ist befugt, eine Nachfrist für die Vervollständigung der Anzeige (§ 28 Abs. 4 der B. V.) zu setzen.

Die Länge der Nachfrist ist dem Schürfer nach den Vorschriften im § 29 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 (Amtl. Anzeiger Nr. 27 von 1905),\*) bekannt zu geben.

4. (Zu § 34 der B. V.)

Die Bergbehörde hat das Schürffeldregister nach dem anliegenden Muster zu führen.

Das Aufhören der Schließung des Schürffeldes infolge Nichtzahlung der fälligen Schürfgeld (§ 27 Abs. 2 der B. V.) wird von Amts wegen eingetragen.

Die Löschungen erfolgen durch Unterstreichen der Eintragungen mit roter Tinte.

#### Vom Bergbau.

5. (Zu § 37 der B. V.)

Zuständig zur Entgegennahme des Antrags auf Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld ist außer der Bergbehörde die Verwaltungsbehörde des Bezirks, bei welcher die Anzeige von der Belegung des Schürffeldes (§ 28 der B. V.) anzubringen war.

Die Bergbehörde kann von dem Antragsteller die Einzahlung eines Kostenvorschusses zur Deckung der bei dem Verfahren gemäß §§ 43, 44, 45 erwachsenen amtlichen Kosten verlangen.

6. (Zu §§ 41 Abs. 3, 42, 43 der B. V.)

Die Vermessung und Vermarkung des in ein Bergbaufeld umzuwandelnden Schürffeldes hat durch einen unter deutschem Rechte mit öffentlichem Glauben versehenen Markscheider oder Feldmesser zu geschehen.

Die Vermessung muß mindestens die in der Anlage zu § 2 Abs. 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902,\*\*) oder in den an ihre Stelle tretenden Vorschriften hinsichtlich der Grundstücksvermessung gestellten Forderungen erfüllen.

Die Bergbehörde kann in besonderen von ihr zu bezeichnenden Fällen ihre (kommissarische) Mitwirkung bei der Vermessung und Vermarkung verlangen.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 92 S. 169.

\*\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, Nr. 3 S. 10.

## 7. (Zu §§ 43, 45 der B. V.)

Findet im Falle des § 43 der B. V. die Verhandlung über das Ergebnis der Vermessung und Vermarkung außerhalb des Amtssitzes der Bergbehörde oder der anderweit von dem Gouverneur bezeichneten Behörde statt, oder werden im Falle des § 45 der B. V. aus Anlaß angemeldeter Widersprüche gegen die Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld örtliche Ermittlungen der Behörden außerhalb ihres Amtssitzes erforderlich, so hat der Schürfer außer der Schreibgebühr (§ 3 der Verfügung des Auswärtigen Amtes, Kolonial-Abteilung, vom 26. Juli 1906) einen Betrag, welcher den reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegeldern der beteiligten Beamten entspricht, zu erstatten.

Die Hinterlegung eines Kostenvorschusses kann verlangt werden.

## 8. (Zu § 58 der B. V.)

Die im § 58 der B. V. vorgeschriebenen Anzeigen sind an die Verwaltungsbehörde (Bezirksamtman, Resident, Militärstationschef) des Bezirks zu erstatten, in welchem das Bergbaufeld liegt.

Liegt das Feld in mehreren Bezirken, so ist die Anzeige an die Verwaltungsbehörde des Bezirks zu richten, in welchem sich der hauptsächlichste Förderungspunkt befindet.

## 9. (Zu § 59 der B. V.)

Der Bergwerkseigentümer bzw. der im § 67 der B. V. bezeichnete Nutzungsberechtigte oder im Falle des § 3 der B. V. ihr Vertreter hat der Verwaltungsbehörde (Bezirksamtman, Resident, Militärstationschef) des Bezirks, in welchem das Bergwerk liegt, für jedes einzelne Bergbaufeld bis zum 1. Juni und bis zum 1. Dezember jeden Jahres eine das mit dem 31. März und 30. September zu Ende gegangene Halbjahr umfassende, von ihm selbst oder dem verantwortlichen Betriebsführer (§ 60 der B. V.) unterzeichnete Nachweisung einzureichen, aus welcher ersichtlich sein müssen:

1. Art, Beschaffenheit und Gewicht der Förderung;
2. Wert der Gewichtseinheit der Förderung auf dem Bergwerk, bei verschiedenen Sorten nach letzteren getrennt;
3. Kosten der weiteren Verarbeitung der Gewichtseinheit der Förderung auf dem Bergwerk oder anderweit;
4. Kosten des Transports der Gewichtseinheit der Förderung nach dem Absatzpunkte;
5. Erlös für verwertete Förderung am Absatzpunkte;
6. Anzahl der auf dem Bergwerke durchschnittlich täglich beschäftigten Arbeiter, getrennt nach Eingeborenen, anderen Farbigen und Nichteingeborenen;
7. Art der Löhnung der farbigen Arbeiter (Tagelohn oder Werklohn);
8. Höhe der einzelnen Lohnsätze und Gesamtbetrag der an Farbige gezahlten Löhne;
9. Art und Wert der den farbigen Arbeitern neben dem Lohn gewährten Unterkunft und Verpflegung.

Liegt das Bergbaufeld in mehreren Bezirken, so ist die Anzeige hinsichtlich des ganzen Feldes an die Verwaltungsbehörde zu richten, in deren Bezirk der Hauptförderungspunkt sich befindet.

Ist die Nachweisung bei der Verwaltungsbehörde bis zu den bezeichneten Zeitpunkten nicht oder nicht vollständig eingegangen oder bestehen Zweifel hinsichtlich einzelner Angaben, so kann die Verwaltungsbehörde oder die Bergbehörde die Vorlegung der nach § 59 der B. V. zu führenden Bücher an Amtsstelle oder auf dem Bergwerke verlangen.

10. (Zu § 62 der B. V.)

Der Betrag der Förderungsabgabe wird halbjährlich von der Bergbehörde festgesetzt.

11. (Zu §§ 63, 64 der B. V.)

Die Feldessteuer (§ 63 der B. V.) und die festgesetzte Förderungsabgabe (§ 64 der B. V.) sind an die Kasse der örtlichen Verwaltungsbehörde zu zahlen, welcher die Nachweisung gemäß Ziffer 9 dieser Ausführungsbestimmungen einzureichen war.

Im Falle der Verzichtleistung des Bergwerkseigentümers auf sein Bergwerkseigentum bleibt die Feldessteuer bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, in welchem die Verzichtleistung der Bergbehörde erklärt worden ist (§ 74 Abs. 1 der B. V.).

12. (Zu § 82 der B. V.)

Finden aus Anlaß der Feststellungen auf Grund des § 82 der B. V. örtliche Ermittlungen außerhalb des Amtssitzes der Behörden statt, so hat der Bergbautreibende neben der Schreibgebühr einen Betrag, entsprechend den Reisekosten und Tagegeldern der beteiligten Beamten, zu erstatten.

Die Hinterlegung eines Kostenvorschusses kann verlangt werden.

13. Von der Bergpolizei.

Die polizeiliche Aufsicht über das Schürfen und den Bergbau wird in sämtlichen Verwaltungsbezirken des Schutzgebiets bis auf weiteres den Vorstehern der örtlichen Verwaltungsbehörden (Bezirksamtmann, Resident, Militärstationchef) übertragen.

Die Zuständigkeit der Vorsteher der örtlichen Verwaltungsbehörden wird in denjenigen Teilen ihrer Verwaltungsbezirke ausgeschlossen, für welche die Wahrnehmung der Bergpolizei durch öffentliche Bekanntmachung dem Vorsteher der Bergbehörde oder einem besonderen Bergpolizeibeamten übertragen worden ist.

#### Übergangsbestimmungen.

14. (Zu § 97 der B. V.)

Mit Ablauf der durch einen Schürfschein erteilten Schürferlaubnis finden auf das auf Grund des durch den Schürfschein gewährten Rechts belegte Schürffeld die Vorschriften der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 ohne weiteres mit der Maßgabe Anwendung, daß von dem ersten Tage des auf den Ablauf des Schürfscheins folgenden Kalendermonats die Schürffeldgebühr von Monat zu Monat an die unter Ziffer 2 dieser Ausführungsbestimmungen bezeichnete Behörde zu zahlen ist. Das Schürffeld wird von Amts wegen in das gemäß Ziffer 4 dieser Ausführungsbestimmungen zu führende Schürffeldregister mit der Wirkung übertragen, daß das Schürffeld im Sinne des § 38 der B. V. als von dem ersten Tage des auf den Ablauf des Schürfscheins folgenden Monats als belegt gilt. Über die Übertragung wird dem Schürfer auf Antrag gebührenfrei eine Bescheinigung erteilt.

Das in Gemäßheit der Vorschriften in der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom 9. Oktober 1898,\*) begründete Bergwerkseigentum einschließlich der in Gemäßheit des § 43 der gedachten Allerhöchsten Verordnung erworbenen Gerechtsame bleibt mit der Maßgabe erhalten, daß die ausschließliche Berechtigung des Bergwerkseigentümers sich ohne weiteres auf die in dem § 1 der Kaiserlichen Bergverordnung aufgezählten Mineralien bezieht. Das Bergwerk kann auf Antrag des Eigentümers gegen Vor-

\*) D. Kol. Gesetzgeb. III, Nr. 60 S. 138.

legung der in dem § 39 der vorgedachten Allerhöchsten Verordnung vom 9. Oktober 1898 bezeichneten Vermessungsurkunde in das Berggrundbuch eingetragen werden, nachdem die ebenda vorgesehene Veröffentlichung stattgefunden hat und entgegenstehende Rechte binnen der ebenda im § 40 festgesetzten Frist nicht angemeldet worden sind.

Beabsichtigt der Eigentümer eines Bergbaufeldes, welches nicht in Gemäßheit der Vorschriften in den §§ 37 bis 41 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom 9. Oktober 1898, vermessen und abgegrenzt ist, den Antrag auf Eintragung des Bergwerks in das Berggrundbuch zu stellen, so ist die Durchführung des Verfahrens in Gemäßheit der Vorschriften in den §§ 41, 42 bis 49 der Kaiserlichen Bergverordnung erforderlichlich.

Hinsichtlich der Verpflichtung des Bergwerkseigentümers zur Zahlung der Feldessteuer und der Förderungsabgaben finden die Vorschriften in den §§ 63, 64 der Kaiserlichen Bergverordnung sowie in diesen Ausführungsbestimmungen ohne weiteres Anwendung.

#### Schlubbestimmungen.

15. (Zu § 98 der B. V.)

Der Zeitpunkt, an welchem die Kaiserliche Bergverordnung für das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika in Kraft tritt, wird auf den 1. Oktober 1906 festgesetzt.

Mit der Kaiserlichen Bergverordnung treten die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen in Kraft. Gleichzeitig werden die zu der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom 9. Oktober 1898 ergangenen Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen des Gouvernements, insbesondere die Ausführungsbestimmungen vom 7. Februar 1903\*) und die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1905,\*\*) außer Kraft gesetzt.

D a r e s s a l a m, den 27. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. H a b e r.

#### Muster zu Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen.

1	2	3	4	5	6	7	
Register Nr.	Name Stand Wohnort des Schürfers	Verwaltungs- Bezirk	Art des Schürffeldes	Tag und Stunde der Aufrichtung des Schürf- merkmals	Ordnungs- nummer des Schürffeldes	Die Anzeige ist präsentiert	
	B. V. § 28 Abs. 2 Ziff. 1.	B. V. § 28 Abs. 2 Ziff. 2.	B. V. § 23 Abs. 2 Ziff. 3.	B. V. § 28 Abs. 2 Ziff. 4.	B. V. § 24 Abs. 1 Ziff. 4.	Jahr, Tag, Stunde	Präsen- tierende Behörde
8	9		10	11	12	13	Be- mer- kun- gen
Beschrei- bung der Lage und Ausdehnung des Schürffeldes	Zahlung der Schürf- gebühr. Erstmalig Datum, Kasse, Be- trag, in der Folgezeit		Handzeichen des eintragenden Beamten und Datum der Eintragung	Präsentation der Verzicht- leistung des Schürfers bei der Bergbehörde	Lösch- ungs- Verfü- gungen	Hand- zeichen des löschen- den Beamten	
B. V. § 28 Abs. 2 Ziff. 5.	Datum	Kasse	Betrag	B. V. § 31	Ausf. Best. Ziff. 4		
	B. V. § 27 Abs. 2.						

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903, Nr. 14 S. 35.

\*\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 144, S. 278.

121. Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend  
Wartung und Fütterung der Dienstpferde auf Dienstreisen.

Vom 31. Juli 1906.

Beamte haben für die Wartung und Pflege der ihnen überwiesenen Dienstpferde selbst aufzukommen. Zu diesem Zwecke wird ein Eingeborener (Diener) auf amtliche Rechnung verpflegt.

Hinsichtlich der den Beamten auf Dienstreisen entstehenden Futterkosten bestimme ich folgendes:

Beamte haben auf Dienstreisen selbst für die Fütterung ihrer Pferde zu sorgen. Die ihnen durch Ankauf von Futtermitteln erwachsenen Kosten werden nicht erstattet, da ihnen die tägliche Haferration, von zur Zeit 2 kg für das Pferd, auch für die Tage, während welcher sie sich auf Dienstreisen befinden, geliefert wird. Ich will aber bis auf weiteres genehmigen, daß erforderlichenfalls aus den amtlichen Magazinen innerhalb der zuständigen Grenzen Hafer entnommen wird. Die entnommenen Mengen werden auf die zustehende Ration in Anrechnung gebracht und sind der zuständigen Dienststelle — in Windhuk dem Finanzreferate — nach Beendigung der Dienstreise mitzuteilen.

Windhuk, den 31. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
v. Lindequist.

122. Bekanntmachung des Bezirksamts Lome (Landbezirk), betreffend  
die Einrichtung einer Palmkernprüfungsstelle in Dekpo.

Vom 31. Juli 1906.

(Kol. Bl. S. 596.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf dem Handelsplatz Dekpo (Degbo) am Togosee

eine Palmkernprüfungsstelle

gemäß § 5 der Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend den Handel mit Palmkernen, vom 2. November 1904\*) errichtet ist.

Zur Ausführung der Prüfung ist Boevi Lawson amtlich bestellt.

Die Vorschriften und Strafbestimmungen der oben angezogenen Verordnung finden hinsichtlich des Handels mit Palmkernen in Dekpo nunmehr Anwendung.

Lome, den 31. Juli 1906.

Kaiserliches Bezirksamt Lome (Landbezirk).

123. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die durchschnittliche Reisedauer für Urlaubsreisen von und nach Deutsch-Ostafrika.

Vom 1. August 1906.

Durch die unter dem 1. November 1898 ergangenen Ausführungsbestimmungen zur Schutztruppenordnung\*\*) ist die in den Urlaub nicht einzurechnende

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904, Nr. 160 S. 248.

\*\*) In der D. Kol. Gesetzgeb. nicht abgedruckt.

nende, zur Hin- und Rückreise von bzw. nach dem nächsten europäischen Hafen im Durchschnitt erforderliche Zeit für Urlaubsreisen von und nach Deutsch-Ostafrika auf je 23 Tage festgesetzt worden.

Inzwischen ist in den fraglichen Fahrzeiten eine wesentliche Abkürzung eingetreten. Unter Zugrundelegung des Fahrplans der Deutschen Ostafrika-Linie für das Jahr 1905 wird daher die durchschnittliche Reisedauer für Urlaubsreisen von und nach dem Schutzgebiet hiermit auf 17 Tage herabgesetzt.

Diese Neuregelung findet Anwendung auf diejenigen Urlaubsreisen, welche vom 1. Oktober d. Js. ab angetreten werden.

Berlin, den 1. August 1906.

Der Reichskanzler.

I. A. Rose.

#### 124. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika betreffend den Betrieb der Polikliniken und der Krankenhäuser für Farbige sowie die Malariabekämpfung. Vom 1. August 1906.

Unter teilweiser Abänderung der Runderlasse vom 22. September 1896 und vom 2. Januar 1897\*) (Landes-Gesetzgeb. Nr. 505, 507) wird hiermit hinsichtlich des Betriebes der Polikliniken und der Krankenhäuser für Farbige folgendes bestimmt:

1. In den Polikliniken wird für ein einfaches Medikament oder einen einfachen Verband erhoben:

- a) von Europäern . . . . . 1 Rupie,
- b) von Goanesen, Indern und Arabern . . . . . ½ „
- c) von eingeborenen Negern . . . . . 10 Heller.

Bei zusammengesetzten Arzneien und größeren Verbänden sind von den unter a und b Genannten der Poliklinik die geschätzten Selbstkosten zu erstatten.

Personen, welche nach der Überzeugung des Leiters der Poliklinik zahlungsunfähig sind, kann die Zahlung ohne weiteres erlassen werden.

Von Farbigen, welche im Dienste des Gouvernements oder der Schutztruppe stehen, wird keine Zahlung erhoben.

2. Goanesen sowie Inder, Araber und andere wohlhabende Farbige, welche die Poliklinik augenscheinlich nur aufsuchen, um die Zahlung eines ärztlichen Honorars zu umgehen, sind an Orten, an welchen sich ein europäischer Privatarzt befindet, an letzteren zu verweisen.

Die von dem Arzte verordneten Arzneien und Verbandstoffe sind in der Poliklinik zu den unter Ziffer 1 bezeichneten Preisen abzugeben.

3. Die Verpflegungssätze in den Gouvernementskrankenhäusern für Farbige betragen:

- a) für Inder und Araber . . . . . 1 Rupie,
- b) für Eingeborene (Neger) . . . . . 50 Heller.

für den Tag einschließlich der notwendigen Medikamente und Verbandmittel, soweit nicht gemäß Ziffer 1 Abs. 2 dieser Verfügung besondere den Selbstkosten nach zu schätzende Aufwendungen notwendig sind.

Von Farbigen, welche im Dienst des Gouvernements und der Schutztruppe stehen, werden Verpflegungskosten nicht erhoben.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. II, Nr. 247 S. 322.

4. Als Orte, an welchen die Malariabekämpfung im Sinne der Ziffer 3 des Erlasses vom 30. September 1904 (L. G. Nachtrag III Nr. 80\*) eingeleitet ist, werden vor der Hand Daressalam und Tanga bezeichnet.

Außerhalb der bezeichneten Ortschaften wird von den Leitern der Polikliniken Rat über die Malaria erteilt und Chinin zur Malariabehandlung und Bekämpfung unentgeltlich abgegeben. Der Leiter der Poliklinik ist jedoch verpflichtet, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß das unentgeltlich abgegebene Chinin ordnungsmäßig verbraucht wird. Vermag er sich diese Überzeugung nicht zu verschaffen, so hat er die unentgeltliche Abgabe von Chinin abzulehnen.

Daressalam, den 1. August 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. v. Winterfeld.

125. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend Aufhebung einer Quarantäne. Vom 3. August 1906.

(Kol. Bl. S. 596.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Verordnung, betreffend Anordnung einer Quarantäne, vom 21. April d. Js. (Amtsblatt Sonderausgabe vom gleichen Tage)\*\*) wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt heute in Kraft.

Lome, den 3. August 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. Hansen.

126. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Einziehung des Stammesvermögens der Herero usw. Vom 8. August 1906.

(Kol. Bl. S. 671.)

Die am 23. März verfügte Einziehung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Stammesvermögens aller Hereros nördlich des Wendekreises des Steinbocks sowie der Zwartbooi-Hottentotten von Franzfontein und der Topnaar-Hottentotten von Zeßfontein\*\*\*) ist mit Ablauf des 7. August d. Js. unanfechtbar geworden.

Dies wird gemäß § 5 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einziehung von Vermögen Eingeborener im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 26. Dezember 1905†) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Windhuk, den 8. August 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
v. Lindequist.

\*) In der D. Kol. Gesetzgeb. nicht abgedruckt.

\*\*) Oben Nr. 63.

\*\*\*) Oben Nr. 47.

†) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 151 S. 284.

127. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Jap, betreffend das Verbot des Verkaufs von Kokosnüssen und Kopra zu Handelszwecken.

Vom 14. August 1906.

§ 1. Es ist den Eingeborenen bis auf weiteres verboten, aus den Kokosbeständen der Jap-Inseln Kokosnüsse oder Kopra zu Handelszwecken abzugeben.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 15. August 1906 in Kraft. Vor diesem Termin mit Eingeborenen abgeschlossene, auf Kokosnüsse oder Kopra bezügliche Verträge der Händler müssen bis zum 20. August 1906 abgewickelt sein.

Nach dem 20. August 1906 dürfen weder Nüsse noch Kopra von Eingeborenen zu Handelszwecken an Händler abgegeben, noch von den Händlern angenommen werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, bei Eingeborenen mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Zwangsarbeit bis zu 6 Monaten bestraft.

Jap, den 14. August 1906.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.

I. V. Fritz.

128. Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung und der Woermann-Linie, betreffend die Frachtrate für Vieh von Hamburg nach Deutsch-Südwestafrika. Vom 23./31. August 1906.

Zwischen der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts, Berlin, und der Woermann-Linie, Hamburg, ist unter heutigem Datum nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Die Frachtrate für Vieh von Hamburg, frei an Bord geliefert nach Swakopmund bzw. Lüderitzbucht, frei in der Schlinge über Bord geliefert, wird, wie folgt, festgesetzt:

300 Mark für Pferde,	}	Großvieh,
150 „ „ Fohlen,		
200 „ „ Ponys,		
200 „ „ Hornvieh,		
100 „ „ Kälber (unter 4 Monate),		
100 „ „ Esel,	}	Kleinvieh,
80 „ „ Schweine,		
40 „ „ Böcke, Schafe,		

einschließlich Stallung. Die Konnossemente werden mit der Klausel „nicht verantwortlich für Verletzung und Tod (und, soweit Verladung an Deck geschieht) sowie Überbordspringen oder- spülen“ ausgestellt.

Als Reisefutter können frachtfrei mitgegeben werden:

1½ cbm pro Stück Großvieh,

¾ cbm pro Stück Kleinvieh.

Ein etwaiger Rest des Reisefutters wird am Bestimmungsorte seitens der Woermann-Linie ohne Berechnung ihrer für diese Leistung üblichen Gebühren gelandet.

Über die frachtfreie Futtermenge hinaus können zu einem Frachtsatze von 15 Mark pro Kubikmeter verladen werden:

1 cbm Viehfutter pro Stück Großvieh,  
½ cbm Viehfutter pro Stück Kleinvieh  
als Futterreserve. Weiteres Futter hat den tarifmäßigen Frachtsatz zu zahlen.  
Das Wasser zum Tränken des Viehes wird schiffsseitig kostenfrei geliefert.

Die das Vieh begleitenden Viehwärter in einer Zahl von nicht mehr als 1 pro 10 Stück Großvieh bzw. 20 Stück Kleinvieh erhalten, sofern sie innerhalb eines Monats nach Eintreffen der Transporte am Bestimmungsorte die Rückreise mit einem Dampfer der Woermann-Linie antreten, freie Rückbeförderung in der III. Klasse von Lüderitzbucht bzw. Swakopmund nach Hamburg zu den Überfahrtsbedingungen der Woermann-Linie.

Die vorstehenden Bedingungen gelten nur für Vieh, welches nicht für militärische Zwecke verschifft wird, sondern insbesondere für Zucht- und andere Zwecke. Der Umfang jeder Verschiffung mit einem Dampfer wird auf insgesamt 60 Stück Großvieh bzw. 100 Stück Kleinvieh beschränkt.

Die Bedingungen sind gültig sowohl für Viehtransporte der Regierung als auch für solche von Privaten.

Berlin, den 31. August 1906. Hamburg, den 23. August 1906.

E. Hohenlohe.

Woermann-Linie.

Peltzer.

129. Dienstanweisung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika für die örtlichen Verwaltungsbehörden zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 und der zu derselben erlassenen Ausführungsbestimmungen.\*) Vom 25. August 1906.

1. Den örtlichen Verwaltungsbehörden liegt die Wahrnehmung bergamtlicher Geschäfte in eigener Zuständigkeit nur soweit ob, als sich aus den in der Anlage zu Nr. 26 des Amtlichen Anzeigers vom 11. August 1906 veröffentlichten Ausführungsvorschriften zu der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 oder aus der letztgenannten Verordnung selbst (§§ 19, 30, 33, 83) ergibt. Werden die Ausführungsvorschriften abgeändert oder ergänzt, so treten die neuen Vorschriften ohne weiteres an ihre Stelle. Im übrigen ist die Tätigkeit der örtlichen Verwaltungsbehörden hinsichtlich des Bergrechts auf die Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Publikum und der Bergbehörde und umgekehrt beschränkt.

2. (Zu § 27 B. V., Ziff. 2 Ausführungs-Bestimmung. d. Gouv.)

Die am Tage der Anzeige von der Belegung des Schürffeldes zu entrichtende Gebühr und die ferner vor dem Eingang der Mitteilung über die Eintragung im Schürffregister fällig werdenden Gebühren, werden von der Bezirks- usw. Kasse auf Grund der Anzeige vereinnahmt und etatsmäßig verrechnet. Nach Eingang der Mitteilung über die Eintragung im Schürffregister wird die Zahlung in dem Kontrollbuch für die Schürffeldgebühren als eingegangen ausgeschrieben.

Die später fällig werdenden Gebühren werden auf Grund des Kontrollbuches erhoben, etatsmäßig verrechnet und im Kontrollbuche als eingegangen ausgeschrieben.

Nach Ablauf des in § 27 Abs. 2 B. V. bezeichneten Fälligkeitstages darf eine Gebühr in keinem Falle mehr angenommen werden. Dagegen ist es ge-

\*) Oben Nr. 27 und 116, 120.

stattet, die Gebühr bis zu zwölf Monaten im voraus anzunehmen. Wird die Gebühr bei der Anzeige von der Belegung des Schürffeldes der Bergbehörde oder der Hauptkasse angeboten, so erfolgt ihre Verrechnung durch die Hauptkasse, die der zuständigen Bezirks- usw. Kasse von dem Geschehenen Mitteilung macht. Die Bezirks- usw. Kasse vermerkt die Zahlung demnächst in dem Kontrollbuche.

3. (Zu §§ 28, 29 B. V., Ziff. 3 Ausführungs-Bestimmung. d. Gouv.)

Die örtliche Verwaltungsbehörde hat die schriftlich eingehende oder bei ihr zu Protokoll erklärte Anzeige von der Belegung des Schürffeldes auf dem Stücke selbst mit dem Datum der Präsentation zu versehen. Der Präsentationsvermerk ist mit Rücksicht auf die Folgen des Fristablaufs (§ 29 B. V.) von dem Vorsteher der Behörde oder bei dessen Behinderung von seinem Vertreter durch Unterschrift zu beurkunden.

Die präsentierende Behörde hat sodann die Anzeige auf ihre Vollständigkeit gemäß § 28 Abs. 2 B. V. auch hinsichtlich der richtigen Wiedergabe der Geländegegenstände genau zu prüfen. Fehlt der Anzeige eine oder mehrere der erforderlichen Angaben, so hat die präsentierende Behörde für die Vervollständigung der Anzeige nötigenfalls eine Nachfrist zu setzen und den Schürfer hiervon nach der Anleitung unter Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen des Gouvernements zu benachrichtigen. Die Nachfrist soll nicht länger bemessen werden, als für die Beibringung der Vervollständigung der Anzeige notwendig ist, und darf in der Regel nicht mehr als einen Monat betragen. Ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Schürfer die Anzeige nur deshalb nicht vollständig erstattet hat, um Verzögerungen herbeizuführen oder Dritte zu schädigen, so ist die Gewährung der Nachfrist zu versagen.

Die Anzeige ist von der präsentierenden Behörde mit einem Vermerk über die erfolgte Prüfung sowie über die geschehene Einzahlung der Schürfgebühr zu versehen und mit nächster Postgelegenheit kurzerhand der Bergbehörde einzusenden.

4. (Zu § 30 B. V.)

Eine von dem Vorsteher der Behörde oder bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter beglaubigte Abschrift der beurkundeten Erklärung ist nebst etwaigen Anträgen der Parteien mit nächster Postgelegenheit kurzerhand der Bergbehörde einzusenden.

5. (Zu § 37 B. V., Ziff. 5 Ausführungs-Bestimmung. d. Gouv.)

Die örtliche Verwaltungsbehörde hat den schriftlich eingehenden oder bei ihr zu Protokoll erklärten Umwandlungsantrag des Schürfers mit dem Tag der Präsentation zu versehen und mit nächster Postgelegenheit kurzerhand der Bergbehörde einzusenden. Der Präsentationsvermerk ist von dem Vorsteher der Behörde oder in Fällen seiner Behinderung von seinem Vertreter durch Unterschrift zu beurkunden.

Falls das unzuwandelnde Feld innerhalb der Gebiete liegt, in welchen der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft nach der Vereinbarung vom 25. September 1900 (Runderlaß vom 19. November 1900)\*) der Anspruch auf die Hälfte der Feldesteuern und Bergwerksabgaben zusteht, so ist der Tatsache dieser Lage bei Einsendung des Antrages an die Bergbehörde besonders Erwähnung zu tun.

6. Die Bergbehörde macht von jeder Eintragung in das Schürfregister (§ 34 B. V.), jeder Begründung (§ 49 B. V.) oder Aufhebung (§§ 69 ff. B. V.)

\*) D. Kol. Gesetzgeb. V, Nr. 155 S. 164.

des Bergwerkseigentums, jeder Grenzänderung, Teilung und Veränderung der Bergbaufelder (§ 50 B. V.) sowie von jeder ihr auf dem zuständigen Wege bekannt gewordenen Änderung der Person des Bergwerkseigentümers oder Nutznießers und des Bergbaurechts, ferner von jeder Bestellung eines Vertreters (§ 3 B. V.) und eines Betriebsführers (§ 60 B. V.) der örtlichen Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem das Schürffeld oder das Bergbaufeld belegen ist, Mitteilung.

Die örtliche Verwaltungsbehörde hat den Gegenstand jeder Mitteilung der Bergbehörde in eines der von ihr nach anliegendem Muster zu führenden Kontrollbücher, nämlich:

1. das Kontrollbuch für die Schürffeldgebühren,
2. das Kontrollbuch für die Bergwerksabgaben

einzutragen.

Erforderlich werdende Löschungen sind durch Unterstreichen mit roter Tinte auszuführen.

7. Die örtliche Verwaltungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß jedes Bergwerk mindestens einmal in jedem fiskalischen Jahre amtlich besucht wird. Bei dem amtlichen Besuche ist festzustellen, ob ein den Vorschriften des § 57 B. V. entsprechender Betrieb stattfindet, wer den Betrieb an Ort und Stelle leitet und inwieweit der Betrieb und die Gewinnung von Mineralien sich in Übereinstimmung mit den Anzeigen nach § 58 B. V. befindet.

Bei jedem amtlichen Besuche des Bergwerks ist über die gemachten Feststellungen eine Verhandlung aufzunehmen. Abschrift der Verhandlung ist mit nächster Postgelegenheit kurzerhand der Bergbehörde zu übersenden.

8. (Zu §§ 58, 59 B. V., Ziff. 8, 9 Ausführungs-Bestimmung. d. Gouv.)

Die örtliche Verwaltungsbehörde hat die in Gemäßheit der Ziffern 8 und 9 der Ausführungs-Bestimmungen des Gouvernements eingehenden bzw. von ihr herbeigeführten Anzeigen und Nachweisungen in beglaubigter Abschrift mit nächster Postgelegenheit kurzerhand der Bergbehörde zu übersenden.

Sind Anzeigen nicht zu machen und Nachweisungen nicht einzureichen, so hat die örtliche Verwaltungsbehörde mit nächster Postgelegenheit nach Ablauf der ersten zwei Monate des betreffenden fiskalischen Halbjahres der Bergbehörde eine Fehlanzeige einzusenden.

9. Die Eintragungen in den Kolonnen Nr. 7 bis 17 des Kontrollbuches für die Schürffeldgebühren und in den Kolonnen Nr. 9 bis 21 des Kontrollbuches für die Bergwerksabgaben werden von der örtlichen Verwaltungsbehörde innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume von Amts wegen gemacht.

Eine Abschrift dieser Eintragungen ist gleichzeitig mit den Vorlagen gemäß Ziffer 8 dieser Dienstanweisung kurzerhand der Bergbehörde einzusenden.

10. (Zu §§ 63, 64 B. V., Ziff. 11 Ausführungs-Bestimmung. d. Gouv.)

Die Feldessteuer und die Förderungsabgaben einschließlich der etwa verwirkten Zuschlagsabgabe werden von der Bezirks- usw. Kasse auf Grund des Kontrollbuches (Ziffer 6) vereinnahmt und etatsmäßig verrechnet. Der Eingang wird im Kontrollbuche angeschrieben.

Ist die in § 65 B. V. festgesetzte Frist abgelaufen, ohne daß Zahlung geleistet ist, so hat die Kasse dem Bezirksamte usw. Anzeige zu erstatten. Wird nach Ablauf der genannten Frist Zahlung angeboten, so darf solche nur unter Hinweis auf die verwirkte Zuschlagsabgabe angenommen werden. Dieser Hinweis ist, falls die Zuschlagsabgabe nicht gleichzeitig gezahlt wird, in die Quittung der Kasse aufzunehmen.

Sind fällige Zahlungen bis zum Ablaufe der im § 66 der B. V. bezeichneten Zeiträume nicht geleistet, so hat die örtliche Verwaltungsbehörde mit nächster Postgelegenheit der Bergbehörde unter Beifügung der erforderlichen Vorlagen Mitteilung zu machen.

11. (Zu §§ 82, 83 B. V., Ziff. 12 Ausführungs-Bestimmung. d. Gouv.)

Etwa bei der örtlichen Verwaltungsbehörde eingehende Anträge auf Grund des § 82 B. V. sind mit nächster Postgelegenheit kurzerhand der Bergbehörde zu übersenden, soweit nicht nach § 83 B. V. die örtliche Verwaltungsbehörde für die Entscheidung zuständig ist.

12. Der Vorsteher der Bergbehörde ist ermächtigt, wegen Vereinnahmung und Verrechnung von Gebühren und anderen Einnahmen aus der B. V. sowie wegen Rückzahlung irrtümlich oder zu Unrecht erhobener derartiger Beträge die Hauptkasse mit Anweisung zu versehen.

13. Nach dieser Dienstanweisung ist vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zu verfahren.

D a r e s s a l a m , den 25. August 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. H a b e r.

Anlage 1 zu Nr. 129.

Für jedes Feld ist eine Doppelseite zu benutzen.

**I. Muster: Kontrollbuch für die Schürffeldgebühren, Bezirk . . . . .**

1	2	3	4	5	6	7	8			
L. Nr.	Art des Schürffeldes	Lage und Ausdehnung des Schürffeldes	Name und Wohnort		Ordnungs- Nummer des Schürffeldes	Ge- schürfte Mineralien	Fis- kalisches Jahr			
			des Schürfers	des Vertreters des Schürfers (§ 3 B. V.)						
9	10	11	12	13	14	15	16	17		
Art der Schürf- arbeiten	Ungefähre Zeit			Beim Schürfen beschäftigte farbige Arbeiter	Zahlung der Schürffeldgebühr			Löschungs- verfügungen	Bemer- kungen	
	des Be- gins der Schürfarbeiten	der Unter- brech- ung	der Auf- gabe		Soll					Ist
					Datum	Rp.	H.			
Die Eintragung in Kolonnen 9 bis 15 sind von Fiskaljahr zu Fiskaljahr laufend zu bewirken.										

Anlage 2 zu Nr. 129.

Für jedes Bergwerk ist eine Doppelseite zu benutzen.

II. Muster: Kontrollbuch für die Bergwerksabgaben, Bezirk . . . . .

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Art des Bergbau-feldes	Name des Bergwerkes	Lage und Flächen-inhalt des Bergbau-feldes	Name, Stand und Wohnort				Gegen-stand der Förde-rung	Fiskal-halb-jahr
				des Bergwerks-eigen-tümers	des Vertre-ters des Bergwerk-eigen-tümers	des Nut-zungs-berechtig-ten	des Betriebs-führes		
	§ 48 Abs. 2 Ziff. 5 B. V.	§ 48 Abs. 2 Ziff. 2, § 50 B. V.	§ 48 Abs. 2 Ziff. 3 § 50 B. V.	§ 48 Abs. 2 Ziff. 1, § 50 B. V.	§ 3 B. V.	§ 67 B. V.	§ 60 B. V.	§ 58 Abs. 2 B. V.	

11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21								
Art des Bergwerk-betriebes	Anzahl der täglich beschäf-tigten farbigen Arbeiter	Ungefähre Zeit			der geförderten Mineralien	Zahlung der Feldessteuer			Zahlung der von der Bergbehörde festgesetz-ten Förderungsabgabe			Bemer-kungen						
		der Eröff-nung	der Unter-brech-ung	der Ein-stel-lung		Art	Menge (kg, t, cbm)	Be-trag		Soll			Ist					
		des Bergwerk-betriebes							Datum	Rp.	H.	Nr. des Kassen-buchs	Datum	Betrag	Datum	Betrag	Datum	Rp.

Die Eintragungen in die Kolonnen 11 bis 20 sind laufend von Fiskal-Halb-jahr zu Fiskal-Halb-jahr zu bewirken.

130. Bekanntmachung des Kommandos der Kaiserlichen Schutztruppe von Deutsch-Ostafrika, betreffend Loslösung der Polizeitruppe von der Schutztruppe. Vom 27. August 1906.\*)

Sämtliche Polizeiabteilungen werden mit dem 1. September d. Js. von der Schutztruppe losgelöst. Der gesamte, die Polizeitruppe betreffende Schriftwechsel ist von diesem Tage ab nicht mehr an das Kommando der Schutztruppe, sondern an das Gouvernement zu richten.

Die z. Zt. bei den einzelnen Polizeiabteilungen befindlichen Offiziere und Unteroffiziere werden vom gleichen Tage ab zum Gouvernement abkommandiert.

D a r e s s a l a m, den 27. August 1906.

Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe.  
Frhr. v. Schleinitz,  
Major.

\*) Vgl. unten Nr. 181.

131. Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika betreffend Aufstellung von Bebauungsplänen. Vom 27. August 1906.

Auf Grund eines Erlasses der Kolonial-Abteilung vom 28. März d. Js.\*) bestimme ich hiermit, daß sämtliche Bebauungspläne, die dort für Orte mit Aussicht auf größere Entwicklung in Einvernehmen mit einem Landmesser schon aufgestellt sind oder noch aufgestellt werden, mir zur Genehmigung vorgelegt werden müssen und nach meiner Bestätigung ohne meine Genehmigung nicht abgeändert werden dürfen.

Die Bezirks-(Distrikts-)Ämter werden hiermit angewiesen, binnen einer Frist von 2 Monaten anzugeben, an welchen Orten im dortigen Bezirk bzw. Distrikt das Bedürfnis vorliegt, Bebauungspläne aufzustellen. Die etwa dort anwesenden Landmesser sind unter Bekanntgabe dieser Verfügung zu Rate zu ziehen.

Windhuk, den 27. August 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
v. Lindequist.

132. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Verkehr mit Fahr- und Motorrädern innerhalb des Weichbildes von Duala. Vom 31. August 1906.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Das Fahren mit einem Fahr- oder Motorrad innerhalb des Weichbildes von Duala ist nur demjenigen gestattet, der sich im Besitze einer Erlaubniskarte befindet.

§ 2. Die Erlaubniskarte wird vom Bezirksamt gegen eine Gebühr von einer Mark für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

§ 3. Es dürfen nur Fahr- oder Motorräder benutzt werden, welche mit einer laut tönenden Signalvorrichtung, einer Bremse und einem Schild versehen sind. Als Signalvorrichtung haben Fahrräder eine Glocke (Klingel), Motorräder eine Hupe (Pfeife) zu führen. Das Schild muß die Nummer der Erlaubniskarte angeben und ist nach Anweisung des Bezirksamts anzubringen. Das Schild wird gegen entsprechende Vergütung vom Bezirksamt auf Verlangen geliefert.

§ 4. Die Bestimmungen des § 1 und des § 3, soweit der letztere die Anbringung eines Nummerschildes vorschreibt, finden keine Anwendung:

- a) auf Militärpersonen sowie uniformierte oder mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche ein Fahr- oder Motorrad dienstlich benutzen;
- b) auf Personen, welche sich lediglich vorübergehend in Duala aufhalten.

§ 5. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei Leitung seines Fahr- oder Motorrades verpflichtet. Insbesondere hat er die nachstehenden Vorschriften zu beachten.

Übermäßig schnelles Fahren ist verboten. Wo die Örtlichkeiten oder ein lebhafter Verkehr, Ansammlungen von Menschen oder sonstige Umstände behufs Verhütung von Unfällen dazu nötigen, desgleichen wenn Tiere beim Vorbei-

\*) Nicht veröffentlicht.

fahren scheuen, ist, je nachdem es erforderlich ist, ganz langsam zu fahren oder abzusteigen.

§ 6. Der Bezirksamtmann in Duala ist befugt, das Befahren einzelner, durch Warnungstafeln zu kennzeichnender Wegestrecken (einschl. Brücken usw.) ganz oder zeitweilig zu versagen.

§ 7. Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fußgängern und Viehtransporten ist rechts in der Fahrriechtung des Fahrers auszuweichen. Ein Überholen von Fuhrwerken usw. hat nach der linken Seite hin zu erfolgen.

§ 8. Entgegenkommende oder zu überholende, in der Fahrriechtung befindliche oder die Fahrriechtung kreuzende Personen einschl. der Führer von Fuhrwerken usw. (§ 5) sind rechtzeitig durch ein deutlich hörbares Signal auf das Nahen des Rades aufmerksam zu machen. In gleicher Weise ist Signal zu geben vor Straßenkreuzungen und in Fällen, wo nach § 6 langsam zu fahren ist.

Zweckloses oder belästigendes Signalgeben ist zu unterlassen. Auch ist mit dem Signalgeben durchaus aufzuhören, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

§ 9. Vom Einbruch der Dunkelheit an muß jedes Rad beim Fahren mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein, deren Licht nach vorn fallen muß und deren Gläser nicht farbig sein dürfen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 3 Abs. 1 und 4 bis 9 werden an Nichteingeborenen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft, im Falle der Nichtbeitreibbarkeit mit entsprechender Haft, an Eingeborenen nach Maßgabe der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241\*) bestraft.

§ 11. Vorstehende Verordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

B u e a, den 31. August 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. Mueller.

### 133. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Meldepflicht der Nichteingeborenen. Vom 1. September 1906.

(Kol. Bl. S. 670.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit unter Aufhebung der Verordnung, betreffend die Meldepflicht der Europäer, vom 10. Oktober 1892\*\*) folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Nichteingeborene, welcher im Schutzgebiet durch ständige Niederlassung einen Wohnsitz begründet, ist verpflichtet, sich innerhalb zweier Wochen nach begonnenem Anzuge bei der örtlichen Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Niederlassung erfolgt, anzumelden.

§ 2. Verlegt ein Meldepflichtiger seinen Wohnsitz nach einem anderen Ort desselben Bezirks, so hat er sich bei der örtlichen Verwaltungsbehörde anzumelden.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. II, Nr. 194 S. 215.

\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. I, Nr. 74 S. 257.

Verlegt er seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk, so hat er sich bei der Behörde seines früheren Wohnortes abzumelden und sich bei der seines neuen Wohnortes anzumelden.

Die im ersten und zweiten Absatz vorgeschriebenen Meldungen haben innerhalb einer Woche zu erfolgen, nachdem der Um-, Ab- oder Anzug stattgefunden hat.

§ 3. Verläßt ein Angemeldeter das Schutzgebiet auf längere Zeit als drei Monate, so hat er sich bei der Behörde, bei der er zuletzt gemeldet war, bis zum Verlassen des Schutzgebiets abzumelden. Wird im Falle der Rückkehr die frühere Niederlassung fortgesetzt oder ein neuer Wohnsitz begründet, so hat wiederum eine Anmeldung gemäß § 1 zu geschehen.

§ 4. Die Meldungen sind schriftlich, und zwar Anmeldungen nach dem anliegenden Muster, zu erstatten. Sie können auch mündlich bei der zuständigen Behörde zu Protokoll gegeben werden.

§ 5. Die Meldungen für Ehefrauen und Kinder sind von dem Familienhaupte zu erstatten, sofern dieselben seinem Hausstand angehören.

Für die rechtzeitige Meldung sind außer dem Meldepflichtigen verantwortlich der Hauswirt und Dienstherr oder Arbeitgeber.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu zwei Wochen tritt.

Ist die Bestimmung des § 3 Satz 1 verletzt und wird die Abmeldung binnen einer Woche, nachdem der Meldepflichtige das Schutzgebiet verlassen hat, von diesem oder einem Dritten nachgeholt, so tritt Straflosigkeit ein.

§ 7. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Beamte und sonstige Angestellte des Gouvernements keine Anwendung.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Lome, den 1. September 1906.

Der Gouverneur.

I. V. Hansen.

\* **Anmeldung.**

Anlage zu Nr. 133.

1. Vornamen und Zuname des Anzumeldenden:  
(Sämtliche Vornamen, Rufname unterstrichen.)
2. Stand oder Gewerbe.
3. Tag, Monat, Jahr und Ort der Geburt.
4. Staatsangehörigkeit.
5. Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden.
6. Vor- und Zuname (Familiennamen) des Ehemannes bzw. der Ehefrau.
7. Religion.
8. Bei Deutschen: Militärverhältnisse.
9. Tag der Ankunft im Schutzgebiet.
10. Letzter Wohnort vor Ankunft im Schutzgebiet.
11. Letzter Wohnort im Schutzgebiet.
12. Vor-, Zuname und Stand des Vaters.
13. Vor-, Zuname und Familienname der Mutter.
14. Wohnort der Eltern und ob sie noch leben.
15. Falls die Eltern tot, Name, Stand und Wohnort der nächsten Angehörigen.

....., den .....

Unterschrift.

134. Runderlass des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend das Halten von Vieh aus Privatmitteln durch Beamte und Angestellte des Gouvernements. Vom 6. September 1906.

Durch Verfügung vom 11. Januar 1899 (Allgemeine Bestimmungen S. 83)\*) ist die Haltung von aus Privatmitteln beschafftem Vieh einschließlich Pferden durch Beamte oder Angestellte des Gouvernements verboten worden. Dieses Verbot ist vielfach unbeachtet geblieben und sind daraus in den letzten Jahren große Unzuträglichkeiten entstanden. Ich bringe daher den Beamten und Angestellten das Verbot nachdrücklichst in Erinnerung. Unter das Verbot fällt nicht die Haltung von Federvieh in gewöhnlichem Umfange. Ausnahmen von dem Verbot können gemacht werden, wenn es den Beamten und Angestellten an ihrem Stationsorte nicht möglich ist, frische Milch für den Haushalt von anderer Seite zu beziehen. In jedem einzelnen Fall ist jedoch meine Genehmigung einzuholen, in der die Art und die Höchstzahl des zu haltenden Viehs bestimmt wird. Falls eine solche Genehmigung ausgesprochen wird, darf das Vieh der Beamten und Angestellten nicht zusammen mit dem etwa vorhandenen amtlichen Vieh auf die Weide getrieben, in amtlichen Ställen oder Kraalen untergebracht, noch durch Eingeborene, die amtlich gepflegt oder gelöhnt werden, mitbewacht werden. Ich behalte mir weiter vor, für Benutzung von Weide und Wasser auf Regierungsland durch Privatvieh eine entsprechende Pacht festzusetzen.

Ich mache die Herren Verwaltungsvorstände persönlich dafür verantwortlich, daß vorstehende Verfügung genau befolgt, und daß bei ausnahmsweiser Genehmigung zum Halten eines Viehpostens fortlaufend kontrolliert wird, daß die genehmigte Anzahl von Tieren nicht überschritten wird. Besonders ist auch darauf zu achten, daß das Verbot des Viehhaltens nicht dadurch umgangen wird, daß das Vieh auf den Namen der Ehefrau des Beamten oder Angestellten gehalten wird.

Windhuk, den 6. September 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
v. Lindequist.

135. Verfügung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, betreffend die Schürffeldgebühr, die Feldessteuer sowie die Förderungsabgabe in Deutsch-Ostafrika. Vom 7. September 1906.

(Kol. Bl. S. 670.)

Auf Grund der §§ 95, Abs. 2 Ziff. 5, und 96 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichsges. Bl. 1906 S. 363)\*\*) wird hierdurch folgendes bestimmt:

Die in § 27 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 363) vorgesehene Schürffeldgebühr,

\*) Die Verfügung ist in der D. Kol. Gesetzgeb. nicht abgedruckt. Die erwähnten „Allgemeinen Bestimmungen“ sind eine vom Gouvernement in D. S. W. A. herausgegebene Zusammenstellung.

\*\*) Oben Nr. 27.

die in § 63 a. a. O. vorgesehene Feldessteuer und die in § 64 a. a. O. vorgesehene Förderungsabgabe werden für die Zeit vom 1. Oktober 1906 bis zum 30. September 1908 für das Schutzgebiet von Deutsch-Ostafrika auf die Hälfte herabgesetzt.

Berlin, den 7. September 1906.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.  
I. V. Seitz.

136. Bekanntmachung des Bezirksamts Lome-Land, betreffend die Einrichtung von Palmkerneprüfungsstellen in Assahun und Noepe.  
Vom 7. September 1906.

I. Nachdem die Palmkerneprüfungsstellen im Stadtbezirk Lome zur Aufhebung gelangt sind, werden auf Antrag der Vereinigung der Lome-Kaufleute gemäß § 5 der Verordnung vom 2. November 1904, betreffend den Handel mit Palmkernen,\*) Prüfungsstellen errichtet, und zwar:

a) auf dem Handelsplatz Assahun an der Binnenlandsbahn,

b) auf dem Handelsplatz Noepe,

derart, daß die in Assahun zum Verkauf gestellten Palmkerne ohne Einschränkung der Prüfung unterliegen, während in Noepe nur die an den Markttagen dortselbst angebrachten Kerne der Prüfungsstelle vorzulegen sind.

Zur Ausführung der Prüfung sind K. Garber und D. Sosah, beide mit dem Wohnsitz in Assahun, amtlich bestellt.

Die Vorschriften und Strafbestimmungen der Verordnung vom 2. November 1904 finden hinsichtlich des Handels mit Palmkernen, soweit die Einrichtung der Prüfungsstelle besteht, nunmehr Anwendung.

Lome, den 7. September 1906.

Kaiserliches Bezirksamt Lome-Land.

137. Zusatz-Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Zollverordnung vom 13. Juni 1903, betreffend die Biereinfuhr.  
Vom 10. September 1906.

(Kol. Bl. S. 734.)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903\*\*) wird hiermit nach Einholung der Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) verordnet, was folgt:

Der Absatz 3 der Bemerkungen zu dem Zolltarif A Einfuhrzölle lautet in Zukunft:

„zu 2, 3a und 4a: Halbe Flaschen tragen den halben Zollsatz.“

Hiernach unterliegen also Biere aller Art, in halben Flaschen eingehend, nur einem Zollsatz von 0,05 Rupie.

Daressalam, den 10. September 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. v. Winterfeld.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904, Nr. 160 S. 248.

\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903, Nr. 132 S. 244.

138. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend  
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung.

Vom 11. September 1906.

Auf Grund des § 62 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903<sup>\*)</sup> wird hiermit  
bestimmt:

Der § 71 der Ausführungsbestimmungen zu der Zollverordnung vom  
13. Juni 1903<sup>\*\*)</sup> erhält folgenden Wortlaut:

„Mit Beschlag belegte Gegenstände, deren Aufbewahrung, Pflege und  
Unterhaltung einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand erfordert oder die dem  
Verderben ausgesetzt sind, sind auf Anordnung der zuständigen Zollstelle ohne  
Verzug öffentlich zu versteigern. Von dem Zeitpunkt und dem Ort der Ver-  
steigerung sollen der Beschuldigte und, falls dieser nicht der Eigentümer ist,  
auch der letztere nach Möglichkeit vorher benachrichtigt werden.

Mit den mit Beschlag belegten Gegenständen, auf die die obigen Voraus-  
setzungen nicht zutreffen, und mit dem Versteigerungserlös ist nach den Vor-  
schriften des § 17 der Zollverordnung zu verfahren.

D a r e s s a l a m, den 11. September 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. v. Winterfeld.

139. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Ponape, betreffend die An-  
werbung und Ausführung von Eingeborenen der Ostkarolinen.

Vom 12. September 1906.

(Kol. Bl. 1907, S. 195.)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl.  
1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom  
27. September 1903 (D. Kol. Bl. 1903, S. 509) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Eingeborene dürfen zum Zweck ihrer Verbringung als Arbeiter über  
See nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis des Vizegouverneurs ange-  
worden werden.

Die Ausführung ist nur statthaft nach Gebietsteilen der Karolinen, Palau,  
Marianen und Marschall-Inseln.

§ 2. Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich zu stellen unter  
Angabe der mit der Anwerbung zu beauftragenden Personen.

Die Erlaubnis wird auf eine bestimmte Anzahl von Arbeitern erteilt. Sie  
kann versagt oder, wenn bereits erteilt, entzogen werden aus Gründen des öffent-  
lichen Interesses oder solchen, die in der Person des Anwerbers liegen.

§ 3. Als Arbeiter dürfen nur gesunde und arbeitsfähige Leute ange-  
worden werden.

§ 4. Verträge über Anwerbung Eingeborener als Arbeiter müssen schrift-  
lich abgeschlossen werden. Der Inhalt der Verträge ist den Angeworbenen vor  
Vollziehung durch zuverlässige Dolmetscher zu erklären.

§ 5. Die Dauer der Verträge darf drei Jahre nicht übersteigen. Die-  
selben müssen insbesondere über Art und Ort der Arbeit, Dauer der durchschnitt-  
lichen täglichen Arbeitszeit, Höhe und Zahlungsweise des Lohnes, Unterkunft

<sup>\*)</sup> D. Kol. Gesetzgeb. 1903, Nr. 132 S. 244.

<sup>\*\*)</sup> Vom 4. Dezember 1903. D. Kol. Gesetzgeb. 1903, Nr. 141 S. 262.

und Verpflegung, Fürsorge bei Erkrankung und über die Rückbeförderung Bestimmung treffen.

Die ein- oder mehrmalige Verlängerung der Verträge ist zulässig, wenn Arbeiter und Arbeitgeber darüber einverstanden sind. Die Erklärungen sind vor der Behörde des Arbeitsortes schriftlich abzugeben.

§ 6. Ehe die Angeworbenen in den Dienst eingestellt werden, sind sie von dem Anwerber dem Bezirksamt vorzustellen, dessen Genehmigung die in zwei Exemplaren einzureichenden Verträge unterliegen.

Eine Befreiung von der Vorführung findet ausnahmsweise statt, wenn die letztere mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein würde.

Sollen die Arbeiter außerhalb der Ostkarolinen verwendet werden, so sind sie sowohl dem Bezirksamt als der Behörde des Arbeitsortes vorzustellen.

§ 7. Im Falle der Genehmigung der Vertragsbestimmungen veranlaßt das Bezirksamt die ärztliche Untersuchung und trägt die dienstfähigen Arbeiter in ein Verzeichnis (Stammrolle) ein, worauf der Anwerber ein mit den Nummern der Stammrolle und der Einstellungserlaubnis versehenes Vertragsexemplar zurückerhält.

Zeitweilig wegen Krankheit Dienstunfähige sind bis zu ihrer Herstellung auf Kosten des Anwerbers zu verpflegen und ärztlich zu behandeln. Zeitweilig wegen Schwäche nicht vollkommen Arbeitsfähige können zu leichteren Arbeiten zugelassen werden.

§ 8. Nach Ablauf der Vertragszeit sind die zu entlassenden Arbeiter mit der Maßgabe des § 6 Absatz 2 dem Bezirksamt zur Untersuchung vorzuführen, welches entweder die Zulässigkeit der Heimbeförderung bescheinigt oder die zeitweilige Zurückbehaltung anordnet, zum Zwecke ärztlicher Behandlung auf Kosten des Arbeitgebers.

Sind Arbeiter von außerhalb zurückzubefördern, so findet die in Absatz 1 vorgesehene Vorstellung auch bei der Behörde des Arbeitsortes statt.

§ 9. Für die Ausfertigung der Anwerbeerlaubnis, die Prüfung der Anwerbepapiere, die Musterung der angeworbenen Arbeiter sowie die Eintragung in die Stammrolle ist von dem Anwerber eine Gebühr von fünf Mark auf jeden angeworbenen Arbeiter, für jede sonst nach dieser Verordnung zu erteilende Erlaubnis oder Bescheinigung des Bezirksamts eine Gebühr von drei Mark zu entrichten.

§ 10. Die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen zu Schaustellungszwecken ist verboten.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 500 Mark bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

P o n a p e , den 12. September 1906.

Der geschäftsführende Kaiserliche Vizegouverneur.  
B e r g .

140. Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Änderung der Wohnungsordnung. Vom 15. September 1906.

Das bisher geübte Verfahren, wonach den in der Wohnungsordnung\*) unter 2b und 2c aufgeführten verheirateten Beamten außer den daselbst ver-

\*) D. Kol. Gesetzgeb. V, Nr. 89 S. 88.

zeichneten Einrichtungsgegenständen noch 1 kleiner Tisch, 1 Küchentisch und 1 Kleiderrechen, den Beamten in Deckoffiziersrang und den Unterbeamten 1 Küchentisch, 1 Kleiderrechen und 2 Nachtgeschirre zugestanden wurden, genehmige ich hiermit.

Hingegen hat die bisher übliche leihweise Überlassung von Geräten und Werkzeugen, wie Gießkannen, Sandkarren, Harken, Picken, Spaten usw. an Beamte für die Folge zu unterbleiben. Die in Händen der Beamten befindlichen Gegenstände können von diesen gegen den Abschätzungswert käuflich erworben werden, sofern es die Dienstbestände gestatten.

Ferner ist Bett und Stuhl für die Mädchenkammer nur dann zuständig, wenn ein weißes Dienstmädchen beschäftigt wird.

Unverheirateten Unterbeamten ist außer den bisher zuständigen Inventarien 1 Nachtgeschirr und nach Möglichkeit und unter Umständen gemeinschaftlich 1 Badewanne zu gewähren.

Windhuk, den 15. September 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
v. Lindequist.

#### 141. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die finanziellen Obliegenheiten der kommunalen Verbände in Deutsch-Ostafrika.

Vom 17. September 1906.

(Kol. Bl. S. 669.)

Auf Grund des § 3 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden (Kol. Bl. 1899, S. 506)\*) wird hiermit in Ergänzung der Verordnung, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika, vom 29. März 1901 (Kol. Bl. 1901, S. 217)\*\*) folgendes bestimmt:

§ 1. Die kommunalen Verbände in Deutsch-Ostafrika haben, unbeschadet der ihnen durch Gesetze oder andere Verordnungen auferlegten weitergehenden Verpflichtungen, aus den ihnen zufließenden Einnahmen diejenigen Ausgaben zu bestreiten, welche innerhalb ihres Bezirks für nachstehende Zwecke erforderlich werden:

1. Bau und Unterhaltung öffentlicher Straßen, Wege, Brücken, Fähren einschließlich der an diesen Straßen belegenen Brunnen und Rasthausanlagen, jedoch mit Ausnahme der in § 2 genannten Hauptstraßen;
2. Einrichtung und Unterhaltung der Kommunal Schulen mit Ausnahme der Besoldung des weißen Schulaufsichts- und Lehrpersonals;
3. Einrichtung und Unterhaltung von Markthallen und Schlachthäusern;
4. Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen für Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung und Müllabfuhr;
5. Fürsorge für die eingessene farbige Bevölkerung, insbesondere für Arme, Aussätzige und Geisteskranke, insoweit deren Pflege nicht von Dorfschaften und ähnlichen Verbänden wahrgenommen wird oder eine Fürsorge im größeren Maßstabe seitens des Gouvernements für erforderlich erachtet wird;
6. Anlage und Unterhaltung von öffentlichen Friedhöfen;

\*) Vom 3. Juli 1899. D. Kol. Gesetzgeb. IV, Nr. 75 S. 78.

\*\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, Nr. 203 S. 292.

7. Förderung der Landwirtschaft und Viehzucht — insbesondere der Eingeborenen — soweit es sich nicht um Maßregeln von einer über die Interessen eines Bezirks hinausgehenden Bedeutung handelt.

§ 2. Zu dem Bau und der Unterhaltung von Hauptstraßen, die vom Gouverneur als solche bezeichnet und aus fiskalischen Mitteln gebaut und unterhalten werden, können die kommunalen Verbände durch das Gouvernement nach Anhörung der Bezirksräte zu Beiträgen herangezogen werden.

Jedoch dürfen die in den Wirtschaftsplänen der kommunalen Verbände zum Bau und Unterhaltung von Landstraßen und Brücken ausgeworfenen Beiträge für das betreffende Rechnungsjahr hierfür ohne ihre Zustimmung nur bis höchstens zur Hälfte in Anspruch genommen werden.

§ 3. Die kommunalen Verbände haben außerdem aus den ihnen zufließenden Einnahmen zu bestreiten:

1. Die Ausgaben für die Annahme und Bezahlung des für die Kommunalverwaltung erforderlichen Personals sowie für die Beschaffung und Unterhaltung der nötigen Diensträume, Einrichtungs- und Verbrauchsgegenstände;

2. Die besonderen Kosten der Einziehung der von den Einwohnern ihrer Bezirke zu erhebenden Steuern, einschließlich der Staatssteuern, soweit die Einziehung der letzteren den kommunalen Verbänden seitens des Gouvernements übertragen ist;

3. Die Kosten der Bezirksreisen der Bezirksamtleute und ihrer Beauftragten und die Beschaffung der dazu erforderlichen Reittiere und Reiseausrüstungen nach den vom Gouvernement zu erlassenden Bestimmungen.

§ 4. Dienste geringeren Umfanges und vorübergehender Natur leisten sich der Landesfiskus und die kommunalen Verbände gegenseitig unentgeltlich.

§ 5. Die Verpflichtung Dritter zur Leistung der vorstehend bezeichneten Aufgaben oder zu Beiträgen zu denselben wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Ebenso wird durch die in § 1 Ziffer 5 getroffenen Bestimmungen ein Anspruch auf Unterstützung nicht begründet.

Norderney, den 17. September 1906.

Der Reichskanzler.  
Fürst v. Bülow.

142. Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erstattung von Durchgangszöllen bei Dienst- und Versetzungsreisen.  
Vom 23. September 1906.

Die Durchgangsgebühren (auch Durchgangszölle und Transitzölle genannt), welche einerseits die Verwaltung des britisch-zentralafrikanischen Protektorates auf dem Wege Chinde—Chiromo—Fort Johnston und andererseits die Protektoratsverwaltung von Britisch-Ostafrika auf dem Schienenwege Mombassa—Nairobi von den über diese Wege gehenden Durchgangsgütern erheben, haben nach einer nunmehr ergangenen Entscheidung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, die Natur von Transportkosten und fallen daher demjenigen zur Last, welcher die übrigen Kosten der Beförderung der in Betracht kommenden Lasten zu tragen verpflichtet ist.

Dieser Sachlage entsprechend bestimme ich im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, daß die an das Bezirksamt Langenburg

gerichtete Gouvernements-Verfügung vom 21. März 1898 mit Wirkung vom 1. April 1902 außer Kraft tritt, und daß bei Dienst- oder Versetzungsreisen von Gouvernements- und Schutztruppenangehörigen, soweit es sich um Lasten handelt, welche nach § 21 Abs. 1 und 3 und § 22 der Verpflegungsvorschriften (Landes-Gesetzgeb. Nr. 66)\*) auf amtliche Kosten zu befördern sind, die erwähnten Durchgangsgebühren auf amtliche Fonds übernommen werden.

Die Durchgangsgebühren für die auf Versetzungsreisen mitgenommenen, ebenso wie die Durchgangsgebühren der nachbezogenen Verpflegungslasten (§ 21 Abs. 4 der Verpflegungsvorschriften) sind vom 1. April 1904 ab aus der Frachtvergütung zu bestreiten, da von diesem Zeitpunkte ab an Stelle der amtlichen Träger eine Frachtvergütung gewährt wird.

Für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1904 sind auch die Durchgangsgebühren für die in dieser Zeit nach § 21 Abs. 4 zuständig gewesenen Verpflegungslasten auf amtliche Fonds zu übernehmen.

Alle Durchgangsgebühren werden an gleicher Stelle wie die übrigen Beförderungskosten der Lasten verrechnet.

Die auf den genannten Wegen reisenden Gouvernements- und Schutztruppenangehörigen haben, soweit angängig, über die von ihnen gezahlten und aus amtlichen Mitteln zu erstattenden Durchgangsgebühren sich von den britischen Behörden Empfangsbestätigungen geben zu lassen.

D a r e s s a l a m, den 23. September 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Freiherr v. Rechenberg.

#### 143. Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Viehzählungen. Vom 24. September 1906.

Die für den letzten Jahresbericht eingereichten Nachweisungen der in den Bezirken vorhandenen Viehbestände geben mir Anlaß, die Aufmerksamkeit der Lokalverwaltungen auf die Wichtigkeit genauerer Viehzählungen zu lenken. Bei dem zunehmenden Handel mit Erzeugnissen der Viehzucht ist es für das Gouvernement von außerordentlicher Wichtigkeit, möglichst einwandfreies Material über die in dem Viehbestand eintretenden Veränderungen zu erlangen.

Es ist mir wohlbekannt, daß genaue Zählungen des Viehs der Eingeborenen bei dem Mißtrauen der letzteren und bei der Unmöglichkeit, alle erforderlichen Feststellungen durch Europäer vornehmen zu lassen, die Gewinnung auch nur annähernd richtiger Resultate von großer Schwierigkeit ist, sowie daß man vielfach von Zählungen überhaupt absehen und sich mit Schätzungen begnügen muß. Immerhin wird es möglich sein, wenigstens in einigen kleineren Distrikten jedes Bezirks genauere Zählungen zu veranstalten. Bei der Einreichung des nächsten Jahresberichts ist nicht bloß eine Gesamtübersicht über die Bestände des ganzen Bezirks zu liefern, sondern es ist für die einzelnen Gebietsteile gesondert anzugeben, ob die ermittelten Zahlen auf Schätzungen oder auf Zählungen beruhen, und welche Wahrscheinlichkeit den gewonnenen Ergebnissen beizumessen sein dürfte.

Falls sich für einen Bezirk mit einiger Bestimmtheit stärkere Veränderungen erkennen lassen, so werden die Ursachen dieser Veränderungen, soweit dies möglich, zu ermitteln, bei einer eingetretenen Verminderung des Vieh-

\*) D. Kol. Gesetzgeb. II, Nr. 196 S. 219.

bestandes wird insbesondere anzugeben sein, ob die Abnahme auf Viehseuchen, auf Abtrieb lebenden Viehs oder auf Schlachten zum Zwecke des Verkaufs der Häute zurückzuführen sein dürfte.

Ich setze als selbstverständlich voraus, daß von allen, die Zählungen betreffenden Maßnahmen ohne weiteres Abstand genommen wird, wenn zu befürchten ist, daß dieselben zu Mißhelligkeiten irgendwelcher Art Anlaß geben könnten.

D a r e s s a l a m , den 24. September 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Freiherr v. R e c h e n b e r g.

144. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zu den Vorschriften des Bundesrats über die Beförderung von Leichen auf dem Seewege vom 18. Januar 1906. Vom 25. September 1906.

Siehe oben Nr. 59.

145. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Sperrung von Gebieten für den Verkehr. Vom 1. Oktober 1906.

Die durch Bekanntmachung vom 7. März 1906 (Amtl. Anzeiger Nr. 8)\*) erfolgte vorläufige Erklärung der Bezirke Kilwa, Lindi, Ssongea, Langenburg, Iringa, Mahenge, Muansa als gesperrtes Gebiet wird hiermit zurückgezogen. Als „gesperrtes Gebiet“ wird auf Grund des § 1 der Verordnung vom 7. März 1906,\*\*) betreffend den öffentlichen Verkehr im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete, nur noch bis auf weiteres erklärt:

1. in den Bezirken Ssongea, Kilwa und Lindi das Gebiet östlich von Ssongea, welches begrenzt wird im Norden: durch eine Linie vom Zusammenfluß des Mbaragandu und Njenje bis zum Zusammenfluß des Liwale und Matandu, im Osten durch den Liwalefluß von der Mündung bis zum Ort Liwale, eine Linie von Liwale nach der Quelle des Simashule und diesem folgend bis zum Rovuma, im Süden durch den Rovuma, im Westen durch den Lukimwa und den Mbaragandu, letzteren von der Quelle bis zum Zusammenfluß mit dem Njenje;

2. im Norden des Bezirks Ssongea das Gebiet, welches begrenzt wird: im Osten durch den Luwegu, von der Stelle, wo er den Bezirk Ssongea nordwärts fließend verläßt, bis zur Breite von Samanguru, im Süden durch eine Linie von Samanguru nach Kipiki-Berg und weiterhin durch die Linie Mkangasi—Hanga—Rutukiva—Ruhuhu, im Norden und Westen fallen die Grenzen dieses Gebiets zusammen mit denen des Bezirks Ssongea.

Ausgeschlossen von dem unter 2 genannten Gebiet ist die Landschaft Matumbi.

D a r e s s a l a m , den 1. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Freiherr v. R e c h e n b e r g.

\*) Oben Nr. 35.

\*\*\*) Oben Nr. 34.

146. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von feuergefährlichen Gegenständen an den Bahnen Togos. Vom 1. Oktober 1906.

(Kol. Bl. 1907 S. 53.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Zur Errichtung von Gebäuden und Lagerung von leicht entzündbaren Gegenständen in der Nähe der Eisenbahn ist behufs Abwendung von Feuersgefahr die polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene — in der Horizontalen gemessen — nicht mindestens 20 m beträgt.

§ 2. Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so ist die im § 1 gedachte Genehmigung schon dann erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene das Maß von 20 m nicht mindestens um das  $1\frac{1}{2}$  fache der Höhe des Dammes über dem Gelände übersteigt, also bei einem 4,0 m hohen Damme nicht mindestens 20 und  $1\frac{1}{2} \cdot 4 = 26,0$  m von der nächsten Schiene beträgt.

§ 3. Die nach § 1 erforderliche Genehmigung wird von den örtlichen Verwaltungsbehörden erteilt.

§ 4. Die Genehmigung ist nach vorgängiger gutachtlicher Äußerung der Eisenbahnverwaltung nur dann zu erteilen, wenn entweder durch eine genügend feuersichere Bedeckung der zu errichtenden Gebäude oder zu lagernden Materialien oder durch die besonderen örtlichen Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung die Feuersgefahr ausgeschlossen ist.

§ 5. Hinsichtlich der bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der unter dem § 1 und § 2 festgesetzten Entfernungen bereits vorhandenen Gebäude und Materialien bleibt die Bestimmung derjenigen Vorkehrungen, welche zum Schutze gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr erforderlich sind, dem Ermessen des Gouvernements vorbehalten.

§ 6. Wer den in §§ 1 bis 4 enthaltenen Vorschriften zuwider in der Nähe der Eisenbahn Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, wird mit Geldstrafe bis 150 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu einer Woche tritt, bestraft.

§ 7. Auf die zum Betriebe einer Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Verordnung keine Anwendung.

§ 8. Die Verordnung tritt am 15. d. Mts. in Kraft.

L o m e, den 1. Oktober 1906.

Der Gouverneur.  
I. V. H a n s e n.

147. Runderlafs des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Station Jabassi. Vom 2. Oktober 1906.

Die Station Jabassi ist vom 1. September d. Js. an wieder selbständig.\*) Die Grenzen sind dieselben wie vor der letzten Unterstellung unter Duala.

B u e a, den 2. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. M u e l l e r.

\*) Die Station war durch Runderlafs des Gouverneurs vom 3. Januar 1906 dem Bezirksamt Duala unterstellt worden.

148. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Bekämpfung des Gummiraubbaus. Vom 3. Oktober 1906.

(Kol. Bl. S. 735.)

Auf Grund von § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509), wird unter Aufhebung der Verordnung, betreffend den Gummiraubbau vom 16. August 1904 (Kol. Bl. S. 630)\*) verordnet, was folgt:

§ 1. Es ist verboten, mutwillig oder lediglich in der Absicht, Gummi zu gewinnen, einen Gummibaum umzuschlagen oder derartig anzuzapfen, daß der Baum eingeht oder in seinem Wachstum dauernd geschädigt wird.

§ 2. Es ist verboten, mutwillig oder lediglich in der Absicht, Gummi zu gewinnen, eine Gummi liefernde Liane tiefer als 1 m über dem Erdboden abzuschlagen oder anzuzapfen.

§ 3. Es ist verboten, Gummi zu gewinnen in denjenigen Bezirken, welche das Gouvernement durch öffentliche Bekanntmachung wegen Erschöpfung oder zwecks vorübergehender Schonung der Gummibestände als gesperrt bezeichnet. Die Dauer der Sperrung wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit ein Nichteingeborener der Täter ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark allein oder in Verbindung miteinander, soweit ein Eingeborener der Täter ist, nach den Bestimmungen der Reichskanzlerverfügung vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241)\*\*) bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Der gewonnene Gummi und die zur Gewinnung benutzten Gerätschaften können eingezogen werden ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Buea, den 3. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. Mueller.

149. Auszug aus dem Runderlaß des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Bekämpfung des Gummiraubbaus. Vom 3. Oktober 1906.

In der Anlage übersende ich ergebenst die von mir heute vollzogene Verordnung, betreffend Bekämpfung des Gummiraubbaus.\*\*\*)

Dieselbe ist sofort zur Kenntnis aller Europäer des Bezirks zu bringen, auch bitte ich, in größtmöglicher Weise dafür besorgt zu sein, daß die farbige Bevölkerung, ganz besonders das farbige Personal der einzelnen Pflanzungen bzw. kaufmännischen Unternehmungen mit den Bestimmungen der Verordnung eingehend bekannt gemacht wird. Vielleicht empfiehlt es sich auch, die dortigen Missionsgesellschaften und Schulen zur Verbreitung der Kenntnis mit heranzuziehen.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904, Nr. 127 S. 211.

\*\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. II, Nr. 194 S. 215.

\*\*\*) Vorstehend abgedruckt.

Sobald angenommen werden darf, daß die Bestimmungen genügend bekannt sind, sind die Strafvorschriften auf das schärfste zu handhaben, Europäer sind umgehend beim zuständigen Bezirksgericht zur Anzeige zu bringen. Ich weise hierbei darauf hin, daß auch das Anzapfen erst vor kurzer Zeit angezapfter Bäume nach § 1 der anliegenden Verordnung strafbar erscheint. Der entgegen den Bestimmungen der Verordnung gewonnene, bei Europäern vorgefundene Gummi ist zu beschlagnahmen. Die weitere Verfügung über denselben trifft das zuständige Bezirksgericht, welches von der Beschlagnahme umgehend zu benachrichtigen ist. Der bei Eingeborenen konfiszierte Gummi ist bei Gelegenheit, womöglich im Anschluß an Expeditionen von Beamten oder Offizieren zur Küste zu senden und an das Hauptmagazin in Duala abzuführen.

Auf die Ausbreitung des Anbaus von Gummipflanzen unter den Eingeborenen ist mit allen Mitteln hinzuwirken. Es empfiehlt sich, soweit dies noch nicht geschehen ist, und soweit es die nach dem Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Mittel erlauben, sofort große Versuchsgärten anzulegen, in diesen die im dortigen Bezirk wild vorkommenden Gummipflanzen zu kultivieren und hierbei gleichzeitig die Eingeborenen im Anbau, in der Einerntung und Aufbereitung des Gummis zu unterrichten. Falls dort nicht genügend Saatgut, vor allem der *Kickxia elastica*, vorhanden ist, ist die nächste Dienststelle, und wenn diese dem Ersuchen nicht Folge zu leisten vermag, die Versuchsanstalt für Landeskultur in Victoria um Überlassung von Samen zu bitten.

Ich bemerke jedoch ausdrücklich, daß durch alles dies Mehrausgaben nicht entstehen dürfen.

Buea, den 3. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. Mueller.

#### 150. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend Errichtung der Regierungsstation Eitape. Vom 3. Oktober 1906.

In Eitape (Berlinhafen) im Kaiser Wilhelmsland ist eine Regierungsstation errichtet worden.

Die Grenzen des Stationsbezirks werden gebildet durch die holländische Grenze im Westen, die englische Grenze im Süden bis zum 144. Längengrade, im Osten durch diesen Grad bis zu dem Punkte, wo er den Kaiserin Augustafuß durchschneidet. Von da läuft die Grenze den Kaiserin Augustafuß entlang bis zu dessen Mündung.

Zum Bezirke gehören ferner die vorgelagerten Inseln bis einschließlich Schouten-Inseln—Lesson.

Dem Stationschef steht die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen zu. Im übrigen ist er ermächtigt, die öffentliche Polizei nach Maßgabe der Gesetze zu handhaben, insbesondere alle zur Sicherung von Leben und Eigentum und zur Abwendung drohender Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft alle zur Sicherung des Beweises und der Durchführung des Strafverfahrens notwendigen Amtshandlungen vorzunehmen. Der Kaiserliche Stationschef ist ferner mit der Durchführung der Vorschriften über das Meldewesen vom 18. August 1887\*) betraut.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. I, Nr. 194, S. 512.

Die Station ist dem Kaiserlichen Bezirksamt Friedrich-Wilhelmshafen unterstellt.

Herbertshöhe, den 3. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. Krauß.

151. Runderlaß des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, an die Gouverneure der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee, betreffend Anzeige der Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. Vom 9. Oktober 1906.

(Kol. Bl. S. 699.)

Im Hinblick auf die häufigen hier eingehenden Gesuche um Namhaftmachung von Prozeßvertretern für Rechtsstreitigkeiten, welche bei einem Gerichte in den Schutzgebieten anhängig gemacht werden sollen, bestimme ich, daß seitens der Kaiserlichen Obergerichte und der Kaiserlichen Bezirksrichter der Schutzgebiete von jeder von ihnen verfügten Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (oder Prozeßagentur) und von jedem Widerruf einer solchen Zulassung sofort auf dem im § 8 Nr. 2 der Verfügung vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901 S. 1)\*) vorgeschriebenen Wege hierher Anzeige zu erstatten ist. In betreff der zur Zeit zugelassenen Rechtsanwälte und Prozeßagenten sehe ich einer entsprechenden Anzeige alsbald entgegen.

Berlin, den 9. Oktober 1906.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.  
I. V. Seitz.

152. Runderlaß des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Verpflegungsvorschriften. Vom 9. Oktober 1906.

Die mit Runderlaß vom 29. Juni 1904 übersandten Verpflegungsvorschriften\*\*) sind, wie folgt, zu ändern:

§ 11. Am Schlusse ist zuzusetzen: „Wird in Verbindung mit der Dampferfahrt eine Dienstreise über Land unternommen, so ist die Mitnahme von zwei oder drei Dienern zulässig.“

§ 16. In Absatz 1 Zeile 4 ist zu setzen: „fünf“ statt „vier“, in Zeile 6 „sechs“ statt „fünf“, in Absatz 4 Zeile 4 „drei“ statt „zwei“. In Absatz 4 Zeile 5 sind die Worte von „und“ ab und ferner die Zeilen 6 und 7 bis „beanspruchen“ zu streichen. An deren Stelle ist zu setzen: „Außerdem wird zur Sicherstellung einer geeigneten Aufsicht über die Träger für jede Trägerkarawane ein Vormann auf amtliche Rechnung gestellt.“

§ 17. In Absatz 1 Zeile 4 ist zu setzen: „fünf“ statt „vier“, in Zeile 5 „drei“ statt „zwei“ und in Zeile 6 „sechs“ statt „fünf“. Am Schlusse dieses Absatzes ist zuzusetzen: „Außerdem wird zur Sicherstellung einer geeigneten Aufsicht über die Träger für jede Träger-

\*) D. Kol. Gesetzgeb. V, Nr. 169 S. 173.

\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904, Anl. I zu Nr. 39 S. 60.

karawane ein Vormann auf amtliche Rechnung gestellt. In Absatz 2 Zeile 1 ist zu setzen: „drei“ statt „zwei“.

Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1906 in Kraft.

B u e a, den 9. Oktober 1906.

Der Gouverneur.  
I. V. Mueller.

153. Runderlaß des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, an die Gouverneure der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee, betreffend Überführung Strafgefangener nach Deutschland. Vom 10. Oktober 1906.

Bei dem Vollzuge von Freiheitsstrafen, welche in den Schutzgebieten erkannt sind, in Deutschland aber zur Vollstreckung gelangen, kann es, wie sich herausgestellt hat, zu Unzuträglichkeiten führen, wenn beim Eintreffen der Gefangenen in den hiesigen Anstalten die zur Vollstreckung erforderlichen Papiere daselbst nicht vorliegen. Es besteht beispielsweise in Preußen die Gefahr, daß auf Grund der dort geltenden Vorschriften die Anstaltsvorsteher die Abnahme der Gefangenen ablehnen, so daß deren vorläufige Unterbringung im polizeilichen Gewahrsam erforderlich wird, eine Maßregel, die schon im Sicherheitsinteresse vermieden werden muß. Die Vollstreckungspapiere sind deshalb seitens der dortseitigen Vollstreckungsbehörden so frühzeitig abzusenden, daß sie sich mindestens 2 Wochen vor Eintreffen der Gefangenen selbst in Deutschland in meinen Händen befinden.

Die zweckmäßig in blanco zu erlassenden Vollstreckungsersuchen müssen gemäß § 8 der vom Bundesrat vereinbarten Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen zur Anwendung kommen — Beschluß vom 28. Oktober 1897, C. Bl. d. R. 1897 S. 308 — folgende Angaben enthalten:

1. das Urteil,
2. die begangene Straftat,
3. die erkannte Strafe,
4. den Zeitpunkt, von welchem ab die Strafzeit zu berechnen ist,
5. falls die erkannte Strafe schon zum Teil verbüßt oder erlittene Untersuchungshaft zur Anrechnung zu bringen ist, einen entsprechenden Vermerk hierüber.

Dem Vollstreckungsersuchen sind beizufügen:

- a) eine vom Gerichtsschreiber erteilte, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene, beglaubigte Abschrift der Urteilsformel — § 483 Str. Pr. O.,
- b) eine Zusammenstellung der aus den Akten ersichtlichen Personalverhältnisse (Charakteristik),
- c) ein Verzeichnis der Vorstrafen,
- d) eine Bescheinigung darüber, ob der Verurteilte zur Tragung von Kosten vermögend ist oder nicht.

Das Vollstreckungsersuchen und die Charakteristik werden im allgemeinen den anliegenden Formularen zu entsprechen haben.

Außerdem sind noch für die diesseitigen Akten beglaubigte Abschriften der in Betracht kommenden Urteile einzureichen.

Sollte das rechtzeitige Eintreffen der Vollstreckungspapiere bei der Kolonial-Abteilung nicht unbedingt gesichert erscheinen, so ist für alle Fälle den Transportführern der Gefangenen — den Kapitänen der Transportschiffe und von diesen den weiteren Transporteuren — ein vorläufiges Vollstreckungsersuchen mitzugeben, welches als Ausweis und als Unterlage für die Aufnahme der Gefangenen bei ihrer Einlieferung dienen kann. Es kann sich auf die obigen Angaben zu 1 bis 5 beschränken und wird zweckmäßig den Hinweis enthalten, daß das Vollstreckungsersuchen selbst mit den noch fehlenden Ausweisen (Urteilstenor, Charakteristik) durch Vermittlung des Auswärtigen Amts eingereicht werden wird.

Endlich ist jedesmal von dem Eintreffen eines Gefangenen in Deutschland der Kolonial-Abteilung so zeitig Kenntnis zu geben, daß die beteiligten Behörden noch vor der Ankunft desselben mit Nachricht versehen werden können. Falls nicht mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der regelmäßig zu erstattende schriftliche Bericht rechtzeitig hier eingehen wird, ist daneben die bevorstehende Ankunft telegraphisch zu melden. In dem Bericht oder Telegramm ist insbesondere auch die Staatsangehörigkeit anzugeben, welche genau festzustellen ist.

Berlin, den 10. Oktober 1906.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.  
Dernburg.

Anlage 1 zu Nr. 153.

....., den ..... 19.....

D..... in Haft befindliche .....  
in der Strafsache gegen .....  
wegen .....  
zu .....

rechtskräftig verurteilt worden.

Es wird ergebenst ersucht, die Freiheitsstrafe vom .....  
ab gerechnet zur Vollstreckung zu bringen.

Auf die Strafe sind — ist — an erlittener Untersuchungshaft .....  
..... in Anrechnung zu bringen.

Der Verurteilte ist zur Zahlung der Kosten ..... vermögend.

Eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses und eine Darstellung der persönlichen Verhältnisse und der früheren Bestrafungen de.... Verurteilten — erfolgen beiliegend —.

An

Anlage 2 zu Nr. 153.

Charakteristik

de .....

Aufgestellt ..... den .. ten ..... 19 ..

I. Vor- und Zuname de . Verurteilten	
II. Geburtsort	
III. Jahr und Tag der Geburt	
IV. Glaubensbekenntnis	
V. Familienverhältnisse	
VI. Erlernte Handwerks- oder Kunstfertigkeit; wirklich betriebene Gewerbe- und Nahrungsweige; Stand oder Lebensart	
VII. Vermögensverhältnisse	
VIII. Gegenwärtiger Gesundheitszustand	
IX. Frühere Verbrechen oder Vergehen, Untersuchungen, Verurteilungen und wirklich erlittene Strafen, sowie Tag, an welchem die letzte Strafe verbüßt ist	
X. Sonstige bemerkenswerte Erscheinungen aus dem Leben de . Verurteilten	
XI. Letzter gesetzlicher Wohnort	
XII. Jetzt zu ahndende Gesetzesübertretungen und desfalls zuerkannte Strafen	
XIII. Wann die Tat verübt ist, wegen welcher die Einlieferung erfolgt ist	

154. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Abänderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Benutzung von fiskalischem Grund und Boden zu Ansiedlungen vom 22. März 1905. Vom 10. Oktober 1906.

(Kol. Bl. S. 796.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes vom 10. September 1900 und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 wird hiermit der § 6 der Verordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren für Benutzung von fiskalischem Grund und Boden zu Ansiedlungen, vom 22. März 1905 (Landes-Gesetzgeb. Nachtr. III Nr. 62)\*) geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 6. Die Vorschriften dieser Verordnung können für solche fiskalischen Grundstücke, welche seitens des Landesfiskus in Pacht oder anderweitige Nutzung gegeben, insbesondere den Eingeborenen zur Ansiedlung überwiesen werden, ausgeschlossen werden.“

D a r e s s a l a m, den 10. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Freiherr v. R e c h e n b e r g.

155. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Abänderung der Verordnung über die Regelung der Arbeiterverhältnisse im Schutzgebiete Kamerun vom 14. Februar 1902. Vom 13. Oktober 1906.

(Kol. Bl. S. 796.)

Auf Grund von § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes verordnet:

Art. 1. Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Regelung der Arbeiterverhältnisse im Schutzgebiete Kamerun vom 14. Februar 1902\*\*) finden auf Eisenbahnbau- und -betriebsarbeiter Anwendung.

Art. 2. An die Stelle des § 22 der genannten Verordnung treten die nachfolgenden Vorschriften:

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schärfere Strafe verwirkt ist, an Nichteingeborenen mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, im Wiederholungsfalle bis zu eintausend Mark, im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft oder Gefängnis nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs, an Eingeborenen nach den Bestimmungen der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (D. Kol. Bl. S. 241)\*\*\*) bestraft.

Art. 3. Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft.

B u e a, den 13. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. M ü l l e r.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 42 S. 109.

\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, Nr. 308 S. 459.

\*\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. II, Nr. 194 S. 215.

156. Verfügung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, betreffend Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau an den Landesfiskus von Togo. Vom 15. Oktober 1906.

(Kol. Bl. 1907 S. 1.)

Auf Grund des § 93 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363)\*) wird dem Landesfiskus des Schutzgebiets Togo vorbehaltlich wohlervorbener Rechte Dritter die Sonderberechtigung zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau für Eisenerze im Bezirke Sokode-Basari erteilt.

Berlin, den 15. Oktober 1906.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.  
Dernburg.

157. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea vom 31. Juli 1901, betreffend die Anwerbung von Eingeborenen als Arbeiter im Schutzgebiete von Deutsch-Neuguinea.\*\*\*) Vom 15. Oktober 1906.

(Kol. Bl. 1907 S. 235.)

Als weitere Verwaltungsbehörde wird mit Wirkung vom 1. November 1906 die Kaiserliche Station in E i t a p e für ihren in der Bekanntmachung vom 3. Oktober d. Js.\*\*\*) näher bezeichneten Bezirk bestimmt.

Herbertshöhe, den 15. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. K r a u ß.

158. Bekanntmachung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, betreffend das ausschließliche Recht des deutsch-ostafrikanischen Landesfiskus auf Salzgewinnung. Vom 16. Oktober 1906.

(Kol. Bl. S. 700.)

Auf Grund des § 93 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363)\*) wird dem deutsch-ostafrikanischen Landesfiskus hiermit, unbeschadet der hergebrachten Gewohnheiten der Eingeborenen, für die Dauer von 50 Jahren die ausschließliche Gewinnung von Salz, insbesondere die Ausbeutung der Solquellen in der Landschaft Uwinza, vorbehalten.

In dem vorbezeichneten Gebiete finden bezüglich der Ausbeutung der Solquellen die Vorschriften in den Abschnitten II und III der vorangezogenen Kaiserlichen Bergverordnung keine Anwendung.

Berlin, den 16. Oktober 1906.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.  
Dernburg.

\*) Oben Nr. 27.

\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, Nr. 245 S. 363.

\*\*\*) Oben Nr. 151.

159. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Dienstreisen von der Küste über Mombassa nach dem Innern des Schutzgebietes. Vom 19. Oktober 1906.

Zufolge Anordnung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, wird bestimmt, daß bei Dienstreisen von der Küste über Mombassa nach dem Innern des Schutzgebietes lediglich die Bestimmungen des Abschnittes D der Vorschriften über die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals vom 30. April 1896, Landes-Gesetzgeb. Nr. 66,\*) zur Anwendung gelangen. Es werden dementsprechend für die ins Ausland fallenden Teile der Reise und des Reiseaufenthaltes die gleichen Gebühnisse gewährt, wie sie bei Reisen und bei Reise-Aufenthalt im Schutzgebiets-Inlande zuständig sind.

Im einzelnen wird vorbehaltlich der Genehmigung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, bestimmt, daß Mombassa und die in einer Tagereise von der Küste aus erreichbaren Stationen der Uganda-Eisenbahn im Sinne dieser Bestimmung als Küstenstationen gelten, ferner daß bei Reiseaufenthalt im englischen Gebiete an Orten, welche über eine angemessene Unterkunftsgelegenheit verfügen, neben den Tagegeldern, das für Zanzibar durch § 15, Absatz 2 der Verpflegungsvorschriften festgesetzte Übernachtungsgeld von 3 Rupien für jede Nacht ohne weiteren Nachweis gewährt wird.

Für die rückliegende Zeit behält es bei den im Einzelfalle getroffenen Festsetzungen sein Bewenden.

D a r e s s a l a m , den 19. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Freiherr v. R e c h e n b e r g.

160. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Einführung der Schulpflicht. Vom 20. Oktober 1906.

(Kol. Bl. S. 797.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Kinder der weißen Bevölkerung sind vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre zum regelmäßigen Besuche der Regierungsschule desjenigen Ortes, an dem sie sich aufhalten, verpflichtet. Das Schuljahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Aufnahmepflichtig sind alle Kinder, welche in der Zeit vom 1. April des vergangenen Jahres bis Ende März des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr vollenden. Die Entlassung der Kinder soll nur am Ende des Schuljahrs erfolgen.

Diese Verpflichtung besteht auch dann, falls ihr Aufenthalt innerhalb eines Umkreises von 4 km von einem mit einer Regierungsschule versehenen Orte liegt.

§ 2. Werden Regierungsschulen außerhalb Ortschaften errichtet, so bestimmt der Gouverneur den Umfang des dazu gehörigen Schulbezirks, innerhalb dessen die Kinder der weißen Bevölkerung schulpflichtig sind.

§ 3. Nicht verpflichtet zum Besuche sind Kinder, die einen dem in der Regierungsschule erteilten gleichwertigen Unterricht, insbesondere in der deutschen Sprache, erhalten. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit den Nachweis

\*) D. Kol. Gesetzgeb. II, Nr. 196 S. 219.

fordern, daß der Unterricht ein gleichwertiger und ordnungsmäßiger ist. Erweist er sich nicht als ein solcher, so kann der Besuch der Regierungsschule angeordnet werden.

§ 4. Privatschulen können, wenn die Benützung derselben von dem Besuch der Regierungsschulen befreien soll, nur mit Genehmigung des Gouvernements errichtet werden, und es dürfen an ihnen nur Lehrer angestellt sein, welche die Schulaufsichtsbehörde nach Kenntnissen und Sittlichkeit für befähigt erkennt. Die erteilte Genehmigung kann nur aus triftigen Gründen zurückgenommen werden.

§ 5. Ein schulpflichtiges Kind kann aus besonderen Gründen, zum Beispiel wegen Kränklichkeit, Schwachsinn, ansteckender Krankheiten vom Schulbesuch befreit werden. Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 6. Für die Befolgung der in den §§ 1, 2 gegebenen Vorschriften sind die Eltern und deren Stellvertreter (Vormünder, Erzieher, Lehr- oder Dienstherren) verantwortlich. Wegen verschuldeter Nichtbefolgung können sie mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft werden.

§ 7. Die Schulaufsicht übt der Bezirksamtman desjenigen Bezirks aus, in dem die Schule liegt. Er regelt ihre Verwaltung. Soweit sich Schulvorstände gebildet haben, sind sie gutachtlich zu hören und zur Mitverwaltung heranzuziehen. Der Bezirksamtman kann sich durch den zuständigen Distriktschef unter fortdauernder eigener Verantwortlichkeit vertreten lassen.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1906 in Kraft.\*)

Windhuk, den 20. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
v. Lindequist.

### 161. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Schulpflichtverordnung vom 20. Oktober 1906.\*\*)

(Kol. Bl. S. 798.)

1. Die Aufnahme in die Regierungsschulen findet am Beginn des Kalenderjahres statt. Aufnahmen zu einem anderen Zeitpunkte können nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulleiters erfolgen.

2. Das Bezirksamt hat dem Schulleiter rechtzeitig ein Verzeichnis der aufnahmepflichtigen Kinder zu übersenden.

Kinder, welche außerhalb der Regierungsschule unterrichtet werden, sollen tunlichst mindestens jährlich einmal durch Beauftragte des Gouvernements daraufhin geprüft werden, ob sie einen ordnungsmäßigen und genügenden Unterricht erhalten. Revisionen von Privatschulen können ohne vorherige Ankündigung vorgenommen werden.

3. Vorübergehende Befreiungen vom Schulbesuche können auf Antrag der Eltern der Kinder oder deren Vertreter aus berechtigten Gründen durch den Schulleiter auf die Dauer von einer Woche, im übrigen durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Letztere hat dem Gouvernement Mitteilung zu machen, falls die Befreiung vier Wochen übersteigt.

4. Wird ein Kind durch Krankheit oder andere rechtfertigende Gründe

\*) Vgl. die Ausführungsbestimmungen unter Nr. 161.

\*\*\*) Vorstehend abgedruckt.

am Schulbesuche vorübergehend gehindert, so ist hierüber ein schriftlicher Ausweis baldmöglichst dem Schulleiter einzureichen.

5. Sowohl von den Leitern der Regierungs- wie der Privatschulen sind Listen über Versäumnisse der Schüler zu führen.

Einen Auszug, welcher die unentschuldigten Versäumnisse enthält, ist monatlich dem Bezirksamte einzureichen. Letzteres teilt dem Schulleiter vierteljährlich die etwaigen Bestrafungen wegen Verletzung der Schulpflicht mit.

Bei mehrtägigem unentschuldigtem Ausbleiben hat der Schulleiter das Bezirksamt behufs Zuführung des säumigen Kindes in die Schule in Kenntnis zu setzen.

Windhuk, den 20. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
v. Lindequist.

## 162. Verordnung der Gouverneurs von Kamerun, betreffend Beschränkung des Handels im Bezirk Ebolova. Vom 20. Oktober 1906.\*)

(Kol. Bl. 1907, S. 193.)

Auf Grund von § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. S. 509) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Innerhalb des Bezirks Ebolova dürfen bis auf weiteres nur in Ebolova, Kam und Akoafim und im Umkreise von dreißig Kilometern von diesen Orten Faktoreien betrieben und Depots unterhalten werden. Alle außerhalb dieser Zonen belegenen Faktoreien und Depots sind in diese Zonen zu verlegen. Die Verlegung muß binnen vier Monaten nach Bekanntgabe dieser Verordnung im Ebolovabezirke beendet sein.

§ 2. Weiße wie farbige Wanderhändler dürfen bis auf weiteres innerhalb des Bezirks keinen Handel treiben.

§ 3. Nichteingeborenen ist der Aufenthalt innerhalb des Bezirks Ebolova nur nach Einholung einer schriftlichen Erlaubnis der Station Ebolova oder der Posten in Kam und Akoafim gestattet.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist persönlich bei einer der drei genannten Dienststellen anzubringen.

§ 4. Bei Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis sind seitens eines jeden Nichteingeborenen zu Protokoll folgende Angaben zu machen:

1. Namen, Stand oder Beruf, Staatsangehörigkeit, Alter, Wohnsitz sowie Bezeichnung der Firma, in deren Diensten der Gesuchsteller steht.
2. Dauer des bisherigen Aufenthalts in Afrika und im Schutzgebiet Kamerun, hinsichtlich des letzteren getrennt nach den Bezirken, in denen der Aufenthalt stattgefunden hat.
3. Zweck und gewünschte Dauer des Aufenthalts im Bezirk Ebolova.
4. Anzahl und Herkunft der im Dienste des Gesuchstellers stehenden Eingeborenen, getrennt nach Trägern, Arbeitern, persönlicher Dienerschaft, Handlungsgehilfen.
5. Anzahl und Art der mitgeführten Feuerwaffen sowie Art und Menge des Schießbedarfs, getrennt nach ihrer Bestimmung zum Gebrauche durch Nichteingeborene oder durch Eingeborene.

\*) Die Fassung der §§ 1, 3, 6 und 7 beruht auf einer Abänderungs-Verordnung vom 8. Januar 1907.

6. Art und Menge mitgeführter Handelswaren.

7. Etwaige weitere von der Behörde noch verlangte Angaben.

Die Behörde (§ 3 Absatz 2) kann verlangen, daß ihr die Richtigkeit vorstehender Angaben nachgewiesen wird.

§ 5. Die Erteilung der Erlaubnis kann an die Bedingungen der Einhaltung gewisser Verkehrswege, der Vermeidung bestimmter Örtlichkeiten und der Erfüllung besonderer Auflagen hinsichtlich des Verkehrs mit den eingeborenen Stämmen und ihren Häuptlingen geknüpft werden.

Für die Erfüllung der Bedingungen muß eine von der Behörde (§ 3 Absatz 2) nach freiem Ermessen, jedoch auf mindestens fünfhundert Mark, festzusetzende Sicherheit in Geld oder sicheren Wertpapieren mit der Maßgabe bei einer öffentlichen Kasse des Schutzgebiets hinterlegt werden, daß diese Sicherheit, wenn die Nichterfüllung einer Bedingung amtlich festgestellt wird, ohne weiteres an den Landesfiskus verfällt und daß die Rückzahlung frühestens nach drei Monaten seit dem Verlassen der unsicheren Landschaft verlangt werden kann.

§ 6. Die Anwerbung von Trägern im Ebolovabezirke ist nur in den drei in § 1 genannten Zonen gestattet.

§ 7. Jede Trägerkarawane bedarf zu ihrem Marsche durch den Bezirk Ebolova der schriftlichen Erlaubnis der Station Ebolova oder der Posten Kam und Akoafim.

Die Erlaubnis kann an bestimmte für jeden einzelnen Fall festzusetzende Bedingungen geknüpft werden.

Die Vorschrift des § 3 Absatz 2 findet keine Anwendung.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden an Nichteingeborenen mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. An die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs.

Die Bestrafung Eingeborener im Sinne des § 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900 (D. Kol. Bl. S. 859), erfolgt nach den Vorschriften der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (D. Kol. Bl. S. 241).\*)

§ 9. Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft.

B u e a, den 20. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. M u e l l e r.

### 163. Erlaß des Reichskanzlers, betreffend die Gewährung von Umzugskosten an Angehörige der südwestafrikanischen Schutztruppe.

Vom 22. Oktober 1906.

(Kol. Bl. S. 734.)

In Erläuterung bzw. Ergänzung der Bestimmungen, betreffend die Gewährung von Umzugskosten usw. an Angehörige der südwestafrikanischen Schutztruppe für die Dauer des Eingeborenen-Aufstandes vom 24. März 1905\*\*) wird folgendes bestimmt:

\*) D. Kol. Gesetzgeb. II, Nr. 194 S. 215.

\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 45 S. 113.

Allgemein. Anspruch auf Umzugskosten usw. beim Übertritt zur Schutztruppe haben nur diejenigen Militärpersonen, die vorher dem aktiven Heere angehört haben.

Zu Ziffer 1. In Übereinstimmung mit § 31 der Schutztruppen-Ordnung \*) wird der Kreis der zum Empfange der Mietsentschädigung Berechtigten auf die in Vorbemerkung 4 und § 77, 1 der Servisvorschrift für das Preußische Heer aufgeführten Personen ausgedehnt.

Im übrigen ist die Mietsentschädigung für eine im bisherigen Standort aufgegebene Wohnung nur dann zuständig, wenn die Aufgabe der Wohnung infolge Umzugs der Familie nach einem anderen Ort des Inlandes erfolgt. Ein bloßer Wohnungswechsel im Standort selbst begründet keinen Anspruch auf Mietsentschädigung. Für die Beurteilung der Zuständigkeit der Mietsentschädigung und für deren Höhe gelten sonst die Bestimmungen der Servisvorschrift für das Preußische Heer sowie die auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 1. Juni 1906 und der Ausführungsvorschriften dazu (A. V. Bl. 1906 S. 136 und 141) eingetretenen Änderungen.

Zu Ziffer 2. Unter der „Dauer der Dienstleistung bei der Schutztruppe“, für welche die Möbel-Speicherkosten ersetzt werden, ist der Zeitraum vom Abgang aus dem alten Standort bis zum Wiedereintreffen in Deutschland zu verstehen. Für die Dauer eines Heimatsurlaubes, der dem Austritt aus dem Schutztruppendienst vorangeht, ist daher die Vergütung nicht zuständig. Beim Rücktritt ins Heer werden, sofern nicht die Voraussetzungen unter Ziffer 4 vorliegen, in Übereinstimmung mit § 31 der Schutztruppen-Ordnung\*) auch die nachweislich aufgewendeten Kosten der Verpackung und des Transports der Möbel usw. vom Speicher nach der neuen Wohnung vergütet.

Zu Ziffer 3. Die Vorschrift betrifft nur die Abfindung mit Rationen für solche Pferde, die im Eigentum der zur Schutztruppe übertretenden Offiziere verbleiben.

Die Dauer des Rationsbezuges und die Rationssätze richten sich nach § 40, 14 der Verpflegungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden; die Kosten des überetatsmäßigen Rationsempfanges fallen hiernach in diesen Grenzen den Fonds der Heeresverwaltung zur Last.

Insoweit die Rationen auf Fonds der Heeresverwaltung übernommen werden, ist auch der Stallservis hiernach von der Heeresverwaltung zu tragen.

Zu Ziffer 4. Der Begriff „Umzugskosten“ im zweiten Absatz dieser Ziffer umfaßt auch den Mietszins — innerhalb der in Ziffer 1 festgesetzten Grenzen —, welchen im Heere angestellte ehemalige Schutztruppenangehörige beim Umzug ihrer Familien an deren bisherigem Wohnort über den Zeitpunkt des Eintritts ins Heer haben aufwenden müssen.

Berlin, den 22. Oktober 1906.

Der Reichskanzler.  
Fürst v. Bülow.

164. Allerhöchste Ordre, betreffend die Ehrengerichte der Offiziere des Beurlaubtenstandes in den Schutzgebieten. Vom 25. Oktober 1906.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Die in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Offiziere des Beurlaubtenstandes im Preußischen Heere werden

\*) D. Kol. Gesetzgeb. III, Nr. 40 S. 49.

den Ehrengerichten der Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen unterstellt. Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Neues Palais, den 25. Oktober 1906.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

165. Allerhöchste Ordre, betreffend die Bekleidung der Unterzahlmeister.  
Vom 25. Oktober 1906.

Ich bestimme: In bezug der Bekleidung der Unterzahlmeister Meiner Schutztruppen in Afrika haben folgende Änderungen einzutreten:

a) Es treten neu hinzu: Interimsrock wie für die Zahlmeister, jedoch mit Achselklappen wie am Waffenrock, Stiefelhose und hohe Stiefel von naturfarbenem Leder wie für die Zahlmeister, soweit der Dienst es erfordert.

b) An Stelle des bisherigen Mantels tritt der Paletot wie für die Zahlmeister, jedoch mit Achselklappen wie am Waffenrock.

Neues Palais, den 25. Oktober 1906.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

166. Polizeiverordnung des Gouverneurs von Kamerun für den Hafen von Duala. Vom 26. Oktober 1906.

(Kol. Bl. S. 796.)

§ 1. Jedes im Hafen von Duala zu Anker liegende Fahrzeug, einschließlich Kutter, Leichter, Dampf- und Motorboote, hat von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein nach allen Richtungen sichtbares weißes Licht zu zeigen. Dies gilt auch für kleinere offene Boote, wenn sie außerhalb der Brückenköpfe verankert sind.

§ 2. Auf dem Brückenkopf jeder in den Fluß hineingebauten Landungsbrücke hat während des in § 1 bezeichneten Zeitraums eine vom Fluß aus gut sichtbare rote Laterne zu brennen.

§ 3. Jedes im Hafen von Duala in Fahrt befindliche Fahrzeug, möge es gesegelt, gerudert oder geschleppt werden, hat von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang eine Laterne mit weißem Licht so gebrauchsbereit zu halten, daß sie beim Annähern an ein anderes Fahrzeug rechtzeitig gezeigt werden kann, um einen Zusammenstoß zu vermeiden.

Die Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897 sowie der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lotsendampffahrzeuge vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 203 ff., S. 215 ff.) bleiben unberührt.

§ 4. Das Festmachen von Booten an den Regierungs-Anlegetreppen ist verboten. Anlegende Fahrzeuge dürfen an den Treppen nur solange liegen bleiben, als zum Ein- und Aussteigen der Mitfahrenden bzw. zum Ein- und Ausladen des Passagiergepäcks nötig ist.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung

werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Nichtbeibringungsfall eine nach § 29 des Reichs-Strafgesetzbuches zu berechnende Haftstrafe — bei Eingeborenen Gefängnis mit Zwangsarbeit oder Kettenhaft — zu treten hat, bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1906 in Kraft.

B u e a, den 26. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. M u e l l e r.

167. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Verbot der Ausfuhr von und des Handels mit Elefantenzähnen unter fünf Kilogramm. Vom 26. Oktober 1906.

(Kol. Bl. 1907, S. 144.)

Auf Grund von § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. S. 509) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Ausfuhr sowie das in den Handel Bringen von Elefantenzähnen, welche ein geringeres Gewicht als fünf Kilogramm besitzen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden an Nichteingeborenen mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, im Wiederholungsfalle bis zu zehntausend Mark, im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft oder Gefängnis nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs bestraft.

Die Bestrafung von Eingeborenen im Sinne des § 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (D. Kol. Bl. S. 859)\*) erfolgt nach den Vorschriften der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (D. Kol. Bl. S. 241).\*\*)

Die den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Elefantenzähne können eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 3. Vorstehende Verordnung tritt am 1. April 1907 in Kraft.

B u e a, den 26. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. M u e l l e r.

168. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Aufhebung des Jagdreservats im Bezirk Tabora. Vom 30. Oktober 1906.

Das Jagdreservat im Bezirk Tabora (s. Amtl. Anzeiger Nr. 14. vom 13. Juni 1903, Nr. 11 der Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Jagdreservaten)\*\*\*) wird hiermit aufgehoben.

D a r e s s a l a m, den 30. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Freiherr v. R e c h e n b e r g.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. V, Nr. 147 S. 158.

\*\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. II, Nr. 194 S. 215.

\*\*\*) Vom 1. Juni 1903. D. Kol. Gesetzgeb. 1903, Nr. 61 S. 127.

169. Satzungen der Moliwe-Pflanzungsgesellschaft in Berlin (bisher in Hamburg) auf Grund der Änderungen, die in der Generalversammlung der Gesellschaft vom 31. Oktober 1906 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

(Vgl. Kol. Bl. S. 795.)

#### I. Firma und Sitz der Gesellschaft.

##### Art. 1.

Unter der Firma

„Moliwe-Pflanzungs-Gesellschaft“

wird auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse im Deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 55) eine Kolonial-Gesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Berlin hat.

#### II. Zweck und Dauer der Gesellschaft.

##### Art. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Erwerbung, Bewirtschaftung, Verpachtung und Wiederveräußerung von Ländereien in dem Deutschen Schutzgebiet von Kamerun, insbesondere auch das Anlegen und die Ausbeutung von Plantagen sowie der Betrieb aller damit in Verbindung stehenden gewerblichen Unternehmungen.

##### Art. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.

#### III. Grundkapital.

##### Art. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1 100 000 Mk., eingeteilt in 5500 Anteile zu je 200 Mk. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, das Grundkapital durch einen Betrag bis zur Höhe von 900 000 Mk., also bis auf 2 000 000 Mk., zu erhöhen und zu diesem Zweck neue Anteile zu je 1000 Mk. auszugeben, welche zunächst den bisherigen Anteilhabern nach Verhältnis ihres bisherigen Besitzes anzubieten sind.

##### Art. 5.

Auf die Anteile sind bei Errichtung der Gesellschaft bzw. bei Kapitalserhöhungen binnen 14 Tagen nach Zeichnung 25 % ihres Nennwertes einzuzahlen. Weitere Einzahlungen in Raten von nicht über 25 % eines jeden Anteils werden nach Bestimmung des Aufsichtsrats mit einer Frist von mindestens drei Monaten durch eingeschriebene Briefe eingefordert. Wird die Zahlung in der vorgeschriebenen Frist nicht geleistet, so kann der Säumige zur Zahlung der fälligen Beträge nebst 5 % Zinsen vom Fälligkeitstermine ab im Rechtswege angehalten werden. Statt dessen aber kann der Säumige nach zweimal in gleicher Form und Frist unter Androhung seines Ausschlusses wiederholter, fruchtloser Aufforderung zur Zahlung durch Beschluß des Aufsichtsrats seines Anteiles zugunsten der Gesellschaft für verlustig und der über den Anteil ausgestellte Schein für kraftlos erklärt werden.

Diese Erklärung wird ihm schriftlich mitgeteilt und der für verfallen erklärte Anteil der Gesellschaft als solcher kostenfrei zugeschrieben.

Die letztere ist berechtigt, ihr zugeschriebene Anteile wieder auszugeben.

#### IV. Anteile.

##### Art. 6.

Die Urkunden über die Beteiligung lauten auf je einen Anteil zu 200 Mk. bzw. auf je einen Anteil zu 1000 Mk., ausgestellt auf den Inhaber.

##### Art. 7.

Die Anteilseigner bilden die Gesellschaft.

##### Art. 8.

Der Zeichner eines Anteils ist für die Zahlung des vollen Nennbetrages desselben der Gesellschaft verhaftet.

Eine Übertragung der Anteile vor deren Vollzahlung unter Entlassung des Zeichners oder dessen Rechtsnachfolgern aus seiner Verpflichtung kann nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates erfolgen.

Die Namen der ersten Zeichner werden in ein Register eingetragen.

Werden nicht volleingezahlte Anteile auf andere übertragen, so werden die Namen der Erwerber auf ihren Antrag in das Register als Eigentümer eingetragen.

Die Eintragung in das Register ist für die Gesellschaft allein maßgebend. Die späteren in das Gesellschaftsregister eingetragenen Erwerber eines Anteils haften solidarisch mit den Vorbesitzern für deren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft.

Über die Vollzahlung hinaus haben die Zeichner der Anteile oder ihre Rechtsnachfolger keine Verpflichtung.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

##### Art. 9.

Die Urkunden über die Anteile werden erst nach Einzahlung des vollen Nennbetrages ausgehändigt. Über die einzelnen Teilzahlungen wird auf einem Interimsschein, welcher auf den Namen ausgestellt ist, quittiert.

Die Interimsscheine sind vermittels schriftlicher Abtretungserklärung übertragbar, unbeschadet der dem Zeichner des Anteils durch Artikel 8 auferlegten Verhaftung.

Wo in diesem Statut von Anteilen der Gesellschaft gesprochen wird, treten die Interimsscheine an deren Stelle, bis die Urkunden über die Anteile ausgegeben werden.

#### V. Organisation.

##### Art. 10.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Generalversammlung.

##### a. Der Vorstand.

##### Art. 11.

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche von dem Aufsichtsrat gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schließt die Anstellungsverträge mit dem Vorstande ab.

##### Art. 12.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten derselben, einschließlich derjenigen,

welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern. Derselbe führt die Verwaltung selbständig, soweit nicht nach diesem Statut der Aufsichtsrat und die Generalversammlung mitzuwirken haben. Gegen dritte Personen hat jedoch eine solche Beschränkung des Vorstandes keine rechtliche Wirkung. Briefe, Urkunden und Erklärungen sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter dem Namen Moliwe-Pflanzungs-Gesellschaft von einem Vorstandsmitgliede unterschrieben oder abgegeben sind. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch Attest des Auswärtigen Amtes geführt.

Art. 13.

Der Vorstand ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft, auch den Pflanzungsleiter, vorbehaltlich der Mitwirkung oder Entscheidung des Aufsichtsrates nach Maßgabe des Statuts und des Geschäftsreglements.

b. Der Aufsichtsrat.

Art. 14.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 7 von der Generalversammlung erwählten Mitgliedern der Gesellschaft.

Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre; das Jahr, in welchem die erste Generalversammlung stattfindet, wird hierbei nicht mitgerechnet. Alljährlich scheidet der dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrates aus; die Reihenfolge wird durch das Los und später durch das Dienstalder bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Art. 15.

Der Aufsichtsrat wählt jährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden durch Einschreibebriefe unter Angabe der Beratungsgegenstände mit mindestens achttägiger Frist so oft berufen, als die Geschäfte dazu veranlassen.

Art. 16.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit absoluter Majorität gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlußfassungen auf schriftlichem oder telegraphischem Wege sind zulässig, falls kein Widerspruch dagegen erfolgt.

Art. 17.

Der Aufsichtsrat überwacht die gesamte Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung und unterrichtet sich zu dem Zweck, soweit dies ohne Lokalinspektion in Kamerun tunlich ist, von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren untersuchen. Er hat das Recht, eines oder mehrere seiner Mitglieder zu bestimmten Geschäften abzuordnen und sie dazu mit Vollmacht zu versehen; auch ist es demselben gestattet, aus seiner Mitte einen oder mehrere engere Ausschüsse zu bestellen und diesen Ausschüssen einzelne Geschäfte oder Gattungen derselben zu übertragen.

## Art. 18.

Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere:

1. über den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
2. über die Neuanlage von Plantagen,
3. über die Anstellungsbedingungen des Pflanzungsleiters,
4. über den alljährlich aufzustellenden Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft,
5. über die Grundzüge behufs Aufstellung der Inventuren und Jahresbilanzen und deren Vorlage an die Generalversammlung sowie die Vorschläge an letztere bezüglich der Verwendung und Verteilung von Überschüssen,
6. über Anlegung und Verwendung des Reservefonds,
7. über die Einforderung von weiteren Einschüssen auf die Anteile der Gesellschaft,
8. über die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen,
9. über die Ernennung von Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnungen und Bilanzen sowie über die diesen zu gewährende Remuneration,
10. über jeden von dem Vorstand an die Generalversammlung gelangenden Antrag.

## Art. 19.

Der Aufsichtsrat erhält außer dem Ersatz seiner baren Auslagen, insbesondere für Reisespesen, die im Artikel 26 erwähnte Tantieme. Über die Verteilung der Tantieme unter die einzelnen Mitglieder beschließt der Aufsichtsrat.

Den einzelnen Mitgliedern können für besondere Mühewaltung besondere Vergütungen vom Aufsichtsrat zugebilligt werden. Dieselben unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.

## c. Die Generalversammlung.

## Art. 20.

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder.

Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für die Mitglieder der Gesellschaft verbindlich.

In der Generalversammlung hat jeder Anteil eine Stimme. Das Stimmrecht kann jedoch nur für solche Anteile ausgeübt werden, welche mindestens 3 Tage vor der jedesmaligen Generalversammlung beim Vorstand der Gesellschaft oder bei einer vom Aufsichtsrat zu bezeichnenden Stelle vorgezeigt sind.

Über die Vorzeigung ist unter Beifügung eines Nummernverzeichnisses eine Bescheinigung zu erteilen, die dem Mitgliede oder seinem durch schriftliche Vollmacht legitimierten Vertreter als Ausweis seiner Stimmberechtigung in der Generalversammlung dient.

## Art. 21.

Die Generalversammlungen werden regelmäßig in Hamburg abgehalten. Dieselben können jedoch auf Beschluß des Aufsichtsrats auch an anderen Orten stattfinden. Zu denselben ladet der Aufsichtsrat die Mitglieder wenigstens 2 Wochen vor dem anberaumten Termin mittels Bekanntmachung, in welcher die zu verhandelnden Gegenstände angegeben sind, ein.

Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats führt den Vorsitz. Er bestimmt die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände und ernannt die erforderlichen Stimmzähler.

Art. 22.

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb des nächsten auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres stattzufinden. Die erste ordentliche Generalversammlung findet spätestens bis zum 30. Juni 1900 statt.

Außerordentliche Generalversammlungen können von dem Aufsichtsrat jederzeit, und müssen berufen werden, wenn Mitglieder der Gesellschaft, deren Anteile zusammen mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals darstellen, die Einberufung fordern, und zwar binnen 28 Tagen, nachdem jene Mitglieder dem Aufsichtsrat zur Vorlage an die Generalversammlung einen formulierten Antrag eingereicht haben, dessen Gegenstand unter die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt.

Art. 23.

In der ordentlichen Generalversammlung werden die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die von dem Aufsichtsrat und dem Vorstände zu erstattenden Berichte und die Anträge über die Gewinnverteilung vorgelegt. Die Berichte nebst der Bilanz müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Anteilhaber ausliegen.

Die ordentliche Generalversammlung erteilt dem Aufsichtsrat und dem Vorstände Entlastung, beschließt über die Verteilung des Reingewinns sowie über alle sonstigen Gegenstände der Tagesordnung und nimmt die statutenmäßigen Neuwahlen vor.

Art. 24.

Über die nachfolgenden Gegenstände:

- a) die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft, oder die Umwandlung der rechtlichen Form der Gesellschaft, oder eine teilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Mitglieder,
- b) die Ausgabe weiterer Anteile (Erhöhung des Grundkapitals),
- c) Änderung des Zweckes der Gesellschaft,

kann in einer Generalversammlung nur Beschluß gefaßt werden, wenn wenigstens Dreiviertel aller Anteile in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zwecke innerhalb der nächsten sechs Wochen abermals eine außerordentliche Generalversammlung berufen werden, in welcher gültig Beschluß gefaßt werden kann, auch wenn weniger als Dreiviertel der Anteile vertreten sind.

Immer aber ist zur Gültigkeit des Beschlusses in der ersten oder zweiten Generalversammlung erforderlich, daß derselbe mit einer Mehrheit von wenigstens Zweidrittel der in der Versammlung abgegebenen Stimmen angenommen werde.

Abgesehen von diesen Bestimmungen werden die Beschlüsse der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen, oder wenn, sofern ein Beschluß eine Zweidrittelmehrheit erfordert, ein Drittel gegen Zweidrittel der Stimmen steht, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen finden, falls gegen einen anderen vorgeschlagenen Abstimmungsmodus Einspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln nach relativer Stimmenmehrheit statt, so daß diejenigen Personen als gewählt gelten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit gilt der dem Lebensalter nach Älteste als gewählt.

Das Protokoll der Generalversammlung wird notariell aufgenommen und ist außer von dem Notar nur durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen. In dasselbe werden nur die Resultate der Verhandlungen aufgenommen.

## VI. Bilanz, Gewinnverteilung und Reservefonds.

### Art. 25.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr geht vom 1. Juli bis zum 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

Auf den 30. Juni eines jeden Jahres ist von dem Vorstände für das abgelaufene Geschäftsjahr, zum erstenmal auf den 30. Juni 1900, die Bilanz zu ziehen. Dieselbe muß mit einem auf denselben Tag ausgestellten Vermögensstatus nach Revision durch den Aufsichtsrat mit seinem Revisionsbericht und einem Geschäftsbericht des Vorstandes bis Ende Dezember desselben Jahres der Generalversammlung vorgelegt werden.

Der Generalversammlung ist die Genehmigung der Bilanz vorbehalten. Durch Erteilung der Genehmigung wird der Vorstand und der Aufsichtsrat für die Geschäftsführung des betreffenden Jahres entlastet.

### Art. 26.

Der aus dem Jahresabschlusse sich ergebende Reingewinn wird, wie folgt, verteilt:

- a) Zunächst wird eine Summe zur Bildung des Reservefonds verwendet, welche so lange nicht unter 5 % des Reingewinns betragen darf, bis der Reservefonds 25 % des Grundkapitals der Gesellschaft erreicht hat, beziehentlich wieder erreicht hat, wenn er angegriffen worden war;
- b) alsdann erhalten die Anteile 5 % auf die nach Maßgabe der Einberufung eingezahlten Beträge;
- c) sodann erhält der Aufsichtsrat eine Tantieme von 10 % der verbleibenden Summe;
- d) der dann verbleibende Überschuß wird unter alle Anteilseigner nach Verhältnis der auf die Anteile nach Maßgabe der Einberufung eingezahlten Beträge verteilt.

### Art. 27.

Über die Anlagen der Reserven entscheidet der Aufsichtsrat. Dieselben brauchen nicht besonders angelegt zu werden, vielmehr ist deren Verwendung zu Zwecken der Gesellschaft gestattet.

## VII. Auflösung der Gesellschaft.

### Art. 28.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden das Vermögen unter die Mitglieder nach Verhältnis der auf die Anteile nach Maßgabe der Einberufung geleisteten Einzahlungen verteilt. Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft unter Aufforderung der Gläubiger, sich bei ihr zu melden, bekannt gemacht worden ist.

Bis zur Beendigung der Liquidation verbleibt es bei der bisherigen Organisation der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande. Eine teilweise Zurückzahlung der Geschäftsanteile an die Mitglieder unterliegt denselben Bestimmungen wie die Auflösung der Gesellschaft.

### VIII. Bekanntmachungen.

#### Art. 29.

Die nach diesem Statut erforderlichen Bekanntmachungen müssen in dem Deutschen Reichsanzeiger erfolgen.

Die Gesellschaft soll außerdem allen Inhabern von Anteilen, welche ihre Adressen bei der Gesellschaft aufgeben, schriftliche Mitteilung über die Anberaumung von Generalversammlungen machen.

Diese Mitteilung ist durch eingeschriebene Briefe zu bewirken. Hierbei ist davon auszugehen, daß ein solcher Brief innerhalb 48 Stunden nach der Aufgabe zur Post in die Hände des Adressaten gelangt.

### IX. Aufsichtsbehörde.

#### Art. 30.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behufe einen Kommissar bestellen. Der Kommissar ist berechtigt, auf Kosten der Gesellschaft an jeder Plenarberatung des Aufsichtsrates und an jeder Generalversammlung teilzunehmen, von dem Vorstände jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der Mitglieder in Gemäßheit des Artikels 22 Absatz 2 nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

Insbesondere bedarf es der Genehmigung des Reichskanzlers, wenn eine Änderung oder Ergänzung des Statuts beschlossen wird.

### X. Übergangsbestimmungen.

#### Art. 31.

In der konstituierenden Versammlung wird nach Feststellung des Statuts der Aufsichtsrat gewählt. Die anwesenden Mitglieder desselben treten ohne weitere Förmlichkeiten zur ersten Aufsichtsratssitzung zusammen, erwählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie den Vorstand.

#### Art. 32.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird ermächtigt, Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts, welche von dem Reichskanzler verlangt werden, rechtsgültig vorzunehmen.

### 170. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Entnahme von Gegenständen aus den Zollniederlagen.

Vom 3. November 1906.

Auf Grund des § 62 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903\*) wird hierdurch im Anschluß an die §§ 30 und 35 ebenda bestimmt, daß die öffentlichen wie die privaten Zollniederlagen als Zollausland zu gelten haben.

Die Entnahme von Gegenständen aus den Zollniederlagen zwecks Einführung in das Zollgebiet wird als Überschreitung der Zollgrenze (§ 7 der Zollverordnung) angesehen.

D a r e s s a l a m, den 3. November 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Freiherr v. Rechenberg.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903, Nr. 132 S. 244.

171. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Erhebung einer Wegegebühr in den Bezirken Mangu-Jendi, Sokode-Basari und Kete-Kratschi. Vom 5. November 1906.

(Kol. Bl. 1907, S. 194.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes verordnet:

§ 1. In den Bezirken Mangu-Jendi, Sokode-Basari und Kete-Kratschi ist für den Handelsverkehr auf den Straßen eine Wegegebühr zu entrichten, welche beträgt:

für einen Menschen (Säuglinge ausgenommen) ohne Last	1	Mark,
für einen Menschen mit Last, ohne Rücksicht auf Gewicht und Inhalt	3	„
für ein Lasttier mit Last, ohne Rücksicht auf Gewicht und Inhalt	6	„
für ein Pferd oder Maultier oder Esel ohne Last	2	„
für ein Rind	6	„
für ein Stück Kleinvieh	0,50	„

§ 2. Die Gebühr wird für ein einmaliges Begehen der Handelsstraße ohne Rücksicht auf die Entfernung oder Richtung erhoben.

§ 3. Das Gouvernement kann durch öffentliche Bekanntmachung Befreiung von der Entrichtung der Gebühr oder Herabsetzung der Gebühr anordnen, auch Handelsstraßen bezeichnen, auf welchen keine Gebühr zu erheben ist,\*) und bestimmte Wege für den Handelsverkehr schließen.

§ 4. Wer es unternimmt, die im § 1 festgesetzte Gebühr zu hinterziehen oder der letzten Bestimmung des § 3 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Auch kann auf Einziehung der Lasten und Tiere, für welche die Gebühr hinterzogen werden sollte oder mit denen ein geschlossener Weg betreten wurde, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 5. Die Verordnung tritt vom 1. Januar 1907 ab in Kraft.

L o m e, den 5. November 1906.

Der Gouverneur.  
Graf Z e c h.

172. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend Erhebung der Wegegebühr. Vom 5. November 1906.

(Kol. Bl. 1907, S. 195.)

Für das Begehen der Handelsstraßen

Sansanne Mangu—Jendi—Kete-Kratschi—Kpandu bzw. Palime,

Sansanne Mangu—Basari—Sokode—Atakpame,

Kjirikjiri—Sokode—Atakpame

sind die durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzten Wegegebühren nicht zu erheben.

L o m e, den 5. November 1906.

Der Gouverneur.  
Graf Z e c h.

\*) Siehe die nachstehende Bekanntmachung.

173. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend Zollerhebung in Basari, Jendi und Sokode. Vom 5. November 1906.

(Kol. Bl. 1907, S. 195.)

Die Zollerhebung in Basari, Jendi und Sokode kommt mit Rücksicht auf die anstatt der Zölle zur Erhebung gelangenden Wegegebühren vom 1. Januar 1907 ab in Fortfall.

L o m e, den 5. November 1906.

Der Gouverneur.  
Graf Z e c h.

174. Statutenänderung der Gesellschaft Nordwest-Kamerun, welche in der Generalversammlung vom 7. November 1906 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist.

(Kol. Bl. 1907, S. 98.)

Die Gesellschaft hat in ihrer außerordentlichen Generalversammlung vom 7. November 1906 Artikel 22 und 23 des Gesellschaftsstatutes\*) in folgenden Wortlaut geändert:\*\*)

Artikel 22, Abs. 1.

Das Direktorium besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche vom Verwaltungsrat gewählt werden, demselben aber nicht angehören dürfen. Die Mitglieder müssen Reichsangehörige sein.

Artikel 23, Abs. 2.

..... Urkunden und Erklärungen sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter dem Namen „Gesellschaft Nordwest-Kamerun“ von zwei Mitgliedern des Direktoriums, oder von einem Mitgliede und einem Prokuristen, oder von zwei Prokuristen erfolgen.

175. Auszug aus dem Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Verpflegung und Behandlung der Kettengefangenen. Vom 9. November 1906.

Es ist bekannt, daß eine fünfjährige Kettenstrafe von den Verurteilten nur selten überstanden wird.

Es ist bei Abmessung der Strafzeit darauf zu achten, daß eine längere Kettenstrafe in weit höherem Maße als eine längere Freiheitsstrafe in Europa Gefahren für das Leben und die Gesundheit des Verurteilten mit sich bringt, so daß eine Kettenstrafe von einem Jahr etwa einer fünfmal längeren Freiheitsstrafe in Europa gleichkommt.

Hinsichtlich der Behandlung der Gefangenen bestimme ich daher im einzelnen folgendes:

Wo die Verhältnisse es irgend zulassen, sind die Sträflinge während der Nacht von der Kette zu befreien. Auch sollte in viel weiterem Umfange als bisher an Stelle der Kette von den Fußfesseln Gebrauch gemacht werden.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. IV, Nr. 125 S. 133.

\*\*) Die Änderungen sind durch gesperrten Druck kenntlich gemacht.

Vor allen Dingen ist für möglichst große Reinlichkeit sowohl der Gefängnisräume als ihrer Insassen zu sorgen. Es ist dringend erforderlich, daß die Gefangenen sich täglich waschen; wo, wie bei allen Ämtern an der Küste, Gelegenheit zum Baden vorhanden ist, sind sie außerdem mindestens zweimal wöchentlich zum Baden zu führen. Auch die Kleidungsstücke bedürfen einer öfteren gehörigen Reinigung.

Die Sträflinge sollen des Nachts nicht auf bloßer Erde, sondern auf Matten liegen; diese sind täglich aus den Zellen zu entfernen und auszuklopfen.

Der Fußboden der Zellen muß täglich feucht ausgefegt werden. Zur Vernichtung von Krankheitskeimen und Ungeziefer ist eine häufige Desinfektion der Zellen und Matten und ein wiederholtes Ausweißen aller Räume mit Kalkmilch erforderlich. Da erfahrungsgemäß viele Erkrankungen vorkommen, die in Erkältungen ihre Ursache haben, sind die Sträflinge hinreichend mit Decken zu versorgen.

Bei Transporten von Gefangenen ist darauf zu achten, daß die Leute während der Reise beköstigt und soweit als möglich vor den Unbilden der Witterung geschützt werden.

Das in den Gefängnissen verabreichte Essen darf nicht einförmig und unter keinen Umständen zu knapp sein; ersteres gilt natürlich nicht für Bezirke, deren Bevölkerung selbst nur an ein Nahrungsmittel gewöhnt ist. Als Speisen kommen für die Küstenbezirke hauptsächlich in Betracht: Reis, Mais, Mtama, Mohogo, Bohnen, Kartoffeln, Buscherbsen, als Zukost Fisch und Fleisch.

Die sogenannten Rangoon-Bohnen sind, da schädlich, zu vermeiden. Kartoffeln oder Mohogo können 1 bis 2 mal in der Woche gegeben werden; doch sind hiervon größere Quantitäten als von Reis oder Hülsenfrüchten erforderlich. Die Speisen sind mit einem Zusatz von Fett (Samli) und Salz zu versehen.

Die pro Kopf zu verabreichende Kost soll sowohl hinsichtlich ihrer Menge als auch bezüglich ihres Nahrungswertes nicht unter dem Satze der für Karawanenträger in dem betreffenden Bezirke üblichen Naturalverpflegung zurückbleiben.

Der Runderlaß vom 11. Juni 1903 (L. G. Nachtr. II S. 68)\*) schreibt vor, es sei darauf hinzuweisen, daß die Beköstigung um den Preis von nicht mehr als 10 Heller für den Kopf und Tag erfolge, womit schon gesagt ist, daß, wenn die Nahrung um diesen Preis nicht beschafft werden kann, höhere Mittel aufzuwenden sind; in solchem Falle wäre auf der monatlichen Berechnung (Abs. 3 des R. E. vom 11. Juni 1903) zu bescheinigen, daß eine billigere Beschaffung der Kost nicht ausführbar war. Selbstverständlich ist auf möglichst billigen Einkauf nach wie vor Bedacht zu nehmen.

Wird in entsprechender Weise für die Gesundheit der Gefangenen gesorgt, so können und sollen sie auch zu strenger Arbeit herangezogen werden. Nur wenn beides zusammentrifft, ist der Zweck der zeitigen Freiheitsstrafe zu erreichen.

D a r e s s a l a m, den 9. November 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Freiherr v. Rechenberg.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903, Nr. 63 S. 130.

176. Erlaß des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Privatanschlüsse an die Wasserleitung in Viktoria. Vom 14. November 1906.

Die Ausführung der Privatanschlüsse an die Wasserleitung wird genehmigt. Außer den einmaligen Kosten für den Anschluß (Material und Arbeit einschl. Monteurarbeit) ist für jeden Anschluß eine jährliche Pauschalsumme von einhundert Mark zu zahlen.

Buea, den 14. November 1906.

Der stellvertretende Gouverneur.  
I. A. Dr. Kalkmann.

177. Runderlaß des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Strafvollstreckung gegen Eingeborene. Vom 15. November 1906.

Aus Anlaß eines Sonderfalles nehme ich Gelegenheit, in bezug auf § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (D. Kol. Gesetzgeb. II, S. 215) auf folgendes hinzuweisen:

Kettenhaft entspricht der heimischen Zuchthausstrafe. Es sind demgemäß sämtliche zu Kettenhaft verurteilten Gefangenen zu denjenigen Zwangsarbeiten anzuhalten, welche die betreffende Dienststelle eingeführt hat.

Die zu Gefängnis mit Zwangsarbeit verurteilten Personen können in Ketten gelegt werden, sobald der Verdacht begründet erscheint, daß dieselben sich der Verbüßung ihrer Strafe durch die Flucht entziehen wollen.

Bei der Auferlegung der Arbeiten ist auf das Alter, die Konstitution sowie auf den Gesundheitszustand des Gefangenen die eingehendste Rücksicht zu nehmen. Ältere Leute und weibliche Personen sind nur zu leichteren Arbeiten, wozu das Tragen von Steinen nicht gerechnet werden kann, zu verwenden.

Buea, den 15. November 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. Mueller.

178. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Berggerechtsame Eingeborener. Vom 15. November 1906.

(Kol. Bl. 1907, S. 1.)

Auf Grund des § 2 Absatz 3 der Kaiserlichen Verordnung, betr. die Rechte an den Grundstücken in den Deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283)\*) wird mit Genehmigung des Reichskanzlers folgendes verordnet:

§ 1. Die in § 1 Absatz 2 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363)\*\*) den Eingeborenen vorbehaltenen Gerechtsame können ohne Genehmigung des Gouverneurs nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften mit Fremden oder zu deren Gunsten sein.

Desgleichen finden Zwangsvollstreckungen ohne Genehmigung des Gouverneurs in die in Absatz 1 genannten Gerechtsame nicht statt.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, Nr. 2 S. 4.

\*\*) Oben Nr. 27.

§ 2. Fremde im Sinne des § 1 Absatz 1 sind alle nicht zu der Landschaft, in der die Berggerechtsame liegt, gehörigen Personen.

§ 3. Die Verordnung tritt am heutigen Tage in Kraft.

L o m e , den 15. November 1906.

Der Gouverneur.

Graf Z e c h.

179. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend Verbot der Einfuhr und des Besitzes von Feuerwaffen und Munition in Teilen der Bezirke Sokode-Basari und Mangu-Jendi. Vom 15. November 1906.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Einfuhr und der Besitz von Feuerwaffen und Munition in den nördlich des Kara gelegenen Teilen des Bezirkes Sokode-Basari und den ebendasselbst gelegenen Landschaften Lama und Tamberma ist verboten. Ausgenommen von dem Verbot sind solche Personen, welche sich im Besitz von Waffenscheinen für die mitgeführten Feuerwaffen befinden oder im amtlichen Auftrage reisen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der verbotswidrigen Feuerwaffen und Munition erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember d. Js. in Kraft.

L o m e , den 15. November 1906.

Der Gouverneur.

Graf Z e c h.

180. Allerhöchste Ordre, betreffend Anrechnung von Kriegsdienstjahren.  
Vom 17. November 1906.

(Kol. Bl. S. 765.)

Ich bestimme, daß die folgenden, von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun in den Jahren 1905 und 1906 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge im Sinne des § 16 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906\*) und des § 6 des Gesetzes über die Versorgung von Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906\*) als Kriege gelten sollen, für welche den daran beteiligt gewesenen Deutschen ein, event. zwei Kriegsjahre in Anrechnung zu bringen sind.

#### I. Deutsch-Ostafrika.

1. Gefecht gegen Wawundi-Wassige am 9. Juli 1905,
2. Gefecht auf den Massaibergen am 10. August 1905.

#### II. Kamerun.

1. Gefecht gegen Djauro-Jobdi am 11. Januar 1905,

\*) Oben Nr. 80 und 81.

2. Gefechte gegen die Bapeas am 6., 12. und 22. Februar 1905,
3. Gefechte gegen die Galims vom 26. bis 28. April 1905,
4. Gefechte gegen die Kango-Heiden am 19., 20., 21., 22. und 23. Juni 1905,
5. Bameta-Expedition vom 16. bis 22. Juni 1905,
6. Gefecht bei Bamenom am 9., 10. und 11. Juli 1905,
7. Gefecht bei Baham am 13. Juli 1905,
8. Unterwerfung der Dumbos vom 5. bis 8. September 1905,
9. Expedition gegen Baussa, Bamungom, Baling, Baugulap vom 5. bis 16. und vom 27. bis 28. Dezember 1905,
10. Kämpfe in Maudi (Tukum) vom 13. bis 14. September 1905,
11. Überfall des Sklavenräuberdorfes des Serekin Yoruba bei Kodja am 19. September 1905,
12. Gefechte gegen die aufständischen Jetsangs, Jebekoles und Makas vom 20. Juli bis 5. Oktober 1905,
13. Gefecht gegen die Maturua- und Pillim-Heiden am 10. und 12. Oktober 1905,
14. Bestrafung der Eingeborenen von Munkén am 18. und 19. Oktober 1905,
15. Gefechte gegen die Paka, Betengi- und Nguli-Heiden vom 26. November bis 4. Dezember 1905,
16. Gefechte gegen die Miltu- und Pfutu-Heiden am 9. und 14. Dezember 1905,
17. Gefechte gegen die Gauar-Heiden am 17. Dezember 1905,
18. Mbo-Expedition vom 2. Dezember 1905 bis 21. März 1906.

Hinsichtlich der unter Ziffer 18 aufgeführten Mbo-Expedition sind denjenigen weißen Schutztruppenangehörigen, welche an den Gefechten des 13., 17. und 18. Dezember 1905 teilnahmen und die außerdem mindestens einen Monat des Jahres 1906 bei der Expedition Verwendung fanden, die Jahre 1905 und 1906 als Kriegsjahre anzurechnen. Bezüglich der anderen Teilnehmer an der genannten Expedition trifft das Oberkommando der Schutztruppen Entscheidung, welches der beiden genannten Jahre als Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen ist.

Donaueschingen, den 17. November 1906.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

### 181. Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Polizeitruppen. Vom 27. November 1906.\*)

1. Alle Angelegenheiten der Polizeitruppen, die bisher dem Kommando bzw. dem Kommandeur der Schutztruppe oblagen, werden künftig durch den Gouverneur oder seinen Stellvertreter wahrgenommen.

2. Der Kommandobefehl 3 vom 2. März 1903 (Landes-Gesetzgeb. NN. I, S. 59)\*\*) betreffend die Zugehörigkeit der farbigen Unteroffiziere und Mannschaften der Polizeitruppen zur Schutztruppe, ist nunmehr gegenstandslos geworden.

3. Die Runderlasse vom 24. März 1897 (Landes-Gesetzgeb. Nr. 314)\*\*\*) und vom 6. August 1904 (Landes-Gesetzgeb. NN. III, Nr. 40)\*\*\*) behalten bis auf weiteres auch für die Polizeitruppen Anwendung, doch werden die bisherigen

\*) Vgl. oben Nr. 130.

\*\*\*) In der D. Kol. Gesetzgeb. nicht abgedruckt.

\*\*\*\*) Siehe D. Kol. Gesetzgeb. 1904, Nr. 121 S. 208 und die Anm. \*) hierzu.

strafrechtlichen und disziplinarischen Befugnisse des Kommandeurs hinsichtlich der Polizeitruppen, soweit sie nicht zur Schutztruppe abkommandiert sind, nunmehr vom Gouverneur bzw. seinem Stellvertreter wahrgenommen.

D a r e s s a l a m, den 27. November 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Freiherr v. R e c h e n b e r g.

182. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Vergütung für Dienstreisen nach Walfischbay.

Vom 10. Dezember 1906.

Analog der Bestimmung für Deutsch-Ostafrika,\*) nach der für Dienstreisen nach Sansibar dieselben Tagegeldsätze wie für Dienstreisen auf dem Seewege nach den Küstenstationen dieses Schutzgebietes zuständig sind, bestimme ich hiermit, daß für die Folge für Dienstreisen von und nach Walfischbay die gleichen Vergütungen wie für Dienstreisen innerhalb des Schutzgebiets selbst zuständig sind.

W i n d h u k, den 10. Dezember 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. H i n t r a g e r.

183. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend Ausnahme von dem Verbot des Fischens mit Sprengstoffen.\*\*)

Vom 11. Dezember 1906.

(Kol. Bl. 1907, S. 282.)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung, betreffend das Verbot des Fischens unter Anwendung von Sprengstoffen, vom 1. Dezember 1904\*\*\*) wird bestimmt, daß bis auf weiteres das Verbot des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung in den Küstengewässern der „Lieblichen Inseln“ keine Anwendung findet.

H e r b e r t s h ö h e, den 11. Dezember 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. K r a u ß.

184. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Baumwolle.

Vom 22. Dezember 1906.

Der § 2 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Baumwolle in Deutsch-Ostafrika vom 4. August 1904 (Amtl. Anzeiger Nr. 21)†) wird, wie folgt, abgeändert:

Die Einfuhr aller sonstigen Baumwollsaat darf nur in Tanga oder Darassalam auf Grund einer vom Biologisch-Landwirtschaftlichen Institut Amani

\*) Vgl. § 15 der Vorschriften vom 30. April 1896, D. Kol. Gesetzgeb. II, Nr. 196 S. 219.

\*\*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. 1905, Nr. 145 S. 278.

\*\*\*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904, Nr. 169 S. 257.

†) D. Kol. Gesetzgeb. 1904, Nr. 120 S. 207.

oder dem Kaiserlichen Gouvernement auszustellenden Erklärung erfolgen, daß die Baumwollsaat frei ist von Baumwollkapselkäfern (Bollweevil) und anderen gemeingefährlichen Baumwollschädlingen.

Daressalam, den 22. Dezember 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. v. Winterfeld.

185. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend das Inkrafttreten der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 23. Dezember 1906.

(Kol. Bl. 1907, S. 100.)

Die Kaiserliche Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichsgesetzbl. 1906, S. 363)\* tritt für das Schutzgebiet Kamerun am 1. Januar 1907 in Kraft.

Buea, den 23. Dezember 1906.

Der stellvertretende Gouverneur.  
Gleim.

186. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Ackerbauschule in Nuatjä. Vom 29. Dezember 1906.

Programm für die Einstellung, Ausbildung und spätere Verwendung von Ackerbauschülern.

1. Die Ausbildungszeit für den Ackerbauschüler beträgt 3 Jahre. Das Kalenderjahr bildet das Lehrjahr.
2. Die Auswahl der in die Ackerbauschule nach Nuatjä einzustellenden Eingeborenen ist möglichst sorgfältig vorzunehmen; es sollen möglichst intelligente, gelehrige Leute, welche körperlich so leistungsfähig sind, daß sie auch schwerere Arbeiten verrichten können, als Ackerbauschüler ausgesucht werden; sie sollen nicht unter 17 und nicht über 23 Jahre alt sein; auf guten Gesundheitszustand ist großes Gewicht zu legen.
3. Die Zahl der als Ackerbauschüler nach Nuatjä zu entsendenden jungen Leute wird vom Gouvernement den Bezirksleitungen alljährlich mitgeteilt. Wenn während der Ausbildungszeit ein Schüler wegen Krankheit, körperlicher oder geistiger Unfähigkeit oder dergleichen entlassen werden muß, so ist kein Ersatz für ihn zu senden.
4. Die Ausbildung erfolgt nach dem anliegenden Lehrplan.
5. Die Ackerbauschüler erhalten während des ersten Lehrjahres monatlich 12 Mark, während des zweiten Lehrjahres monatlich 15 Mark Lohn; während des dritten Lehrjahres erhalten sie ebenfalls 15 Mark Lohn monatlich; außerdem soll ihnen der Erlös der bis zum Entlassungstage geernteten Baumwollmenge eines Feldes in Größe von 1 Hektar gehören, welches sie während des dritten Lehrjahres selbständig angelegt haben. Diese Summe soll ihnen zum Unterhalt während der ersten Monate der Ansiedlung dienen (s. Ziff. 8).

\* Oben Nr. 27.

Für Unterkunft und Naturalverpflegung werden dem Schüler vom Lohn monatlich 4,50 Mark abgezogen. Wenn ein Schüler Wert darauf legt, sich selbst zu verpflegen, so bleibt ihm das unbenommen. Der monatliche Lohnabzug beträgt in diesem Falle nur 50 Pfennig für die Unterkunft.

Kranke Schüler haben nur Anspruch auf Naturalverpflegung. Dem Leiter der Ackerbauschule bleibt es überlassen, an Stelle der Naturalverpflegung an Kranke ein Verpflegungsgeld in Höhe von mindestens 20 Pfennig pro Tag zu zahlen.

6. Während eines jeden Lehrjahres findet eine Prüfung statt, welche der landwirtschaftliche Beirat des Gouvernements in Gegenwart des Bezirksleiters von Atakpame, des Baumwollinspektors und des Leiters der Ackerbauschule abhält. Der Gouverneur behält sich vor, der Prüfung anzuwohnen.

7. Jedem Schüler, der die Ackerbauschule durchlaufen hat, wird ein Abgangszeugnis ausgestellt, welches vom Bezirksleiter von Atakpame und dem Leiter der Ackerbauschule unterzeichnet wird. Die Bezirksleitung von Atakpame behält ein Duplikat dieser Zeugnisse zurück.

8. Die entlassenen Schüler kehren in ihre heimatlichen Bezirke zurück und sollen dort auf einem von der Bezirksleitung anzuweisenden Gelände angesiedelt werden. Da die entlassenen Schüler auch späterhin noch der Überwachung und Kontrolle bedürfen werden, sollen sie nicht über den Bezirk zerstreut, sondern möglichst in geschlossenen Niederlassungen angesiedelt werden. Jedem solchen Ansiedler sind 8 Hektar Land zu überweisen, von denen zwei unter Kultur gebracht und dauernd unter Kultur gehalten werden sollen; die übrigen 6 Hektar dienen zum Wechsel.

9. Jeder Schüler erhält beim Abgang aus der Schule von der Baumwollinspektion einen Pflug, eine Hacke, ein Haumesser und eine Dunggabel überwiesen; auch darf jeder Schüler das von ihm selbst auf der Schule gefertigte Geschirr in den Heimatsbezirk mitnehmen. Von der Bezirksleitung sollen jedem solchen Ansiedler möglichst 2 bis 3 zur Arbeit geeignete Rinder zur Verfügung gestellt werden.

10. Nach der Ansiedlung sollen die entlassenen Schüler sofort mit dem Bebauen des ihnen überwiesenen Landes beginnen. Saatgut u. dgl. soll ihnen unentgeltlich überwiesen werden. Beim Urbarmachen der ersten beiden Hektar Landes soll ihnen möglichst Beihilfe gestellt werden. Welche Frucht zunächst nach Urbarmachung anzupflanzen ist, richtet sich nach der betreffenden Gegend; im Atakpame-Bezirk wird das anders sein als im Mangu-Bezirk. Bis zum Einbringen der ersten Feldfrüchte sind die Schüler von der Bezirksleitung zu verpflegen.

11. Es ist wünschenswert, daß gleichzeitig mit der Ansiedlung die entlassenen Schüler anfangen, sich einen Hausstand zu gründen.

12. Die angesiedelten Schüler sind möglichst in ihrer Tätigkeit zu kontrollieren. Über die Tätigkeit der Schüler soll möglichst vierteljährlich an das Gouvernement berichtet werden.

13. Die Ernten sind Eigentum der Ansiedler. Bei der finanziellen Verwertung der Ernte sollen sie nach Möglichkeit mit Rat und Tat unterstützt werden.

L o m e, den 29. Dezember 1906.

Der Gouverneur.  
Graf Z e c h.

### Lehrplan für die Baumwollschule in Nuatjä.

#### Erstes Lehrjahr:

- I. Bearbeitung des Bodens:
  - a) für Baumwolle,
  - b) „ Mais,
  - c) „ Erdnüsse und Yams.
- II. Handhabung des Pfluges (einfacher Wendepflug):
  - a) Handhabung einfacher Eggen und sonstiger für Kleinbetrieb notwendiger Geräte,
  - b) die verschiedenen Teile der Ochsen- und Pferdegeschirre.
- III. a) Behandlung von Vieh in bezug auf Futter und Pflege,  
b) Anlernung von Zugvieh.
- IV. Aussaat in bezug auf Jahreszeit, Pflanzweite und -tiefe usw.:
  - a) Baumwolle,
  - b) Mais,
  - c) Erdnüsse, Yams usw.
- V. Deutscher Sprachunterricht unter besonderer Berücksichtigung landwirtschaftlicher Fachausdrücke.

#### Zweites Lehrjahr:

- I. Baumwolle:
  - a) Varietäten und ihre Eigenschaften,
  - b) Pflanzweite verschiedener Varietäten,
  - c) Auswahl zur Verbesserung der Varietäten.
- II. Mais:
  - a) der äußerliche Unterschied zwischen amerikanischem und einheimischem Mais,
  - b) geeignete Pflanzweite der Varietäten,
  - c) Auswahl der Saat zur Verbesserung der Varietäten.
- III. Andere Feldfrüchte:  
Pflanzweite und Auswahl.
- IV. Boden- und klimatische Vorbedingungen für und Einflüsse auf die verschiedenen Kulturen.
- V. Düngung:
  - a) Stalldüngung,
  - b) künstlicher Dünger,
  - c) grüner Dünger.
- VI. Ausbildung in der Anfertigung von Ochseneschirren.
- VII. Deutscher Sprachunterricht unter besonderer Berücksichtigung landwirtschaftlicher Fachausdrücke.

#### Drittes Lehrjahr:

- I. Praktische und theoretische Wiederholung und Befestigung des in den beiden ersten Lehrjahren Erlernten.
- II. Jeder Schüler bekommt einen Hektar Land zugeteilt, worauf er seine Kenntnisse anwenden kann. Zur Bebauung dieses Landes wird ihm ein Drittel der Arbeitstage (103 Tage im Jahre) eingeräumt. Zugvieh und Ackergeräte werden ihm von der Baumwollschule gestellt.
- III. Besser vorgeschrittene Schüler sollen als Vorarbeiter und Hilfslehrer für die früheren Jahrgänge Verwendung finden.
- IV. Fortsetzung des deutschen Sprachunterrichts.

187. Verfügung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichts in Muansa.

Vom 31. Dezember 1906.

(Kol. Bl. 1907, S. 97.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 1 Nr. 7 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901, S. 1)\*) wird für das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika mit Wirkung vom 1. Oktober 1906 bestimmt, was folgt:

Von dem Bezirke des Bezirksgerichts in Daressalam wird ein nordwestlicher Gerichtsbezirk abgetrennt, der sich bis auf weiteres aus den zur Zuständigkeit der Stationen Muansa, Bukoba, Tabora, Usumbura, Ujidi und Bismarckburg gehörigen Gebieten\*\*) zusammensetzt. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesem Bezirke ermächtigte Beamte hat seinen Amtssitz in Muansa.

Berlin, den 31. Dezember 1906.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.  
Dernburg.

\*) D. Kol. Gesetzgeb. V, Nr. 169 S. 173.

\*\*) Der Gerichtsbezirk Muansa umfaßt mithin die jetzigen Verwaltungsbezirke der Bezirksämter Muansa und Tabora, der Militärstationen Ujidi und Bismarckburg und der Residenturen für Bukoba, Ruanda und Urundi. Vgl. oben Nr. 94.

## Dritter Teil.

### Bestimmungen für das Schutzgebiet Kiautschou.

#### Nachtrag für das Jahr 1905.

##### 1. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Entwässerung und Anschluss an die Kanalisation. Vom 25. November 1905.

(Amtsblatt 1906, S. 23.)\*

§ 1. Soweit die Straßen und öffentlichen Plätze im Stadtgebiet von Tsingtau mit Regenwasserkanalisation und mit Schmutzwasserkanalisation versehen sind oder versehen werden, müssen alle an diesen Straßen und Plätzen liegenden Grundstücke, sobald es die Bauverwaltung verlangt, gemäß den hierüber von der Bauverwaltung erlassenen technischen Vorschriften mit Entwässerungsanlagen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden.

Schon bestehende, den Vorschriften nicht entsprechende Entwässerungsanlagen müssen auf Verlangen der Bauverwaltung umgeändert werden.

Die Eigentümer der an die Kanalisation angeschlossen Grundstücke haben eine noch festzusetzende Kanalisationsabgabe zu entrichten.

§ 2. Die Herstellung neuer und die Veränderung oder Ergänzung bestehender Entwässerungsanlagen und ihr Anschluß an die Kanalisation bedarf der Genehmigung der Bauverwaltung.

§ 3. Für die Abführung von Schmutzwasser erfolgt die Herstellung sämtlicher Anlagen außerhalb der Häuser und für die Abführung von Regenwasser die Herstellung der Leitungen vom Straßenkanal bis zum Hofsinkkasten oder Spundkasten einschließlich auf Kosten des Eigentümers des anzuschließenden Grundstückes durch die Bauverwaltung.

Der auf fiskalischem Gelände liegende Teil der Entwässerungsanlage geht in das Eigentum des Fiskus über und wird auf dessen Kosten unterhalten.

§ 4. Zur Prüfung der in Betrieb genommenen Entwässerungsanlagen, die in der Regel nur alle sechs Monate stattfinden wird, ist dem mit einem Ausweis versehenen Beamten Zutritt zu den Entwässerungsanlagen zu gestatten.

\*) Inzwischen durch V., vom 30. März 1907, betreffend Entwässerung von Grundstücken (Amtsblatt 1907, S. 114) aufgehoben.

Der Eigentümer des Grundstücks hat notwendige Ausbesserungen auf schriftliche Aufforderung innerhalb der von der Bauverwaltung bestimmten Frist zu bewirken.

Wenn die Herstellung, Umänderung oder Ausbesserung von Entwässerungsanlagen nach Aufforderung nicht innerhalb der bestimmten Frist bewirkt ist, so ist die Bauverwaltung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers des Grundstückes vornehmen zu lassen.

Unterhaltungsarbeiten, welche an den von der Bauverwaltung ausgeführten Leitungsstrecken nötig werden und auf Mängel in der Arbeit oder im Material zurückgeführt werden müssen, werden innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren vom Tage der Fertigstellung der betreffenden Leitungsstrecke ab von der Bauverwaltung auf ihre Kosten ausgeführt.

§ 5. Bei Ausführung von Entwässerungsanlagen ohne die vorgeschriebene Genehmigung oder mit Abweichung von dem genehmigten Bauplane tritt Strafverfolgung nach § 367 Ziffer 15 des Strafgesetzbuches ein.

Ferner wird auf Antrag der Bauverwaltung mit Geldstrafe bis zu 75 Dollar, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft:

- a) wer nach Aufforderung durch die Bauverwaltung nicht innerhalb der von dieser bestimmten Frist die vorgeschriebenen Entwässerungspläne zur Genehmigung einreicht;
- b) wer nach Genehmigung der eingereichten Entwässerungspläne nicht innerhalb der von der Bauverwaltung bestimmten Frist die Entwässerungsanlage fertigstellt;
- c) wer durch die Entwässerungsleitung Stoffe abführt, deren Abführung verboten ist.

§ 6. Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung vom 23. Januar 1902, betreffend Hausanschlüsse an die Regenwasserkanalisation (Amtsblatt 1902, Seite 10)\*) aufgehoben.

Tsingtau, den 25. November 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.  
van Semmern.

2. Technische Vorschriften für Entwässerungsanlagen und Kanalisationsanschlüsse, erlassen vom Baudirektor. Vom 21. Dezember 1905.

(Amtsblatt 1906, S. 26.)

3. Bekanntmachung des Baudirektors, betreffend Verzeichnis der Strafsen, in denen Kanalanschlüsse anzulegen sind. Vom 23. Dezember 1905.

(Amtsblatt 1906, S. 35.)

\*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. VI, S. 600.

## 1906.

4. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend Schonzeit der Hasen.  
Vom 9. Januar 1906.

(Amtsblatt 1906, S. 11.)

5. Zollamtliche Bekanntmachung Nr. 69 des chinesischen Seezollamts,  
betreffend Abfertigung zollfreier Waren. Vom 7. Februar 1906.

(Amtsblatt 1906, S. 52.)

Nachstehende Bekanntmachung des Kaiserlich chinesischen Seezollamtes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

## Zollamtliche Bekanntmachung Nr. 69.

Für die schnellere Abfertigung zollfreier Einfuhrwaren und sonstiger Artikel wird im Interesse der Empfänger auf folgende Punkte besonders aufmerksam gemacht.

1. Der Antrag auf Zollbefreiung von Einfuhrartikeln erfolgt zweckmäßig auf der Deklaration in folgender Form:

„Zollbefreiung wird beantragt auf Grund von §..... (Angabe des in Frage kommenden Paragraphen der Zollverordnung oder der Übergangsbestimmungen).....“

Der üblichen Deklaration ist unter Angabe der Zahl und Bezeichnung der Kolli, der vorschriftsmäßigen Inhaltserklärung unter Angabe des Wertes, des Herkunftslandes und im Falle von Durchfuhrgut, des Namens des Durchfuhrdampfers, noch folgendes beizufügen:

- a) falls für das Gouvernement bestimmt, die vorschriftsmäßige Bescheinigung des Kaiserlichen Gouvernements;
- b) falls für Fabriken oder industrielle Anlagen bestimmt, die vorgeschriebene Erklärung der betreffenden Firma, daß die Artikel lediglich zum Gebrauch in der genannten Anlage bestimmt sind usw. Formulare dafür sind im Zollamt erhältlich;
- c) falls auf Grund der Übergangsbestimmungen für den Gebrauch im Schutzgebiete bestimmt, eine diesbezügliche Erklärung und die in Frage kommenden Kontrakte und sonstigen schriftlichen Nachweise.

2. Die Deklarationen und Erklärungen müssen von der betreffenden Firma gezeichnet werden.

3. In Anbetracht der Entfernung des großen Hafens und des Geschäftsandranges nachmittags empfiehlt es sich, die mit der Bahn aus dem Freigebiet zu befördernden Güter am Tage vorher durch das Zollamt zu passieren.

Für das Aufladen von Massengütern, wie Reis, Holz, Petroleum u. dgl., vor Eingang des Zollscheins wird auf schriftlichen Antrag beim Oberkontrolleur im Freigebiet die Erlaubnis erteilt; dahingegen ist die Abfuhr von beladenen Wagen nicht zulässig vor Eingang des Zollscheins.

Das Zollamt ist nicht verantwortlich für Verzögerung, verursacht durch Nichtbeachtung obiger Vorschriften.

Tsingtau, den 7. Februar 1906.

Kiautschou Zollamt.  
E. Ohlmer.

Tsingtau, den 8. Februar 1906.

Kaiserliches Gouvernement.

6. Bekanntmachung für Seefahrer, erlassen vom Hafenamts.  
Vom 8. März 1906.

(Amtsblatt 1906, S. 75.)

Betrifft Nebelglocke am Leuchtturm Yu nui san.

7. Bekanntmachung des Baudirektors, betreffend Abänderung der Bestimmungen über den Bezug von Wasser aus dem fiskalischen Wasserwerk. Vom 22. März 1906.

(Amtsblatt 1906, S. 99.)

Vom 1. April 1906 ab tritt folgende Änderung der im Amtsblatt vom 25. Juni 1904\*) bekannt gegebenen und im Amtsblatt vom 11. Februar 1905\*\*) und vom 8. Juli 1905\*\*\*) geänderten

Bestimmungen über den Bezug von Wasser aus dem  
fiskalischen Wasserwerk  
in Kraft:

Der ganze bisherige Abschnitt „4. Wasserpreis“ verliert seine Gültigkeit, an seine Stelle tritt folgender Abschnitt:

„4. Wasserpreis.

Der Preis für das nach Messern bezahlte Wasser beträgt für jedes Kubikmeter 0,20 Dollar. Die für die Bezahlung des Wassers maßgebende Ablesung der Wassermesser geschieht in der Zeit von 5 Tagen vor jedem Vierteljahresschluß bis 5 Tage nach demselben und gilt für den Vierteljahresschluß. Das Wassergeld und die nach lfd. Nr. 3 zu entrichtende Wassermessermiete sind vierteljährlich nachträglich oder bei Ablauf des Vertragsverhältnisses binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

Für Grundstücke, für die bereits die Wasserabgabe nach der Anzahl der bewohnbaren Räume für das Vierteljahr im voraus bezahlt ist, tritt die Bezahlung der Wassermiete und des Wasserpreises erst vom nächsten auf den Einbau des Wassermessers folgenden Vierteljahrsersten ein. In Neubauten, die von vornherein Wasserleitungsanschluß erhalten, ist die Wassermessermiete vom ersten Tage des Monats an zu entrichten, in dem der Wassermesser aufgestellt wird.

Wenn eine Leitung aus irgendwelchem Grunde vorübergehend ohne Wassermesser in Benutzung gewesen ist, so wird für diesen Zeitraum eine

\*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. VIII, S. 284.

\*\*) Ebenda IX, S. 290.

\*\*\*) Ebenda IX, S. 295.

Pauschmenge berechnet, welche nach dem Verbrauch während der Zeit von der Wiedereinsetzung des Wassermessers bis zu seiner nächsten Ablesung bestimmt wird.

Der Umstand, daß das Wasser nicht zur gewünschten Höhe gestiegen oder nicht in der erwarteten Menge und Reinheit geliefert oder daß eine zeitweise Unterbrechung der Wasserförderung eingetreten ist, berechtigt den Abnehmer nicht, Anspruch auf Ermäßigung des Wasserpreises oder auf sonstigen Schadenersatz zu erheben.

Beim Ausbruch eines Schadenfeuers ist jeder Abnehmer verpflichtet, seine Leitung den öffentlichen Löschanstalten zur Verfügung zu stellen, auf Verlangen auch, bis das Feuer gelöscht ist, geschlossen zu halten.

Für den mutmaßlichen Wasserverbrauch zum Zwecke des Feuerlöschens wird nachträglich eine billig zu bemessende Vergütung gewährt.“

Der 2. und 3. Absatz des Abschnittes „5. Beendigung des Vertragsverhältnisses.“ von „Dem Abnehmer steht das Recht zu . . . . . bis . . . . .“ gebraucht wird“ erhält statt des bisherigen den nachstehenden Wortlaut:

„Dem Abnehmer steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis mit vierzehntägiger Frist zum Schlusse eines Kalendermonats zu kündigen.

Bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses ist die Wassermessermiete zu zahlen, auch wenn nach der Kündigung kein Wasser mehr gebraucht wird.“

Tsingtau, den 22. März 1906.

Der Kaiserliche Baudirektor.  
Rollmann.

### 8. Bekanntmachung des Baudirektors, betreffend Abänderung der Tarife des fiskalischen Wasserwerks für Zuleitungen. Vom 14. Mai 1906.

(Amtsblatt 1906, S. 133.)\*)

Die Tarife des fiskalischen Wasserwerks für Zuleitungen (Amtsblatt 1904, Seite 217\*\*) und Amtsblatt 1905 Seite 11)\*\*\*) werden vom 1. April 1906 ab folgendermaßen ermäßigt.

Es werden berechnet:

a) für Zuleitungen aus verzinktem Eisenrohr

1.	1	lfd. m.	Zuleitung von	20	mm	lichter	Weite	1,80	\$
2.	1	„	„	25	„	„	„	2,00	„
3.	1	„	„	30	„	„	„	2,30	„
4.	1	„	„	40	„	„	„	2,70	„

b) für Zuleitungen von größerer Lichtweite und für sonstige Leistungen werden die Selbstkosten des Materials mit 30 % Aufschlag, die Arbeitslöhne mit 100 % Aufschlag in Rechnung gestellt. Europäische Aufsicht wird nicht in Rechnung gestellt.

In den Preisen unter a 1 bis a 4 ist einbegriffen: Die Lieferung aller Materialien sowie die Ausführung aller Erd-, Fels-, Spreng-, Chausseierungs- und Pflasterarbeiten sowie die erforderlichen Mauerdurchbrüche und der Einbau des Privathaupthahnes, bis zu welchem die Länge der Zuleitungen berechnet wird.

\*) Inzwischen durch Bekanntmachung vom 5. April 1907 (Amtsblatt 1907, S. 114) aufgehoben.

\*\*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. VIII, S. 300.

\*\*\*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. IX, S. 288.

Ausgeschlossen ist — abgesehen von der Zuschüttung des Rohrgrabens — die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf dem Privatgrundstücke an gärtnerischen Anlagen, Zementstrichen, Plattenbelegen, Pflasterarbeiten usw., die von dem Antragsteller selbst zu bewirken ist.

Tsingtau, den 14. Mai 1906.

Der Kaiserliche Baudirektor.

9. Bekanntmachung des Obergerichters, betreffend Kosten für Zwangshaft.  
Vom 17. Mai 1906.

(Amtsblatt 1906, S. 134.)

Die auf Antrag eines Gläubigers entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeordnete Zwangshaft (zur Erzwingung der Vornahme, Unterlassung oder Duldung einer Handlung — §§ 888 oder 890 —, zur Erzwingung des Offenbarungseides — § 901 bis 914 — und zur Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes) wird nach § 911 nur vollstreckt, wenn der Gläubiger die durch die Haft entstehenden Kosten einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vorausbezahlt.

Die Haftkosten betragen:

1. im Gerichtsgefängnis: täglich 80 Cents, jedoch nur 45 Cents, wenn der Verhaftete auf eigene Kosten verpflegt wird;
2. in den Chinesengefängnissen: täglich 20 Cents, jedoch nur 10 Cents, wenn der Verhaftete auf eigene Kosten verpflegt wird.

Tsingtau, den 17. Mai 1906.

Der Kaiserliche Obergerichter.  
Dr. Crusen.

10. Bekanntmachung des Zivilkommissars, betreffend das Sammeln und Töten der Raupen des Kiefernspinners. Vom 19. Mai 1906.

(Amtsblatt 1906, S. 133.)

Zum Schutze der Kiefernbestände im deutschen Kiautschougebiete wird hiermit angeordnet, daß die Grundeigentümer auf ihren mit Kiefern bestandenen Grundstücken in der Zeit vom 1. Juni bis 15. August jeden Jahres für das Sammeln und Töten der Raupen des Kiefernspinners (*Gastropacha pini*) Sorge zu tragen haben.

Wer das vorgeschriebene Raupen unterläßt, wird nach § 368 Ziffer 2 des Reichststrafgesetzbuches bestraft.

Tsingtau, den 19. Mai 1906.

Der Kaiserliche Zivilkommissar.

11. Bekanntmachung des Kommissars für chinesische Angelegenheiten, betreffend die Verwaltung von Tai hsi tschen. Vom 25. Mai 1906.

(Amtsblatt 1906, S. 137.)

§ 1. Zum Ortsvorsteher von Tai hsi tschen wird Tschang tsching yün ernannt. Bis zum 1. Januar 1907 können Vorschläge über zu ernennende Ortsvorsteher an mich eingereicht werden.

§ 2. Die monatliche Grundstückspacht, die 0,20 Dollar für 100 qm beträgt, wird um ein Drittel erhöht.

Sie wird mit der bisherigen Wasserabgabe vom Ortsvorsteher erhoben und monatlich an die Gemeindekasse abgeführt.

§ 3. An Standgebühren auf dem Markte werden für den kleinen Platz 10 kleine Käsch, für den großen Platz 20 kleine Käsch täglich erhoben. Sobald ein Händler sich niederläßt und einen Platz einnimmt, hat er die Gebühren für einen Tag zu zahlen; sobald er den Platz verläßt, verliert er den Anspruch darauf.

Das Geld ist monatlich seitens des Ortsvorstehers an die Gemeindekasse abzuliefern.

§ 4. An Wiegegebühren werden erhoben: für Mehl, Getreide, Getränke, Salz, Tabak, Fleisch 15 kleine Käsch; für Holz, Stroh, Gras, Gemüse, Fische, Obst 30 kleine Käsch.

Der Ertrag ist monatlich vom Ortsvorsteher an die Gemeindekasse abzuführen.

§ 5. Die Fäkalienabfuhr wird in öffentlicher Ausschreibung vergeben. Die Abfuhr umfaßt auch den Dünger von Vieh.

§ 6. Die Einnahmen, mit Ausnahme der bisherigen Grundpacht, werden lediglich im Interesse der Gemeinde verwendet. Die Abrechnung der Einnahmen und der Ausgaben wird jährlich im Laufe des Januar im Amtsblatt für das Deutsche Kiautschougebiet bekannt gemacht und in Tai hsi tchen angeschlagen werden.

§ 7. In Gemeindeangelegenheiten sollen die Gemeindeglieder sich an den Ortsvorsteher wenden; dieser ist zunächst berufen, Wünsche der Gemeinde usw. an die zuständige Stelle zu übermitteln.

§ 8. Andere Abgaben als in dieser Bekanntmachung genannt, oder solche, die über die hier genannten Beträge hinausgehen, sind nicht zu leisten. Jeder, der andere oder höhere Abgaben verlangt, macht sich strafbar.

§ 9. Diese neuen Bestimmungen über die Gemeindeverwaltung von Tai hsi tchen treten am 1. Juni 1906 in Kraft.

Rückständige Pachten sind in der alten Höhe längstens bis zum 14. Juni 1906 an das Landamt abzuführen.

Tsingtau, den 25. Mai 1906.

Der Kommissar für chinesische Angelegenheiten.

## 12. Konzession zur Banknotenausgabe im Deutschen Kiautschougebiete und in China, erlassen vom Reichskanzler. Vom 8. Juni 1906. \*)

(V. Bl. für das Kiautschougebiet 1906, S. 7.)

Der Deutsch-Asiatischen Bank wird hierdurch auf Grund des § 3 des Schutzgebietgesetzes und des § 34 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, sowie nach Maßgabe der Kaiserlichen Verordnung über die Ausgabe von Bank-

\*) Anweisung zur Annahme der Banknoten ist an die Gouvernementskasse vom Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes unterm 16. März 1907 erlassen. (Amtsblatt 1907, S. 117.)

noten in den Schutzgebieten vom 30. Oktober 1904 auf die Dauer von 15 Jahren die Befugnis verliehen, Banknoten durch ihre im Deutschen Schutzgebiet Kiautschou und in China befindlichen Niederlassungen unter nachstehenden Bedingungen auszustellen und auszugeben:

I. Der Gesamtbetrieb der Bank regelt sich nach ihrem Statut und den über den Geschäftskreis erlassenen allgemeinen Anweisungen.

II. Für die Ausgabe der Banknoten gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Banknoten sind in Abschnitten zum Nennwert von 1, 5, 10, 25, 50 Dollars und von 1, 5, 10, 20 Taels auszugeben. In der chinesischen Provinz Schantung dürfen nur Noten, die auf die in Tsingtau geltende Währung lauten, ausgegeben werden.

2. Als Dollar im Sinne dieser Konzession gilt die unter dem Namen „Mexikanischer Dollar“ umlaufende Handelsmünze mit einem Feingehalt von 902,7 Tausendteilen, einem Gewicht von 27,073 g und einem Mindestgewicht von 26,633 g oder eine durch den allgemeinen Handelsverkehr an den einzelnen Ausgabeplätzen oder durch gesetzliche Bestimmung als gleichwertig anerkannte Münze. Als Tael gilt die bei Ausgabe der Banknoten am Ausgabeorte gültige gleichnamige Werteinheit der chinesischen Silberwährung.

3. Die Bank ist verpflichtet, ihre Banknoten an allen ihren Kassen bei Vorzeigung einzulösen, und zwar an den Ausgabeplätzen jederzeit zum Nennwert, bei den übrigen Niederlassungen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, zum jeweiligen Wechselkurse. Auf Tsingtau-Währung lautende Noten sind bei allen Niederlassungen der Bank innerhalb des Schutzgebiets und der chinesischen Provinz Schantung zum Nennwert einzulösen. Die Bank ist ferner verpflichtet, ihre Noten jederzeit bei den Ausgabeplätzen zum Nennwert, bei den übrigen Niederlassungen zum jeweiligen Wechselkurse in Zahlung zu nehmen. Die auf Tsingtau-Währung lautenden Noten sind bei allen Niederlassungen der Bank innerhalb des Schutzgebiets und der chinesischen Provinz Schantung zum Nennwert in Zahlung zu nehmen.

4. Die Bank hat in Höhe des Nennwerts der jeweilig in Umlauf befindlichen Noten für deren Einlösung nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers Sicherheit zu leisten.

Die Sicherheitsleistung kann nur bewirkt werden:

- a) durch Stellung von Bürgen, die vom Reichskanzler für tauglich befunden werden,
- b) durch Hinterlegung von Wertpapieren, die vom Reichskanzler als geeignet zugelassen werden,
- c) durch Bestellung von Hypotheken an Grundstücken der Bank.

Bei Berechnung der Sicherheit erfolgt die Umrechnung:

- a) von Taels in Dollars nach dem Verhältnis 72 : 100,
- b) von Reichswährung in Dollars alljährlich nach dem Durchschnittskurs des vorangegangenen Jahres.

Die Verwendung der geleisteten Sicherheit zur Befriedigung der Noteninhaber erfolgt nach Anordnung des Reichskanzlers, ohne daß es eines gerichtlichen Verfahrens bedarf.

5. Die Bank verpflichtet sich, für die ihr verliehene Befugnis zur Notenausgabe jährlich 1% auf den Jahresdurchschnitt des täglichen Notenumlaufs

zu zahlen. Der Betrag ist jedesmal nachträglich im Januar des folgenden Jahres an die vom Reichskanzler zu bestimmenden Kassen abzuführen.

6. Für die ersten vier Monate vom Beginn der Notenausgabe ab bleibt die Bank von der Verpflichtung zur Zahlung befreit.

Die Bank ist verpflichtet, binnen neun Monaten nach Erteilung der Konzession mit der Ausgabe von Noten zu beginnen. Zu diesem Zeitpunkt hat die Bank für die Ausgabe in Tsingtau Noten zum Betrage von wenigstens 500 000 Dollars, davon mindestens 25 000 Dollars in Abschnitten zu 1 Dollar, bereit zu halten.

7. Für beschädigte Noten hat die Bank Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Teil der Note einreicht, der größer ist als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen kleineren Teil als die Hälfte präsentiert, vernichtet sei.

8. Der Aufruf und die Einziehung der von der Bank ausgegebenen Noten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Reichskanzlers erfolgen; der Reichskanzler schreibt die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf der Noten zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen, und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Maßgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor.

9. Für Nachteile, die die Bank durch Änderung der Währung in China oder dem Schutzgebiete erleiden sollte, kann sie Ersatzansprüche an die Reichsregierung nicht geltend machen.

10. Dem Reichskanzler steht das Recht zu, die Innehaltung der Vorschriften dieser Konzession zu überwachen und zu diesem Zwecke Kommissare in die Plenarsitzungen des Aufsichtsrats und in die Generalversammlungen der Bank zu entsenden, sowie in Berlin und an den Ausgabeorten jederzeit durch Kommissare die Bücher der Gesellschaft einsehen zu lassen, insbesondere soweit sie sich auf den Notenumlauf und die Sicherstellung beziehen.

Die Hauptverbuchung über die Notenausgabe und den Notenumlauf findet bei der Deutsch-Asiatischen Bank in Tsingtau statt.

Die Bank hat eine Nachweisung über die Höhe des Notenumlaufs dem Reichskanzler und dem Kaiserlichen Gouverneur einzureichen und in drei vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitungen\*) vierteljährlich zu veröffentlichen.

11. Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

- a) durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie erteilt ist,
- b) durch Verzicht,
- c) im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank.

Die Konzession kann ferner durch den Reichskanzler für verwirkt erklärt werden:

- a) wenn die Gesellschaft die Einlösung präsentierter Noten an den Ausgabeorten nicht am Tage der Präsentation bewirkt,

\*) Nach der Bekanntmachung vom 30. November 1906 (Amtsblatt 1907, S. 34 und V. Bl. für das Kiautschougebiet 1906, S. 17) in folgenden drei Zeitungen:

1. dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger,
2. dem Amtsblatt für das Deutsche Kiautschougebiet,
3. dem Ostasiatischen Lloyd in Shanghai.

- b) wenn die in den Artikeln 1 bis 5 des anliegenden Statuts\*) enthaltenen Bestimmungen ohne Genehmigung des Reichskanzlers geändert werden,
- c) wenn die Vorschriften des § 4 dieser Konzession über die Sicherheitsleistung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind.

Im Falle des Absatzes 2 wird die Einziehung der Noten vom Reichskanzler angeordnet.

Norderney, den 8. Juni 1906.

Der Reichskanzler.  
Fürst v. Bülow.

### 13. Anweisung zur Ausführung der Konzession für die Banknotenausgabe, erlassen vom Reichskanzler. Vom 8. Juni 1906.

(V. Bl. für das Kiautschougebiet 1906, S. 9.)

#### I.

#### Zu II, 4.

- a) Als Bürgen werden folgende Bankinstitute zugelassen:
  1. Bank für Handel und Industrie,
  2. Berliner Handelsgesellschaft,
  3. S. Bleichröder,
  4. Deutsche Bank,
  5. Diskonto-Gesellschaft,
  6. Mendelssohn & Co.

Die Bürgen haften anteilmäßig und als Selbstschuldner. Die Bürgschaftsleistung erfolgt durch Übergabe von Sichtwechseln in Abschnitten von nicht weniger als 100 000 Mark, ausgestellt von der Deutsch-Asiatischen Bank, akzeptiert von dem betreffenden Bürgen.

Die Bank ist verpflichtet, 3 Monate vor Verfall eines Wechsels die Verlängerung der Bürgschaft durch Übergabe eines neuen Wechsels zu veranlassen oder anderweite anweisungsmäßige Sicherheit zu leisten.

b) Zur Sicherheitsleistung durch Hinterlegung sind die im Verkehr mit der Reichsbank zur Beleihung zugelassenen Effekten innerhalb der dafür jeweilig festgesetzten Grenzen unbedingt verwendbar.

Zur Sicherheitsleistung durch Hinterlegung anderer Effekten ist in jedem Falle die besondere Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich. Die Zustimmung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Auch Effekten, die an deutschen Börsen nicht gehandelt werden, können zur Sicherheitsleistung zugelassen werden.

Die Hinterlegung erfolgt durch den Reichskanzler bei der Reichsbank auf Kosten der Bank.

Bei Nichterfüllung der durch die Konzession der Bank auferlegten Verpflichtungen ist der Reichskanzler berechtigt, sofort die hinterlegten Wertpapiere im Wege der öffentlichen Ausbietung oder freihändig verkaufen zu lassen.

c) Durch Bestellung von Hypotheken kann bis auf weiteres Sicherheit bis zu 40 % des durch öffentliche Taxe ermittelten Grundstückswerts geleistet werden.

\*) Statut der Deutsch-Asiatischen Bank; ist hier nicht mit abgedruckt.

Die Hypotheken sind für die jeweiligen Noteninhaber nach Maßgabe des § 1187 B. G. B. einzutragen. Die Bank hat sich der sofortigen Zwangsvollstreckung gemäß § 800 Z. P. O. zu unterwerfen.

Die Bank hat für die jeweiligen Gläubiger einen Vertreter mit unbeschränkter Verfügungsmacht gemäß § 1189 B. G. B. zu bestellen. Im Grundbuch ist zu vermerken, daß bei Fortfall des Vertreters ein neuer Vertreter in gleicher Weise bestellt werden muß. Die Person des Vertreters wird vom Reichskanzler bestimmt.

d) Ist die geleistete Sicherheit nach dem Ermessen des Reichskanzlers unzureichend geworden oder droht sie, es zu werden, so ist die Bank verpflichtet, die Sicherheit zu ergänzen oder anderweite anweisungsmäßige Sicherheit zu leisten.

## II.

### Zu II, 6.

Die Muster der auszugebenden Banknoten sind dem Reichskanzler zur Genehmigung vorzulegen.

## III.

### Zu II, 10.

Für die vorgeschriebenen Nachweisungen ist der Notenumlauf am 20. eines jeden Monats zugrunde zu legen.

Norderney, den 8. Juni 1906.

Der Reichskanzler.  
Fürst v. Bülow.

## 14. Bekanntmachung des Zivilkommissars, betreffend Neuvermessung von Schiffen in Tsingtau. Vom 19. Juni 1906.

(Amtsblatt 1906, S. 155.)

Den deutschen Schiffahrtsbeteiligten in Ostasien wird in Erinnerung gebracht, daß nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. 1898 Seite 1017) die ständig in den ostasiatischen Gewässern verkehrenden deutschen Schiffe sich bis auf weiteres durch Vermittlung des Gouvernements Kiautschou einer Neuvermessung nach den Regeln der Schiffsvermessungsordnung in Tsingtau, ausnahmsweise auch in anderen ostasiatischen Häfen, unterziehen können. Die Anträge auf Vermessung sind an das Gouvernement zu richten.

Tsingtau, den 19. Juni 1906.

Der Kaiserliche Zivilkommissar.

## 15. Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege, beschlossen durch Bundesratssitzung vom 18. Januar 1906. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes vom 3. Juli 1906.

(V. B. für das Kiautschougebiet 1906, S. 10.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. Januar 1906 beschlossen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die nachfolgenden einheitlichen Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege zu erlassen.

Diese Vorschriften werden mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die Ausstellung der Leichenpässe (§ 1 Nr. 1 der Vorschriften) im Deutschen Kiautschougebiete durch die vom Kaiserlichen Gouvernement zu bezeichnenden Dienststellen erfolgt und daß auch die sonst zur Ausführung der Vorschriften im Deutschen Kiautschougebiete etwa erforderlichen Bestimmungen von dem Gouvernement zu treffen sind.

Berlin, den 3. Juli 1906.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.  
v. Ahlefeld.

#### Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege.

§ 1. 1. Für die Beförderung einer Leiche zwischen den Seehäfen des Deutschen Reichs und seiner Schutzgebiete und zwischen einem dieser Häfen und einem ausländischen Hafen ist ein nach anliegendem Muster ausgefertigter Leichenpaß beizubringen, welchen der Schiffskapitän für die Dauer der Fahrt in Verwahrung nimmt.

2. Die Ausstellung der Leichenpässe liegt im Deutschen Reiche den von den Landesbehörden, in den Schutzgebieten den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen, im Auslande den dazu ermächtigten Gesandten und Konsuln des Reichs ob. Für Leichen von Personen, welche an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen solche Pässe erst dann ausgestellt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verflossen ist.

3. Dem Gesuch um Erteilung eines Leichenpasses sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

- a) eine vorschriftsmäßig ausgefertigte Sterbeurkunde, welche Namen, Stand, Alter und Todestag des Verstorbenen enthält;
- b) eine tunlichst auf Grund einer Äußerung des Arztes, welcher den Verstorbenen behandelt hat, ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache. Kommt die Leiche aus einem Orte, an dem Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken herrschen, so ist gleichzeitig zu bescheinigen, daß der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;
- c) eine Bescheinigung des bei der Einsargung zugegen gewesenen Sachverständigen (§ 2, Abs. 1) darüber, daß die Einsargung vorschriftsmäßig erfolgt ist.

4. Bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine genügen die von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle ausgefertigten Nachweise zu Abs. 3, a bis c. Im Auslande kann auf die zu b vorgesehene Bescheinigung verzichtet werden, wenn dem zur Ausstellung des Leichenpasses zuständigen Gesandten oder Konsul des Reichs die zu bescheinigenden Tatsachen bekannt sind.

5. Bei Leichen aus solchen ausländischen Staaten, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses.

6. Bei der Beförderung von Leichen in das Ausland hat der Kapitän auch darauf zu sehen, daß die nach den Bestimmungen des Auslandes erforderlichen Nachweise beigebracht sind. Werden ausländische Häfen angelaufen, so hat der Kapitän auch die dort geltenden Bestimmungen zu beachten.

§ 2. 1. Die Einsargung der Leiche hat in Gegenwart einer von der zuständigen Behörde des Sterbeorts oder des seitherigen Bestattungsorts hierzu zu bestimmenden sachverständigen Person zu erfolgen. Diese Person wird bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle, im Ausland in Ermanglung einer für den Ort zuständigen Landesbehörde von dem Gesandten oder Konsul des Reichs bestimmt.

2. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen, luftdicht zu verlötenden Metallsarge eingeschlossen und dieser von einem festgefugten Holz-sarge dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Metallsarges in der Umhüllung verhindert wird. Der Holz-sarge ist in einer Kiste derart zu verpacken, daß auch hier jede Verschiebung des Inhalts ausgeschlossen ist.

3. Falls die Leiche nicht vollständig einbalsamiert wird, und es sich nicht um eine Beförderung von kürzerer Dauer handelt, ist die Leiche durch Einspritzung einer konservierenden Flüssigkeit, z. B. von etwa 5 l einer weingeistigen Lösung von Formaldehyd (10prozentig) oder Rohkresol (5prozentig) oder Sublimat (2 prozentig) oder Chlorzink (10 prozentig), in eine oder mehrere leicht zugängliche Arterien usw. gegen Verwesung möglichst zu schützen; auch ist der Boden des inneren (Metall-) Sarges mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder mit anderen aufsaugenden Stoffen zu bedecken.

4. Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Leichen (Leichenresten), welche für die überseeische Beförderung wieder ausgegraben worden sind.

§ 3. 1. Sollen Leichen von Personen, welche während der Reise an Bord gestorben sind, ausnahmsweise bis zum Bestimmungshafen mitgeführt werden, so ist tunlichst nach § 2 Abs. 2 und 3 zu verfahren. Dauert die Reise von der Todesstunde bis zur Ankunft am Begräbnisorte weniger als drei Tage, so darf von der Einsargung abgesehen werden.

2. Leichen von Personen, welche während der Reise an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen an Bord nicht weiter befördert werden.

§ 4. Leichen sind an Bord von Schiffen tunlichst getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln und derart aufzubewahren, daß eine Belästigung der Reisenden und der Besatzung vermieden wird.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1906 in Kraft.

#### Muster.

Leichenpaß (für Leichenbeförderung auf dem Seewege).

Die Überführung der nach Vorschrift eingesargten Leiche de  
 19 zu an (Todesursache)  
 verstorbenen jährigen (Vor- und Zuname, Stand des Verstorbenen, bei  
 Kindern Stand der Eltern) von , nach auf dem  
 Seewege wird hierdurch genehmigt.

, den 19 .

(Dienststempel.)

(Unterschrift.)

## 16. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Schlachtzwang und Fleischbeschau. Vom 24. Juli 1906.

(Amtsblatt 1906, S. 180.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet:

§ 1. In dem Gebiete westlich der Linie Iltishuk—Haipobrücke—Haipomündung bis zum Leuchtturm Yu nui san einschließlich der Ortschaften Tai tung tschen und Tai hsi tschen (Stadtgebiet Tsingtau) darf das Schlachten von Rindvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Maultieren und Eseln, ferner das Abhäuten, Brühen, Ausnehmen dieser Tiere sowie das Reinigen des Fleisches und der Eingeweide nur in dem öffentlichen Schlachthofe vorgenommen werden.

§ 2. Alles in den Schlachthof gelangte Vieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch die dazu bestimmten Sachverständigen zu unterwerfen.

§ 3. Notschlachtungen dürfen außerhalb des Schlachthofes und ohne vorhergehende Untersuchung vorgenommen werden, wenn zu befürchten steht, daß das Tier vor Ankunft im Schlachthofe verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß.

Nach der Notschlachtung ist das Tier zur Ausschlachtung und Untersuchung in den Schlachthof zu bringen.

§ 4. Frisches Fleisch von Tieren der im § 1 bezeichneten Art, die außerhalb des Stadtgebietes Tsingtau geschlachtet sind, darf in das Stadtgebiet nur in ganzen Tierkörpern, die bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden und unterliegt einer amtlichen Untersuchung im öffentlichen Schlachthofe. Mit den Tierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter, in natürlichem Zusammenhange verbunden sein.

§ 5. Für die Untersuchung des Schlachtviehes und des Fleisches und für die Benutzung der Schlachthofeinrichtungen sind die dafür festgesetzten Gebühren zu zahlen.

§ 6. Wer wissentlich Fleisch, das entgegen dieser Verordnung einer Untersuchung im öffentlichen Schlachthofe nicht unterzogen worden ist oder das bei der Untersuchung als untauglich befunden worden ist oder das als nur bedingt tauglich befunden, aber nicht den amtlichen Anordnungen gemäß zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht ist, im Stadtgebiete als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen in Verkehr bringt oder für einen anderen verwendet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Dollar bestraft, soweit nicht nach sonstigen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu 75 Dollar, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer eine der im § 6 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht,
2. wer im Stadtgebiete entgegen den §§ 1 und 3 außerhalb des öffentlichen Schlachthofes schlachtet oder eine der im § 1 bezeichneten Verrichtungen vornimmt.

§ 8. In den Fällen des § 6 und des § 7 Ziffer 1 ist neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches zu erkennen, in dem Falle des § 7 Ziffer 2 kann neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. August 1906 in Kraft.

Am gleichen Tage treten die Fleischschauordnung vom 4. Juni 1899\*) und die Verordnung vom 25 Juli 1901,\*\*) betreffend Abänderung der Fleischschauordnung vom 4. Juni 1899 (Amtsblatt 1901, Seite 245) außer Kraft.

Tsingtau, den 24. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.  
van Semmern.

### 17. Betriebsordnung für den Schlachthof in Tsingtau, erlassen vom Gouverneur. Vom 24. Juli 1906.

(Amtsblatt 1906, S. 183.)

#### Betriebszeit.

§ 1. Der Schlachthof ist geöffnet:

1. zur Einfuhr von Schlachtvieh werktätlich:

- a) vom 1. April bis 30. September  
von 6 bis 10 Uhr vormittags  
und 4 bis 6 Uhr nachmittags;
- b) vom 1. Oktober bis 31. März  
von 8 bis 10 Uhr vormittags  
und 3 bis 5 Uhr nachmittags.

Außerhalb dieser Stunden ist die Einfuhr von Vieh nur mit Genehmigung des Schlachthofvorstandes und gegen eine besondere Gebühr von 0,25 Dollar für jedes Stück Großvieh und 0,15 Dollar für jedes Stück Kleinvieh und Schwein zulässig.

Auch dürfen die außerhalb der gewöhnlichen Einfuhrzeit eingeführten Schlachttiere, bevor ihre Untersuchung im lebenden Zustande stattgefunden hat, nicht in den Schlachthallen oder den Ställen für gesundes Vieh untergebracht werden.

2. zur Vornahme von Schlachtungen werktätlich:

- a) vom 1. April bis 30. September, ausschließlich des Sonnabends,  
von 5 bis 10 Uhr vormittags  
und 3 bis 6 Uhr nachmittags,  
Sonnabends  
von 5 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags;
- b) vom 1. Oktober bis 31. März, ausschließlich des Sonnabends,  
von 7 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags  
und 3 bis 6 Uhr nachmittags,  
Sonnabends  
von 7 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

\*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. IV, S. 201.

\*\*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. VI, S. 581.

Das Schlachten an den Sonn- und Feiertagen darf nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubnis des Schlachthof-Vorstandes geschehen.

Zu den festgesetzten Schlußzeiten muß das Schlachten gänzlich beendet sein; es müssen Großvieh und Pferde (Maultiere) mindestens 1½ Stunden, Kleinvieh und Schweine mindestens 1 Stunde vor Schluß der Schlachtzeit getötet sein.

#### Zutritt.

§ 2. Der Zutritt ist nur denjenigen Personen gestattet, welche auf dem Schlachthofe irgendwelche zu dessen bestimmungsmäßiger Benutzung gehörende Geschäfte haben.

Beim Pförtner ist eine Kontrollmarke in Empfang zu nehmen, welche auf Verlangen vorzuzeigen und beim Verlassen des Schlachthofes wieder abzugeben ist.

Für den Zutritt der ständigen Benutzer des Schlachthofes kann die Verwaltung Dauerkarten ausstellen.

Personen, welche den Schlachthof besichtigen wollen, bedürfen zum Eintritt der Genehmigung des Schlachthofvorstandes und haben an der Schlachthofkasse eine Eintrittskarte zum Preise von 0,50 Dollar zu lösen.

#### Mitbringen von Hunden.

§ 3. Das Mitbringen von Hunden in den Schlachthof ist untersagt.

#### Fuhrwerke der Schlächter.

§ 4. Fuhrwerke, welche in den Schlachthof einfahren, sind auf der dafür bestimmten Stelle aufzustellen. Vor den Schlachthallen und Ställen dürfen die Wagen nur so lange stehen bleiben, als zum Auf- und Abladen nötig ist.

Die Wagenpferde der Schlächter können während des Schlachtens, soweit es der Raum gestattet, in die Pferdestallungen eingestellt werden.

Das Reinigen und Waschen der Schlächterwagen auf dem Schlachthofe ist verboten.

Auf dem Schlachthofe darf nur im Schritt gefahren werden.

#### Einbringen von Vieh.

§ 5. Das in den Schlachthof eingeführte Vieh darf niemals direkt in die Ställe gebracht werden, sondern muß nach Anmeldung bei dem Pförtner zunächst sofort dem Schlachthofvorstande zum Zwecke der tierärztlichen Untersuchung unter Vorzeigung der erhaltenen Schlachtkarte vorgeführt werden.

Nur als „schlachtbar“ bezeichnete Tiere dürfen in die allgemeinen Viehställe eingestellt werden, während die Untersuchung und Schlachtung aller krankheits- und seuchenverdächtigen Tiere im Krankenviehschlachthause zu erfolgen hat.

§ 6. Zur Feststellung des Gesundheitszustandes ist alles Vieh, das vormittags geschlachtet werden soll, bis 6 Uhr abends des vorhergehenden Tages und alles Vieh, das nachmittags geschlachtet werden soll, bis 10 Uhr vormittags desselben Tages in die Schlachthofstallungen einzustellen.

Bei plötzlich auftretendem großen Bedarf an Fleisch kann die Schlachthofverwaltung auf Antrag von dieser Einstellung absehen.

Die Standgebühr für Stück und Tag beträgt für die Zeit nach den ersten 24 Stunden 0,07 Dollar. Tiere, welche länger als 24 Stunden im Stalle bleiben,

werden für Rechnung des Eigentümers nach Anweisung der Schlachthofverwaltung gefüttert. Das Mitbringen des Futters ist verboten.

Die Gebühren für die Fütterung werden unter Berücksichtigung der zeitweiligen Futterpreise festgestellt und durch Anschlag im Schlachthofe bekannt gemacht.

#### Zeichnung der Tiere.

§ 7. Die in den Schlachthof eingeführten Tiere müssen zur Vermeidung von Verwechslungen mit dem Zeichen der Schlachtenden versehen werden.

#### Vorbereitung zur Schlachtung.

§ 8. Bei der Beförderung des Schlachtviehes aus den Ställen nach den Schlachträumen ist mit möglichster Schonung und mit der erforderlichen Vorsicht zur Verhütung von Unglücksfällen zu verfahren.

Das Vieh darf erst dann in den Schlachtraum geführt werden, wenn die Vorbereitungen zum sofortigen Schlachten getroffen, die Gebühren, einschließlich der Stall- und Futtergebühren, von der Schlachthofverwaltung gebucht sind und die Schlachtkarte dem Hallenmeister übergeben worden ist.

#### Schlachtung.

§ 9. Die Reihenfolge des Schlachtens bestimmt der Hallenmeister nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Er weist den Schlachtenden auch den zu benutzenden Platz und die zu benutzenden Vorrichtungen in den Schlachthallen an.

§ 10. Verboten ist es, andere als die angewiesenen Schlachtstellen zu benutzen oder ihre Grenzen bei der Schlachtung zu überschreiten.

Die Schlachtstellen dürfen nicht länger besetzt werden, als zum Schlachten und zur Bearbeitung der Tiere sowie zur Reinigung der Schlachtstelle und der Geräte unbedingt erforderlich ist.

§ 11. Das Schlachten darf nur von dazu vorgebildeten Leuten bewirkt werden. Die Tötung der Tiere muß schnell, mit Vorsicht und ohne jede Quälerei nach Anordnung des Schlachthofvorstandes oder des Hallenmeisters erfolgen.

§ 12. Jedes Aufblasen des Fleisches, der Lungen usw. ist untersagt.

§ 13. Das beim Schlachten aufgefangene Blut ist Eigentum des Tierbesitzers, ebenso die beim Enthaaren gewonnenen Borsten der Schweine.

#### Untersuchung des geschlachteten Viehes.

§ 14. Ohne Genehmigung des Schlachthofvorstandes darf geschlachtetes Vieh nicht aus den Schlachthallen entfernt werden. Es muß vielmehr vom Hallenmeister dem Schlachthofvorstande unter Vorzeigung der Schlachtkarte zur Besichtigung angemeldet werden.

Die ausgeschlachteten Schweine müssen außerdem, bevor sie aus dem Schlachthofe entfernt werden, auf Trichinen untersucht werden.

Die gesund befundenen Tiere oder Teile von solchen werden mit dem amtlichen Stempel versehen, worauf der Eigentümer über sie verfügen kann.

#### Beanstandetes Fleisch.

§ 15. Werden Tiere oder Teile von ihnen durch die tierärztliche Untersuchung als untauglich oder nur bedingt tauglich zur menschlichen Nahrung befunden, so ist der Besitzer sofort hiervon zu benachrichtigen. Die weitere Be-

handlung des nur bedingt tauglichen Fleisches und seine Verwertung unterliegt den Anordnungen des Schlachthofvorstandes.

Das als untauglich befundene Fleisch wird unter amtlicher Aufsicht vernichtet.

### Kühlhalle.

§ 16. Die einzelnen Zellen der Kühlhalle des Schlachthofes werden gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren unter folgenden Bedingungen vermietet:

1. Die Kühlhalle ist zum Einbringen des im Schlachthofe geschlachteten und untersuchten Fleisches sowie zum Ausführen des aufbewahrten Fleisches geöffnet:

a) werktätlich

vormittags von 4½ bis 6 und 10 bis 11 Uhr und abends von 5 bis 6 Uhr;

b) an Sonn- und Feiertagen

vormittags von 4½ bis 6 und 10 bis 11 Uhr.

2. Das Ein- und Ausbringen des Fleisches zu anderen Zeiten unterliegt der Genehmigung des Schlachthofvorstandes.

3. Die Benutzung des Vorkühlraumes steht nur den Mietern von Kühlhauszellen frei.

§ 17. Das Fleisch sowie die Lungen und Lebern der im Schlachthofe geschlachteten Tiere dürfen nicht früher in die Kühlhalle gebracht werden, als bis sie vollständig abgetrocknet und auf Lufttemperatur abgekühlt sind.

Das Fleisch der geschlachteten Tiere darf am Tage der Schlachtung nicht in das eigentliche Kühlhaus, sondern unter vorstehenden Bedingungen nur in den Vorkühlraum gebracht werden.

§ 18. Das Salzen und Pökeln des Fleisches in den Kühlzellen kann gestattet werden. Die Pökelfässer müssen aber vor dem Einbringen angemeldet und vorgezeigt werden, aus hartem Holz fest und dicht gearbeitet sein, auf mindestens 15 cm hohen Leisten oder Klötzen stehen und mit einem gut schließenden Deckel versehen sein.

Innerhalb längstens 4 Wochen, beim Pökeln von Schinken und Speck innerhalb 8 Wochen, ist ein jedes Faß gänzlich zu leeren und zu reinigen.

Fleisch, welches übel riecht oder bereits verdorben ist, geräucherte Fleischwaren, Eingeweideteile, Blut, lose Felle, Haare, alter Talg, altes Fett und die unteren Beinenden der Rinder, ferner Gegenstände, welche nicht zur Aufbewahrung von Fleischteilen notwendig sind, und Handwerkzeug mit Ausnahme von Fleischhaken, Messern und Knochensägen dürfen weder in das Kühlhaus eingeführt noch dort aufbewahrt werden.

Das im Vorkühlraum untergebrachte Fleisch muß am Morgen des folgenden Tages daraus wieder entfernt werden.

§ 19. Im Kühlhaus ist die peinlichste Sauberkeit zu beachten; in den vermieteten Zellen sind die Mieter dafür verantwortlich. Insbesondere ist der Fußboden der Zellen stets sauber und trocken zu halten. Zur Reinigung sind feuchte Tücher zu verwenden.

Das Auswaschen der Zellen mit Wasser darf nur auf besondere Anordnung des Schlachthofvorstandes erfolgen, der für die gleichzeitige Reinigung sämtlicher Zellen einen bestimmten Tag ansetzen kann.

§ 20. Das Zerlegen des Fleisches darf im Kühlraum nur mit Messer und Säge erfolgen.

Das Aufhängen von eisernen Haken an den Wänden oder Decken ist untersagt.

§ 21. Die vermieteten Zellen sind verschlossen zu halten; ihre Inhaber und deren Leute sind aber verpflichtet, sie in Gegenwart der Beamten zu öffnen, sobald diese es verlangen.

§ 22. Ohne Genehmigung der Verwaltung darf ein Mieter die gemietete Zelle einem anderen zur Benutzung oder Mitbenutzung nicht überlassen.

§ 23. Nach dem Betreten oder Verlassen der Kühlhalle sind die Türen sofort fest zuzumachen.

§ 24. Jede Kühlzelle erhält eine Nummer; es ist dem Mieter gestattet, außerdem ein Schild mit seinem Namen daran anzubringen.

§ 25. Wer gegen die Bestimmungen für das Kühlhaus wiederholt verstößt oder trotz wiederholter Zahlungsaufforderung mit der fälligen Miete im Rückstande bleibt, dem kann die Zelle ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entzogen werden.

#### Fleischtransport.

§ 26. Das Fortschaffen des Fleisches von dem Schlachthofe darf nur in geschlossenen oder mit reinen Tüchern überdeckten Wagen oder Karren erfolgen.

#### Allgemeine Vorschriften.

§ 27. Alle diejenigen, welche auf dem Schlachthofe schlachten oder sonst daselbst verkehren, haben die vorstehenden Anordnungen zu beobachten und den in dieser Beziehung an sie ergehenden Anordnungen der Schlachthofbeamten unweigerlich Folge zu leisten.

Beschwerden sind bei dem Schlachthofvorstande und Beschwerden über diesen beim Gouvernement anzubringen.

§ 28. Für das ordnungsmäßige Verhalten seines Hilfspersonals haftet der Auftraggeber, insbesondere hat er jeden durch dieses verursachten Schaden nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu ersetzen.

§ 29. Die Zahlung der Gebühren ist nach Zustellung der monatlichen Abrechnung durch die Schlachthofverwaltung an die Gouvernementskasse zu leisten.

#### Ordnungsvorschriften.

§ 30. Jede Verunreinigung des Schlachthofes, insbesondere durch Fortwerfen von Papierstücken, sowie jede Beschädigung seiner Einrichtungen und Geräte ist verboten.

Untersagt ist ferner, in dem zum Betriebe des Schlachthofes bestimmten Gebäuden und in deren Nähe zu rauchen sowie die Ställe, Stallböden und Futterräume bei Nachtzeit ohne geschlossene Laterne zu betreten.

§ 31. Kleider dürfen in den Schlachträumen nicht aufgehängt werden, sondern sind in dem dazu bestimmten Raum unterzubringen.

§ 32. Das Ein- und Ausschalten des elektrischen Lichtes, die Handhabung der Dampf- und Wasserleitungen zu den Brühkesseln darf nur durch den Hallenmeister erfolgen.

## Gebühren-Ordnung.

## § 33. 1. Schlacht- und Untersuchungsgebühren.

Es werden erhoben:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) für ein Rind . . . . .                        | 3,00 Dollar, |
| b) für ein Kalb unter 100 kg Lebendgewicht . . . | 0,75 „       |
| c) für ein Schaf oder eine Ziege . . . . .       | 0,75 „       |
| d) für ein Schwein . . . . .                     | 1,75 „       |
| e) für ein Spanferkel . . . . .                  | 0,50 „       |
| f) für ein Pferd, Maultier oder einen Esel . .   | 5,00 „       |

Die gleichen Gebühren gelten für die Untersuchung des in das Stadtgebiet eingeführten frischen Fleisches.

## 2. Stallgebühren.

Die Stallgebühren für die Zeit nach den ersten 24 Stunden betragen für jedes Stück Vieh und jeden Tag 0,07 Dollar. Bruchteile eines Tages werden als ganzer Tag berechnet.

## 3. Kühlhausmiete.

Die Jahresmiete für das Quadratmeter nutzbarer Kühlhausfläche beträgt 32,00 Dollar.

## 4. Benutzung des Fleischsterilisators.

Das Sterilisieren

- |   |              |
|---|--------------|
| a) eines Stückes Großvieh kostet . . . . .  | 5,00 Dollar, |
| b) eines Stückes Kleinvieh kostet . . . . . | 2,00 „       |
| c) eines Schweines kostet . . . . .         | 3,00 „       |

## 5. Besichtigungsgebühren.

Für die Besichtigung des Schlachthofes und seiner Einrichtungen hat jede Person eine Gebühr von 0,50 Dollar zu zahlen.

## 6. Wiegegebühren.

An Wiegegebühren werden erhoben:

- |                                      |              |
|--------------------------------------|--------------|
| a) für das Stück Großvieh . . . . .  | 0,20 Dollar, |
| b) für das Stück Kleinvieh . . . . . | 0,10 „       |

Tsingtau, den 24. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.  
van Semmern.

## 18. Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. Vom 24. Juli 1906.

(Amtsblatt 1906, S. 177.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet:

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an

1. Aussatz (Lepra),
2. asiatischer Cholera,

3. orientalischer Beulenpest,
  4. Pocken (Blattern),
  5. Diphtherie (Rachenbräune),
  6. Kindbettfieber (Wochenbett-Puerperalfieber),
  7. übertragbarer Ruhr (Dysenterie),
  8. Scharlach (Scharlachfieber),
  9. Typhus (Unterleibstypus),
  10. Tollwut (Lyssa) sowie Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere,
- ferner jeder Fall, welcher den Verdacht einer der unter 1 bis 4 genannten Krankheiten erweckt,  
ist unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankung- oder Todesfall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der unter 2 bis 4 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Polizei verabfolgt auf Verlangen Meldebogen für schriftliche Anzeigen unentgeltlich.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 150 Dollar, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 6 Wochen, wird bestraft, wer die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert.

Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

§ 5. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die Polizeiverordnung, betreffend die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, vom 5. Juli 1900 (Amtsblatt 1900, Seite 16\*) aufgehoben.

Tsingtau, den 24. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.  
van Semmern.

## 19. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend Erhöhung des Zolls auf einheimisches Opium. Vom 21. August 1906.

(Amtsblatt 1906, S. 221.\*\*)

Nach amtlicher Mitteilung des Kaiserlich chinesischen Seezollamts hier ist der Zoll auf einheimisches Opium seit dem ersten Tage des fünften chine-

\*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. V, S. 215.

\*\*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. VI, S. 606.

sischen Monats (22. Juni 1906) von 60 auf 115 Haikuan Taels für den Pikul unter Wegfall der bisher neben dem Zoll noch erhobenen sonstigen Abgaben (Likin, Loti usw.) erhöht worden.

Tsingtau, den 21. August 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
I. V. v. Frobel.

20. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend Verlängerung der Frist für Neueinschätzung des Landes. Vom 27. November 1906.

(Amtsblatt 1906, S. 287.)

Am 31. Dezember d. Js. läuft die Frist ab, bis zu welcher laut Bekanntmachung vom 1. Oktober 1904 (Amtsblatt 1904 S. 215<sup>\*)</sup>) von einer Neueinschätzung des Landes abgesehen werden sollte.

Diese Frist wird hiermit bis zum 31. Dezember 1907 verlängert. Für die während des Zeitraums vom 1. Januar 1905 an veräußerten Grundstücke gilt als Wert des Grundstücks der an das Gouvernement gezahlte Kaufpreis.

Tsingtau, den 27. November 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Truppel.

21. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Abänderung der Verordnung über den Schornstein-Kehrzwang. Vom 30. November 1906.

(Amtsblatt 1906, S. 295.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet:

Die in der Verordnung, betreffend Schornstein-Kehrzwang, vom 14. Dezember 1904 (Amtsblatt 1904, Seite 295<sup>\*\*</sup>) in § 2 unter I, 1 a bis d festgesetzten Gebühren werden vom 1. Januar 1907 ab von 7 Cents auf 15 Cents, von 10 Cents auf 20 Cents und von 13 und 20 Cents auf 25 erhöht.

Tsingtau, den 30. November 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Truppel.

22. Bekanntmachung für Seefahrer, erlassen vom Hafenamte.  
Vom 1. Dezember 1906.

(Amtsblatt 1906, S. 296.)

Betrifft Winterseezeichen.

23. Bekanntmachung des Gerichts, betreffend Veröffentlichung der gerichtlichen Bekanntmachungen. Vom 1. Dezember 1906.

(Amtsblatt 1906, S. 296.)

Die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1905<sup>\*\*\*</sup>) wird auf 1907 ausgedehnt.

<sup>\*</sup>) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. VIII, S. 301.

<sup>\*\*</sup>) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. VIII, S. 318.

<sup>\*\*\*</sup>) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. IX, S. 315.

## 24. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend Einfuhr, Ausfuhr und Lagerung von Waffen und Munition. Vom 8. Dezember 1906.

(Amtsblatt 1906, S. 305.)

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 25. März 1905 (Amtsblatt 1905, Seite 65)\*) wird für die Einfuhr, Ausfuhr und Lagerung von Waffen und Munition folgendes bestimmt:

§ 1. Waffen und Munition sind, soweit sie nicht dem Gouvernement oder der deutschen Marine gehören, bei ihrer Ankunft im Schutzgebiete unter genauer Angabe des Inhalts der einzelnen Kolli dem Zollamte anzumelden und zur Lagerung im Zollschuppen gegen Lagerschein zu übergeben.

Für die Überführung aus dem Schiffe oder Ladeschuppen, einschließlich Transportkosten bis in den Zollschuppen sind an das Zollamt für jedes kleine Kolli 0,25 Dollar und für jedes große Kolli 0,50 Dollar und für die Lagerung im Zollschuppen monatlich für jedes kleine Kolli 0,10 Dollar, für jedes große Kolli 0,20 Dollar zu zahlen. Als klein gilt ein Kolli, wenn sein Gewicht 25 kg und sein Maß 0,50 m nicht überschreitet. Jeder angefangene Monat wird als voll gerechnet. Die Lagerung ist gebührenfrei, wenn sie die Dauer von 10 Tagen nicht überschreitet.

§ 2. In besonderen Fällen kann mit Genehmigung des Zollamts die Lagerung im Freihafengebiete in geeigneten Privatschuppen unter Zollverschluß erfolgen; der Einlagernde muß sich auf Verlangen des Zollamts ausdrücklich dazu verpflichten, an dem Lagerbestande ohne Wissen des Zollamts nichts zu ändern bei Vermeidung einer an das Zollamt zu zahlenden Geldbuße.

§ 3. Die Händler, die durch Lösung eines Gewerbescheines die Berechtigung zum Handel mit Waffen und Munition erworben haben, können in ihren Geschäftsräumen ein Verkaufslager halten. Dieses soll in der Regel nicht mehr als 20 Waffen derselben Art und 2000 Patronen derselben Art enthalten. Über das Verkaufslager von Waffen und Munition ist genau Buch zu führen unter Angabe des Tages der einzelnen Verkäufe, der Namen der Käufer und verkauften Stücke, so daß der tatsächliche und der buchmäßige Bestand des Lagers übereinstimmen.

Kaufleute, die zur Wiederausfuhr Waffen oder Munition unter Zollverschluß lagern, wozu ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist, können in ihren Geschäftsräumen ein Musterlager halten, das nicht mehr als zwei Waffen derselben Art und 20 Patronen derselben Art enthalten soll.

§ 4. Für die Ausfuhr von Waffen und Munition über See gelten die üblichen Ausfuhrvorschriften, das Zollamt überwacht die Verschiffung.

Die Einfuhr in das Hinterland ist nur auf Grund eines Sonderpasses des Gouverneurs von Schantung zulässig. Der Paß ist mit der üblichen Einfuhrerklärung dem Zollamt vorzulegen.

Die Versendung von einzelnen Waffen nebst Munition aus dem Schutzgebiet in das Hinterland an dort sich aufhaltende Nichtchinesen zum eigenen Gebrauch kann das Zollamt unter Garantie der Nichtveräußerung im Hinterland zulassen.

§ 5. Den durch Lösung eines Gewerbescheines zum Handel mit Waffen und Munition berechtigten Händlern händigt das Zollamt gegen Zahlung des

\*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. IX, S. 291.

Zolls die zur Ergänzung ihres Verkaufslagers bestimmten Waffen nebst Munition auf Grund einer unentgeltlichen Bescheinigung des Polizeiamts aus.

Anderen Personen händigt das Zollamt Waffen und Munition, die zum Gebrauche im Schutzgebiete oder für ein Musterlager bestimmt sind, gegen Zahlung des Zolles auf Grund einer vom Zivilkommissar gegen die gesetzliche Gebühr von 9 Mark (4,50 Dollar) auszustellenden Bescheinigung aus.

§ 6. Die genaue Beobachtung der für Waffen, Munition und Sprengstoffe bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wird zur Vermeidung von Bestrafungen in Erinnerung gebracht; insbesondere wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

1. § 8 der Verordnung, betreffend Gewerbescheine, vom 1. November 1904 (Amtsblatt 1904, Seite 251) in der Fassung der Verordnung vom 9. November 1905 (Amtsblatt 1905, Seite 247), wonach für den Handel mit Waffen und Munition die Lösung eines Gewerbescheines vorgeschrieben ist;
2. § 8 der Polizeiverordnung vom 1. November 1904 (Amtsblatt 1904, Seite 255), welcher im Schutzgebiete den Verkauf von Waffen oder Munition an Chinesen verbietet und Vorlegung des Verzeichnisses der Verkäufe vorschreibt;
3. §§ 18 bis 20 der Verordnung, betreffend das Verzollungsverfahren, vom 2. Dezember 1905 (Amtsblatt 1905, Seite 265), wonach die Pflicht zur Zollerklärung, zur Lagerung nach den Anordnungen des Gouvernements und zur Beibringung eines Waffenpasses vorgeschrieben ist;
4. § 24 derselben Verordnung, wonach die Einfuhr in das Schutzgebiet nach dem Hinterland durch die Post unzulässig ist;
5. § 30 derselben Verordnung, wonach bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollbestimmungen Konfiskation und Geldstrafe eintreten.

§ 7. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Amtsblatt in Kraft.

Tsingtau, den 8. Dezember 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Truppel.

25. Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Einfuhr auferhalb der Provinz Schantung geprägter Zehnkäschstücke. Vom 20. Dezember 1906.

(Amtsblatt 1906, S. 313.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet:

§ 1. Außerhalb Schantungs geprägte Zehnkäschstücke dürfen auf dem Seewege in das Schutzgebiet nur eingeführt werden

1. von einzelnen auf dem Seewege eintreffenden Personen bis zu einem Höchstbetrage von 2000 Stück;
2. von Händlern, die auf Dschunken oder Schiffen unter Binnenschiffahrtsbestimmungen eintreffen und im Schutzgebiete Waren einkaufen oder Verbindlichkeiten bezahlen wollen, bis zur Höhe dieses Betrages. Die mitgebrachten Zehnkäschstücke müssen im Manifest verzeichnet sein sowie bei Ankunft dem Seezollamt angemeldet und daselbst hinterlegt werden. Soweit sie nicht zur Bezahlung von Waren abge-

hoben werden, müssen sie binnen einer in jedem Falle vom Gouverneur zu bestimmenden Frist wieder ausgeführt werden;

3. in anderen Fällen nur nach eingeholter besonderer Genehmigung des Gouvernements. Die Zehnkäschstücke müssen im Manifest vermerkt sein, dem Seezollamt bei Ankunft angemeldet und ihm bis zum Eintreffen der Einfuhrgenehmigung in Verwahrung gegeben werden. Wird die Genehmigung des Gouvernements versagt, so sind die Zehnkäschstücke binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist wieder auszuführen. Wenn diese Zehnkäschstücke zur Einführung in das Hinterland bestimmt sind, tritt an Stelle der Genehmigung des Gouvernements die des Gouverneurs von Schantung.

§ 2. Außerhalb Schantungs geprägte Zehnkäschstücke, die entgegen den Bestimmungen des § 1 eingeführt oder innerhalb der gemäß 2 und 3 des § 1 verfügten Frist nicht wieder ausgeführt werden, unterliegen der Einziehung. Die Einziehung erfolgt durch das Seezollamt zur Hälfte zu seinen Gunsten, zur Hälfte zugunsten des Gouvernements.

§ 3. Die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Juli 1904, betreffend die chinesischen Zehnkäschstücke bleiben bestehen, soweit sie nicht durch diese Verordnung betroffen werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die Einfuhr chinesischer Zehnkäschstücke in das Schutzgebiet, vom 2. Dezember 1905 (Amtsblatt 1905, Seite 272)\*) aufgehoben.

Tsingtau, den 20. Dezember 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Truppel.

## 26. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes, betreffend Heranziehung von Familien nach Tsingtau. Vom 20. Dezember 1906.

(V. Bl. für das Kiautschougebiet 1906, S. 18.)

In den Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Ordre vom 4. August 1902 (Marineverordnungsblatt 1902, Seite 250)\*\*) ist in Ziffer 4 Zeile 4/5 anstatt „des Reichs-Marine-Amtes“ zu setzen „der Intendantur“.

Berlin, den 20. Dezember 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.  
v. Tirpitz.

\*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. IX., S. 308.

\*\*\*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. VI, S. 648.

## Alphabetisches Sachregister.

Abkürzungen: O. A. = Deutsch-Ostafrika; S. W. A. = Deutsch-Südwestafrika; K. = Kamerun; T. = Togo; N. G. = Neu-Guinea; K. I. = Karolinen, Palau und Marianen; M. I. = Marschall-Inseln; S. = Samoa; Ch. = Kiautschou. Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

### A.

- Abfuhrwesen in Lüderitzbucht, Regelung, S. W. A. 189, 190.  
Ackerbauschule in Nuatjä, T. 346.  
Amboland, Verkehr dorthin, S. W. A. 25, 27.  
Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen der Ostkarolinen K. I. 310.  
— von Eingeborenen als Arbeiter in N. G. 324.  
Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, Ch. 369.  
Arbeiter, s. Anwerbung, Verleeselisten.  
Arbeiterverhältnisse, Regelung in K. 323.  
Ausfuhr, Verbot der — von Elefantenzähnen unter 5 kg, K. 331.

### B.

- Banknoten, Annahme von — der Deutsch-Ostafrikanischen Bank, O. A. 123.  
— Behandlung nachgemachter usw. bei den amtlichen Kassen in O. A. 272.  
Banknotenausgabe durch die Deutsch-Asiatische Bank im Kiautschou-Gebiete und China, Ch. 356, 359.  
— durch die Deutsch-Ostafrikanische Bank, O. A. 33, 192.  
Baumwolle, Einfuhr von Saat, O. A. 345.  
Bauten in der Nähe von Bahnen, T. 316.  
Beamte, Befreiung von der Hafengebühr in Lüderitzbucht, S. W. A. 236.  
— Halten von Vieh, S. W. A. 308.  
— des Reichsheeres, Pensionierung 205; desgl. der Marine 213; desgl. der Schutztruppen 216.  
Bebauungspläne, Aufstellung, S. W. A. 305.  
Beerdigungskosten für Europäer, K. 151.  
Bergbau, Sonderberechtigung für den Landesfiskus, T. 324.

- Bergbehörde, O. A. 290.  
Berggerechsamte Eingeborener, T. 342.  
Berggrundbuch, Einrichtung, O. A. 290.  
Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Südwestafrika 36; Ausführungs-Verf. der Kol. Abt. 284.  
— — — — — Ausführungsvorschriften hierzu für Neu-Guinea 192, für Ostafrika 291, 300, 308 (Herabsetzung der Schürffeldgebühr usw.), für Kamerun 346.  
Beurlaubtenstand, Ehrengerichte der Offiziere in den Schutzgebieten 329.  
— Einberufung anlässlich der Unruhen in Ostafrika, O. A. 143.  
Bezirksämter, Errichtung in Mpapua, Tabora, Muansa, Moschi, O. A. 267.  
Bezirksgericht, Errichtung in Lüderitzbucht, S. W. A. 160; siehe auch Gerichte.  
Bukoba, Errichtung einer Residentur, O. A. 267, 272.

### C.

- Chinesische Kontraktarbeiter aus 1903, 162.

### D.

- Deckoffiziere, Abänderung der Bezeichnung bei den Schutztruppen 277.  
— der Marine, Pensionierung 210.  
Denkschrift zum Haushaltsetat der Schutzgebiete 1905, Nachtrag 148.  
Deutsch-Asiatische Bank, Banknotenausgabe, Ch. 356, 359.  
Deutsche Togo-Gesellschaft, Satzung, 3.  
Deutsch-Ostafrikanische Bank, Banknotenausgabe, O. A. 33, 192.  
— — Umtausch von Kupfermünzen gegen Silbermünzen 236.  
— Kautschuk-Gesellschaft, Satzung, 259.  
— Landesmünzen, Banknoten, Behandlung gefälschter usw., bei den amtlichen Kassen in O. A. 272.

- Deutsch - Westafrikanische Bank in Duala, Guthabenverwaltung für Beamte und Militärpersonen, K. 141.  
 Dienstpferde, Fütterung usw., S. W. A. 296.  
 Dienstreisen, Erstattung von Durchgangszöllen, O. A. 313.  
 — über Mombassa, O. A. 325.  
 — nach Walfischbay, S. W. A. 345.  
 Disziplinalgewalt, Ausübung über Eingeborene, T. 9.  
 Duala, Verkehr mit Fahr- und Motorrädern, K. 305.  
 — Polizeiverordnung für den Hafen 330.

## E.

- Eheschließung, Ermächtigung des Bezirksrichters in Muansa, O. A. 267.  
 Ehrengerichte der Offiziere des Beurlaubtenstandes in den Schutzgebieten 329.  
 Einfuhr von Baumwollsaat, O. A. 345.  
 — von Feuerwaffen und Schießbedarf, O. A. 129, 134.  
 — von Feuerwaffen und Munition, Verbot für Sokode-Basari und Mangu-Jendi, T. 343.  
 — von Kriegsmaterial und Handel damit, K. 35, 271.  
 — von Waffen und Munition, Ch. 372.  
 Eingeborene, Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und Disziplinalgewalt über —, T. 9; O. A. 274.  
 — Berggerechtsame, T. 342.  
 — Strafvollstreckung gegen —, K. 282, 342.  
 — der Ostkarolinen, Anwerbung und Ausführung, K. I. 310.  
 Eisenbahn Duala — Manengubaberge, Übernahme der Reichsgarantie, K. 163.  
 — Usambara-, Tarif, O. A. 159.  
 Eisenbahnen in Togo, Beförderung von Geldsendungen, 281; Errichtung von Gebäuden usw. in deren Nähe 316.  
 Eitape, Station, N. G. 318.  
 Elefantenzähne unter 5 kg, Verbot der Ausfuhr und des Handels, K. 331.  
 Enteignungsverfahren in den Schutzgebieten, Beschleunigung 156.

## F.

- Fahrräder, Verkehr damit in Duala, K. 305.  
 Fahrradgelder, Erhöhung, T. 2.  
 — Gewährung an farbige Angestellte, T. 30.  
 Familienheranziehung nach Tsingtau, Ch. 374.  
 Farbige, s. Eingeborene, Gouvernementsangestellte.

- Feuerwaffen, O. A., Ein- und Durchfuhr, 129, 134; Besitz und Handel damit, 130, 134.  
 — Verbot der Einfuhr und des Besitzes in Sokode-Basari und Mangu-Jendi, T. 343.  
 — Verkehr damit in den Ostkarolinen, K. I. 161, 162.  
 Fischen mit Sprengstoffen auf den Admiralitäts- und Portland-Inseln, N. G. 140; auf den Lieblichen Inseln, N. G. 345.  
 Fleischbeschau, Ch. 363.  
 Frachtrate für Vieh von Hamburg nach S. W. A. 299.  
 Frachtvergütung für Usumbura, O. A. 36.  
 — bei Versetzung von oder nach der Küste, O. A. 160.

## G.

- Gebühren für Benutzung fiskalischen Grund und Bodens zu Ansiedlungen, O. A. 323.  
 Geldsendungen, Beförderung auf den Bahnen und der Landungsbrücke Lome, T. 281.  
 Geldwesen in Kamerun, K. 140.  
 Gerichte: Obergericht für die Marschall-Inseln 24; Bezirksgericht in Lüderitzbucht, S. W. A. 160; Übertragung seemannsamtlicher und konsularischer Befugnisse an den Bezirksrichter in Lüderitzbucht, S. W. A. 191; Bezirksgericht in Muansa, O. A. 349; Ermächtigung des Bezirksrichters in Muansa zur Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes, O. A. 267; Geschäftsanweisung für die Gerichtskassen, K. 117.  
 Gerichtliche Bekanntmachungen, Veröffentlichung, Ch. 371.  
 Geschäftsanweisungen für die Kassen des Gouvernements K. 56.  
 Gouvernementsangestellte, farbige, ärztliche Behandlung in Kamerun, K. 148.  
 Gouvernementsarbeiter und -Handwerker, Verleselisten, K. 17.  
 Gouvernementsrat, Bildung in S. W. A. 145; desgl. in S. 280.  
 Grenzfestsetzung von Yola bis zum Tschad-See, K. 277.  
 Gummi-Raubbau, Bekämpfung, K. 317.  
 — -Ausfuhrzoll, K. 268, 270.

## H.

- Hafen in Duala, Polizeiverordnung 330.  
 — in Lüderitzbucht, S. W. A., Tarif 33; Personen- und Güterbeförderung dasselbst durch die Woermann-Linie 136; Befreiung der Beamten und Militärpersonen von der Hafengebühr 236.

Handel, Beschränkung im Bezirke Ebo-  
lova, K. 327.  
— Verbot des — mit Elefantenzähnen  
unter 5 kg, K. 331.  
Handelsbetrieb in den Marianen, K. I. 2.  
— in den Ostkarolinen, K. I. 147.  
Hasenschonzeit, Ch. 352.  
Haushaltsetat der Schutzgebiete, Nach-  
trag zur Denkschrift 1905, 148.  
Heranziehung von Familien nach Tsing-  
tau, Ch. 374.  
Herero, Einziehung des Stammesver-  
mögens, S. W. A. 142, 298.  
Hottentotten, Einziehung des Stammes-  
vermögens der Zwartbooi- und Toop-  
nar- —, S. W. A. 142, 298.

## J.

Jabassi, Station, K. 316.  
Jagdreservat Tabora, Aufhebung, O. A.  
331.  
Jagdscheine, abgelaufene, O. A. 151.

## I.

Ingenieure der Marine, Pensionierung  
210.  
Invaliden-Versicherung der nach O. A.  
entsandten Funktionäre 288.

## K.

Kamerun - Eisenbahngesellschaft, Bau-  
und Betriebskonzession 163; Satzung  
173.  
Kanalisation, Tsingtau, Ch., Anschluß  
der Grundstücke 350; Technische Vor-  
schriften 351; Verzeichnis der Straßen,  
in denen Anschlüsse herzustellen sind,  
351.  
Kassen, Aufbewahrung von Dienst-  
bezügen durch amtliche —, O. A. 36.  
— des Gouvernements Kamerun, Ge-  
schäftsanweisungen 56 (Hauptkasse  
56, Bezirks- und Stationskassen 60, Ge-  
richtskassen 117).  
Kettengefangene, Behandlung, O. A. 340.  
Kiefernspinner, Sammeln der Raupen,  
Ch. 355.  
Kokosnüsse, Einkauf in Kaiser - Wil-  
helmsland usw., N. G. 141.  
— Verbot des Verkaufs zu Handels-  
zwecken, K. I. 299.  
Kommunalverbände in D.-Ostafrika,  
finanzielle Obliegenheiten 312.  
Konsularische Befugnisse, Übertragung  
an den Bezirksrichter in Lüderitz-  
bucht, S. W. A. 191.  
Kontraktarbeiter, chinesische, aus 1903,  
S. 162.

Konzession des Usinja-Goldsyndikats,  
Erlöschen, O. A. 271.  
Kopra, Verbot des Verkaufs zu Handels-  
zwecken, K. I. 299.  
Krankenhäuser für Farbige, Verpfle-  
gungssätze, O. A. 297.  
Krankheiten, Anzeigepflicht bei an-  
steckenden, Ch. 369.  
Kriegsdienstjahre, Anrechnung, S. W. A.  
55; D. O., K. 343.  
Kriegsmaterial, Einfuhr und Handel da-  
mit, K. 35, 271.  
Kupfermünzen, Umtausch gegen Silber-  
münzen durch die Deutsch-Ostafrika-  
nische Bank, O. A. 236.

## L.

Land, Neueinschätzung, Ch. 371.  
Landungswesen, Lüderitzbucht, S. W. A.  
136; Landung von Geldsendungen in  
Lome, T. 281.  
Leichen, Beförderung auf dem Seewege,  
151; O. A., S. W. A., K., T., S. 154, 155;  
Ch. 360.  
Leichenpässe, Ausstellung in den Schutz-  
gebieten Afrikas und der Südsee 151,  
154; in Kiautschou 361.  
Lienhardt-Sanatorium, Abänderung der  
Betriebsordnung, O. A. 13, 25.  
Lindi - Schürfgesellschaft, Abänderung  
der Konzession, O. A. 275.  
Lüderitzbucht, S. W. A., Abfuhrwesen,  
189, 190; Entfernung der Spülwässer  
191.  
— — Errichtung eines Bezirksgerichts  
160; Übertragung seemannsamtlicher  
und konsularischer Befugnisse an den  
Bezirksrichter 191.  
— — Hafen: Tarif 33; Personen- und  
Güterbeförderung durch die Woer-  
mann-Linie 136; Befreiung der Be-  
amten und Militärpersonen von der  
Hafengebühr 236.

## M.

Malariabekämpfung, O. A. 297.  
Manengubaberge, Eisenbahn dorthin, K.  
163.  
Marinebeamte, Pensionierung 213.  
Marktgebühren-Tarif für Tabora, O. A.  
144; für Udjidji, O. A. 234; für  
Aruscha, O. A. 251.  
Marktwesen in Aruscha, O. A. 250; in  
Tanga, O. A. 250;  
Marshall-, Brown- und Providence-  
Inseln, anderweite Regelung der Ver-  
waltung und Rechtsverhältnisse 24.  
Massai-Reservation, Sperrung für den  
öffentlichen Verkehr, O. A. 193.

Meldepflicht der Nichteingeborenen, T. 306.  
 Missionsgesellschaften, Prämien für Anlage von Pflanzungen, T. 157.  
 Missionsschulen, Schulordnung für —, T. 30.  
 Militärbeamte der Schutztruppen, Pensionierung 216.  
 Militärpersonen, Befreiung von der Hafengebühr in Lüderitzbucht, S. W. A. 236.  
 Moliwe-Pflanzungsgesellschaft, Satzungen 332.  
 Motorräder, Verkehr damit in Duala, K. 305.  
 Mpapua, Moschi, Errichtung von Bezirksämtern dort, 267.  
 Muansa, O. A., Errichtung eines Bezirksamts dort 267; desgl. eines Bezirksgerichts 349; Ermächtigung des Bezirksrichters zur Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes 267.  
 Munitionseinfuhr, Ch. 372; Verbot in Sokode-Basari und Mangu-Jendi 343.  
 Münzen, Behandlung gefälschter usw., bei den amtlichen Kassen in O. A. 272.

## N.

Neueinschätzung des Landes, Ch. 371.  
 Nordwest - Kamerun - Gesellschaft, Statutenänderung 340.  
 Nuatjä, Ackerbauschule, T. 346.

## O.

Obergericht für die Marschall-Inseln 24.  
 Offiziere des Beurlaubtenstandes, Ehrengerichte in den Schutzgebieten 329.  
 — des Reichsheeres, der Marine und der Schutztruppen, Pensionierung 197.  
 Opium, Erhöhung des Zolls, Ch. 370.  
 — Verbot der Einfuhr und Verabfolgung an Eingeborene, M. I. 235.  
 Ovamboland, s. Amboland.

## P.

Palmkernprüfungsstellen in Dekpo, T. 296; in Assahun, Noepe, T. 309.  
 Pässe, Ausstellung durch die Station Ossidinge, K. 35.  
 Pensionierung der Offiziere, einschl. Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Marine und der Schutztruppen 197.  
 Personenstand, Ermächtigung des Bezirksrichters in Muansa zur Beurkundung, O. A. 267.  
 Pflanzungsgesellschaft Kpeme in Togo, Satzungen, 18.

Polikliniken, Betrieb, O. A. 297.  
 Polizeitruppe, Loslösung von Schutztruppe, O. A. 304, 344.  
 „Ponape“, Regierungs - Motorschuner, Fahr- und Frachtpreise, K. I. 128.  
 Prämien an Missionsgesellschaften für Anlage von Pflanzungen, T. 157.  
 Prügelstrafe, Vollstreckung, T. 10; O. A. 274.

## Q.

Quarantäne gegen Gelbfieber, T. 158, 298.

## R.

Rechtsanwaltschaft, Anzeige der Zulassungen (Afrika und Südsee) 319.  
 Regierungsstation Eitape, N. G. 318.  
 Reichsmünzen, Kassenscheine und Banknoten, gefälschte usw., Behandlung bei amtlichen Kassen in Ostafrika 272.  
 Residenturen, Errichtung für Bukoba, Ruanda, Urundi, O. A. 267, 272.  
 Rinderpestbekämpfung, S. W. A. 14.  
 Routenliste, Ergänzung, O. A. 284.  
 Ruanda, Errichtung einer Residentur, O. A. 267, 272.

## S.

Safata - Samoa - Gesellschaft, Satzungen 252.  
 Salz, Aufhebung des Ausfuhrzolls, O. A. 271.  
 Salzgewinnung, Sonderberechtigung des Landesfiskus von Ostafrika, O. A. 324.  
 Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Marine und Schutztruppen, Pensionierung 197.  
 Schießbedarf, Ein- und Durchfuhr, O. A. 129, 134; Besitz und Verkehr damit, O. A. 130, 134.  
 — Lagerung, Ostkarolinen 162.  
 Schiffsverkehr mit Zanzibar und der deutsch-ostafrikanischen Küste, O. A. 193.  
 Schiffsvermessung, Ch. 360.  
 Schildkrötenfang, K. I. 139.  
 Schlachthof, Betriebsordnung, Ch. 364.  
 Schlachtzwang, Ch. 363.  
 Schonzeit der Hasen, Ch. 352.  
 Schornsteinkehrzwang, Ch. 371.  
 Schulordnung für Missionsschulen, T. 30.  
 Schulpflicht, Einführung in Südwestafrika, S. W. A. 325, 326.  
 Schutzgebietsbeamte, s. Denkschrift.  
 Schutztruppe für Südwestafrika, Gewährung von Umzugskosten während des Aufstandes 328.  
 Schutztruppen, Bekleidung der Unterzahlmeister 330.

Schutztruppen, Pensionierung der Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten 214.  
 — Versorgung der Unterklassen 231.  
 Seefahrer, Bekanntmachungen für —, Ch. 353, 371.  
 Seemannsamtliche Befugnisse, Übertragung an den Bezirksrichter in Lüderitzbucht, S. W. A. 191.  
 Sonderberechtigung zum Bergbau für den Landesfiskus, T. 324.  
 — zur Salzgewinnung für den Landesfiskus, O. A. 324.  
 Sprengstoffe, Fischen damit, N. G. 140, 345.  
 Spülwässer, Entfernung in Lüderitzbucht, S. W. A. 191.  
 Stammesvermögen der Herero, Zwartbooi- und Toopnar-Hottentotten, Einziehung, S. W. A. 142, 298.  
 Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden, O. A. 238.  
 Strafgefangene, Überführung nach Deutschland, 320.  
 Strafergerichtsbarkeit über Eingeborene, T. 9; O. A. 274.  
 Strafregister (für Eingeborene), Unzulässigkeit sog. Polizeistrafregister, O. A. 123.  
 Strafvollstreckung gegen Eingeborene, K. 282, 342. S. auch Kettengefangene.  
 — der in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee erkannten Strafen in Deutschland, 320.

## T.

Tabora, Errichtung eines Bezirksamts dort, O. A. 267.  
 Tagegelder bei vorübergehendem Aufenthalt, S. W. A. 13.  
 Tai hsi tschen, Verwaltung von —, Ch. 355.  
 Taubenfinten, Lagerung, Ostkarolinen 162.  
 Telegraphenwesen in den Schutzgebieten, ausschließlich Kiautschou, 237.  
 Tsetse-Krankheiten bei Pferden, K. 16.

## U.

Umzugskosten, Gewährung an Angehörige der Schutztruppe während des Aufstandes, S. W. A. 328.  
 Unterklassen des Reichsheeres, der Marine und der Schutztruppen, Versorgung, 218.  
 Unterzahlmeister der Schutztruppen, Bekleidung, 330.  
 Urlaubsreisen nach D.-Ostafrika, durchschnittliche Reisedauer, 296.  
 Urundi, Errichtung einer Residentur, O. A. 267, 272.

Usambara-Eisenbahn, Tarif, O. A. 159.  
 Usinja-Goldsyndikat, Erlöschen der Konzession, O. A. 271.

## V.

Verkehr in und nach dem Ambolande, S. W. A. 25, 27.  
 —, Sperrung von Gebieten für den öffentlichen Verkehr, O. A. 124, 127, 142, 193, 315.  
 Verleselisten für Handwerker und Arbeiter, K. 17.  
 Vermessung von Schiffen in Tsingtau, Ch. 360.  
 Vermögenseinziehung Eingeborener in Südwestafrika, S. W. A. 142, 298.  
 Verordnungen, Veröffentlichung in Togo, T. 9.  
 Verpflegungsvorschriften, Änderung, K. 319.  
 Versorgung der Unterklassen des Reichsheeres, der Marine und der Schutztruppen, 218.  
 Verwaltungsbehörden, Zwangs- und Strafbefugnisse in O. A. 238.  
 Vieh, Halten durch Beamte, S. W. A. 308.  
 Viehzählungen, O. A. 314.  
 Viktoria, Privatanschlüsse an die Wasserleitung, K. 342.

## W.

Waffeneinfuhr, Ch. 372.  
 Waffenkontrolle, K. 120, 122, 237.  
 Walderzeugnisse, Nutzung, O. A. 149.  
 Wasserabgabe, Ch. 353, 354.  
 Wasserleitung in Viktoria, Privatanschlüsse, K. 342.  
 Wege, Reinhaltung, S. 276.  
 Wegegebühr, T. 339.  
 Woermann-Linie, Vereinbarung über die Frachtrate für Vieh nach S. W. A. 299.  
 —, Vertrag über Personen- und Güterbeförderung in Lüderitzbucht, S. W. A. 136.  
 Wohnungsordnung für D.-Südwestafrika, Änderung, S. W. A. 311.  
 Wurmkrankheit, Bekämpfung, O. A. 282.

## Z.

Zanzibar, Schiffsverkehr mit O. A. 193.  
 Zehnkäschstücke, Einfuhr, Ch. 373.  
 Zoll, Gummi-Ausfuhrzoll, K. 268, 270.  
 —, Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Salz, O. A. 271.

- Zollamtliche Bekanntmachung über Abfertigung zollfreier Waren, Ch. 352.  
Zollerhebung, Wegfall in Basari, Jendi, Sokode, T. 340.  
Zollkredit, Gewährung von —, T. 12.  
Zollniederlagen, Abänderung der Verordnung, betr. —, S. W. A. 159.  
—, gelten als Ausland, O. A. 338.  
Zollstation Muansa, O. A. 156, 274.  
Zollverordnung für D.-Ostafrika, Änderung der Ausführungsbestimmungen, O. A. 310.  
— für D.-Ostafrika, Zusatz-Verordnung, betr. Biereinfuhr, O. A. 309.  
Zollverwaltung am Viktoria-See, O. A. 274.  
Zwangshaft, Kosten für —, Ch. 355.  
Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in O. A. 238.







G. LOGEMANN  
Buchbinderei  
Bremen.



IX. c.  
2570

Die deutsche  
Kolonial-  
Gesetzgebung  
10

FG  
0613  
-10